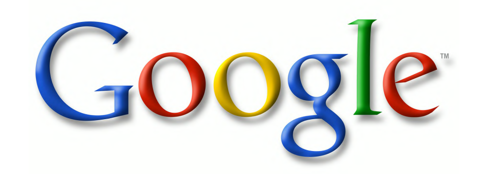
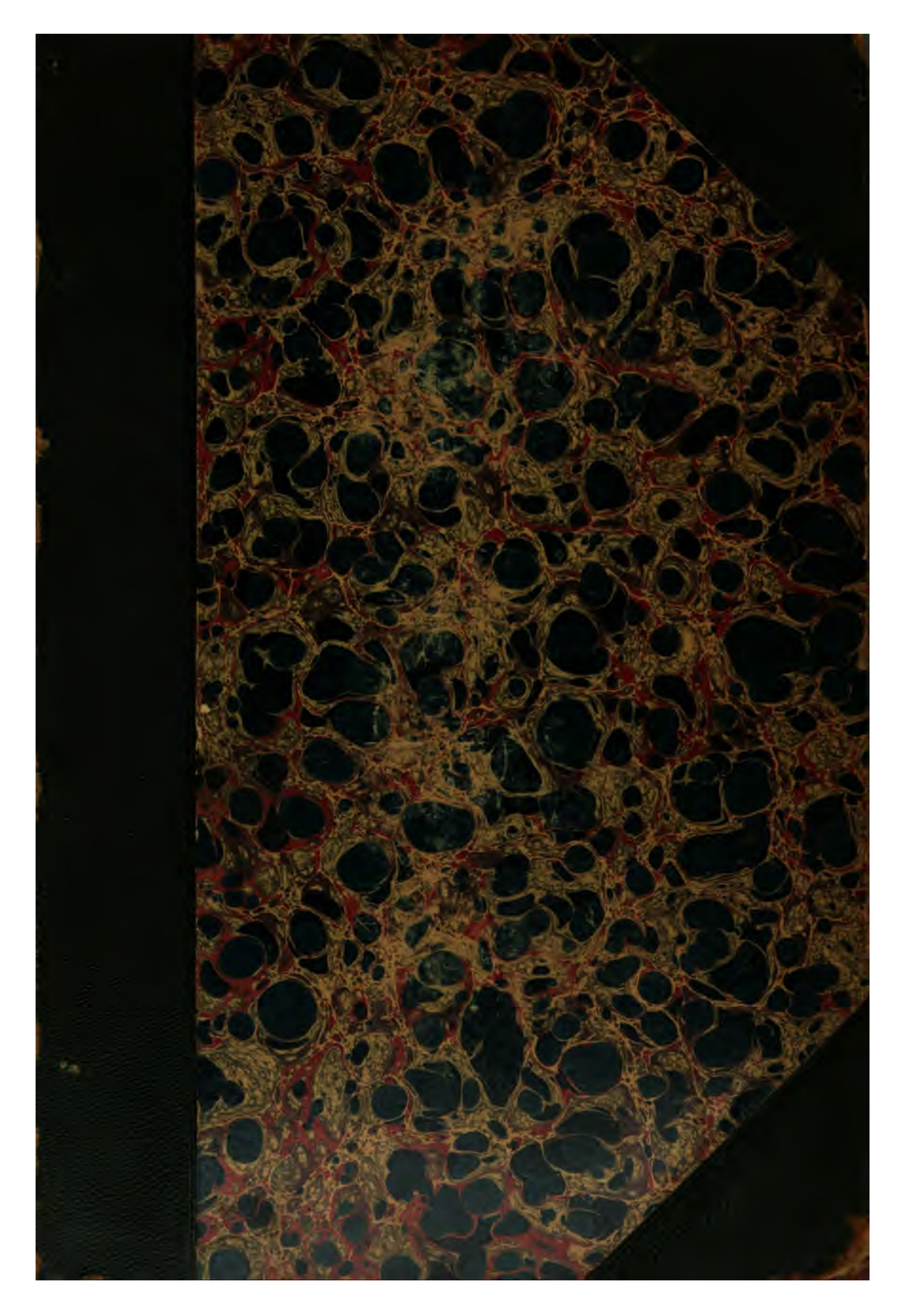




12699

Handbuch

des

Preußischen Schulrechts.

Von

Fr. Kretzschmar.



Leipzig
Verlag von C. E. M. Pfeffer
1899.

Vorrede.

„Rechtswissenschaft ist nichts anderes als die genaueste Kenntnis aller Lebensverhältnisse". Wenn dieser geistreiche Ausspruch R. v. Iherings wahr ist — und wer kann daran zweifeln, ob er auch nicht die ganze Wahrheit enthält! — so wird nur der auf dem Gebiete des Schulwesens völlig sicheren Boden unter den Füßen fühlen welcher gründlich im Schulrecht Bescheid weiß.

So wichtig, so ungemein wichtig die Bildung der Jugend, die Schule auch ist, so gering, so überaus gering ist die Zahl derer, die eine übersichtliche Kenntnis der gesamten hier geltenden Rechtsverhältnisse ihr Eigen nennen. Es sind fast nur einige Verwaltungsbeamte und Schulaufsichtsbeamte. Die große Menge der Schulleiter und Lehrer tappt oft in den allerwichtigsten und grundlegenden Fragen, wo es sich um ihre eigenen und die vitalsten Interessen der Schule handelt, im dunklen. Und andererseits bleiben die Juristen, welche in äußeren Rechtsangelegenheiten Bescheid wissen, oft den damit zusammenhängenden schultechnischen Fragen völlig fern. Und doch gehört beides zusammen, ein System des positiven Schulrechts muß beide Seiten gleichmäßig vorführen.

Und der Zug der Zeit geht auf Zusammenfassung und Sammlung sowie auf Beteiligung aller Interessenten an dem großen Bildungswerke, Vor Dezennien schrieb L. v. Stein: „Man wird zugestehen, daß in allen bisherigen Behandlungen des Bildungswesens von dem öffenlichen Recht so gut als gar nicht die Rede gewesen ist. Dadurch entbehrt nicht bloß die Geschichte einer ihrer Hauptgrundlagen, sondern der ganze Lehrerstand, dessen Stimme für das Bildungsrecht so gewichtig sein sollte, vermag es nicht, über etwas mitzureden, das er selber nicht kennt." (Bildungswesen, I², S. 120). Seitdem hat es sich mächtig

geregt, nicht nur der Lehrerstand, auch weitere Volkskreise haben mitgesprochen in dem Kampf der Meinungen um die Schule. „Nun, gestehen wir, daß jener Streit . . . den Eindruck hinterlassen hat, als mangele ihm nicht etwa das tiefe Verständnis jedes einzelnen Teiles, sondern vielmehr das seines Zusammenhangs mit dem großen Ganzen des Bildungswesens. . . . Unser ganzes Lehrerwesen ist nicht einmal dazu gebildet, das Berufsbildungswesen sich als ein Ganzes zur Anschauung zu bringen, geschweige denn, es in seinem Verhältnis zum großen Ganzen das Staatswesens aufzufassen.“ (L. v. Stein, l. c., S. 49). „Wir müssen aber gegenüber der gewöhnlichen Auffassung mit allem Nachdruck betonen, daß alle Lehre von der Bildung, alle Pädagogie, Methodologie, alle Fragen nach Lehrplänen, Anstalten, Prüfungen, alle Wünsche und Klagen des Lehrstandes niemals vollständig und wirklich erfolgreich sein können, so lange sie sich nicht neben ihrem selbständigen Inhalt als Gebiete der Staatswissenschaft erkennen“ (Ebda. S. 6). „Es giebt in der ganzen Litteratur weder eine staatswissenschaftliche Behandlung des Bildungswesens, noch giebt es einen Staat, der eine Kenntnis desselben forderte, noch giebt es einen Lehrstuhl, der dieselbe lehrte.“ (Ebda. S. 7).

Die Zeit fordert jetzt aber gebieterisch, daß dem Mangel abgeholfen werde, und das allernächste Bedürfnis ist, das positiv Gegebene in einem bequemen Handbuch des Schulrechts erst einmal in den Grundzügen übersichtlich zusammenzustellen.

Ein solches Werk hat bislang gefehlt, die hier klaffende Lücke will der vorliegende Band ausfüllen. Selbstverständlich daß ein erster Versuch, das gesamte Schul-, Jugend- und Lehrerbeamtenrecht zu umfassen, nicht mit Einem absolute Vollständigkeit schaffen kann; Gleichmäßigkeit und tadellose Korrektheit in allen Teilen kann erst ein eingebürgertes Werk unter der Mitarbeit weitester Kreise erlangen.

Um diese Mitarbeit aber möchte der Verfasser jeden Leser bitten. Denn er betrachtet es als eine nationale und kulturelle Aufgabe, das Schulrecht in weitesten Kreisen bekannt zu machen: erst wenn man die positiven Verhältnisse wirklich kennt, wird auch das allgemeine Interesse zu großen Neugestaltungen geweckt, welche

die noch mangelnde Einheitlichkeit und den großen Zug in das Schulwesen bringen sollen.

Vorliegendes Werk zunächst hat aber vor allem die praktische Brauchbarkeit im Auge: möglichst viel in möglichster Kürze zu möglichst billigem Preise. Es ist gedacht als ein Buch, welches auf dem Schreibtisch jedes Preußen stehen sollte, der mit der Schule etwas zu thun hat: jedes Lehrers vorerst, vom Dorfschullehrer bis zum Universitätsdozenten, ferner jedes Schulverwaltungsbeamten, der Gemeindebeamten, Schulvorstände, Geistlichen; aber auch jedes gebildeten Privatmannes, der seine Söhne zur Schule schickt oder sie in einen Beruf sendet.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.

Schulgesetzgebung und Schulbehörden.

Zweiter Abschnitt.

Staatsbehörden und Verwaltungsrecht.

---

[1]) Die Ueberschrift des sechsten Kapitels ist im Text auf S. 21 versehentlich weggeblieben.

Dritter Abschnitt.

Die Volksschule.

Vierter Abschnitt.

Die Mittelschulen.

Fünfter Abschnitt.

Die höheren Mädchenschulen.

Sechster Abschnitt.

Das Seminar- und Prüfungswesen.

Siebenter Abschnitt.

Die höheren Schulen.

Achter Abschnitt.

Die Universitäten.

Neunter Abschnitt.

Die Fortbildungs- und Fachschulen.

Zehnter Abschnitt.

Das Privatschulwesen.

Elfter Abschnitt.

Das Lehrer-Beamten-Recht.

Zwölfter Abschnitt.

Das Züchtigungsrecht, straf- und civilrechtliche Haftbarkeit der Beamten und die gesetzlichen Schutzbestimmungen.

Dreizehnter Abschnitt.

Kinder- und Jugendrecht.

Vierzehnter Abschnitt.

Provinzialrecht.

Anhang.

Litteratur.

Verwaltungsrecht. Civilrecht.

M. v. Brauchitsch, Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze. 14. Aufl. Berlin 1896. Bd. 1—3. v. Studt u. Braunbehrens.

R. Zelle, Handbuch des geltenden öffentlichen und Privatrechts. 3. Aufl. Berlin 1895. 4. Aufl. Berlin 1898.

Graf Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen. 11. Aufl. Berlin 1897.

Illing, Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte. 7. Aufl. Berlin 1898. 2 Bde. v. Kautz.

Koch, Commentar zum Allgemeinen Landrecht. 8. Aufl.

Rehbein und Reincke, Allgemeines Landrecht. 4 Bde. Berlin 1894.

A. Achilles, Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1896.

Spezielles.

Nöll, Commentar zum Kommunalabgabengesetz. 3. Aufl. Berlin 1899.

O. Müller, Begriffe der Verwaltungsrechtspflege und des Verwaltungsstreitverfahrens. Berlin 1895. C. Heymann.

C. Pfafferoth, Preußische Beamtengesetzgebung. Berlin. J. Guttentag.

Max Schultzenstein, Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875, das Gesetz betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger v. 12. Juli 1875 und das Zwangserziehungsgesetz v. 13. März 1878. 3. Aufl. Berlin 1898. J. Guttentag.

Strafrecht.

Olshausen, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 5. Aufl. 1897.

Dalcke, Strafrecht und Strafprozeß. 6. Aufl. 1897.

Stenglein, Kommentar zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich. 3. Aufl. 1898.

Binding, Handbuch des Strafrechts. 1885.

H. v. Slupecki, Die Lehre von den jugendlichen Verbrechern. Tübingen 1896.

A. Wiedemann, Gesetz betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder. Berlin 1887.

Statistisches.

Statistische Mitteilungen über das höhere Unterrichtswesen im Königreich Preußen. Ergänzungs-Heft zum Zentral-Blatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung. 14. Heft 1897. Berlin 1898.

Preußische Statistik. H. CXX. Das gesamte Volksschulwesen im Preußischen Staate vom Jahre 1891. Mit einleitender Denkschrift von Schneider und Petersilie. Berlin 1893.

Enthält I. S. 22 fg. Verzeichnis der auf die preußische Volksschule bzgl. Gesetze u. s. w. von 1777—1891.

Preuß. Statistik H. 151. Das gesamte niedere Schulwesen im Preuß. Staate im Jahre 1896. Berlin 1898.

Enthält I. S. 24 fg. ebensolches Verzeichnis bis 1897.

Statistisches Jahrbuch der höheren Schulen Deutschlands. Leipzig. B. G. Teubner.

Kunze's Kalender für das höhere Schulwesen Preußens. Breslau. Preuß und Jünger.

Deutscher Universitätskalender. Verlag Leonh. Simon, Berlin.

A. Petersilie, Das öffentliche Unterrichtswesen im Deutschen Reiche 2c. Leipzig 1897. 2 Bde.

Hierin Bd. 2 S. 480—608 eine umfangreiche, systematische Bibliographie über schulstatistische und schulrechtliche sowie allgemeine pädagogische Werke aller Gattungen und Länder.

Volksschulrecht.

Schneider und von Bremen, Das Volksschulwesen des Preußischen Staates. Berlin 1886/87. 3 Bde. W. Hertz.

I. Bd. Behörden. Stellung und Ausbildung der Lehrer.
II. Bd. Organisation und Verwaltung der Schulgemeinde.
III. Bd. Schulpflicht, Privatunterricht, Schulzucht, Unterricht, Schulgesetze.

Giebe, Die Verordnungen betr. das gesamte Volksschulwesen in Preußen. Düsseldorf 1882. L. Schwann. Mit Nachträgen bis 1898.

Pogge, Preußische Volksschulgesetze. Berlin 1897.

Kletke, Kirchenrecht, Pfarrrecht und Schulrecht. Berlin. Seidel.

Allgemeine Bestimmungen vom 15. Oktober 1872. Taschenausgabe. Berlin 1897. W. Hertz.

Hildebrandt, Verordnungen, betr. das Volksschulwesen in Preußen. Düsseldorf. Schwann.

K. Laacke, Vergleichende Zusammenstellung der Schulgesetze in den alten und neuen Provinzen der Monarchie. Berlin. Heymann.

Klannig, Das preußische Volksschulwesen. Wittenberg. Herrosé.

K. Laacke, Das Kantor-, Küster- und Organistenamt in seinen Rechtsverhältnissen. Gotha. Behrend.

K. Laacke, Die Schulaufsicht in ihrer rechtlichen Stellung. 2. Aufl. mit 2 Nachträgen. Leipzig. Oesterwitz Nachfolger.

Dr. Robels: Das Lehrereinkommen in Preußen nach dem Gesetz vom 3. März 1897. 3. Aufl. Breslau 1898. Ferd. Hirt.

Von Rohrscheidt, Das Lehrerbesoldungsgesetz. Leipzig. C. L. Hirschfeldt.

K. Laacke, Das Besoldungswesen der Lehrer und das neue Besoldungsgesetz. Leipzig. E. Wunderlich.

— Anweisung zur Ausführung des Lehrerbesoldungsgesetzes. Leipzig. E. Wunderlich.

— Die Neuregelung der Lehrerbesoldungen, die Pensions- und Reliktenverhältnisse in Preußen. Leipzig. E. Wunderlich.

E. Sperber, Die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 nebst Prüfungsordnungen usw. mit Ergänzungen bis auf die Gegenwart. Breslau. Ferd. Hirt.

Höhere Schulen und Fachschulen.

Wiese-Kübler, Sammlung der Gesetze und Verordnungen für die höheren Schulen in Preußen. 2 Bde. Berlin 1886/88.

Ausführung des Normaletats vom 4. Mai 1892. Heft. Berlin. W. Hertz.

Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen vom 6. Januar 1892. (Handausgabe.). Berlin. W. Hertz.

Die Reifeprüfungen an den höheren Schulen usw. vom 6. Januar 1892 nebst Erläuterungen. (Handausgabe.) Berlin 1897. W. Hertz.

Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. März 1890. (Handausgabe.) Berlin. W. Hertz.

Pensionsgesetz vom 27. März 1872 mit Nachträgen. (Handausgabe.) Berlin 1896. W. Hertz.

Entwurf zu einem Lehrplan für Präparandenanstalten vom 8. August 1894. Berlin. W. Hertz.

Bestimmungen über das Mädchenschulwesen usw. vom 31. Mai 1894 mit Anhang. Berlin 1896. W. Hertz.

Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens von Oskar Pache. 3 Bde. Wittenberg 1896/98. R. Herrosé.

Veröffentlichungen des Allgemeinen deutschen Privatschullehrervereins. Heft 2. Leipzig.

Werther, Verordnungen betr. das höhere Mädchenschulwesen. 1894.

Universitäten.

P. Daude, Die Königliche Friedrich-Wilhelmsuniversität zu Berlin. Berlin 1887. Verlag H. W. Müller.

P. Daube, Die Versorgung der Witwen und Waisen der Professoren und Beamten an deutschen Universitäten. Berlin 1893. C. Heymann.
Fr. Stein, Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland. Leipzig 1891. C. L. Hirschfeld.
Darin S. VIII—XII ausf. Litter. über die einzelnen Universitäten.
W. Lexis, Die deutschen Universitäten. Berlin 1893. 2 Bde.
Baumgart, Grundsätze und Bedingungen der Erlangung der Doktorwürde. Berlin. R. v. Decker.

Prüfungsbestimmungen.

Die theologischen Prüfungen. 4. Aufl. Berlin 1889. C. Heymann.
Gesetz und Regulativ über die juristischen Prüfungen in Preußen mit Erläuterungen. 6. Aufl. Berlin 1891. C. Heymann.
Das Gesetz betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, erläutert von L. Herrfurth. 3. Aufl. Berlin 1888. C. Heymann.
Prüfungsvorschriften für Medizinalpersonen; Aerzte, Zahnärzte, Kreisphysici, Tierärzte. 5. Aufl. Berlin 1893. C. Heymann.
Prüfung der Apotheker. 3. Aufl. Berlin 1893. C. Heymann.
Die Laufbahnen in der deutschen Kriegsmarine. Berlin. R. v. Decker.
Vorschriften über die Annahme von Post- und Telegraphenanwärtern. 2. Aufl. Berlin 1894. C. Heymann.
Bestimmung betr. Befähigung zum Seeschiffer und Seesteuermann auf Kauffahrteischiffen vom 6. August 1887. Berlin. C. Heymann.
Marineordnung vom 12. Nov. 1894. Berlin 1894. Mittler & Sohn.
Bestimmungen über die Ergänzung des Seeoffizierkorps. Berlin. Mittler & Sohn.
Vorschriften über die Prüfungen für den Staatsdienst im Baufach. 5. Aufl. Berlin 1895. C. Heymann.
Vorschriften über die Prüfung der Landmesser. 3. Aufl. Berlin 1894. C. Heymann.
Vorschriften für die Prüfung der Bergbeamten. Berlin 1886. C. Heymann.
Prüfungsvorschriften für den Forstverwaltungsdienst. 3. Aufl. Berlin 1894. C. Heymann.
M. Heilbronner: Wie lauten die Examenbestimmungen der Technischen Hochschulen Deutschlands und der Schweiz? Nebst Apothekerprüfung und Prüfungsordnung der Bergakademien. Karlsruhe 1898. O. Nemmich.

Bemerkung: Weitere Litteratur s. S. 232 fg.

Abkürzungen.

Abg. H. = Abgeordnetenhaus.
Abschn. = Abschnitt.
A. E. = All. E. = Allerhöchster Erlaß.
A. L. R. = Allgemeines Landrecht
Art. = Artikel.
Ausf. B. = Ausführungsbestimmungen.
Ausf. Ges. = Ausführungsgesetz.
B. G. Bl. = Bundesgesetzblatt.
C. B. = Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung.
C. B. f. d. d. R. = Centralblatt für das deutsche Reich.
C. O. = Cab.O. = K.O.
C. P. O. = Civilprozeßordnung (die §§ mit *) bedeuten die neue C. P. O. von 1900, die ohne *) die alte von 1877).
E. K. G. = K. G. E.
E. O. V. G. = O. V. G. E.
G. V. G. = Gerichtsverfassungsgesetz.
G. S. = Gesetzsammlung.
Gew. O. = Gewerbeordnung.
H. H. = Herrenhaus.
Instr. = Instruktion.
J. M. Bl. = Justizministerialblatt.
Johow = K. G. E.
K. A. = Kamptz' Annalen.
K. O. = Kabinetsordre.
K. G. E. = Entscheidungen des Kammergerichts.
L. V. G. = Landesverwaltungsgesetz.
M. B. = M. Bl. = Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung.
O. V. G. E. = Oberverwaltungsgerichtsentscheidungen.
Prov. O. = Provinzialordnung.
Pr. V. Bl. = Preußisches Verwaltungsblatt.
Pr. Sch. K. = Provinzialschulkollegium.
R. A. = Reichsanzeiger.
R. G. E. = Reichsgerichtsentscheidung. Wo es sich nicht aus dem Gegenstand ergiebt, ist zugesetzt: Civ. = Civilsache; Crim. = Criminalsache.
R. G. B. = Reichsgesetzblatt.
R. G. O. = Reichsgewerbeordnung.
St. G. B. = Strafgesetzbuch.
Rescr. R. = Rescript.
S. = Seite.
St. M. B. = Staatsministerialbeschluß.
Sten. B. = Stenographische Berichte.

St. P. O. = Strafprozeßordnung.
T. = Teil.
Tit. = Titel.
Verf. = Verfassung.
V. = Ver. = Verordnung.
V. O. = Vormundschaftsordnung.
Z. G. = Zuständigkeitsgesetz.

Ferner bedeutet:

Kl. = Klasse.
St. = Stunde.
O. III. = Obertertia, O. II. = Obersekunda usw.
U. III. = Untertertia usw.
O. St. = Oberstufe.
M. St. = Mittelstufe.
U. St. = Unterstufe.

Erster Abschnitt.

Schulgesetzgebung und Schulbehörden.

Erstes Kapitel.

Allgemeines.

Juristische Eigenart des preuß. Schulrechts.

Die Rechtsverhältnisse des preußischen Schulwesens sind insofern von besonderer Eigenart, als dieselben der Grundlage einer einheitlichen gesetzlichen Regelung entbehren. Nur wenige und sehr allgemeine verwaltungsrechtliche Normen sind durch die ältere Gesetzgebung, insbesondere das Allgemeine Landrecht, gegeben; die Preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 hat in den Artikeln 21—25 wohl einige Grundsätze aufgestellt, deren Ausgestaltung in Artikel 26 aber einem zukünftigen Unterrichtsgesetz überlassen ist und in Artikel 112 wird ausdrücklich bestimmt, daß es bis zu dessen Erlaß bei dem bisherigen Recht zu bewenden habe. Die große Menge der Rechtsverhältnisse beruht daher faktisch auf lokal und provinziell verschiedenartigen gewohnheitsrechtlichen Entwickelungen und speziellen Festsetzungen, und das gesamte Gebiet der eigentlich schultechnischen Festsetzungen und Regelungen ist lediglich formell durch Einsetzung der damit befaßten staatlichen Instanzen geordnet, die de jure eine materiell fast unumschränkte Machtvollkommenheit haben. Die ganze Gestaltung des Unterrichtswesens erfolgt im administrativen Wege durch Ministerialrescripte und Regierungsverfügungen.

Es ist daher zweckmäßig, bei der Betrachtung des preußischen Schulrechts eine verwaltungsrechtliche und eine schultechnische Seite in dem Sinne zu unterscheiden, daß unter der ersteren die durch Landesgesetze, zum Teil auch Reichsgesetze, feststehenden Normen verstanden werden, unter der letzteren die von der Unterrichtsverwaltung erlassenen und von ihr jederzeit abwandelbaren Normen resp. die gepflogene Praxis.

Inhaltlich bezieht sich die verwaltungsrechtliche Seite vorwiegend auf externa, auf Schulunterhaltspflicht und dergleichen, die schultechnische auf interna, Unterrichtsgestaltung und dergleichen. Es ist selbstverständlich, daß beides eng zusammenhängt und ineinander greift und die Entscheidungen der Unterrichtsverwaltung auf schultechnischem Gebiete müssen streng genommen mit der verwaltungsrechtlichen Seite nicht nur in Einklang stehen, sondern geradezu von ihr ausgehen. Im Prinzip ist dieser Standpunkt auch von der preußischen Unterrichtsverwaltung stets eingenommen worden; nichtsdestoweniger kommt es öfter vor, daß in dem einen Punkte die schultechnische Ausgestaltung vorangeht, die verwaltungsrechtliche Grundlage erst später gelegt wird, und umgekehrt auch, daß die verwaltungsrechtliche Norm bereits gegeben wird, die schultechnischen Ausgestaltungen aber nachhinken. So muß zuweilen ein gewisser Gegensatz konstatiert oder doch mindestens ein Unterschied gemacht werden zwischen der verwaltungsrechtlichen und der schultechnischen Gestaltung einer Materie oder eines Begriffs.

Verfassungsmäßige und landrechtliche Grundlagen.

Die Verfassung, in Uebereinstimmung mit dem Allgemeinen Landrecht, stellt Grundsätze zur Regelung des Verhältnisses des Schulwesens zu Privaten, zur Gemeinde, zur Kirche.

Alle öffentlichen Schulen sind Veranstaltungen des Staates (A. L.-R., Teil II, Titel XII, § 1), dürfen daher nicht ohne dessen Vorwissen errichtet werden (Ebenda § 2) und unterstehen seiner Aufsicht (Ebenda § 9; Verf., Art. 23; § 1, Schulaufsichtsgesetz v. 11. März 1872, G. S. S. 183). Die Lehrer sind dementsprechend Staatsdiener, sei es mittelbar, sei es unmittelbar (Verf., Art. 23). Es besteht ferner eine Verpflichtung des Staates, für die Bildung der Jugend durch öffentliche Schulen genügend zu sorgen. (Verf., Art. 21.)

Nichtsdestoweniger ist die Unterhaltung von Schulen kein Monopol des Staates, Unterricht zu erteilen und Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und zu leiten steht jedem frei, der seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachweist. (Verf., Art. 22; A. L.-R. l. c. § 3—4.)

Der Staat garantiert jedem Kind ein Minimum von Bildung: Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. (Verf., Art. 21, Al. 2). In der letztern ist der Unterricht unentgeltlich. (Verf., Art. 25, Al. 3.)

Die öffentlichen Schulen, welche jenes allgemeine Bildungsminimum vermitteln sollen und daher Volksschulen genannt werden, müssen von den Gemeinden unterhalten werden. Nur im Falle nachgewiesenen Unvermögens werden die Mittel ergänzungsweise vom Staate aufgebracht (Verf., Art. 25). Unter den Gemeinden sind jedoch z. Zt.

nicht überall die **politischen** Gemeinden zu verstehen. (S. Kap. 8). Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschulen soll den Gemeinden zustehen, die Anstellung der Lehrer erfolgt unter Mitwirkung der Gemeinde durch den Staat. (Verf., Art. 24, Al. 3.)

Der Zutritt zu den öffentlichen Schulen steht allen Kindern ohne Rücksicht des Glaubensbekenntnisses frei (A. L.-R., l. c. § 10); jedoch brauchen Kinder einer andern Religion den Religionsunterricht der Schule nicht zu besuchen. (Ebenda § 11.) Religionsgesellschaften, die Korporationsrechte besitzen, und auch solche, welche nach § 2 Al. 3 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 zu beurteilen, dürfen an ihre Kinder freien Religionsunterricht erteilen (E. O. V. G. XXII, 396 v. 21. Nov. 1891). Jedoch sind Dissidenten verpflichtet, ihre Kinder am Religionsunterricht der öffentlichen Volksschule teilnehmen zu lassen (Min. Erl. v. 16. Jan. 1892, C. B. 1892, S. 435)[1].

Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen (Verf., Art. 24), auch steht die Leitung des Religionsunterrichts den betreffenden Religionsgesellschaften zu (Ebd.). Die Art, das Maß und den Umfang dieser kirchlichen Beteiligung bestimmt jedoch der Staat[2]. (Min.-Rescr. v. 8. Sept. 1897, C. B., S. 503.)

Die neueren preuß. Volksschulgesetze.

Die Dürftigkeit der verfassungsmäßigen und älteren landrechtlichen Bestimmungen brachte seit den 70er und 80er Jahren mehr und mehr die Notwendigkeit mit sich, den Schulbehörden durch eine ergänzende Gesetzgebung einen festen Anhalt zu geben. Bei den Schwierigkeiten, welche die innerpolitischen Verhältnisse dem Zustandekommen des in Art. 112 der Verfassung verheißenen allgemeinen Unterrichtsgesetzes entgegenstellten, beschritt man den Weg der sog. **Notgesetzgebung**, d. h. die preußische Staatsregierung suchte bruchstückweise nach und nach eins der der Regelung bedürfenden Verhältnisse nach dem andern im Landtag durch Sondergesetze gesetzlich festzulegen. Diese Notgesetzgebung mußte sich notwendig im Rahmen und der Richtung der Verfassung bewegen, deren Ausbau sie war. Jedoch kam es zeitweise, bei der Falckschen Maigesetzgebung, vor, daß Artikel der Verfassung außer Kraft gesetzt wurden, um das Oberaufsichtsrecht des Staates der Kirche gegenüber im vollen Umfang wahren zu können, und auch bei der Beratung der Gesetze, welche das Rechtsverhältnis zu den Gemeinden weiter ausbauen sollten, sind im Landtag wenigstens Anträge gestellt worden, welche eine Suspendierung von Verfassungsbestimmungen erforderten.

Das Verhältnis zur Kirche und namentlich das Verhältnis zur Gemeinde — das sind die Angelpunkte gewesen, um welche sich die

[1]) Vgl. 34. Kapitel. — [2]) Vgl. 8. Kapitel.

Notgesetzgebung des letzten Vierteljahrhunderts gedreht hat. Außer dem Schulaufsichtsgesetz v. 11. März 1872 (G. S., S. 183) sind es insbesondere 10 Gesetze, die einem künftigen allgemeinen Unterrichtsgesetz vorzuarbeiten bestimmt sind und gewissermaßen einen Ausbau der Verfassung bedeuten. Es sind

1. Das Lehrerpensionsgesetz v. 6. Juli 1885 (G. S. S. 298), welches Art. 23 ² und 25 ¹ Verf. entspricht. Hierzu ergingen Ausführungsbestimmungen unterm 2. März 1886 (C. B., S. 387) und 24. Nov. 1886 (C. B. 1887, S. 383).

2. Das Gesetz betr. die Waisen der Volksschullehrer v. 27. Juni 1890 (G. S., S. 211), wozu Ausführungsbestimmungen unterm 15. Juli 1890 (C. B. 1890, S. 676).

3. Das Ruhegehaltskassengesetz v. 28. Juli 1893 (G. S., S. 194), wozu ausführliche Bestimmungen v. 14. Sept. 1893.

4. Das Gesetz betr. das Ruhegehalt der Lehrer an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen v. 11. Juni 1894 (G. S., S. 109).

5. Das Gesetz, betr. das Diensteinkommen der Lehrer an Volksschulen (Lehrerdotationsgesetz) v. 3. März 1897 (G. S., S. 25), entsprechend Art. 25 ² Verf., Ausführungsbestimmungen v. 20. März 1897.

6. Das Landesverwaltungsgesetz [1]) v. 30. Juli 1883.

7. Das Zuständigkeitsgesetz [2]) v. 1. August 1883.

Beide enthalten Bestimmungen, die als ein Ausbau von Art. 25 ¹ und Art. 26 Verf. angesehen werden können, insbesondere regeln sie die Zwangsbefugnisse der Staatsgewalt gegenüber den Schulunterhaltungspflichtigen. Dasselbe verwaltungsrechtliche Gebiet behandelt:

8. Das Gesetz betr. die Feststellung der Anforderungen für die Volksschulen v. 26. Mai 1887 (G. S., S. 175).

9. Das Gesetz betr. die Erleichterung der Volksschullasten v. 14. Juni 1888 (G. S. S. 240) mit den Ausführungsbestimmungen v. 22. Juni 1888 und 22. Sept. 1888 (C. B. 1888, S. 585, 774; 1889 S. 860) und

10. Das Ergänzungsgesetz hierzu v. 31. März 1889 (G. S., S. 64) mit den Ausführungsbestimmungen v. 15. April 1889 (C. B., S. 451) verwirklichen Art. 25 ³ Verf. und enthalten einen weiteren Ausbau zu Art. 25 ¹.

Auf dem Gebiet des höheren Schulwesens hat bislang sich die Schulverwaltung meist mit Ministerialverordnungen geholfen, soweit nicht durch die Etats und die allgemeine Gesetzgebung für Staatsbeamte [3]) zugleich eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse an diesen

---

[1]) Vgl. 2. und 3. Abschnitt. — [2]) Vgl. 2. und 3. Abschnitt. — [3]) Vgl. 11. Abschnitt.

Schulen erfolgte. Ueber die Rechtsverhältnisse der Studierenden erging das Gesetz v. 29. Mai 1879 (G. S., S. 389)[1]).

Zweites Kapitel.

Die Unterrichtsverwaltung.

Ueberſicht der in Schulangelegenheiten kompetenten Instanzen.

Die Staatsbehörden, welche dem preußischen Schulwesen vorgesetzt, sind in der Provinzialinstanz die Regierungen und Provinzialschulkollegien, in der Zentralinstanz der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Die genannten Behörden sind die eigentlichen Staats-Schulbehörden und in unterrichtstechnischen Sachen allein zuständig; daneben giebt es in verwaltungsrechtlicher Hinsicht noch eine ganze Anzahl andere Staatsbehörden, die in Schulangelegenheiten in gewissen Angelegenheiten zuständig sind, außerdem sind manche Schulgattungen anderen Ministerien unterstellt.

Das Staatsoberhaupt, der König, ernennt gewisse Kategorien von Beamten des Schulwesens, bezüglich Leiter von Unterrichtsanstalten, und verleiht gewisse Gnadenkompetenzen. Die Oberrechnungskammer[2]) als oberste Kontrolle des Staatshaushalts hat gewisse Einflußnahmen auf die Verwaltung der Fonds für Unterrichtszwecke. Das Gesamtministerium[3]) ist zugleich eine oberste Disziplinarbehörde. Das Oberverwaltungsgericht[4]) übt durch seine Judikatur indirekt einen Einfluß auf die von der Unterrichtsverwaltung zu befolgenden Grundsätze. In den Provinzen sind die Bezirks- und Kreisausschüsse[5]) als Beschlußbehörden neben die Regierungen gestellt und ihnen der Provinzialrat vorgeordnet; die Regierungspräsidenten und Landräte üben gewisse Zwangs- und Aufsichtsbefugnisse aus. Die Oberpräsidenten haben gewisse auf das Unterrichtswesen bezügliche Geschäfte in Personal- und anderen Angelegenheiten. Kreis- und Bezirksausschüsse sind Instanzen für den Verwaltungsprozeß in Schulangelegenheiten.

Außerdem kommen die Gemeindebehörden und auch die kirchlichen Behörden mit mehr oder weniger einflußreichen Funktionen zum Schulwesen in Bezug, so daß kaum eine Behörde sein wird, die für dasselbe ohne Bedeutung wäre.

Auch der Reichskanzler und die Reichsschulkommission (s. Kap. 21) müssen als Instanzen für das preußische Schulwesen mit erwähnt werden.

Im Folgenden soll nur die Organisation der drei eigentlich schultechnischen Behörden angegeben werden, und zwar zunächst des Ressortministeriums für die Unterrichtsangelegenheiten.

---

[1]) Vgl. 8. Abschnitt. — [2]) S. 5. und 29. Kapitel. — [3]) S. 5. und 29. Kapitel. — [4]) S. 6. Kapitel. — [5]) S. 6. Kapitel.

Das Unterrichtsministerium.

Der weitaus größte Teil der preußischen Schulen untersteht dem **Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.** Ministerien wurden in Preußen infolge der Steinschen Reform mittelst Ver. v. 27. Oktober 1810 eingeführt. Durch Allerh. Erlaß v. 3. Nov. 1817 wurde das Kultusministerium vom Ministerium des Innern abgezweigt und ihm durch Allerh. Erlaß v. 22. Nov. 1849 auch die Medizinalabteilung angegliedert.

Die **Befugnis des Ministers zum Erlaß von reglementären Bestimmungen** läßt sich sowohl aus älteren Gesetzen herleiten als sie auch in den neuern Verwaltungsgesetzen ausdrücklich enthalten ist. Daß die Minister Anordnungen treffen müssen, folgt aus A. L. R. T. II, Tit. 12 §§ 1, 2, 9 (vgl. E. O. B. G. I, 173, 205) und Kab. O. v. 4. Juli 1832 (G. S., S. 181). Nach § 3 L. V. G. steht den Ministern die Oberleitung aller Angelegenheiten ihres Ressorts zu. Als oberste staatliche Aufsichtsbehörde innerhalb ihres Ressorts können sie Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft setzen oder diese Behörden mit Anweisungen versehen (§ 50 Al. 2, L. V. G.). **Die Minister sind für ihre Amtsverwaltung** nach § 44 Verf. **verantwortlich und können** nach Art. 61 **durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung angeklagt werden.** Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie oder, soweit zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, diese vereint. Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit und das Verfahren sind einem besonderen Gesetz überlassen, welches noch nicht erging.

Die Kompetenz des Ministeriums der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten ist durch Ver. v. 13. Mai 1867 (G. S., S. 667) auch auf die neuen Provinzen ausgedehnt worden.

An der Spitze des Ministeriums steht ein Minister[1]), unter ihm ein Unterstaatssekretär und drei Abteilungsdirektoren mit zur Zeit 29 vortragenden Räten. Die II. Abteilung ist für die Schulangelegenheiten, die Abteilung für Volksschulwesen einschließlich Lehrerbildung zählt zur Zeit außer dem Direktor fünf technische und sieben rechtskundige Mitglieder. Die Trennung in eine Abteilung für höhere und eine solche für niedere Schulen erfolgte durch Allerh. Erl. v. 9. Jan. 1882.

Das **technische** Unterrichtswesen einschließlich dem Fortbildungsschulwesen wurde mittest Allerh. Erl. v. 14. Okt. 1878 und 3. Sept. 1884 dem Minister für Handel und Gewerbe überwiesen. (Vgl. Abschnitt 9.)

---

[1]) Bislang folgende: v. Altenstein (1817—40), Eichhorn (1840—48), Graf v. Schwerin (1848), v. Rodbertus (1848), v. Ladenberg (1848—50), v. Raumer (1850—58) v. Bethmann-Hollweg (1858—62), v. Mühler (1862—72), Falk (1872—79), v. Puttkamer (1879—81), v. Goßler (1881—91), v. Zedlitz-Trutzschler (1891—92), v. Bosse (1892—99).

Außerdem unterstanden schon früher die Fachschulen ihrer Ressorts bezüglich den Ministern für Landwirtschaft, für Finanzen und dem Kriegsminister.

Die Kosten der Unterrichtsverwaltung, soweit durch dieselben ein staatliches Hoheitsrecht ausgeübt wird, also insbesondere die Kosten der Schulaufsicht, sind Staatskosten (E. O. V. G. XIV. 95 vom 6. Okt. 1886). Soweit die Kosten der Visitation von Volksschulen indes nach älteren Provinzialrecht den Schulunterhaltungspflichtigen zur Last fallen, bleibt dies Rechtsverhältnis bestehen (E. O. V. G. X. 143).

Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung.

Bei dem Mangel allgemeiner gesetzlicher Normen auf schultechnischem Gebiet ist von besonderer Wichtigkeit das seit 1859 erscheinende „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung“ [1]). Die Mitteilung einer Spezialverfügung an eine Behörde hat für diese die Bedeutung einer allgemeinen normativen Instruktion (Min. Verf. v. 19. Jan. 1876, Z. B. 1876, S. 82), und da eine Verpflichtung zum Halten des Zentralblattes für alle Schulbehörden besteht, so erlangen Spezialverfügungen durch die Veröffentlichung im Zentralblatt allgemeine Giltigkeit für die Monarchie (Min. Verf. v. 26. Juli 1883, Z. B. 1883, S. 503).

Der Etat für das Unterrichtswesen.

Die Staatsausgaben für das Unterrichtswesen müssen, wie alle Staatsausgaben, für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden, dessen schließliche Feststellung im Finanzministerium erfolgt. Der Staatshaushaltsetat wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt (Art. 99—104 Verf.). Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung des Landtags erforderlich.

Eine Uebersicht bietet der folgende Auszug aus dem Etat.

Der Etat des Kultusministeriums für das Etatsjahr 1899.

Kap.	Tit.	A. Dauernde Ausgaben.	
		Ministerium.	
109.	1.	Der Minister (außer freier Dienstwohnung)	36000
	2.	1 Unterstaatssekretär	18000
	3.	3 Direktoren à 15000, 29 vortragende Räte à 7500 bis 11000 ꝛc.	312900
	4./5.	Andre persönliche Ausgaben	34700
	6.	1 Vorsteher des Zentralbüreaus 7200, 1 Büreauvorsteher 6600, Rendant der Generalkasse 6000, 65 Expedienten, Kalkulatoren ꝛc. (3000—6000)	314300
	7.	28 Kanzleisekretäre (1800 bis 3800) . .	78100

[1]) Vgl. auch Kapitel 5.

	8.	Unterbeamte (1200—1800)	53600
	9.	Wohnungsgeld	127680
	10./11.	Andre persönliche Ausgaben	95250
	12./14.	Sächliche Ausgaben	130280
		Kap. 109 Ministerium. . . . Sa.	1200810
110.		Vakat.	
		Kap. 111 Evang. Oberkirchenrat. Sa.	171455
		Kap. 112 Evang. Konsistorien . Sa.	1375837
		Kap. 113. Evang. Geistl. und Kirchen Sa.	1707803
114.		Vakat.	
115.	1./13.	Kath. Bistümer.	
		Kap. 115 Kath. Bistümer . . . Sa.	1255796
116.		Kath. Geistliche und Kirchen.	
		Kap. 116 Kath. Geistl. und Kirchen Sa.	1352265
116a.		Altkath. Kirchen.	
		Kap. 116a. Altkath. Kirchen . . . Sa.	54000
117.		Prov.-Schulkollegien.	
	1.	Vicepräsident in Berlin 9300, Provinzial-Schulräte 5700 bis 7500, Justitiarien 4200—7200	316500
	2.	Sekretäre 1800—4200, Kanzlisten 1650 bis 2700, Kanzleidiener 1000—1500 . .	204230
	3.	Wohnungsgeld	64032
	4./7.	Andre persönliche und sachliche Ausgaben	197728
		Kap. 117 Prov.-Schulkollegien . . Sa.	782490
118.	1./3.	Prüfungskommissionen.	
		Kap. 118 Prüfungskommissionen . . .	96835
119.	1./16.	Universitäten.	
		Kap. 119 Universitäten	9702470
120.		Höhere Lehranstalten.	
	1.	Zahlungen an Anstalten auf Grund rechtlicher Verpflichtungen	146863
	2.	Zuschüsse für die vom Staate zu unterhaltenden Anstalten	8481295
	3.	Zuschüsse für die vom Staat und von andern gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten	155009

	4.	Zuschüsse für die von andern zu unterhaltenden, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten	2449619
	5./10.	Andre sachliche und persönliche Ausgaben (darunter 21564 Mk. zur Unterstützung von bedürftigen Schülern)	499272
	11./13.	Seminareinrichtungen an höhern Lehranstalten	163320
	14./17.	Auskunftsstelle für Lehrbücher an höhern Lehranstalten	8100
		Kap. 120 Höhere Lehranstalten . . .	11969476
121.		Elementar-Unterrichtswesen.	
	1.	Seminare. 2 Direktoren in Berlin 5400 bis 6600, 122 Direktoren 4000—6000, 4 Oberlehrer in Berlin 3600—5400, 125 Oberlehrer 3000—4500, 12 Seminarlehrer in Berlin 2400—4200, 582 Seminarlehrer 2100—3800, 37 Seminar-Hilfslehrer 1200—1800, 6 Seminarlehrerinnen in Berlin 1500—2400, 41 Seminarlehrerinnen 1200—2200 ꝛc. .	3120423
	2.	Wohnungsgeld	151368
	3.	Remunerationen für Hilfslehrer, Anstaltsärzte, Schuldiener und sonstiges Hilfspersonal	115935
	4.	Oekonomie, Medikamente und Unterstützungen für die Seminaristen in Internaten	1841794
	5.	Unterstützungen, Medikamente und Krankenpflege für die Seminaristen in den Externaten	628492
	6.	Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	298828
	7.	Unterrichtsmittel	140095
	8.	Andre sachliche Kosten	610240
		Sa. Seminare	6907177
		Präparandenanstalten.	
	9.	37 Vorsteher 2100—3800, 40 Zweite Lehrer 1500—2400	190950
	10.	Wohnungsgeld	9204
	11.	Remuneration für Hilfslehrer, Anstaltsärzte ꝛc.	44140
	12.	Oekonomie, Medikamente, Unterstützungen	285390

13.	Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	3270
14.	Unterrichtsmittel und andre sachliche Ausgaben	85476
	Sa. Präparandenanstalten	618430
15.	Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens	247705
16.	Außerordentliche Remuneration für Seminar- und Präparandenlehrer ꝛc. . . .	10000
16a.	Zur Unterstützung für Seminar- und Präparandenlehrer ꝛc.	35000
16b.	Zur Unterstützung für Unterbeamte der Seminar- und Präparandenanstalten .	1200
	Turnlehrerbildungswesen.	
17.	Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin: 2 Unterrichtsdirigenten 5400—6600, 1 Lehrer 3600—5400 ꝛc.	13350
18.	Wohnungsgeld	2700
19.	Remunerierung von Hilfslehrern ꝛc. . .	10900
20.	Unterhaltung des Gebäudes	1800
21.	Unterrichtsmittel und andre sachliche Ausgaben	7900
22.	Dispositionsfonds für das Turnlehrerbildungswesen	76400
	Sa. Turnlehrerbildungswesen	119050
	Schulaufsicht.	
23.	78 Schulräte bei den Regierungen 4200 bis 7200	512900
24.	Wohnungsgeld	48120
25.	Remunerierung von Hilfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Regierungen .	7500
25a.	Zu Unterstützungen für die Schulräte . .	2700
26.	310 Kreisschulinspektoren im Hauptamt 3000—6000	1434200
27.	Dienstunkosten und Reisevergütung der Kreisschulinspektoren	413300
28.	Wohnungsgeld	149780
29.	Widerrufliche Remunerationen für die Verwaltung von Schulinspektionen (im Nebenamt, geistliche Schulinspektoren) . . .	725000
30.	Vakat.	

31.	Unterstützung für Kreisschulinspektoren im Hauptamt	6000
	Sa. Schulaufsicht	3299500

Höhere Mädchenschulen.

31 a.	Beihilfe zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen	90000
31 b.	Förderung des deutschen höhern Mädchenschulwesens in den polnischen Landesteilen	80000
	Sa. Höhere Mädchenschulen	170000

Elementarschulwesen.

32.	Behufs allgemeiner Erleichterung der Volksschullasten	27000000
33.	Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer und Lehrerinnen, sowie für Schulen aus besonderer rechtlicher Verpflichtung . .	441464
34.	Zur Beihilfe an Schulverbände wegen Unvermögens	10257293
35.	Zuschüsse zu den Alterszulagekassen . .	21440000
35 a.	Sonstige persönliche Zulagen und Unterstützungen	634842
35 b.	Beihilfen für Kreiskonferenzen	300000
36.	Zur Errichtung neuer Schulstellen . . .	231464
37.	Ergänzung des Fonds Tit. 34, 35a, 36 in den polnischen Landesteilen . . .	630000
38.	Unterstützung von Schulverbänden bei Elementarschulbauten	1000000
39.	Zu Pensionen für Lehrer 2c.	4900000
40.	Zur Unterstützung ausgeschiedener Lehrer .	808000
41.	Zuschüsse für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen	1530000
41 a.	Waisengelder für Lehrerwaisen	300000
42.	Unterstützung für Lehrerwittwen und Waisen	308755
42 a.	Dispositionsfonds zu Zuschüssen zu den Kosten der kommiss. Verwaltung erledigter Stellen an Seminaren und Präparandenanstalten, sowie von erledigten Kreisschulinspektorstellen im Hauptamt .	9000
43.	Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen	265500
44.	Vakat.	

	45.	Zuschüsse für die Taubstummenanstalt in Berlin und die Blindenanstalt zu Steglitz	89849
	46.	Zur Förderung des Unterrichts Taubstummer und Blinder	30000
	47.	Waisenhäuser und Wohlthätigkeits-Anstalten	121709
		Sa. Kap. 121 Elementarschulwesen	81705942
122.	1./44.	S. Kap. 122 Kunst und Wissenschaft	4720362
123.		Technisches Unterrichtswesen.	
	1.	Technische Hochschule zu Berlin	347520
	2.	Technische Hochschule zu Hannover . . .	205630
	3.	Technische Hochschule zu Aachen . . .	194650
	4.	Wohnungsgeld	84264
	5./10b.	Andre persönliche Ausgaben	626962
	11./16.	Sachliche Ausgaben.	640295
		Sa. Kap. 123 Techn. Unterrichtswesen	2099321
		Sa. Kap. 124 Kultus und Unterricht gemeinsam	17381421
	1./21.	Sa. Kap. 125 Medizinalwesen	1960692
	1./4.	Sa. Kap. 126 Allgemeine Fonds	221177
		Sa. A. Dauernde Ausgaben	137758158

Drittes Kapitel.

Die Königlichen Regierungen.

Historisches Die Königlichen Regierungen sind an Stelle der früheren Kriegs- und Domänenkammern getreten, durch Königliche Ver. v. 26. Dezbr. 1808 gebildet, durch Ver. vom 30. April 1815 geändert und durch Ver. v. 23. Oktober 1817 (G. S., S. 248) organisiert. Diese letztere Regierungs-Instruktion hat Gesetzeskraft und ist in der Hauptsache heute noch gültig mit den durch die All. K. O. v. 31. Dezember 1825 geschehenen Abänderungen. Neuerdings sind durch das Gesetz über die Allgemeine Landes-Verw. v. 26. Juli 1880 und die Gesetze des Jahres 1883, nämlich das Zuständigkeits-Gesetz und das Landes-Verwaltungsgesetz, die früher den Regierungen zustehenden Befugnisse zum Teil auf die Beschlußbehörden, besonders die Bezirks-Ausschüsse übergegangen.

Nach § 1 der Reg.-Instr. von 1817 erstreckt sich der Geschäftskreis der Regierungen auf alle Gegenstände der inneren Landesver-

waltung, welche von den Ministerien abhängen, insoweit diese Gegenstände von einer territorialen Behörde verwaltet werden können, und nicht anderen Behörden ausdrücklich übertragen sind. Ursprünglich waren 2 Abteilungen der Regierung eingerichtet, deren ersterer durch § 2 sub. 6 Instruktion die geistlichen und Schulangelegenheiten übertragen waren. Durch die A. K. O. v. 31. Dezember 1825 wurde indes eine besondere Abteilung für Kirchen- und Schulwesen eingerichtet. Diese Abteilung hat die in § 2 sub 6 und § 18 Instruktion genannten Kirchen- und Schulangelegenheiten zu bearbeiten, soweit sie nicht den Konsistorien bezüglich Provinzial-Schulkollegien vorbehalten.

Danach hat die Abteilung für Kirchen- und Schulwesen die geistlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und andere fromme und wohlthätige Stiftungen und deren fundationsmäßige innere sowohl als Vermögensverwaltung.

Geschäftskreis.

Alles, was für Regierungen überhaupt in der Regierungs-Instruktion vorgeschrieben, findet auch auf die Abteilung für Kirchen und Schulen, die einen integrirenden Teil der Regierung bildet, Anwendung. Insbesondere gebühren ihr folgende Funktionen nach § 18.

a) Die Besetzung sämtlicher dem Landesherrlichen Patronat unterworfenen Schullehrerstellen sowie Bestätigung der von Privat-Patronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, soweit sie nicht außerhalb Landes her voziert worden, im gleichen die Prüfung und Einführung derselben im Falle solche nicht dem Konsistorium (Pr. Sch. K.) übertragen.
b) Die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung, die Urlaubserteilung.
c) Die Direktion und Aufsicht über sämtliche öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten.
d) Die Aufsicht und Verwaltung des gesamten Elementarschulwesens.
e) Die Aufsicht und Verwaltung sämtlicher äußerer Schul- und Kirchenangelegenheiten, mithin auch die Regulierung des Schulgeldes
f) Die gesamte Verwaltung des Kirchen- und Schulstiftungsvermögens, im Falle selbige nicht verfassungsmäßig anderen Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt und in letzterem Falle die landesherrliche Oberaufsicht. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats, sowie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schulen-, Institutsrechnungen zu. Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei
g) Schulsozietäten einzurichten und zu verteilen, wo die Ortschaften es wünschen oder Lokalumstände es nötig machen.

In allen diesen Angelegenheiten kommt es behufs der Kompetenz der Kirchen- und Schulenkommission auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus nicht an. In welchen Fällen die Genehmigung des vorgesetzten Ministers nötig, ist nach den allgemeinen Grundsätzen der Instruktion zu beurteilen. Wenn auch weniger in Anwendung, so doch von historischer Bedeutung sind von den allgemeinen Grundsätzen die §§ 7, 8, 13 die nachstehend folgen:

§ 7.

Allgemeine Grundsätze für die Wahrnehmung der Regierungsgeschäfte.

Sie (die Regierungen) müssen eifrigst bedacht sein, nicht allein allem vorzubeugen und alles zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachteil bringen kann, sondern auch das Gemeinwohl derselben möglichst zu befördern und zu erhöhen. Sie müssen hierbei aber auch stets das Wohl des Einzelnen nach Recht und Billigkeit beachten.

Es muß daher bei allen ihren Ansichten, Vorschlägen und Maßregeln der Grundsatz leitend sein, niemanden in dem Genuß seines Eigentums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohles nötig ist; einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seine Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen.

§ 8 Al. 6 u. 7.

Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Vorschriften dürfen sich die Regierungen nur aus höchst dringenden Veranlassungen und wenn Gefahr im Vorzuge vorhanden ist, erlauben; müssen aber gleichzeitig sofort darüber berichten.

Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenläuft.

§ 13.

Insoweit die Regierungen nach der jetzigen Instruktion frei und selbständig handeln können, insoweit sind sie auch berechtigt, ohne höhere Genehmigung Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus und anderer unter ihrer Verwaltung stehenden moralischen Personen zu übernehmen, Gerechtsamen derselben zu entsagen, Vergleiche und andere Verträge einzugehen und zu bestätigen.

§ 8.

Bei den einzelnen Geschäften und Anordnungen müssen von den Regierungen überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften

strenge beobachtet und selbige nach ihrer Bekanntmachung, ohne daß es dazu einer besonderen Anweisung bedarf, soweit sie ihren Geschäftskreis betreffen, von ihnen sofort zur Anwendung und Ausführung gebracht werden.

Es ist auch ihre Pflicht, darauf zu sehen und zu halten, daß den Gesetzen und Vorschriften überall gehörig nachgelebt werde.

In allen Fällen, wo Plan und bestimmte Gesetze und Vorschriften vorhanden sind, können die Regierungen aus eigener Macht das Nötige verfügen und ausführen, und es werden ihnen in dergleichen Fällen alle Anfragen sogar ausdrücklich untersagt.

In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anstand, im Geiste und nach Analogie der Gesetze, der Verfassung und angenommenen Verwaltungsgrundsätze zu verfahren; darüber aber gleichzeitig höhern Orts zu berichten, und wenn die Sache nicht dringend ist, solches vorher zu thun, ehe sie handeln.

In § 18 wird der Zusatz gemacht: Aus der Bestimmung des § 8 folgt also, daß sie bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Lehr- und Schulpläne berichten muß.

Ohne Vortrag im Plenum.

Es ist ferner von Wichtigkeit, in welchen Sachen ein Vortrag im Plenum erforderlich ist, und welche Sachen ohne Vortrag abzumachen sind. Zu den letzteren gehören: alle bloß einleitenden, vorbereitenden Verfügungen sowie überhaupt alle Sachen, die ihren gewiesenen Gang, ihre Norm und Form haben. Die Dezernenten, wenn sie nicht erhebliche Zweifel haben, sind verpflichtet, sie ohne Vortrag abzumachen. Zum Vortrage kommen die Sachen der Regel nach, also erst dann, wenn es auf eine materielle Entscheidung ankommt. Beruht diese aber auf unzweifelhaft ausdrücklichen Vorschriften, so sind die Dezernenten berechtigt, sie ebenfalls ohne Vortrag abzumachen. In allen Fällen muß der Dezernent dies aber auf dem Stück ausdrücklich vermerken. Die Referenten sind auch verpflichtet, zur Abkürzung des Geschäftsganges Rückfragen im eigenen Namen zu erlassen, und die Behörden, ihnen nach diesem Wege Auskunft zu geben. Der Referent muß jedoch von solchem Erlasse dem Correferenten und vorsitzenden Direktor Nachricht und die Antwort nebst dem Konzept seines Schreibens urschriftlich zu den Akten geben. (§ 26 Instr.)

Zum Vortrag.

Folgende Gegenstände müssen stets zum Vortrage gebracht werden:

1. Alle Sachen von Wichtigkeit oder besonderem Interesse für die Abteilung, z. B. Etatsentwürfe.

2. Alle Vorstellungen und Beschwerden gegen Verfügungen derselben.

3. Alle Entreprise und anderen Kontrakte.

4. Alle Sachen, wo es darauf ankommt, ob Fiskus sich auf einen Rechtsstreit einlassen oder denselben anfangen oder gegen Erkenntnisse Rechtsmittel ergreifen soll.

5. Alle Geldzahlungen und Anweisungen, insofern sie nicht auf klaren Vorschriften beruhen.

6. Alle vom Präsidenten ausdrücklich zum Vortrage geschriebenen Sachen.

7. Alle zur Abmachung ohne Vortrag geeigneten Sachen, über welche der Korreferent mit dem Referenten oder dieser mit dem Direktor nicht einverstanden ist (§ 27 Instr.).

Die Departementsschulräte.

Obwohl im vorstehenden die Befugnisse der Decernenten bereits abgegrenzt sind, geben die §§ 30 und 35 noch genauere Auskunft über die Verantwortlichkeit der Departementsräte. Dieselben sind nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Fortgang, sondern auch für eine gründliche vorschriftsmäßige Bearbeitung der Gegenstände sowie für eine anständige und schickliche Fassung der von ihnen angegebenen Verfügungen zunächst und vollständig verantwortlich. Von dieser prinzipiellen Verantwortung wird auch niemand durch den Beitritt des Kollegiums bei dem gehaltenen Vortrage befreit. Im Falle der Ueberstimmung kann der Departementsrat seine abweichende Ansicht vermerken und sich bescheinigen lassen, jedoch kann er zur Verantwortung und vollen Vertretung gezogen werden, wenn es sich in der Folge ausweist, daß er aus Unkunde des Sachverhältnisses, der Gesetze oder Vorschriften oder vielleicht gar aus bloßem Eigensinn abweichender Meinung gewesen, oder aber durch falsche und unvollständige Darstellung das Kollegium zu dem Beschluß verleitet hat. Im übrigen haftet der Decernent nur für richtige Darstellung des Sachverhältnisses.

Für die Schulräte insbesondere, die nach Zusatz II, 5, der A. K. O. vom 31. Dez. 1825 übrigens bei den Plenarsitzungen der Regierungen nur in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises ein volles Votum haben, wird in den §§ 42 und 46 der Pflichtenkreis ausführlich gezeichnet, es seien die folgenden Stellen hierher gesetzt:

Es ist nicht genug, wenn sie sich bloß auf die ihnen zugeschriebenen Sachen beschränken; sie müssen auch aus eigenem Antriebe Gegenstände, welche ihnen nötig und nützlich scheinen, zur Sprache bringen, Sachen anregen, die in Vergessenheit zu geraten drohen; säumige Behörden erinnern, für den baldigen Abgang der von ihnen angegebenen Verfügungen sorgen, und sich in fortwährender Kenntnis über die örtliche Lage der ihnen zugewiesenen Verwaltungsgegenstände und die Art und Weise, wie die angegebenen Verfügungen ausgeführt werden, zu erhalten suchen.

Jeder Rat muß jährlich einen Teil des Departements bereisen. Sie führen auf der Reise ein vollständiges Tagebuch, welches nach ihrer Rückkehr von den Korreferenten zum Vortrage gebracht und, wenn darauf das Erforderliche verfügt ist, zu den Materialien des jährlichen Hauptverwaltungsberichts gesammelt wird.

Jeder Departementsrat ist befugt und schuldig, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln zu verfügen und die Dienstführung der Kreis- und Ortsbehörden in Sachen seines Departements zu revidieren.

Mängel, deren Rüge außer ihrem Geschäftskreise liegt, müssen sie gleichwohl nicht unbeachtet lassen, sondern dem Präsidium bei eigener Vertretung anzeigen.

§ 46.

Der Geistlichen und Schulräte besondere Pflicht ist es, dafür vorzüglich zu sorgen, daß der öffentliche Schul- und geistliche Unterricht und Kultus sowohl seinem Innern als Aeußern nach den Vorschriften gemäß gehörig beobachtet werde. Sie können dem Befinden nach Vorschläge machen, wie beides verbessert werden kann . . .

Sie müssen sich nicht begnügen, die ihnen zugeteilten Sachen ordentlich und gut zu bearbeiten, überhaupt nicht bloß durch Vorträge im Kollegium und amtliche Erlasse, sondern auch durch persönliches Beispiel und Wirken, warmen Eifer und lebendige Thätigkeit für Verbesserung des geistlichen und Schulunterrichts unter den Predigern und Schullehrern zu wirken suchen. Ungeachtet den Schulräten mit obliegt, auf den Lebenswandel und die Amtsführung der Schullehrer acht zu haben, Unregelmäßigkeiten zu rügen oder nötigenfalls amtlich zur Sprache zu bringen, so müssen sie sich doch nicht bloß als die Aufseher des Lehrerstandes, sondern mehr als seinen Genossen und Vertrauten betrachten, seine Würde zu behaupten und sein bestes zu fördern beflissen sein.

Aufsicht des Regierungspräsidenten.

Die Aufsicht über die Regierungen und insbesondere auch die Abteilung für Kirchen- und Schulwesen steht dem Regierungspräsidenten zu. Er ist befugt, Beschlüsse derselben außer Kraft zu setzen und auf seine Verantwortung nach seinem eigenen Ermessen zu verfahren, kann aber auch höhere Entscheidung anrufen. Er kann ferner an Stelle des Kollegiums unter seiner vollen persönlichen Verantwortlichkeit Verfügungen treffen, wenn er Eile für geboten hält (§ 24, L. V. G.).

2

Viertes Kapitel.

Die Provinzial-Schulkollegien.

Die Provinzial-Schulkollegien[1]) sind hervorgegangen aus den Provinzial-Konsistorien, von denen sie durch Kab.-Ordre v. 31. Dezbr. 1825 (G. S. 1826, S. 5, Kg. S. S. 237) abgezweigt wurden. Für sie gilt daher die Instruktion v. 23. Oktober 1817, insbesondere §§ 6—8, 10—15.

Geschäftskreis. Danach erstreckt sich die Wirksamkeit der Provinzial-Schulkollegien auf folgende Gegenstände:

1. Alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im allgemeinen beziehenden Angelegenheiten.

2. Die Prüfung der Grundpläne oder Statuten der Anstalten, sofern sie die innere Einrichtung betreffen.

3. Die Prüfung neuer, die Revision vorhandener spezieller Schulordnungen und Reglements, ebenso der Disziplinargesetze.

4. Die Prüfungen der im Gebrauch befindlichen Schulbücher, Bestimmung über Einführung und Abschaffung neuer und Regulierung ihres Gebrauchs.

(5. Abfassung neuer, für nötig erachteter Schulbücher),

6. Abfassung und Revision der Pläne zur Gründung und inneren Einrichtung der Schullehrerseminarien, sowie der Anstalten zum Behufe weiterer Ausbildung der schon angestellten Lehrer, ferner Aufsicht und Leitung der Seminarien, die Anstellung und Disziplin der Lehrer bei denselben.

7. Die (neben der Kommunalaufsicht bestehende) Schulaufsicht über die Taubstummen-, Blinden- und Idiotenanstalten. (Vgl. Allerh. Erl. v. 27. Juli 1885)[2]).

8. Die Anordnung der Abiturientenprüfungen höherer Lehranstalten und die Prüfung der Verhandlungen bei diesen Prüfungen.

9. Die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen.

10. Die Anstellung, Beförderung, Disziplin, Suspension und Entlassung der Lehrer an diesen Schulen.

Die Externa der gelehrten Schulen, welche früher den Regierungen oblagen, sind seitdem ebenfalls zu ihrer Zuständigkeit gekommen, auch wurde ihnen die Aufsicht und Verwaltung aller Arten höherer Schulen, die seitdem entstanden, übertragen. Allerh. Erlaß v. 26. Aug. 1859 (G. S., S. 535). Ueber die Anstellung der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten einschließlich der Seminare erging eine Kgl. Ver. vom

---

[1]) Es sind solche in Königsberg, Danzig, Berlin, Stettin, Breslau, Posen, Magdeburg, Schleswig, Hannover, Münster, Kassel (zugleich für Waldeck) und Koblenz (zugleich für Hohenzollern). — [2]) Vergl. 26. Kapitel.

9. Dez. 1842 (G. S. 1843, S. 1), wonach das Recht der Berufung und Beförderung bzgl. Bestätigung den Provinzial-Schulkollegien zusteht (§ 1), nur die Anstellung der Direktoren erfolgt durch den König (§ 3). Die Bestimmung, daß die Provinzial-Schulkollegien bei definitiver Anstellung der Lehrer die Genehmigung des Ministers einzuholen haben, auch an dessen besondere und abweichende Weisungen gebunden sind, ist in ihrem erstern Teile durch Kab.-O. vom 10. Nov. 1862 aufgehoben, im letztern Teile geblieben.

Die Wirksamkeit der Provinzial-Schulkollegien ist durch Ver. vom 22. Sept. 1867 (G. S., S. 1570) auf die neuen Provinzen ausgedehnt, in Hannover, wo seit dem Patent v. 2. Juni 1830 ein Ober-Schul-Kollegium bestand, ist dieses durch Verfügung vom 30. Sept. 1867 in ein Provinzial-Schulkollegium verwandelt worden.

Berlin steht seit 1826 unter dem Provinzial-Schulkollegium für Brandenburg, diesem ist auch das gesamte Elementarschulwesen der Hauptstadt zugeteilt.

Zusammensetzung.

Die Provinzial-Schulkollegien bestehen aus einem Präsidenten als Vorsitzenden (dem Oberpräsidenten), einem Direktor, d. i. der Regierungspräsident am Sitz des Oberpräsidenten oder ein designierter Oberregierungsrat (in Königsberg, Breslau, Berlin, Hannover), einem Justitiar, ferner zwei oder mehreren Provinzialschulräten und, laut Ver. v. 27. Juni 1845 (G. S., S. 1845, S. 440), den Departementsschulräten der Regierungen. Nach Min.-Erl. vom 14. Febr. 1888 sub 2 sind die letzteren Anfang März und September zu Plenarsitzungen einzuberufen.

Wissenschaftliche Prüfungskommission.

Neben den Provinzialschulkollegien amtieren in jeder Provinz die kgl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, deren Sitz und Mitglieder nach § 2 der Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. Sept. 1898 (Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1898 Nr. 229) der Minister bestimmt. Eine Geschäftsordnung enthält das Regl. vom 26. April 1831 (Kamptz Annalen XV, 311).

Zweiter Abschnitt.

Staatsbehörden und Verwaltungsrecht.

Fünftes Kapitel.

Die obersten Staatsbehörden und die Gesetzgebung.

Das Staatsministerium.

Die oberste Staatsbehörde ist das durch Kab.-O. vom 3. Juni 1814 eingerichtete **Staatsministerium**. Die Geschäftsordnung ist vom 3. November 1817. Das Staatsministerium, welches die **Einheit**

unter den Ressortministern herstellen soll, soll sich in der Regel alle Wochen versammeln. Zu seinem Geschäftskreis gehören alle Gesetze, die Generalberichte der Provinzialbehörden, Differenzen der einzelnen Ressorts, die Etats und die Ernennung der höheren Beamten.

Die Oberrechnungskammer.

Eine überaus wichtige Stellung im Organismus der Staatsverwaltung nimmt die direkt dem König unterstellte Oberrechnungskammer ein, deren Mitgliedern die Stellung von Richtern zukommt. Die Instruktion ist vom 18. Dez. 1824 (K. A. IX, 2). Ihr liegt die Kontrolle der Staatsverwaltung vom finanziellen Gesichtspunkt aus ob. Durch Revision der Rechnungen soll sie prüfen, ob die allgemeinen Grundsätze des Staatsverwaltungssystems festgehalten werden, ob nach den bestehenden Gesetzen verfahren wird, ob die Gelder bestimmungsgemäß verwandt werden. Ihren Beurteilungen kann sie Bemerkungen zufügen, wo Abänderungen rätlich seien (§ 1). Nach Verfassung Art. 104 legt sie die geprüften Rechnungen mit ihren Bemerkungen den Kammern vor. Für die Oberrechnungskammer gelten das Ges. v. 27. März 1822 (G. S., S. 278) und das Geschäfts-Reglement v. 22. Sept. 1873 (G. S., S. 458) mit den Nachträgen vom 27. Juli 1874 (G. S., S. 294) und vom 11. Mai 1877 (G. S., S. 130).

Reichsrechtliche Normen.

Von reichsrechtlichen Normen sind für das preußische Schulwesen von Bedeutung die Art. 2—4 R. Verf. Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor. Sie erhalten ihre verbindliche Kraft durch Verkündigung im Reichs-Ges.-Blatt (Art. 2). Rücksichtlich des Lehrer-Beamten-Rechts bestimmt Art. 3, für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat, mit der Wirkung, daß der Angehörige jedes Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaat als Inländer zu behandeln und zum Gewerbebetrieb und öffentlichen Aemtern zuzulassen ist, ebenso zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte. Ein Reichsangehöriger, der die Staatsangehörigkeit eines Bundesstaates erworben, aber aus seinem alten Staatsverbande nicht förmlich entlassen wurde, besitzt übrigens eine doppelte Staatsangehörigkeit (§ 13 des Ges. vom 1. Juni 1870 u. Resc. vom 3. Oktober 1872 M.-Bl. 249). Wie weit jedoch die Einzelstaaten die Befähigungsnachweise anderer Bundesstaaten anerkennen wollen, unterliegt vertragsmäßiger Vereinbarung,

Da nach Art. 4 der Beaufsichtigung des Reiches und seiner Gesetzgebung die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb unterliegen, so ist damit das große Gebiet des gewerblichen Schulwesens reichsrechtlicher Einwirkung unterworfen.

Rechtsgiltiges Zustandekommen der Gesetze, ihr Verhältnis.

Die preußische Verfassung bestimmt in Art. 45 rücksichtlich der Gesetze, der König befiehlt deren Verkündigung und erläßt die zu ihrer Ausführung nötigen Verordnungen. Nach Art. 106 sind Gesetze und Verordnungen verbindlich, wenn sie in der

vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht sind. Die Prüfung der Rechtsgiltigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden (Gerichten), sondern nur den Kammern zu. Nur die Frage gehöriger Verkündigung untersteht demnach richterlichen Beurteilung (Strieth, Archiv LXXXI, 110). Soweit Reichsgesetze in Frage kommen, ist die richterliche Prüfung hingegen unbeschränkt. Die gehörige Verkündigung landesherrlicher Erlasse, welche Gesetzeskraft erlangen sollen, geschieht durch Aufnahme in die Gesetz-Sammlung, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder einen Teil derselben gelten (Ges. vom 3. April 1846; G. S., S. 151; und Verord. v. 1. Dezbr. 1866; G. S., S. 743 und 29. Januar 1867; G. S., S. 139). Die Gesetzsammlung wurde eingerichtet durch V. vom 27. Oktober 1810 (S. 1). Alle Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke sind verpflichtet, dieselbe zu halten und jedermann Einsicht in dieselbe zu gewähren. (Ges. vom 10. März 1873; Ges. S., S. 41). Eine Hauptregistrande der G. S. umfaßt die Jahre 1806—83, dann soll eine solche alle 10 Jahre erscheinen. Ueber das Verhältnis der Gesetze zu einander bestimmt das A. L. R., daß die allgemeinen Gesetze den vorher geltenden und nicht ausdrücklich aufgehobenen Provinzial-Gesetzen, diese den besonderen Statuten und vertragsmäßigen Abmachungen im einzelnen Falle nachstehen, soweit solche zur Zeit ihrer Kontrahierung zulässig waren. (A. L. R. Einleitung § 21, § 61.) Die Aufhebung muß ausdrücklich geschehen, im übrigen hebt von 2 unvereinbaren Gesetzen das neuere das ältere auf (§ 59). Die Auslegung der Gesetze erfolgt nach Wortlaut und Zusammenhang und nach dem Willen des Gesetzgebers [den Motiven] (§ 46). In Fällen, wo keine Gesetze sind, soll nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und analogen Fällen geurteilt werden (§ 49).

Gesetz-sammlung.

Im Rechtsverhältnis des Staatsbürgers zum Staate ist zu unterscheiden, ob der letztere als vermögensrechtliches Subjekt, als Fiskus auftritt, oder als staatsrechtliche Persönlichkeit. Im ersteren Falle gehören Streitigkeiten gegen den Staat vor die ordentlichen Gerichte und der Fiskus ist wie eine Privatpartei zu behandeln. Im letzteren Falle war früher der Rechtsweg überhaupt ausgeschlossen mit Ausnahme der im A. L. R. II, 14 § 79, bez. 4—8 angegebenen Fälle. Aber auch der Staat als Verwaltungsbehörde, als Steuerbehörde u. s. w. kann Rechte des Staatsbürgers verletzen, sei es Privatrechte, sei es öffentliche Rechte, z. B. das Wahlrecht. Hiergegen sind zwei Wege gegeben, der administrative Beschwerdeweg und die gerichtliche Anfechtung; dem Staate selbst stand gegen seine Beamten, wenn dieselben die Gesetze verletzten, von jeher sowohl das gerichtliche Einschreiten (durch Staatsanwalt u. s. w.) als auch das Disziplinarverfahren

Rechtsverhältnis des Staatsbürgers zum Staate.

zu Gebote, dem Staatsbürger früher nur die Beschwerde, soweit es sich eben um öffentlich rechtliche Verhältnisse handelte.

„Aber nicht immer reicht die Beschwerde aus. Es können Fälle vorkommen, wo der gesetzwidrig handelnde Beamte gerade den Intentionen seines Vorgesetzten entsprochen hat, oder wo der Oberbehörde die unbedingte Autorität ihres Beamten mehr gilt als das Recht des verletzten Bürgers, wo sie selbst das betreffende Gesetz in einem tendenziösen Sinne auslegt, um den Uebergriff ihres Beamten zu rechtfertigen. Für solche Fälle ist die gerichtliche Klage gegen den Beamten selbst unentbehrlich." (H. v. Schulze-Gaevernitz, Preuß. Staatsrecht, 2. Aufl. II, 641).

Es sind namentlich zwei Umstände, welche die Beschwerde als ein weniger wirksames Rechtsmittel erscheinen lassen. Einmal braucht der Bescheid auf dieselbe nicht mit Gründen versehen zu sein und es besteht keine bindende Regel darüber, auf welche Punkte der Vorstellung die Oberbehörde in ihrer Antwort eingehen will. Sie kann also, z. B. wenn selbst eine Inkorrektheit der unteren Behörde stattfand, lediglich das herausgreifen, was dem Beschwerdeführer nicht zugegeben wird, und die Abstellung des Gerügten in einem besonderen Bescheid an die Unterbehörde veranlassen, von welchem der Beschwerdeführer keine direkte Kenntnis erlangt. Sodann fehlt dem letztern jeder Einblick in die Erhebung der Thatbestände, da er bei dem Verfahren hierüber nicht zugezogen noch sonst avisiert zu werden braucht, was die Oberbehörde festgestellt hat oder zu haben glaubt.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Seit dem Anfang der siebziger Jahre ist jedoch in größerem Umfange eine Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeleitet worden, zuerst durch die Kreis-Ordnung v. 13. Dez. 1872, dann das Gesetz betr. die Verwaltungsgerichte u. s. w. vom 3. Juli 1875, das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876, ferner die Gesetze vom 26. Juli 1880 und 2. August 1880, bis schließlich das noch geltende Landesverwaltungsgesetz und Zuständigkeitsgesetz aus dem Jahre 1883 eintraten, welche zuletzt auch in Posen unter dem 1. April 1890 eingeführt, für die ganze Monarchie gelten. Die untere und mittlere Instanz bilden die Kreis- und Bezirksausschüsse (§ 7 L. V. G.).

Kreis- und Bezirksausschüsse; Provinzialräte.

Der Bezirksausschuß besteht aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, von denen zwei, das eine zum Richteramt, das andere zum höheren Verwaltungsdienst befähigt, vom König auf Lebenszeit ernannt werden; das eine ist Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitz mit dem Rang eines Oberregierungsrates und dem Titel Verwaltungsgerichtsdirektor. Ihm fällt meist die eigentliche Geschäftslast zu. Außerdem werden zwei Stellvertreter, die am Sitze des Bezirksausschusses ein richterliches oder höheres Verwaltungsamt bekleiden, ernannt. Die vier anderen Mitglieder werden aus den Bezirkseingesessenen vom Provinzialausschuß gewählt, ebenso vier Stell-

vertreter (§ 28 L. V. G.). Der Bezirksausschuß ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlußfähig (§ 33). Die Zusammensetzung der Kreisausschüsse wird durch die Kreisordnungen geregelt, den Vorsitz führt der Landrat (§ 36). Der Kreisausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern (§ 40). Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreisausschusses wird vom Regierungspräsidenten, des Bezirksausschusses vom Oberpräsidenten, des Provinzialrats vom Minister des Innern geführt (§ 48). Der Provinzialrat, der in Schulangelegenheiten nur im Beschlußverfahren vorkommt, besteht aus dem Oberpräsidenten, einem Stellvertreter, vom Minister des Innern ernannt, und fünf vom Provinzialausschusse gewählten Mitgliedern (§ 10). Als höchste Instanz in dem Verwaltungsgerichtsverfahren fungiert das Oberverwaltungsgericht, dessen gegenwärtige Einrichtung auf den Ges. v. 3. Juli 1875 u. 2. Aug. 1880 beruht.[1] Es besteht aus einem Präsidenten, sowie den Senatspräsidenten und Räten. Die Hälfte der Mitglieder muß für das Richteramt, die andere für den höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Staatsministeriums auf Lebenszeit vom König ernannt (§ 18), unterliegen keinem Disziplinarverfahren und haben dieselbe Stellung wie die Reichsgerichtsräte (§ 20—25 cit. Gesetzes). Oberverwaltungsgericht.

Der Rechtsschutz, welcher durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit auch gegenüber den Staatsbehörden gegeben, reicht jedoch nur soweit, als die Gesetzgebung ihn begründet. Für das Gebiet des Schulrechts steht derselbe aus für das ganze von uns sogenannte schultechnische Gebiet, auf welchem ausschließlich die Ministerial-Instruktionen verwaltungsrechtliche Grundsätze aufstellen. Ministerial-Verordnungen aber, welche in Ausübung des Aufsichtsrechtes, also eines staatlichen Hoheitsrechtes erlassen sind, gestatten keine rechtlichen Folgerungen bezüglich der Einrichtungen von Schulen oder der Stellung der Lehrer (L. V. G. § 50, Resc. v. 23. Mai 1879, M.-Bl. S. 259, E. O. V. G. V, 74). Eine Ministerial-Verordnung beispielsweise, welche die Pflichtstundenzahl beschränkt, giebt einem Lehrer kein materielles Recht gegenüber abweichenden Verfügungen unterer Instanzen (C.-Bl. 1897, S. 222). Nur insoweit gesetzliche Bestimmungen verletzt sind, liegt die Sache anders. Nach § 8 der Reg.-Instr. vom 23. Oktober 1817 können die Regierungen nie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze[2]) entgegenläuft. Derartige Verfügungen sind rechtsungiltig. Beschränkter Umfang der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

Alle Entscheidungen, welche im Verwaltungsgerichtsverfahren gefällt werden, ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse (§ 7 L. V. G.). Dies spricht jedoch nur eine Reservation aus; wenn Zivil- und Verwaltungsgerichte.

[1]) Mit Nachträgen v. 27. Mai 1888, 22. Febr. 1892 (M. Bl. S. 133) u. 15. Mai 1893 (M. Bl. S 123). — [2]) S. 3. Kapitel.

auch die Verwaltungsgerichte das öffentlich-rechtliche Verhältnis endgültig entschieden, z. B. über die Kommunalsteuerpflicht, so soll doch für die ordentlichen Civilgerichte vorbehalten bleiben die Entscheidung des privatrechtlichen Anspruchs, der aus selbständigen Verträgen entstanden ist. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß die Verwaltungsgerichte über privatrechtliche Zwischenfragen, von welchen ihre Entscheidung in der öffentlich-rechtlichen Streitfrage abhängt, selbständig, wenn auch nicht dispositiv entscheiden, wie umgekehrt dies die Civilgerichte bei öffentlich-rechtlichen Fragen thun (Com.-Ber. d. Abg. H., Drucksachen Nr. 283).

Nach § 160 Z. G. ist in den Fällen der §§ 1, 18, 34 u. s. w. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch insoweit begründet, als bisher durch § 79 Tit. XIV, Tl. II Al. 4, (vgl. oben), beziehungsweise §§ 9, 10 des Ges. v. 24. Mai 1861 oder sonstige bestehende Vorschriften der Rechtsweg für zulässig erklärt war.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht entweder die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde oder eines Verwaltungsgerichtes begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestimmt oder zugelassen sind (G. V. G. § 13), außerdem natürlich alle die Sachen, für welche gesetzlich der ordentliche Rechtsweg ausdrücklich als zulässig bezeichnet ist.

Von einer Darstellung der prozessualen Seite des ordentlichen Rechtsweges muß hier natürlich abgesehen werden; wohl aber soll der Verwaltungsprozeß dargestellt werden.

Siebentes Kapitel.

Das Verwaltungsstreitverfahren insbesondere.

Verwaltungsstreitverfahren und Beschwerde.

Das Verwaltungsstreitverfahren ist, wie erwähnt, nur in den vom Gesetz angeführten Fällen statthaft. Die Beschwerde und das Verwaltungsstreitverfahren schließen sich gegenseitig aus (§ 50 L. V. G.). So sind namentlich Anordnungen der Unterrichtsbehörden, auch wenn zu deren Durchführung sich die letzteren im Requisitionswege der Polizeigewalt bedienen, nicht im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbar, sondern nur im Wege der Beschwerde (O. V. G. E. I. Sen. v. 21. Dez. 1897 I 1904 in C. B. 1898, S. 293 ff.)[1]) Unberührt bleibt die Befugnis der staatlichen Aufsichtsbehörden, innerhalb ihrer Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen, oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen (L. V. G. § 53[3]). Ein Recht zu förmlicher Beschwerde erwächst dadurch niemandem, falls die Aufsichtsbehörde von

[1]) Vergl. oben 6. Kapitel.

diesem staatlichen Hoheitsrecht keinen Gebrauch macht (M.=Bl. 1879, S. 259 E. O. V. G. V 74). Das Verwaltungsstreitverfahren ist geregelt in den §§ 81—114 L. V. G. Rücksichtlich der Ausschließung und Ablehnung der Gerichts=Personen finden Anwendung §§ 41, 42, 49 C. P. O. Danach ist der Verwaltungsrichter ausgeschlossen in Sachen, in welchen er selbst direkt oder indirekt Partei, in Sachen seiner Ehefrau oder Verwandten, in Sachen, in welchen er Prozeßbevollmächtigter, oder als Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt gewesen, in Sachen wo er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist oder in früherer Instanz als Richter mitgewirkt hat. Außerdem kann er abgelehnt werden wegen Besorgnis der Befangenheit von der Partei vor Eintritt in die Verhandlung. Dasselbe gilt von dem Protokollführer im Verwaltungsprozeß. Aus der amtlichen Thätigkeit des Landrats bez. Regierungs=Präsidenten darf kein Grund zur Ablehnung entnommen werden (§ 61, L. V. G.). Ueber das Ablehnungsgesuch beschließt das Gericht, wenn der Vorsitzende abgelehnt wird, das nächst höhere Gericht. Das letztere entscheidet endgültig über die innerhalb zwei Wochen einzulegende Beschwerde gegen die Ablehnung des Gesuches. Ebenso bestimmt das im Instanzenzuge vorgesetzte Gericht das zuständige Gericht, wenn das Gericht, dem das abgelehnte Mitglied angehört, beschlußunfähig wird (§ 62). Ablehnung von Richtern.

Die Klage ist bei dem zuständigen Gericht schriftlich einzureichen. Sie muß einen bestimmten Antrag stellen, die Person des Beklagten, den Gegenstand des Anspruchs und die den Antrag begründenden Thatsachen genau bezeichen (§ 63). Zu Wahrung der Klagefrist genügt die Einreichung einer unvollständigen, demnächst aber vervollständigten Klage (E. O. V. G. IX 84, 158). Eine Zurücknahme ist in erster und auch zweiter Instanz zulässig vor Eintritt der Rechtskräftigkeit eines Urteils. Klageschrift.

Die Klage kann ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid, zu dem auch der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Gerichts befugt, als unzulässig oder unbegründet abgewiesen oder für begründet erklärt werden. Hiergegen steht den Parteien innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung oder das Rechtsmittel zu, welches bei einem Endurteil des Gerichts gegeben wäre (§ 64). Zurückweisung a limine.

Wird ein solcher Bescheid nicht erlassen, so hat der Beklagte die ihm zuzufertigende Klage in einer von 1—4 Wochen zu bemessenden Frist durch schriftliche Gegenerklärung zu beantworten. Die letztere ist dem Kläger zuzufertigen (§ 65). Die Beweismittel und Duplikate aller Schriftstücke sind einzureichen (§ 66). Bei Nichtbeachtung der letzteren Vorschrift kann der Vorsitzende die Anfertigung der Duplikate auf Kosten der Partei anordnen (§ 6[3] des Regl. für d. Bezirks= u. Kreis=Ausschüsse vom 28. Febr. 1884). Auf Grund der Erklärungen der Parteien kann das Gericht, wenn münd= Gegenerklärung.

liche Verhandlung nicht verlangt, seine Entscheidung fällen (§ 67). Wenn eine Partei mündliche Verhandlung beantragt oder das Gericht sie für erforderlich hält, muß dieselbe stattfinden, ein Zwangsmittel für das Erscheinen der Partei besteht nicht (§ 68). Auf Antrag oder von Amtswegen kann das Gericht die Beiladung dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen (§ 70). Die Beigeladenen können auch Rechtsmittel einlegen. (E. O. V. G. V 163). In der mündlichen Verhandlung können die Parteien oder ihre bevollmächtigten Vertreter oder beide zusammen auftreten. Geschäftsmäßige Rechtskonsulenten können jedoch zurückgewiesen werden. Gemeindevorsteher bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden keiner besonderen Vollmacht (§ 73), die Klage kann nachträglich vervollständigt und abgeändert werden, die thatsächlichen und rechtlichen Ausführungen können ergänzt und berichtigt werden. (E. O. V. G. II 175, IV 356, VI 223, VIII 287, IX 82). Die Parteien können Zeugen zur Vernehmung vorführen (§ 71), die mündliche Verhandlung ist öffentlich, die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß ausgeschlossen werden, auch steht dem Vorsitzenden die Sitzungs-Polizei zu (§ 72). Zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses kann der Regierungspräsident vor dem Bezirks-Ausschuß, der Ressortminister vor dem Oberverwaltungsgericht für die mündliche Verhandlung einen Kommissar entsenden, der vor Erlaß des Endurteils zu hören (§ 74). Der Protokollführer der mündlichen Verhandlung muß als Beamter vereidigt sein. Das Protokoll muß die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung enthalten und ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu zeichnen (§ 75). Die Beweiserhebung durch Voruntersuchung, Zeugen, Sachverständige ist dem Ermessen des Gerichts überlassen (§ 76). Der Parteien-Eid als Beweismittel ist ausgeschlossen (E. O. V. G. IX 82). Die Beweiserhebung kann im Requisitionsverfahren, muß aber unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers unter Ladung der Parteien erfolgen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die § 45 ff., 372 (407*) Z. P. O. zur Anwendung. Im Falle des Ungehorsams darf die Geldbuße 150 Mk. nicht übersteigen. Den Beteiligten steht Beschwerde innerhalb 2 Wochen, event. weitere Beschwerde zu (§ 78). Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen, wenn beide Teile auf eine solche verzichten (§ 80). Das Gericht hat nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Die Entscheidungen dürfen nur die vorgeladenen Parteien und die erhobenen Ansprüche betreffen, ausgenommen wenn öffentliche Interessen in Frage

Mündliche Verhandlung.

Beweiserhebung.

Urteil.

*) Die §§ in Klammern mit *) sind diejenigen der neuen C. P. O. v. 17. Mai 1898, welche zugleich mit dem B. G. B. in Kraft tritt. Wo alte u. neue C. P. O. dieselben Paragraphennummern haben, ist nichts bemerkt.

kommen (§ 79 und E. O. V. G. I 311). Die Verkündung des Urteils erfolgt in der Regel in öffentlicher Sitzung, sonst genügt die in jedem Falle den Parteien zuzustellende mit Gründen versehene Ausfertigung (§ 81). Gegen die Endurteile der Kreisausschüsse und die ohne mündliche Verhandlung erlassenen Entscheidungen steht den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreisausschusses die Berufung an den Bezirksausschuß zu. Bei Berufung durch den Vorsitzenden bleibt die Verkündung der Entscheidung einstweilen ausgesetzt (§ 82). Gegen erstinstanzliche Endurteile der Bezirksausschüsse und gegen Entscheidungen derselben ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt in analoger Weise Berufung an das Oberverwaltungsgericht (§ 83). Zur Vertretung der aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegten Berufung ernennt bei einem Bezirksausschuß der Regierungspräsident, beim Oberverwaltungsgericht der Ressortminister einen Kommissar (§ 84). Berufungsfrist ist 2 Wochen (§ 85). Die Berufung mit Gründen ist bei dem Gericht einzureichen, dessen Entscheidung angefochten wird. Bei Fristversäumung wird die Berufung zurückgewiesen, wogegen Beschwerde an das Berufungsgericht gegeben, andernfalls die Berufungsschrift der Gegenpartei zugefertigt zur Gegenerklärung innerhab 1—4 Wochen (§ 86). Der Berufungsbeklagte kann bis zur Urteilsfällung sich jederzeit der Berufung anschließen (§ 87). Die Abänderung der angefochtenen Entscheidung findet nur nach mündlicher Verhandlung statt (§ 89), zu der die Partei zu laden (§ 90). Bei Einlegung der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses entscheidet das Berufungsgericht zunächst, ob ein solches obwaltet, die Berufung also statthaft ist (§ 91). Das Verfahren ist wie in der Vorinstanz, jedoch kann die Klage nicht abgeändert werden. Der Berufungsrichter kann die Sache in die Vorinstanz zurückweisen oder im vollen Umfange den Thatbestand selbst feststellen und das Urteil fällen (§ 92 u. E. O. V. G. IV 367, VI 270). Gegen die zweitinstanzlichen Urteile der Bezirksausschüsse ist, sofern nicht besondere gesetzliche Vorschriften anders bestimmen, den Parteien das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht gegeben. Dasselbe steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu (§ 93). Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe, oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide (§ 94). Ein solcher ist insbesondere vorhanden in den in § 513 (551*) C. P. O. angegebenen Fällen. Die innerhalb 14 Tagen anzumeldende Revision ist bei dem Gericht einzureichen, welches in erster Instanz entschieden hat. Das Verfahren ist im allgemeinen analog dem der Vorinstanzen

Rechtsmittel.

Verfahren bei Berufung.

Revision.

(§ 95). Das Oberverwaltungsgericht ist nicht an die zur Rechtfertigung der Revision geltend gemachten Gründe gebunden (§ 97), eine Prüfung der thatsächlichen Unterlagen der Vorentscheidung ist aber ausgeschlossen (E. O. V. G. III, 67). Das Oberverwaltungsgericht kann in der Sache selbst entscheiden, wenn diese spruchreif ist (§ 98), andernfalls dieselbe an die geeignete Instanz zurückverweisen (§ 99). Gegen die rechtskräftig gewordenen Endurteile im Verwaltungsstreitverfahren findet beim Oberverwaltungsgericht das Wiederaufnahmeverfahren in derselben Weise statt, wie nach §§ 541—546, (578*—583)*, 548—552*, (585*—589*) C. P. O. die Nichtigkeits-, bezw. Restitutions-Klage. Das Oberverwaltungsgericht weist die Sache an die geeignete Instanz zurück zur Wiederholung des Verfahrens (§ 100). In den Fällen der Zurückverweisung hat das niedere Gericht die in dem Aufhebungsbeschlusse des Oberverwaltungsgerichts aufgestellten Grundsätze oder thatsächlichen Feststellungen als maßgebend zu betrachten (§ 101). Das Verwaltungsstreitverfahren ist stempelfrei (§ 102), mit Ausnahme der Vollmachtsstempel (M. B. 1896, S. 116), dem unterliegenden Teil sind die Kosten und baren Auslagen des Verfahrens sowie die erforderlichen baren Auslagen des obsiegenden Teiles zu Last zur legen, die Rechtsanwaltsgebühren nur für die mündliche Verhandlung. Für die persönliche Wahrnehmung der letzteren kann nicht mehr als für einen Anwalt liquidiert werden. Im dispositiven Teile des Endurteiles ist der Wert des Streitobjektes festzusetzen, die Rechtsanwaltsgebühren bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte geltenden Vorschriften (§ 103). Die Kostenfestsetzung kann nur gleichzeitig mit der Hauptsache angefochten werden (§ 105). Zur Hebung kommt ein Pauschquantum bei Kreis- und Bezirksausschuß bis zu 60 Mk., ein Tarif wurde veröffentlicht unter dem 27. Febr. 1884 (M. Bl. S. 30). Für Zeugen und Sachverständige gilt die Gebühren-Ordnung vom 30. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 173) (§ 106). Ist der unterliegende Teil eine öffentliche Behörde als solche, oder hat keine mündliche Verhandlung stattgefunden, oder ist das Rechtsmittel aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt worden, oder steht der Partei nach den Landesgesetzen Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu: so bleibt das Pauschquantum außer Ansatz. (§ 107). Die erstgesetzten Kosten sind erst nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung einzuziehen. (M. B. 1880, S. 161). Im Falle des bescheinigten Unvermögens kann nach Maßgabe von § 30 Ausf. Ges. z. D. Gerichtsk. Ges. v. 10. März 1879 (G. S., S. 145) gänzliche oder teilweise Kostenfreiheit bez. Stundung bewilligt werden. Gegen Beschlüsse findet innerhalb 2 Wochen Beschwerde bez. weitere Beschwerde statt (§ 109). Beschwerden über die Leitung des Verfahrens entscheidet das im Instanzenzuge nächst höhere Gericht endgültig (§ 110). Wer durch Naturereignisse oder unabwend-

Kosten.

Verschiedene Bestimmungen.

bare Zufälle vorgeschriebene Fristen versäumt hat, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Als unabwendbarer Zufall gilt auch, wenn der Antragsteller ohne Verschulden von einer Zustellung keine Kenntnis erlangt hat, z. B. durch ein Versehen der Post. Die Wiedereinsetzung ist an keine Form gebunden. Nach Ablauf eines Jahres vom Ende der versäumten Frist gerechnet findet die Nachholung der versäumten Streithandlung nicht mehr statt (§ 112). Der Kompetenz-Konflikt[1]) findet auch im Verwaltungsstreitverfahren statt, jedoch nicht zwischen zwei Verwaltungsbehörden. Wird von einer Partei in erster Instanz die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so kann über dieselbe voraus entschieden werden, übrigens haben die Verwaltungsgerichte ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen. Haben sich zwei Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt oder beide für unzuständig, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der streitenden Behörden nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung das Oberverwaltungsgericht[1]). In diesem letzteren Verfahren werden keine Kosten erhoben noch erstattet, und im übrigen finden für das Verfahren die Vorschriften des Verwaltungsstreitverfahrens entsprechende Anwendung (§ 113). Dasselbe gilt für die gemäß § 11 Einf. Ges. z. Gerichts-Verf. Ges. v. 27. Januar 1877 (R. G. Bl., S. 77) dem Oberverwaltungsgericht zustehenden Vorentscheidungen (§ 114)[2])

Kompetenz-Konflikt.

Dritter Abschnitt.

Die Volksschule.

Achtes Kapitel.

Die Unterhaltung der Volksschule.

„Volksschulen sind diejenigen Schulen, zu deren Benutzung einerseits für Eltern und deren Vertreter, die nicht anderweit für den Unterricht der Kinder gesorgt haben, ein gesetzlicher Zwang besteht, und deren Unterhaltung anderseits Schulverbänden, Schulgemeinden, bürgerlichen Gemeinden u. s. w. je nach der Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften in den einzelnen Landesteilen durch das Gesetz zur Pflicht gemacht ist.“ (Urteil des Oberverwaltungsgerichts v. 11. März 1885 in Sache Cain, E. Bd. XII, S. 197; ferner E. O. V. G. XVII, S. 157, XX, 120.)

Der Begriff Volksschule.

Der vorstehend gesetzlich bestimmte Begriff der „Volksschule“, wie er durch die Judikatur herausgearbeitet worden, ist neueren Datums. Das A. L. R. sprach in § 12 Tit. 12 T. II von „gemeinen Schulen,

[1]) Vergl. Kap. 32 gegen Ende. — [2]) S. Kap. 32 gegen Ende.

die dem ersten Unterricht der Jugend gewidmet sind"; die Regierungsinstruktion vom 23. Okt. 1817 in § 18e (G. S. 1817 Nr. 440) von „Elementarschulen". Der letztere Begriff ist ein weiterer als „Volksschule" im Sinne der obigen Definition und im Sinne des Art. 25 Verf., zu den Elementarschulen gehören auch die Mittelschulen und höheren Mädchenschulen mit, überhaupt alle Schulen, die nicht zu den „gelehrten" oder „höhern" Schulen zu rechnen sind. Im schultechnischen Sinne sind noch fortgesetzt die Mittelschulen und höhern Mädchenschulen Elementarschulen; in verwaltungsrechtlicher Beziehung sind sie durch die neuere Gesetzgebung bereits „höhere Schulen" geworden, welcher Ausdruck in § 4 Al. 4 K. A. G. v. 14. Juli 1893 explicite angewendet wird.

Die damit gegebene engere Fassung des Begriffs „Volksschule" war zuerst enthalten in § 77 des Zuständigkeitsgesetzes v. 26. Juli 1876 (G. S., S. 297) und ist dann in das neue Zuständigkeitsgesetz v. 1. Aug. 1883 hinübergenommen worden. Vgl. sub „Mittelschule" (Kap. 12). Ausschließlich die der Erfüllung der „allgemeinen Schulpflicht" dienenden Schulen sind also Volksschulen im gesetzlichen Sinne, demgemäß sind auch Sonderschulen, z. B. die an Rettungsanstalten errichteten Schulen, keine öffentlichen Volksschulen (M. E. v. 11. Jan. 1888), ebensowenig die Vorschulen von Gymnasien (E. O. V. G. XVII, S. 157).

Auch jüdische Schulen, die lediglich der Erteilung des jüdischen Religionsunterrichts dienen, haben nicht den Charakter öffentlicher Volksschulen. E. O. V. G. v. 29. Mai 1896 (Pr. V. Bl. XVIII, 156).

Soweit der Unterschied Stadtschulen und Landschulen von Bedeutung, ist die gesetzliche Definition diese, daß Stadtschulen die in den Städten gelegenen, deren Unterrichtsbedürfnissen dienenden Schulen sind, auch wenn zu ihnen ländliche Ortschaften gehören. (E. O. V. G. v. 7. Mai 1895. C. B., S. 648.)

Grundsätze der Schulunterhaltungspflicht.

Der in Art, 25 Verf. aufgestellte Grundsatz für die Unterhaltung der Volksschule lautet: „Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung oder Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen dritter bleiben bestehen." Unter den Gemeinden sind im Gebiete des Allgemeinen Landrechts die Schulsocietäten zu verstehen, d. h. die sämtlichen Hausväter jedes Ortes, ohne Unterschied ob sie Kinder haben (A. L. R., § 29). Hausvater ist jeder Erwachsene ohne Unterschied, der wirtschaftlich selbständig, d. h. aus eigenem Gewerbe den Unterhalt gewinnt, selbst Frauen und Dienstboten (E. O. V. G. v. 23. Febr. 1878, Min. Bl., S. 91, E. O. V. G. IX, 123 v. 30. Sept. 1882; Min. Rescr. v. 24. Sept.

Schulsocietäten.

1873, Min. Bl. 1874, S. 50.) Nicht zu den Hausvätern gehört der Gutsherr des Ortes, auch nicht als Besitzer bäuerlicher Gründstücke (E. O. V. G. IX, 131), wohl aber andere Rittergutsbesitzer, die der Schule zugewiesen (E. O. V. G. XXIV, S. 539). In Rheinland und Westphalen, wo das Landrecht durch die französische Gesetzgebung durchbrochen, ist der Gutsbesitzer beitragspflichtig. Geistliche und Lehrer sind nicht von den Schulbeiträgen befreit, auch nicht bloß zur Hälfte heranzuziehen. (C. B. 1880, S. 679; 1881, S. 241.) Aktive Militärpersonen des Soldatenstandes sind von den Schulsocietätslasten frei (Kab. O. v. 29. Juni 1880, R. G. Bl, S. 169), nicht aber aktive Offiziere (E. O. V. G. XVIII, S. 155). Ausländer können zu den Beiträgen herangezogen werden (Min. Bl. 1859, S. 143). Die Hausväter können nicht zwangsweise zu den Mehrkosten einer Mittelschuleinrichtung bei der Volksschule herangezogen werden (C. B. 1880, S. 693). Die Beiträge müssen vom Schulvorstande unter die Hausväter nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen billig verteilt werden (A. L. R., § 31). Gutsherrschaften auf dem Lande liegt die Verpflichtung ob, für unvermögende Gutseingesessene Unterstützung zu leisten (§ 33), wobei die Festsetzung der Regierung gebührt (E. O. V. G. X, 126); die Armenverbände sind nicht verpflichtet (C. B. 1873, S. 500)[1]).

Schulsocietäten können durch formelle Einführungsverfügung entstehen oder auch durch Gewohnheit mit stillschweigendem Anerkenntnis der Schulaufsichtsbehörde (E. O. V. G. XII, S. 606). In der Regel sollen die Grenzen der Schulgemeinde mit denen der politischen Gemeinde zusammenfallen, Ausnahmen sind nur im öffentlichen Interesse zulässig (C. B. 1874, S. 221). Empfohlen und von der Unterrichtsverwaltung angestrebt wird die Uebernahme der Schullast auf den Etat der politischen Gemeinden (C. B. 1893, S. 716). Jede Kommune hat das Recht, das Schulwesen als eine kommunale Angelegenheit zu behandeln (E. O. V. G. v. 28. Nov. 1877, C. III, 125). Die Genehmigung erteilt die Schulaufsichtsbehörde (E. O. V. G. XIX, 173). Eine Aufhebung von Volksschulen ist nur mit ministerieller Genehmigung zulässig (Min. Resc. v. 28. Febr. 1893, C. B., S. 355). Für die Uebernahme von Schulsocietäten auf politische Gemeinden stellen Grundsätze auf die Min. Rescr. v. 3. Jan. 1895 (C. B., S. 112) und 26. Okt. 1896 (C. B., S. 740). Die Uebernahme hat die Wirkung, daß einesteils die Forensen zu den Schulkosten herangezogen werden, andernteils die Kommunalsteuerbegünstigten nicht. Militärpersonen sind da von Schulbeiträgen befreit, wo die Schulen Anstalten der politischen Gemeinden sind (E. O. V. G. XVIII, S. 161; XIX, 176; XXVII, 144; C. B. 1896, S. 305). Das Eintreten der politischen Gemeinden.

[1]) Vgl. Kap. 35 im Anfang.

Das Prinzip der Konfessionalität. Vielfach durchbrochen wird das Bestreben der einheitlichen Gestaltung der Schulunterhaltung durch das Prinzip der Konfessionalität der Volksschule. Sind für die Einwohner verschiedener Konfession mehrere Schulen am Ort[1]), so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung der Schule seiner Religionspartei verpflichtet (A. L. R., § 30). Von dieser Unterhaltungspflicht wird derjenige frei, welcher seinen Austritt aus der Konfession in den Formen des Gesetzes v. 14. Mai 1873 vollzieht. Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, diejenigen, für welche eine Konfessionsschule nicht besteht, einer andern Schule zuzuweisen (Min. Bl. 1866, S. 57). Ist eine erhebliche Minderheit von Schülern an einem Orte vorhanden, der nur konfessionelle Schulen der Mehrheit hat, so kann für die Minderheit ein abgesonderter Religionsunterricht auf Kosten der Schulgemeinde beansprucht werden (Min. Bl. 1874, S. 10 oder C. B. 683; vgl. ferner C. B. 1887, S. 250; 1891, S. 668, 730). Danach muß bei einer konfessionellen Minorität von 18 Kindern ein konfessioneller Religionsunterricht eingerichtet werden.

Die Simultanschule ist nur zulässig, wenn entweder die Bildung leistungsfähiger Schulsysteme ohnedem nicht zu erreichen sein würde, oder wenn die Einrichtung von den Beteiligten beantragt wird und zugleich zu einer wesentlichen Verbesserung des Schulwesens beitragen kann. Circ. Rescr. 16. Juni 1876 (C. B., S. 495).

Die Juden. Ueber die Rechtsverhältnisse der Juden erging ein Gesetz v. 23. Juli 1847 (G. S., S. 263 f.). Danach blieben dieselben allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Unterrichts-Angelegenheiten ausgeschlossen, nur als Dozenten an Universitäten für Medizin, Mathematik und Naturwissenschaft, sprachwissenschaftliche Fächer, ferner an Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen als Lehrer konnten sie zugelassen werden, im übrigen war ihre Anstellung auf jüdische Schulen beschränkt (§ 2). Diese Beschränkung ist durch Art. 4 und 12 Verf. und das Reichsgesetz v. 3. Juli 1869 außer Kraft gesetzt. Wenn danach jüdische Lehrkräfte auch an Volksschulen angestellt werden, so ist mit Rücksicht auf Art. 24[1] doch von der Unterrichtsverwaltung meist verlangt worden, daß ein erheblicher Prozentsatz jüdischer Kinder an der betr. Schule vorhanden sein muß. Nach §§ 60, 61 l. c. gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnortes an, zu deren Unterhaltung sie beizutragen haben (§ 63). Die Synagogengemeinden sind verbunden, für den jüdischen Religionsunterricht ihrer Kinder Vorsorge zu treffen (§ 62). Die jüdischen Einwohner können zu einer besonderen Schulsocietät zusammengefaßt werden, die eine öffentliche jüdische Schule unterhält. (§§ 64—66), es entscheidet darüber der Minister, der ein

[1]) Vgl. auch Kap. 9 am Anfang.

Rescr. v. 29. Febr. 1860 (Min. Bl., S. 93) betr. die Einrichtung öffentlicher jüdischer Schulen erließ. Nach der amtlichen Statistik waren 1896 347 jüdische Lehrer und 62 Lehrerinnen vorhanden. Von diesen 409 amtierten an jüdischen Schulen 308, an paritätischen 101, wovon die Hälfte in Berlin. Die Anzahl der jüdischen Kinder in den letztgenannten Schulen war 5804 (in Berlin 2356).

Die 6 Quellen des Unterhalts der Volksschule.

Der Unterhalt der Volksschule kann aus sechs verschiedenen Quellen fließen: zunächst dem etwa vorhandenen Schulvermögen, den Leistungen dritter auf Grund besonderer rechtlicher Verpflichtungen; sodann den gesetzlich bestimmten Beiträgen des Staates auf Grund der Volksschullastengesetze und event. den widerruflichen Beihilfen an unvermögende Schulverbände aus Kap. 121, Tit. 34 des Staatshaushaltsetats; endlich dem (Fremden)schulgeld und den Schulabgaben, für welche letztern bei Kommunalschulen die Schulgemeindelasten eintreten.

Die Staatsbeiträge.

Die Beiträge des Staates wurden durch § 1 des Gesetzes betr. die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 auf 400 Mk. für jeden ordentlichen alleinstehenden Lehrer, 200 Mk. für jeden andern, 150 Mk. für jede ordentliche Lehrerin, 100 Mk. für jeden Hilfslehrer normiert, und durch das Ergänzungsgesetz v. 31. März 1889, Art. 1, wurden diese Beträge auf bzgl. 500, 300, 150, 100 Mk. erhöht. Durch das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 (§ 27) ist zunächst bestimmt worden, daß der Staatsbeitrag nur bis zu 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde gewährt wird, im übrigen werden nur alleinstehende, bzgl. erste Lehrer, Lehrer und Lehrerinnen unterschieden, für welche die Beiträge mit 500, 300, 150 Mk. gewährt werden. In Gemeinden mit mehr Lehrstellen wird die Verteilung der 25 auf die 3 Kategorien nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der in denselben vorhandenen Lehrkräfte vorgenommen; in Gemeinden mit 25 oder weniger als 25 wird der Beitrag für einstweilig angestellte oder solche Lehrer, die noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden, um 100 Mk. jährlich gekürzt. Gehören mehrere politische Gemeinden zu einem Schulverband, so verteilt auf diese die Regierung den Beitrag verhältnismäßig, gegen den Verteilungsplan ist Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig; ebenso ist das Verfahren, wenn eine politische Gemeinde in verschiedene Schulverbände zerfällt. Ferner zahlt der Staat für jede Lehrerstelle, für welche der Besoldungsbeitrag gewährt wird, einen Alterszulagenbeitrag von 337 Mk., für Lehrerinnen 184 Mk.

Alterszulagekassen.

Behufs gemeinsamer Bestreitung der Alterszulagen ist für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände in jedem Regierungsbezirk eine Alterszulagenkasse begründet. Der Maßstab der Verteilung der zu leistenden Beiträge auf die Kontribuenten ist die Anzahl der angeschlossenen Lehrerstellen in Verbindung mit dem Einheitssatz der

Zulage. (§ 8 Dot.-Ges.) Die Einrichtung der Alterszulagekasse ist analog der der Ruhegehaltskasse.

Ruhegehaltskassen. Das Ruhegehaltskassengesetz vom 23. Juli 1893 richtete (§ 1) Kassen ein zur gemeinsamen Bestreitung des nicht durch den Staatsbeitrag gedeckten Teils der Ruhegehälter. Nach § 28 des Lehrerpensionsgesetzes wird die Pension nur bis zur Höhe von 600 Mk. aus der Staatskasse geleistet, im übrigen von den nach öffentlichem Recht Schulunterhaltungspflichtigen. Die Verwaltung der Kasse erfolgt durch die Bezirksregierung (§ 2). Zur Wahrnehmung der Interessen der Kontribuenten wird vom Provinzialausschuß auf 6 Jahre am Sitze der Regierungshauptkasse ein Kassenanwalt der Ruhegehaltskasse (bzgl. Alterszulagenkasse) gewählt. (§ 3), derselbe ist besoldet (§ 4), die Verteilung des Bedarfs auf die Schulverbände wird nach Einvernehmen mit dem Anwalt, dem Beschwerde an den Oberpräsidenten zusteht, von der Bezirksregierung vorgenommen (§ 9), Maßstab ist die Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrer (§§ 6—8). Den Schulverbänden steht gegen den publizierten Verteilungsplan Verwaltungsklage zu ohne aufschiebende Wirkung (§ 12). Dem Kassenanwalt steht gegen jede Festsetzung eines Ruhegehalts Beschwerde und der Rechtsweg zu, gleichwie nach § 15 des Pensionsgesetzes den Unterhaltungspflichtigen (§ 17). Die Alterszulagenkasse zahlt die Alterszulagen an die Bezugsberechtigten, an größeren Orten durch die Schulverbandskassen (§ 8, Al. 4—5 Bes.-Ges.).

Die Zahlung von Pensionen aus der Ruhegehaltskasse bis zum Monatsbetrag von Mk. 400 kann im Wege des Postanweisungsverkehrs geschehen. (C. B. 1898, S. 384.)

Außerordentliche Beihilfen an bedürftige Gemeinden. Für die Grundsätze, nach denen widerrufliche außerordentliche Beihilfen aus Staatsfonds an bedürftige Schulgemeinden gezahlt werden können, ergingen Min. Erl. v. 15. Febr. 1890 (C. B., S. 293), vom 19. April 1892 (C. B., S. 520), v. 21. Sept. 1893 (C. B., S. 734), v. 19. Febr. 1894 (C. B., S. 312).

Nach Min. Erl. vom 21. Juni 1894 U. III E. 3006 I und Erl. v. 15. Febr. 1895 (C. B., S. 367) ist bei der Prüfung des Bedürfnisses für einen Staatszuschuß davon auszugehen, daß jede Gemeinde einen gewissen prozentualen Betrag ihrer Steuerkraft für die Volksschule leisten muß. Da deren Unterhaltung in erster Reihe kommt, ist der Prozentualsatz auf 75 % der Staats-Einkommen- und Realsteuern anzunehmen, kann aber in besonderen Fällen auf 50 % ermäßigt werden und auch bei günstigen Verhältnissen auf 100 % der Einkommensteuer (einschließlich ihrer fingierten Sätze und zuzüglich der Realsteuern) angenommen werden.

Die Dotation der Lehrerstellen. Was die Ausgaben für das Schulwesen angeht, so zerfallen dieselben in persönliche (Besoldungen) und sachliche, sowie die Schulbaulast.

Bei der Feststellung der Lehrergehälter bildet die Grundlage das Aufsichtsrecht der Regierung auf Grund der Reg. Inst. v. 23. Okt. 1817 sub § 18e und § 45 Z. G. Die Grundsätze der Feststellung wurden niedergelegt im Circ.-Rescr. v. 7. Febr. 1867 (M. B. 833). Seitdem ist im Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 eine feste gesetzliche Grundlage geschaffen worden. Die Lehrer und Lehrerinnen erhalten ein festes, nach den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung bemessenes Diensteinkommen, welches aus Grundgehalt, Alterszulagen und freier Dienstwohnung oder Mietsentschädigung besteht (§ 1). Das Minimalgehalt für Lehrer ist 900 Mk., für Lehrerinnen 700 Mk., für Rektoren und Hauptlehrer höher (§ 2). Provisorisch angestellte Lehrer erhalten $^1/_5$ weniger (§ 3). Grundgehalt.

Wenn die Stelle kommissarisch verwaltet, so gelten die Normen des Min. Erl. vom 1. März 1898 (C. B., S. 321). Es werden 9 gleich hohe Alterszulagen von mindestens je 100 Mk. in 3jährigen Intervallen gewährt beginnend nach 7jähriger Dienstzeit, bei Lehrerinnen von mindestens 80 Mk. (§§ 5—6). Die Alterszulagen sind nicht klagbar, die Versagung erfolgt durch die Regierungen bei unbefriedigender Dienstführung, die zeitweise Vorenthaltung ist ohne Einfluß für die Berechnung der Dienstzeit (§ 7). Die Dienstzeit wird vom Termin des faktischen Eintritts in den öffentlichen preußischen Schuldienst ab gerechnet, die Militärzeit wird zugerechnet, die Zeit vor Beginn des 21. Lebensjahres bleibt außer Ansatz, als öffentlicher Schuldienst gilt auch die Zeit an Präparanden-, Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- und ähnlichen Anstalten. Die außerpreußische Dienstzeit kann durch den Minister angerechnet werden (§ 10). Die Zeit an Privatschulen, in denen nach dem Lehrplan einer öffentlichen Volksschule unterrichtet wird, ist anzurechnen (§ 11). Die vorstehenden Anrechnungen sind auch für den Anspruch auf Ruhegehalt maßgebend. Die Mietsentschädigung muß nach den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung ausreichend sein, soll aber in der Regel $^1/_5$ vom Grundgehalt und Alterszulagenkassenbeitrag der Schulgemeinde nicht übersteigen (§ 16). Einstweilig angestellte und Lehrer von einer geringeren als 4jährigen Dienstzeit sowie unverheiratete Lehrer ohne eigenen Hausstand erhalten eine um $^1/_3$ geringere Mietsentschädigung. Unverheiratete Lehrer, die eigene Wohnung und eine Wirtschafterin bei sich haben, sind nicht solche ohne eigenen Hausstand, wohl aber dann, wenn ihr Hausstand keine andere zugehörige Person außer ihnen selbst umfaßt. Die Zahlung des Diensteinkommens erfolgt vierteljährlich im voraus, an provisorische Lehrkräfte monatlich (§ 21). Bei Versetzungen im Interesse des Dienstes werden die Umzugskosten aus der Staatskasse gewährt (§ 22). Nach Min.-Rescr. v. 7. April 1897 (C. B. S. 403) erhalten Rektoren auf allgemeine Kosten 180 Mk., auf

Alterszulagen. Mietsentschädigung. Umzugskosten.

Transportkosten für je 10 km 6 Mk.; Hauptlehrer und definitive Lehrer 150 bzgl. 5 Mk., Lehrer ohne Familie, provisorische Lehrer sowie Lehrerinnen die Hälfte der vorgenannten Vergütungen. Es sind dies die Sätze sub VI u. VII § 1 der Ver. v. 24. Febr. 1877 (G. S., S. 15), deren §§ 2, 4, 6 Anwendung finden. Bei Versetzungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung nebst Hausgarten, oder der Verringerung der Mietsentschädigung nicht als Verringerung des Diensteinkommens (§ 22[5]).

Verbindung von Schulstellen mit Kirchenämtern.

Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes soll das Grundgehalt der Stelle ein höheres sein; die Einnahmen aus dem Kirchendienst sind in dasselbe mit aufzunehmen. Im Falle der Trennung ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn sie in der Anstellungsurkunde ausbedungen (§ 4).

Unterhaltung der Schulgebäude.

Die **Unterhaltung der Schulgebäude und Lehrerwohnungen**, worunter auch der Bau neuer zu verstehen, liegt den Schulunterhaltungspflichtigen als gemeine Last ob (A. L. R., § 34). Gastweise angeschlossene Gemeinden tragen nur halb so viel bei (§ 35). Die Magistrate der Städte und Gutsherrschaften auf dem Lande müssen das Rohmaterial zu den Bauten, soweit auf ihrem Grund und Boden gewachsen, unentgeldlich verabfolgen (§ 36). Soweit die Schulhäuser zugleich Küsterhäuser, gilt das Gesetz vom 21. Juli 1846 (G. S., S. 392). Entstehen Zweifel, ob ein Haus ein Schulhaus, so ist die Zweckbestimmung des die Schule enthaltenden Gebäudes maßgebend, nicht das privative Eigentum an demselben. E. O. V. G. v. 16. Dez. 1891 (C. B. 1893, S. 259). Zu den Schulbaulasten gehören die Beschaffung des Baugrundes (C. B. 1891, S. 642), die Kosten des Projektes (O. V. G. E., XVIII, S. 168), die Einfriedigung (C. B. 1893, S. 795), die Oefen (C. B., 1893, S. 261), das Kalken zu Desinfektionszwecken (Pr. Verw. Bl. XVII, S. 246), die Blitzableiter (E. O. V. G. XXIX, S. 205). Nicht zu den Baulasten gehört die Mietsentschädigung des Lehrers (C. B. 1893 S. 259, Pr. Verw. Bl. XIII, S. 323), sowie die Beschaffung von Tischen und Bänken (C. B., 1893, S. 797).

Durch die §§ 12—15 des Lehrerbesoldungsgesetzes sind gewisse Baulasten gesetzlich festgelegt. Wo nach Gewohnheitsrecht bislang Dienstwohnungen waren, ist deren Einziehung nur mit Genehmigung der Regierung zulässig und an die Bedingung des Vorhandenseins ausreichender Mietswohnungen am Orte geknüpft (§ 12). Erste und alleinstehende Lehrer auf dem Lande sollen in der Regel, bei Bedürfnis auch die anderen Lehrer Dienstwohnung erhalten (§ 13), bei deren Anlage örtliche Verhältnisse und Amtsstellung zu berücksichtigen (§ 14). Abgaben und bauliche Unterhaltung von Dienstwohnungen liegen den Schulunterhaltungspflichtigen ob (§ 15). Ueber Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser erging ein Min.-Erl. v. 15. Nov. 1895

(C. B., S. 828). Als Raumbedarf für einen verheirateten Lehrer gelten danach 3—4 Wohn- und Schlafräume mit 65—85 qm Grundfläche, eine Küche von 12—20 qm und die nötigen Keller- und Bodenräume. Die Wohn- und Schlafräume sollen heizbar sein. Provisorische unverheiratete Lehrer erhalten eine Stube von 18—25 qm und eine heizbare Kammer von 15—18 qm, falls er eigene Wirtschaft führt, eine zweite heizbare Kammer und eine Küche; eine Lehrerin dasselbe. Die Höhe der Wohnungen soll 3 m bis 2,50 m betragen. Abtritte sollen außerhalb liegen, in den Häusern höchstens bewegliche Behälter, keine Gruben. — Das Schulgrundstück soll thunlichst in der Mitte des Schulbezirks liegen, nicht aber auf freiem Felde; auf gesundem Baugrund, mindestens $1/2$ m über dem höchsten bekannten Grundwasserstand; es soll ein Freiraum (Hof, Garten) da sein von mindestens 3 qm. Bewegungsraum für jedes Kind, bei teuren Bodenpreisen von 1,5 qm. Die Schulzimmer sollen höchstens 9,70×6,50 qm halten, für Sitzplatz der größern, mittlern und kleinern Kinder sind bez. 0,54×0,72 m; 0,52×0,70 m; 0,50×0,68 m zu rechnen, auf einer Bank sollen höchstens fünf Kinder sitzen. Der Lehrersitz soll 1,20×2,50 m fassen. Abstände der Bänke von den Wänden sind mindestens 1,70 m vorn, 0,30 m hinten, 0,40 m Fenster, 0,60 m innere Längswand, 0,80 m vom Ofen. Zimmerhöhe ist mindestens 3,20 m, für jedes Kind entfallen mindestens 2,25 cbm Luftraum. Fensterfläche soll mindestens gleich $1/5$ Bodenfläche sein: Fensterlicht muß von links entfallen. Zur Lüftung müssen neben den Oefen Entlüftungsrohre von mindestens 25 qcm Durchschnitt sein, an den oberen Fenstern Klappflügel.[1]) Schulthüren müssen nach außen aufschlagen; Treppen für den Schülerverkehr mindestens 1,30 m Laufbreite haben; in mehrstöckigen Schulgebäuden ist die Breite nach der Schülerzahl im stärkst besetzten Geschosse mit 0,70 m pro 100 Schüler zu berechnen. Wendeltreppen und Stufen über 17 cm sind unzulässig. Wo Lehrerwohnung im Hause, ist für diese auf getrennten Zugang zu halten.[2])

Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser.

Für Stadtschulen mangelt es an allgemein verbindlichen Vorschriften für den Bau, nur die Vorschriften über „Einrichtung und Ausstattung des Schulzimmers“ in den „A. B.“ sub 8) können als Anhalt dienen. Das Schulzimmer muß mindestens so groß sein, daß auf jedes Schulkind ein Flächenraum von 0,6 qm kommt, hell, luftig, mit guter Ventilation versehen sein, Schutz gegen die Witterung und mittelst Fenstervorhängen gegen die Sonne gewähren.[3])

Anforderungen an Schullokale nach den Allg. Best.

An derselben Stelle sind die Vorschriften über das Mobiliar und sub 9.) über die unentbehrlichsten Lehrmittel der Volksschule niedergelegt. Schultische und Bänke sollen in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet sein, daß alle Kinder ohne Schaden für ihre

[1])[2])[3]) Vergl. 23. Kapitel.

Gesundheit sitzen und arbeiten können. Die Tische sind mit Tintenfässern zu versehen. An Lehrmitteln müssen vorhanden sein je ein Exemplar von jedem eingeführten Lehr- und Lernbuche, ein Globus, eine Wand-Karte der Provinz, eine von Deutschland, eine von Palästina, einige Abbildungen für den weltkundlichen Unterricht, Alphabete weithin erkennbarer Buchstaben für den Leseunterricht, eine Geige, Lineal und Zirkel, eine Rechenmaschine, in evangelischen Schulen Bibel und Gesangbuch. Wie weit diese Lehrmittel für mehrklassige Schulen angemessen zu ergänzen, ist den Regierungsverfügungen vorbehalten.

Bei bedürftigen Schulgemeinden sind aus Staatsfonds Gelder für den Schulbau zu gewähren, zeitweise waren zu diesem Zwecke Millionen in den Etat gestellt. Bezüglich dieser sogen. „Baubeiträge", aus Fonds Cap. 121, Tit. 38 Staatshaushalts-Etats zu Elementarschulbauten erging M. E. v. 19. April 1892 (C. B. 1892, S. 520).

Streitigkeiten über Schullasten. Entstehen bei der Verteilung der Abgaben und Schullasten durch die Schulgemeinde auf die einzelnen Beitragspflichtigen zwischen diesen oder von deren Seiten gegen die Schulgemeinde Streit, so entscheidet auf Beschwerden und Einsprüche betreffend die Heranziehung zunächst die örtliche Behörde, d. i. der Vorstand des Schulverbandes (§ 46¹, Z. G.). Beschwerde und Einspruch müssen innerhalb drei Monaten nach Auslegung der Heberolle erhoben werden, gemäß §§ 1, 4 des Ges. v. 18. Juni 1840 (vergl. C. B. 1895, S. 415, E. O. K. G. VII, 227). Gegen den Beschluß der Ortsbehörde findet innerhalb zwei Wochen Verwaltungsklage statt (§ 46, Al. 2, 3 Z. G.), zuständig Kreisausschuß, bei Stadtschulen Bezirksausschuß (l. c. Al. 4), die Klage ist gegen die veranlagende Behörde zu richten, sofern es sich aber um Streitigkeiten zwischen den beteiligten Verpflichteten unter sich handelt, kann die Klage weder gegen die örtliche Behörde oder Regierung (E. O. V. G. XXV, 174), noch gegen die Schulgemeinde (E. O. V. G. v. 10. April 1896, C. B., S. 603), noch die Schulanstalt selbst gerichtet werden (E. O. V. G. v. 13. Dez. 1895, Pr. Verw. Bl. XVII, 328). Die Beitragspflicht im allgemeinen kann alsdann Gegenstand der Klage sein (E. O. V. G. XXI, 198, VII, 222), auch daß ein anderer zu viel oder zu wenig leiste (E. O. V. G. XXXI, 170), während bei der Klage gegen die veranlagende Behörde bei der Heranziehung zu abgabenartigen Leistungen das nicht zulässig ist. Die Einlegung der Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung (§ 46, Al. 7). Wenn die Schulabgaben die Form von Zuschlägen zur direkten Staatssteuer haben, ist ein Einspruch gegen den Prinzipalsatz der letzteren unzulässig (Al. 6). Hat die politische Gemeinde die Schullast übernommen, so sind die vorstehenden Bestimmungen des § 46 Z. G. nicht anwendbar (Al. 8). Für die Erhebung der Gemeindelasten gelten vielmehr die Vorschriften der §§ 18, 34 Z. G. und §§ 69 fg. K. A. G.

Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend die Heranziehung oder Veranlagung ist binnen 4 Wochen Einspruch zulässig, darüber beschließt der Gemeindevorstand, gegen dessen Beschluß binnen 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben ist. Dem Gemeindevorstand steht gegen Säumige das Verwaltungszwangsverfahren zu Gebote (Cab.=O. v. 19. Juni 1836 G.=S., S. 198). — Wird durch Ortsstatut[1]) eine obligatorische Fortbildungsschule eingerichtet, so sind die Beiträge der zu deren Unterhaltung Verbundenen nicht als Gemeindeabgaben anzusehen (E. O. V. G. XX, 58).

Nicht die Natur einer Gemeinde= bezgl. Schulabgabe hat das Schulgeld (E. O. V. G. XXI, 33). Schulbeiträge werden von den Schulunterhaltungspflichtigen gezahlt, Schulgeld wird von denen gezahlt, welchen die Fürsorge für die die Schule besuchenden Kinder obliegt. Nach § 4 des Ges. v. 14. Juni 1888 ist die Verfassungsbestimmung, daß der Volksschulunterricht unentgeltlich zu sein hat, insoweit durchgeführt als die Erhebung von Schulgeld nur ausnahmsweise für nicht einheimische Kinder gestattet ist. Kinder, welche am Schulort unentgeltlich, gleichviel ob dauernd oder vorübergehend in Pflege und Erziehung genommen sind, brauchen kein Fremdenschulgeld zu zahlen (E. O. V. G. XIX, S. 20, XXVI, S. 173), ausgenommen Kinder in Rettungs=, Waisen= und ähnlichen Anstalten (Min.=E. vom 20. Mai 1892, U. III A. 12 M. G. II). Die Festsetzung des Schulgeldes erfolgt durch die Regierung auf Grund von § 18 f. der Reg. Inst. v. 23. Okt. 1817. Die Entscheidung über streitiges Schulgeld an Volksschulen erfolgt im Verwaltungsstreitverfahren (Z. G. § 46, Al. 5). Den Hebungsberechtigten steht für nicht geleistetes Schulgeld für die Zeit innerhalb der letzten zwei Jahre nur das Verwaltungszwangsverfahren zu Gebote, für die frühere Zeit die Verwaltungsklage. Den Pflichtigen steht, soweit es sich nicht um Kommunalschulen handelt, die Verwaltungsklage unbedingt zu ohne Fristbestimmung, sowohl gegen jede Heranziehung, als unabhängig von einer solchen; soweit es sich um Kommunalschulen handelt, nur nach vorherigem, binnen vier Wochen bei dem Gemeindevorstand anzubringenden Einspruch und ablehnendem Beschluß des Gemeindevorstandes (E. O. V. G. I. Sen. v. 11. Jan. 1898 E. I. 66. — C. B. 1898, S. 403 fg. und Allegate.) Schulgeld.

Die Zwangsetatisierung im Falle der Weigerung der Schulgemeinden, ihnen von der Aufsichtsbehörde aufgegebene Lasten zu übernehmen, ist geregelt durch das Gesetz v. 26. Mai 1887. Werden Anforderungen gestellt, welche durch neue oder erhöhte Leistungen der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu gewähren sind, so wird in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten die zu gewährende Anforderung bei Stadtschulen durch Beschluß des Bezirksausschusses, bei Landschulen des Kreisausschusses, insbesondere mit Die Zwangsetatisierung und das Feststellungsverfahren.

[1]) Vergl. 23. Kapitel.

Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule und auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten festgestellt (§ 2). Neue und erhöhte Leistungen liegen nicht vor bei Fortgewährung erhöhter Besoldungen, welche von der Schulaufsichtsbehörde den betreffenden Lehrern zugebilligt worden. O. V. G. E. v. 22. Dezbr. 1896 (C. B. 1897, S. 278). Sie liegen aber vor, wenn dem Stellvertreter eines behinderten Lehrers eine Remuneration gewährt werden soll. E. O. V. G. v. 6. Jan. 1892 (Pr. Verw. Bl. XIII, S. 312). Die Einleitung des Beschlußverfahrens erfolgt durch Antrag der Regierung (§ 3). Die Beschlußbehörde kann über die bei ihr gestellten Anträge nicht hinausgehen (E. O. V. G. XXIII, 125), ihre Prüfung erstreckt sich aber auf die Gesetzmäßigkeit der Anforderung (Ebd. S. 117). Nicht ein ganzer Besoldungsplan wurde von ihr genehmigt, sondern nur Entscheidung für jeden konkreten Fall getroffen (Vgl. C. B. 1894, S. 749). Nach § 28 Al. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes dürfte indes auch ersteres zulässig sein. Gegen Beschlüsse von Kreis- oder Bezirksausschuß ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Provinzialrat zulässig bei aufschiebender Wirkung (§ 3). Anders ist das Verfahren bei Schulbausachen (s. unten) und Pensionsangelegenheiten (s. Kap. 11). Gegen die Beschlüsse des Provinzialrats, die an sich endgültig sind, steht nach § 126 L. V. G. dem Oberpräsidenten Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht mit aufschiebender Wirkung zu, wenn die Beschlüsse die Befugnis überschreiten oder das bestehende Recht verletzen, insbesondere auch die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen. Danach dürften mit Rücksicht auf § 120 L. V. G. auch prozessualische Mängel im Beschlußverfahren (z. B. aus § 77 ² L. V. G.) Grund zur Anfechtung sein. Der Minister kann den Oberpräsidenten zur Erhebung der Anfechtungsklage anweisen (§ 50 ³ L. V. G.). Das Oberverwaltungsgericht kann nur auf Aufhebung des Beschlusses erkennen, keine materielle Entscheidung treffen (E. O. V. G. v. 10. April 1898).

Auf Grund des Beschlusses im Feststellungsverfahren, bezüglich — soweit es sich nicht um neue oder erhöhte Leistungen handelt, sondern um solche, die die Regierung direkt festsetzt — auf Grund des unmittelbaren Beschlusses der Regierung, verfügt bei Stadtschulen der Regierungspräsident, bei Landschulen der Landrat die zwangsweise Eintragung auf den Haushaltsetat. Dem Schulverbande steht hiergegen innerhalb zwei Wochen Klage beim Oberverwaltungsgericht zu, bei Landschulen Klage beim Bezirksausschuß (§ 48 Z. G.).

Die Naturalgewährungen bei Landstellen.

Für Landstellen enthält das Lehrerbesoldungsgesetz besondere Bestimmungen rücksichtlich der Naturalleistungen und der Gewährung von Dienstland. Die ersteren sind bis auf weiteres fortzugewähren, die Aufhebung bedarf der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 19, L. B. G.). Das letztere

soll in dem für das durchschnittliche Wirtschaftsbedürfnis einer Lehrerfamilie entsprechenden Umfang wo thunlich den alleinstehenden oder ersten Lehrern gewährt werden mit den nötigen Wirtschaftsgebäuden bei Uebernahme der Grundlasten durch die Schulunterhaltungspflichtigen (§ 18). Ein Hausgarten (§ 18 Al. 1) ist überall, wo Dienstwohnung, zu gewähren ohne Anrechnung auf die Besoldung, im übrigen sind Naturalleistung und Dienstland auf dieselben anzurechnen (§ 20), auch das Brennmaterial. Für die Berechnung des Wertes der Feuerung — ebenso wie der freien Wohnung — ist nach § 8 des Ruhegehaltskassengesetzes die Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisausschusses, bei Stadtschulen des Gemeindevorstandes, maßgebend, nur darf das verbleibende baare Grundgehalt nicht weniger als Mk. 840 bez. 650 bei Lehrerinnen betragen (§ 20 sub 3). Entstehen zwischen dem beteiligten Lehrer und dem Schulverbande Streitigkeiten über die Feststellung des Geldwertes der Naturalien oder des Landertrages, so entscheidet der Kreis-, bei Stadtschulen der Bezirksausschuß, der Beschluß des letzteren in erster oder zweiter Instanz ist endgültig (§ 45 Z. G.). Auch darüber, was als Hausgarten anzusehen ist (§ 18 Al. 6 L. B. G.).

Sofern rücksichtlich eines Schulneubaues oder Reparaturbaues Streit entsteht, beschließt die Schulaufsichtsbehörde, ob derselbe vorzunehmen, gleichzeitig auch über die Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten sowie deren Verteilung auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und dritte (z. B. Kirchenpatrone bei Küsterhäusern (§ 47 Z. G.). Gegen das Bauresolut, welches sich entweder auf einen gesetzlichen Maßstab stützt oder einen solchen für den Fall festsetzt (S. C. B. 1893, S. 540), ist nur Beschwerde an den Minister gegeben. E. O. V. G. v. 20. Juni 1891 (C. B., S. 646). Sofern nach dem Ermessen der Schulaufsichtsbehörde der Bau im Interesse des Gemeinwohls sofort auszuführen, steht ihr unbeschadet der Rechtsmittel die Anordnung der Vollstreckbarkeit zu. E. O. V. G. v. 25. Nov. 1893 (C. B., S. 383). Das zulässige Rechtsmittel ist die Klage der Schulgemeinde gegen die Regierung im Verwaltungsstreitverfahren (§ 47 Al. 2 Z. G.), die auch darauf gestützt werden kann, daß das vorhanden gewesene Bedürfnis nicht mehr bestehe (E. O. V. G. XXV, 191). Ist angeblich ein anderer, eine andere Gemeinde oder ein Dritter verpflichtet, so ist die Klage zugleich gegen diesen zu richten. Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten zwischen Beteiligten, die nach öffentlichem Recht zu Schulbauleistungen verpflichtet, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren (l. c. Al. 3, vgl. E. O. V. G. XX, 193). Zuständig in erster Instanz ist der Kreisausschuß, bei Stadtschulen der Bezirksausschuß. Für die Entscheidung sind die allgemeinen Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde über Schulbauten zu Grunde zu legen (Z. G. § 49, Al. 2).

Verfahren in Schulbausachen.

Privilegien der Schulanstalten.

Die Volksschulen genießen eine Reihe von Privilegien, die sie zum Teil mit anderen Schulen teilen. Nach §§ 18—19 A. L. R., T. II, Tit. 12 haben die Schulgebäude und das Schulvermögen die Vorrechte der Kirchengebäude (A. L. R., Tit. 11 § VI, 2 fg.) und des Kirchenvermögens (l. c. § 193 fg.).

In Konkurssachen nehmen die Forderungen der Schule an die Masse die dritte Stelle ein (§ 54 R. K. O. v. 10. Febr. 1877, R. G. Bl., S. 351). Dies gilt auch bei außergerichtlichem Vergleiche. (§ 8, Ges. v. 6. März 1879, G. S., S. 109.)

Bei Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen nimmt die Forderung der Schule die fünfte Stelle der vorweg zu befriedigenden Gläubiger ein (§ 28, Ges. v. 13. Juli 1883, G.-S., S. 131).

Nach dem Gesetz v. 19. Mai 1891 (G.-S., S. 72 und S. 78) sind von der Erbschaftssteuer befreit öffentliche Schulen und Universitäten.

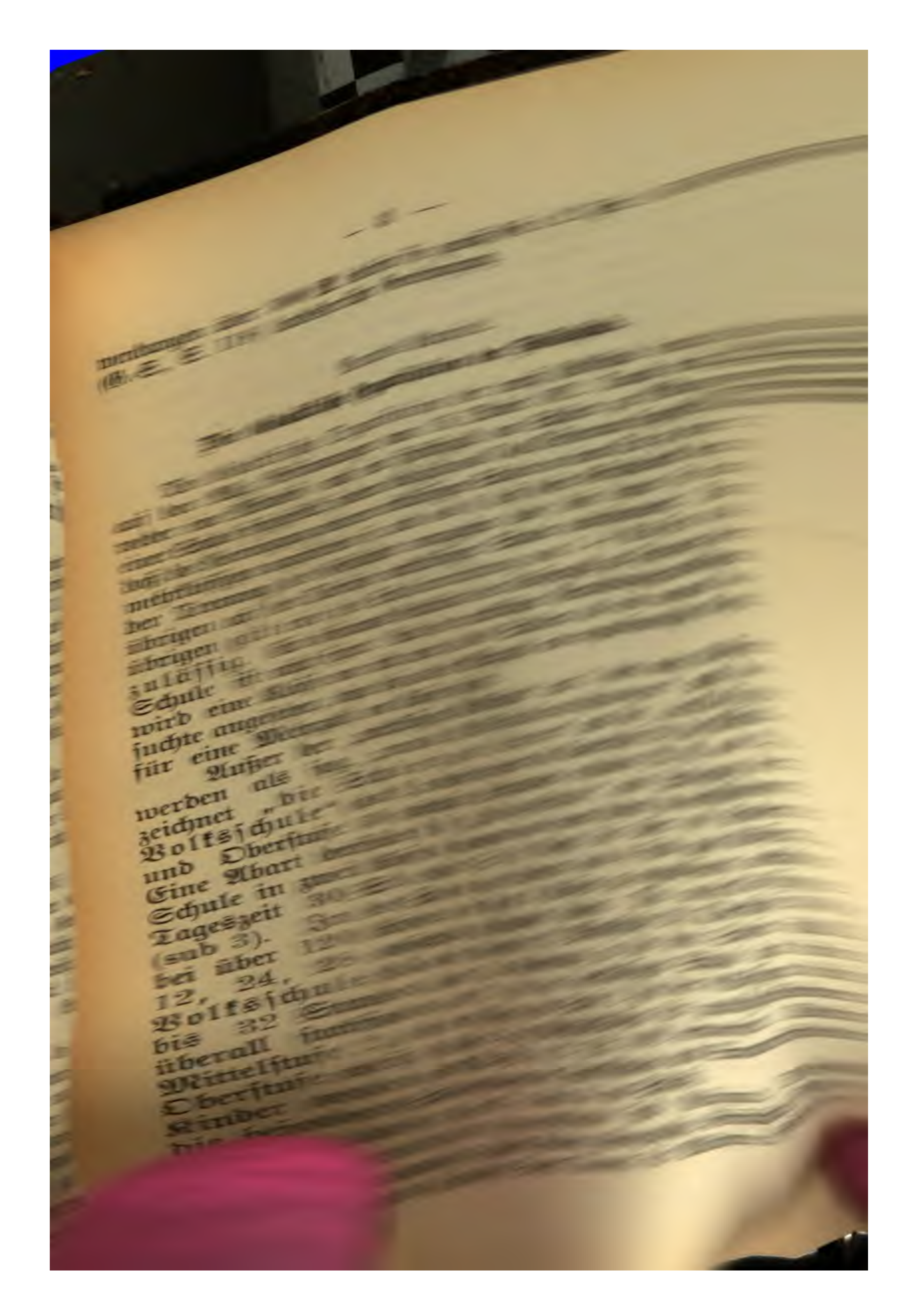
Nach dem K. A. G. v. 14. Juli 1893 nebst Abänderungsgesetz v. 30. Juli 1895 (G.-S., S. 409) sind von der Grundsteuer befreit Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, sowie die Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Volksschullehrer (§ 24 sub f u. k).

Nach § 8 des Preuß. Gerichtskostengesetzes v. 25. Juni 1895 (G.-S., S. 203) sind von der Zahlung der Gerichtsbühren (nach diesem Gesetze!) befreit alle öffentlichen Volksschulen, alle anderen Schulen insoweit, als die Einnahmen die etatsmäßigen Ausgaben nicht übersteigen.

Nach dem Preuß. Stempelsteuergesetz v. 31. Juli 1895, (G.-S., S. 413) § 5, sind öffentliche Schulen und Universitäten von der Stempelsteuer befreit, ebenso in Schulangelegenheiten die Gemeinden und Verbände. Steuerbar sind aber z. B. Bestallungen, amtliche Zeugnisse, Pacht- und Mietverträge, bei denen Behörden beteiligt sind. Ueber die Handhabung des Stempelsteuergesetzes erging Erl. d. Min. d. geistl. 2c. Angelegenheiten v. 9. Mai 1896, G. III. 1038. (Blankenhorn I, 364).

Von besonderer Wichtigkeit ist auch die Festsetzung, daß die Ausgaben für Volksschulen, soweit sie von den Gemeinden unterhalten werden, anderen Schul- oder sonstigen Gemeindebedürfnissen vorgehen (Min.-E. v. 26. Sept. 1877, U. III, 13144)[1]). Die für den öffentlichen Elementarunterricht bestehenden Schulsocietäten haben Korporationsrechte, sie bedürfen, ebenso wie die Schulen der politischen Gemeinden, gemäß A. L. R. II. 11, § 194 (vgl. M. Bl. 1844, S. 144) zu jedem Grunderwerb der Genehmigung der Regierung, zur Veräußerung von ganzen Landgütern und Häusern der Genehmigung des Ministers (Min. Resc. v. 15. März 1867, M. Bl., S. 249). Für letztwillige Zu-

[1]) Vergl. oben S. 34 Abs. 4.



übrigen

zulässig

Schule

wird eine

suchte ange

für eine

Außer

werden als

zeichnet „die

Volksschule"

und Oberstu

Eine Abart

Schule in

Tageszeit

(sub 3).

bei über

12, 24,

Volksschule

bis 32

überall

Mittelstu

Oberstu

Kinder

Deutsch. Der Unterricht im Deutschen soll auf Unterstufe 11, Mittelstufe 10 (bei mehrklassigen Schulen 8), Oberstufe 8 Stunden umfassen. Er schließt die Uebungen im Sprechen, Lesen und Schreiben in sich (sub 22). Die Uebungen im mündlichen Ausdruck sollen auf allen Stufen gepflegt werden, sie bereiten auf der Unterstufe den Schreib-Leseunterricht vor, gehen auf der Mittelstufe von Bildern aus, auf der Oberstufe von Lesestücken (sub 23).

Das formelle Ziel der Uebungen im mündlichen Ausdruck ist die Befähigung des Schülers zu richtiger und deutlicher Aussprache jedes einzelnen Wortes und zum freien Ausdruck seiner Gedanken im einfachen Satze, die Befähigung zum korrekten und sichern Ausdrucke im zusammenhängenden Satze unter Ueberwindung der gewöhnlichen Fehler im Gebrauch der Wortformen und in der Satzbildung, und endlich die Befähigung zur freien und richtigen Wiedergabe fremder Stoffe, wie zur Ordnung und klaren Darstellung der eigenen Gedanken (sub 23, Al. 3).

Die Methode des Schreib-Leseunterrichts richtet sich nach dem Seminarbezirk (sub 24). „Ziel ist für die Unterstufe die Befähigung der Kinder, zusammenhängende Sprechstücke richtig lesen und kurze Sätze nicht nur ab-, sondern auch selbständig aufschreiben zu können; für die Mittelstufe: ganze Sprachstücke in gebundener und ungebundener Rede, in deutscher und lateinischer Schrift ohne Anstoß und sinnrichtig zu lesen, ein einfaches Diktat richtig aufschreiben und ein nach Form und Inhalt leichtes Sprechstück selbständig niederzuschreiben; auf der Oberstufe: schwierigere Sprachstücke leicht und mit Ausdruck vom Blatt zu lesen, Diktate dieser Art fehlerfrei niederzuschreiben und größere Sprachstücke richtig wiederzugeben."

Besondere Schreibstunden sind bei der mehrklassigen Schule auf der Mittelstufe, bei der Schule mit 1—2 Lehrern auch auf der Oberstufe. In den Oberklassen mehrklassiger Schulen können Abschriften als häusliche Aufgaben gegeben werden, namentlich Muster geschäftlicher Formulare und Aufsätze. In den Oberklassen mehrklassiger Schulen sind für Sprachlehre (Grammatik) besondere Stunden anzusetzen, im einfacheren Schulsystem ist dieser Unterricht mit dem übrigen zu verbinden. Ziel ist für die Mittelstufe Kenntnis des einfachen Satzes und der einfachsten Verhältnisse aus der Wortlehre; für die Oberstufe: der erweiterte Satz und weitergehende Belehrungen aus der Wort- und Wortbildungslehre. Dem gesamten Unterricht im Deutschen soll ein Lesebuch zu Grunde liegen. Jährlich wechselnd sollen etwa 30 Musterstücke zur Behandlung kommen. Auf allen drei Stufen Memorierübungen. Auf der Oberstufe mehrklassiger Schulen sollen Proben der Hauptwerke der vaterländischen Dichtung seit der Reformation gegeben werden mit Nachrichten über die Dichter.

Geschichte. Ueber den Geschichtsunterricht sind gewisse Normen für alle

Schulgattungen gleichmäßig erlassen worden. Dies beruht auf der schulrechtlich interessanten Thatsache, daß der König unter Gegenzeichnung eines Ministers eine direkte Einwirkung auf die didaktische Gestaltung dieses Unterrichtszweigs ausgeübt hat mittelst Kab. O. vom 1. Mai 1889, auf welche das preußische Staatsministerium mittelst Beschlusses v. 27. Juli 1889 Normen aufstellte, die mittelst Kult. Min. Erl. v. 18. Okt. 1890 eingeführt wurden. Danach ist der Geschichtsunterricht in vaterländischer Geschichte in den Volksschulen — wie auch in der Mittel- und höheren Mädchenschule — bis zum Regierungsantritt des regierenden Herrschers zu führen; sowohl auf der Mittel- als auf der Oberstufe zu geben; auf der letztern sind die Verdienste der preußischen Herrscher besonders hervorzuheben; eventuelle Kürzungen dürfen nie auf Kosten der Geschichte der neuesten Zeit erfolgen. Es sind überall diese Gesichtspunkte berücksichtigende Lehrpläne zu entwerfen. Unter den Lesestücken der eingeführten Lehrbücher müssen sich solche finden, welche die Hauptthatsachen aus der Entwickelung des Staates und der Gesellschaft enthalten. Danach entwarf z. B. die Kgl. Regierung zu Aurich unterm 17. Jan. 1891 Lehrpläne für den vaterländischen Geschichtsunterricht in Volksschulen; in Mittelschulen; in höheren Mädchenschulen (Blankenhorn II., S. 695—704); die Kgl. Regierung zu Lüneburg unterm 3. Sept. 1891 solche für einklassige; zweiklassige; dreiklassige; sechsklassige Volksschulen; Mittelschulen; höhere Mädchenschulen. (Ebdas. II, S. 711—723). Die A. B. sub 32 enthalten die Bestimmung, daß aus der ältern deutschen und ältern brandenburgischen Geschichte einzelne Lebensbilder zu geben, von dem Großen Kurfürsten ab die Reihe dieser Lebensbilder ununterbrochen fortzuführen ist. Soweit dem Verständnis der Kinder zugänglich, sollen die kulturhistorischen Momente in die Darstellung aufgenommen werden. Der Geschichtsunterricht beginnt auf der Mittelstufe und hat zwei Stunden wöchentlich.

Religion.

Wie für den Geschichts-, so sind auch für den Religionsunterricht auf Grund der Allerh. Kab. O. v. 1. Mai 1889 gewisse Normen erlassen, welche die ethische Seite betonen und gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie gerichtet sind. Die A. B. bezeichnen als Aufgabe des evang. Religionsunterrichts die Einführung der Kinder in das Verständnis der heiligen Schrift und in das Bekenntnis der Gemeinde, damit die Kinder befähigt werden, die heilige Schrift selbständig zu lesen und am Gemeindeleben und Gottesdienst Anteil zu nehmen (sub 15). Die Zahl der Religionsstunden ist auf vier wöchentlich festgesetzt für alle Stufen. Die Einführung in die heilige Schrift geschieht durch biblische Geschichtserzählung, an die sich die Geschichte der Begründung des Christentums in Deutschland anschließt, sowie die Geschichte der Reformation, in mehrklassigen Schulen Kirchengeschichte;

ferner durch Auslegung zusammenhängender Schriftabschnitte, besonders der evangelischen und apostolischen Perikopen, welche auch an jedem Sonnabend zu verlesen sind (sub 16 u. 18). Auf der Oberstufe soll Bibellesen hinzukommen (sub 17), zusammenhängende Abschnitte aus den prophetischen und poetischen Büchern des alten Testaments und aus den Schriften des neuen Testaments. Nach Min. Rescr. v. 24. Juli 1884 soll darauf eine Stunde verwendet werden, auch in katholischen Schulen; jedoch soll dies keine Bibelkunde sein (Min. Rescr. vom 24. März 1888). Der Katechismusunterricht (sub 19) soll biblische Geschichte, Bibelsprüche und Liederverse heranziehen. Er soll in mehrklassigen Schulen nicht vor der Mittelstufe, sonst erst auf der Oberstufe beginnen und höchstens zwei Stunden umfassen. Er braucht nur bis zum 3. Hauptstück zu gehen. Das Kirchenlied (sub 10) ist auf allen Stufen zu nehmen, 20 Lieder sind zu lernen. Gebote (sub 21) sind schon auf der Unterstufe zu lernen, auf der Oberstufe der Gottesdienst zu erklären. Die Auswahl des Memorierstoffes erfolgt meist in präscriptiver Form seitens der Regierungen oder in kleineren Bezirken gleichmäßig. Vgl. auch Schn. u. v. Br. II, S. 109. Ueber den kathol. Religionsunterricht erging Min. Erl. v. 18. Febr. 1876.

Wo von der kompetenten Behörde den Schulkindern die Teilnahme an Gottesdienst zu einer bestimmten Stunde vorgeschrieben, besteht für die Lehrer die Verpflichtung, die Kinder dortselbst zu beaufsichtigen (M. Bl. 1844, S. 146).

Geographie. Der geographische Unterricht beginnt mit der Heimatskunde; sein weiteres Pensum bilden Deutschland und allgemeine Weltkunde einschließlich des Wichtigsten aus der mathematischen Geographie. Das Maß des darzubietenden Stoffes ist nach der Schule verschieden (A. B. sub 33). Der geograpische Unterricht beginnt auf der Mittelstufe und umfaßt zwei Stunden wöchentlich.

Rechnen. Im Rechenunterricht sollen auf der Unterstufe die Operationen mit benannten und unbenannten Zahlen im Zahlenraum von 1—100, auf der Mittelstufe im unbegrenzten Zahlenraum gelernt und geübt werden, auf der letztern auch angewandte Aufgaben aus der Durchschnittsrechnung, Resolutionen und Reduktionen und einfache Regeldetri; Pensum der Oberstufe ist die Bruchrechnung, besonders die Dizimalbrüche und bürgerliche Rechnungsarten. In mehrklassigen Schulen sind von letztern auch die schwierigern Arten sowie das Wurzelziehen zu nehmen. Auf der Unterstufe soll möglichst nur Kopfrechnen getrieben werden, auch auf den andern Stufen mit diesem immer begonnen werden. Große Zahlen sind zu meiden, die Verhältnisse der Praxis zu berücksichtigen. Das Rechnen soll zugleich Uebung im klaren Denken und richtigen Sprechen sein. Dem Unterrichte sind Aufgabe- (Schüler-) Hefte zu Grunde zu legen, zu denen der Lehrer das Fazitbüchlein hat.

Im Rechenunterricht soll das geltende System der Maße, Münzen und Gewichte den Schülern bekannt gemacht werden (A. B. sub 28). Vgl. Ges. betr. Abänderungen der Maß- und Gewichtsordnung v. 26. April 1893 (R. G. B., S. 151). Nach Min.-Erl. vom 14. Jan. 1878 (B. B. 1878, S. 69) und Staatsministerialbeschluß vom 8. März 1881 ist zur Abtrennung von Dezimalstellen ausschließlich das Komma zu verwenden. Die Stundenzahl für Rechnen ist in der mehrklassigen Schule 4 Stunden wöchentlich, in der minderklassigen, wo die Raumlehre damit verbunden, auf der Oberstufe 5.

Raumlehre.

Die Raumlehre tritt nur in mehrklassigen Schulen als gesonderter Lehrgegenstand mit 2 Stunden auf der Oberstufe auf, in der minderklassigen ist er mit dem Rechnen verbunden. Pensum ist: Linie, Dreieck, Viereck, regelmäßige Figuren, Kreis, regelmäßige Körper. In den mehrklassigen Schulen kommt Lehre von Aehnlichkeit, Gleichheit und Kongruenz in elementarer Darstellung hinzu. Verbindung mit Rechnen einerseits, Zeichnen andererseits ist herzustellen (A. B. sub 29).

Zeichnen.

Für die Erteilung des Zeichenunterrichts in drei- und mehrklassigen Schulen erging ein Min. Erl. vom 20. Mai 1887. Der Unterricht beginnt im 2. Schuljahr mit 2 Halbstunden, vom 3. Schuljahr 2 wöchentliche Stunden. Im 2. bis 3. Jahre Netzzeichnen, 4. bis 6. Jahre freies Zeichnen ebener Gebilde, anfangs Klassen-, später Abteilungsunterricht, im 7. und 8. Schuljahr Zeichnen nach körperlichen Gegenständen, mit Berücksichtigung des Schattens, nach Vorlagen, für jede Schulen besonders; für Mädchen Musterzeichnen für weibliche Handarbeiten. Das Pensum für 7. und 8. Schuljahr versteht sich in der Regel nur für mindestens 4klassige Schulen. Bei 1—2klassigen Schulen bewendet es bei den A. B. sub 30. Danach sind alle Kinder gleichzeitig und gleichmäßig zu beschäftigen und bei steter Uebung des Auges und der Hand dahin zu führen, daß sie unter Anwendung von Lineal, Maß und Zirkel vorgezeichnete Figuren nach gegebenem verjüngten oder erweiterten Maßstabe nachzuzeichnen und geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem Maßstab darzustellen vermögen, z. B. von Zimmergeräten, Gartenflächen, Häusern. Für die drei- und mehrklassigen Schulen wurde durch Min. Erl. vom 14. Dez. 1887 Dr. Stuhlmanns Leitfaden für den Zeichenunterricht eingeführt.

Naturwissenschaften.

Gegenstand des Unterrichts in der Naturbeschreibung sind Bau und Leben des menschlichen Körpers; einheimische Gesteine, Pflanzen und Tiere, von den ausländischen große Raubtiere, morgenländische Pflanzen und Tiere, Nutz- u. Kulturpflanzen. Von den einheimischen treten die durch Nutzen, Schaden oder Lebenseigentümlichkeiten merkwürdigen in den Vordergrund. In mehrklassigen Schulen kann eine Vermehrung der Gegenstände und systematische Ordnung stattfinden. Die Natur-

beobachtung ist anzuregen (A. B. sub 34). In dem naturkundlichen Unterricht der Schule mit 1 bis 2 Lehrern sind die Schüler zu einem annähernden Verständnis der Erscheinungen zu bringen, die sie täglich umgeben; in mehrklassigen Schulen wird das Wichtigste aus Mechanik, Akustik, Optik, Wärmelehre, Magnetismus und Elektrizität gegeben (A. B. sub 35). Ein Normal-Inventar eines physikalischen Kabinetts. Vgl. C. B. 1897 Sept. Für Naturgeschichte und Naturkunde zusammen sind nach den A. B. auf Mittel- und Oberstufe je zwei Stunden angesetzt, in mehrklassigen Schulen event. auf der Oberstufe 8 Stunden.

Gesang. Das Ziel des Gesangsunterrichts (A. B. sub 36) ist, daß jeder Schüler nicht nur im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen könne und eine genügende Zahl Choräle und Volkslieder kenne. Der Gesangsunterricht hat auf der Unterstufe eine, später zwei Stunden.

Turnen. Der Turnunterricht (A. B. sub 37) hat auf Mittel- und Oberstufe wöchentlich zwei Stunden, auf der Unterstufe können Turnspiele und Vorübungen angestellt werden. Ein „Amtlicher Leitfaden" wurde 1895 veröffentlicht und durch Min. Erl. v. 1. April 1895 eingeführt. Die Turnsprache und die Befehlformen dieses zunächst nur für Volksschulen bestimmten Leitfadens ist danach für alle Schulgattungen maßgebend. Die sog. volkstümlichen Uebungen (Stabspringen, Wurfübungen) sind besonders zu pflegen (Min. Erl. v. 15. März 1897). Ueber Laufübungen erging Min. Erl. v. 3. April 1890, über Turnspiele und Turnerfahrten v. 27. Okt. 1882. Durch Min. Erl. v. 28. Mai 1894 wurden Jugendspiele und die Anlage öffentlicher Spielplätze empfohlen. Zur Anschaffung der Turngerätschaften sollen die Unterhaltungspflichtigen mit Maß herangezogen werden unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und der Leistungsfähigkeit (Min. Erl. v. 18. März 1885, U. IIIb, 5453). Wegen Mangels einer Turnhalle unterbleibt thatsächlich das Turnen im Winter meistenorts ganz. Ueber Säuberung und Temperatur von Turnhallen erging Min.-E. v. 25. Okt. 1898 (C. B. S. 775).

Von der Teilnahme am Turnunterricht kann auf Grund eines ärztlichen Attestes dispensiert werden (C. B. 1873, S. 559).

Handarbeiten. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten (A. B. sub 28) soll thunlichst von der Mittelstufe an mit wöchentlich zwei Stunden erteilt werden. Die Teilnahme am Unterricht für weibliche Handarbeiten ist obligatorisch, ein Dispens unzulässig. (Erk. Kam.-Ger. v. 25. März 1886, Blanckenhorn I, 586.) Die Remuneration für diesen Unterricht müssen die Schulunterhaltungspflichtigen zahlen (Min. Rescr. v. 29. Dez. 1873; C. B., S. 349). Die didaktatischen Anweisungen erfolgten durch die Regierungen, z. B. Lüneburg 28. Jan. 93 (Blanckenhorn II, 757).

Auch in fremden Sprachen und andern nicht zum regelmäßigen Lehrplan der Volksschule gehörigen Gegenständen kann fakultativ Unterricht erteilt werden, die Schule verliert durch diesen Umstand allein nicht den Charakter als Volksschule (E. O. V. G. v. 22. Juni 1894. Pr. Verw.-Bl. XVI, S. 16). Fremdsprachen.

In methodischer Beziehung[1]) ist der präskriptiven Regelung durch die unteren Instanzen eine Schranke gesetzt. Ausführliche Belehrungen über Unterrichtsfragen mittelst allgemeiner Erlasse zu erteilen oder gar bestimmte Lehrweisen vorzuschreiben, ist den Regierungen nur in dringenden Ausnahmefällen gestattet, im übrigen sollen sie dies der persönlichen Einwirkung des Departementsschulrats überlassen (Min. Rescr. v. 11. April 1890, U. III a, 13968.). Methodische Präskripte.

Ueber die Einführung neuer Lehrbücher und sonstiger Lehrmittel bestehen teils formale Vorschriften, teils hat sich der Minister die materielle Entscheidung selbst vorbehalten. Allgemein soll die Auswahl nur nach dem pädagogischen Wert erfolgen (Min. Erl. v. 7. Mai 1894). Es soll grundsätzlich kein Buch für den Unterrichtsgebrauch genehmigt werden, wenn Verfasser oder Verleger bei Einführung Lehrern oder Lehrervereinen finanzielle Vorteile in Aussicht stellen (Min. Erl. v. 11. März 1897). Auch Hefte, die von Lehrervereinen herausgegeben werden, sind nicht zuläßig (Min. Erl. v. 10. März 1897, C. B., S. 377). Den Verfassern von Lehrbüchern steht kein Beschwerderecht an den Minister zu, wenn eine Regierung die Einführung eines Lehrbuchs für eine bestimmte Schule ablehnt; eine allgemeine Zulassung durch den Minister erfolgt grundsätzlich nicht (Min. Erl. v. 6. Mai 1895). Einführung neuer Lehrbücher.

Diejenigen Bücher, für welche der Minister sich die materielle Entscheidung betreffs der generellen Zuläßigkeit vorbehalten, sind deutsche Lesebücher und Religionsbücher (Min. Erl. v. 27. Febr. 1873, v. 11. Dez. 1874, v. 12. Jan. 1880, v. 12. Okt. 1881, v. 17. April 1884 u. s. w.).

Nach Min. Erl. v. 24. Aug. 1893, U. III. A. 2215, hat bei Einführung eines neuen Lehrbuchs oder einer neuen Bearbeitung oder bei Wechsel schon eingeführter die Kgl. Regierung sich zunächst mit dem Prov.-Sch.-Kollegium ins Einvernehmen zu setzen und ihren Antrag mindestens drei Monate vor Beginn des Schuljahres, an dessen Anfang nur eine Aenderung zuläßig, dem Oberpräsidenten einzureichen behufs Einholung ministerieller Genehmigung. „In das zum Inventar der Schule gehörige Exemplar des im Gebrauch befindlichen Lehrbuchs ist nach Datum und Nummer die Ver- Lesebücher insbesondere.

[1]) Ueber weiteres vergl. Kretzschmar, die Einheitlichkeit des Unterrichts im Schulorganismus. (Berlin 1895, Verlag M. Driesner.)

fügung einzutragen, durch welche dessen Einführung genehmigt worden ist. Für die bisherigen Bestände ist dies event. nachzuholen." Für andere Lehrbücher, außer Lese- und Religionsbüchern, befinden die Regierungen selbständig (Min. Erl. v. 11. Febr. 1893, U. III. D. 4763). Im übrigen ist ein Wechsel auf das zulässig geringste Maß zu beschränken und muß vor Ostern so zeitig vorbereitet werden, daß die Buchhändler die Vorräte bereit stellen können (Min. Erl. v. 11. Juli 1893). Die meisten Regierungen haben Verfügungen dahin erlassen, daß die Anträge seitens der Lokalschulinspektoren durch die Kreisschulinspektoren zu stellen und daß vor Eingang eines Bescheides jede Veränderung zu unterbleiben hat (z. B. Köslin v. 12. Juni 1874, II, 228, 6. 74).

Die A. B. haben sub 26 einige Normen für die Auswahl der deutschen Lesebücher aufgestellt. Sie sollen ein volkstümliches Gepräge tragen und den erziehlichen Zweck der Schule fördern. Korrekte Form und Freihalten von kirchlichen oder politischen Tendenzen ist wünschenswert. In den geschichtlichen und realistischen Teilen sollen sie Proben der Meister auf diesem Gebiete enthalten. Wo Schülerbibliotheken eingerichtet sind, sollen die Lehrer verantwortlich sein für die den Schülern geliehenen Bücher (Min. Erl. v. 7. Nov. 1891).

Ferien, Ausfall bei Hitze.

Ueber den Ausfall des Unterrichts bei Hitze erging Min. Erl. v. 24. Aug. 1892 (C. B. 1892, S. 677), wonach für größere Schulsysteme die Regierungen, für Landschulen die Kreisschulinspektoren Vorschriften erlassen sollen und die Entscheidung in jedem einzelnen Falle bei größeren Schulkörpern der Vorsteher der Schule, bei kleineren der Ortsschulinspektor (bzgl. Schulvorstand, wenn ersterer nicht am Orte) treffen soll. Bei 25° C. im Schatten 10 Uhr vormittags darf keinesfalls länger als vier aufeinanderfolgende Vormittagsstunden unterrichtet werden; bei ungünstigen Verhältnissen (Ueberfüllung der Räume) kann bereits früher geschlossen werden; Kinder mit weitem schattenlosen Schulweg müssen vom Nachmittagunterricht dispensiert werden, auch bei geringerer Hitze; der lehrplanmäßige Unterricht kann durch Jugendspiele unterbrochen werden.

Nach Reichsgesetz v. 12. März 1893 (R. G. Bl. 1893, R. 93) ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades östlich von Greenwich. Hierzu gab allgemeine Gesichtspunkte zwecks lokaler Regelung Min. Erl. v. 15. Sept. 1893.

Die Schulferien setzen nach allgemeinen Grundsätzen die Regierungen fest. In den Fällen, in welchen die Ortsschulbehörden in Städten mit höhern Lehranstalten für die männliche Jugend die Gleichlegung der Sommerferien bei allen Schulen der betreffenden Stadt nachsuchen, sind die Regierungen ermächtigt, diesen Anträgen Folge zu geben. Min. Erl. v. 25. August 1898. (C. B., S. 725.) Nach Min. Erl. v. 20. Jan. 1892 sollen sich die Pfingstferien an allen

Volksschulen bis einschließlich des Donnerstags nach Pfingsten erstrecken. Ist der Umfang der „großen" Ferien über 4 Wochen ausgedehnt worden, so soll das Mehrmaß an den Oster- bzgl. Michaelisferien gekürzt werden, die sonst 14 Tage betragen. Die Weihnachtsferien reichen in der Regel vom 23. Dec. bis zum 2. Januar. Die Ferienordnungen der Volksschulen werden, im Gegensatz zu den von den Pr. Sch. K. für die höheren Schulen erlassenen, nicht im C. B. bekannt gemacht.

Ueber die öffentlichen Schulprüfungen erließen die einzelnen Regierungen Bestimmungen meist älteren Datums, z. B. Köslin unterm 26. Jan. 1877. Danach liegt die Veranstaltung derselben dem Lokalschulinspektor ob, über Gang und Ergebnis muß er Bericht abfassen und bei den Akten aufbewahren. Eine Einreichung an den Kreisschulinspektor soll nicht erfolgen, derselbe aber bei Gelegenheit von Revisionen diese Berichte einsehen. Einige allgemeine Grundsätze stellte neuerdings der Minister auf: Schulprüfungen.

„Der Wert der öffentlichen Schulprüfungen wird durch die Unzuträglichkeiten, welche bei deren Abhaltnng sich thatsächlich vielfach gezeigt haben, und durch die meist geringe Beteiligung der Eltern der Schulkinder wesentlich beeinträchtigt. Ueberdies können die Eltern auch anderweit genügend Einblick in die Schularbeit gewinnen; den Schulbehörden aber ist ausreichend Gelegenheit gegeben, sich in andrer Weise von dem Zustand der Schulen eingehend Kenntnis zu verschaffen. Wo die Beibehaltung der öffentlichen Schulprüfungen gewünscht und für deren Abhaltung seitens der Eltern durch zahlreiches Erscheinen ein reges Interesse bethätigt wird, können diese Prüfungen zunächst beibehalten werden. Wo aber aus beachtenswerten Gründen, insbesondere bei geringer Teilnahme der Eltern, die Abschaffung der Prüfungen beantragt wird, wird dem nicht entgegenzutreten sein. In Betreff städtischer Schulen, namentlich in größeren Orten, wird übrigens auch dagegen nichts zu erinnern sein, wenn die öffentlichen Schulprüfungen so eingerichtet werden, daß sie jährlich wechselweise nur in wenigen Schulen bezw. Klassen abgehalten werden." (Min.-Rescr. v. 6. Aug. 1898. C. B., S. 596.)

Zehntes Kapitel.

Die Schulaufsicht in der Volksschule.

Die Mittel zur Ausübung der Schulaufsicht bestehen teils in der vorgeschriebenen Protokollierung der Schulvorgänge durch Lehrer und Schulleiter selbst, teils in der Vornahme von Revisionen. Mittel der Schulaufsicht.

Ueber die von dem Lehrer zu führenden Tabellen und Listen Tabellen und Listen.

4*

enthalten die „A. B." sub 10 Vorschriften, wonach sieben dergl. zu führen, nämlich Schulchronik, Schülerverzeichnis, Lehrbericht (Nachweisung der erledigten Unterrichtsstoffe), Absentenliste, Lehrplan, Lektionsplan, Pensenverteilung für das laufende Semester. Bei mehrklassigen Schulen werden dieselben nun teils vom Schulleiter, teils von den Klassenlehrern geführt, darüber, wie dies im Einzelnen zu halten, welche Form und welchen Grad der Genauigkeit die Bücher haben sollen, sind von den einzelnen Regierungen verschiedenartige Verfügungen erlassen worden. Die praktische Handhabung ist eine noch weniger einheitliche, zumal noch andere Bücher hinzukommen.

In jeder Klasse werden in der Regel geführt, bezüglich sind zu finden: 1. Versäumnisliste, 2. Stundenplan, 3. Pensenverteilung; ferner meist 4. Schülerverzeichnis, welches teils Personalien der Schüler, teils pädagogische Bemerkungen enthält, und 5. Lehrbericht, der zuweilen das Durchgenommene für jede Stunde, zuweilen für längere Zeiträume registriert. Von Nr. 4 unterschieden und an mehrklassigen Schulen meist in Verwahrung des Schulleiters ist die 6. Schülermatrikel, die zuweilen in Im- und Exmatrikel zerfällt. Ebenso sind 7. die Zensurenlisten nicht immer in jeder Klasse und 8. das Inventarverzeichnis. Ferner sind 9. die Schulchronik und 10. der Lehrplan, soweit sie vorhanden, meist in Besorgung und Verwahrung des Schulleiters, fast immer auch 11. die Sammlung der Verfügungen vorgesetzter Behörden u. s. w. Nur in einzelnen Reg.-Bez., z. B. in Lüneburg, ist dieselbe unter dem Namen „Lagerbuch" von einem Lehrer zu führen und ebenso wie die gedruckten Sammlungen jederzeit den einzelnen Lehrern zugänglich zu halten. Die Schulchronik, über deren mangelhafte Führung besonders häufig geklagt wird, soll nach Min. Erl. v. 15. Okt. 1889 in den Visitationen besonders erwähnt werden.

Rechtsentwicklung des Begriffs Schulleiter.

Die Organisation der preußischen Volksschule ist insofern eine eigenartige, als dieselbe ursprünglich den Begriff des selbständigen verantwortlichen Schulleiters gesetzlich nicht kennt. Auf der einen Seite der Lehrer — auf der andern die Schulaufsicht, welche durch den Lokalschulinspektor in ihrer untersten Instanz repräsentiert wird, der z. B. selbst die Lehrpläne ausarbeiten muß (Min.-Reskr. v. 15. Okt. 1872). Es hängt dies natürlich mit der historischen Entwickelung, der Unterstellung der Ortsschule unter die Kirche, den Ortsgeistlichen zusammen, sowie mit dem Mangel eines Schulgesetzes. Erst in neuerer Zeit, infolge des Anwachsens der mehrklassigen Schulsysteme, hat der Zwang der Verhältnisse zur deutlicheren Herausgestaltung des Amtes eines Schulleiters geführt, welches sich zwischen die Lehrer und die Schulaufsichtsbeamten zwischen schiebt. Indem der § 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes von der „besonderen Amtsstellung" spricht und § 2

als Schulleiter die „Rektoren“ und „Hauptlehrer“ unterscheidet, ist erst eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

Ein Hauptlehrer ist danach ein erster Lehrer an einer Volksschule mit drei oder mehr Lehrern, dem Leitungsbefugnisse übertragen sind (L. B. G. § 2, Al. 2). Der Begriff Rektor ist als gegeben vorausgesetzt, was insofern zutrifft, als bereits die Regierungsinstruktion v. 26. Juni 1811 von den Rektoren der größeren Stadtschulen spricht, denen freieste Wirksamkeit in ihrer Amtsführung zu lassen sei. Wenn nun auch diese Schulen seitdem meist in höhere Schulgattungen übergegangen sind, so sind an ihrer Stelle doch auch mehrklassige Schulen aufgetreten, die unter dem gesetzlichen Begriff Volksschule zu subsumieren. Nach Min.-Erl. v. 1. Juli 1889 (C. B., S. 641) sind diese Rektoren mit denselben Befugnissen auszustatten, die an kleinern Schulen den Ortsschulinspektoren zustehen. Denselben wird danach in der Regel zugleich die Bezeichnung „Ortsschulinspektor“ verliehen, sie sind direkt dem Kreisschulinspektor unterstellt. Ein Anspruch auf die Bezeichnung Ortsschulinspektor besteht nicht (Min.-Erl. v. 9. Jan. 1895). Nach Min.-Erl. v. 21. Juni 1892 (C. B., S. 834) sollen die Leiter sechs- und mehrklassiger Volksschulen die Amtsbezeichnung Rektor führen. Nach Min.-Erl. v. 25. Juli 1892 (C. B., S. 834) ist grundsätzlich für jedes größere Schulsystem ein Hauptlehrer bezgl. Rektor zu bestellen und demselben eine Dienstinstruktion zu geben. Nach Min.-Erl. v. 12. Juli 1893 (C. B., S. 714) ist die Anstellung ohne Rücksicht darauf vorzunehmen, ob in dem betr. Lehrerkollegium eine geeignete Persönlichkeit bereits vorhanden ist. Nach Min.-Erl. vom 25. Juli 1897 (C. B., S. 704) kann den Leitern sechs- und mehrklassiger Schulen die Amtsbezeichnung Rektor auch dann beigelegt werden, wenn sie die Rektoratsprüfung nicht bestanden haben, vorausgesetzt, daß die Schulunterhaltungspflichtigen sich verpflichten, künftig nur pro rectoratu geprüfte Bewerber in das Amt zu berufen. Die bloße Prüfung giebt den Titel Rektor nicht, auch nicht dann, wenn der Geprüfte an einer Schule von weniger als sechs Klassen Hauptlehrer ist. Vgl. ferner Min.-Erl. v. 11. Okt. 1894 (C. B., S. 751), v. 19. Dez. 1894 (C. B. 1895 S. 206 und 214); v. 6. Juli 1895 (C. B., S. 640). Die Einrichtung, daß ein Rektor als Leiter mehrerer Schulen angestellt ist, ist nach § 2, Al. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes hinfort unzulässig. Min.-Ver. v. 8. Dez. 1897 (C. B. 1898, S. 229). Sie ist nach Maßgabe des Min.-Circ. v. 25. Juli 1892 (C. B., S. 834) zu beseitigen.

Die Rektoren.

Die Dienstanweisung für die Rektoren der Stadt Stettin (C. B. 1894, S. 598), die als Norm hingestellt wird, diene als Beispiel einer Amtsinstruktion.

Dienstanweisungen für Rektoren.

Danach liegt dem Rektor die Pflege der ihm unterstellten Schule in allen inneren und äußeren Angelegenheiten ob, insbes. die Sorge

für die Beachtung der gesetzlichen und Amtsvorschriften. Dem Kreisschulinspektor hat er über alles wichtige unmittelbar zu berichten und dessen Weisungen zu befolgen (§§ 2 u. 3). Die Verteilung der Lehrstunden auf die Lehrer liegt ihm ob, wobei er thunlichst auf Wünsche Rücksicht nehmen soll. Der Stundenplan ist vor Beginn des Halbjahres fertig zu stellen, dem Kreisschulinspektor und der Schuldeputation sind Abschriften einzureichen, Abänderungen sind anzuzeigen (§ 4). Er hat die Bücher und Listen zu revidieren, dies darin zu vermerken im Unterricht zu hospitiren, kann bei dieser Gelegenheit Musterlektionen selbst halten. Seine Wahrnehmungen hat er nicht vor den Schülern, sondern unter vier Augen bezgl. in den Konferenzen zu besprechen. Er selbst soll 12—18 Stunden wöchentlich geben (§ 5). Ihm steht die Aufsicht über die Lehrer zu, Disziplinarstrafen kann er nicht verhängen (§ 6). Er soll den Lehrern beratend und fördernd zur Seite stehen (§ 7). Er kann Lehrer bis drei Tage beurlauben, bis zu 14 Tagen vom Kreisschulinspektor beurlaubt werden. Im letzteren Falle ordnet der Kreisschulinspektor seine Vertretung an. Er hat für vorläufige Vertretung behinderter Lehrer zu sorgen, soweit solche nicht möglich, zu berichten (§ 9). Monatlich mindestens einmal soll er außer der Schulzeit eine Konferenz abhalten, nach Befinden auch sonst. Das Protokoll soll von ihm und dem Protokollführer unterzeichnet sein. Beschlüsse kann er beanstanden (§ 10). Schriftliche Eingaben der Lehrer an Behörden gehen durch seine Hände (§ 11). Bei Beschwerden von Eltern soll er den Sachverhalt feststellen (§ 12). Er hat den Schulbesuch zu kontrollieren und kann Schülern bis zu acht Tagen Urlaub erteilen; er hat den Klassenlehrer zu hören und ihm Mitteilung vom Entscheid zu machen. Die Schülerversetzungen hat er zu ordnen und zu leiten (§ 13). Er hat die Schulzucht zu kontrollieren, für die Beaufsichtigung der Kinder in den Pausen zu sorgen (§ 14), auch das leibliche Wohl der Schüler zu beachten (§ 15), die hygieinischen Einrichtungen und das Inventar zu kontrollieren, von welch letzterem er ein Verzeichnis führen soll (§ 16).

Die Hauptlehrer.

Eine Dienstanweisung für Hauptlehrer hat 1898 z. B. die Kgl. Regierung zu Schleswig erlassen. Der Hauptlehrer ist unter Aufsicht des Ortsschulinspektors der Vorsteher der Schule. Er vertritt die Schule in ihren gemeinsamen Angelegenheiten nach außen hin gegenüber den vorgesetzten Behörden und dem Publikum. Er ist das Organ, durch das in der Regel die Anordnungen der vorgesetzten Behörden zur Kenntnis der übrigen Lehrkräfte gebracht werden. Gesuche und Anträge der letztern an die Dienstvorgesetzten sind diesen durch die Hand des Hauptlehrers — geeigneten Falls mit den erforderlichen Erläuterungen — unverzüglich einzureichen. Sein Verhältnis zu den übrigen Lehrern der Schule hat der Hauptlehrer als das eines leitenden

erfahrenen Amtsgenossen und Ratgebers aufzufassen und danach zu regeln. Die Lehrkräfte der Schule sind verpflichtet, den Anordnungen des Hauptlehrers Folge zu leisten. Fühlen sie sich durch diese Anordnungen beschwert, so haben sie die Beschwerde bei dem Ortsschulinspektor anzubringen. § 2 überträgt dem Hauptlehrer die Kontrolle über die Protokolle der übrigen Lehrer, über die Beachtung des Stundenplans, über die Hefte der Schüler und über die Schuleinrichtungen, Unterricht und Schulzucht. § 3 überträgt ihm die Ueberwachung der äußeren Schulordnung nach allen Seiten. § 4 bestimmt, daß der Hauptlehrer die Versetzungen und die Aufnahme der Schüler bewerkstelligt. § 5 regelt die Urlaubserteilung der Lehrer. Jede Urlaubserteilung ist dem Hauptlehrer nebst Angabe des Grundes anzuzeigen. Nach § 6 hat der Hauptlehrer für Vertretungen zu sorgen. § 7 erteilt ihm die Befugnis, Konferenzen zu berufen. Deren gefaßte Beschlüsse muß der Ortsschulinspektor genehmigen. § 8 überträgt dem Hauptlehrer die Aufsicht über die Schulgebäude und über deren Instandhaltung, Heizung, Reinigung, über Lehr- und Lernmittel. § 9 sagt: „Durch die vorstehende Dienstanweisung werden die Befugnisse des vorgesetzten Ortsschulinspektors nicht berührt."

Die Befugnisse des Hauptlehrers unterscheiden sich danach kaum von denen eines Rektors, nur daß eine Korrektur seiner Verfügungen außer vom Kreisschulinspektor zunächst noch durch den Lokalschulinspektor erfolgen kann.

Das Amt eines Lokalschulinspektors ist ein gemäß dem Schulaufsichtsgesetz von der Regierung widerruflich übertragenes Ehrenamt. Eine Remuneration kann nur ausnahmsweise erfolgen. (Min.-Erl. v. 18. Sept. 1878, U. IV. 7258). In der Regel werden die Ortsgeistlichen mit der Lokalschulaufsicht betraut. Als Beispiel einer Dienstinstruktion diene die der Kösliner Regierung v. 25. Aug. 1898 (Amtl. Schulblatt f. d. Reg.-Bez. Köslin Nr. 12). Danach hat der Lokalschulinspektor als Organ der Regierung die Aufsicht über die öffentlichen und privaten Schul- und Erziehungsanstalten zu führen (§ 1), er ist dem Kreisschulinspektor unterstellt (§ 2). Seine Registratur besteht aus Generalakten, gesondert nach Materien, aus Spezialakten für jede Schule, aus Personalakten über jeden Lehrer, aus einem Journal, einem Terminkalender für die periodischen Berichte, endlich einem Protokollbuch (§ 3). Er soll Amtsüberschreitungen und Dienstvernachlässigungen entgegentreten, er kann Anordnungen treffen und auch ohne besonderen Auftrag mit Gemeinden, Gutsherrn, Schulvorständen und Lehrern verhandeln (§ 4). Er soll über Mißstände berichten, er ist Dienstvorgesetzter der Lehrer und kann diesen mündlich oder schriftlich bzgl. zu Protokoll Verwarnungen und Verweise erteilen. Der schriftlichen Verwarnung und dem schriftlichen Verweise muß die schriftliche

Die Lokalschulinspektoren.

Feststellung des Thatbestandes und die verantwortliche schriftliche Vernehmung des Lehrers vorausgehen (§ 5). Er hat über Erfüllung der Schulpflicht, Befolgung des Stunden- und Lehrplans sowie der Ferienordnung zu wachen, ebenso Schulakten und Inventar zu kontrollieren (§ 6). Insbesondere bei Gelegenheit der öffentlichen Schulprüfungen soll er mit den Mitgliedern des Schulvorstandes und sonstigen Beteiligten die äußeren Verhältnisse des Schulhauses u. s. w. revidieren (§ 7). Er erteilt Urlaub von über zwei Tagen (bis zu zwei Tagen der Lehrer) bis zu zwei Wochen an Schulkinder (§ 8). Lehrern kann er bis zu drei Tagen Urlaub erteilen (§ 9). Bei Krankheitsfällen von Lehrpersonen von mehr als einwöchiger Dauer soll er an den Kreisschulinspektor berichten mit Angabe der Vertretung, eigene Verhinderung hat er zu melden (§ 10). Er soll hospitieren und sich darüber äußern (§ 11). Er soll den jüngeren Lehrern besondere Fürsorge widmen (§ 12). Mindestens vierteljährlich soll er eine Lehrerkonferenz abhalten (§ 14), auch den Kreislehrerkonferenzen beiwohnen. Am Schlusse des Schuljahres soll er die Versetzungsprüfung leiten und die öffentliche Schulprüfung abhalten (§ 16).

Die Schulvorstände.

Die Institution der Schulvorstände auf dem Lande geht zurück auf § 12 Tit. XII, T. II, A. L. R., nach welchem die gemeinen Schulen unter der Direktion der Gerichtsobrigkeit des Ortes stehen sollen, welche den Geistlichen zuziehen muß. Die Befugnis des Gutsherrn, welche durch Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit (Ver. v. 2. Jan. 1849, G. S., S. 1) und der Gutspolizei (Kr. O. § 46) beschränkt wurde, ist auf dem Gebiete der Schulverwaltung geblieben. Seine Befugnisse sind nach den Bestimmungen der Instruktion für Schulvorstände auf dem Lande v. 28. Okt. 1812 (v. Rönne, Unterrichtswesen, S. 321 fg.) zu beurteilen. Bei Behinderung vertritt ihn rechtsgiltig der Ortsschulinspektor (E. O. V. G. XXX, 170). Nach der cit. Instruktion soll die Amtsführung der Schulvorsteher sechs Jahre dauern. Es sollen aber die Schulvorsteher nicht zugleich abgehen, sondern jedesmal nur zwei, an deren Stellen die bleibenden Vorsteher mit dem Patron und Präses zwei andere beim Schulinspektorium (Kreisschulinspektor) in Vorschlag bringen. Nur solche Männer sollen als Schulvorsteher angeordnet werden, welche für den Flor der Schule interessiert sind, vernünftige Einsichten haben, in einem guten Rufe und bei der Gemeinde nicht in Mißkredit stehen und ihr Amt gewissenhaft verwalten. Der Vorstand jeder Schule soll, wenn sie nicht Königlichen Patronats ist, aus dem Patron derselben, aus dem Prediger (Lokalschulinspektor) und nach Verhältnis des Umfangs der Sozietät aus zwei bis vier Familienvätern derselben, unter denen, wo es angeht, der Schulze des Ortes sein muß, bestehen.

Ein Min.-Erl. v. 8. Febr. 1898 erklärt die Teilnahme eines Lehrers am Schulvorstand für erwünscht.

Juden können Mitglieder des Schulvorstandes sein (Min.-Rescr. vom 10. März 1876. C. B., S. 264).

Die Schulvorstände sind Behörden, die einzelnen Mitglieder Beamte (Min.-Erl. v. 19. Okt. 1894, U. III, B. 2429, U. III, D.). Die Mitglieder des Schulvorstandes unterliegen zwar nicht dem Disziplinargesetz, können aber bei Unwürdigkeit oder Unfähigkeit auch außerhalb des im Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens ihrer Funktionen enthoben werden (Min.-Verf. v. 8. Aug. 1896, C. B., S. 596). Einseitig vom Patron kann ein bestätigtes Schulvorstandsmitglied nicht entsetzt werden. Der Schulvorstand vertritt zunächst die Schule als Unterrichtsanstalt nach außen, nicht die Schulgemeinde. Verhandlungen mit letzterer soll die Regierung vielmehr in der Regel durch den Landrat führen (Min.-Rescr. v. 9. Febr. 1895, C. B., S. 291). Die Vorstände der Schulsozietäten, welche Korporationsrechte besitzen, vertreten diese. Der Schulvorstand bedarf zur Anstellung von Klagen keiner Ermächtigung seitens der Schulgemeinde, ebensowenig einer Autorisation durch die Schulaufsichtsbehörde (C. B. 1891, S. 645). Die Regierung kann bei Renitenz des Schulvorstandes dessen Obliegenheiten selbst übernehmen oder ihm einen Vertreter bestellen (E. O. V. G. IX, 140; XI, 190).

Bei Meinungsdifferenzen zwischen Schulvorstand und Lokalschulinspektor entscheidet nach § 17 A. L. R. die Regierung. Auch ist nach § 16 l. c. der Lokalschulinspektor zu einer Anzeige an diese in allen Fällen verpflichtet, wo die Beschlüsse oder Maßnahmen des Schulvorstandes nicht unzweifelhaft bestehenden Gesetzen oder Instruktionen gemäß sind. Die Regierungen haben mehrfach Instruktionen für die Schulvorstände erlassen, die denselben hauptsächlich die äußeren Angelegenheiten zuweisen, ihnen aber auch eine gewisse Anteilnahme an den inneren gewähren, z. B. bei den öffentlichen Prüfungen und in dem Falle, wo Beschwerden der Mitglieder der Schulgemeinde gegen die Schule vorliegen. Zum Teil sind diese Instruktionen nicht ganz mit der Instr. v. 28. Okt. 1812 im Einklang. Z. B. bestimmt die Instruktion der Regierung zu Frankfurt vom 20. Mai 1835 über die ländlichen Schulvorstände in § 6: „Die gewählten Mitglieder des Schulvorstandes behalten in der Regel ihr Amt, so lange sie Mitglieder der Gemeinde sind, es wäre denn, daß sie selbst aus triftigen Gründen um Entlassung von demselben bäten, oder daß wichtige Ursachen die Regierung nötigten, ihnen dasselbe abzunehmen."

Die Kreisschulinspektoren werden in Gemäßheit des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 vom Staate ernannt und üben ihr Amt im Auftrage desselben aus über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten (§ 1). Sofern sie ihr Amt als Anstellung der Kreisschulinspektoren.

Neben- und Ehrenamt verwalten, ist die Anstellung jederzeit wiederruflich (§ 2).

Die Kreisschulinspektion kann nur in die Hand einzelnstehender Beamten, nicht in die Hand kollegialischer Behörden gelegt werden. (Min. Erl. v. 2. Jan. 1890[1]).

Die Regierungen sollen aus eigener Initiative selbständige Vorschläge zur Besetzung von Kreisschulinspektionen machen (Min.-Erl. vom 21. Sept. 1891). Es können sowohl akademisch als seminaristisch gebildete Schulmänner ausgewählt werden, namentlich aber Seminarlehrer und Rektoren, soweit es sich um ständige Kreisschulinspektoren im Hauptamt handelt. Dieselben werden vom Minister ernannt, die Gehälter der Kreisschulinspektoren sind geregelt durch Ges. v. 23. Juli 1893 (G. S., S. 194) und v. 11. Juni 1894 (G. S., S. 109), durch Min. Circ. vom 9. Sept. 1893 (C. B., S. 731), vom 11. März 1897 (C. B., S. 351) und 2. Oktober 1897 (C. B., S. 796). Ueber Anrechnung ihrer früheren außerstaatlichen Dienstzeit s. Circ. v. 1. Mai 1891 (C. B., S. 397). Schulaufsichtsbeamte haben keinen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Anrechnung der im mittelbaren Staatsdienste als Lehrer zugebrachten Dienstzeit; für die Pensionsansprüche ist die zuletzt innegehabte Stellung von entscheidender Bedeutung. (Urt. d. Reichsger. v. 27. Juni 1898 in Sachen Jeron). Sie sind zur Uebernahme von Ortsschulinspektionen ohne besondere Vergütung verpflichtet. (Resc. v. 26. September 1894, C. B., S. 749).

Dienstinstruktionen f. Kreisschulinspektoren.

Eine Dienstanweisung aus älterer Zeit für Kreisschulinspektoren wurde veröffentlicht C. B. 1873, S. 4 fg. Eine allgemeine giltige Dienstanweisung existiert aus neuerer Zeit nicht, für nebenamtliche Kreisschulinspektoren in Posen erschien eine solche unterm 5. April 1880 im C. B. 1880, S. 517, im C. B. 1899 (Mai) eine Verfügung der Bromberger Regierung an hauptamtliche Kreisschulinspektoren, die denselben mit Hinweis auf eine Instr. v. 28. Okt. 1894 die Zuziehung der geistlichen Lokalschulinspektoren zu den Revisionen u. s. w. zur Pflicht macht. Als Beispiel einer Instruktion für Kreisschulinspektoren sei die der Kösliner Regierung v. 15. Juli 1897 hierher gesetzt. (Amtl. Schulblatt f. d. Reg. Bez. Köslin, 1898 Nr. 6). Danach liegt denselben die Beaufsichtigung der ihnen überwiesenen Schulen in allen inneren und äußeren Angelegenheiten ob, sie sollen Lokalschulinspektoren, Ortsschulvorstände und Schuldeputationen nicht in ihrer Wirksamkeit beschränken, sind aber bei hervortretenden Mängeln und Ungehörigkeiten verpflichtet, die nötigen Anordnungen sofort in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen zu treffen. Sie können auch ohne besondern Auftrag mit Gemeinden, Gutsherren, Schulvorständen, Schuldeputationen, Lehrern und Lokalschulinspektoren verhandeln (§ 2).

---

[1]) Vergl. jedoch unter Statistisches, S. 59—60.

Die Lokalschulinspektoren haben sie zu kontrollieren, insbesondere auch deren Registratur (§ 3). Sie sind Dienstvorgesetzte der Lehrpersonen ihres Bezirks mit Disziplinarbefugnissen, auch die Leiter und Lehrer der Privatschulen haben ihren Anordnungen Folge zu leisten (§ 5). Sie erteilen von 4 bis zu 8 Tagen Urlaub, bis zu 3 Tagen können dies Schuldeputationen und Ortsschulinspektoren. Bei länger als zwei Wochen dauernder Verhinderung von Schulleitern oder Lehrern wegen Erkrankung u. s. w. soll der Inspektor an die Regierung berichten (§ 6). Er erteilt Beurlaubungen an Schüler, welche 14 Tage überschreiten; wenn die Dispensationen vier Wochen im Schuljahr überschreiten, ist Genehmigung der Regierung erforderlich (§ 7). Sie haben jede Schule bezw. Klasse jährlich mindestens einmal zu revidieren, die Revision braucht sich nur auf 2—3 Unterrichtsfächer zu erstrecken, muß aber auch die Schulakten umfassen. Er soll das Resultat nach der Revision (nicht vor der Klasse) mit dem Lehrer erörtern, ihm die bezüglichen Eröffnungen im Beisein des Lokalschulinspektors machen (nicht des Schulvorstands oder der Schuldeputation), dies auch in dem innerhalb 4 Wochen einzureichenden Bericht bemerken (§ 8). Auch die äußeren Schulverhältnisse soll er revidieren (§ 9). Wegen wichtiger Vorgänge, Bauten, Einrichtung neuer Lehrerstellen, Gehaltszulagen, Pensionierungen u. s. w. sind gesonderte Berichte zu erstatten (§ 10). Er soll die Kreislehrerkonferenzen abhalten, die Parochialkonferenzen überwachen, ebenso die Kreislehrerbibliotheken und die Präparandenbildung. Ueber Konferenzen ist alljährlich bis 1. Dez. zu berichten (§ 11). Sie sollen auf Vereinheitlichung der Lehrmittel wirken (§ 13). Eigene Urlaubserteilungen haben sie der Regierung und den Lokalschulinspektoren unter Angabe des Vertreters anzuzeigen (§ 14).

Statistik der Kreisschulinspektoren.

Die Kreisschulinspektoren sind teils solche im Hauptamte (1892 : 254; 1899 : 294), teils solche im Nebenamte (1892 : 960; 1899 : 937).

Von den 294 ständigen Stellen kommen auf die Rheinprovinz 62, Posen 56, Schlesien 53, Westpreußen 42, Westfalen 34, Ostpreußen 24, Schleswig-Holstein 8, Brandenburg 4, Sachsen und Hannover je 3, Pommern und Hohenzollern je 2 und Hessen-Nassau je 1 Stelle. Gar keine ständigen Kreisschulinspektoren haben die Regierungsbezirke Frankfurt a. O., Stralsund, Magdeburg, Merseburg, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Aurich und Wiesbaden. Nur ständige Kreisschulinspektoren giebt es in den Regierungsbezirken Marienwerder, Bromberg und Hohenzollern.

Von den 937 Kreisschulinspektionen im Nebenamt sind in der Provinz Hannover 181, in Sachsen 139, Brandenburg 136, Hessen-Nassau 130, Pommern 94, Schlesien 77, Schleswig-Holstein 43, Ostpreußen 38, Westfalen 33, Posen 26, Rheinprovinz 22 und in Westpreußen 13. 889 dieser Stellen werden von Geistlichen verwaltet,

während 48 dieser Stellen mit Nicht-Geistlichen besetzt sind. Es sind dies Stellen, zu deren Führung Fachleute, meistens Stadtschulräte oder Stadtschulinspektoren, berufen sind. Solcher Stellen giebt es in Berlin 10, in Köln 3, in Elberfeld 2, sowie je eine in Königsberg, Danzig, Breslau, Liegnitz, Hannover, Altona, Kiel, Kassel und Düsseldorf. Zwei nebenamtliche Kreisschulinspektionen in Bibrich und Trier werden von Regierungs-Schulräten, zwei in Steinhagen und Werther in Westfalen von einem ständigen Kreisschulinspektor mitverwaltet. In den 4 Seminarorten Schlüchtern, Dillenburg, Montabaur und Usingen sind die betreffenden Seminardirektoren zugleich Kreisschulinspektoren. In Hannover II, Wilhelmshaven, Hanau, Marburg, Herborn, Idstein und Nassau wird die Kreisschulinspektion von Rektoren wahrgenommen. Eine Eigentümlichkeit ist es, daß in der ganz vom Herzogtum Braunschweig umschlossenen preußischen Enklave, der Grafschaft Wolfsburg, der Besitzer derselben, Graf v. d. Schulenburg-Wolfsburg, neben der Superintendentur auch die Kreisschulinspektion führt. In acht Orten steht die Führung der nebenamtlichen Kreisschulinspektion nicht einer einzelnen Person, sondern einem Kollegium zu, so in Magdeburg, Frankfurt a. M. und Wiesbaden der städtischen Schuldeputation, in Erfurt, Stade und Burtehude dem Magistrat, in Duisburg der Stadtschulinspektion und in Verden a. d. Aller dem Schulvorstand.

Kreislehrerkonferenzen. Zwecken der Schulaufsicht, zugleich aber der Fortbildung der Lehrer im Amte, dient das Konferenzwesen, insbesondere die Einrichtung der Kreislehrerkonferenzen. Die Reglements für dieselben erlassen die Regierungen. Sie werden von den Kreisschulinspektoren abgehalten, sollen von allen denselben unterstellten Schulleitern und Lehrern besucht werden, auch den Lokalschulinspektoren, und umfassen Musterlektionen, pädagogische Vorträge über von der Regierung gestellte Themen sowie amtliche Mitteilungen; die Tage der Konferenzen sind schulfrei. Nach Min. Erl. vom 2. März 1887 (Schn. u. v. Br. III, 827) besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme für die Lehrer und Lehrerinnen von Mädchenschulen, die über die Ziele der Volksschule hinausgehen, nicht. Nach Min. Erl. v. 12. April 1890 (C. B. 1890, S. 315) ist für die Beurteilung der Frage der Verpflichtung überhaupt maßgebend, ob die Schule über die Ziele der Volksschule hinausgeht, die Verpflichtung erstreckt sich also nicht auf an Mittelschulen angestellte Lehrkräfte, wohl aber auf alle Lehrer an Volksschulen ohne Unterscheidung der Vorbildung und besondern Amtsstellung. Für die Kosten sollen die Schulunterhaltungspflichtigen aufkommen, doch sind durch Kap. 121, Tit. 35b ergänzungsweise Staatsfonds hierzu verwendbar. (C. B. 1897, S. 682). Auch die geistlichen Ortsschulinspektoren haben nach den Verf. von Regierungen an den Konferenzen teilzunehmen.

Nach Min. Erl. vom 18. Okt. 1890 ist überall für Kreislehrer-bibliotheken zu sorgen, die insbesondere eine Sammlung guter Werke geschichtlichen Inhalts enthalten soll. Auch diese unterstehen der Aufsicht der Kreisschulinspektoren.

Eine besondere Verfügung erging für die Inspektion des Religionsunterrichts in gemischt-konfessionellen Bezirken. Gehören Lokal- und Kreisschulinspektor dem geistlichen Stande an, so soll die Revision des Religionsunterrichts anderer Konfession durch den Departementsschulrat erfolgen, gleichviel welcher Konfession derselbe ist. Min. Erl. vom 9. April 1897 (C. B., S. 632[1]).

Instruktion für Stadtschuldeputationen.

Die Stadtschuldeputationen, begründet durch die Städteordnung vom 19. Novbr. 1808, basieren ihre Rechtsverhältnisse noch heute auf die Ministerial-Instruktion v. 26. Juni 1811 (K. Ann. XVII, S. 659). Sie setzen sich zusammen aus Mitgliedern des Magistrats, die nach § 59 Al. 2 St.-O. der Bürgermeister bestimmt (in Hessen-Naussau der Magistrat wählt), den Stadtverordneten, von diesen gewählt, und den technischen Mitgliedern, welche von den beiden erstgenannten Mitgliedergruppen gewählt werden. Der Bürgermeister ist Vorsitzender mit Stimmrecht und bedarf in dieser Eigenschaft nicht der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde (Min. Verf. v. 18. Mai 1875, v. 31. Oktober 1878), im übrigen bedürfen die Mitglieder dieser Bestätigung (§ 2 Instr.). Die Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt (§ 8). Unter den technischen Mitgliedern muß mindestens ein Geistlicher sein (§ 5). Das den Deputationen zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, daß sie unter genauer Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates auf die zweckmäßigste und den Lokalverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen sehen, sowie darauf, daß das Schulpersonal seine Pflicht thue. Sie haben die Befugnis, den Prüfungen und Zensuren beizuwohnen und sich durch Besuche in genauer Kenntnis des innern und äußern Zustandes des Schulwesens zu halten (§ 11). Sie sollen in Beziehung auf die Rektoren diesen innerhalb ihres Geschäftskreises, der durch die Gesetze und Vorschriften des Staates bestimmt, freieste Wirksamkeit lassen und sich positiver Einmischungen in deren Wirkungskreis gänzlich enthalten. Ueber die Stellung zu den Lokalschulinspektoren erging Min. Erl. v. 3. Sept. 1887 (C. B., S. 685). Eine Disziplinargewalt über die Lehrer steht den Schuldeputationen keinesfalls zu, sie können auch nicht die Ausübung des Amtes vorläufig untersagen (Min. Ver. v. 7. April 1894). Der Kreisschulinspektor kann, als ständiger Kommissar der Regierung, nicht überstimmt werden, er kann seine Maßregeln auch selbständig treffen (Min. Ver. v. 9. Juni 1888). Die Schuldeputationen können (ebenso auch die Schulvorstände) Dienstsiegel führen. Min. Rescr. v. 19. Okt. 1894 (C. B., S. 728).

---

[1]) Vergl. 3. Kapitel, S. 14 oben.

Insoweit die Schuldeputation in externis mit Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung befaßt ist, ist ihre Ordnung im Wege des Ortsstatuts zulässig (Min. Rescr. v. 12. März 1896, C. B., S. 293). Im übrigen ist nach Min. Rescr. v. 21. Dez. 1863 die Thätigkeit der Deputation nicht bloß auf das Gebiet der eigentlichen Gemeindeverwaltung beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf wesentliche Teile des Schulaufsichtsrechts. Der Min. Erl. vom 19. Dez. 1894 spricht sich darüber genauer aus. „Der Schuldeputation ist bei der Eigenart der Organisation des Schulwesens in Preußen eine vermittelnde und ausgleichende Stellung in der Befriedigung der vielseitigen Interessen des Unterrichtswesens zugewiesen. In einem der Hauptzwecke ihres Berufs gehört sie der Unterrichtsverwaltung an, sie ist ein Glied der staatlichen Schulaufsicht. Gleichzeitig steht sie im engsten Zusammenhang mit der Gemeindeverwaltung und soll die städtische Schulbehörde sein, ohne im Sinne des § 59 St. O. v. 30. Mai 1853 eine einfache städtische Verwaltungskommission zu bilden. In dieser Doppelstellung ist die Deputation zugleich zu einer beaufsichtigenden und verwaltenden Wirksamkeit berufen. Nach beiden Richtungen aber ist sie in ihren Maßnahmen beschränkt, in allen äußern Angelegenheiten an die Mitwirkung des Magistrats gebunden, soll sie in den inneren Hand in Hand mit dem Kreisschulinspektor gehen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann sie an die Regierung gehen“.

Doppelstellung der Schuldeputationen.

Erweiterte Befugnisse.

In den letzten Jahren hat der Minister zur Wiederbelebung der Anteilnahme der Gemeinde an der Schulaufsicht „Maßregeln zur Dezentralisation“ in Aussicht genommen. Nach Min. Erl. v. 3. März 1897 (C. B., S. 268) soll den Stadtschuldeputationen mit dem Kreisschulinspektor überlassen bleiben Einrichtung neuer Schulen oder Schulstellen, Erbauung von Schulhäusern, Verteilung der Lehrkräfte, Beurlaubung erkrankter Lehrpersonen und Regelung der Vertretung. Bei der Neubildung von Schuldeputationen soll darauf gesehen werden, daß in denselben mindestens ein Lehrer oder Rektor sitze von den Elementarschulen des Ortes (Min. Erl. vom 25. März 1897, C. B., S. 379), bei den bereits bestehenden Deputationen soll auf dem Wege gütlicher Verhandlung ebendarauf hingewirkt werden (Min. Erl. vom 17. April 1897). Wo den Rektoren statt den Ortsgeistlichen die Lokalschulaufsicht übertragen, sollen die letzteren in die Schuldeputation aufgenommen werden (Min. Erl. v. 3. Okt. 1896, C. B., S. 711). Der Min. Erl. v. 9. Febr. 1898 (C. B., S. 271) bemerkt, daß die Uebertragung von Schulaufsichtsfunktionen an die Stadtschuldeputationen in den kreisfreien Städten eine bloße Delegation sei, ohne daß sich die Regierung ihrer Befugnisse rechtlich begebe. Unter der Voraussetzung der nach oben angegebenen Grundsätzen erfolgten Zusammensetzung der Deputation können derselben die Geschäfte der Regierung übertragen werden mit Ausnahme der folgenden: Beurlaubung nicht erkrankter Lehrpersonen,

sofern dieselbe über 6 Monate andauert; die Anstellung, Bestätigung, die Disziplinarmaßregeln, die Versetzung in den Ruhestand; Einführung neuer oder Abänderung bestehender Besoldungsordnungen; die Erteilung der Erlaubnis zur Uebernahme von remunerierten Nebenämtern, Privatagenturen, zum Gewerbebetrieb; Einführung neuer Lehrbücher und Lehrpläne, wobei es übrigens bei der Mitwirkung der Provinzialschulkollegien verbleibt; grundsätzliche Aenderungen in der Organisation der Schulsysteme; Ferienordnung; Erlaß von Instruktionen an Rektoren und Hauptlehrer; Genehmigung zur Errichtung von Privatschulen. Eventuelle Instruktionen für die Stadtschuldeputationen selbst bedürfen ministerieller Genehmigung.

Instanzenzug und Cohärenz der Behörden.

Zur Vermeidung von geschäftlichen und disziplinaren Unzuträglichkeiten ist der Grundsatz festgehalten, daß wichtigere amtliche Schritte eines Lehrers oder Schulbeamten nicht ohne Vorwissen der vorgesetzten Dienstbehörde erfolgen sollen, wenn sie an eine höhere oder niedere oder außenstehende Instanz gehen. Die Regierungen selbst sind verpflichtet, Abschriften ihrer Zirkularverfügungen der geh. Registratur des Ministeriums einzureichen (Erl. v. 29. Okt. 1886, C. B. 1887, S. 408). Manche Regierungen haben dementsprechende Erlasse an die Kreisschulinspektoren gerichtet. Mehrere Regierungen haben amtliche Publikationsorgane für ihre Verfügungen; soweit Kreisschulinspektoren im Hauptamt dies Verfahren nachgeahmt haben, ist es ihnen mit dem Hinweis verboten worden, daß sie sich auf persönlichen Verkehr zu beschränken hätten. Eingaben von Lehrern u. s. w. an den Minister dürfen von den Regierungen nicht deshalb zurückgehalten werden, weil sie sie sachlich für unbegründet halten (Min. Erl. v. 8. Okt. 1890, C. B., S. 732), andererseits sollen die Eingaben nie von den Beschwerdeführern direkt an den Minister gesandt werden. Die Regierungen haben ihrerseits Verfügungen erlassen, wonach die Eingaben an sie durch die Kreis- bzgl. Lokalschulinspektoren gehen sollen. Bei Eingaben an den Minister über Sachen, in denen die Entscheidung nicht dem Minister zusteht, sondern andere Rechtsmittel (z. B. das Verwaltungsstreitverfahren) gegeben sind, soll die Regierung zunächst und rechtzeitig die Beschwerdeführer auf die zuständigen Rechtsmittel hinweisen (Min. Erl. v. 29. Mai 1894, U. III. D 1448). Im übrigen sind die Regierungen unter allen Umständen verpflichtet, längstens innerhalb 14 Tagen die Eingaben an den Minister weiter zu reichen (Min. Erl. v. 28. Okt. 1897, C. B., S. 826). Auskünfte über Schulverhältnisse an andere als die vorgesetzten Dienstbehörden dürfen Lehrer und Schulbeamte nur nach eingeholter Erlaubnis der zuständigen Regierung erteilen (Min. Erl. v. 9. April 1887, 5223 B.[1]).

---

[1] Vergl. 29. Kapitel.

Elftes Kapitel.

Rechtsstellung der Volksschullehrer.

Die rechtliche Stellung des Volksschullehrers ist, da Art. 23 und 24 Verf. durch Art. 112 fortgesetzt suspendiert, nach §§ 22—28 A. L. R., Tit. 12, T. II, zu beurteilen sowie der später erlassenen Einzelgesetzgebung.

Kollator Die Bestallung steht danach der „Gerichtsobrigkeit" (§ 22) zu, d. h. der Gutsherrschaft oder wie der Patron heißen mag. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Anstellung findet nur insoweit statt, als dieselbe bereits gesetzlich geregelt. Hat die politische Gemeinde das Schulwesen übernommen, so wird deren Vertreter, Magistrat u. s. w., in der Regel zugleich „Gerichts"obrigkeit sein. Die bloße Unterhaltungspflicht begründet aber nicht das Patronat. Ist der Gutsherr verhindert, so geht das Besetzungsrecht auf die Schulaufsichtsbehörde über (Min. Rescr. v. 28. Febr. 1881, C. B., S. 470). Als Behinderung ist nicht anzusehen die Zugehörigkeit zu einer anderen Konfession, etwa der jüdischen (Rescr. v. 2. Juli 1872, Min. B., S. 219). Ueber Besetzung der Stellen sog. Kgl. Patronats erging Min. V. v. 13. Juni 1887 (C. B., S. 663). Vgl. auch Schn. u. v. Br. I. 617 ff. Sind ein Schul- und ein Kirchenamt vereinigt, so ist die Besetzung der Auseinandersetzung der kirchlichen und Unterrichtsbehörde überlassen. Zur Trennung beider Aemter ist bei Widerspruch eines Beteiligten ministerielle Genehmigung erforderlich (Min. Rescr. v. 17. Jan. 1893, C. B., S. 254). Die niederen Küsterdienste sollen bei Stellenneubesetzungen grundsätzlich von dem Schulamt abgetrennt werden Min. Erl. v. 1. Mai 1893, v. 30. Mai 1891, v. 27. Febr. 1894, C. B., S. 362). Durch § 4 L. B. G. ist für die Stellen, welche eine organische Verbindung von Schul- und Kirchenamt auf Grund besonderen Rechtstitels aufweisen, festgesetzt, daß das Grundgehalt dieser Stellen ein höheres sei, indem die Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen, einschließlich der Zuschüsse aus Kirchenkassen und von Kirchengemeinden sowie der sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienst, mit einzurechnen sind.

Voraussetzung der Anstellung ist die zuvor bestandene Prüfung (§ 24 A. L. R.). Dies ist die Seminarabgangsprüfung [1]) für provisorische Lehrer, die zweite Lehrerprüfung [2]) für definitive Anstellung, die Rektorprüfung [3]) für die Stellen der Leiter von sechs- und mehrklassigen Schulen. Adjuvanten-, Präparanden- und Unterlehrerstellen sind durch das Gesetz v. 3. März 1897 aufgehoben (Min. Erl. v. 23. April 1898, C. B., S. 467).

---

[1])[2])[3]) Vgl. 17. Kapitel.

Nach Min. Erl. v. 21. Aug. und 24. Okt. 1893 sollen Kandidaten der Theologie ohne lehramtliche Prüfung nicht an Volks- und Bürgerschulen beschäftigt werden. Die provisorische Anstellung eines Lehrers darf nicht über sechs Jahre dauern, und die Anstellung muß spätestens 1 Jahr nach bestandener zweiter Prüfung erfolgen (Rescr. v. 7. Nov. 1872, C. B., S. 693). Anstellungsfähigen Schulkandidaten nur probeweise oder kommissarisch die Verwaltung einer Schulstelle dauernd zu übertragen, ist unzulässig (Min. Rescr. v. 5. Dez. 1883, C. B., 1884, S. 336). Lehrerinnen sind bereits durch die Ableistung der ersten Prüfung anstellungsfähig [1]) (Rescr. v. 31. Mai 1878, C. B., S. 519). Ausländer können die Regierungen eventuell zulassen (Min. Erl. v. 20. Mai 1863, M. Bl., S. 151). Für außerpreußische Reichsdeutsche [2]) wird im allgemeinen Prüfung verlangt (Rescr. v. 28. Febr. 1876, M. Bl., S. 93), inwieweit die Prüfungen anderer Bundesstaaten als Ersatz hierfür anzusehen, richtet sich nach den bestehenden Staatsverträgen, event. ministerieller Entscheidung. Ueber die Grundsätze bei Uebernahme von Volksschullehrern in einen anderen Bezirk vgl. Rescr. v. 4. April 1891 (C. B., S. 361). Provisorische Lehrer können von der Regierung jederzeit abberufen werden. (C. B. 1898, S. 798.)

Die endgültige Feststellung des Wortlautes der Bestallungsurkunde und die Bestätigung der Berufung steht der Regierung zu, da sie kraft des Aufsichtsrechtes prüfen muß, ob keine der gesetzlichen Bestimmungen verletzt, ob dem Lehrer nicht etwa in den besonderen Verhältnissen seines Amtes begründete Rechte vorenthalten, resp. keine darüber hinausgehenden ihm beigelegt sind (Schn. u. v. Br. I, 623). Insbesondere ist es unzulässig, in die Berufungsurkunde Bestimmungen aufzunehmen, über Wittwenkassenbeiträge, die Verpflichtung, an anderen Lehranstalten nicht zu unterrichten, über die Zahl der Lehrstunden und die Vertretung, die Verpflichtung zur unentgeltlichen Erteilung von Fortbildungsschulunterricht (Min. Erl. v. 28. Okt. 1897, C. B., S. 824). Lehrer sollen im Allgemeinen nicht für eine bestimmte Klasse berufen werden (Min. Erl. v. 22. Juni 1885). Die Berufung von Lehrern für sämtliche Schulen eines Schulbezirks ohne Bezeichnung einer bestimmten Stelle ist ohne besondere ministerielle Genehmigung zulässig, wo das Einkommen der Lehrer lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 geordnet ist, wo also für sämtliche Lehrer dasselbe Grundgehalt und dieselbe Alterszulage festgesetzt ist. Nur bei denjenigen Stellen, wie sie namentlich in ländlichen Gemeinden vorhanden sind, deren Inhabern eine über das örtliche Grundgehalt hinausgehende Besoldung gewährt wird, desgleichen bei den mit Kirchendienst organisch verbundenen Lehrerstellen erfolgt die Berufung für eine bestimmte Stelle (Min. Erl. v. 23. Juli 1898, C. B., S. 595).

Bestallungsurkunde.

[1]) Vgl. 15. Kapitel. — [2]) Vgl. 5. Kapitel.

Vor allem soll die Berufungsurkunde klar erkennen lassen, ob der Berufene als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule oder einer anders zu klassifizierenden Schulgattung, insbesondere einer Mittelschule, angestellt ist (Min. Erl. v. 5. Nov. 1890, U. III a, 20587). Ein vertragsmäßiger Verzicht eines Lehrers auf Gehaltserhöhungen u. dergl. hindert die Regierung nicht, in Ausübung des staatlichen Hoheitsrechts solche zu fordern (E. O. V. G. XXIV, 128).

Bei Anstellung von Lehrerinnen soll eine Klausel des Inhalts in die Berufungsurkunde aufgenommen werden, daß im Falle ihrer Verheiratung sie aus dem Amte ausscheiden (C. B. 1897, S. 767). Giebt ein Lehrer sein Amt freiwillig auf, so regelt sich in der Regel halbjährliche oder vierteljährliche Kündigungsfrist nach A. L. R., T. II, Tit. 10, §§ 94—97 und Tit. 6, §§ 175—176. Beim Eingehen einer Stelle hat die Schulgemeinde das bisherige Gehalt fortzuzahlen, bis dem Lehrer eine andere Lehrthätigkeit von gleichem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen übertragen wird (R. G. E. v. 29. Mai 1881; Min. Rescr. v. 11. Nov. 1872).

Festes Einkommen, Klagbarkeit desselben.

Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen (Art. 25 ² Verf.). Diese Verfassungsbestimmung ist durch das Lehrerbesoldungsgesetz vorläufig ausgeführt [1]).

Auf Lehrer und Lehrerinnen, deren Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nach Ansicht der Schulaufsichtsbehörde nur nebenbei in Anspruch genommen, findet dasselbe übrigens keine Anwendung (§ 1 L. B. G.). Die Zahlung des Gehalts erfolgt an endgiltig angestellte Lehrkräfte vierteljährlich, an einstweilig angestellte monatlich im voraus (§ 21). Bei Streitigkeiten wegen des Diensteinkommens ist der ordentliche Rechtsweg gegeben (§ 25), in Gemäßheit des Gesetzes v. 24. Mai 1861 (G.=S., S. 241). Die Klage ist nach voraufgegangener Entscheidung des Oberpräsidenten innerhalb sechs Monaten gegen die Vertreter des Schulverbandes und rücksichtlich der Zahlungen aus der Alterszulagenkasse zugleich gegen die Bezirksregierung zu richten. Bei der richterlichen Beurteilung sind die auf Grund des L. B. G. erfolgten Festsetzungen zu Grunde zu legen (§ 25 sub 3). Bei Auseinandersetzungen zwischen dem anziehenden und dem abziehenden Lehrer oder dessen Rechtsnachfolgern ist der Rechtsweg ebenfalls gegeben, die Bezirksregierung trifft eine im Verwaltungswege vorläufig vollstreckbare einstweilige Entscheidung (§ 26).

Pensionierung der Volksschullehrer.

Die Pensionierung der Lehrer erfolgt nach dem Gesetz v. 6. Juli 1885 (G. S., S. 298). Jeder definitiv angestellte Lehrer erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens

[1]) S. oben 8. Kapitel.

zehn Jahren infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb — freiwillig oder unfreiwillig[1]) in den Ruhestand versetzt wird. Ist die Dienstunfähigkeit ohne Verschulden aus Veranlassung des Dienstes zugezogen, so tritt die Pensionsberechtigung schon vorher ein. Auch sonst kann sie bei Bedürftigkeit schon vorher vom Unterrichtsminister zugebilligt werden. Lehrer über 65 Jahre können Pensionierung ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit verlangen (§ 1). Die Pension beträgt nach zehn Jahren $^{15}/_{60}$ und steigt dann mit jedem Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ des zuletzt innegehabten Diensteinkommens bis zum Höchstbetrag von $^{45}/_{60}$ (§ 2, 4). Als Dienstzeit gilt zunächst die Zeit, während welcher ein Lehrer sich im öffentlichen Schuldienst Preußens befunden hat (§ 5). Die genaueren Vorschriften für die Berechnung der Dienstzeit in §§ 5—11 sind durch das Gesetz v. 26. April 1890 (G. S., S. 89) und die §§ 10—11 L. B. G. ergänzt bezügl. modifiziert. Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst, oder wenn nachweislich der Tag des faktischen Eintritts in diesen früher fällt, von diesem Tage ab gerechnet. Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung der Zeit, während welcher ein Lehrer durch den Schuldienst nur nebenbei in Anspruch genommen war. Die Dienstzeit vor Beginn des 21. Lebensjahres bleibt außer Ansatz. In Ansatz gebracht wird die Zeit, während welcher ein Lehrer im Dienste des preußischen Staates, des Norddeutschen Bundes oder Deutschen Reiches in den von Preußen erworbenen Landesteilen im öffentlichen Schuldienst sich befunden hat; an einer Präparandenanstalt amtiert hat; oder an einer öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten- Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt; oder an Privatschulen, in denen nach dem Lehrplan einer öffentlichen Volksschule unterrichtet wurde; oder im außerpreußischen öffentlichen oder Privatschuldienste, sofern der Minister diese letzte Anrechnung zugebilligt hat. Nach § 11 sub 2 L. B. G. können die Lehrer, welche erst nach dem 1. April 1897 in den preußischen Volksschuldienst traten, die Anrechnung der Privatschulzeit bis zum Höchstmaß von 10 Jahren aber nur erlangen, wenn dieselben sich mit den vorgeschriebenen Sätzen in die Alterszulagekasse einkaufen.

Pensionsbetrag.

Dienstzeit.

Die Militärzeit kommt zur Anrechnung, im Kriegsfalle selbst ohne Rücksicht auf das Lebensalter, und wenn der Betreffende vor den Feind gekommen, unter Zuzählung von einem Jahr. Die Zeit eines Festungsarrests von einem Jahr und mehr sowie der Kriegsgefangenschaft kann nur mit Königl. Genehmigung angerechnet werden (§§ 7—10). Bei Inhabern einer kirchlichen Pension wird die letztere auf die zu ge-

[1]) Vgl. 29. Kapitel am Schluß.

Festsetzung der Pension, ihr Bezug. währende Pension angerechnet (§ 12). Die Entscheidung, ob und welche Pension zu zahlen, erfolgt in Städten nach Anhörung des Magistrats (Reſcr. v. 6. Mai 1887, C. B., S. 533) durch die Schulaufsichtsbehörde (§ 14). Hiergegen steht, nachdem vorher die Entscheidung des Unterrichtsministers ergangen, innerhalb sechs Monaten den Beteiligten der ordentliche Rechtsweg offen, d. h. dem Lehrer und den Schulunterhaltungspflichtigen (§ 15). Gegen die Schulaufsichtsbehörde ist Klage nicht zulässig (R. G. E. v. 25. März 1889, E. Civ. S. XXIII, 261). Auch die Beschwerde von der Regierung an den Unterrichtsminister ist an eine sechsmonatige Frist gebunden. Die Versetzung in den Ruhestand tritt mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Lehrer die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde zugestellt worden (§ 16). Die Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt (§ 17). Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden (§ 18). Das Recht auf Pensionsbezug ruht, wenn der Pensionär die Reichsangehörigkeit verliert oder im Reichs-, Staats-, Kommunal-, Kirchen- oder Schuldienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als dasselbe unter Hinzurechnung der Pension das letztbezogene Dienstgehalt übersteigt (§ 19). Die Verheiratung einer pensionierten Lehrerin, auch mit einem Beamten, zieht nicht die Kürzung oder Entziehung der Pension nach sich (C. B. 1888, S. 405). Bei Wiederanstellung eines Pensionärs erwirbt derselbe mit jedem neuen Dienstjahr $^{1}/_{60}$ des Gehalts der neuen Stelle, über $^{45}/_{60}$ des höchsten Diensteinkommens soll die Pension nie steigen (§ 20), vgl. Ausf. Best. v. 2. März 1886 sub 24. Vorübergehende Beschäftigung bis zu sechs Monaten hat keinen Einfluß auf den Pensionsbezug (§ 21, vgl. Ausf. Best. sub 25 u. Min.-Erl. v. 19. Aug. 1880, M. Bl., S. 261). Den Hinterbliebenen eines Pensionärs steht ein Gnadenmonat zu (§ 25), auch den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde; sie kann dieselbe auch an andere bedürftige Angehörige gewähren. Der Gnadenmonat findet auch auf die auf Grund von § 16² Disz. G. bewilligten Unterstützungen Anwendung (Reſcr. v. 30. Mai 1891 C. B., S. 566). Bis zur Höhe von 600 Mk. wird das Ruhegehalt aus der Staatskasse gewährt, im Ueberbetrag von den Schulunterhaltungspflichtigen (§ 26).

Aeltere Reliktenfürsorge.

Für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer war durch das Gesetz betr. die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dez. 1869 (G. S. 1870, S. 1) mit Ausf. Best. (Min. Bl. 1870, S. 93, 298), sowie die Nachtragsgesetze v. 24. Febr. 1881 (G. S. S. 41) mit Ausf. Best. (C. B. 1881, S. 396) und v. 19. Juni 1889 (G. S. S. 131), ferner das Gesetz betr. die Fürsorge für die Lehrerwaisen v. 27. Juni

1890 (G. S. S. 211) mit Ausf. Best. (C. B. 1890, S. 676) gesorgt. Minimalsatz für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer war danach 250 Mk. jährlich. Zur Aufbringung waren, soweit das Vermögen der bestehenden Witwen- und Waisenkassen nicht ausreichte, die Schulunterhaltungspflichtigen verbunden, einen jährlichen Beitrag von 12 Mk. für jede in Frage kommende Stelle zu zahlen; im übrigen tritt die Staatskasse ein. Die Verwaltung der Witwen- und Waisenkassen liegt den Regierungen ob (vgl. Schn. u. v. Br., I, S. 939 ff). Erhebliche Veränderungen im Bestand der Kassen erfolgen durch Kgl. Verordnung. Lehrer, die das Lehramt niedergelegt haben, zu einer Zeit, da noch Beiträge von den Lehrern erhoben wurden, und sich die Mitgliedschaft erhalten wollten, sind zur Fortzahlung der Beiträge verpflichtet (vgl. C. B. 1895, S. 820 und 1896, S. 577). Folgendes waren die Bestimmungen des Gesetzes v. 27. Juni 1890. Die hinterbliebenen ehelichen oder legitimierten Kinder eines aktiven oder emeritierten Lehrers erhalten aus der Staatskasse Waisengeld, sofern der Vater die Ehe nicht erst nach Emeritierung einging oder aus dem Dienste entlassen wurde (§ 12). Der Betrag ist, wenn die pensionsbeziehende Mutter lebt, 50 Mk., andernfalls 84 Mk. für jedes Kind. Das Waisengeld wird nach Ablauf der Gnadenzeit monatlich im voraus gezahlt (§ 4); Verjährungsfrist vier Jahre. Das Waisengeld kann nicht abgetreten werden (§ 5). Mit Ablauf des 18. Lebensjahres, Verheiratung oder Tod erlischt der Bezug (§ 6); bei Verlust der Reichsangehörigkeit ruht er. Die Entscheidung über die Zahlung erfolgt durch die Regierung, in deren Bezirk der Lehrer zuletzt angestellt war, Geburtsregisterauszüge sind beizubringen (C. B. 1895, S. 465). Nach vorangegangener Entscheidung des Ministers steht der Rechtsweg offen, Präklusivfrist ist sechs Monate (§ 7).

Das neue Reliktengesetz.

Durch das Gesetz betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen vom Jahre 1899 wurden die Reliktenverhältnisse der Volksschullehrer mit denen der unmittelbaren Staatsdiener in Uebereinstimmung gebracht. Dies Gesetz gilt vom 1. April 1900 ab (§ 21). Danach besteht das Witwengeld in 40% desjenigen Ruhegehaltes, zu welchem der Verstorbene berechtigt war oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre, jedoch mindestens 216 Mk., höchstens 2000 Mk. (§ 3). Das Waisengeld beträgt $^1/_5$ des Witwengeldes für jedes Kind, wenn die Mutter lebt, sonst $^1/_3$ (§ 4). Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Ruhegehaltsbetrag übersteigen (§ 5). Keinen Anspruch auf Bezüge haben Witwen und Waisen, denen ein Anspruch auf Grund des Reliktengesetzes für unmittelbare Staatsbeamte zusteht; von Lehrern, welche nur nebenamtlich im öffentlichen Volksschuldienst waren; ebenso wenn die Ehe nach der

Emeritierung geschlossen oder der Lehrer disziplinarisch entlassen würde (§ 2). **War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15, bis 20 Jahr, je um 1/20 gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird jedoch für jedes angefangene Jahr der weiteren Dauer wieder je 1/20 zugesetzt bis zum Normalbetrage** (§ 7). **War die Ehe innerhalb drei Monaten vor dem Tode zum Zwecke des Pensionsbezuges geschlossen, so erhält die Witwe nichts** (§ 8). **Die Entscheidung über die Bezüge erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde mit Beschwerde innerhalb sechs Monaten an den Oberpräsidenten, danach steht innerhalb sechs Monaten der ordentliche Rechtsweg offen** (§ 13). **Das Witwengeld wird bis 420 Mk. für Witwen, bis 140 Mk. für Vollwaisen, bis 84 Mk. für Halbwaisen aus der Staatskasse gezahlt, im übrigen von den Schulunterhaltungspflichtigen** (§ 14). **Die verpflichteten Schulverbände werden in jedem Regierungsbezirk zu Bezirks-Witwen- und Waisenkassen verbunden, mit Ausnahme der Stadt Berlin; auch können auf Antrag bis zum 15. Mai 1900 Schulverbände mit mehr als 25 Stellen davon eximiert werden. Dies gilt jedoch nicht für Schulverbände mit widerruflicher Staatsbeihilfe, auch ist späterer Austritt unstatthaft. Den Maßstab für die Verteilung des Kassenbedarfs auf die Schulverbände bildet die Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der an die Kasse geschlossenen Lehrerstellen am 1. Oktober des Vorjahres. Die Gesamtsumme für jeden Schulverband wird nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet. Der einmal festgesetzte Verteilungsplan gilt je für drei Rechnungsjahre. Im übrigen finden auf die Kassen die Bestimmungen über Ruhegehaltskassen Anwendung** (§ 15).

Kein Lehrer einer öffentlichen Volksschule ist fortan verpflichtet, einer anderen Reliktenveranstaltung beizutreten, scheidet er aus einer solchen aus, so verliert er alle Ansprüche auf Entschädigung (§ 16). **Den Mitgliedern der bisherigen Witwen- und Waisenkassen steht frei, bis zum 15. Mai 1900 bei ihrer Bezirksregierung das Verbleiben in ihrer bisherigen Kasse anzumelden unter Verzicht auf die Vorteile des neuen Gesetzes** (§ 17). **Die bisherigen Witwen- und Waisenkassen sind vom 1. April 1900 für neuen Beitritt geschlossen. Ihre etwaigen Vermögensbestände nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehen auf die Schulgemeinde über** (§ 18).

Pflichtstundenzahl und

Die Zahl der Pflichtstunden, welche ein Lehrer übernehmen muß, wird lediglich von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt, die sowohl das Unterrichtsinteresse als den Schutz des Lehrers gegen Ueberlastung wahrzunehmen hat (Min.-Erl. v. 27. April 1886, v. 3. Mai 1889 C. B., S. 543). Das Maximum beträgt meist 30—32, dasselbe wird oft auf 26—28 Stunden erniedrigt. Der Lehrer ist auch ver-

pflichtet, Aufträgen zur Stellvertretung auch in benachbarten Gemeinden Folge zu leisten, ohne Rücksicht, ob die Bestallungsurkunde diese Verpflichtung kennt. Ein Recht zu Einspruch steht auch der Schulgemeinde nicht zu, bei organisch mit Kirchenämtern verbundenen Stellen ist indes die Einwilligung des Konsistoriums erforderlich (Min.-Erl. v. 11. Jan. 1881, C. B., S. 217). Wenn das Recht zur Anstellung des Lehrers allerdings nicht die Befugnis enthält, für die Stellvertretung des erkrankten oder beurlaubten Lehrers zu sorgen, so sind die Schulgemeinden doch zu hören, und wenn ihnen Kosten entstehen, um ihr Einverständnis zu ersuchen (Min.-Rescr. v. 8. März 1895, C. B., S. 371). Die Vergütung ist von der Regierung festzusetzen und vom Schulverband aufzubringen (Min.-Verf. v. 15. Okt. 1888, C. B. 1898, S. 268). Die Vertretung des Lehrers einer einklassigen Schule durch eine Lehrerin ist unzulässig (Min.-Rescr. v. 30. Mai 1893, C. B., S. 644). Eine Schulgemeinde kann nicht für verpflichtet erachtet werden, die Kosten der Vertretung des im vereinigten Schul-, Kantor-, Küster- und Organistenamte angestellten erkrankten Lehrers im Kirchendienste zu tragen, die Zahlung dieser Kosten liegt vielmehr der Kirchengemeinde ob (Min.-Rescr. v. 26. Mai 1896). Stellvertretung.

Ueber die weiteren Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, welche sie mit allen Staatsbeamten teilen, siehe Abschnitt 11, insbesondere wegen des Disziplinarverfahrens Kap. 29.

Die Volksschullehrer genießen noch besondere Begünstigungen rücksichtlich der Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht. Durch § 51 R. M. G. und § 9 W. O. v. 22. Nov. 1888 wurde ihre Dienstzeit mit der Waffe auf 10 Wochen festgesetzt. Durch Allerh. Erl. v. 27. Jan. 1895 und Circ. v. 6. Sept. 1895 (M. Bl., S. 254) wurde bestimmt, daß vom Jahre 1900 ab die aktive Militärzeit ein Jahr dauern soll in Abänderung des § 13, 2 der Heerordnung. In der Zeit v. 1. Oktober 1895 bis 1. Januar 1900 ist es den Lehrern und Kandidaten des Volksschulamts überlassen, ob sie 10 Wochen oder 1 Jahr bei der Fahne dienen wollen (Erl. d. Kriegsmin. v. 20. Aug. 1895). Im letztern Falle sind sie in Bezug auf die Heranziehung zu den Reserveübungen wie die übrigen Mannschaften zu behandeln, also nach § 116 W. O. (Armeeverordng.-Bl. 1897 No. 4, S. 16). Durch Erlaß des Reichskanzlers sind die staatlichen Lehrerseminare als Lehranstalten anerkannt, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, und demgemäß erhalten die Seminarabiturienten ein Zeugnis nach Muster zu § 90 d. W. O. (Min.-Rescr. v. 16. Sept. 1896, C. B., S. 662). Für sie gelten daher die Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Dienst überhaupt (Vgl. D. W. O. v. 22. Nov. 1888, §§ 8, 29, 32, 88, 89, 90, 93, 94). Soweit die Volksschullehrer nicht den Dienst Privilegien in der Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht.

als Einjährig-Freiwillige nachsuchen und ableisten, etwa aus Mangel an Mitteln, sollen sie von 1900 ab auf Staatskosten möglichst gemeinsam untergebracht und ausgebildet werden, ein Jahr dienen, ohne die sonstigen Rechte der Einjährigen zu besitzen (Vgl. D. R. A. v. 28. Jan. 1896). Für den Erwerb der Berechtigung als Einjährig-Freiwilliger ist noch zu beachten, daß lediglich auf Grund des Bestehens der Seminar-Entlassungsprüfung dieselbe nicht zuzuerkennen; vielmehr nur mit Rücksicht auf die durch den ordnungsmäßigen Seminarbesuch gewonnene Vorbildung (Min.-Erl. v. 6. Okt. 1898, C. B., S. 755).

Auf Grund des vom Seminar erteilten Befähigungszeugnisses stellt erst die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige des betr. Bezirks den Berechtigungsschein für den Einjährigen-Dienst aus. Ueber Zurückstellung und andere Einzelheiten vgl. Reishauer, Der Militärdienst d. Volksschullehrer. Leipzig (J. Klinkhardt).

Kommunalsteuerprivilegien. Von den Kommunallasten sind Volksschullehrer gänzlich befreit. Volksschullehrer sind Elementarlehrer im Sinne des § 10 lit. f. des Gesetzes v. 11. Juli 1822 betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunallasten bzgl. des § 1 sub 3 der Verordnung v. 23. Sept. 1867 (G. S., S. 1648) für die neuen Landesteile, welche durch § 41 des Kommunalabgabengesetzes von 1893 allgemein eingeführt. Sie sind von allen Kommunalabgaben befreit, gleichviel welches ihr Wohnsitz (E. O. V. G. XVIII, S. 132), dies gilt jedoch nur für ihr Dienst-, nicht für ihr anderweites Einkommen. Diese Bestimmung gilt auch für die emeritierten Schullehrer und ihre Witwen und Waisen (Reskr. v. 22. und 25. Juli 1854, M. B., S. 133; Reskr. v. 19. Juli 1855, M. B., S. 133). Für die Entscheidung der Frage, ob ein Lehrer als Elementarlehrer anzusehen, ist ausschließlich der verwaltungsrechtliche Charakter der Schule maßgebend, an der er angestellt, nicht der von ihm erteilte Unterricht oder seine Vorbildung (M. E. v. 27. Jan. 1878, M. Bl., S. 35). Nur Volksschulen im gesetzlichen Sinne sind in kommunalsteuerrechtlicher Hinsicht Elementarschulen (E. O. V. G. v. 10. Jan. 1891, M. Bl., S. 38).

Auf das Bürgerrecht (§ 5 der Städteordnung f. d. östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853, G. S., S. 261) und das Gemeinderecht (§ 41 der Gemeindeordnung für die 7 östl. Provinzen v. 2. Juli 1891, G. S., S. 223) wirkt die Kommunalsteuerbefreiung im allgemeinen nicht schmälernd, da durch die Verwaltungsrechtsprechung die Bestimmung in § 5 sub 3 l. c. bzgl. § 41 sub 5 l. c., daß der Einwohner die ihn betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt haben müsse, dahin interpretiert worden ist, daß Elementarlehrern durch das Privilegium der Steuerbefreiung nur eine Rechtswohlthat, kein Rechtsnachteil habe zu teil werden sollen. Gemeinde-Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht zu den Gemeindewahlen steht ihnen danach zu. Nach § 17 sub 3 St. O. können sie

jedoch nicht Stadtverordnete werden, daß sie nicht Mitglieder des Magistrats sein können, diese Beschränkung teilen sie mit allen andern Lehrern an öffentlichen Schulen (§ 30 sub 3 St. O.). In Landgemeinden können sie nach § 53 sub 5 L. G. O. nicht zu Gemeindeverordneten gewählt werden.

Nach § 34 sub 8 und § 85 des Ger. Verf. Ges. v. 21. Jan. 1877 sollen Volksschullehrer zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen nicht berufen werden und nicht in die Urliste aufgenommen (Preuß. Ausf. Ges. v. 24. April 1878, §§ 33, 44). Ausschluß vom Schöffenamt.

In zivilrechtlicher Hinsicht teilen die Volksschullehrer ein Privilegium mit allen andern Beamten. Es sind bei Zwangsvollstreckungen gegen sie oder ihre Hinterbliebenen der Pfändung nicht unterworfen: die zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung; ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt; die Pensionen der Witwen und Waisen und deren Bezüge aus Witwen- und Waisenkassen, Erziehungsgelder, Studienstipendien; das Diensteinkommen und die Pension, das Sterbe- und Gnadengehalt, und zwar ist hiervon nur $^1/_3$ des die Summe von 1500 p. a. übersteigenden Betrages pfändbar, wenn es sich nicht um Alimente der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners sowie kurrente öffentliche Abgaben und Disziplinarstrafen handelt [§§ 717, 749, (816*, 850*), Civ. Pr. O., § 51 der Ver. v. 7. Sept. 1879].[1]) Unpfändbare Gegenstände.

Ueber die Nebenbeschäftigungen[2]) von Lehrern ergingen ferner Reskr. v. 31. Okt. 1841 (M.-Bl. 1842, S. 15), v. 14. April 1863 (M.-Bl., S. 121) und v. 17. Dez. 1874 (M.-Bl., S. 123). Zum Musikmachen in öffentlichen Lokalen kann widerruflich eine Erlaubnis erteilt werden (E. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 19. Mai 1879, M.-Bl., S. 158 und des Kultusministers v. 18. Aug. 1895). Nebenbeschäftigung.

Die Anpachtung von Jagden ist Volksschullehrern untersagt (M. E. v. 4. Dez. 1829, v. Kamptz Annalen 1829, S. 830, und M. E. v. 23. Mai 1853), jedoch ist ihnen im übrigen die Ausübung der Jagd gestattet, soweit nicht ein besonderes dienstliches Interesse ein Verbot rechtfertigt (M. E. v. 30. April 1886). Betreffs der Unsitte des Rauchens haben einzelne Regierungen (z. B. Magdeburg unterm 28. April 1892) es verboten, derselben auf dem Schulhofe oder sonst in oder bei der Schule öffentlich zu fröhnen. Das Jagdrecht.

---

[1]) Vergl. 30. Kap. [2]) Vgl. 28. Kap.

Vierter Abschnitt.

Die Mittelschulen.

Zwölftes Kapitel.

Der Begriff der Mittelschule.

Historischer Rückblick auf die Entstehung der Mittelschule.

Die Entwickelungsgeschichte der preußischen Mittelschule ist mit derjenigen der heutigen lateinlosen Realschule in ihren Anfängen verknüpft. Während aber unter günstigen Verhältnissen sich eine „höhere“ Lehranstalt entwickelte, die später „Realschule“ genannte „höhere Bürgerschule“, blieb an andern Orten die mehrklassige gehobene Bürgerschule eine Elementarschule. Im Gegensatz zu andern Staaten, wie Oesterreich, bezeichnet in Preußen der Ausdruck „Mittelschule“ also keine höhere Unterrichtsanstalt, die in der Mitte zwischen niederen und Hochschulen steht, sondern eine, die in der Mitte zwischen einer niederen Art der Elementarschulen und den höheren Schulen steht.

In dem Gesetzentwurf von 1819 ist der Ausdruck allgemeine Stadtschule gebraucht, in dem Gesetzentwurf von 1862 der Ausdruck Bürgerschule; auch sind in den letzten Jahrzehnten die Ausdrücke höhere Knabenschule, Rektorschule und dergleichen mehr üblich gewesen. Der Ausdruck Mittelschule wurde zuerst in einem Bericht des Kurmärkischen Ober-Konsistoriums von 1799 gebraucht.

Gesetzlicher Begriff.

Heute versteht man unter Mittelschulen diejenigen Unterrichtsanstalten, welche allgemeinen Bildungszwecken dienen und welche weder zu den höheren Schulen noch zu den öffentlichen Volksschulen,[1]) noch zu den Fach- und Fortbildungsschulen gehören (§ 1 d. Ges. v. 11. Juni 1894, G. S., S. 109). Die Grenzscheide nach oben gegen die höheren Schulen stand bereits seit den 60er Jahren fest, nach dem Min.-Reskr. v. 31. Jan. 1865 (C. B. 1865, S. 168) bildete die Berechtigung zur gültigen Abgangsprüfung das Kennzeichen der höheren Schulen, während alle Anstalten, denen diese Berechtigung fehlte, zu den Elementarschulen gerechnet wurden. Auch heute noch sind Mittelschulen Elementarschulen in weiterem Sinne, wenn man darunter nämlich die Gesamtheit aller niederen Schulen im Gegensatz zu den höheren begreift; sie sind aber nicht mehr Elementarschulen im engeren Sinne, da der Begriff der letzteren seit dem bekannten Urteil des O. V. G. v. 11. März 1885 enger als Volksschulen gefaßt wurde. Es geschah dies auf Grund des Z. G., welches im § 46 das Beschlußverfahren der Verwaltungs-Gerichts-Behörden für Aufwendungen zu Schulzwecken auf diejenigen Schulen beschränkte, die der allgemeinen Schulpflicht dienen. Das Lehrerpensionsgesetz v. 6. Juli 1885, das Gesetz v. 26. Mai 1887 betreffend

(Margin: Abgrenzung gegen die höheren Schulen. — Abgrenzung gegen die Volksschule.)

[1]) Vergl. Kap. 8, S. 29.

die Feststellung der Anforderungen für Volksschulen, ferner insbesondere die Gesetze über die Erleichterung der Schullasten v. 14. Juni 1888 und 31. März 1889 befestigten den engeren Begriff der Volksschule und damit den strengeren Begriff der Mittelschule.

Die Mittelschule im schultechnischen Sinne.

Der verwaltungsrechtlichen Festlegung war die schultechnische Bestimmung des Begriffes der Mittelschule inzwischen mit anderer Fassung vorausgeeilt. In den Falkschen Bestimmungen v. 15. Oktober 1872 werden als Bedingungen der Mittelschule hingestellt, daß sie neben den Volksschulen des Ortes mit mindestens fünf Klassen bestehen und nach dem amtlichen Lehrplan der Mittelschule arbeiten müssen, sowie in Bezug auf Inventar und Vorbildung der Lehrer gewissen Anforderungen genügen müssen. In verwaltungsrechtlicher Hinsicht ist die Falk'sche Verordnung durch das Gesetz vom 11. Juni 1894 aufgehoben.

Die amtlichen Lehrpläne für höhere Schulen v. 31. März 1882 gaben als Unterschied der Mittelschule von der höheren Bürgerschule (Realschule) namentlich drei an: Die Mittelschule braucht im ganzen nur sechs Klassen zu haben, während die höhere Bürgerschule die sechs Klassen auf drei Vorschulklassen aufsetzt; die Mittelschule braucht nur eine obligatorische fremde Sprache zu haben, während in der Realschule stets beide Fremdsprachen obligatorisch sind; für die Lehrkräfte der Mittelschule genügt an Stelle Prüfung für das höhere Lehramt die Prüfung der Mittelschullehrer.

Klassenzahl der heutigen Mittelschulen und

Da die Mittelschulen ein Uebergangsglied zwischen der mehrklassigen Volksschule und der sechsklassigen Realschule sind, so folgt, daß ihre Organisation und Klassenzahl eine sehr verschiedenartige sein kann, sie schwankt zwischen 6 und 9 Klassen. Insofern aber die Mittelschuleinrichtung nicht notwendigerweise die Zöglinge vom 6. Jahre ab zu übernehmen braucht, sondern zu einem späteren Zeitpunkte einsetzen kann, sind auch Mittelschuleinrichtungen von 1—5 Klassen gegeben, denen der Unterbau fehlt. Teils kommen dann die Kinder aus verschiedenen Volksschulen mit dem 9., 10 usw. Jahre, teils erscheint die Mittelschuleinrichtung nur als eine Fortsetzung des Unterbaues einer Volksschule, mit der sie organisch verbunden, indem die Kinder nur aus dieser kommen. Derartige Schulen haben bis zum Gesetz v. 11. Juni 1894 eine Art rechtlicher Sonderexistenz geführt; obwohl sie bereits seit Anfang der 80er Jahre und noch mehr seit der Abschaffung des Schulgeldes 1888 unzweifelhaft keine Volksschulen waren, wurden sie doch als ein Uebergangsglied zwischen diesen und den selbständigen oder vollständigen Mittelschulen angesehen (Vgl. 45. Sitzg. d. Pr. Abg. H. v. 18. April 1888, Sten. Ber., S. 1150, Drucks. No. 81 und 15. Sitzg. d. Herr. H. v. 29. Mai 1894, Sten. Ber., S. 222 fg.). Je nach Bedürfnis und aus Opportunitätsgründen, namentlich mit Rücksicht auf Staatsbeiträge und Schulgeld, wurden sie

Schulrechtliche Stellung der unvollständigen Mittelschulen.

bald als das Eine, bald als das Andere behandelt, das cit. Gesetz schaffte aber, indem es jede Schuleinrichtung zwischen Volks- und höherer Schule als mittlere Schule zu einer verwaltungsrechtlichen Einheit rechnet, jenes Uebergangsglied ausdrücklich ab. Die Motive (vgl. Anhang No. 9) lassen hierüber keinen Zweifel. Insbesondere sollen Klassenzahl und zufällige Organisation auf den Charakter der Schule ohne Einfluß bleiben.

Abschaffung der Armenschulen.

Von wesentlicher Bedeutung für die Mittelschule ist die Beseitigung der sogenannten Armenschulen, deren Fortbestehen, wie in dem Ministerialerlaß vom 23. Juni 1894 ausgeführt, sich nicht mehr rechtfertigen läßt, seitdem die Erhebung von Schulgeld durch das Gesetz vom 14. Juni 1888 bei den Volksschulen allgemein in Fortfall gekommen ist. Das Bedürfnis der besser situierten Klassen, ihren Kindern eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende Bildung zu gewähren, kann danach gesetzmäßig in keiner andern Weise befriedigt werden als durch Errichtung von Mittelschuleinrichtungen, sofern keine höheren Schulen genommen werden.

Ausständigkeit zeitgemäßer Regelung der Mittelschulorganisation.

Bei der Ziehung der schultechnischen Konsequenzen aus dem verwaltungsrechtlichen Stand des Verhältnisses von Volks- zu Mittelschule ist in den letzten Jahren, während früher die Ministerialerlasse der Ausgestaltung des Verwaltungsrechts vorangeeilt waren, die Schulverwaltung rückständig gewesen. Die Bestimmung vom 15. Okt. 1872, wonach die Oberklassen einer Volksschule nach dem Lehrplan der Mittelschule arbeiten können (vgl. über die Verbindung von Mittelschule mit Volksschule Min.-Rescr. v. 30. Jan. 1874, C. B., S. 357) ist nicht formell aufgehoben worden. Allerdings erklärte Min.-Erl. v. 30. April 1888 das Aufsetzen von Selekten mit fremdsprachlichem Unterricht auf Volksschulen grundsätzlich für unzulässig. Nach E. O. V. G. XVII, S. 162 ist ja sonst auch eine Schule, mit der Mittelschulklassen verbunden, nicht als Volksschule anzusehen. Und nach Moniten der Oberrechnungskammer sollten beispielsweise auch Schulen ohne fremdsprachlichen Unterricht, wie die Bürgerschulen der Stadt Magdeburg, an denen Schulgeld erhoben wurde, seit Jahren als Mittelschulen gelten; dieselben sind indes erst seit Ostern 1899 als solche anerkannt worden. Damit sind auch in schultechnischer Beziehung die Allgemeinen Bestimmungen v. 15. Okt. 1872 für Mittelschulen nicht mehr durchaus in Geltung. Dennoch müssen sie im Folgenden zu Grunde gelegt werden.

Dreizehntes Kapitel.

Die didaktische und äußere Einrichtung der Mittelschule.

Die „A. B." gehen nicht aus von einer völlig ausgebauten 9klassigen Schule, sondern von einer 6klassigen.

Danach ist das Pensum in **Religion** in den 3 Unterklassen (wöchentlich je 3 Stunden) die biblische Geschichte des A. T. und N. T., in Klasse 4 in zusammenhängender Darstellung, ferner die 3 ersten Hauptstücke ohne Erklärung, dazu Lieder und Sprüche. In den 3 Oberklassen (wöchentlich je 2 Std.) kommen das Kirchenjahr und die evangelischen Perikopen zur Behandlung, ebenso das Notwendige aus der Bibelkunde mit Interpretation ausgewählter Schriftabschnitte und die Hauptsachen der Kirchengeschichte. Religion.

Im **Deutschen** soll Klasse 6 (12 Std. wöchentl.) im Lesen soweit fördern, daß kleine zusammenhängende Stücke fließend vorgelesen werden. Hierzu kommen Anschauungs-, Sprech- und Schreibübungen. Klasse 5 (9 Std. und 3 Schreibstunden) erhöht die Anforderungen; Klasse 4 (9 und 3 Schreibstd.) soll dahin führen, daß unbekannte Sprachstücke mit verständiger Betonung geläufig vorgelesen und mäßig schwere Diktate orthographisch niedergeschrieben werden. Die Grammatik bringt Redeteile und einfachen Satz; hierzu treten mündliches Nacherzählen und erste Stilübungen. Klasse 3 (5 Std. und 3 Schreibstd.) bringt Deklination und Konjugation, Satzverbindung, fortgesetzte Stil- und orthographische Uebungen; Klasse 2 (4 Std. und 2 Schreibstunden) das Satzgefüge, die Interpunktion, Musterstücke deutscher Prosa und Poesie, mit dem Hinweis auf die Dichtungsarten. Die Stilübungen bringen auch Uebersetzungen und Aufsätze nach Dispositionen, sowie Geschäftsaufsätze. In Klasse 1 (5 Std.) werden die letztgenannten Uebungen fortgesetzt. Hierzu kommt das Wichtigste über die Dichter, das Versmaß und die Stilgattungen. Neben einem Lesebuch kann eine Gedichtsammlung gebraucht werden. In Schulen mit mehr als 6 Klassen kommt hinzu klassische Lektüre (Minna von Barnhelm, Hermann und Dorothea, Tell und Wallenstein). — Das Pensum im **Rechnen** ist in Klasse 6 (5 Std.) Zahlenraum von 1 bis 100, in Klasse 5 (5 Std.) der unbegrenzte Zahlenraum, in Klasse 4 (5 Std.) die 4 Spezies mit mehrfach benannten Zahlen, einfache Regel de Tri, in Klasse 3 (3 Std.) die Bruchrechnung, in Klasse 2 (3 Std.) zusammengesetzte Regel de Tri, Zinsrechnung, in Klasse 1 (3 Std.) bürgerliche Rechnungsarten, Wurzeln, Anfänge der Algebra. In Mittelschulen von mehr als 6 Klassen kommen hinzu Gleichungen, Wechsel- und Kurs-Rechnung. Die **Geometrie** beginnt in Klasse 3 (2 Std.) mit der Vorführung regelmäßiger Körper, es folgt in Klasse 2 (2 Std.) Planimetrie bis zur Kreislehre, in Klasse 1 (3 Std.) Flächenberechnung sowie Elemente der Stereometrie, wozu in Mittelschulen mit mehr Klassen noch Aufgaben aus der rechnenden Geometrie treten. Deutsch. Rechnen. Geometrie.

In der **Naturbeschreibung** bringen die 3. und 2. Klasse (je 2 Std.) das Wichtigste aus Botanik und Zoologie, sowie Mineralogie in Klasse 1 (2 Std.), ferner Kenntnis des menschlichen Körpers und Diätetik. Die Naturwissenschaften.

Lehraufgabe in Naturlehre ist in Klasse 2 (2 Std.) Mechanik, Magnetismus, in Klasse 1 (3 Std.) Elektrizität, Wärme, Licht, Schall, Elemente der Chemie. In Schulen mit mehr Klassen kommen zusammenhängendere Darstellungen aus Chemie und Physik hinzu, sowie etwas aus der Geologie.

Geographie. Die Geographie führt in Klasse 4 (2 Std.) in die geographischen und kartographischen Grundbegriffe ein, in Klasse 3 in die Bewegung der Erde, ihre Kontinente und Ozeane, wozu Geographie von Europa tritt. Klasse 2 (2 Std.) giebt eine Uebersicht über alle Erdteile, Klasse 1 (2 Std.) behandelt insbesondere Deutschland und Preußen, sowie mathematische Geographie. In Schulen mit mehr Klassen kommt eine genauere Darstellung fremder Länder hinzu. Die Schüler sind zur Anschaffung eines guten Atlasses verpflichtet.

Geschichte. Die Lehraufgaben der Geschichte sind in konzentrischen Kreisen geordnet und bringen in Klasse 3 bis 1 (je 2 Std.) Biographien aus allen 3 Weltaltern, in Klasse 3 besonders aus der Heroenzeit und dem Altertum, in Klasse 2 besonders aus der Geschichte der christlichen Kirche, in Klasse 1 besonders aus der neueren vaterländischen Geschichte, für die übrigens die Bestimmungen des Min.-Erl. v. 18. Okt. 1890 (s. 9. Kap.) maßgebend sind. In Schulen mit mehr als 6 Klassen soll mehr aus der Geschichte des Altertums und der außerdeutschen Völker gebracht werden.

Fremdsprachen. In fremden Sprachen ist das Ziel richtige Aussprache und Sicherheit der Orthographie, sowie die Befähigung, leichte französische bez. englische Prosaiker ohne Wörterbuch geläufig zu lesen, leichte Geschäftsbriefe selbständig aufzusetzen und sich innerhalb der Grenzen des gewöhnlichen Verkehrs einigermaßen zu verständigen. Hierzu kommt in Schulen mit mehr als 6 Klassen Verständnis der Dichter und einige Kenntnis der Litteratur. Der fremdsprachliche Unterricht soll in Klasse 3 mit Elementarbuch beginnen, dann ein leichtes Lesebuch, schließlich eine Schulgrammatik und Chrestomathie zu Grunde legen. In Schulen mit mehr als 6 Klassen kommt systematischer Unterricht in der Grammatik hinzu, sowie Litteraturgeschichtliches, der fakultative Latein-Unterricht erfolgt nach dem Lehrgang unterer Gymnasialklassen.

Zeichnen. Im Zeichnen (je 2 Std. Klasse 3 bis 1) beginnt Linearzeichnen nach der Wandtafel, es folgen geometrische Ansichten einfacher Gegenstände, schließlich Zeichnen nach Modellen und Naturgegenständen mit Elementen der Perspektive und Schattieren.

Gesang. Für den Gesang-Unterricht (in allen Klassen 2 Std.) sind ausführliche Verteilungen angegeben, Choral-Melodien und Volkslieder sind besonders zu pflegen; von Klasse 4 ab tritt die Note auf, in Klasse 3 erfolgt die Einführung in den zweistimmigen Gesang, in

Klasse 1 in den dreistimmigen für 2 Soprane und eine Altstimme. In Schulen mit mehr als 6 Klassen kann gemischter Chor eintreten.

Turnen. Im Turnen (wöchentlich 2 Std.) erfolgen in Klasse 4 und 5 Vorübungen und Turnspiele, in den übrigen Klassen wird nach dem amtlichen Leitfaden gearbeitet.

Statistisches. Es waren im Jahre 1891 vorhanden:

		mit Klassen	Lehrkräften
1. öffentl. Knabenmittelschulen . .	184	1080	1115
2. „ Mädchenmittelschulen . .	92	737	817
3. „ Knaben- u. Mädchenmittelschulen	68	517	540
4. „ höhere Mädchenschulen .	206	1620	1839
	550	3954	4311

sowie 1314 bez. 671 nicht vollbeschäftigte Lehrkräfte.

Es hatten aufsteigende Klassen

	1	2	3	4	5	6	7 u. mehr Klassen
1. Knabenmittelschulen	9	27	32	23	18	26	49
2. Mädchenmittelschulen . . .	1	5	4	5	9	19	49
3. Knaben- und Mädchenmittelschulen	11	12	8	6	6	7	18
4. Höhere Mädchenschulen . .	6	12	14	16	18	20	120
	27	56	58	50	51	72	236

Diese Anstalten wurden von 48 920 Knaben und 82 350 Mädchen besucht. Die Kostenaufwendungen für die Mittelschulen waren die folgenden:

	persönliche M	sachliche M	Gesamtkosten M
1. für Knabenmittelschulen . .	1941861	1359893	3301754
2. für Mädchenmittelschulen .	1288900	618559	1907460
3. für Knaben und Mädchenmittelschulen	837837	380534	1218371
4. Höhere Töchterschulen . .	3622056	1916996	5539052
	7690655	4275982	11966637

Hiervon wurden aufgebracht durch Schulgeld 5 448 759 M, aus Schulvermögen 67 243 M, der Rest von den Schulunterhaltern oder durch Staatszuschüsse. Im Jahre 1896 zählte Preußen 394 öffentliche, 453 private Mittelschulen mit 97 230 bzgl. 20 366 Schülern und zusammen 2891 Lehrkräften, 210 öffentliche und 646 private höhere Mädchenschulen mit 45 867 bzgl. 62 034 Schülerinnen und zusammen 1962 Lehr-

kräften. Nach der amtlichen Statistik von 1896 betrugen die Gesamtkosten für die Mittelschulen und höheren Mädchenschulen 15½ Millionen Mark. Eine Knabenmittelschule kostete durchschnittlich 20868 Mk., eine Mädchenmittelschule 25403 Mk., eine höhere Mädchenschule 31241 Mk.

Im Jahre 1896 gab es im preußischen niederen Schulwesen neben 10851 in erster und 55812 in zweiter Prüfung geprüften Volksschullehrern 1353 geprüfte Mittelschullehrer, 3080 Lehrkräfte, welche die Rektoratsprüfung und 703, welche die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden, daneben 45 geprüfte Fachlehrer.

Unterhaltung. Die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Mittelschulen ist die vorgängige befriedigende Fürsorge für das Volksschulwesen des Ortes. Mit Volksschulen können, wie erwähnt, Mittelschulen vereinigt werden, nicht aber mit Realschulen (Preuß. Verw. Bl. XVIII, 269). Verpflichtet sind die Mitglieder einer Schulsozietät zum Unterhalt einer Mittelschule keinesfalls (Min.-Verf. v. 14. März 1885 C. B., S. 402). Ein vokationsmäßiger Mittelschullehrer kann aber nicht ohne seine Zustimmung an eine Volksschule versetzt werden. (M. E. v. 5. Nov. 1890. U. IIIa 20587.) Auch bei politischen Gemeinden kann ein Zwang für die Schulunterhaltungspflichtigen zu Aufwendungen für derartige Schulen nicht ausgeübt werden, auch nicht zur Erhaltung bereits bestehender (O. V. G. E. v. 27. April 1892, Entsch. Bd., 23, S. 456; auch in C. B. 1893, S. 522). Wohl aber müssen die gegen Dritte übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt werden. Einen indirekten Zwang kann jedoch die Schulaufsichtsbehörde ausüben, wenn sie gewisse Aufwendungen im Interesse des Schulwesens für nötig erachtete, indem sie bei fortgesetzter Weigerung die Schließung der Anstalt androht. Der Minister hat in zwei Bescheiden vom 23. Juli 1892 und 27. August 1892 Auftrag zur Schließung einer solchen Schule gegeben. Auch waren die Regierungen stets berechtigt, die Pensionen angestellter Mittelschullehrer rechtsverbindlich festzusetzen (E. O. V. G. in C. B. 1893, S. 360)[1].

Nach § 4[4] K. A. G. ist, wie für alle höheren Lehranstalten, ein angemessenes Schulgeld zu erheben, die Festsetzung desselben durch die Regierung bleibt unberührt (§ 8[2]). Die Sätze erfolgen im Voraus, die Berücksichtigung Unbemittelter ist nicht ausgeschlossen (§ 7). Für die Unterstützung von Mittelschulen ist der Tit. 35a, Kap. 121 des Staatshaushalts-Etats bestimmt, da derselbe für Elementarschulen in weiterem Sinne angesetzt ist. (Min.-Erl. vom 11. Mai 1895.)

Schulbesuch. Die Vorschriften über den Schulzwang und die Bestrafung der Schulversäumnisse finden auf Mittelschulen keine Anwendung, auch nicht wegen des Religionsunterrichts der Dissidentenkinder (Min.-Erl. v. 1. März 1893). Ist im unterrichtlichen Interesse dies geboten, so kann lediglich die Entfernung des Schulkindes aus der Mittelschule verfügt werden.[2])

[1]) Vgl. unten S. 81. [2]) Vgl. 34. Kap.

Nach Min.-Erl. v. 27. Juli 1893 ist die geistliche Leitung des Religionsunterrichts, durch Art. 24 Verf. für die Volksschule statuiert, auch bei Mittel- und höheren Töchterschulen gleichmäßig einzuräumen.

Die Mittelschulen unterstehen durchweg ressortmäßig der Aufsicht der Regierungen sowie dem Kreisschulinspektor. Jedoch sind die Lehrer zum Besuch der Kreislehrerkonferenzen nicht verpflichtet (Min.-Erl. v. 12. April 1890 C. B., S. 315). Die Regierungen sind zur Feststellung der Schulgeldsätze gemäß § 18 f. Reg.-Inst. v. 1817 befugt. Zur Anstellung als Leiter von Mittelschulen ist die Ablegung der Rektoratsprüfung (auch für fremde Sprachen) erforderlich (Min.-Erl. v. 26. Mai 1894 C. B., S. 431), zur Anstellung als Lehrer an denselben, mit Ausnahme der unteren Klassen, die Ablegung der Mittelschullehrerprüfung.[1]) Gesetzliche Bestimmungen für die Dotation der Stellen existieren zur Zeit nicht, teils werden höhere Anfangsgehälter, teils Funktionszulagen gezahlt. Die Alterszulagen sind meist in der Weise wie an Volksschulen geregelt. Aufsicht. Dotation.

Folgendes sind einige Daten über die vielgestaltigen Besoldungsverhältnisse an Mittelschulen. Die Rektoren beziehen von 1700—5000 Mark Anfangs-, von 2700—6500 Mk. Endgehalt, die Lehrer von 1050—2800 Mk. Anfangs- und 2000—5400 Endgehalt, wobei die Skala, soweit sie vorhanden, sehr abweichend, auch das Wohnungsgeld verschieden geregelt ist.

Für die Neueinführung von Lesebüchern gelten die Grundsätze für Volksschulen (Min.-Ver. v. 24. Juli 1896; C. B., S. 595), dieselben finden auch in den meisten andern schultechnischen Beziehungen Anwendung.

Das Pensions- und Reliktenwesen der Mittelschullehrer einschl. der Lehrer an höheren Töchterschulen ist geregelt durch das cit. Gesetz betr. das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen vom 11. Juni 1894 (G. S. S. 109) mit Ausführungsbest. v. 22. Juni 1894 (C. B., S. 580). Pensions- u. Reliktengesetz für Mittelschullehrer.

Die an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen haben einen Anspruch auf Ruhegehalt nach den für öffentliche Volksschulen geltenden gesetzlichen Vorschriften. Nach denselben Bestimmungen regeln sich Zuständigkeit und Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand und Festsetzung des Ruhegehaltes (§ 2). Auch die Bestimmungen über zwangsweise Pensionierung (C. B. 1888, S. 765; 1889, S. 242; 1893, S. 727) finden Anwendung. Die Aufbringung des Ruhegehaltes erfolgt von den zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand zur Besoldung Verpflichteten. Eine Beteiligung der Staatskasse an der Aufbringung

[1]) Vergl. 17. Kapitel.

findet nicht statt (§ 3), jedoch ist es den Verpflichteten nachgelassen, ihren Beitritt zu den Ruhegehaltskassen für Volksschullehrer zu erklären, bis zum 1. April des auf die Eröffnung der Schule folgenden Jahres. Es ist die volle Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens bei der Berechnung der Beiträge zu Grunde zu legen, die Gesamtsumme wird nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet (§ 4, vergl. auch Rescr. vom 5. Febr. 1895; C. B., S. 284). Ein Anschluß an die auf Grund des Dotationsgesetzes von 1897 gebildeten Alterszulagekassen findet nicht statt. Den Hinterbliebenen steht ein Anspruch auf die Reliktenbezüge nach Maßgabe der jeweilig für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften zu; ebendanach richten sich Verfahren und Zuständigkeit, nur daß an Stelle des Ministers der Oberpräsident tritt (§ 5). Die Aufbringung der Reliktenbezüge erfolgt durch die Besoldungsverpflichteten (§ 6). Bei Streitigkeiten der Beteiligten über die Höhe der Bezüge trifft die Bezirksregierung eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung, wogegen binnen sechs Wochen den Beteiligten Beschwerde an den Oberpräsidenten, danach die Beschreitung des Rechtsweges innerhalb sechs Wochen offen steht (§ 8). Das Gesetz ist am 1. Oktober 1894 in Kraft getreten (§ 10).

Fünfter Abschnitt.

Die höheren Mädchenschulen und die Lehrerinnenbildung.

Vierzehntes Kapitel.

Begriff und Organisation der höheren Mädchenschulen.

Begriff der höheren Mädchenschule.

Die über die Ziele der öffentlichen Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen sind nur gegen die erstere, die Volksschule, mit gesetzlich festgelegter Grenze deutlich abgegrenzt, die Unterscheidung, ob sie Mädchenmittelschulen oder höhere Mädchenschulen, ist zunächst eine schultechnische und, da verwaltungsrechtliche Normen außer der formalen Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde nicht existieren, zuletzt in das Ermessen der Ministerialinstanz gestellt. Dieselbe hat zuerst[1]) durch den Normallehrplan v. 6. Okt. 1886 (C. B. 1887, S. 235) die höhere Mädchenschule auf schultechnischem Wege abgegrenzt. Durch die Bestimmungen v. 31. Mai 1894 über das Mädchenschulwesen, die Lehrerinnenbildung und die Lehrerinnenprüfungen, Al. 12—15, ist als Kriterium einer höhern Mädchenschule das Vorhandensein eines

[1]) Ueber die ältere Zeit s. Schn. u. v. Br., III. § 380, S. 560 fg.

neunjährigen Kursus hingestellt, für den mindestens sieben aufsteigende Klassen vorhanden sein müssen, während die Norm neun sein wird. Ausnahmsweise sind zehn Klassen zugelassen. Das Vorhandensein von angeschlossenen Fortbildungskursen oder eines mit der Anstalt verbundenen Lehrerinnenseminars ist für den Charakter der höheren Mädchenschule unwesentlich. Es ist auch der Charakter der höheren Mädchenschule vorhanden, wenn die Anstalt nur eine Oberstufe darstellt, die im übrigen dem Normallehrplan entspricht, so daß die Schülerinnen also vor der Aufnahme eine entsprechende Schulvorbildung aufweisen müssen.

Weitere Kriterien sind die fremden Sprachen und die Zu- Lehrkräfte.
sammensetzung des Lehrerkollegiums. In Schulen mit weniger als sieben aufsteigenden Klassen darf nur eine fremde Sprache obligatorisch sein, die Teilnahme an dem Lehrkurs der andern darf nur Schülerinnen gestattet werden, welche in allen andern Fächern genügen. Etwa 1/3 der Stellen soll als Oberlehrerstellen qualifiziert und im Etat bedacht werden, wenigstens eine dieser Stellen, mit dem Ordinariat einer der drei Oberklassen verbunden, soll mit einer Oberlehrerin besetzt werden. Aber auch darüber hinaus sollen weibliche Lehrkräfte in den Oberklassen mit unterrichten. Ein Unterschied zwischen akademisch und seminaristisch vorgebildeten Lehrkräften ist überhaupt, und insbesondere nicht bei der Besetzung der Oberlehrerstellen zu machen. Die Leitung der Anstalt kann sowohl in der Hand eines Direktors als einer Direktorin liegen, im ersteren Fall ist dem Direktor für den erziehlichen Teil seiner Aufgabe eine Gehilfin aus der Zahl der Lehrerinnen zuzuordnen.

Die Besoldungsverhältnisse an höheren Mädchenschulen, für welche Besoldungs-
gesetzliche Grundlagen fehlen, waren am 1. April 1897 sehr viel- verhältnisse.
gestaltig. Die Direktoren bezogen von 2100—5600 Anfangs-, von 2700—7000 Mk. Endgehalt bei Etappen von 2—5 Jahren, die Oberlehrer wurden an 60 Anstalten nach dem Normaletat für höhere Lehranstalten besoldet, im übrigen betrugen die Anfangsgehälter von 1500 bis 5100 Mk., die Endgehälter von 2700—6600 Mk. Die Lehrerinnen hatten von 900—1500 Mk. (Oberlehrerinnen 1200 Mk.) Anfangs-, von 1600—2100 Mk. Endgehalt, die ordentlichen Lehrer von 1150 bis 2800 Anfangs-, von 1800—4200 Endgehalt, wurden zum Teil auch als Volksschullehrer besoldet mit Funktionszulagen von 50—400 Mk.

Die Regelung der Schulaufsicht wird für die rechtliche Stellung Aufsichtsver-
der höheren Mädchenschule als nicht entscheidend angesehen. Seit Min.- hältnisse.
Erl. v. 13. Juni 1883 und 2. März 1887 gelten folgende Grundsätze: Die Lokalschulaufsicht ist in der Regel dem Dirigenten zu übertragen, dem event. ein Kuratorium zur Seite steht. Ob die Kreisschulaufsicht dem Kreisschulinspektor zu übertragen, ist nach persönlichen

Verhältnissen in jedem Falle besonders zu erwägen, event. kann diese Instanz ganz wegfallen in der Form, daß die Regierung die Kreisschulaufsicht direkt an sich zieht. Diejenigen völlig organisierten höheren Mädchenschulen, die mit Lehrerinnenbildungsanstalten und der Berechtigung zu Entlassungsprüfungen ausgestattet sind, können auf Antrag des Oberpräsidenten in den Aufsichtsbereich der Prov.-Sch.-K. überführt werden und bilden somit eine besondere Kategorie, die nicht mehr den niederen oder Elementarschulen (wie die höheren Töchterschulen im übrigen zu klassifizieren sind), sondern den eigentlich höheren Schulen zuzuzählen sind, da sie ja nach Analogie der Bildungsanstalten für die männliche Jugend mit einer bestimmten Berechtigung ausgestattet sind. Die Ueberführungen werden successiv im C. B. f. d. ges. Unterr.-Verw. bekannt gemacht.

Jedoch ist dies nur im schultechnischen Sinne zu verstehen. In verwaltungsrechtlicher Hinsicht sind auch die dem Aufsichtskreis der Provinzialschulkollegien zugeteilten höheren Mädchenschulen mittlere Schulen im Sinne des Ges. v. 11. Juni 1894 (Min.-Erl. v. 21. Dez. 1898, C. B. 1899, S. 296).

Allgemeine Bestimmungen für alle höheren Mädchenschulen.

Für sämtliche Mädchenschulen, welche höhere Ziele verfolgen als die Volksschule, also die Mädchenmittelschule und die verschiedenen Arten der höheren Mädchenschulen, hat der Minister unter dem 31. Mai 1894 eine Reihe didaktisch-methodische und organisatorisch-disziplinelle Vorschriften erlassen, die auch auf das Gebiet der Schulunterhaltungspflichten hinübergreifen.

Ausstattung.

In letzter Beziehung ist die Klassenfrequenz auf 40 im Maximum festgesetzt. Für jede Schülerin muß das Klassenzimmer, das nie unter 24 □m Bodenfläche haben darf, mindestens 0,8 □m haben, auch gute Belichtung (von links), Ventilation und Sonnenschutz besitzen. Schulbänke müssen den hygieinischen Anforderungen entsprechen, Garderoben außerhalb der Lehrzimmer, außerdem Schränke vorhanden sein, in denen die Schülerinnen Doppelexemplare ihrer Schulsachen belassen können. Lehrerzimmer, Spielplatz für die Schülerinnen muß vorhanden sein, zwei Wandtafeln in jedem Zimmer, Lehrstuhl, Schränke, eine gut ausgewählte Schülerinnenbibliothek, ferner je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuch, Globus, Karten, Anschauungstafeln, Zeichenvorlagen, Naturalien und Apparate, Bibeln, Gesangbücher in ausreichender Zahl, ein gutes Klavier. Bei Schulen mit mehr als 7 Klassen sind für Zeichen-, Gesang- und Turnunterricht besondere Räume zu verlangen.

Schulakten.

An Schulakten hat der Lehrer präsent zu halten: ein Klassenbuch, worin Angabe des Pensums und der Hausaufgabe für jede Stunde; 2. Schülerinnenverzeichnis mit Angabe der Dispensationen von Fächern; 3. Schultagebuch mit Angabe der Versäumnisse und

Strafen; 4. Stundenplan; 5. Lehrplan; 6. Pensenverteilung. Der Direktor hat zu führen I. Schulchronik; II. Stammliste; III. Verzeichnis der Eintretenden und Abgehenden.

In didaktisch-methodischer Hinsicht sind verboten Diktate und Ausarbeitungen, welche durch passende Lehrbücher ersetzt werden können. Das Verzeichnis der eingeführten Lehrbücher muß der Schülerin amtlich übergeben werden, andere Einführungen sind unzulässig. Hausarbeiten dürfen höchstens 1 Std. für Unterstufe, $1^1/_2$ Std. für Mittelstufe, 2 Std. für Oberstufe erfordern, die Ordinarien sollen für Verteilung auf die Lehrgegenstände sorgen, auch Kontrolle üben. Der Schwerpunkt soll in die Unterrichtszeit gelegt werden. Der Memorierstoff ist knapp zu wählen, möglichst für das ganze Schuljahr im voraus, Ferienarbeiten sind unzulässig. Bei Aufsätzen soll ein Höchstmaß für den Umfang vorgeschrieben werden, Extemporalien und Klausurarbeiten sind nur als Uebung zulässig, nicht als Maßstab der Beurteilung. Zeichnungen, auch Kartenzeichnungen sind als häusliche Aufgabe unzulässig. Handarbeits-, Zeichen- und Schreibstunden dürfen nicht von fremdsprachlicher Unterhaltung oder Vorlesen begleitet sein. Wiederholungen müssen täglich vorkommen. Didaktisch-methodische Vorschriften.

Alle Lehrgegenstände sind obligatorisch, die Dispensation von technischen Fächern nur gegen ärztliches Zeugnis zulässig. Die Höchstzahl der Unterrichtsstunden ist 18, 20, 22, 28, vom 5. Jahrgang ab 30. Der Stundenplan soll Lesen, Schreiben, Zeichnen, Geographie, Handarbeiten in die helle Tageszeit legen, die Religionsstunden möglichst an den Anfang. Nach je 2 Std. ist 15 Min; nach je 1 Std. 10 Min. Pause, mindestens in den größeren Pausen müssen die Schülerinnen behufs Lüftung heraus. Lehrgegenstände, Pläne.

In disziplinarer Hinsicht werden Strafarbeiten als unzulässig erklärt, vom Nachbleiben, während dessen das Kind zu beschäftigen und zu beaufsichtigen, ist den Eltern vorher Nachricht zu geben. Mindestens alle Halbjahre sind Zeugnisse zu erteilen. Schuldisziplin.

Der Normal-Lehrgang für die höhere Mädchenschule v. 31. Mai 1894 legt eine 9stufige Schule zu Grunde, je 3 Klassen für die U. St., M. St., O. St. In Religion (U. St. und M. St. je 3 Std. O. St. 2 Std.) führen die Lehraufgaben auf der O. St. bis zu den evangelischen Perikopen (Kl. III,); der zusammenhängenden Lesung eines synoptischen Evangeliums; im Katechismus zum 4. und 5. Hauptstück; einer Geschichte des evangelischen Kirchenliedes, sowie einer Lebensbeschreibung Luthers (Kl. II); ferner ausgewählten epistolischen Perikopen und einer Darstellung der wichtigsten Momente der Kirchengeschichte (Kl. I). In methodischer Beziehung ist Dogmatisieren und Schematisieren untersagt, außer Bibel, biblischem Lesebuch, Gesangbuch, Katechismus und Spruchbuch sind keine Hilfsbücher zulässig. Für den Normallehrplan. Religion.

katholischen Religionsunterricht erging eine Ordnung durch M. Erl. v. 25. Sept. 1894. Danach soll der Religionsunterricht auch zum Gebrauche der Heilsmittel anleiten und insbesondere auf den Beicht- und Kommunion-Unterricht Rücksicht nehmen. Als Lehrmittel dienen die in den Kirchensprengeln gebräuchlichen Religionsbücher. Die U. St. arbeitet den kleinen Katechismus und die kleine biblische, die M. St. den großen Katechismus und die große biblische Geschichte durch. Die O. St. bringt in Kl. III, II, I die Kirchengeschichte der altchristlichen Zeit, des Mittelalters und der Neuzeit und im Katechismus das III., II., I. Hauptstück nebst einer Darstellung der Liturgie.

Deutsch. In Deutsch (U. St. 10, 9, 8 Stunden, M. St. je 5, O. St. je 4 Stunden) hat die U. St. als Lehraufgabe Lesen bis zur vollen mechanischen Geläufigkeit, Grundzüge der Rechtschreibung bei regelmäßigen häuslichen Abschriften und in Kl. VII den einfachen Satz. Die M. St. soll das sinngemäße Lesen erzielen, bringt wöchentliche Diktate, schriftliche Wiedergaben und kleine Klassenaufsätze, in Grammatik Elemente der Flexionen, den erweiterten und den zusammengesetzten Satz. Ein Leitfaden soll nicht gebraucht werden. Der Memorierstoff in Gedichten soll in einem Schulkanon festgesetzt werden. Auf der O. St. bringt Kl. III als Lektüre Nibelungen oder Gudrunlied, Freiheitssänger und Lesestücke aus der deutschen Kulturgeschichte, besonders der Frauen, Kl. II Abschnitte aus der Odyssee, ein Drama Schillers, ein anderes als Privatlektüre, Kl. I soll in Göthes Werke (Hermann und Dorothea, Iphigenie, Dichtung und Wahrheit) und Lessing (Minna von Barnhelm) einführen. Die Aufsätze sollen Wiedergaben aus dem Gebiete des gesamten Lehrstoffes sein von mäßigem Umfang ohne ästhetische oder moralisierende Auslassungen, zuweilen auch Uebersetzungen. In jedem Vierteljahr ein Klassenaufsatz. Zusammenhängende Litteraturgeschichte ist ausgeschlossen. Die Unterweisungen sollen sich um einige persönliche Mittelpunkte gruppieren, Leben und Dichten der Klassiker ist vorzuführen. Das Lesebuch soll besonders für Belebung des vaterländischen Sinnes geeignet sein, eine Gedichtsammlung ist zulässig. Für die Behandlung der Fremdwörter sind an jeder Schule bestimmte Normen aufzustellen.

Fremdsprachen. Als Ziel in beiden Fremdsprachen wird angegeben die Befähigung, einen leichteren Schriftsteller zu verstehen und praktische Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Fremdsprache innerhalb der einfachen Formen des täglichen Verkehrs sowie Weckung des Verständnisses für die Kultur der beiden fremden Völker.

Französisch. Im Französisch (M. St. je 5 Std., O. St. je 4 Std.) bringt die M. St. nach einem sechswöchentlichen propädeutischen Aussprachekursus die Kenntnis der regelmäßigen Formenlehre, insbesondere die Konjugation von avoir, être und den Verben auf er und ir. Die Methode soll induktiv sein, von einem Lesebuche

ausgehend. Die Sprechübungen sollen sich anschließen an Lesestoff, konkrete Gegenstände und Vorgänge und Bildertafeln. Französische Diktate wöchentlich, Uebersetzungen aus dem Deutschen seltener. Die O. St., welche Lektüre und Grammatik trennt, soll leichtere Autoren im Zusammenhang lesen, besonders des 19. Jahrhunderts, auch eine französische Gedichtsammlung ist einzuführen. In Grammatik ist das Pensum die Verben auf re und die unregelmäßigen Verben sowie die Syntax. Systematisches Vokabellernen soll zu der Konversation hinzutreten, die grammatische Terminologie soll in allen Sprachen möglichst die gleiche sein. Französische Litteraturgeschichte ist ausgeschlossen, nur einzelne Notizen und Hinweise. Die Schülerinnen-Bibliothek soll auch französische Werke enthalten.

Im Englisch (nur O. St. je 4 Std.) ist die grammatische Aufgabe Kl. III die Formenlehre, für Kl. II die Syntax des Verbums, für Kl. I die übrige Syntax. Auch im Englisch sind Diktate und mündliche und schriftliche Wiedergaben der Texte, sowie dieselben methodischen Vorschriften wie im Französischen gegeben, insbesondere wird die Bevorzugung von Chorsprechen und anderen Uebungen der ganzen Klasse verlangt. Für die Beurteilung der Schülerinnen soll die Sicherheit des Verständnisses eines fremdsprachlichen Textes maßgebend sein. Englisch.

Das Rechnen (U. St. und M. St. je 3 Std., O. St. je 2 Std.) hat als Lehrziel die Sicherheit im Rechnen mit Zahlen und in dessen Anwendungen auf das bürgerliche Leben, namentlich Hauswirtschaft, Spar- und Versicherungswesen und Vermögensverwaltung. Pensum der U. St. sind die 4 Spezies mit ganzen Zahlen, der M. St. die Bruchrechnung und der O. St. die Anwendung auf die bürgerlichen Verhältnisse, wobei auch die Elemente der Raumlehre zu geben sind. Methodisch wird verlangt, daß das Kopfrechnen dem schriftlichen Rechnen vorangehe, wissenschaftliche Darstellung und algebraisches Rechnen auch in seinen Anfängen ist ausgeschlossen. Rechnen.

Die Geschichte (von Kl. V bis I je 2 Std.) bringt in den beiden Klassen der M. St. Bilder aus der vaterländischen Geschichte und Sage, in Kl. III Hauptthatsachen der alten Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der griechischen Kunst, in Kl. II Deutsche Geschichte bis 1648, in Kl. I Geschichte bis zur Gegenwart mit Hervorhebung Preußens und Ausblicken auf andere Kulturvölker. Der Unterricht soll Litteratur, Kunst und andere Kulturmomente berücksichtigen, antike Mythologie ist nicht angängig. Das Lehrbuch soll kurz sein und die zu memorierenden Daten enthalten. Geschichte.

Die Geographie (von Kl. VII bis I je 2 Std.) wird in Kl. VII vorbereitet durch Heimatskunde, Kl. VI bringt die Grundbegriffe, von Kl. V ab ist ein Lehrbuch zu benutzen. Pensum für V ist Deutsch- Geographie.

land, für IV Europa, für III die anderen Erdteile, für II das außerdeutsche Europa, für I Deutschland im Zusammenhang mit Geschichte und Kultur. Für alle Stufen sind in der Schule zu fertigende Kartenskizzen vorgeschrieben. Den Memorierstoff soll das Lehrbuch enthalten.

Naturwissenschaften. Die Naturwissenschaften (M. St. und O. St. je 2 Std.) haben in Kl. VI als Lehraufgabe Elemente der Botanik und Zoologie, dazu kommen in Kl. V Reptilien, Amphibien, Fische und einiges vom Menschen, in IV die niederen Tiere, einige Mineralien und vergleichende Beschreibungen von Pflanzen, Kl. III bringt einiges aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen sowie Anthropologie behufs Unterweisung in der Gesundheitspflege, Kl. II und I bringen das Wichtigste aus der Physik und Chemie, auch Mineralogie und Geologie. Mathematische Betrachtungsweise soll zurücktreten, ein Lehrbuch ist nicht vorgeschrieben.

Zeichnen. Das Zeichnen (in Kl. V mit Schreiben kombiniert 2 Std., Kl. IV bis I je 2 Std.) steckt als Lehrziel sichere Wiedergabe und Umformung von Flach-Ornamenten sowie Darstellung der Umrisse und Beleuchtungsverhältnisse einfacher körperlicher Gegenstände. Der Zeichen-Unterricht in V und IV soll Klassen-Unterricht sein, befähigte Schülerinnen können bis zu Uebungen im Malen nach lebenden Pflanzen, sowie Zeichnungen kunstgewerblicher Gegenstände geführt werden.

Schreiben. Als Lehrziel des Schreibens (Kl. VIII 3 Std., Kl. VII, VI je 2 Std.) wird die Aneignung einer deutlichen fließenden und gewandten Schrift auch in schnell gefertigten Schriftsätzen aufgestellt. Schlechte Schrift bei häuslichen Arbeiten soll auch in Kl. I Veranlassung zu einer Minderung des Prädikats sein. Im Anfangsunterricht wird statt des Schiefertafelschreibens Bleistiftschreiben empfohlen.

Handarbeiten. Der Handarbeits-Unterricht (Kl. VII bis I je 2 Std.) hat das Lehrziel, die üblichen weiblichen Handarbeiten anfertigen zu können, auch Ausbessern und fertige Arbeiten zu beurteilen. Die Lehrerin soll auch Mitteilungen über das Material machen. In Klassen über 20 Schülerinnen muß die Handarbeitsstunde doppelt besetzt sein.

Singen. Singen und Turnen sind auf der U. St. kombiniert, von d. M. St. ab getrennt mit je 2 Std. wöchentlich. Lehrziel des Gesangsunterrichts ist die Fähigkeit, eine durch Kanon festzusetzende Zahl von Chorälen und Volksliedern frei einstimmig zu singen, ausgewählte Volkslieder, Psalmen, Hymnen und Motetten auch mehrstimmig.

Turnen. Der Turn-Unterricht, welcher von Lehrerinnen zu erteilen, umfaßt auf der U. St. Bewegungsspiele, welche letztere auch noch fortdauern und in den großen Pausen und den fakultativen Spiel-Nachmittagen zu pflegen sind. Von der M. St. ab treten die üblichen Ordnungs-, Frei- und Geräte-Uebungen auf. Auch hygieinische Hinweisungen und Ermunterungen zum Schwimmen, Schlittschuhlaufen u. s. w. sind vorgeschrieben.

Fünfzehntes Kapitel.

Die Lehrerinnenbildung.

Für die Lehrerinnenbildung bestehen bestimmte Vorschriften nicht. Lehrerinnenbildung. Auch ein Normal-Lehrplan für die Lehrerinnen-Seminare ist bislang nicht veröffentlicht worden. Die Lehramts-Aspirantin kann ihre Bildung auch außerhalb des Seminars auf privatem Wege sich erwerben (Min.-Ver. v. 26. Mai 1896, C. Bl., S. 514). Jedoch sind nur solche Aspirantinnen zur Prüfung zuzulassen, welche ihre Vorbildung im Inlande erworben haben (M.-Erl. v. 14. Dez. 1896, C. Bl. 1897, S. 214). Inwieweit bei Sprachlehrerinnen hiervon eine Ausnahme gemacht werden kann, ist ministerieller Entscheidung vorbehalten (M.-E. v. 13. Jan. 1897, C. Bl., S. 218), ebenso bei Handarbeits-, Turn- und Zeichenlehrerinnen (Min.-Erl. v. 12. Mai 1897, C. B., S. 442).

Lehrerinnenbildungsanstalten sind nur dann zu genehmigen, Lehrerinnen-Seminare. wenn sie einen dreijährigen Lehrgang haben und mit einer Uebungsschule verbunden sind. Dies gilt auch dann, wenn sie in der Form von Oberklassen einer schon bestehenden höheren Mädchenschule gegründet werden (Min.-Erl. v. 2. Jan. 1893, C. B., S. 253).

Zur Aufnahme in eine Lehrerinnenbildungsanstalt ist ein Alter von 16 Jahren erforderlich, Dispens bis zu $1/4$ Jahr können die Regierungen erteilen (Min.-Erl. v. 14. Dez. 1895, v. 12. Mai 1896). Der Aufnahme hat unter allen Umständen eine Aufnahmeprüfung vorauszugehen (Min.-Erl. v. 8. Juli 1896).

Das Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut zu Dropßig nimmt evangelische Bewerberinnen aus der ganzen Monarchie auf, dieselben im Seminar in 2 Jahren zu Volksschullehrerinnen, im Institut in 3 Jahren zu Lehrerinnen für höhere Mädchenschulen und Erzieherinnen ausbildend. Die näheren Bestimmungen enthält der Min.-Erl. v. 11. März 1892, U. III, 498.

Die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen, Prüfungs-Ordnung. welche mit geringen Abänderungen noch in Geltung, ist vom 24. April 1874. Danach wird die Prüfung entweder in Form einer Entlassungs-Prüfung an einer berechtigten Lehrerinnenbildungs-Anstalt oder vor einer besonderen Kommission abgelegt (§ 2 P. O.). Zur Abhaltung einer Entlassungs-Prüfung sind berechtigt die Seminare zu Berlin, Droyßig, Münster, Posen, Paderborn, Augustenburg, Saarburg, Trier, Xanten und Montabaur. Die Entlassungs-Prüfung wird unter dem Vorsitz eines Kommissars des Pr.-Sch.-K. abgehalten (§ 3). Für die Prüfung solcher Bewerberinnen, die nicht in berechtigten Anstalten vorgebildet, erfolgt vor besonderen Kommissionen, die in den einzelnen Provinzen nach Bedürfnis gebildet werden und aus einem Kommissar des Pr.-Sch.-K. als Vorsitzenden und 3 bis 5 vom Ober-

präsidenten ernannten Mitgliedern bestehen (§ 4/5). Die beiden jährlichen Prüfungs-Termine werden durch die Amtsblätter bekannt gemacht (§ 7), das vollendete 19. Lebensjahr, sittliche Unbescholtenheit und körperliche Befähigung sind Vorbedingungen (§ 8). Die Meldung mit Anlagen erfolgt beim Pr.-Sch.-K. unter Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird (§ 9); diese Prüfungen werden verbunden (§ 6). Die schriftliche Prüfung umfaßt einen Aufsatz, einige Rechenaufgaben und bei den Aspirantinnen für mittlere und höhere Mädchenschulen ein französisches und englisches Exerzitium. Bei den letzteren ist Gebrauch des Wörterbuches gestattet (§ 11/12). Zeit der Klausur-Arbeiten bis zu 7 Stunden (§ 13). Die mündliche Prüfung vor der gesamten Kommission umfaßt Erziehungs- und Unterrichtslehre und sämtliche obligatorische Fächer der betreffenden Schulgattung (§ 15), es folgen Lehrproben (§ 16). Die Anforderungen gehen im allgemeinen dahin, daß stoffliche Vertrautheit mit den Thatsachen der Fächer und Einsicht in die Methode nachgewiesen werde. Prüfungs-Fächer sind Religion, Deutsch, Rechnen, Geschichte, Geographie, Naturbeschreibung und Naturlehre, Pädagogik, Gesang, Zeichnen, Turnen, weibliche Handarbeiten, in welchen letzteren Fächern ein gewisses Maß technischer Fertigkeit verlangt wird (§ 17). Die Bewerberinnen für mittlere und höhere Schulen müssen nachweisen im Deutschen Korrektheit und Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher und schriftlicher Darstellung, Uebersicht über die Litteraturgeschichte, Jugend-Litteratur, Metrik, Poetik, Hauptsachen der Grammatik und Methodik des Sprachen-Unterrichts; in Französisch und Englisch korrekte Aussprache, Kenntnis der Grammatik, Fähigkeit, die gelesenen Autoren vom Blatt zu übersetzen und leichte Stoffe ziemlich korrekt mündlich und schriftlich darzustellen, sowie allgemeine Kenntnis der Litteratur; in Geschichte Bekanntschaft mit der allgemeinen, genaue Kenntnis der deutsch-preußischen Geschichte (§ 18).

Prüfungsanforderungen für Lehrerinnen.

Es werden Einzeln-Zensuren erteilt im Prüfungs-Protokoll. Nichtgenügen in Religion, Deutsch oder Rechnen bedingt die Abweisung, Nichtgenügen in beiden fremden Sprachen die Versagung der Befähigung für mittlere oder höhere Mädchenschulen (§ 19). Das Befähigungs-Zeugnis giebt nur den Umfang der erworbenen Lehrbefähigung nach vorgeschriebenen Formularen (Min.-Erl. v. 27. Mai 1896), und zwar entweder für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen an, wobei für letztere das Bestehen der wissenschaftlichen Prüfung noch Bedingung ist (§ 20). Auch für etwaige Ergänzungs-Prüfungen sind einheitliche Zeugnisse vorgeschrieben (Min.-Erl. v. 1 .April 1889, C. B., S. 438). Ein Auszug aus dem Prüfungs-Protokoll soll den Lehrerinnen nicht, kann aber Schulaufsichts- und Patronatsbehörden erteilt werden (Min.-Erl. v. 26. Sept. 1895 und 28. Nov. 1895, C. B., 1896, S. 212).

Prüfungs-Zeugnisse.

Die Lehrerinnen sind auf Grund des Zeugnisses zunächst provisorisch anzustellen und frühestens nach 2, spätestens innerhalb 5 Jahren definitiv ohne Ablegung einer zweiten Prüfung (vgl. Min.-Erl. v. 31. Mai 1878, C. B., S. 519). Anstellung der Lehrerinnen.

Für die Vorsteherinnen von Mädchenschulen ist eine Prüfung vor der obengenannten Kommission abzulegen. Vorbedingung ist eine mindestens fünfjährige Lehrthätigkeit (§§ 21—24). Binnen einer Frist von acht Wochen haben die Bewerberinnen ein pädagogisches Thema zu bearbeiten (§ 25), die mündliche Prüfung hat die Geschichte der Pädagogik, Didaktik; Psychologie und spezielle Methodik, sowie Volks- und Jugendschriften zum Gegenstande (§ 26). Die Prüfungs-Gebühr beträgt 12 Mk. Durch die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens ist die Ordnung der wissenschaftlichen Prüfung v. 31. Mai 1894 hinzugekommen. Von der Ablegung dieser Prüfung ist die Befähigung zur Anstellung als Leiterin oder Oberlehrerin an einer höheren Mädchenschule bedingt (§ 1). Dieselbe wird vor einer von dem Unterrichtsminister ernannten besonderen Kommission abgelegt (§ 2). Die an den Minister zu richtende Meldung muß die Angabe zweier Gegenstände enthalten, in welchen die Aspirantin geprüft werden will (§ 4). Einer dieser Gegenstände muß sein Religion, Deutsch, Französisch oder Englisch, der zweite kann auch Geschichte, Geographie, mathematische Fächer oder Naturwissenschaften sein (§ 6). Es ist innerhalb 6 Wochen eine wissenschaftliche Ausarbeitung zu liefern; sofern die Arbeit auf eine Fremdsprache bezüglich, muß sie in dieser Sprache abgefaßt sein. In der mündlichen Prüfung muß Aspirantin ein ausreichendes wissenschaftliches Verständnis in den gewählten Fächern nachweisen (§ 7). Die Prüfung kann einmal wiederholt werden (§ 8). Das Zeugnis erklärt die Befähigung für die Stelle einer Oberlehrerin, für die Leitung einer höheren Mädchenschule ist außerdem die Ablegung der Schulvorsteherinnen-Prüfung erforderlich (§ 9). Die Schulvorsteherinnen-Prüfung und die wissenschaftliche Prüfung stehen also in dem Verhältnis, daß die erstere die letztere noch verlangt, wenn die Schulvorsteherin als Oberlehrerin oder Direktorin an einer höheren Mädchenschule angestellt werden will, und die letztere Prüfung die erstere noch verlangt, wenn die Oberlehrerin in die Stellung einer Direktorin einrücken will. Die Prüfungs-Gebühr beträgt 30 Mk.

Vorsteherinnen-Prüfung.

Wissenschaftliche Prüfung.

Oberlehrerinnen-Zeugnis.

Die vor 1894 geprüften Lehrerinnen, welche in ihrem Zeugnis die Befähigung für höhere Mädchenschulen erhielten, können ohne weiteres zu Oberlehrerinnen aufrücken und das Entsprechende gilt für die vor 1894 geprüften Schulvorsteherinnen (Min.-Erl. v. 29. Okt. 1895). Das bloße Bestehen der Oberlehrerinnen-Prüfung berechtigt noch nicht zur Führung des Titels (Min.-Erl. v. 2. Nov. 1896, C. B., S. 739).

Ueber die Pflichtstunden der Oberlehrerinnen an höheren Mädchenschulen vergl. Min.-Verf. v. 4. Jan. 1897 (C. B., S. 222).

Prüfung für Sprachlehrerinnen.

Außer den genannten Prüfungen bestehen noch besondere Prüfungen für Fachlehrerinnen. Diejenige für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache ist vom 5. Aug. 1887. In jeder Provinz besteht eine besondere Kommission unter dem Kommissar des Pr.-Sch.-K. mit 2—3 von dieser Behörde ernannten anderen Mitgliedern. Die Bewerberinnen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben müssen und sich in derselben Weise wie die anderen Lehrerinnen melden, haben zwei Klausur-Arbeiten zu je zwei Stunden in jeder der von ihnen bezeichneten Sprachen anzufertigen, Uebersetzungen aus der und in die fremde Sprache. In der mündlichen Prüfung wird die Fähigkeit verlangt, leichtere Abschnitte ohne Vorbereitung zu übersetzen, Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der Fremdsprache, Kenntnis der Grammatik und Litteraturgeschichte, sowie Metrik, genauere Bekanntschaft mit einigen hervorragenden Werken und mit den Schul-Schriftstellern. Ungefähr dieselben Anforderungen werden für das Deutsche gestellt, außerdem wird allgemeine pädagogische Kenntnis und spezielle Methodik der Fremdsprache verlangt. Eine Lehrprobe folgt. Ein Prüfungs-Protokoll ist zu führen. Es werden Einzel-Zensuren erteilt ohne Gesamt-Prädikat. Das Zeugnis lautet auf Unterrichts-Befähigung in einer oder in beiden fremden Sprachen.

Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.

Die Prüfungs-Ordnung für Handarbeits-Lehrerinnen ist vom 22. Okt. 1885 (C. B., S. 733). Für solche Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche auf dem Lande und in Volksschulen unterrichten, ist die Prüfung nicht erforderlich, wohl aber bei mittleren und höheren Mädchenschulen und stets bei definitiver Anstellung einer solchen Lehrerin (Min.-Erl. v. 28. Juli 1886). Die Prüfung findet in der Regel vor einer Kommission, die vom Pr.-Sch.-K. ernannt, statt; die Kommission besteht aus einem Leiter oder Lehrer einer höheren Mädchenschule und zwei bis vier mit dem Handarbeits-Unterricht vertrauten Mitgliedern. Die Bewerberinnen müssen eine ausreichende Schulbildung nachweisen, 19 Jahre alt sein und haben praktische Proben ihrer technischen Fertigkeit abzulegen und außerdem eine Probelektion in der Erteilung des Handarbeits-Unterrichts zu halten. Außerdem findet eine theoretische schriftliche und mündliche Prüfung über den Betrieb des Handarbeits-Unterrichts statt und, sofern die Aspirantinnen nicht als Lehrerinnen geprüft sind, auch eine allgemeine pädagogische Prüfung.

Zeichenlehrerinnen-Prüfung.

Die Prüfung für Zeichenlehrerinnen ist geregelt durch Ordnung v. 23. April 1885, C. B., S. 551 mit Nachtrag v. 15. April 1897, C. B., S. 366). Die Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens den 15. Juni jeden Jahres unter der Angabe einzureichen, ob die

Prüfung, welche vor einer vom Pr.-Sch.-K. ernannten Kommission stattfindet, für Volks- und Mittelschulen oder für höhere Mädchenschulen nachgesucht wird. Im ersteren Falle wird verlangt Fähigkeit im Zeichnen von Flach-Ornamenten, im Zeichnen einfacher Körper nach Modellen, im Schultafel-Zeichnen und Methodik, in Handhabung des Reißzeuges, sowie Vertrautheit mit den Elementen der Perspektive. Im letzteren Falle kommen weiter hinzu Hauptmomente der Kunstgeschichte, das Wichtigste von Parallel-Projektion und Schattenkonstruktion, eine Aufgabe im Zeichnen von Ornamenten nach plastischen Vorbildern und Malen von Stillleben. Auf Wunsch kann die Bewerberin eine Nachprüfung im figürlichen Zeichnen und Anatomie, im Landschafts-Zeichnen, im Entwerfen von Mustern für weibliche Handarbeiten ablegen. Es werden Einzel-Zensuren erteilt; die Befähigung wird entweder für mehrklassige Volks- und Mittelschulen, oder zugleich für höhere Mädchenschulen erteilt. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Turnlehrerinnen-Prüfung.

Die Prüfung für Turnlehrerinnen ist vom 15. Mai 1894; von demselben Datum sind auch die Bestimmungen über die Kurse zur Ausbildung von Lehrerinnen an der Königl. Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin. Turnlehrerinnen-Prüfungen finden statt, außer in Berlin, auch in Bonn, Königsberg, Breslau und Magdeburg. Nach Min.-Erl. v. 8. Aug. 1893 soll der Turn-Unterricht nur von Lehrerinnen mit ordnungsmäßigem Befähigungszeugnis erteilt werden. Die Kommission in Berlin steht unter dem Direktor der Turnlehrerbildungs-Anstalt und prüft jährlich zweimal. Zugelassen sind geprüfte Lehrerinnen und sonstige Bewerberinnen von guter Schulbildung zwischen 19 und 35 Jahren. Die an den Unterrichtsminister zu richtenden Meldungen müssen die üblichen Angaben haben und die schriftliche Prüfung besteht in einer Klausur-Arbeit über ein Thema des Schulturnens; die mündliche erstreckt sich auf die Geschichte des Turnwesens, Methodik und Technik des Mädchenturnens, und Anatomie einschließlich Gesundheits-Regeln und Unfall-Hilfe; die praktische Prüfung endlich auf Darlegung der eigenen Turnfertigkeit und eine Lehrprobe. Die Prüfungs-Gebühr beträgt 10 Mk., der Zeugnis-Stempel 1,50 Mk.

Sechster Abschnitt.

Das Seminar- und Prüfungswesen.

Sechszehntes Kapitel.

Die Präparandenanstalten und Seminare.

Zweiteilung der Lehrerausbildung.

Die Lehrerbildung in Preußen erfolgt nicht, wie in anderen deutschen Bundesstaaten, in einem einheitlichen Schulsystem, sondern zerfällt in eine 2—3jährige Vorbereitung in einer Präparandenanstalt und einen darauffolgenden dreijährigen Kursus in einem Seminar.

Das Präparandenwesen.

Das Präparandenwesen ist großenteils Privatveranstaltung. Die Allg. Verf. über das Präparanden- und Seminarwesen v. 15. Okt. 1872 verlangt lediglich die thunlichste Förderung der bestehenden Einrichtungen, die Bewilligung von Remunerationen für Präparandenbildner ist davon abhängig zu machen, daß sich die betr. Lehrer bzgl. Anstalten der Inspektion des ihnen vom Pr.-Sch.-K. bezeichneten Seminardirektors unterwerfen und nach einem genehmigten Plane arbeiten (Al. 6). In den Lehrplan kann der fakultative Unterricht in einer Fremdsprache aufgenommen werden, keine Pädagogik. Danach erging ein Circ.-Reskr. v. 27. Mai 1876 (C. B., S. 372) und ein ministerieller Normal-Organisations- und Lehrplan für Königl. Präparandenanstalten (C. B. 1878, S. 568), d. i. für solche, die an Seminare angeschlossen. Dieselben unterstehen dem Pr.-Sch.-K. (Min.-Erl. v. 29. März 1888), die privaten den Königl. Regierungen (Min.-Erl. v. 20. Jan. 1890). Die Begründung neuer Seminarpräparandenanstalten ist ohne ministerielle Genehmigung nicht zulässig (Min.-Ver. v. 14. März 1892, U. III., 829). Kombinationen mehrerer Klassen sollen thunlichst vermieden werden, die Schülerzahl in einer Klasse soll nicht über 30 betragen. Seminarlehrer sollen an der Präparandenanstalt nicht mehr als vier Stunden geben, auch nicht in den Fächern, worin sie am Seminar unterrichten oder prüfen. In der Regel soll für jede Klasse ein besonderer Präparandenlehrer angestellt werden mit einer Besoldung nicht unter 1260—1500 Mk. Die Remunerationen für den Seminardirektor (nicht über 400 Mk.) für die Leitung) und die Seminarlehrer (75—100 Mk. pro Wochenstunde aufs Jahr) sollen vom Provinzialschulkollegium in bestimmten Sätzen festgestellt werden. Das Schulgeld der Präparanden soll nicht über 100 Mark betragen. Alle zwei Jahre im Mai sind Verwaltungsberichte an den Minister zu erstatten (Min.-Erl. v. 25. Juli 1892, U. III, 2261).

Die nach den Grundsätzen dieses Erlasses organisierten Anstalten sind als öffentliche Anstalten anzuerkennen (Min.-Erl. v. 6. Juni 1896).

Auch die öffentlichen städt. Präparandenanstalten haben die Berechtigung zur Abhaltung von Prüfungen und unterstehen den Provinzialschulkollegien (Min.-Erl. v. 22. Mai 1896 C. B., S. 419). Zur Aufnahme in eine Präparandenanstalt ist erforderlich, daß der Aspirant das sub 23[1]) A. B. als Ziel der Volksschule im Deutschen bezeichnete Maß von Kenntnissen besitze (Min.-Verf. v. 11. Febr. 1886, C. B., S. 374). Für die Entlassungsprüfung an den mit dieser Berechtigung versehenen Präparandenanstalten sind die Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Seminaren vom 15. Okt. 1872 maßgebend. Die Prüfung ist ein- bis zweimal p. a. zu halten, der Termin bekannt zu machen. Vorsitzender der Prüfungskommission ist ein Kommissar des Provinzialschulkollegiums, sein Stellvertreter ein Seminardirektor, der mit der Präparandenbildung nicht befaßt ist. Der Erstgenannte darf nicht identisch mit dem Regierungsschulrat des Bezirks sein, wo die Anstalt ihren Sitz hat (Min.-Erl. v. 14. Febr. 1888 u. 4. Dez. 1890). Prüfungen für Präparanden.

Zur Prüfung behufs Aufnahme am Seminar, deren Termin ebenfalls bekannt zu machen, sind alle Aspiranten zuzulassen, die den Nachweis des erforderlichen Alters, der Gesundheit, Unbescholtenheit und der ausreichenden Mittel führen, ohne Rücksicht auf den Weg ihrer Vorbildung (§ 2). Die Meldung, die beim Seminardirektor erfolgt, kann zweimal wiederholt werden, wenn das erste mal nicht bestanden (§ 3). Der Aspirant muß 17 bis 24 Jahr alt sein (§ 4) und sich der Untersuchung durch den Anstaltsarzt unterwerfen (§ 5). Die Prüfung erfolgt vor dem Seminarkollegium unter Vorsitz eines Kommissars des Provinzialschulkollegiums; Kreisschulinspektoren und Präparandenbildner können der Prüfung beiwohnen (§ 6). Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche (§ 7). Der Aspirant muß orthographisch und grammatisch richtig schreiben und Aufsätze fertigen können, sowie die übrigen in § 9 angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten aufweisen. Auch im Turnen soll ausnahmslos geprüft werden (Min.-Erl. v. 13. Nov. 1891). Seminarprüfung.

Bei den Seminar-Aufnahmeprüfungen sind nur soviel Präparanden als bestanden zu erklären, als in dem Seminar Aufnahme finden können, den übrigen sind keine Befähigungs-Zeugnisse zu erteilen (Min.-Erl. v. 17. Juni 1892 U., III, 2345 u. v. 23. Mai 1896, U. III, 3328).

Im Gegensatz zur Präparandenbildung erfolgt die Bildung der Seminaristen durchweg in staatlichen Anstalten. Im Sommer 1892 zählte der preuß. Staat 111 Königl. Seminare mit 676 Haupt- und 122 Hilfslehrkräften, die von 10133 Seminaristen besucht wurden, davon im Internat 5814, im Externat 4319. Von der Zahl waren Statistisches.

[1]) Vergl. 9. Kapitel, S. 44.

2960 katholisch, die übrigen evangelisch. Die Zahl der staatlichen Präparandenanstalten war 35 mit 2305 Schulen. Bis zum Jahr 1898 war die Zahl auf 115 Lehrerseminare (dazu 10 Lehrerinnenseminare) und 47 öffentliche Präparandenanstalten gestiegen, von letzteren waren 36 staatlich, 11 städtisch. Die Zahl der Frequentanten war im Sommer 1898 für die Seminare 11815 (6361 Interne, 5454 Externe) für die Präparandenanstalten 2480 (121 Interne, 2359 Externe).

Die Provinzialschulkollegien haben für eine zweckmäßige Verteilung der Seminaranwärter auf die Seminare der Provinz bis zur vollen etatsmäßigen Frequenz zu sorgen (Min.-Erl. v. 4. Febr. 1890). Ist eine Ueberzahl vorhanden, so sind die aus staatlichen Präparandenanstalten hervorgegangenen, demnächst die aus andern öffentlichen Anstalten zu bevorzugen (Min.-Erl. v. 17. Juni 1892).

Unterstützung der Seminaristen.

Der Unterricht im Seminar erfolgt bedingungsweise unentgeltlich, es werden außerdem zum teil die Kosten des Unterhalts der Seminaristen auf den Staatshaushalts-Etat übernommen.

Nach Min.-Erl. v. 24. Jan. 1887 und 14. Mai 1892 müssen die in das Seminar Eintretenden sich reversalisch verpflichten, alle von der Anstalt erhaltenen Unterstützungen und je 30 Mk. Schulgeld für jedes Halbjahr zurückzuerstatten, wenn sie das Seminar wegen Willensänderung wieder verlassen oder disziplinarisch entlassen werden, ebenso wenn sie sich innerhalb fünf Jahren nach Bestehen der Abgangsprüfung weigern, ihnen zugewiesene Stellen im öffentlichen Schuldienst zu übernehmen. Die Eltern oder andere Personen unterzeichnen als Bürgen. Die Reverse sind demgemäß mit 1,50 Mk. stempelpflichtig (Min.-Erl. v. 17. Dez. 1895, C. B. 1896, S. 215). Ueber Verrechnung rückgezahlter Bildungskosten ehemaliger Seminaristen ergingen Min.-Erl. v. 15. Juli 1890, v. 29. April 1892 und 16. August 1892 (C. B. 1892, S. 555 u. 837). Bei Verteilung von Unterstützungen an Seminaristen braucht keine Gleichmäßigkeit inne gehalten zu werden, die Bedürftigkeit entscheidet (Min.-Erl. v. 6. Dez. 1890, U. III., 3858).

Etatswesen.

Ueber das Etatswesen der Seminare vergl. Schn. u. v. Br. I, 174 ff., ferner Min.-Erl. v. 24. Okt. 1889 (C. B., S. 736), v. 18. März 1890 (C. B., S. 280), v. 7. April 1896 (C. B., S. 353) u. v. 12. Juni 1896 (C. B., S. 580). Der Seminardirektor darf nicht Kassenverwalter sein. Ueber Seminarbauwesen S. Schn. u. v. Br. I, 206 ff. und C. B. 1889, S. 673 sowie C. B. 1890, S. 661. Verträge, welche der Seminardirektor über die Beköstigung der Seminaristen im Internat mit dem Oekonomen schließt, sind steuerbar (C. B. 1890, S. 665). Ueber die Kosten von Festfeiern an Seminaren erging Min.-Erl. v. 7. April 1896 (C. B., S. 353).

Seminarübungsschulen.

Mit den Seminaren sind organisch verbunden und der Oberleitung

des Seminardirektors unterstellt Volksschulen unter dem Namen Seminarübungsschulen (§ 1—2 d. Lehrordnung).

Es waren im Jahre 1891 vorhanden:

51	1-klassige	Seminarübungsschulen	mit	2258	Kindern
3	2 "	"	"	240	"
60	3 "	"	"	7289	"
34	4 "	"	"	5359	"
43	5 "	"	"	2395	"
4	6 "	"	"	945	"
1	9-klassige	Mittelschulen (beim Seminar f. Stadtschullehrer in Berlin)		287	"
106	Schulen			18777	Kindern,

von denen 12237 Knaben, 6536 Mädchen waren; 5567 Knaben und 5244 Mädchen wurden in gemischten Klassen unterrichtet.

Das Schulgeld wurde an den Seminarübungsschulen, soweit sie nicht Mittelschulen sind, abgeschafft durch Min.-Erl. v. 23. Nov. 1888 (C. B. 1889, S. 230). Die Seminare unterstehen seit der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817 (vergl. Kap. 3. u. 4) den Provinzialschulkollegien, welche die gesamte innere und äußere Verwaltung und Aufsicht ausüben. Dieselben haben zum Teil Amts-Instruktionen für die Seminardirektoren bzgl. Seminarlehrer erlassen. Die „Lehrordnung und der Lehrplan für die Königl. Schullehrerseminare" sind noch die vom 15. Okt. 1872. Aufsicht.

Die Unterstufe (dritte Klasse) soll die Zöglinge auf ein gleichmäßiges Bildungsniveau bringen; die Mittelstufe (zweite Klasse) ihre Kenntnisse derart erweitern, daß sie dieselben später lehrend mitteilen können; die Oberstufe (erste Klasse) soll Anleitung für die selbständige Weiterbildung geben und bringt fortlaufenden Unterricht (6—10 Stunden wöchentl.) in der Uebungsschule unter Leitung und Aufsicht der Seminarlehrer (§ 4). Am Ende jedes Semesters werden Schlußprüfungen gehalten (§ 5), die Befähigung, in den höhern Kurs überzugehen, ist in der Regel Bedingung des Verbleibens auf dem Seminar (§ 6). Die Stundenzahl ist abgesehen von technischen und fakultativen Gegenständen 24, 24, 14 wöchentl. (§ 8), obligatorisch sind alle Fächer der Volksschule und Pädagogik, Dispensationen erfolgen durch Konferenzbeschluß (§ 8). Fakultativ sind Französisch bzgl. Englisch oder Latein (§ 9). Der Unterricht soll auch formell musterhaft sein, auf die Methode hinweisen, Diktieren ausschließen, Leitfäden zu Grunde legen (§ 10). Jedes Seminar soll eine gute Bibliothek und Lehrmittelsammlung haben (§ 11—12). Die Privatlektüre wird kontroliert (§ 13). Jedes Seminar stellt einen besonderen Lehrplan auf, der ministerieller Genehmigung bedarf (§ 17). Die Pädagogik (2, 2, 3 Stunden) umfaßt Geschichte der Erziehung und des Unterrichts mit Lektüre pädagogischer Werke; Lehrplan.

allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre mit dem Wichtigsten aus Logik und Psychologie; spezielle Methodik und Schulverwaltung (§ 18). Religion (3, 4, 2 Stunden) legt die Schul-Uebungsbücher zu Grunde, geht aber stofflich darüber hinaus und veranschaulicht die Methodik des Religionsunterrichts durch Lehrproben über alle Formen desselben (§ 10). Für Deutsch (5, 5, 2 Stunden) gilt als Gesichtspunkt: fließendes und korrektes Sprechen, Korrektheit und Klarheit in der schriftlichen Form; Uebersichtlichkeit in der Anordnung der Stoffe (§ 20). Geschichte (3, 2, 2 Stunden) bringt Geschichte des Altertums, des Mittelalters; die brandenburgisch-preußische Geschichte bis zur Gegenwart (§ 21). Das Rechnen (3, 3, 1 Stunden) führt bis zu den Gleichungen zweiten Grades, womöglich bis zu den Progressionen und Logarithmen (§ 22). Die Raumlehre (2, 2, 0 Stunden) geht bis zur Stereometrie (§ 23). In Naturbeschreibung, Physik und Chemie (4, 4, 2 Stunden) ist Ziel die Befähigung der Zöglinge, sich selbstständig in den drei Naturreichen zurecht zu finden, an der Hand guter Bücher weiter zu arbeiten und einen anschaulichen Unterricht zu erteilen (§ 24). Auch die Geographie (2, 2, 1 Stunden) giebt das Wichtigste aus ihrem Gesamtgebiete mit der Anleitung zur unterrichtlichen Darstellung (§ 25). Das Zeichnen (2, 2, 1 Stunden) führt bis zu den Elementen der Perspektive, richtet sich im Freihandzeichnen nach der individuellen Begabung und übt besonders den Gebrauch an der Wandtafel (§ 26). Das Schreiben (2, 1, 0 Stunden) soll eine gut ausgeschriebene Handschrift auch an der Tafel und die Methodik des Schreibunterrichts vermitteln (§ 27). Das Turnen (2, 2, 2 Stunden) soll zu praktischer Fertigkeit und selbständiger Benutzung des Leitfadens anleiten, Belehrungen über Bau und Leben des menschlichen Körpers, über Hilfeleistungen bei Körperverletzungen geben, auch über Geschichte und technischen Betrieb des Turnens (§ 28). Die Musik (5, 5, 3 Stunden) begreift Klavierspiel (bis zu Sonaten klassischer Meister); Orgelspiel bis zu selbständiger Erfindung kleiner Choraleinleitungen und einfacher Zwischenspiele; Harmonielehre, insbes. Harmonisierung des Volkslieds und Chorals, Formen der Vocal- und Instrumentalmusik, einiges aus der Musikgeschichte; Violinspiel; Gesang bis zum Dirigieren liturgischer Figuralgesänge (§ 29). Die drei Kurse in Gesang wie in Fremdsprachen (3, 3, 2 Stunden) sind unabhängig von der sonstigen Klasseneinteilung (§ 30).

Verschiedene didaktische Festsetzungen.

Ein Min.-Erl. v. 8. Okt. 1892 stellte Grundsätze für den Seminarunterricht auf, die namentlich gegen zu hohe Anforderungen gerichtet sind. Nach Staatsministerialbeschluß v. 27. Juli 1889 ist in den Unterricht eine besondere Unterweisung der Zöglinge in den elementaren Grundsätzen der Volkswirtschaft eingeführt, dem ein Leitfaden („Ergänzungsheft") zu Grunde gelegt ist, in welchen auch die Stücke sozial-

politischen Inhalts aufgenommen sind, welche in den Schulen zur Behandlung kommen sollen. Die Tendenz des Unterrichts soll gegen die Sozialdemokratie gerichtet sein und insbesondere die Verdienste der preußischen Herrscher und die Vorzüge der Monarchie überhaupt hervorheben. Ueber den Unterricht in Pädagogik vergl. Schn. u. v. Br. I, § 90. Der Religionsunterricht kann auch durch die Generalsuperintendenten bzgl. katholischen Bischöfe revidiert werden, die Seminardirektoren haben hiervon den Provinzialschulkollegien Nachricht zu geben (Min.-Erl. v. 3. Mai 1888). In Musik dürfen nur von der physikalisch-technischen Reichsanstalt geprüfte und gestempelte Stimmgabeln als Lehrmittel gebraucht werden (Min.-Erl. v. 1. Mai 1890). Eine besondere Aufgabe ist den Seminaren noch zugewiesen durch den sechswöchentlichen Lehrkurs, den nach Ver. v. 30. Jan. 1842 die Kandidaten der Theologie mit Rücksicht auf ihre spätere Verwendung im Schulaufsichtsdienst zu absolvieren haben. Sie haben den Weisungen des Seminardirektors nachzukommen und unterstehen im übrigen der Disziplin der kirchlichen Behörde (Circ. O. K. R. v. 15. April 1889, K. G. B., S. 25 u. C. B., S. 538). Lehrkurs der Theologen.

Das Recht der Anstellung und Beförderung der Seminarlehrer, die Königl. Beamte sind, steht nach Allerh. Ver. v. 4. Dez. 1842 und der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817 (S. Kap. 4) den Provinzialschulkollegien zu, ebenso über Anträge auf Pensionierung von Seminar- und Königl. Präparandenlehrern zu befinden, mit Ausnahme jedoch der Direktoren, die vom König ernannt werden (Min.-Erl. v. 7. Sept. 1894). Es gilt das Pensionsgesetz für Staatsbeamte (S. Kap. 30). Einem Seminarlehrer sind auch die früher an andern Unterrichtsanstalten zugebrachten Dienstjahre bei Berechnung seines Pensions-Dienstalters zuzurechnen (§ 13, Ver. v. 28. Mai 1846). Disziplinarbehörde erster Instanz für Seminar- und öffentliche Präparandenlehrer ist das Pr.-Sch.-K. nach Staatsministerialbeschluß v. 5. Okt. 1894 (vergl. Kap. 29). Die ersten Seminarlehrer führen die Amtsbezeichnung Oberlehrer nach Allerh. Erl. v. 6. April 1892 (C. B., S. 508). Durch Min.-Erl. v. 5. Juni 1892 ist seit 1. April 1892 an Seminar- und Präparandenanstalten das System der dreijährigen Dienstaltersstufen eingeführt, ohne Rechtsanspruch auf die Dienstalterszulage, die übrigens vom Ersten des Vierteljahrs ab gezahlt wird, vor dem der Lehrer in die höhere Stufe getreten. Das Dienstalter wird von dem Tage der etatsmäßigen Anstellung in der betreffenden Lehrerkategorie ab gerechnet, d. h. seit die etatsmäßigen Kompetenzen zugewiesen worden (vergl. auch Min.-Erl. v. 2. Febr. 1894). Ueber Berechnung des Dienstalters solcher, die aus Vorschulen in den Seminardienst traten, vergl. Min.-Erl. v. 16. Dez. 1895 (C. B. 1896, S. 215). Die einstweilige Vorenthaltung einer Alterszulage ist ohne Rechtsverhältnisse der Seminarlehrer.

Einfluß auf die späteren Gehaltsstufen, die Gründe der Vorenthaltung, welche nur nach ministerieller Genehmigung erfolgen darf, sind auf Antrag mitzuteilen. Die Gehälter betragen danach für den Direktor 4000—5400, für den Oberlehrer 3—4000, für die 4 Lehrer 1800—3200, für den Hilfslehrer 1200—1800 als Norm. Die Entscheidung über die Verteilung der Amtswohnungen bzgl. über die Gewährung von Mietsentschädigung steht dem Pr.-Sch.-K. zu (Min.-Erl. v. 2. Mai 1895), über Verpachtung von Seminargärten an Anstaltslehrer erging Min.-Erl. v. 14. Mai 1895 (C. B., S. 461).

Ueber Beschaffung geeigneten Ersatzes für die Seminarlehrerstellen erging Min.-Erl. v. 25. Juli 1894 (C. B., S. 702).

Siebzehntes Kapitel.

Die Lehrerprüfungen.

Die Volksschullehrer haben, um in alle Stellungen des niederen Schulwesens einrücken zu können, nach einander vier Prüfungen zu bestehen, abgesehen von den bestehenden Fachlehrerprüfungen.

Erste Lehrerprüfung.

Die bestandene Entlassungsprüfung am Seminar berechtigt zur provisorischen Verwaltung eines Schulamts (§ 1 der Prüfungsordnung v. 15. Okt. 1872). Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche über 20 Jahr, sittlich unbescholten und körperlich fähig sind (§ 2). Die Prüfungskommission besteht aus dem Kommissar des Prov.-Sch.-Koll., einem Kommissar der Bezirksregierung, dem Seminardirektor und sämtlichen ordentlichen Lehrern. Die Kreisschulinspektoren können beiwohnen, der Kgl. Kommissar kann auch anderen Personen den Zutritt gestatten (§ 4). Schriftliche Arbeiten sind zu fertigen: ein Aufsatz, eine Ausarbeitung über Religion, drei mathematische Aufgaben, drei Fragen aus Geschichte, Naturgeschichte und Geographie, die Bearbeitung eines Chorals (fakultativ), eine Uebersetzung aus und in die fremde Sprache (fakult.) (§ 6). Zu jeder Klausur-Arbeit sind 2, zum Aufsatz 4 Std. Zeit (§ 7). Die Themen werden auf Vorschlag der Seminarlehrer vom Kommissar bestimmt (§ 8). Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe, das Thema wird 2 Tage vorher gegeben (§ 9). Die mündliche Prüfung, vor der ganzen Kommission abzulegen, umfaßt alle Seminar-Lehrgegenstände, bei guten schriftlichen Leistungen kann der Kommissar von derselben dispensieren (§§ 10, 12). Ueber die Prüfung ist Protokoll zu führen, Zensuren sind sehr gut, gut, genügend, nicht genügend. Wer in Religion oder Deutsch oder Rechnen oder in mehr als 3 der andern Gegenstände nicht genügt, hat die Prüfung nicht bestanden (§ 13). Bei der Prüfung in Religion kann sich die geistliche

Behörde durch den Generalsuperintendenten oder ein Mitglied des Konsistoriums vertreten lassen, das volles Stimmrecht hat (Min.-Erl. v. 9. Aug. und 8. Nov. 1887).

Anträge unfreiwillig wegen schlechter Führung entlassener Seminaristen auf Eintritt in ein anderes Seminar oder Zulassung zur Lehrerprüfung sind im Instanzenwege an den Minister zu richten. (Min.-Erl. v. 2. Mai 1892, U. III 1307). Der bestandene Examinand erhält ein Zeugnis mit Einzel-Zensuren (§ 14); die Aufsichtsbehörde fügt die Lehrqualifikation bei (§ 15).

Die Qualifikation zur definitiven Anstellung wird erst in der zweiten Lehrerprüfung erworben, die 2 bis 5 Jahre nach der ersten erfolgen muß (§ 16). Die Zeit des einjährigen aktiven Militärdienstes, wenn sie auch der Dienstzeit zuzurechnen, bleibt außer Ansatz bei der Zulassung zur zweiten Lehrerprüfung, für welche auf alle Fälle eine 2jährige praktische Thätigkeit im Schuldienst erforderlich (Min.-Rescr. v. 6. Aug. 1898). Zweite Lehrerprüfung.

Ueber den Geschäftsgang bei den Meldungen zur 2. Lehrerprüfung erging Min.-Ver. v. 17. Dez. 1897 (C. B. 1898, S. 223), insbesondere erfolgen die Meldungen durch den Kreisschulinspektor, mit sekretem Bericht. Der Meldung an das Prov.-Sch.-Koll. sind beizufügen eine selbst gewählte Ausarbeitung, eine Zeichnung, eine Probeschrift (§ 19). Es kann eine Prüfung in bestimmten Gegenständen, für die eine neue oder gesteigerte Befähigung nachgewiesen werden soll, beantragt werden (§ 21). Das Prov.-Sch.-Koll. weist dem Seminar zu, dessen Prüfungskommission ist dieselbe wie bei der ersten Prüfung (§§ 17, 20). Die schriftliche Prüfung besteht in je einem Aufsatz über ein Thema der Schulpraxis, aus Religion, aus einem dritten Lehrgegenstand, die Arbeiten werden unter Klausur gefertigt; darauf folgt eine Lehrprobe. Die mündliche Prüfung wird kollegialisch abgenommen, verbreitet sich über Geschichte des Unterrichts, Unterrichtslehre, Schulpraxis und spezielle Methodik, wobei auch auf positives Wissen eingegangen werden kann (§ 22). Für die Beurteilung der Leistungen gelten dieselben Grundsätze wie bei der ersten Prüfung, ungenügende Lehrprobe schließt die Qualifikation unbedingt aus (§ 23). Es werden Einzel-Zensuren erteilt (§ 24). Examinanden, welche bei der 1. Prüfung in Religion, Rechnen, Deutsch und einem andern Fache „gut", in der 2. Prüfung durchweg „gut" bestanden, kann die Befähigung zum Unterricht in den Unterklassen von Mittelschulen und höheren Töchterschulen verliehen werden (§ 26). Dies kann auch dann geschehen, wenn sie bei der 2. Prüfung in einem technischen Fache nicht „gut" erlangten (Min.-Erl. v. 6. Mai 1896). Nach Min.-Verf. v. 19. Dez. 1898, U. III, C. M. 304 soll indes in Zukunft die Anstellung an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen Volksschullehrern ohne weitergehende Prüfung in der Regel versagt sein.

Bei der 2. Prüfung sollen die Lehrer insbesondere eine genaue Kenntnis der in ihrem Bezirk geltenden Verordnungen der Schulverwaltung besitzen (Min.-Verf. v. 10. Juni 1885, U. IIIa, 4623).

Mittelschullehrerprüfung. Die Berechtigung zur Anstellung als Lehrer an den Oberklassen der Mittelschulen und höheren Töchterschulen wird durch Ablegung der Mittelschullehrerprüfung erworben. (Prüfungsordn. der Lehrer an Mittelschulen v. 15. Okt. 1872, § 1). Zugelassen sind Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer nach der 2. Prüfung (§ 2). Das Prov.-Sch.-Koll. macht jährlich zwei Termine bekannt (§ 3). Die Meldung bei demselben erfolgt seitens der Volksschullehrer durch den Kreisschulinspektor, seitens der Nichtangestellten direkt. Lebenslauf, Bildungs-, Amts- bzgl. Führungszeugnis und Gesundheitsattest sind beizufügen (§ 4). Die Prüfungskommission besteht aus dem Kommissar des Prov.-Sch.-Koll., 2 vom Oberpräsidenten ernannten Regierungsschulräten, 1 Seminardirektor, 1 Seminar- und 1 Gymnasial- oder Realschullehrer (§ 3). Binnen sechs Wochen ist eine gegebene Aufgabe aus dem Gebiet der Pädagogik in wissenschaftlich begründender Form zu lösen (§ 6). In der darauf folgenden schriftlichen Klausurprüfung ist ein Aufsatz über ein pädagogisches Thema, eine Uebersetzung aus und in die fremde Sprache, sowie eine Arbeit aus dem Gebiet der Religion, Geschichte, Mathematik oder Naturkunde zu fertigen. Die Wahl steht frei, die Themen werden von der Kommission bestimmt, Zeit für jede Arbeit ist 4 Std.; beim Uebersetzen ist Gebrauch des Lexikons gestattet (§ 8). Es folgen zwei Lehrproben in verschiedenen Gegenständen mit schriftlich ausgearbeiteter Disposition (§ 9). Die mündliche Prüfung umfaßt alle Seminarfächer, ausgenommen die technischen (§ 10). In Pädagogik muß der Kandidat übersichtliche Bekanntschaft mit der Geschichte derselben und Einsicht in den Zusammenhang ihrer Lehre haben, auch einen neuern Pädagogen eingehend studiert haben (§ 11). Dem Kandidaten steht die Wahl zwischen folgenden Fächern frei: Religion und Deutsch; Religion und Geschichte; Mathematik und Naturwissenschaft; 2 fremde Sprachen. Die Anforderungen sind in Religion auch Einsicht in das System der Dogmatik und Symbolik; in Deutsch: Einsicht in das System der Grammatik und Uebersicht der Litteratur mit eingehender Kenntnis einiger Hauptwerke; in Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, genauere Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte; in Geographie: Kenntnis der physikalischen und mathematischen, eingehende Kenntnis der physischen und politischen Geographie; in Naturbeschreibung: übersichtliche Systematik der drei Reiche, das Wichtigste aus der Geologie; in Physik und Chemie: übersichtliche Kenntnis des Gesamtgebiets einschließlich des Wichtigsten aus der Technologie; in Arithmetik und Geometrie: niedere Mathematik bis einschließlich der Logarithmen und

der Trigonometrie; in allen Disziplinen zugleich Kenntnis der Methodik, der technischen Seite und populären Musterdarstellungen. Im Lateinisch ist erforderlich, aus Cäsar und Ovid interpretieren zu können, sowie Kenntnis der Grammatik und Prosodie; im Französisch oder Englisch: Kenntnis der Formenlehre und Syntax, Fertigkeit, einen prosaischen oder leichten poetischen Abschnitt ins Deutsche, einen prosaischen in die fremde Sprache vom Blatte zu übersetzen, sowie allgemeine Kenntnis der Nationallitteratur (§ 12). Das Befähigungszeugnis enthält Einzel-Zensuren (§ 14). Die Gebühr beträgt 12 Mk. (§ 15). Die Prüfung für Mittelschullehrer sowohl als auch die Rektorprüfung ist grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen, in welcher die Bewerber ihren Wohnsitz haben; auf Angehörige anderer deutschen Staaten findet dies keine Anwendung (Min.-Erl. v. 17. Mai und 21. Sept. 1898, C. B., S. 537 und 718).

Rektor-prüfung.

Die Rektorprüfung ist erforderlich zur Anstellung als Seminardirektor, Seminarlehrer, als Vorsteher von öffentlichen Präparandenanstalten, als Rektor von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen und zur Uebernahme der Leitung von Privatschulen gleichen Ranges (§ 1 der Prüfungsordnung v. 15. Okt. 1872). Technische und Hilfslehrer brauchen die Prüfung nicht, ausnahmsweise können auch Geistliche und Lehrer bei ihrer Berufung in den Seminardienst davon entbunden werden, wenn sie die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden oder in mehrjährigem Schuldienste ihre Tüchtigkeit nachgewiesen haben (Ebda.) Zugelassen werden zur Prüfung 1. Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie und Philologie, welche das Mittelschullehrer- oder das Examen für das höhere Lehramt bestanden, nach wenigstens 3 Jahren öffentlichen Schuldienstes; 2. Geistliche und pro ministerio geprüfte Kandidaten des Predigtamts, welche sich um das Amt eines Schulleiters zu bewerben beabsichtigen, sollen ohne vorgängige Mittelschullehrerprüfung zur Rektoratsprüfung zugelassen werden (Min.-Erl. v. 5. Mai 1893, C. B., S. 522), von der letzteren Prüfung sind auch Seminarlehrer entbunden (Min.-Erl. v. 21. Febr. 1877); 3. sind zugelassen solche, die zur Leitung einer herkömmlich von einem Rektor geleiteten Schule berufen sind und die Vorsteher von Privatschulen, auch wenn die Schulen den Charakter von Volksschulen haben (§ 2). Die Prüfung wird im Anschluß an die Prüfung für Mittelschullehrer vor derselben Kommission abgelegt (§ 3); die Meldung erfolgt ebenfalls analog (§ 4), für die wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der Pädagogik oder Schulpraxis sind acht Wochen gegeben (§ 5). Diejenigen Examinanden, welche die Qualifikation als Lehrer noch nicht gewonnen, legen eine Lehrprobe über ein selbstgewähltes Thema ab, die mündliche Prüfung erfolgt vor der gesamten Kommission. Sie verbreitet sich über das Gesamtgebiet der Pädagogik in ihrem Zusammen-

hange mit der Psychologie, vorzüglich aber über spezielle Methodik, Schulpraxis, Lehrmittel, Volks- und Jugendschriften. Bei den Examinanden, welche die Mittelschullehrerprüfung nicht gemacht, kann sie sich auch auf die positiven Kenntnisse erstrecken (§ 6). In dem Prüfungszeugnis, zu welchem das Provinzialschulkollegium die Qualifikationsklausel hinzufügt, ist auszusprechen, ob Examinand als Rektor für Mittelschulen und höhere Mädchenschulen mit fremdsprachlichem Unterricht qualifiziert oder für Schulen ohne fremde Sprachen im Lehrplan; die letztere Qualifikation ist in der Regel für ein bestimmtes Amt (pro loco) (§ 7). Die Prüfungsgebühr beträgt 12 Mk. (§ 8).

Turnlehrerprüfung. Für Turnlehrer erging eine Prüfungsordnung v. 15. Mai 1894, durch welche Min.-Erl. v. 22. Mai und 29. Juli 1890 zum Teil geändert. Die Kommission in Berlin besteht aus dem Direktor der Kgl. Turnlehrerbildungsanstalt oder einem andern Kommissar des Ministeriums als Vorsitzenden, den Unterrichtsdirigenten und ordentlichen Lehrern der Anstalt. Zugelassen werden geprüfte Lehrer, Studierende nach vollendetem 5. Semester, ausnahmsweise andere Bewerber über 22 Jahr, der Prüfungstermin (Februar) wird bekannt gemacht. Die Meldungen mit Anlagen gehen im Instanzenwege an den Minister. Die schriftliche Prüfung besteht in einer Klausurarbeit aus dem Bereiche des Schulturnens. Die mündliche erstreckt sich über alle Seiten des Turnwesens, sowie auch Kenntnis des menschlichen Körpers einschließlich Gesundheitsregeln und Unfallwesen. Die praktische Prüfung verlangt Darlegung eigener körperlicher Fertigkeit und Probelektion. Prüfungsgebühr 10 Mk., Zeugnisstempel 1,50 Mk. Zur Ausbildung besteht seit Circ.-Verf. v. 4. April 1878 als selbständige (von der Central-Militärturnanstalt abgezweigt) Anstalt die Kgl. Turnlehrerbildungsanstalt zu Berlin. Für den Eintritt werden nach Min.-Erl. v. 15. Mai 1894 zugelassen Volksschullehrer nach der 2. Prüfung und Lehrer höherer Unterrichtsanstalten sowie Kandidaten des höheren Lehramts, andere als Hospitanten. Der Unterricht ist unentgeltlich, es können auch Unterstützungen zum Unterhalt bewilligt werden. — Nach denselben Grundsätzen erfolgen Kurse und Prüfungen in Königsberg, Breslau, Halle, Magdeburg und Bonn.

Nach § 8 der Prüfungsordnung v. 15. Mai 1894 können die Turnlehrer zugleich für Fecht- und Schwimmunterricht die Befähigung erlangen, die Prüfung ist ebenfalls sowohl praktisch wie theoretisch.

Zeichenlehrerprüfung. Eine Prüfungsordnung für Zeichenlehrer an höheren Schulen erging unter dem 23. April 1885. Die Prüfungen erfolgen alljährlich am Schlusse des Sommersemesters, die Termine werden veröffentlicht (§ 1). Die Meldungen, welche bis zum 15. Juni an das Prov.-Sch.-Koll. zu richten, müssen den Nachweis schulwissenschaftlicher Bildung (Seminarprüfung oder Realschulbildung, eventuell Vorprüfung mit ministerieller Genehmigung) sowie zeichnerischer Studien, auch durch

Studienblätter, führen (§ 3). Anforderungen der Prüfung sind Fertigkeit in Flachornamenten, Körperzeichnen nach Modellen, Schattierungen nach plastischen Vorbildern, Malen von Stilleben, Schultafelzeichnen mit methodischen Erläuterungen; ferner Bekanntschaft mit Lehrmitteln, den Elementen der ornamentalen und architektonischen Formenlehre, mit allgemeiner Kunstgeschichte; endlich Fertigkeit im gebundenen Zeichnen, sowie gründliche Vertrautheit mit Parallelprojektion, Schatten-Konstruktion und Perspektive (§ 3). Es kann die Befähigung für Freihandzeichnen allein oder gebundenes Zeichnen allein, oder beides erteilt werden (§ 4). Bei Nachsuchung nur der einen Befähigung sind die Anforderungen entsprechend zu mäßigen, es kann außerdem noch eine Zusatzbefähigung im figürlichen Zeichnen (nach Gipsabgüssen und Natur) und in der Anatomie; im Landschaftszeichnen; im Modellieren erworben werden (§ 5). Klausurarbeiten (4 Tage), Probelektion u. s. w. sind in das Ermessen der Kommission gestellt, die unter Vorsitz eines Kommissars des Prov.-Sch.-Koll. gebildet wird. Das Zeugnis enthält Einzel-Zensuren; zur definitiven Anstellung ist weiter ein Probejahr gegen Remuneration erforderlich (§ 7). Die Prüfung kann wiederholt werden (§ 9). Prüfungsgebühr 12 Mk., Stempel 1,50 Mk. (§ 8).

Die Ausbildung der Zeichenlehrer erfolgt in der Regel auf den Kunstschulen bzgl. der Kunstakademie zu Berlin.[1]) Nach Min.-Erl. v. 25. Juni 1896 sind die Anstalten verpflichtet, rücksichtlich der erforderlichen schulwissenschaftlichen Bildung im vorhinein zu prüfen, und nach Min.-Erl. v. 13. Nov. 1898 soll, um die Fachvorbildung und Begabung der Aspiranten im voraus festzustellen, im Amte befindlichen Lehrern nur dann Urlaub zur Ausbildung als Zeichenlehrer erteilt werden, wenn sie ein amtliches Vorgutachten (auf Grund eingesandter Zeichnungen) der Kgl. Kunstschule in Berlin, der Kunst- und Gewerbeschule Königsberg, Breslau, Kassel oder Düsseldorf beibringen.

Siebenter Abschnitt.

Die höheren Schulen.

Achtzehntes Kapitel.

Die Unterhaltung und äußeren Verhältnisse der höheren Lehranstalten.

Die Bezeichnung „höhere" Lehranstalten ist an Stelle der früheren „gelehrte" Schulen getreten, da dieselben heute nicht nur für die ge-

[1]) Vgl. 26. Kapitel.

lehrten, ein akademisches Studium erfordernden Berufsarten, sondern auch für die eine größere Allgemeinbildung erheischenden praktischen Berufszweige vorbilden. (Vgl. Kap. 12).

Allgemeine Rechtsstellung. Gesetzliche Grundlagen des höheren Schulwesens.

Die höheren Schulen haben Korporationsrechte (A. L. R. Teil II, Tit. XII, § 54), ihr Vermögen hat die Rechte des Kirchenvermögens (§ 57). Die Bestallung der Lehrer und Direktoren steht, wo sie nicht vermöge Stiftung oder Privileg Privaten oder Korporationen gebührt, dem Staate zu (§ 59), und ebenso steht die Aufsicht über den Unterricht und die Verwaltung derselben unter der staatlichen Aufsichtsbehörde, d. i. dem Prov.-Sch.-Koll. (§ 56 sowie Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817 §§ 6—8, sowie Allerh. Kab.-O. v. 31. Dez. 1825, G. S., S. 5, ferner Verf. Art. 24^3 und Ver. v. 9. Dez. 1842 betr. Anstellung der Direktoren und Lehrer an Gymnasien, Seminaren u. s. w. (G. S. 1843, S. 1). Auch wenn die Bestellung der Lehrer an höheren Lehranstalten Privatpersonen oder Korporationen überlassen ist, untersteht doch die Einrichtung des Schulwesens, die Art des Unterrichts, die Bestätigung und Pensionierung der Lehrer dem Prov.-Sch.-Koll. (A. L. R., § 60, Ges. v. 30. April 1884, § 21^3 und 22^2, Circ.-Rescr. v. 11. Aug. 1885, C. Bl., S. 595, Kab.-O. v. 28. Juli 1892, G. S., S. 264, Min.-Erl. v. 10. Febr. 1892, C. Bl., S. 620, Min.-Erl. v. 2. Juni 1893, C. Bl., S. 488). Der § 63 A. L. R. begründet für begabte junge Leute die Einrichtung von Freistellen, deren Zahl mit Ausschluß der Vorschule 10 % betragen soll von der Schüler-Frequenz (Min.-Verf. v. 9. Juli 1870). Eine entsprechende ergänzende Bestimmung nach der andern Seite enthält § 62 dahin, daß junge Leute von mangelhaften Anlagen durch amtliche Ermahnung vom Studieren abgehalten werden sollen.

Unterhalt.

Der Unterhalt der höheren Lehranstalten liegt dem Staate ob, eine Verpflichtung für Gemeinden oder andere Verbände zur Erhaltung höherer Lehranstalten besteht nicht. Schenkungen und Erbschaften zu Gunsten höherer Lehranstalten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung (Ges. v. 23. Febr. 1870). Ueber königliches Kompatronat vgl. Kab.-O. v. 10. Jan. 1817. Die Bedingungen, unter welchen staatliche Zuschüsse an nichtstaatliche Anstalten gewährt werden, sind bestimmt durch Min.-Erl. v. 1. April 1898 (C. Bl., S. 357) und lassen sich dahin zusammenfassen, daß diese Anstalten rücksichtlich der Besoldung der Lehrer und anderer Anforderungen die gleichen Grundsätze befolgen wie die staatlichen. Die Rechte des Patronats bestehen wesentlich in der Kollatur und der übernommenen Unterhaltungspflicht. Für die Pensionierung der Lehrer an den nicht aus Staatsfonds zu erhaltenden Anstalten sind zunächst die Ueberschüsse und demnächst die Unterhaltungspflichtigen in Anspruch zu nehmen (Ver. v. 28. Mai 1846). Die Entscheidung erfolgt durch den Oberpräsidenten, hiergegen ein

Rekurs an den Minister. Der Rechtsweg ist nur zulässig, wenn Befreiung auf Grund spezieller Rechtstitel behauptet wird (Ges. v. 22. Dez. 1869, Ges. S. 1870, S. 1 und Ges. v. 24. Febr. 1881, G. S., S. 41, Ver. v. 17. Jan. 1887, G. S., S. 9). Die Festsetzung des Schulgeldes erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Sätze betragen für Vollanstalten bis zu 120 Mk. jährlich, für Progymnasien und Real-Progymnasien 100 Mk., für Realschulen 80 Mk. In der Vorschule kann bis zu dem Satze des Schulgeldes der VI gegangen werden (Erl. v. 22. März 1892, C. Bl., S. 506). Zur Eintreibung des laufenden Schulgeldes sowie bis zwei Jahre Rückstand ist das Verwaltungszwangsverfahren gegeben (Kab.-O. v. 19. Juni 1836), vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges (Ges. v. 24. Mai 1861)[1]. Eine Schulgeldbefreiung in Vorschulen ist ausgeschlossen (C. Bl. 1891, S. 349). Die Lehrer der höheren Schulen sind Staatsbeamte (A. L. R., § 65). Auf dieselben finden daher Anwendung: alle die Staatsdiener betreffenden Normen (vgl. Kap. 28—30).

Schulgeld.

Stellung der Lehrer.

Die Besoldungs-Verhältnisse wurden geregelt durch den Normal-Etat v. 4. Mai 1892 (C. Bl., S. 644), nebst Ausf.-B. v. 2. Juli 1892 (C. B., S. 635) und Nachtrag v. 16. Juni 1897, (C. Bl. 663). Danach beziehen die Direktoren der Vollanstalten in Berlin 6000 bis 7200 Mk. nach neun Dienstjahren, in Städten der I. Servisklasse 5100 bis 7200 Mk. nach 15 Dienstjahren, in Städten der II. Servisklasse 4800 bis 6900 Mk.; die Direktoren der Nichtvollanstalten in Klasse I 4800 bis 6300, in II 4500 bis 6000 nach 15 Dienstjahren; die Professoren und Oberlehrer 2700 bis 5100 Mk. in 24 Dienstjahren. Hierzu kam für die Hälfte der Oberlehrer an Vollanstalten und ein Viertel der Oberlehrer an Nichtvollanstalten eine feste, pensionsfähige Zulage[2] von 900 Mk., sowie die Mietsentschädigung. Die letztere ist geregelt durch das Gesetz v. 12. Mai 1873 (G.-S., S. 209) und beträgt in Tarifklasse III für die Oberlehrer in Berlin 900 Mk., und in den Städten der Servisklasse I bis V bezw. 660, 540, 450, 420, 360 Mk. Die entsprechenden Zahlen für die Direktoren sind 1500, 1000, 900, 800, 700, 600 Mk. Die wissenschaftlichen Hilfslehrer, gleichviel ob dieselben etatsmäßig oder nicht, ob an staatlichen oder nichtstaatlichen Anstalten (Min.-Erl. v. 8. Sept. 1897, C. B., S. 765 und vom 22. Dez. 1897, C. B. 1898, S. 206), beziehen ein Gehalt von 1700 Mk., nach zwei Jahren 1900, nach drei Jahren 2100 Mk. Das Dienstalter wird für jede Lehrerkategorie vom Zeitpunkt des ersten definitiven Eintritts in eine entsprechende Stelle in Preußen gerechnet, d. i. vom Tage der Zuweisung der etatsmäßigen Kompetenzen ab; bezüglich der Leiter der Anstalten von der Berufung in eine leitende Stellung ab. Die achtmalige Bewilligung

Besoldung an staatlichen Anstalten.

Dienstalter.

[1]) Vgl. auch S. 39. — [2]) S. unten, S. 109.

der Alterszulage von 300 Mk. nach je drei Jahren erfolgt von dem Quartalsersten ab, bis zu welchem die höhere Dienstaltersstufe erreicht ist. Die Versagung ist nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig. Die Gründe für die Nichtbewilligung sind auf Antrag mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung findet nicht statt. Die einstweilige Vorenthaltung hat auf das Aufrücken in die nächste Gehaltsstufe keinen Einfluß. Die im Universitäts-, Schulaufsichts- oder Kirchendienst zugebrachte Zeit, sowie die über vier Jahre hinausgehende Beschäftigung als Hilfslehrer kann vom Unterrichtsminister im Einverständnis mit dem Finanzminister angerechnet werden. Der Hilfslehrer muß mindestens 12 Stunden in der Woche beschäftigt gewesen sein, wenn die Zeit angerechnet werden soll (Min.-Erl. v. 5. Juni 1895, C. B., S. 573).

Auch die aktive Militärdienstzeit wird für das Dienstalter angerechnet und zwar bei den Kandidaten, welche nach dem 1. Jan. 1892 die Anstellungsfähigkeit erlangt haben, seit dem Zeugnis über dieselbe (Min.-Erl. v. 7. Aug. 1892, C. B., S. 813 und 7. Juli 1894, C. B., 1894, S. 416); bei den Kandidaten, welche die Anstellungsfähigkeit vor dem 1. Jan. 1892 erlangten, trifft Bestimmung Min.-Erl. v. 5. April 1894, (C. B., S. 353).

Besoldungsgemeinschaften.

Die 219 staatlichen, landesherrlichen oder unter Staatsverwaltung stehenden höheren Lehranstalten bilden eine Besoldungsgemeinschaft von 2464 Stellen (im Jahr 1898); für die nichtstaatlichen höheren Lehranstalten sind in den meisten größeren Städten kleinere Besoldungsgemeinschaften durch Zusammenfassung der Schulen gleichen Patronats eingerichtet, während in kleineren Orten das Avancement nur innerhalb der einen Anstalt stattfindet.

Besoldung an nichtstaatlichen Anstalten.

Durch Ges. v. 25. Juli 1892 (C. B., S. 710 f.) ist der Normal-Etat v. 4. Mai 1892 ohne Nachtrag eingeführt für alle nichtstaatlichen höheren Lehranstalten der bürgerlichen Gemeinde usw. Nach § 9 sub 4 und 5 cit. Ges. kann der Unterrichtsminister auf Antrag der Unterhaltungspflichtigen genehmigen, daß das Aufrücken der Lehrer nach einem Besoldungs-Etat und nicht nach dem System der Dienstalters-Zulage stattfinde. Dies letztere System ist jedoch nach dem Normaletat die Regel. Die Leiter der Vollanstalten beziehen danach ein Gehalt von 5100 bis 6000 Mk. in Städten mit mehr als 50000 Einwohnern, in den übrigen Orten 4500 bis 6000 Mk.; die Leiter der Nichtvollanstalten bez. 4500 bis 6000 Mk. und 4500 bis 5400 Mk., die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer 2100 bis 4500 Mk., wozu für die Hälfte der Lehrer der Vollanstalten und den 4. Teil der Lehrer der Nichtvollanstalten die feste pensionsfähige Zulage von 900 Mk. kommt. Definitiv angestellte geprüfte Zeichenlehrer mit wenigstens 14 Zeichen- und 10 anderen Stunden wöchentlich, beziehen 1600 bis 2300 Mk.; die sonstigen technischen, Elementar- und

Vorschullehrer 1600 bis 3200 Mk. in Berlin und 1400 bis 2800 in den übrigen Orten, die wissenschaftlichen Hilfslehrer Jahresremunerationen von 1500, nach 2 Jahren 1650, nach 3 Jahren 1800 Mk. (§ 1), die Alters-Zulagen betragen 300 Mk. bei den Direktoren und Oberlehrern, das Höchstgehalt wird in 20 bez. 27 Dienstjahren erreicht; die entsprechenden Zahlen für geprüfte Zeichenlehrer sind 200 Mk. und 32 Dienstjahre, für die Elementarlehrer 150 bez. 200 Mark und 32 Dienstjahre (§ 2). Ueber diese gesetzlich festgelegten Sätze hinaus sind thatsächlich von vielen Patronaten die Sätze des Nachtrages von 1897 angenommen worden. Neben den Gehältern wird der Wohnungsgeld-Zuschuß den wissenschaftlichen Lehrern nach Tarifklasse III des Gesetzes v. 12. Mai 1873 (G.-S., S. 209), den übrigen nach Tarifklasse IV gewährt (§ 4). Den Lehrern steht ein Anspruch auf Befreiung von Schulgeld für ihre Söhne nicht zu (§ 8). Die Anrechnung anderweitiger Dienstzeit erfolgt nach Abkommen zwischen Kollator und Lehrer.

Die feste pensionsfähige Zulage von 900 Mk. wurde den nach Prüfungszeugnis für den Unterricht in den oberen Klassen voll befähigten wissenschaftlichen Lehrern verliehen und zwar nach dem Besoldungsdienstalter. Bei gleichem Dienstalter entschied das Datum der festen Anstellung, danach das Datum des Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit, demnächst dasjenige der Staatsprüfung, weiterhin das höhere Lebensalter. Die feste Zulage konnte auch nicht voll qualifizierten wissenschaftlichen Lehrern bei voller praktischer Bewährung vom Minister verliehen werden. Im übrigen hatten die Prov.-Sch.-Koll. halbjährlich die 15 dienstältesten Oberlehrer der Provinz vorzuschlagen. Die Verteilung der Zulage erfolgte für die ganze Monarchie (Min.-Erl. v. 29. Juli 1897, C. B, S.. 669 und Min.-Erl. v. 24. Febr. 1898, C. B., S. 313 sowie v. 9. Dez. 1895, C. B. 1896, S. 199). Feste Zulage, ihre Umwandlung.

Der Nachtrag zum Normaletat im Staatshaushaltsetat 1899 verwandelte die F. Z. in drei erhöhte Extra-Alterszulagen, indem außer den regelmäßigen Alterszulagen von je 300 Mk. (nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24 Dienstjahren) nach 9 Dienstjahren hierüber noch 300 Mk., über den so erreichten Betrag, nach 12 Jahren und 15 Jahren wiederum je 300 Mk. gewährt werden, so daß die Gesamtalterszulage nach den drei Terminen in 9, 12, 15 Jahren je 600 Mk. betragen (§ 2). Voraussetzung ist auch weiter Zeugnis für Oberklassen oder ausgezeichnete praktische Bewährung (§ 7). Für die nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, die Staatszuschüsse erhalten, gilt die Vorschrift, daß die Schulunterhaltungspflichtigen auf je zwei etatsmäßige Lehrerstellen bei Vollanstalten, auf je vier bei Nichtvollanstalten eine F. Z. von 900 Mk. bereit zu stellen haben, die Berechtigten gewährt wird, sobald eine F. Z. frei ist. Ist das letztere nicht der Fall, es sind aber Berechtigte vor-

handen, die bis zum zwölften Dienstjahre keine F. Z. erhalten haben, so ist diesen dieselbe zu den Terminen 12 Jahr, 15 Jahr, 18 Jahr doch zu gewähren an Vollanstalten, an Nichtvollanstalten jedoch nur mit den halben Beträgen. Dies gilt solange, bis eine regelmäßige F. Z. frei wird. Besserstellungen sind den Patronaten unbenommen. Die Besoldung der Elementar- und Vorschullehrer ist derart festzustellen, daß dieselbe jedesfalls hinter derjenigen der Volksschullehrer des Ortes nicht zurückbleiben darf, ihnen außerdem eine nichtpensionsfähige Zulage von 150 Mark gewährt wird. Bei Versetzung eines solchen Lehrers an eine andere Schule fällt dieselbe weg, was nicht als Verkürzung des Diensteinkommens gilt. (S. unten.)

Rang-verhältnisse.

Ueber die Rangverhältnisse der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten erging Allerh. Erl. v. 28. Juli 1892 (C. B., S. 735) und Allerh. Erl. v. 27. Jan. 1898 (C. B., S. 193) sowie Ausführungsbestimmung v. 31. Aug. 1892 (C. B., S. 730). Danach haben alle Leiter höherer Unterrichtsanstalten die Bezeichnung „Direktor" zu führen und gehören zur V. Rangklasse der höheren Provinzialbeamten, alle wissenschaftlichen Lehrer die Bezeichnung „Oberlehrer" zu führen und gehören zu derselben Rangklasse. Bis zu einem Drittel kann den Oberlehrern der Charakter als Professor und diesen der Rang der Räte IV. Klasse verliehen werden, sofern sie mindestens eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben. Die Verleihung der IV. Rangklasse sowie die Ernennung bez. Bestätigung der Leiter höherer Unterrichtsanstalten ist dem König vorbehalten; die Ernennung zu Professoren dem Minister; die Ernennung bez. Bestätigung als Oberlehrer erfolgt durch die Pr.-Sch.-K. Die

Bestallung.

Bestallungs-Urkunden sollen lediglich die Ernennung zum Oberlehrer aussprechen, bei nichtstaatlichen Anstalten unter Angabe des Patronatsbereichs; die Bezeichnung der Schule soll nur in der Uebersendungs-Verfügung erfolgen. Hierdurch ist nicht nur an staatlichen, sondern auch an Schulen anderen Patronats die Versetzbarkeit des Lehrers im Interesse des Dienstes gewährleistet. Auch die Versetzung von technischen, Elementar- und Vorschullehrern an andere städtische Schulen ist nach § 87 Disz.-G. ausführbar, wenn seine vermögensrechtlichen Ansprüche nicht geschmälert werden, wobei der Wegfall der nach § 1[3] Normaletats gewährten nicht pensionsfähigen Zulage von 150 Mark nicht als eine Verkürzung des Diensteinkommens angesehen wird (Min.-Erl. v. 18. Oktober 1898, C. B., S. 775). Die Pr.-Sch.-K. haben halbjährlich unter Berücksichtigung des Dienstalters die 40 dienstältesten Oberlehrer zu Professoren vorzuschlagen, unter Angabe der Zahl der freiwerdenden Professoren-Patente; die Reihenfolge der Professoren, welche als Räte IV. Klasse vorgeschlagen werden, ordnet sich nach dem Datum des Professoren-Patents (Min.-Verf. v. 14. April 1897, C. B.,

S. 273). Die von einem nicht staatlichen Patronat angerechnete außerpreußische Dienstzeit ist für die Anciennität zur Verleihung der erwähnten Titel außer Berechnung zu lassen (Min.-Erl. v. 7. März 1894, C. B., S. 351).

Ueber die Zahl der Pflichtstunden bestimmt die Zirk.-Verf. v. 13. Mai 1863 (Wiese-Kübler I, S. 33 f.), daß die Direktoren nicht über 14 bis 16, die Oberlehrer nicht über 20 bis 22, die ordentlichen Lehrer 22 bis 24 und die Elementarlehrer nicht über 26 bis 28 Stunden zu geben hätten. Diese angegebenen Maximalstundenzahlen sind durch Min.-Erl. v. 30. Juli 1892 (C. B., S. 730) zu Normalstundenzahlen umgewandelt, so daß 24 Stunden für alle Oberlehrer verbindlich sind, soweit nicht besondere Gründe, die in den Etatsentwürfen bei Angabe der Gesamtsumme der Unterrichtsstunden und der Gesamtsumme der Pflichtstunden namhaft zu machen, eine Entlastung bedingen. Nach Min.-Erl. v. 31. Dez. 1892 (C. B. 1893, S. 232) ist indes als Maximum für die Oberlehrer mit der F. Z. 22 Stunden festgesetzt worden. Pflichtstunden.

Neunzehntes Kapitel.

Prüfung und Anstellung der Lehrer.

Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen ist geregelt durch die Ordnung v. 12. Sept. 1898 (C. B., S. 688), welche am 1. April 1899 in Kraft trat. Wo die vorher giltige Prüfungsordnung vom 5. Febr. 1887 wichtigere Abweichungen enthält, sind diese in Klammer vermerkt. Prüfung für das höhere Lehramt.

Die Prüfung wird vor den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen abgelegt, deren Sitz und Mitglieder der Minister bestimmt; die Ernennung der letztern erfolgt auf ein Jahr, sie sollen teils Universitätslehrer, teils praktische Schulmänner sein, den Vorsitz führt einer der letzteren (§ 2). Solche Kommissionen, zuerst durch Instr. v. 23. Dez. 1816 eingerichtet, bestehen zur Zeit in Berlin, Königsberg, Breslau, Greifswald, Halle, Kiel, Göttingen, Bonn und Marburg. Zuständig ist die Kommission, in deren Prüfungsbezirk der Kandidat zuletzt studiert oder seine Verwendung in Aussicht hat. Abweichungen bedürfen ministerieller Genehmigung (§ 4). Zur Zulassung erforderlich ist das Reifezeugnis eines Gymnasiums, für Neuphilologen und Mathematiker und Naturwissenschaftler auch eines Realgymnasiums, für letztere auch einer Oberrealschule (letzte Bestimmung ist neu); ferner dreijähriges Studium an einer deutschen Staatsuniversität, ausgenommen Neuphilologen, welche mit ministerieller Genehmigung ein Jahr im Ausland studieren können; $1^1/_2$ Jahr muß nach Kab.-O. v. 30. Juni

1841 stets auf einer preuß. Universität zugebracht sein; Mathematiker und Naturwissenschaftler können 1½ Jahr auf technischen Hochschulen studieren (§ 5. Die letzte Bestimmung ist neu).

Die Zulassung, über welche, unbeschadet der Berufung an den Minister, innerhalb 14 Tagen der Vorsitzende entscheidet, soll versagt werden aus Bedenken sittlicher Unbescholtenheit und wegen nicht ordnungsgemäßen Studiums, in letzterer Hinsicht ist der Erlaß von Studienplänen vorbehalten (§ 7). Die Prüfung besteht aus einer allgemeinen in Philosophie, Pädagogik, Deutscher Litteratur und Religion, und einer Fachprüfung, bei welcher unter 17 Fächern, (1 Religion, 2 Philosophie, 3 Deutsch, 4 Latein, 5 Griechisch, 6 Hebräisch, 7 Französisch, 8 Englisch, 9 Geschichte, 10 Geographie, 11 Reine, 12 Angewandte Mathematik, 13 Physik, 14 Chemie mit Mineralogie, 15 Botanik mit Zoologie, 16 Polnisch, 17 Dänisch) mit der Maßgabe freie Wahl ist, daß sich darunter stets eine der Verbindungen 4+5, 7+8, 1+6, 11+13, 13+14, 14+15 befinden muß (§ 9). Die frühere Verpflichtung zu zwei Nebenfächern außer zwei Hauptfächern ist gefallen, es genügen insgesamt drei Fächer; wenn die Lehrbefähigung in zwei Fächern für alle Klassen erworben, ist dies ein Zeugnis ersten, wenn nur in einem, ein solches zweiten Grades, andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 34. — Die frühere Unterscheidung von drei Stufen ist gefallen, die facultas docendi bis Untersekunda einschließlich bildet nur eine, die zweite Stufe der Lehrbefähigung). Die Anforderung für die Fachprüfung behandeln die §§ 11—27. Es sind je eine Prüfungsarbeit aus den Gebieten der allgemeinen und der Fachprüfung zu liefern, für welche eine Frist von 16 Wochen gegeben. Außerdem sind Klausurarbeiten anzusetzen, für Fremdsprachen regelmäßig; auch sind praktische Fertigkeiten nachzuweisen (§§ 28—30). Die mündliche Prüfung soll in Anwesenheit von mindestens zwei Examinatoren, auch mit nicht mehr als 2—4 Kandidaten zugleich erfolgen (§ 33). Zeugnisse sollen ohne Motive erteilt werden (§ 35). Wiederholungs-, Ergänzungs und Erweiterungsprüfungen werden in den §§ 37—38 geregelt. Ergänzungsprüfungen zu älteren Zeugnissen erfolgen nach den alten, Erweiterungsprüfungen nach der neuen Prüfungsordnung (§ 42).

Außerpreußische Zeugnisse.

Von Zeugnissen nicht preußischer Prüfungskommissionen sind infolge von Staatsverträgen seit Min.-Ver. v. 14. Aug. 1889 die nach dem 1. April 1889 ausgestellten Prüfungszeugnisse pro fac. doc. Sachsens, Badens, Elsaß-Lothringens, Mecklenburgs und Braunschweigs anerkannt. Das Uebereinkommen der deutschen Bundesregierungen betr. die gegenseitige Anerkennung der von höheren Lehranstalten ausgestellten Reifezeugnisse wurden veröffentlicht im D. R.-A. v. 15. Febr. 1889, Nr. 42.

Colloquia pro rect.

Die für die Leiter höherer Lehranstalten bei ihrer Berufung vor

den Pr.-Sch.-K. abzuhaltenden Colloquia pro rectoratu sind nach Circ.-Ver. v. 21. Febr. 1867 facultativ, d. h. es ist in das Ermessen der Pr.-Sch.-K. gestellt, ob sie als notwendig zu erachten.

Lehramtlich ungeprüfte Kandidaten der Theologie können im Bedarfsfalle auf einige Zeit als Lehrer an unteren und mittleren Klassen fungieren (Wiese-Kubler I, 57). In den unteren Klassen können Elementarlehrer angestellt werden, welche die Mittelschullehrerprüfung bestanden. Ueber Fachlehrerprüfungen vergl. S. 104 fg. Andere Lehrer-kategorien.

Die Ableistung eines Probejahres nach der Staatsprüfung und vor der Anstellung wurde zuerst durch das Prüfungs-Reglement für die Kandidaten des höheren Lehramts vom 20. April 1831 festgesetzt. Ueber die Ableistung des Probejahres erging Zirk.-Verf. v. 30. März 1867 (Wiese-Kübler I, 60). Pädagogische Seminare bestanden seit längerer Zeit in Königsberg (Stat. v. 23. Dez. 1864), Danzig (Stat. v. 4. Juni 1884), Berlin (Stat. v. 18. Aug. 1869), Stettin (Stat. v. 3. Juli 1844), Posen (Stat. v. 11. April 1863), Magdeburg (Stat. v. 11. März 1884). Seit der Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen v. 15. März 1890 ist allgemein die zweijährige Vorbereitungszeit festgesetzt. Praktische Vorbereitungszeit.

Die Ordnung v. 15. März 1890 über die praktische Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an den höheren Schulen richtet ein Seminarjahr, welches an einem pädagogischen Universitäts-Seminar oder einer zu dem Zwecke eingerichteten Vollanstalt zuzubringen ist, und ein Probejahr ein, welches auch an einer sechsstufigen Anstalt abgeleistet werden kann (§ 1/2). Die Meldung erfolgt spätestens vier Wochen vorher beim Prov.-Sch.-Koll. einer Provinz (§ 3), die Ueberweisung erfolgt zu Ostern oder Michaelis unter Berücksichtigung der Fakultas derart, daß auf die Anstalt je 6 Kandidaten jährlich entfallen (§ 4). Die vom Direktor und dem Prov.-Sch.-Koll. beauftragten Lehrer tragen die Verantwortung für die Unterweisung des Kandidaten. Dieselbe umfaßt wöchentlich zwei Stunden, planmäßig geordnete pädagogische Besprechungen sowie vom 2. Vierteljahr ab 2 bis 3 Unterrichtsstunden unter Leitung sowie Hospitieren auch an anderen Schulen; ferner ist 3 Monate vor Schluß des Seminarjahres eine pädagogische Arbeit abzugeben (§ 5), 4 Wochen vor Ablauf desselben erstattet der Direktor Bericht an das Prov.-Sch.-Koll. (§ 7). Im Probejahr sollen nicht mehr als 3 Kandidaten an einer Vollanstalt, nicht mehr als 2 an einer Nichtvollanstalt beschäftigt werden. Ein Wechsel der Anstalt ist nur ausnahmsweise zulässig (§ 8). Die Kandidaten haben in mehreren Fächern und Klassenstufen 8—10 Stunden wöchentlich unentgeltlich Unterricht zu erteilen, können aber bei Vergütung in dringenden Fällen bis zu 20 Stunden herangezogen werden (§ 9 und 13). Die mit der Seminarjahr, Probejahr.

Leitung beauftragten Lehrer sollen den Lehrstunden des Kandidaten anfangs regelmäßig, später monatlich zweimal beiwohnen. Die Kandidaten sollen auch an Konferenzen usw. teilnehmen und gegen Ende des Probejahres einen Bericht über ihre Thätigkeit einreichen. Auf Grund des Gutachtens des Direktors erkennt das Prov.-Sch.-Koll. die Anstellungsfähigkeit entweder zu oder ab und erteilt hierüber ein Zeugnis (§ 16 und 17). Der Minister kann in einzelnen Fällen von der Ableistung der zweijährigen Ausbildung entbinden (§ 19).

Grundsätze der Anstellung, Wartezeit.

Ueber die nach § 17 cit. Ordnung auszustellenden Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit vgl. betreffs der Datierung Min.-Ver. v. 13. Okt. 1893 (C. B., S. 780) und v. 26. Juni 1894 (C. B., S. 550). Nach Min.-Erl. v. 11. März 1897 (C. B., S. 310) ist Kandidaten, welche blind, taub oder mit körperlichen Gebrechen behaftet sind, oder welche wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte unfähig sind, bereits die Zulassung zur praktischen Ausbildung grundsätzlich zu versagen. Den ausgebildeten Kandidaten gegenüber ist durch Einrichtung der Anciennitätslisten prinzipiell von der Unterrichts-Verwaltung ein Recht auf Anstellung innerhalb der Grenzen des Bedarfs zuerkannt worden.

Anciennetätslisten.

Ueber die Führung der Anciennitätslisten, welche dem Prov.-Sch.-Koll. obliegt, traf Bestimmung der Min.-Erl. v. 7. Aug. 1892 (C. B., S. 813). Die Kandidaten haben sich nach Absolvierung des Seminar- und Probejahres bei einem Prov.-Sch.-Koll., in der Regel demjenigen ihrer Provinz, zu melden unter Einreichung ihrer urschriftlichen Zeugnisse. Der Uebergang in eine andere Provinz bedarf ministerieller Genehmigung. Die Anstellung erfolgt alsdann der Reihe nach, nach der Anciennität. Bei der ersten Berufung ist es gleich, ob der Kandidat schon an einer öffentlichen Schule beschäftigt ist, jedoch ist er, falls er während der Wartezeit nicht unterrichtlich thätig war, erst noch ein halbes Jahr kommissarisch zu beschäftigen. Lehnt er die Stellung ab, so ist er ein halbes Jahr in der Anciennität zurückzusetzen und kann im Wiederholungsfalle von der Liste mit ministerieller Genehmigung gestrichen werden. Dasselbe gilt, wenn er auftragsweise Beschäftigungen gegen Remunerationen von mindestens 125 Mk. ohne stichhaltige Gründe ablehnt. Als zureichender Grund gilt es stets, wenn der Kandidat während der Wartezeit als Assistent für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer an einer Hochschule oder am meteorologischen Institut wirkt (Min.-Erl. v. 18. Nov. 1895, C. B., S. 804 und v. 21. Febr. 1896, C. B., S. 280). Wenn Kandidaten von der Anciennitätsliste aus disziplinaren Gründen gestrichen werden, sind sie vorher vom Prov.-Sch.-Koll. zur Sache zu hören (Min.-Erl. v. 24. Dez. 1894, C. B., 1895, S. 196). Nach dem Min.-Erl. v. 22. Nov. 1892, (C. B., S. 819) stehen sämtliche in die Listen aufgenommene Kandidaten zur Verfügung und Kontrole ihres Prov.-Sch.-Koll. Sie bedürfen daher der Erlaubnis

desselben, wenn sie während der Wartezeit zu einer dauernden kommissarischen Beschäftigung an einer nicht staatlichen höheren oder niederen Schule übergehen wollen. Die Erlaubnis ist zu gewähren, wenn der Kandidat hinter allen Kandidaten des betreffenden Jahrganges zu rangieren bereit ist. Hat ein Kandidat bereits definitive Anstellung an einer öffentlichen Schule gefunden, so ist bei seiner Uebernahme in den Staatsdienst wegen des Dienstalters ministerielle Entscheidung einzuholen (C. B. 1897, S. 660), durch definitive Anstellung an einer niederen Schule wird eine Anciennität für höhere Schulen nicht erworben.

Kandidaten des höheren Schulamts sind nach erlangter Anstellungsfähigkeit bei der ersten kommissarischen Beschäftigung von dem Direktor der betreffenden Anstalt zu vereiden, in den für unmittelbare Staatsbeamte vorgeschriebenen Formen (C. B. 1872, S. 718 und 1897, S. 245). Wissenschaftliche Hilfslehrer und anstellungsfähige Kandidaten, die kommissarisch beschäftigt werden, empfangen bei Versetzungen zwar keine Umzugskosten, aber Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen der V. Rangklasse[1]) (Min.-Erl. v. 3. Okt. 1894, C. B., S. 733 und v. 6. Juni 1895, C. B., S. 576). Probanden haben keinen Anspruch auf Tagegelder (Min.-Erl. v. 20. April 1896, C. B., S. 401). Bei erfolgender definitiver Anstellung sind Tagegelder und Reisekosten nach § 3 des Gesetzes v. 24. Febr. 1877 (G.-S., S. 15) zu bewilligen.

Vereidigung.

Wissenschaftliche Hilfslehrer.

Auch an den Anstalten nichtstaatlichen Patronats erfolgt die Anstellung[2]) der Lehrkräfte wesentlich auf Grund der Anciennitätslisten der Provinz. Die Pr. Sch.-K. sind berechtigt, die Bestätigung der Wahl von Oberlehrern an städtischen Anstalten zu verweigern, wenn dieselben nicht auf den Listen der Provinz stehen (Min.-Verord. v. 26. März 1898, C. B., S. 356). Das Unterrichtsbedürfnis ist zwar jederzeit zu berücksichtigen bei der Auswahl der Anzustellenden, das Patronat kann aber nicht verlangen, daß der Anzustellende genau die Lehrbefähigung nach Art und Grad habe, welche es wünscht; es genügt, wenn das Unterrichtsbedürfnis, nötigenfalls bei anderer Stundenverteilung, ausreichend befriedigt wird (Min.-Erl. v. 15. Juli 1898, C. B., S. 579). Wenn weniger als 6 Kandidaten aus den Listen der Provinz präsentiert werden können, so kann das Patronat bei dem Minister auf Erfüllung des Sechszahl vorstellig werden.

Anstellung an nichtstaatlichen Anstalten.

Zwanzigstes Kapitel.

Lehrplan und innere Organisation.

Im Jahre 1896/97 gab es in Preußen 276 Gymnasien mit 4850 Lehrern und 74878 Schülern, wozu noch 272 Vorschullehrer

Statistisches.

[1]) S. oben u. 30. Kapitel. — [2]) Ueber Bestallungsurkunde vgl. 18. Kapitel, S. 110.

und 8159 Vorschüler kommen. Die entsprechenden Zahlen für Progymnasien sind 49 mit 438 L., 5169 S. und 17 bez. 274; für Realgymnasien 83 mit 1339 L. und 22551 S. und 102 bez. 3334; für Real-Progymnasien 64 mit 439 L. und 5549 S. und 35 bez. 900; für Oberrealschulen 26 mit 619 L. und 10659 S. und 50 bez. 1858, für Realschulen 78 mit 1033 L. und 19463 S., sowie 95 bez. 3278, im ganzen also 576 höhere Lehranstalten mit 7718 Lehrkräften und 138669 Schülern, wozu noch 581 Vorschullehrer mit 17803 Schülern kommen. Außerdem giebt es 23 mit der Berechtigung zur einjährig-freiwilligen Prüfung versehene Privatschulen, sowie 17 berechtigte Landwirtschaftsschulen (vgl. Kap. 25).

Geschichtlicher Rückblick. Die älteste Regelung der Lehrverfassung der höheren Schulen Preußens erfolgte durch Zirk.-Reskr. v. 24. Oktober 1837 (Kamptz, Annalen Bd. 21) und Zirk.-Reskr. v. 7. Januar 1856. Hierauf kam die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung für Realschulen und höhere Bürgerschulen v. 6. Oktober 1859, welche die sog. Realschulen 1. und 2. Ordnung unterschied. Eine Neuregelung erfolgte durch die revidierten Lehrpläne vom 31. März 1882 und die Ordnung der Abiturientenprüfung vom 27. Mai desselben Jahres. Zur Zeit gelten

Amtliche Lehrpläne von 1892. die Lehrpläne und Prüfungsordnungen für höhere Schulen v. 6. Jan. 1892 (C. B. 1892, März). Danach giebt es in Preußen 3 Arten Vollanstalten von 9jährigem Lehrgang; Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen; und entsprechend 3 Arten Nichtvollanstalten, nämlich Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen mit je 6jährigem Lehrgang, derart, daß der Lehrgang der ersten in seinen 6 unteren Klassen mit dem Lehrgang der letzteren in der Hauptsache zusammenfällt. Der Unterschied der 3 Schulgattungen beruht namentlich auf der Stellung der Fremdsprachen in denselben: Gymnasien haben von VI ab zusammen 62 Stunden Latein, von U. III ab 36 Std. Griechisch, von IV ab 19 Std. Französisch; Realgymnasien von VI ab 43 Latein, von IV 31 Französisch, von U. III 18 Englisch; Oberrealschulen von VI ab 47 Französisch, von U. III 25 Englisch. Außerdem geht die Oberrealschule in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern weiter wie das Realgymnasium, dieses weiter als das Gymnasium. Von den genannten Typen sind gewisse Abweichungen nachgelassen, unter denen namentlich die sog. Reformschulen nach Frankfurter bezüglich nach Altonaer System wichtig. Das genannte System stellt einen Uebergang zwischen Gymnasium und Realschule her, indem bis U. II einschließlich nur Französisch und Latein obligatorisch sind, von denen das letztere erst in U. III mit sofort 10 St. einsetzt. Es soll dadurch die Notwendigkeit der Entscheidung für eine bestimmte Richtung des höhern Unterrichts bis an die Grenze des volksschulpflichtigen Alters hinaus-

geschoben werden, indem nach einem gemeinsamen Unterbau eine Gabelung in einen gymnasialen Zweig mit Latein und einen realen mit Englisch stattfindet. Für Einführung solcher Lehranstalten ist indeß besondere Genehmigung erforderlich.

Die Lehrpläne bezeichnen nicht nur die zu behandelnden Pensa, sondern geben auch methodische Vorschriften und regeln zum Teil das Aeußere des Arbeitsplans.

Ueber das Vorschulwesen erging eine Zirk.-Verf. v. 23. April 1883. Als normal gilt die Einrichtung von Vorschulen mit 3 Jahrgängen, für deren jeden ein besonderer Lehrer angestellt ist; jedoch giebt es auch 2 und selbst 1klassige Vorschulen. Als Vorbedingung ihres Bestehens gilt, daß das Schulgeld die Unterhaltungskosten decke. Die 3 Klassen gelten didaktisch als Klassen einer Volksschule mit begünstigten Verhältnissen. Die Stundenzahl der Klassen ist 18, 20, 22. Das Lehrziel ergiebt sich aus den Bedingungen für die Aufnahme in VI: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift, Kenntnis der Redeteile, leserliche und reine Handschrift, Fertigkeit, Diktiertes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben, Sicherheit in den 4 Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen sowie einige Bekanntschaft mit den biblischen Geschichten. Vorschulwesen.

Das Vorschulwesen hat seit 1895 einen neuen Aufschwung genommen, obwohl dieselben nach Erlaß des Unterrichtsministers v. 1894 sich selbst erhalten müssen, Zuschüsse zu denselben nicht gewährt werden. Es waren im Wintersemester 1897/98 an den Gymnasien 300 Kl. mit 9594 Sch., für Progymnasien sind die Zahlen 18 und 350, für Realgymnasien 113 und 3956, für Realprogymnasien 32 und 750, für Oberrealschulen 51 und 2118, für Realschulen 108 und 3983.

Die Vorschulen unterstehen durchaus dem Leiter der Vollanstalt, die Lehrer gelten verwaltungsrechtlich als Lehrer höherer Schulen, selbst wenn sie nicht an den Gymnasialklassen unterrichten. Sie haben also nicht die Privilegien der Volksschullehrer.

Lehrstoffe. Religion. In Religion ist das Pensum der VI und V biblische Geschichten des A. T. und des N. T. und die ersten beiden Hauptstücke; das Lesen von Bibel-Abschnitten beginnt in IV, wo auch das III. bis V. Hauptstück; U. III und O. III haben als Pensum das Reich Gottes im A. T. bez. N. T. durch Lesung biblischer Abschnitte sowie liturgische Belehrungen und Reformationsgeschichte; in U. II folgt Interpretation eines der synoptischen Evangelien, in O. II der Apostelgeschichte, in U. I Abriß der Kirchengeschichte mit Lektüre des Evangeliums Johannis und leichter Episteln bei stellenweiser Heranziehung des Urtextes auf Gymnasien. In O. I ist Pensum Glaubens- und Sittenlehre im Anschluß an die Confessio Augustana, sowie Lektüre des Römerbriefes. Ueber den katholischen Religionsunterricht erging Min.-Erl. v. 9. Jan. 1893 (C.B., S. 234).

Deutsch. Im Deutschen ist rücksichtlich der Grammatik die lateinische Terminologie vorgeschrieben. Pensum der VI ist Rektionslehre, der V einiges aus der Satzlehre; in dieser Klasse beginnt das schriftliche Nacherzählen (in VI nur wöchentliche Diktate). In IV folgt der zusammengesetzte Satz, das Wichtigste aus der Wortbildungslehre. Die häuslichen Aufsätze beginnen in U. III, welche Klasse auch einen Abriß der gesamten Grammatik geben soll. Den Uebergang von Lesebuch zu zusammenhängender Lektüre bringt O. III; Lektüre ist „Wilhelm Tell", in Realanstalten Homer in Voß' Uebersetzung. In U. II folgt die Anleitung zur Aufsatzbildung, Lektüre ist „Jungfrau von Orleans" (für Realanstalten „Wilhelm Tell"), „Minna von Barnhelm", „Hermann und Dorothea". Hier beginnen das Auswendiglernen von Zitaten und die selbständigen Vorträge eigener Ausarbeitungen. O. II hat als Lektüre das Nibelungenlied mit Proben des Urtextes und dem Wichtigsten aus der mittelalterlichen Dichtung, ferner Dramen (z. B. Wallenstein, Egmont, Götz). U. I behandelt die deutsche Litteratur vom 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts, O. I Goethe und Schiller, sowie Dichter des 19. Jahrhunderts. Lektüre sind in U. I Lessings Laocoon, Klopstocks Oden, Goethes Iphigenie, Schillers Braut von Messina, auf Realanstalten Dramen von Sophokles; in O. I Hamburgische Dramaturgie und Shakespeares Dramen. Der deutsche Unterricht hat auch die Privatlektüre zu pflegen.

Lateinisch. Lehrziel für Lateinisch ist das Verständnis der bedeutenderen Klassiker und sprachlich-logische Schulung. Lehraufgabe der VI ist die regelmäßige Formenlehre, der V die unregelmäßige Formenlehre, der IV das Wichtigste aus der Rektionslehre, Lektüre ist Kornelius Nepos, Lektüre der U. III Cäsar, der O. III außerdem Ovid Metamorphosen. U. III und O. III bringen Syntax des Verbums, U. II nur Wiederholungen. Lektüre von U. II sind leichtere Reden Ciceros, Auswahl aus Livius und Virgil, der O. II außerdem noch Sallust, der U. I Tacitus, Auswahl aus Ciceros Briefen und aus Horaz, der O. I größere Reden Ciceros, sowie Privatlektüre aus Livius. Lehraufgabe der Prima sind auch stilistische Uebungen. Die drei Unterklassen der Realgymnasien haben dieselben Aufgaben wie die der Gymnasien. Die Aufgaben von U. III und O. III sind auf III und II der Realgymnasien verteilt, I bringt einfachere Abschnitte aus Livius, Cicero, Virgils Aeneis.

Griechisch. Die Lehraufgabe im Griechischen ist für U. III die regelmäßige Formenlehre des attischen Dialekts nebst Laut- und Accentlehre, die Lektüre nach einem Lesebuch, in O. III folgen die Verba auf μι und die unregelmäßigen Verba des attischen Dialekts, sowie Präpositionen. Lektüre ist Xenophon Anabasis, in U. II kommt hinzu Homers Odyssee. U. II und O. II bringen die Syntax. Lektüre ist in O. II Auswahl aus Herodot, Xenophons Memorabilien und Homers Odyssee, in I

Homers Ilias und Auswahl aus Platos Dialogen, Thukydides und Demosthenes' Reden, sowie Sophokles' Dramen. Die Dispensation vom Griechischen regelt die Min.=Verf. v. 11. Oktober 1865.

In Französisch ist das Lehrziel der IV nach propädeutischem Aussprach=Kursus die beiden ersten Konjugationen und avoir und être sowie das Wichtigste von der übrigen Formenlehre. Diese wird ergänzt in U. III, die unregelmäßigen Verben kommen in O. III hinzu, in U. II das Wichtigste aus der Syntax. Die drei Oberklassen lesen moderne französische Prosa und eines der klassischen Dramen. Die Lehraufgaben der Realgymnasien stimmen bis zur U. II mit denen der Gymnasien überein, nur daß das Pensum erweitert ist. Das letztere gilt auch von der Lektüre in den Oberklassen, auch tritt Stilistik, Synonymik und Metrik hinzu, und der Wortschatz wird nach der technischen und wissenschaftlichen Seite erweitert. Auch werden Aufsätze geschrieben. Französisch.

Bei den lateinlosen Anstalten wird das System der Grammatik theoretisch gründlicher dargestellt zum Zwecke sprachlich=logischer Schulung, auch Stilistik, Metrik, Synonymik, Lektüre, Aufsätze und Sprechübungen führen weiter. Die Pensen=Verteilung stellt sich derart, daß VI das Wichtigste aus der regelmäßigen Konjugation bringt, V eine systematische Durchnahme der Grammatik, IV die Formenlehre abschließt. U. III bis U. II bringen die Syntax, die Oberklassen erweitern den Wortschatz nach der Seite des Technischen und Kommerziellen.

Das Englisch wird auf den Gymnasien, wo es fakultativ, nur empirisch betrieben. Im Realgymnasium bringt die U. III nach dem Aussprache=Kursus die Formenlehre, die O. III und U. II die Syntax, die Oberklassen lesen moderne englische Prosa, sowie Dichtwerke, besonders Shakespeares Dramen nach einem Kanon. Die Uebung im praktischen Gebrauch der Sprache führt bis zu freien Aufsätzen. Auf der Oberrealschule erstreckt sich der englische Unterricht auch auf konkrete technische Aufgaben und bereichert den Wortschatz nach der technischen Seite. Englisch.

Das Pensum der Geschichte ist für VI Bilder aus der vaterländischen Geschichte, für V griechisch=römische Sagengeschichte, für IV griechische Geschichte und römische Geschichte bis auf Augustus, für U. III Geschichte des Mittelalters, für O. III deutsche Geschichte bis auf Friedrich den Großen, für U. II von Friedrich dem Großen bis zur Gegenwart, einschließlich der Darstellung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwickelung bis 1888, sowie auch sonst die Bestimmungen des Allerh. Erl. v. 1. Mai 1889 und des Min.=Erl. v. 13. Okt. 1890 (vergl. C. B., S. 708) Anwendung finden. Für die Einprägung der Jahreszahlen erging Min.=Verf. vom 22. Juli 1891. Die Lehraufgabe der O. II ist Geschichte des Altertums, besonders Verfassungs= und Kulturgeschichte, der U. I pragmatische Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis 1648, der O. I von dort bis zur Gegenwart. Geschichte.

Geographie. In der **Geographie** vermittelt der Unterricht der VI die Grundbegriffe, in V folgt Geographie Deutschlands unter Benutzung eines Lesebuches, in IV das außerdeutsche Europa, in U. III die außereuropäischen Erdteile, in O. III Deutschland und deutsche Kolonieen, in U. II Europa und Elemente der mathematischen Geographie. Die letztere wird in den drei Oberklassen mit Mathematik oder Physik verbunden, die übrige Geographie mit dem Geschichtsunterricht. Karten-Skizzen werden auf allen Stufen gefordert.

Mathematik. Die Lehraufgaben in **Mathematik** sind für VI die Grundrechnungen mit ganzen Zahlen, für V Bruchrechnung und Regeldetri, wozu in IV Dezimalrechnung und Elemente der Planimetrie kommen, in U. III folgen die Grundrechnungen der Algebra, die Planimetrie wird in U. III und O. III bis zur Kreislehre einschließlich und der Aehnlichkeitslehre geführt, in O. III und U. II werden die Gleichungen ersten und zweiten Grades mit einer Unbekannten behandelt sowie das Wichtigste von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen, in U. II auch die trigonometrischen Funktionen und einige Körperberechnungen. Das Pensum von O. II umfaßt ferner quadratische Gleichungen mit mehreren Unbekannten, arithmetische und geometrische Reihen, die Lehre von den harmonischen Punkten und ebene Trigonometrie. In U. I kommt hinzu Zinseszins- und Rentenrechnung und Stereometrie nebst mathematischer Geographie der Kugel-Oberfläche. O. I endlich bringt außer dem Abschluß der Stereometrie den binomischen Lehrsatz, den Koordinaten-Begriff und etwas von den Kegelschnitten. Das mathematische Pensum von **Realgymnasium** und **Oberrealschule** ist ein weiteres. Die Algebra beginnt hier bereits in IV, in U. III treten die Gleichungen ersten Grades auf nebst Anwendung derselben auf das kaufmännische Rechnen, in der Planimetrie die Kreislehre. Im O. III ist Lehraufgabe Potenzen, Wurzeln, reguläre Vielecke, in U. II quadratische Gleichungen, logarithmisches Rechnen, Anfangsgründe der Trigonometrie und Stereometrie, in O. II arithmetische und geometrische Reihen, Zinseszins- und Rentenrechnungen, Geometrie der Lage, Konstruktion algebraischer Ausdrücke, Goniometrie und Ausführung der Stereometrie. Hierzu kommen in U. I Gleichungen dritten Grades, an Oberrealschulen auch vierten Grades und höherer Grade, ferner die Lehre von den Kugelschnitten in synthetischer Behandlung, sphärische Trigonometrie; in O I Theorie der Maxima und Minima, der binomische Satz, analytische Geometrie der Ebene, dazu an Oberrealschulen die wichtigsten Reihen der algebraischen Analysis.

Naturwissenschaften. In den **Naturwissenschaften** ist am **Gymnasium** die Lehraufgabe der VI die Einführung in die Botanik der Blütenpflanzen und die Zoologie der Säugetiere und Vögel; der V das Wichtigste aus der Morphologie der Pflanzen- und Wirbeltiere; der IV das

natürliche Pflanzensystem und die niederen Tiere; der U. III schwierigere Pflanzenarten und Biologisches, Anatomisches und Physiologisches von den Pflanzen nebst Ueberblick über das Tierreich und Tiergeographie; der O. III das Wichtigste aus der Anthropologie einschließlich Gesundheitslehre nebst Einführung in die Physik; der U. II Magnetismus, Elektrizität, wichtigste chemische Erscheinungen und Mineralien sowie Akustik; die O. II erweitert dies Pensum durch die Wärmelehre, die U. I durch die Mechanik; O. I bringt Optik und mathematische Erdkunde. Am Realgymnasium und der Oberrealschule ist das Pensum in VI bis IV dasselbe, nur daß in IV in Zoologie das System der Wirbeltiere durchgenommen wird; U. III bringt Erweiterung der Botanik und Gliedertiere; O. III Biologisches und Pflanzen-Geographisches sowie die wirbellosen Tiere, in der Oberrealschule kommt hierzu noch Einführung in die Physik, Mechanik und Wärmelehre; O. II bringt einiges über Anatomie und Physiologie der Pflanzen sowie über Kryptogamen, sowie Anatomie und Physiologie des Menschen, Hauptgebiete der Physik und das Wichtigste aus der Chemie; das Pensum der O. II ist Wärmelehre, Magnetismus und Elektrizität, in der Chemie Metalloide und Stöchiometrisches; der O. I Mechanik, einschließlich Wellenlehre, Akustik, in der Chemie die Metalle; der O. I Optik, das Wichtigste aus der organischen Chemie, auch wie bereits in U. I Arbeiten im Laboratorium. Das Pensum der Realschule entspricht im wesentlichen den entsprechenden Klassen der Voll-Anstalten.

Im Zeichnen ist am Gymnasium für den obligatorischen Unterricht vorgeschrieben: das Zeichnen ebener Gebilde im Klassen- und Abteilungs-Unterricht nach Wandtafeln, Umrißzeichnen nach einzelnen Modellen im Einzel-Unterricht. Im fakultativen Unterricht folgt auf erweitertes Umrißzeichnen das Zeichnen nach Modellen und plastischen Ornamenten mit Licht- und Schattenwirkung sowie farbiger Gegenstände; das geometrische Zeichnen soll bis zur Einführung in die darstellende Geometrie, Schatten-Konstruktion und Perspektive führen. Bei Real-Gymnasien, Ober-Realschulen und Realschulen lautet die Stoffverteilung für V und IV wie am Gymnasium, für III Zeichnen nach Modellen und plastischen Ornamenten im Umriß, für die oberen Klassen auch mit Rücksicht auf die Beleuchtung, ferner Zeichnen nach natur- und kunstgewerblichen Gegenständen sowie Uebung im Malen in Wasserfarbe. Das Linearzeichnen beginnt in O III, in U II folgt die Darstellung einfacher Körper in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwickelungen, in O II und I die Einführung in die darstellende Geometrie, Schattenlehre und Perspektive. Zeichnen.

Im Turnen sind auf der Unterstufe vorzugsweise Frei- und Ordnungsübungen zu pflegen und zwar in Form von Gemein-Uebungen unter unmittelbarer Leitung des Lehrers; auf der Oberstufe vorzugsweise Geräte-Uebungen, wobei Riegenturnen zulässig. Turnen.

Schemas der Lehrpläne.

Nachstehend folgen die schematischen Lehrpläne der drei Vollanstalten und der Realschule, die auf die einzelnen Fächer verwendete Stundenzahl angebend.

Lehrplan der Gymnasien.

	VI	V	IV	IIIB	IIIA	IIB	IIA	IB	IA	Zusammen
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch und Geschichtserzählungen	3 1 }4	2 1 }3	3	2	2	3	3	3	3	26
Lateinisch	8	8	7	7	7	7	6	6	6	62
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6	36
Französisch	—	—	4	3	3	3	2	2	2	19
Geschichte und Erdkunde	2	2	2 2	2 1	2 1	2 1	3	3	3	26
Rechnen und Mathematik	4	4	4	3	3	4	4	4	4	34
Naturbeschreibung	2	2	2	2	—	—	—	—	—	8
Physik, Elemente der Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	2	2	2	2	2	10
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	—	2	2	2	2	fac. (2)	fac. (2)	fac. (2)	fac. (2)	8 (8)
Turnen	3	3	3	3	3	3	3	3	3	27
Singen	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zusammen	30	30	31	33	33	33	31	31	31	283
	—	—	—	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(8)

Lehrplan der Realgymnasien.

	VI	V	IV	IIIB	IIIA	IIB	IIA	IB	IA	Zusammen
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch und Geschichtserzählungen	3 1 }4	2 1 }3	3	3	3	3	3	3	3	28
Lateinisch	8	8	7	4	4	3	3	3	3	43
Französisch	—	—	5	5	5	4	4	4	4	31
Englisch	—	—	—	3	3	3	3	3	3	18
Latus:	15	13	17	17	17	15	15	15	15	139

	VI	V	IV	III B	III A	II B	II A	I B	I A	Zusammen
Transport:	15	13	17	17	17	15	15	15	15	139
Geschichte und Erd-			2 }	2	2	2				
kunde	2	2	2 }	2	2	1	3	3	3	28
Rechnen und Mathematik	4	4	4	5	5	5	5	5	5	42
Naturbeschreibung . .	2	2	2	2	2	2 }	—	—	—	12
Physik	—	—	—	—	—	3 }	3 }	3 }	3 }	12
Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	—	—	2 }	2 }	2 }	6
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Turnen	3	3	3	3	3	3	3	3	3	27
Singen	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zusammen	30	30	32	33	33	33	33	33	33	290

Lehrplan der Oberrealschulen.

	VI	V	IV	III B	III A	II B	II A	I B	I A	Zusammen
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch und Geschichtserzählungen . . .	4, 1 } 5 }	3, 1 } 4 }	4 }	3	3	3	4	4	4	34
Französisch	6 }	6 }	6 }	6	6	5	4	4	4	47
Englisch	—	—	—	5	4	4	4	4	4	25
Geschichte und Erd-			2 }	2	2	2				
kunde	2	2	2 }	2	2	1	3	3	3	28
Rechnen und Mathematik	5	5	6	6	5	5	5	5	5	47
Naturbeschreibung . .	2	2	2	2	2 }	2 }	—	—	—	12
Physik	—	—	—	—	2 }	2 }	3 }	3 }	3 }	13
Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	—	2 }	3 }	3 }	3 }	11
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
Freihandzeichnen . .	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16
(Linearzeichnen) . .	—	—	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(10)
Turnen	3	3	3	3	3	3	3	3	3	27
Singen	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zusammen	30	30	31	33	33	33	33	33	33	289
	—	—	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(10)

Lehrplan der Realschulen.

	VI	V	IV	III	II	I	Zusammen
Religion	3	2	2	2	2	2	13
Deutsch und Geschichtserzählungen	5} 1} 6	4} 1} 5	5	5	4	3	28
Französisch	6	6	6	5	4	4	31
Englisch	—	—	—	5	4	4	13
Geschichte und Erdkunde	2	2	{ 2 2	2 2	2 1	2} 2}	19
Rechnen und Mathematik	4	4	5	5	5	5	28
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2}	—	10
Naturlehre	—	—	—	—	3}	5	8
Schreiben	2	2	2	—	—	—	6
Freihandzeichnen	—	2	2	2	2	2	10
(Linearzeichnen)	—	—	—	(2)	(2)	(2)	(6)
Turnen	3	3	3	3	3	3	18
Singen	2	2	—	—	—	—	4
Zusammen	30	30	31	33	32	32	188
	—	—	—	(2)	(2)	(2)	(6)

Die innere Organisation und der Unterrichtsbetrieb der höheren Lehranstalten ist, so weit nicht allgemeine verwaltungsrechtliche Normen und in didaktisch methodischer Hinsicht die amtlichen Lehrpläne maßgebend sind, in den einzelnen Provinzen durch die von den Pr.-Sch.-K. erlassenen Dienst-Instruktionen geregelt. Dieselben sind abgedruckt bei Wiese-Kübler II, für Direktoren S. 109 bis 191, für Ordinarien und Lehrer S. 227—257. Die Instruktionen unterscheiden regelmäßig nicht die verschiedenen Funktionen der Direktoren als Verwaltungsbeamte in den verschiedenen Zweigen, als disziplinarische Vorgesetzte der Lehrer, als Unterrichtsleiter oder als Vertreter der Anstalten in den rechtlichen Beziehungen zu Eltern und Schülern. Diese verschiedenen Seiten der direktorialen Thätigkeit werden in der Regel zusammengefaßt. Es sei als Beispiel angeführt die Dienstinstruktion für die Direktoren der höheren Lehranstalten der Provinz Schleswig-Holstein v. 19. Aug. 1885. Danach ist der Direktor der verantwortliche Vorsteher und Leiter der Anstalt in allen äußeren und inneren Angelegenheiten. Bis zu 4 Tagen kann er sich selbst beurlauben. Die an die Anstalt, an einzelne Klassen oder nicht namhaft gemachte Schüler eingehenden Schreiben eröffnet er. Er äußert sich gutachtlich über den Etat in einem Entwurf. Er führt die

Dienst-instruktionen für Direktoren.

Aufsicht über den Rendanten, über die Gebäude, das Inventar, die Bibliotheken und Sammlungen, das Archiv und die Journale, sowie den Schuldiener. Er ist vorsitzendes Mitglied des Lehrerkollegiums und der Vorgesetzte jedes einzelnen Lehrers. Bei der Einführung hat er die Dienstinstruktion mitzuteilen und bei Anstalten königlichen Patronats die Vereidigungen vorzunehmen. Er führt die Aufsicht über die Lehrer und ist zu protokollarischen Warnungen und Verweisen[1]) befugt, in dringenden Fällen auch zur vorläufigen Amtssuspendierung[2]). Bei Erkrankungen ordnet er die Stellvertretung an, bis zu 8 Tagen kann er Urlaub erteilen, Zeugnisse über die Lehrer darf er nicht ausstellen, hingegen Auskünfte erteilen; alle Eingaben an die Behörden gehen durch seine Hand. — Er hat alle 4 Wochen eine Konferenz einzuberufen, auch spezielle Konferenzen nach seinem Ermessen. In schweren Disziplinarfällen gegen Schüler ist eine allgemeine Konferenz vorgeschrieben, deren Beschlüsse der Direktor indes beanstanden kann. In der Handhabung der Geschäftsordnung hat er freie Hand. Die zu führenden Protokolle bedürfen der Unterschrift aller Konferenz-Mitglieder. — Ihm liegt die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Unterrichts ob, an dem er sich selbst beteiligen soll[3]). Den Lehrplan hat er auf Grund von Konferenz-Beratungen aufzustellen. Ihm liegt es auch ob, die Einheit in methodischer Hinsicht und rücksichtlich der Hausaufgaben zu wahren. Den jährlichen Lehrplan hat er dem Provinzial-Schulkollegium zur Genehmigung einzureichen, für Pensen-Verteilung, Lehrer-Tabelle und Stundenplan ist er allein zuständig, nur für die Uebertragung einer von den Bestimmungen des Prüfungszeugnisses abweichenden Lehrthätigkeit ist die Zustimmung des betreffenden Lehrers notwendig. Dem Direktor liegt die Pflicht ob, beim Unterricht zu hospitieren, Revisionen der Schülerhefte und Klassenbücher vorzunehmen, erforderlichenfalls kann er selbständig Prüfungen abhalten. Ihm steht die Entscheidung zu über die Aufnahme neuer Schüler, er erteilt Dispens von einzelnen Unterrichtsfächern, soweit solcher zulässig, er kann den Unterricht für einen Tag aussetzen. Bei den Versetzungen[4]) der Schüler ist die Art der Feststellung der Klassenreife seinem diskretionären Ermessen überlassen. Er fordert das Votum der Konferenz ein, ist aber nicht an dasselbe gebunden, ihm steht die Kontrolle des häuslichen Lebens der auswärtigen[5]) Schüler zu und in dringenden Fällen das Recht, das Wohnen in gewissen Pensionaten zu untersagen.

Die Instruktionen für Ordinarien und Lehrer enthalten in der Regel allgemeinere rechtliche Bestimmungen in spezieller Einschärfung, *Dienstinstruktionen für Ordinarien u. Lehrer.*

[1])[2]) Vgl. 29. Kapitel. [3]) S. 18. Kapitel, S. 111. [4]) Vgl. 36. Kapitel am Schlusse. [5]) Vgl. 27. Kapitel am Schlusse.

eine Uebersicht über die wichtigsten Pflichten und Rechte mit entsprechenden Wiederholungen der in den Instruktionen für die Direktoren gegebenen Festsetzungen, zum Teil aber auch bloße Empfehlungen und Disiderata. Die Instruktion des Pr.-Sch.-K. für Schleswig-Holstein v. 19. August 1885 bestimmt rücksichtlich der Ordinarien, daß dieselben die Schüler ihrer Klasse in ihre besondere Obhut nehmen und über deren Personalien genau unterrichtet sein sollen, daß sie für die Ordnung des Klassenstandes und die Führung der Listen verantwortlich sind. Die Lehrer sind verbunden, vorläufige Anordnungen des Direktors zu befolgen und Eingaben an die vorgesetzten Behörden durch seine Vermittelung zu machen[1]). Im Falle eines Gegensatzes zwischen Schule und Haus sollen sie einen Ausgleich versuchen. Ihnen steht das Recht der Anträge auf Konferenzen zu. Zur Bekleidung von Nebenämtern, sowie zum Unterricht an Privatschulen bedürfen sie der Genehmigung des Prov.-Sch.-K.[2]), zur Erteilung von Privatunterricht an Schüler der eigenen Anstalt der Genehmigung des Direktors, bei gerichtlichen Vorladungen und Reisen während der Ferien liegt ihnen die Anzeigepflicht ob[2]). Zum Teil sind die Instruktionen der Prov.-Sch.-K. durch allgemeine ministerielle Anweisungen ergänzt bez. modifiziert. So erging ein Min.-Zirk. v. 14. Oktober 1875 (Wiese-Kübler I, 255), wonach die Ordinarien zu Anfang jeden Semesters in Verständigung mit den übrigen Lehrern der Klasse das Maß der für jeden Lehrgegenstand zu erfordernden häuslichen Beschäftigung festsetzen und die Verteilung auf die einzelnen Wochentage treffen sollen. In das Protokoll der ersten Konferenz in jedem Semester sind die betreffenden Erklärungen der Ordinarien aufzunehmen. Als Hausarbeiten sollen nur solche gegeben werden, welche zu korrigieren sind.

Alumnate. Für die Alumnate der Anstalten landesherrlichen Patronats sind besondere Regulative erlassen worden, für das Joachimsthalsche Gymnasium in Berlin, für Schul-Pforta, Roßleben und das königliche Waisengymnasium zu Bunzlau (Wiese-Kübler II, S. 444 f.).

Einundzwanzigstes Kapitel.

Prüfungen und Berechtigungen der höheren Lehranstalten.

Einrichtung der Prüfungen an höheren Lehranstalten. Die Reifeprüfung nach Absolvierung einer höheren Schule und die Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgang einer neunstufigen höheren Schule (welche letztere der Reifeprüfung an einer sechsstufigen Schule entspricht) sind ebenfalls unter dem 6. Jan. 1892 (C. B., S. 281 fg.) geordnet. Die Prüfungskommissionen bestehen aus einem vom

[1]) Vgl. 10. Kapitel, S. 63. [2]) Vgl. 28. Kapitel.

Kgl. Prov.-Sch.-Koll. ernannten Kommissar als Vorsitzenden, dem Leiter und den Lehrern der Anstalt, welche in der obersten Klasse mit den lehrplanmäßigen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind. Die Mitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit über die Verhandlungen besonders verpflichtet.[1]) Die Zulassung erfolgt nicht eher als im zweiten Halbjahr des Besuchs der obersten Klasse, bei Vollanstalten, wo U. I und O. I vereinigt, ausnahmsweise auch $^1/_2$ Jahr früher; durch einstimmigen Beschluß der aus dem Leiter der Anstalt und den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern bestehenden Konferenz kann die Zulassung wegen sittlicher Bedenken oder mangels wissenschaftlicher Reife verweigert werden. Es findet eine schriftliche und eine mündliche Prüfung statt, die letztere innerhalb der letzten sechs Wochen des Halbjahres. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet statt, wenn der Schüler bei tadellosem Betragen sowohl in den Klassenleistungen in sämtlichen verbindlichen Fächern vor Eintritt in die Prüfung, als auch in sämtlichen schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens das Prädikat „genügend" erhalten hat. Gegen die Beschlüsse der Prüfungskommission, welche nach Stimmenmehrheit erfolgen, über Zuerkennung oder Verweigerung des Reifezeugnisses steht dem Kgl. Kommissar das Recht des Einspruchs zu. Alsdann entscheidet das Prov.-Sch.-Koll. auf Grund der Verhandlungen, über welche in allen Fällen ein Protokoll aufzunehmen. Nichtbestandene können die Prüfung zwei Mal wiederholen.

Extraneer u. Ergänzungsprüfungen.

Solche, die keine höhere Lehranstalt oder eine andere besucht haben als für welche sie die Reifeprüfung bestehen wollen, können vom zuständigen Provinzialschulkollegium oder, falls die Aspiranten bereits die Universität bezogen, vom Minister zugelassen und einer Anstalt überwiesen werden. Ein Dispens von der mündlichen Prüfung ist nicht statthaft, im Falle des Nichtbestehens nur eine einmalige Wiederholung. Die Zulassungsgesuche sind unter Einreichung der Sitten- und Bildungsnachweise drei Monate vor Schluß des Halbjahrs einzureichen. Junge Leute, welche früher ein Realgymnasium oder eine Oberrealschule besucht haben, sind nur zuzulassen, wenn vom faktischen oder fingierten Zeitpunkt des Austritts aus O. II bis zum Meldungstermine 2 Jahre verflossen; entsprechend die, welche eine Realschule besucht haben, wenn vom Austritt aus II 1 Jahr verflossen. Die Prüfungsgebühren an Vollanstalten betragen 30 Mk., die an Nichtvollanstalten 20 Mk. Die Prüfungen der Extraneer erfolgen abgesondert von denen der Schüler der Anstalt. Abiturienten eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule brauchen zur Erlangung des Reifezeugnisses eines Gymnasiums nur eine Ergänzungsprüfung in Latein und Griechisch abzulegen, Oberrealschulabiturienten, die das Maturitätszeugnis eines Realgymnasiums

[1]) Vgl. 29. Kapitel.

erlangen wollen, eine solche im Latein. Ueber die Prüfung von Extraneern für I erging Min.-Erl. v. 11. Nov. 1893 (C. B. 1894, S. 269). Ein Uebergang von einer öffentlichen höheren Lehranstalt an eine berechtigte Privatschule mit Freiwilligenprüfung darf nicht derart erfolgen, daß der 1jährige Besuch von Sekunda sich auf beide Anstalten verteilt (Erl. v. 29. Nov. 1893, C. B. 1894, S. 273).

Reichsschulkommission u. Freiwilligenprüfung.

Die Zuerkennung der Berechtigung, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst auszustellen, erfolgt durch den Reichskanzler (§ 90 Wehr.-O. v. 22. Nov. 1888, R. C. B. 1889, S. 1). Zur Begutachtung der Anträge auf Anerkennung der betr. Lehranstalten, sowohl der öffentlichen wie der privaten, besteht die Reichsschulkommission, welche aus Delegierten der Unterrichtsverwaltungen der Bundesstaaten zusammengesetzt ist. Ein Gesamtverzeichnis der Lehranstalten erschien unterm 24. Juni 1894 (M. B., S. 124), seitdem regelmäßig Nachträge. Früher genügte der erfolgreiche Besuch der Sekunda einer Vollanstalt, seit dem Min.-Erl. v. 15. Febr. und 25. Febr. 1893 (C. B., S. 307, 311) ist dieser Erfolg durch eine besondere Abschlußprüfung nachzuweisen. Die Ausfolgung der Berechtigungsscheine erfolgt für die Besucher höherer Lehranstalten durch deren Leiter. Für diejenigen jungen Leute, welche nach Vollendung des 17. Jahres ihre wissenschaftliche Befähigung vor einer der Prüfungskommissionen der Militärersatzbehörden nachweisen wollen, gilt eine Prüfungsordnung (§ 91—92 Wehr.-O. nebst Anhang), welche Deutsch, Litteratur, Geographie, Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften und 2 fremde Sprachen umfaßt, sei es Latein und Griechisch, sei es Englisch und Französisch.

Maturitätsprüfung an Gymnasien.

Die Anforderungen für die Reifeprüfungen an den Gymnasien sind in der Religion: Zusammenhängende Kenntnis der heiligen Schrift sowie der Grundlehren der kirchlichen Konfession und der Hauptepochen der Kirchengeschichte; in Deutsch: die Fähigkeit, ein entsprechendes Thema mit eigenem Urteil in angemessener Ordnung und fehlerfreier Schreibart zu bearbeiten und sich mündlich klar und zusammenhängend auszudrücken, sowie Kenntnis des Wichtigsten aus der Litteraturgeschichte; in Latein: Verständnis der leichteren Reden Ciceros, des Sallustius, Livius, Virgils Aenide, Horaz' Oden und Episteln sowie Fähigkeit eine lateinische Uebersetzung ohne grobe grammatische Fehler anzufertigen; in Griechisch: die Fähigkeit Homer, Xenophon, leichtere der Reden des Demosthenes und Dialoge Platos zu übersetzen; in Französisch: sicheres Verständnis leichterer Schriftwerke und Uebung im Gebrauch der Sprache; in Geschichte und Erdkunde: Kenntnis der wichtigsten Thatsachen der Weltgeschichte und ihres Zusammenhanges sowie der Grundthatsachen der gesamten Geographie; in der Mathematik:

Kenntnis der Arithmetik bis zum binomischen Lehrsatz und den Gleichungen zweiten Grades, geordnete Kenntnis der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie mit der Befähigung zur Lösung einfacher Aufgaben; in der Physik: klare Einsicht in die Hauptlehren aller Gebiete; in Englisch: Fertigkeit im Lesen und einige Uebung im Uebersetzen leichter Prosa; in Hebräisch: geläufiges Lesen, Bekanntschaft mit der Formenlehre und Fähigkeit, leichtere Stellen des alten Testaments zu übersetzen.

An Realgymnasien u. Oberrealschulen.

Die Anforderungen für die Reifeprüfungen an den Realgymnasien und den Oberrealschulen sind in Religion, Deutsch, Geschichte und Erdkunde dieselben; in Latein muß der Schüler leichtere Stellen aus den Schriftstellern der Prima übersetzen können; in Französisch Prosaiker und Dichter übersetzen, seine Prüfungs-Arbeit ohne grobe Fehler anfertigen können und im mündlichen Gebrauch der Sprache sich geübt erweisen; im Englisch sind die Anforderungen wie im Französisch, an den Oberrealschulen jedoch sowohl im Englisch als in Französisch höhere; in der Mathematik muß der Schüler bis zu den einfachen unendlichen Reihen gekommen sein und zu den Gleichungen 3. Grades, ferner sichere und geordnete Kenntnisse besitzen in Planimetrie, Stereometrie, ebener und sphärischer Trigonometrie, den Elementen der analytischen Geometrie einschließlich der Kegelschnitte sowie die Fähigkeit der Lösung von Aufgaben aus diesem Gebiete; in der Physik muß er die Hauptthatsachen aller Gebiete mit der mathematischen Entwickelung der Gesetze kennen sowie einfache Aufgaben zu lösen imstande sein; in der Chemie und Mineralogie muß er die hauptsächlichsten anorganischen Verbindungen, die stöchiometrischen Grundgesetze und die Krystallformen und Eigenschaften der wichtigsten Mineralien kennen; in Oberrealschulen kommt hierzu Kenntnis der für Technologie und Physiologie wichtigen organischen Verbindungen.

In der Reifeprüfung der Realprogymnasien sind die für die O. II eines Realgymnasiums erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen.

Abgangsprüfung an Realschulen.

Als Maßstab zur Erteilung des Zeugnisses der Reife an Realschulen gelten folgende Leistungen: in Religion Kenntnis des Hauptinhaltes der heiligen Schrift und der Grundlehren der Konfession, der Ordnung des Kirchenjahres und einiger Kirchenlieder sowie der Hauptsachen der Kirchengeschichte; in Deutsch die Fähigkeit, ein angemessenes Thema zu ordnen und korrekt auszuführen, sprachrichtiger mündlicher Gebrauch der Muttersprache und Bekanntschaft mit einigen Dichtungen der klassischen Litteratur; in Französisch und Englisch richtige Aussprache, geläufiges Lesen, Sicherheit in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax, ferner die Fähigkeit, leichte Prosa zu übersetzen und ein leichtes deutsches Diktat ohne grobe Fehler in die fremde Sprache zu übertragen sowie einige Uebung im mündlichen Gebrauch der Sprache;

in der Geschichte Kenntnis der epochemachenden Ereignisse der preußischen und deutschen Geschichte; in der Erdkunde die Hauptthatsachen der mathematischen, physischen und politischen Geographie; in der Mathematik zusammenhängende Kenntnisse bis zu den Logarithmen und den Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten, Elemente der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie sowie Befähigung zur Lösung einfacher Aufgaben; in der Naturbeschreibung Kenntnis wichtiger Mineralien, Pflanzen, Wirbeltiere, Insekten und ihrer Ordnungen sowie des Baues des menschlichen Körpers; in der Naturlehre Kenntnis der Hauptgebiete der Physik und der wichtigsten chemischen Elemente und ihrer Verbindungen.

Die Abschlußprüfung. Die Abschlußprüfung nach dem 6. Jahrgang neunstufiger höherer Schulen erstreckt sich auf die Lehraufgaben der U. II.

An schriftlichen Arbeiten sind bei der Gymnasial-Abiturientenprüfung zu fertigen ein deutscher Aufsatz, (5 Std.), eine Uebersetzung ins Latein, (2 Std.), je eine aus dem Griechischen, (3 Std.), Französisch (3 Std.) und Hebräisch (2 Std.), 4 mathematische Aufgaben (5 Std.); bei der Prüfung der Realgymnasial-Abiturienten und Oberrealschul-Abiturienten sind zu fertigen ein deutscher und ein französischer oder englischer Aufsatz (je 5 Std.) und eine Uebersetzung ins Englische oder Französische (2 Std.), eine Uebersetzung aus dem Latein (3 Std.), 4 mathematische Aufgaben (5 Std.) und 3 naturwissenschaftliche Aufgaben (3 Std.). Für die Reifeprüfung der Realprogymnasien sind zu fertigen ein deutscher Aufsatz, je eine Uebersetzung ins Latein, Französisch und Englisch, 3 Aufgaben aus der Mathematik; für die Reifeprüfung an den Realschulen sind zu fertigen ein deutscher Aufsatz (4 Std.), je eine Uebersetzung in Französisch oder Englisch (2 Std.), 3 mathematische Aufgaben (4 Std.).

Stufenmäßige Uebersicht der Berechtigungen der höheren Schulen.

I. Das Zeugnis der Reife für die oberste Klasse einer Realschule (oder eines Realprogymnasiums oder Progymnasiums oder für die Untersekunda einer Vollanstalt) berechtigt.
   1. Zur mittleren Postlaufbahn (Postassistent, auch Sekretärsprüfung).
   2. Zur Zahlmeisterlaufbahn in der Kaiserl. Marine.
   3. Zum Besuche einer Lehranstalt des Königl. Kunstgewerbemuseums zu Berlin.

II. Das Zeugnis der Reife für die oberste Klasse eines Realprogymnasiums oder eines Progymnasiums (bzgl. die Untersekunda eines Realgymnasiums oder Gymnasiums) berechtigt insbesondere noch 4. zum Eintritt in die Hauptkadettenanstalt zu Lichterfelde.

III. Das Reifezeugnis einer Realschule (oder eines Realprogymnasiums oder eines Progymnasiums, bzgl. die entsprechenden Zeugnisse über die Abschlußprüfung nach dem 6. Jahrgang einer Vollanstalt) berechtigt:

A. Für folgende Zweige des Subalterndienstes (Kab.-O. v. 1. Dez. 1891, C. B. 1892, S. 241).

1. Zum Zivilsupernumerariat bei den Kgl. Provinzial- und Bezirksbehörden (Kreissekretär, Regierungssekretär, einschließlich des Bureaudienstes bei den Universitäten, Akademien, Konsistorien, Generalkommissionen).
2. Zum Zivilsupernumerariat im Bureaudienst größerer Städte und weiterer Kommunalverbände (Stadtsekretär u. s. w.).
3. Zur gerichtlichen Subalternlaufbahn (Gerichtsschreiber).
4. Zum Zivilsupernumerariat im Staatsbahndienste (Eisenbahnassistent, Eisenbahnsekretär, Betriebssekretär u. s. w.).
5. Zur Zahlmeisterlaufbahn in der Armee.

B. Zur Anstellung bei der deutschen Reichsbank nach voraufgegangener praktischer Ausbildung in einem Bankgeschäft.

C. Zum Besuche folgender höherer Fachschulen:

1. Zum Studium der Landwirtschaft an den landwirtschaftlichen Hochschulen.
2. Zum Besuche der Kunstakademie (Kunstschule) zu Berlin und zur Prüfung als Zeichenlehrer an höheren Schulen.
3. Zum Besuche der akademischen Hochschule für Musik in Berlin.
4. Zum Eintritt in die 2. Klasse einer jeden mittleren Fachschule.
5. Zum Besuche der höheren Abteilung der Kgl. Gärtnerlehranstalt zu Potsdam nur dann, wenn gleichzeitig im Latein die Reife für Untertertia eines Realgymnasiums nachgewiesen wird.

IV. Das Reifezeugnis eines Realprogymnasiums oder Progymnasiums (bezgl. die entsprechenden Zeugnisse über die Abschlußprüfung von Vollanstalten) berechtigt, außer zu den unter III angegebenen Karrieren, noch

1. zur Apothekerlaufbahn.
2. zum unbeschränkten Eintritt in die Kgl. Gärtnerlehranstalt zu Potsdam.

V. Das Zeugnis der Reife für die Unterprima einer Oberrealschule (oder eines Realgymnasiums oder Gymnasiums) berechtigt:

1. Zur Laufbahn als Telegrapheninspektor bei den Kgl. Eisenbahnen (Verf. d. Min. f. öff. Arb. v. 2. Okt. 1878).

2. Zur Landmesserprüfung und der folgenden Anstellung als Katasterbeamter bei Generalkommissionen und Eisenbahnen (C. B. 1882, S. 598).
3. Zum Eintritt in die Markscheiderlaufbahn bei den Königl. Bergbehörden (Verf. v. 31. Okt. 1865).
4. Zum Bureaudienst bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

VI. Das Zeugnis der Reife für die Unterprima eines Realgymnasiums oder Gymnasiums berechtigt insbesondere noch:
1. Zum Studium der Zahnheilkunde (C. B. 1885, S. 328).
2. Zum Studium der Tierarzneikunde (Bek. d. Reichskanzlers v. 27. März 1878).
3. Zum Eintritt als Eleve in die Kgl. Militärroßarztschule zu Berlin (C. O. v. 8. Aug. 1878).
4. Zur Zulassung zum Fähnrichexamen.
5. Zur Befreiung vom Examen in Deutsch, Geschichte und Latein bei der Prüfung als Seekadett.

VII. Das Zeugnis der Reife für die Oberprima eines Realgymnasiums oder Gymnasiums berechtigt:
1. Zur Laufbahn als Supernumerar in der Verwaltung der indirekten Steuern (Bureaustellen bei den Provinzialsteuerdirektionen, Grenz- und Hauptzollamtskontrolleure, Oberzoll- und Obersteuerinspektoren, Bureaustellen im Finanzministerium, Kreissteuereinnehmer).
2. Zum Militärintendantursubalterndienst (Sekretäre bei den Armeeintendanturen, im Kriegsministerium und beim Rechnungshof) (Verf. d. Kriegsmin. v. 6. April 1878).
3. Zum Marineintendanturdienst (Sekretäre, Werftverwaltungssekretäre).

VIII. Das Reifezeugnis einer Oberrealschule berechtigt:
1. Zum Universitätsstudium innerhalb der philosophischen Fakultät und zur Zulassung für die Prüfung für das höhere Lehramt in Mathematik und Naturwissenschaft.
2. Zum Studium auf den technischen Hochschulen und zur Zulassung zu den Prüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach einschließlich Schiffsbau und Schiffsmaschinenbau (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. 1879, S. 78).
3. Zum Studium auf den Forstakademien und für die Zulassung zu den Prüfungen für den Kgl. Forstverwaltungsdienst.
4. Zum Studium auf den Bergakademien und für die Zulassung zu den Prüfungen für die höheren Bergbeamten.
5. Zum Besuche des akademischen Instituts für Kirchenmusik.
6. Zum Eintritt in den höheren Post und Telegraphendienst.

IX. Das Reifezeugnis eines Realgymnasiums berechtigt außerdem noch:
   1. Zum Studium der neueren Sprachen und der unbeschränkten Zulassung zum Examen pro fac. doc. in allen Fächern ausgenommen in Griechisch, Latein und Geschichte.
   2. Zum Eintritt als Offiziersaspirant in die Armee unter Entbindung vom Fähnrichsexamen (§ 3 der Ver. v. 11. März 1880).
   3. Zum Eintritt als Seekadett in die Deutsche Marine (A. Ver. v. 24. März 1885).

X. Das Reifezeugnis eines Gymnasiums berechtigt außerdem noch:
   1. Zum unbeschränkten Universitätsstudium (Reglem. v. 4. Juni 1834) und
      a) aus der philosophischen Fakultät: zur Prüfung für das höhere Lehramt in allen Fächern ohne Einschränkung,
      b) aus der medizinischen Fakultät: zum Staatsexamen behufs Erlangung der Approbation als Arzt (§ 3 d. Bek. v. 25. Sept. 1869),
      c) aus der juristischen Fakultät: zu allen Prüfungen für den höheren Staatsdienst in Justiz und Verwaltung einschließlich Steuerfach, Eisenbahndienst (Eisenb.-Ver.-Bl. 1880, S. 95) und höherer Intendantur-Karriere (§ 3 Regul. v. 1. Mai 1883 und § 2 d. Ges. v. 11. März 1879).
      d) aus der theologischen Fakultät: zu den Prüfungen für das geistliche Amt (§ 4 d. Ges. v. 11. Mai 1873).
   2. Zum Besuche des Kgl. medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelmsinstituts sowie der Kgl. medizinisch-chirurgischen Akademie sowie zur Laufbahn als Militärarzt (C. B. 1878, S. 10).

Achter Abschnitt.

Die Universitäten.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Die Organisation der Universitäten.

Didaktische Bemerkungen.

Die Preußische Verfassung sagt in Bezug auf Universitäten nichts, wohl aber in Art. 20: die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Wenngleich ohne speziellen Bezug auf die Hochschulen gesagt, ist der Grundsatz für die Hauptpflegestätten der Wissenschaft, was die Universitäten

sein wollen, doch von hervorragender Bedeutung. Da ihre Aufgabe ist, die Wissenschaften im Zusammenhang zu lehren und zur selbständigen Forschung heranzuleiten, so ist ihr Lehrsystem kein schematisch fixiertes, sondern ein Neben- und Nacheinander von Lehrkursen (Vorlesungen), deren Zusammenstellung zu einem didaktischen Ganzen dem einzelnen Studierenden überlassen ist. Es kann daher rücksichtlich der didaktischen Seite bei den Universitäten lediglich auf die Vorlesungsverzeichnisse verwiesen werden. Außerdem kommen in Betracht die Bestimmungen für die Staatsexamina der akademisches Studium erfordernden Berufsarten und die hierfür amtlich herausgegebenen Stundenpläne.

Für das juristische Studium erging neuerdings eine Abänderung unterm 18. Jan. 1897 (J. M. Bl., S. 19). Danach traten an Stelle der bisherigen Vorlesungen über römische Rechtsgeschichte, Institutionen, Pandekten, deutsche Rechtsgeschichte u. s. w.: 1. Einführung in die Rechtswissenschaft; 2. römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts; 3. deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts; 4. deutsches bürgerliches Recht nach dem B. G. B. mit reichs- und landesgesetzlichen Ergänzungen; 5. Uebersicht über die Rechtsentwickelung in Preußen mit Rücksicht auf die einzelnen Landesteile. Von den exegetischen und praktischen Uebungen muß in die erste Hälfte der Studienzeit mindestens eine Uebung im bürgerlichen Recht, in die zweite Hälfte ferner eine zivilprozessualische fallen. (Vgl. auch am Ende des Kap.). Fernere Gegenstände des juristischen Studiums sind Handels-, Wechsel- und Seerecht, Strafrecht, Strafprozeß, deutsches Staats- und Reichsrecht einschließlich der historischen Entwickelung, Verwaltungsrecht, Kirchenrecht, Völkerrecht. Die Reihenfolge ist die, daß auf das Historische das materielle Recht folgt, auf dieses das Prozeßrecht, darauf die Praktika, Partikularrechtliches folgt auf Gemeinrechtliches.

Die wichtigsten Studiengegenstände für Medizin, für welche 1869 (C. B., S. 48) ein Plan veröffentlicht wurde, sind im propädeutischen Kurs Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Anatomie, Osteologie, Histologie, Physiologie; sodann nach dem tentamen physicum an eigentlich ärztlichen Disziplinen: allgemeine und spezielle Pathologie und Therapie, pathologische Anatomie, Chirurgie, medizinische und chirurgische Klinik, Gynäkologie, geburtshilfliche Klinik, Ohrenheilkunde, Augenheilkunde, Zahnheilkunde, Laryngologie, Kinderheilkunde, medizinische Diagnostik, Pharmakologie und Rezeptierkunst, Toxikologie, pathochemisches Praktikum, Bakteriologie, Staatsarzneikunde (gerichtliche Medizin), Hygieine und Psychiatrie.

Im folgenden sollen ausschließlich die äußeren Verhältnisse der Universitäten dargestellt werden.

Statistik der Universitäten.

Die Universitäten unterstehen dem Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten seit der Kgl. Ver. v. 3. Nov. 1817 (G. S. S., S.

289). Von den 10 preußischen Universitäten hatten im Wintersemester 1896/97 Berlin (gegr. 1810) 356 akademische Lehrer und 5278 Studierende, Bonn (gegr. 1818) 138 und 1616, Breslau (gegr. 1702) 143 und 1424, Göttingen (gegr. 1737) 117 und 1030, Greifswald (gegr. 1456) 83 und 789, Halle (gegr. 1694) 138 und 1511, Kiel (gegr. 1665) 94 und 546, Königsberg (gegr. 1544) 107 und 683, Marburg (gegr. 1527) 87 und 864, Münster (gegr. 1773) 40 und 464 akademische Lehrer bez. Studierende. Hierzu kommt noch das nicht promotionsberechtigte Lyceum Hosianum zu Braunsberg (gegr. 1579) mit 9 Professoren und 63 Studierenden. Die Gesamtzahl der akademischen Lehrer war danach 1312, wozu noch 42 Lektoren kommen, und die Gesamtzahl der Studierenden betrug 14312.

Landrechtliche Grundlagen.

Die Grundlage des preußischen Universitätsrechts sind die §§ 1 und 67—129 Tit. XII, Teil II, A. L. R., danach sind die Universitäten Veranstaltungen des Staates (§ 1). Universitäten haben alle Rechte privilegierter Korporationen (§ 67). An solchen Privilegien sind zu erwähnen: die Verdoppelung der Verjährungsfrist und die ungewöhnliche Verjährung (A. L. R. Teil I, Tit. IX, §§ 624—629), die Befreiung von den Realsteuern (§§ 24 f., K. A. G.); die Befreiung von der Einquartierungslast (§ 4 R.=G. v. 25. Juni 1868, B. G. B., S. 523); die Befreiung von der Erbschaftssteuer (Ges. v. 30. Mai 1873, G.=S., S. 329) und bedingungsweise Befreiung von den Gerichtskosten (§§ 4, 6, preuß. Ges. v. 10. Mai 1851, G. S. S., S. 622 und § 98 II, deutsch. G. K. G. v. 18. Juni 1878, R.=G.=B., S. 141). Ein besonderes Privileg, das den Landesuniversitäten durch §§ 4—5 der Ver. v. 12. Okt. 1854 (G.=S., S. 541) verliehen ist, ist das Recht, einen Vertreter in das Herrenhaus zu senden. Die innere Verfassung der Universitäten wird durch besonderes Statut bestimmt (§ 68, A. L. R.). Früher hatten die Universitäten eine besondere *akademische Gerichtsbarkeit*. Dieselbe ist jedoch aufgehoben, sowohl die freiwillige, wie die streitige, durch Regl. v. 28. Dez. 1810 (G.=S., S. 142, G. V. G. und Ausf.=G. zum G. V. G. v. 24. April 1878, § 13 I sowie Ges. v. 29. Mai 1879 § 1[4]). Von dem eben erwähnten Regl. v. 28. Dez. 1810 ist jedoch § 7 fortgesetzt in Geltung, wonach *der akademischen Obrigkeit die Disziplinargewalt und Polizeigewalt* in allen rein akademischen Angelegenheiten verbleibt. Als besonderes Organ dieser Disziplinargewalt ist durch Regl. v. 18. Nov. 1819 (G.=S., S. 138) ein *Universitätsrichter* eingesetzt. Derselbe muß Richterqualifikation haben und wird vom Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten ernannt. Er hat den Rang der ordentlichen Professoren und ist Mitglied des Senats. Ihm liegt die Vollstreckung der Strafen ob, er kann die Ortspolizei reklamieren, wie ihm auch die

Akademische Gerichtsbarkeit.

Universitätsrichter.

Vermittelung mit den Polizei- und Gerichtsbehörden obliegt. Er ist zugleich Syndikus der Universität. Ueber das Disziplinarrecht der Studierenden erging das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Disziplin auf den Landes-Universitäten v. 29. Mai 1879 (G.-S., S. 389), wozu eine Min.-Ver. v. 1. Okt. 1879 „Vorschriften für die Studierenden der Landes-Universitäten" erlassen hat. Danach begründet die Eigenschaft eines Studierenden im allgemeinen keine Ausnahmen von den Bestimmungen des allgemeinen Rechts, jedoch ist die Minderjährigkeit oder das Stehen unter väterlicher Gewalt kein Einwand gegen die Verpflichtung zur Honorarzahlung, und die vom Universitätsrichter aufgenommenen Anerkenntnisse haben die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden (§ 1). Aufgabe der akademischen Disziplin ist Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studierenden zu wahren (§ 2). Verstöße gegen Vorschriften, ordnungstörende oder ehrverletzende Handlungen, dem Zwecke des Universitäts-Studiums nicht entsprechendes Verhalten ziehen Disziplinarstrafen nach sich (§ 4). Der Unterrichtsminister kann Disziplinar-Ordnungen erlassen. In § 25/26 der oben zitierten Verordnung v. 1. Okt. 1879 ist eine Kasuistik disziplinwidriger Handlungen aufgestellt. In dringenden Fällen kann der Kurator unter Zustimmung des Senats einstweilige Anordnungen erlassen. Der Kurator ist der vom Minister ernannte Regierungsbevollmächtigte bei jeder Universität, ausgenommen Berlin (Circ.-Rescr. v. 18. Juli 1848, M.-B., S. 222). Die Ordnungsvorschriften für die Universitätsgebäude und Anstalten erläßt der Senat selbständig (§ 3). Derselbe übt mit dem Rektor und Universitäts-Richter die Disziplin aus (§ 4) und kann an Strafen verhängen: Verweis, Geldstrafe bis zu 20 Mk., Karzer bis zu 2 Wochen, Nichtanrechnung des laufenden Semesters, Androhung der Entfernung, Entfernung (consilium abeundi), Ausschluß vom Universitäts-Studium (Relegation). Die letztere erfolgt nur nach rechtskräftiger Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist. Von den Gerichten erkannte Freiheitsstrafen bis zu 2 Wochen können im Karzer verbüßt werden (§ 6). Die Ermittelungen im Disziplinar-Verfahren erfolgen durch den Universitäts-Richter, der die Befugnis zu Ladungen und eidlichen Zeugenvernehmungen sowie die Verhandlungspolizei hat; auch müssen ihm Polizei und Gerichte Rechtshülfe leisten (§ 8). Verweise und Karzerstrafen bis 24 Std. verhängt der Rektor, Geldstrafen und Karzerstrafen bis 3 Tage Rektor und Universitätsrichter zusammen, die übrigen der Senat nach ordentlicher Verhandlung (§ 9—10). Das motivierte Urteil ist zuzustellen (§ 11), binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen ist bei Verhängung der drei schwersten Disziplinarstrafen die beim Rektor einzureichende Berufung an den Unterrichtsminister zulässig ohne

Rechtsverhältnisse der Studierenden. — Kurator. — Akademische Strafen. — Disziplinar-Verfahren.

aufschiebende Wirkung (§ 12). Dem Minister steht auch ein Begnadigungsrecht zu (§ 13). Suspendierung kann gegen einen Studierenden verhängt werden bei schwebendem gerichtlichen Strafverfahren wegen eines mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten Verbrechens oder Vergehens; die Aberkennung hat den Ausschluß ohne weiteres zur Folge. Wegen Mitteilung seitens der Staatsanwaltschaft vgl. Verf. des Justizministers v. 22. Aug. 1878 (J.-M.-B., S. 251). Der nach § 420 Str.-P.-O. vorzunehmende Sühneversuch bei Privatbeleidigungen erfolgt vor dem Rektor bezw. Universitätsrichter (§ 20 Vorschr. v. 1. Okt. 1879). Vereine und Versammlungen der Studierenden unterliegen den allgemeinen Landesgesetzen (§ 38 l. c.). Von Begründung von Vereinen ist unter Einreichung des Statuts und Mitgliederverzeichnisses dem Rektor binnen 3 Tagen Anzeige zu machen (§ 39); es dürfen nur Studierende derselben Universität Mitglieder sein (§ 40). Zu längerer Abwesenheit vom Universitätsorte während des Semesters ist Erlaubnis des Rektors erforderlich (§ 27). Die §§ 74/79, A. L. R. handeln von der Immatrikulation der Studierenden und von der Immatrikulationskommission. Für Preußen ist im allgemeinen ein Schulzeugnis (Reifezeugnis) erforderlich.[1]) Die Einzelheiten der Immatrikulationen sind in den Statuten der einzelnen Universitäten niedergelegt. Die Kommission ist zusammengesetzt aus Rektor, Universitätsrichter und den 4 Dekanen (Min.-Erl. v. 18. Febr. 1836). Für die Bedingungen ist die Instruktion v. 1. Okt. 1879 maßgebend. Frauen können nicht immatrikuliert werden (C. B. 1886, S. 620), ebenso nicht Staatsbeamte und Gewerbetreibende. Unabhängig von den Immatrikulationsbedingungen sind die Bedingungen der Zulassung für bloße Hörer. Als Hörer sind beispielsweise an der Universität Berlin unbedingt zugelassen: Studierende der Bergakademie, der Kunstakademie, der technischen und der landwirtschaftlichen Hochschule und mit Erlaubnis des Rektors Staatsdiener, Militärpersonen, auch Frauen, wenn dieselben die Erlaubnis des betr. Dozenten erhalten.

Suspendierung. Akademische Vereine. Immatrikulation. Hörer.

Der Rektor hat die Verpflichtung, die Studierenden mit den akademischen und Ortsgesetzen bekannt zu machen (§ 80, A. L. R.). Von der Aufsicht über den Wandel der Studierenden handeln die §§ 80 ff., die indeß durch die angeführten neueren Bestimmungen veraltet sind. Beim Abgange von der Universität muß der Studierende die Testierungen seiner Lehrer beibringen, auch ist in die Exmatrikel ein Sittenzeugnis aufzunehmen des Inhalts, ob gegen den Studierenden etwas Nachteiliges bekannt geworden sei (§§ 127—128 A. L. R.).

Aufsicht und Abgang der Studierenden.

Sowohl ordentliche als außerordentliche Professoren, Lehrer und Offizianten genießen die Rechte der königlichen Beamten (§ 73,

Professoren.

[1]) Vgl. 21. Kap. am Schlusse.

A. L. R.). Die ordentlichen Professoren werden vom Minister ernannt mit königlicher Genehmigung (Verord. v. 27. Okt. 1810, G.-S., S. 3). Sie haben den Rang der Oberlandesgerichtsräte, also der Räte 4. Klasse, sofern ihnen nicht persönlich ein höherer Rang zusteht (Kab.-O. v. 13. Nov. 1817). Auch die ordentlichen Honorar-Professoren werden vom König nach Vorschlag des Ministers ernannt. Die Pflicht zu lesen und insbesondere öffentliche Vorlesungen zu halten richtet sich nach der Bestallungs-Urkunde. Ein Gleiches gilt rücksichtlich des Gehaltes. Eine allgemeine Regelung ist seit 1897 angebahnt, nach einer dem Abgeordnetenhaus Ende Februar 1899 zugegangenen Nachweisung ist die Besoldungsordnung dazu bestimmt, daß die Besoldungsfonds bei den Universitäten in erster Reihe dazu verwendet werden sollen, Grundgehälter und Dienstalterszulagen zu gewähren. Das Grundgehalt beträgt für die ordentlichen Professoren in Berlin 4800 Mark, denen Dienstalterszulagen in 6 Altersstufen von 400 Mark nach je 4 Jahren hinzutreten, für die ordentlichen Professoren an den übrigen Universitäten 4000 Mark, zu denen Dienstalterszulagen in 5 Altersstufen von 400 Mark nach je 4 Jahren hinzukommen; die außerordentlichen Professoren erhalten in Berlin ein Grundgehalt von 2400 Mark und Dienstalterszulagen in 6 Altersstufen von 400 Mark nach je 4 Jahren, an den übrigen Universitäten ein Grundgehalt von 2000 Mark und Dienstalterszulagen in 5 Altersstufen von 400 Mark nach je 4 Jahren. Ferner ist bestimmt, daß die Honorare für die Vorlesungen der etatsmäßigen Professoren, insoweit sie für einen Professor in einem Rechnungsjahre den Betrag von 3000 Mark, in Berlin von 4500 Mark übersteigen, zur Hälfte in die Staatskasse fließen. Die daraus erwachsenden Einnahmen an Honoraranteilen bilden einen besonderen Ausgabefonds, welcher zu Zuschüssen an Professoren mit geringfügigen Nebenbezügen dient.

Von den am 1. April 1897 im Amte befindlichen 738 etatsmäßigen Professoren haben sich 361 dem System angeschlossen.

Disziplinarverhältnisse der Professoren, ihre Pensionierung.

Die Professoren unterstehen dem Disziplinargesetz[1]) v. 21. Juli 1852, jedoch mit der im § 96 statuierten Ausnahme, daß sie nicht wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden können. Jedoch erklärte (im Fall Delbrück 1899) der Disziplinarhof eine Zwangsversetzung für grundsätzlich zulässig. Im Uebrigen unterstehen sie auch nach den Fakultäts-Statuten der Fakultäts-Disziplin, welche die letzteren teils selbst ausüben, teils durch Anträge beim Minister. Nach § 6 des Pensions-Gesetzes v. 27. März 1872 findet dies Gesetz keine Anwendung auf Universitätslehrer. Einem Universitätslehrer, welcher freiwillig in den Ruhestand tritt — hierzu

[1]) S. Kapitel 29.

gezwungen kann er auch bei Schwäche seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht werden — würde eine Pension nur mit allerhöchster Genehmigung bewilligt werden können (vgl. G.-S. 1810, S. 3 und C. B. 1866, S. 653). Die Professoren der Rechte haben nach § 4 Ger. Verf.-G. v. 28. Januar 1877 (R.-Ges.-Bl., S. 41) die Befähigung zur Bekleidung des Richteramtes und nach § 138[1] Str. Proz.-O. v. 1. Febr. 1877 (R.-G.-Bl., S. 253) können die Rechtslehrer deutscher Hochschulen als Verteidiger gewählt werden. Einen Urlaub haben die Professoren während der Ferien nicht nötig, auch nicht bei Reisen ins Ausland (Min.-Erl. v. 3. Nov. 1876), jedoch bedürfen sie während des Semesters bei einer länger als 3 Tage dauernden Entfernung des Urlaubs vom Minister.

Eines solchen Urlaubs bedürfen nicht die Privatdozenten. Eine Verpflichtung für dieselben zu lesen besteht nicht. Der Disziplin ihrer Fakultäten und des Ministers sind sie unterstellt, insbesondere seit der sog. Lex Arons v. 17. Juni 1898. Die venia legendi erlangen sie durch Habilitation gemäß den Universitäts-Statuten. Es hängt lediglich von dem Urteil der Fakultät über den Aspiranten ab, ob dieselbe die Erlaubnis zum Lesen erteilen will; vgl. z. B. Berliner Universitäts-Statut VIII § 4. In der Regel wird die Promotion auf einer inländischen Universität erfordert, jedoch kann durch Dispens des Ministers auch der an einer ausländischen Universität erworbene Doktortitel als gleichwertig angesehen werden. Die Habilitation soll in der Regel frühestens 3 Jahre nach absolviertem akademischen Triennium stattfinden. In der medizinischen Fakultät müssen die Privatdozenten die ärztliche Approbation erworben haben. Privatdozenten.

Die Anstellung des Lektoren und ebenso der Exercitien-Meister erfolgt auf Vorschlag der Fakultäten durch den Minister. Lektoren.

Für diejenigen Verhältnisse, welche in den Universitäts-Statuten geregelt sind, sei dasjenige der Universität Berlin vom 31. Okt. 1816 zu Grunde gelegt; die Statuten der übrigen Universitäten sind analog. Die Gesamt-Vertretung der Universität steht dem Senat zu, d. i. dem Ausschuß der ordentlichen Professoren, mit dem Rektor an der Spitze. Derselbe ist auch Disziplinar-Behörde (St. I § 6, III § 19). Auch die Fakultäten im engeren Sinne, insofern sie nur die ordentlichen Professoren umfassen, sind Behörden (II, § 1). Der Dekan wird auf ein Jahr gewählt (§ 10). Universitäts-statuten.

Der Rektor wird in allgemeiner Versammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Bekleidet der Gewählte ein sonstiges Staatsamt, so ist die Genehmigung des Ministers erforderlich (III, §§ 2/4). Die Bestätigung des Rektors erfolgt durch den König (§ 8). Der Rektor führt den Titel Magnificenz und hat den Rang der Ministerial-Räte II. Klasse (Allerh. Kab.-O. v. 31. Dez. 1818). Wegen seiner Amtstracht erging Allerh. Kab.-O. v. 23. Juli Der Rektor.

1845 und Min.=Erl. v. 28. Oktober desselben Jahres. Der Rektor hat vollziehende Gewalt; — ihm sind die Bureaubeamten untergeordnet, ebenso die Unterbeamten, gegen welche er Disziplinarstrafen verhängen kann (III, § 47). Ihm steht auch die Oberaufsicht über die Registratur zu, für welche ihm der Universitäts=Sekretär besonders verantwortlich (§ 42). Der letztere ist zugleich Protokollführer und Vertreter des Syndikus im Senat (V, §§ 2 u. 5). Der Senat besteht aus dem Rektor, dessen Vorgänger, den Dekanen der 4 Fakultäten und 5 ordentlichen Professoren, deren Wahl in der Versammlung der ordentlichen Professoren erfolgt (III, §§ 12 u. 13). Hierzu kommt der Universitätsrichter. An der Universität Berlin werden die Geschäfte des Kurators von dem Ministerium selbst wahrgenommen, mit Ausnahme der Immatrikulation, der Stipendien=Sachen und der allgemeinen Verwaltungs=Angelegenheiten, für welche ein Kuratorium aus Rektor und Universitätsrichter gebildet ist, dem ein Kuratorial=Sekretär untersteht. Das Recht, Vorlesungen zu halten, steht außer den Professoren auch den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften zu sowie den habilitierten Privatdozenten (VIII, § 2). Die letzteren dürfen nur über die Fächer lesen, für welche ihre Habilitation genehmigt. Die ordentlichen Professoren können über alle Fächer ihrer Fakultät lesen, auch anderer Fakultäten, wenn der Dekan es nicht verweigert, in welchem Falle Rekurs an den Minister gegeben ist (§ 3). Das akademische Bürgerrecht hört 4 Jahre nach der Immatrikulation auf (VI, § 25), bei Medizinern 4½ Jahre (Min.=Erl. v. 25. Sept. 1884). Nicht immatrikulierte Personen bedürfen zum Hören der Vorlesungen sowohl der Erlaubnis des Rektors als derjenigen des betreffenden Dozenten (Min.=Erl. v. 23. Dez. 1836). Dies ist namentlich von Wichtigkeit geworden bei der Zulassung von Frauen.

Der Senat.

Die Venia legendi.

Fakultäten.

Die Statuten der Fakultäten der Berliner Universität sind sämtlich vom 29. Januar 1838 datiert. Die Fakultäten üben das Disziplinarrecht über ihre Mitglieder aus, bei Verweisen direkt, im übrigen durch Anträge bei dem Minister. Die Fakultäten sind für die Vollständigkeit des Unterrichts verantwortlich, innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren sollen alle zum Studium nötigen Disziplinen gelesen worden sein. Die Fakultäten bestimmen über die Habilitationen und Promotionen und genießen in dieser Hinsicht nach Gewohnheitsrecht Autonomie. Die Promotions=Ordnung aller preußischen Universitäten knüpft die Erlangung der Doktor=Würde außer an Maturitätszeugnis und ordnungsmäßiges akademisches Studium während dreier Jahre an eine gedruckte Dissertation und mündliche Prüfung, während über die Disputation und die sonstigen Anforderungen Verschiedenheit herrscht.

Die juristische Fakultät der Universität Berlin bildet statutengemäß ein besonderes Spruchkollegium für Rechtsgutachten.

An Stelle der Bestimmungen in § 129 A. L. R. sind die Ordnungen für die Staatsprüfungen für Theologen, Juristen, Mediziner und das höhere Lehramt getreten. Ueber die theologischen Prüfungen erging Ges. v. 11. Mai 1873 (G.-S., S. 291). Weiteres s. in Trusen, Preuß. evang. Kirchenrecht (1894) und Goßner, Preuß. evang. Kirchenrecht (1898). Für die juristischen Prüfungen kommen in Betracht § 2 Ger. Verf. G., ferner Gesetz v. 6. Mai 1869 (G.-S., S. 656) und Regulativ v. 3. Nov. 1890 (J. M. Bl., S. 277 sowie J. M. Bl. 1883, S. 131, 1888, S. 64, 1891, S. 133) ferner für den höheren Verwaltungsdienst Ges. v. 11. März 1879 (G.-S., S. 169) nebst Kommentar von Herrfurth. Für die ärztliche Prüfung vgl. § 29 R.-G.-O. und C. B. f. d. D. R. 1883, S. 191 und 198, und 1898, S. 417 sowie C. B. 1887, S. 469—71. Staatsprüfungen.

Neunter Abschnitt.

Das Fortbildungs- und Fachschulwesen.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Die Reichsgewerbeordnung und das Schulwesen.

Die Grundlage des gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulwesens ist eine reichsgesetzliche. Es kommen insbesondere in Betracht §§ 120, 150 R. G. O. v. 21. Juni 1869 (B. G. B., S. 245) mit zahlreichen Abänderungen, insbesondere denjenigen v. 1. Juli 1883 (R.-G.-B., S. 159), v. 1. Juni 1891 (R.-G.-B., S. 261) und 6. Aug. 1896 (R.-G.-B., S. 685). Reichsgesetzliche Grundlagen des gewerblichen Fortbildungsschulwesens.

Nach § 120 cit. Ges. sind alle selbständigen Gewerbetreibenden einschließlich der Kaufleute verpflichtet, ihren Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen beschäftigten Personen) unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls festzusetzende Zeit zu gewähren. Auf den Sonntag darf der Unterricht nur so gelegt werden, daß der Besuch des Gottesdienstes nicht gehindert wird. Als Fortbildungsschulen gelten auch Unterrichtanstalten für weibliche Hand- und Hausarbeiten. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für männliche Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht

landesgesetzlich besteht, **begründet werden**; auf demselben Wege können die zur **Durchführung** dieser Verpflichtung erforderlichen **Bestimmungen** getroffen werden. Insbesondere können die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die **Ordnung** in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Auch die **Verpflichtung zur Beschaffung der nötigen Lehrmittel** seitens der Schüler kann **ortsstatutarisch** ausgesprochen werden (E. K. G. XIII 279). Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder eine andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht derselben von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird. Die statutarischen Bestimmungen werden vom Bezirks-Ausschuß genehmigt (Bek. v. 4. März 1892, M. B., S. 115). Wer den Bestimmungen des cit. § 120 oder einer auf Grund desselben erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt, wird nach § 150 mit Geldstrafe bis zu 20 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes bestraft. **Landesgesetzliche Vorschriften** gegen die Verletzung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, bleiben unberührt. Die **Entschuldigungsgründe bei Schulversäumnis** unterliegen der Nachprüfung des Strafrichters (E. K. X, 101), wie denn die **Strafverfolgung durch die ordentlichen Gerichte**, der Strafantrag bei dem Amts- bez. Staatsanwalt zu erfolgen hat. Durch einen Notstand im Gewerbebetriebe wird Schulversäumnis entschuldigt, ebenso die Nichtbeschaffung der Lehrmittel durch Unvermögen der Eltern des Schülers (E. K. v. 3. Okt. 1892). Die Verjährung der Strafverfolgung aus § 150 tritt nach § 145 nach 3 Mon. ein, vom Tage der Begehung gerechnet.

Strafbestimmungen.

Befugnisse der Innungen und Handwerkskammern.

Ueber das Verhältnis der **Innungen und Handwerkskammern** zum Fortbildungsschulwesen treffen Bestimmung die §§ 81a, 81b, 103e, R. G. O. Nach § 81a sub 3 ist Aufgabe der Innung die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 103e, 126—132a. Nach § 81b sub 1 und 2 können die Innungen ihre Wirksamkeit ausdehnen auf Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge, insbesondere Schulen unterstützen, errichten und leiten sowie über die Benutzung und den Besuch derselben Vorschriften erlassen; ferner Gesellen- und Meisterprüfungen veranstalten und hierüber Zeugnisse ausstellen. Auch der **Handwerkskammer**

liegt nach § 103e die nähere Regelung des Lehrlingswesens in ihrem Bezirk ob, sie soll die Durchführung der geltenden Vorschriften überwachen, die Bildung von Prüfungsausschüssen vornehmen und ist auch ihrerseits befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu treffen sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

Das Verhältnis des Lehrlings zum Meister ist geregelt in den §§ 126—132 R. G. O. Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, steht die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen nicht zu (§ 126). Solchen Personen, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen die in sittlicher Beziehung begründete Thatsachen vorliegen, oder die wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zur Anleitung von Lehrlingen untauglich sind, kann die Befugnis zum Halten von solchen von der unteren Verwaltungsbehörde entzogen werden, wogegen Rekurs stattfindet (§ 126a). Der Lehrvertrag ist binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen und muß u. a. enthalten die Dauer der Lehrzeit, die gewerbliche Thätigkeit, die gegenseitigen Leistungen und die Voraussetzungen der Auflösung des Vertrages. Derselbe ist vom Gewerbetreibenden, dem Lehrling und dessen gesetzlichen Stellvertreter (Art. 5, Ges. v. 26. Juli 1897, G.-S., S. 663) zu unterzeichnen. Der Vertrag ist kosten- und stempelfrei (§ 126b). Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten zu unterweisen auch ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen; er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren. Er steht daher zu ihm im Verhältnis eines Erziehers auch im Sinne des § 174[1], St. G. B. Ferner hat er den Lehrling gegen Mißhandlungen der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und ihn vor Arbeitsverrichtungen zu bewahren, die seine körperlichen Kräfte übersteigen. Er darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden (§ 127). Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und demselben sowie dessen Stellvertreter zu Folgsamkeit, Treue, Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet. Das Recht der väterlichen Zucht steht also auch dem gewerblichen Stellvertreter zu. Uebermäßige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit

Rechtsverhältnis zwischen Lehrling und Meister.

des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten[1]) (§ 127a). Die §§ 127b bis 127g und 128 behandeln die Auflösung des Lehrvertrages. Die §§ 129/132 enthalten besondere Bestimmungen für die Lehrlinge der Handwerker.

Da die wirtschaftlichen Verhältnisse derart sind, daß auch Kinder im Gewerbebetriebe verwendet werden, bedurfte es zur Gewährleistung des Schulbesuchs derselben besonderer Schutzbestimmungen.

Schutzbestimmungen für Kinder von Gewerbtreibenden im Umherziehen.

Nach § 62 Al. 3, R. G. O. ist die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken verboten. Gewerblicher Zweck ist jede Thätigkeit, durch die der Betrieb ermöglicht oder erleichtert wird, wenn die Thätigkeit zu ihm auch nur in entfernter Beziehung steht. Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind nach den gesetzlichen Bestimmungen des Ortes, ist von der den Wandergewerbeschein erteilenden Behörde zu versagen und die bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist. Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren kann jedenfalls versagt und auch zurückgenommen werden (§ 62 Al. 4—5). Wer nichtsdestoweniger Kinder unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt, wird nach § 148⁷b mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. event. Haft bis zu 4 Wochen bestraft. Dieselbe Strafe trifft nach Art. 21, Ges. v. 8. Aug. 1896 (R.=G.=B., S. 685) denjenigen, welcher Kinder unter 14 Jahren anleitet oder ausschickt, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände feilzubieten, ausgenommen dann, wenn an Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, die Ortspolizeibehörde dasselbe für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahre zusammen 4 Wochen nicht übersteigen dürfen, gestattet hat.

Schulbesuch umherziehender Kinder.

Den Kindern von durchwandernden Zigeunern und anderen Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, soll von den Lehrern bez. Schulleitern nicht die vorübergehende Teilnahme am Ortsunterricht gestattet werden. Es ist vielmehr der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, und die letztere hat event. bei der den Wandergewerbeschein erteilenden Behörde Anträge zu stellen (Rescr. v. 23. Okt. 1889, M. B., S. 219). Nach § 57b R. G. O. darf der Wandergewerbeschein versagt werden, wenn der Nachsuchende ein oder mehrere Kinder hat, für deren Unterhalt, und sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist. Unter denselben Voraussetzungen kann nach § 58 der Schein zurückgenommen werden. Ueber die Zurücknahme entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde der Bezirksausschuß, wogegen Klage beim Oberverwaltungsgericht zulässig (§ 5 d. Ver. v. 11. Dez. 1883).

[1]) Vgl. 12. Abschnitt.

Minderjährigen Personen kann auf dem Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, und solchen weiblichen Geschlechts außerdem, daß sie dasselbe nicht von Haus zu Haus betreiben dürfen (§ 60b). Dieselbe Befugnis hat in den Fällen, wo ein Wandergewerbeschein nicht nötig (§ 59b 1/2), minderjährigen Personen gegenüber die Ortspolizeibehörde innerhalb ihres Bezirks. Das Feilbieten der Gegenstände von Kindern unter 14 Jahren kann sie im letztgenannten Falle gänzlich verbieten (Ges. v. 6. August 1896, R. G. B., S. 685). Wandergewerbtreibende Minderjährige.

Für die insbesondere in Fabriken beschäftigten Kinder und jungen Leute enthalten Schutzbestimmungen die §§ 135 und 137 R. G. O. Als Fabriken sind nach V. v. 31. Mai 1897 (R. G. B., S. 459) auch Werkstätten zu verstehen, in welchen Herren-, Damen- und Wäsche-Konfektion im großen betrieben wird. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden und solche über 13 Jahre nur dann, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Diese letzteren Bestimmungen finden auch auf Lehrlinge Anwendung (R. G. E. v. 19. Oktober 1882, Krim. IV. 746). Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten, von jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren nicht 10 Stunden (§ 135). Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor $5^1/_2$ früh, auch nicht über $8^1/_2$ abends und nicht an Sonn- und Festtagen liegen und während der Zeit des Konfirmanden-Unterrichts. Von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter muß der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde Anzeige machen, auch deren Verzeichnis in den Fabrikräumen aushängen, ebenso wie die gesetzlichen Bestimmungen über jugendliche Arbeiter (§ 138). Ueber Schuleinrichtungen und Lehrpläne für in den Fabriken beschäftigte Kinder erging zur Ausführung des § 135³ R. G. O., Erl. d. Min. f. Handel u. f. geistl. 2c. Angel. v. 26. Nov. 1878 (Min. B., S. 266). Die Genehmigung der Schuleinrichtungen und Lehrpläne für die in Fabriken beschäftigten Kinder wird durch die Regierungen erteilt, in Berlin das Prov. Sch.-K. Die Genehmigung soll überall da erfolgen, wo die beteiligten Fabrikbesitzer die Beschaffung der ausreichenden Lehrkräfte, Schullokale und sonstigen Schulbedürfnisse aus eigenen Mitteln übernehmen. Auch können bei den bestehenden Volksschulen für die Fabrikkinder besondere Klassen eingerichtet werden, vorausgesetzt, daß der Unterricht der übrigen nicht beschränkt wird, und die Lehrer nicht überlastet werden. Zur Unterhaltung solcher Einrichtungen können die Schulunterhaltungspflichtigen nicht gezwungen werden, nötigenfalls ist den Fabrikkindern die Teilnahme am gewöhnlichen

Fabrikkinder. Fabrikschulen.

Volksschulunterricht durch Modifikation des Lehrplans zu ermöglichen, wenn dies ohne Beeinträchtigung der übrigen und so geschehen kann, daß die Beschäftigung in der Fabrik und der Unterricht zusammen die Kinder täglich nicht über 9 Std. in Anspruch nehmen. Auch darf der Unterricht nicht durch Fabrikbeschäftigung unterbrochen, noch vor 7 Uhr morgens und nach 7 Uhr abends gelegt werden. Die Ortspolizeibehörden sind von den getroffenen Einrichtungen in Kenntnis zu setzen. In der Hausindustrie beschäftigte Kinder dürfen nicht die Fabrikschulen besuchen.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Die gewerblichen Fachschulen.

Ministerium für Handel u. Gewerbe.

Das Ministerium für Handel und Gewerbe, mit welchem früher auch das landwirtschaftliche Departement verbunden war, wurde eingerichtet durch A. Erl. v. 17. April 1848. Die gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen sowie das Fortbildungsschulwesen wurden demselben unterstellt durch A. Erl. v. 3. Sept. 1884 (G.-S. 1885, S. 94). Früher waren dieselben dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterstellt, das dieselben nach dem Erl. v. 15. Dez. 1882 rücksichtlich der Aufsicht nicht ohne Weiteres den Lokalschulinspektoren überwiesen hatte. Der Minister für Handel und Gewerbe bestimmte für die staatlichen gewerblichen Fortbildungsschulen unterm 2 . Okt. 1886, daß für jede einzelne Schule ein Kuratorium zu bilden sei, das aus dem Bürgermeister, ein oder 2 Mitgliedern des Magistrats oder der Stadtverordneten-Vers., 2 Gewerbetreibenden, in den Kreisstädten dem Landrat, einem Schulinspektor und einem Direktor oder Lehrer einer höheren Lehranstalt bestehen solle, demnach aus 5—9 Personen. Die Regierung hat in jedem einzelnen Falle zu erwägen, ob sie die Aufsicht unmittelbar oder durch Beauftragte ausüben lassen will. Die Mitwirkung einer Festsetzung des Schulgeldes hat sich die Regierung dort, wo sie Beihilfe leistet, für alle Fälle vorbehalten (Reskr. v. 4. März 1871, C. B., S. 201). Nach Erl. v. 8. Dez. 1886 sind jedem Antrag auf Staatszuschuß Schuletat und Lehrplan beizufügen. Fachschulen, die von Innungen errichtet werden, bedürfen ungeachtet § 97 a der Gew.-O. der für Privatschulen erforderlichen Konzessionen; doch soll nach Min.-Erl. v. 17. Mai und 27. Juli 1887 in der Regel von der Erteilung einer besonderen Konzession abgesehen werden.

Kuratorium für Gewerbeschulen.

Grundzüge für Lehrpläne von 1874.

Die Grundzüge für einen Lehrplan der gewerblichen Fachschulen erließ unter dem 17. Juni 1874 zuerst der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, danach sollte die normale Fort-

bildungsschule 2 Stufen zu mehreren Klassen haben. Die Unterstufe sollte die allgemeine Bildung im Hinblick auf den Beruf fördern, die obere die Gewerbstüchtigkeit des Zöglings. Auf der Oberstufe sollten daher zu den Volksschulgegenständen Physik und Chemie und Handelsfächer, in den eigentlichen Handwerkerfortbildungsschulen vorzüglich Zeichenunterricht treten. Seitdem ergingen unter dem 5. Juli 1897 seitens des Ministeriums für Handel und Gewerbe „Vorschriften für die Aufstellung von Lehrplänen und das Lehrverfahren an den vom Staate unterstützten gewerblichen Fortbildungsschulen mit wöchentlich 4 bis 6 Unterrichtsstunden für jeden Schüler", wozu unter dem 19. März 1898 eine Nachtragsverordnung erfolgte. Danach ist bei Aufstellung der Lehrpläne davon auszugehen, daß der Unterrichtsstoff vorzugsweise für die Berufsinteressen dienen und die örtlichen gewerblichen Verhältnisse berücksichtigen soll. In jeder Klasse sollen wöchentlich mindestens 4 Std. erteilt werden, 2 deutsch, 2 Rechnen und Buchführung, bei 5 Std. sind 2 auf Zeichnen, bei 6 Std. auf jedes Fach 2 Std. zu verwenden. Der Unterricht soll in der Regel nicht mehr als 1 Std. in dem gleichen Lehrgegenstand umfassen. Der Unterricht in Deutsch und Rechnen soll in 4 aufsteigenden Stufen erteilt werden, eine Stufe soll nicht mehr als 40 Schüler haben, die Schüler sind nach ihren Vorkenntnissen derart in den Stufen einzureihen, daß sie nicht in allen Fällen die unterste Stufe zu besuchen brauchen. Die Klassen sind mit römischen Ziffern zu bezeichnen, die oberste mit I, auch sind Vorbereitungs-Klassen gestattet. Der Unterricht im Deutschen soll Lesen umfassen nach einem Lesebuch, dessen Inhalt insbesondere auch Gewerbekunde, Naturwissenschaft, Gesetzeskunde und Volkswirtschaftslehre umfassen soll. Insbesondere sollen berücksichtigt werden die Gewerbe-Ordnung, Versicherungsgesetzgebung, Steuerwesen, Sparkassen- und Genossenschaftswesen, und Grundzüge der Staatsverfassung. Die in der Volksschule übliche Lehrweise soll zu Gunsten freierer Behandlung zurücktreten, alle 14 Tage sollen abwechselnd Aufsätze allgemeinen Inhalts und Geschäftsaufsätze angefertigt werden, wobei Selbständigkeit erstrebt werden soll; die Arbeiten sind zu korrigieren. Bei den Geschäftsaufsätzen sind die Schüler über die richtige Form von Rechnungen, Verträgen, Eingaben, Zahlungsbefehlen, auch über Bestimmungen des Post- und Eisenbahn-Verkehrs zu belehren; eine schöne Handschrift, auf den unteren Stufen auch orthographische Uebungen, sind zu pflegen. Die normale Verteilung des Rechenstoffes soll derart geschehen, daß die Grundrechnungsarten in IV, die Bruchrechnung und die Regeldetri in III, die Prozentrechnung einschließlich der Aufgaben über Versicherung und Steuer sowie Flächen- und Körperberechnung in II zu üben sind, während auf Stufe I außer schweren Aufgaben der ge-

Lehrpläne f. gewerbliche Fortbildungsschulen von 1897.

nannten Gebiete auch das wichtigste aus der Wechselordnung, die Aufstellung von Lohnlisten und Kostenanschlägen und Aufgaben aus der Arbeiterversicherung vorzunehmen sind. Mündliche und schriftliche Uebungen sollen abwechseln, der praktische Nutzen überall im Auge behalten werden. Auf Stufe I sollen die Schüler ein halbes Jahr wöchentlich 1 Std. gewerbliche Buchführung haben. Methodische Bemerkungen sollen die Lehrpläne der Anstalten in der Regel vermeiden.

Ortsstatute für Fortbildungsschulen. Die Ortsstatute über die gewerblichen Fortbildungsschulen enthalten Bestimmungen über die Schulverwaltung, insbesondere den Haushaltsplan, die Anstellung der Lehrer, die Lehr- und Stundenpläne, den Umfang und die Dauer der Besuchspflicht, die Verpflichtungen der Eltern und Arbeitgeber, die Schulordnung und den Hinweis auf die gesetzlichen Strafbestimmungen. — Statistisches. Im Jahre 1898 waren in Ostpreußen 48, Westpreußen 50, Posen 87, Schlesien 141, Brandenburg 103, Berlin 73 (worunter solche mit fremden Sprachen), Pommern 70, Schleswig-Holstein 90, Hannover 120, Sachsen 118, Hessen-Nassau 121, Westfalen 128, Rheinland 154 gewerbliche Fortbildungsschulen, darunter in Danzig, Elbing und Posen große staatliche.

Kaufmännische Fortbildungsschulen. Kaufmännische Fortbildungsschulen waren vorhanden in Ostpreußen 6, Westpreußen 8, Posen 7, Schlesien 58, Brandenburg 12, Berlin 5 (worunter 1 1899 direkt dem Ministerium unterstellt wurde), Pommern 8, Schleswig-Holstein 5, Hannover 33, Sachsen 26, Hessen 9, Westfalen 16, Rheinland 19.

Einrichtung einer solchen. Als Beispiel einer obligatorischen kaufmännischen Fortbildungsschule sei die von der Handelskammer zu Halberstadt 1897 errichtete zu Grunde gelegt. Danach haben alle im Stadtbezirk in Stellung befindlichen männlichen Kaufmannslehrlinge bis zum Anfange des Schulsemesters, wo sie das 18. Lebensjahr vollenden, die Schule zu besuchen. Das Schulgeld ist von dem Lehrherrn halbjährlich pränumerando zu zahlen. Gegen säumige Zahler findet das Verwaltungszwangsverfahren statt. Der Schulvorstand besteht aus dem Vertreter der Handelskammer, dem Leiter der Schule und 3 Vertretern der Kaufmannschaft. Die Lehr- und Stundenpläne werden unter Genehmigung der Staatsregierung von der Handelskammer festgesetzt. Obligatorische Lehrgegenstände sind: Schreiben, Deutsch, Handelskorrespondenz und Contorarbeiten, Rechnen, Buchführung, Handelsgeographie, Warenkunde, allgemeine Handelslehre.

Baugewerkschulen. Für die Baugewerkschulen erging eine Prüfungs-Ordnung v. 6. Sept. 1882. Es werden besondere Prüfungs-Kommissionen gebildet, bestehend aus einem Kommissar der Staatsregierung, einem Mitglied des Kuratoriums, dem Direktor und 5 Lehrern der Schule und 3 Baugewerksmeistern, welche von den Vereinen der Bezirksregierung präsentiert werden. Die schriftliche Prüfung wird von dem

Lehrerkollegium abgehalten unter Clausur, Zeit 18 Wochentage. Innerhalb 14 Tagen sind die Arbeiten zu zensieren, sie zirkulieren bei den Mitgliedern der Kommission, welche über die zu erteilenden Zensuren abstimmt in einer an die mündliche Prüfung anzuschließenden Beschlußkonferenz. Die zu erteilenden Noten sind IV, III, II, I, 0. IV bedeutet vorzüglich, 0 = ungenügend. Die Prüfungs-Modalitäten sind die üblichen. Die Gebühren betragen 10 Mk. Prüfungsgegenstände sind: Entwurf eines Gebäudes, 6 Detailzeichnungen (Baukonstruktionsaufgaben), darstellende Geometrie (2 Aufgaben), 5 Aufgaben aus der Baukunde, 1 Aufgabe aus der Formenlehre, 1 Massenberechnung zum Kostenanschlag des Entwurfs, 4 mathematische Aufgaben aus Geometrie, Trigonometrie, Rechnen und Algebra, eine Zeichnung zur Theorie der Baukonstruktionen, deren Erläuterungsbericht zugleich als deutsche Arbeit dient. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Baumaterialienkunde, Baukonstruktion, Baupolizei und baugeschäftliche Buchführung, Naturlehre, Mathematik, Statik und Festigkeitslehre. Die Baugewerkeschulen wollen teils Baugewerbetreibenden Gelegenheit zur Aneignung der theoretischen Kenntnisse bieten, teils technische Hilfskräfte für das Bureau und den Bauplatz heranbilden, teils zu den mittleren technischen Laufbahnen (Bauschreiber) bei den Regierungs-, Militär- und Eisenbahnbehörden vorbereiten. Die Anstalten bestehen aus 4 Klassen mit halbjährlichen Lehrgängen. Aufnahmebedingung eine gute Elementarschulbildung sowie eine mindestens halbjährliche praktische Thätigkeit. Das Schulgeld beträgt in der Regel 80 Mk., halbjährlich werden Zeugnisse erteilt. Solche Schulen bestehen zu Königsberg i. Pr., Dt. Krone, Posen, Breslau, Görlitz, Frankfurt a. O., Berlin, Eckernförde, Nienburg, Buxtehude, Magdeburg, Idstein, Kassel, Höxter, Münster i. W., Barmen-Elberfeld, Köln.

Maschinenbauschulen.

Für die Maschinenbauschulen sei als Lehrplan derjenige der Schule in Magdeburg angeführt. Dieselbe umfaßt 4 Klassen mit den Lehrfächern Deutsch, Rechnen, Algebra, Geometrie, einschl. darstellender Geometrie, geometrisches und Freihandzeichnen, Physik, Chemie, Mechanik, Maschinenkunde, Maschinenzeichnen, Feuerungskunde, Hüttenkunde, Werkzeugmaschinenkunde, mechanische Technologie, Besichtigung von Maschinenanlagen, Feldmessen, Buchführung, Volkswirtschaftslehre. Maschinenbauschulen sind in Gleiwitz (für Werkmeister, Maschinenmeister), Breslau, Görlitz, Flensburg (für Seemaschinisten), Altona, Magdeburg, Iserlohn (Kunstgewerbeschule für Metallindustrie, insbesondere Modelleure, Graveure, Kunstschlosser, Erzgießer, Galvanoplastiker), Dortmund (Betriebsbeamte für Maschinentechnik, Werkmeisterschule für Maschinenbauer), Hagen, Remscheid, Duisburg (auch Hüttenschule), Köln, Barmen-Elberfeld. In den meisten dieser Schulen wird außer einer guten Volksschulbildung eine 4jährige praktische Thätigkeit gefordert zur Aufnahme.

Webschulen. Eine andere Klasse gewerblicher Fachschulen sind die Webschulen, deren 1898 16 in der Monarchie vorhanden waren. Dieselben sind meist Staatsanstalten, Aufnahmebedingung ist in der Regel außer guter Volksschulbildung vorgängige praktische Ausbildung. Man unterscheidet höhere, die für Direktoren und Musterzeichner, und niedere Webschulen, die für Werkmeister bestimmt. Solche Schulen sind in Spremberg, Sorau, Nowawes, Forst, Sommerfeld, Kottbus, Falkenburg, Rummelsburg, Einbeck, Mülhausen i. Th., Aachen, Krefeld, Mülheim a. Rh., M.-Gladbach, Ronsdorf. Für die Prüfungen sind Kommissionen gebildet nach der üblichen Zusammensetzung. Die Prüfungen finden im Frühjahr und Herbst statt. Für den Direktoren- und Fabrikanten-Kursus erstreckt sich die schriftliche Prüfung auf Musterausnehmen, Fachrechnen, Fachzeichnen, Material- und Maschinenlehre, für die mündliche Prüfung auf dieselben Fächer sowie Bindungslehre und Gesetzkunde. Für den Werkmeister-Kursus und den kaufmännischen Kursus sind die Abweichungen geringe, jedoch tritt für den letzteren kaufmännisches Rechnen und Warenkunde hinzu.

Kunstgewerbeschulen. Kunstgewerbeschulen und gewerbliche Zeichenschulen bestanden 1898 in Königsberg, Berlin (Handwerkerschule), Hannover, Buxtehude (Malerschule), Halle a. S., Magdeburg, Erfurt, Kassel, Hanau (königl. Zeichen-Akademie), Frankfurt a. M., Höhr (keramische Fachschule), Düsseldorf, Köln, Elberfeld-Barmen. Die Vorbedingungen zur Aufnahme sind in der Regel gute Volksschulbildung und voraufgegangene praktische Lehrzeit.

Fortbildungsschulen für das weibliche Geschlecht. Für das weibliche Geschlecht bestanden Fortbildungsschulen in Ostpreußen 7, Westpreußen 8, Posen 3, Schlesien 21, Brandenburg 4, Berlin 15, Pommern 3, Schleswig-Holstein 8, Hannover 6, Sachsen 10, Hessen 12, Westfalen 4, Rheinprovinz 22. Zahl der Schülerinnen war 7268 in Berlin, 7315 in den Provinzen. Die Schulen sind teils Haushaltungsschulen mit Kursus in bürgerlicher und feiner Küche, Waschen, Plätten, weiblichen Handarbeiten, Schneidern, Putzmachen, Haushaltungskunde, teils Handelslehranstalten, die als Lehrfächer fremde Sprachen, Schreiben, Stenographie, Buchführung, kaufmännisches Rechnen u. s. w. haben, teils Gewerbeschulen mit allgemeinen und speziellen Fächern, zum Teil auch höhere Fortbildungsschulen, die weniger Erwerbszwecken dienen. Sie werden größtenteils von Vereinen unterhalten, wie dem Verein Frauenwohl, dem Hilfsverein für weibliche Angestellte in Berlin, dem Letteverein, dem Verein für Volkserziehung. Auch Ausbildungskurse für Haushaltungslehrerinnen existieren in Marienburg i. W. und Neurode (Schles.),

Navigationsschulen. Einer staatlichen Regelung erfreuen sich die Navigationsschulen, die nach dem Regulativ vom 4. Mai 1891 eingerichtet sind. Es bestehen Steuermannsklassen, deren Unterrichtskursus 8 bis 10 Monate,

und Schifferklassen, in denen derselbe 4 bis 6 Monate dauert. Zur Aufnahme-Prüfung in die Steuermannsklasse wird neben einer leserlichen Handschrift verlangt Kenntnis der deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken, der Grundrechnungsarten auch mit Brüchen, die Proportionen und Wurzeln, die Hauptsachen aus der Planimetrie, sowie der politischen und nautischen mit etwas mathematischer Geographie. In die Schifferklasse wird nur aufgenommen, wer die Steuermannsprüfung bestanden hat. Das Schulgeld beträgt in der Steuermannsklasse 36 Mk., in der Schifferklasse 30 bez. 18 Mk. Die zugelassenen Steuerleute haben die Berechtigung zum Dienst als Einjährig-Freiwillige bei der Kaiserlichen Marine, ohne Verpflichtung zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung. Die Prüfung der Seeschiffer ist geregelt durch die Bek. vom 6. Aug. 1887 (R.-G.-B., S. 395) und v. 4. März 1895 (R.-G.-B., S. 179). Für Maschinisten gilt die Prüfungs-Ordn. v. 26. Juli 1891 (R.-G.-B., S. 359). Ueber die Prüfung und Anstellung im Schiffsbau- und Maschinenbaufach der Kaiserlichen Marine ergingen die Vorschriften vom 1. Novbr. 1898. Um zur Steuermanns-Prüfung zugelassen zu werden, ist eine 45monatliche Seefahrtzeit erforderlich, wovon mindestens 24 Monate als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen (12 Monate Segelschiff) oder als Obermatrose in der Kaiserl. Marine (12 Mon. auf seegehenden Schiffen mit voller Takelage). Der geprüfte Steuermann ist zugleich Schiffer auf kleiner Fahrt. Um zur Schifferprüfung für große Fahrt zugelassen zu werden, bedarf es 24monatiger Fahrzeit als Steuermann auf großer Fahrt oder als Schiffer auf kleiner Fahrt, sowie des Nachweises nautischer Beobachtungen und Berechnungen während dieser Zeit durch schriftliche Aufzeichnungen. Die Steuermannsprüfung dauert 4—6 Tage. Gebühren 15 Mark. Die Gebühren auf Schifferprüfung für große Fahrt betragen 30 Mk. Zur Prüfung in der Dampfmaschinenkunde werden nur solche zugelassen, welche die letztgenannte Prüfung bestanden. Die letztere verschafft die Berechtigung, Schiffe aller Arten und Größen in allen Meeren zu führen. Die preußischen Navigationsschulen zerfallen in 3 Bezirke mit je 1 Direktor, nämlich Bezirk Preußen-Pommern mit den Schulen Pillau, Danzig, Grabow a. O., Stralsund, Barth, ferner Stolpmünde, Swinemünde, Zingst, Prerow, der Bezirk Schleswig-Holstein mit den Schulen Altona, Flensburg, Apenrade, der Bezirk Hannover mit den Schulen Geestemünde, Leer, Timmel, Papenburg, Emden, Grohe, Westrhauderfehn, Grünberg. Der Unterricht in den Navigationsvorschulen, welche mit den Hauptanstalten verbunden, erstreckt sich auf Deutsch (6 Std.), Arithmetik (12 Std.), Geometrie (8 Std.), Geographie (4 Std.), Zeichnen (2 Std.), außerdem Nautik und Mechanik.

Berg-akademien. Für das Bergwesen, welches seit dem All. Erl. v. 1. April 1890 ebenfalls dem Ministerium für Handel und Gewerbe unterstellt, bestehen teils Hochschulen teils niedere Schulen. Die ersteren sind die Bergakademien zu Klausthal, Berlin und Aachen, die letzteren beiden sind Abteilungen der technischen Hochschulen der genannten Orte. Das Reglement für die Bergakademie zu Berlin s. C. B. 1863, S. 670 f. Curatorium, aus 5 Mitgliedern bestehend, und Direktor werden vom König ernannt. Der Direktor erteilt die Genehmigung zum Besuch der Akademie, er überwacht den Gang der Lehrvorträge, welche vom Handelsminister ordentlichen Dozenten übertragen sind. Der Unterricht umfaßt Bergbau-, Salinen-, Hüttenkunde, Mechanik, Maschinenlehre, Markscheide- und Meßkunst, Zeichnen, Mineralogie, Geognosie, chemische Analyse, Probierkunst und mathematische Disziplinen. Berechtigt zum Besuch der Akademie sind die Aspiranten für den Staatsdienst und die Studierenden der Universität sowie des Polytechnikums.

Ueber die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staates erging Regulativ v. 21. Dez. 1871 mit Nachtrag v. 27. Aug. 1880 (vgl. Heilbronner, S. 264—287).

Niedere Bergschulen sind zu Tarnowitz, Waldenburg, Eisleben, Klausthal, Essen, Bochum, Siegen, Dillenburg und Saarbrücken. Die Prüfungsordnung ist vom 12. Sept. 1883 (Pr. St. A. Nr. 293).

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Landwirtschaftliche Schulen.

Ministerium für Landwirtschaft. Das landwirtschaftliche Fachschulwesen und Fortbildungsschulwesen ist dem Ministerium für Landwirtschaft unterstellt, welches eingerichtet wurde durch A. E. v. 13. Juni 1848. Das landwirtschaftliche Bildungswesen wird in der Abteilung 1 f bearbeitet. Es umfaßt Hochschulen, mittlere Schulen und niedere Schulen.

Landwirtschaftliche Hochschulen. Eine landwirtschaftliche Hochschule besteht in Berlin seit 1874, ferner sind landwirtschaftliche Institute bei den Universitäten zu Königsberg, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, außerdem die landwirtschaftliche Akademie zu Poppelsdorf. Zum Besuche wird das Abiturientenzeugnis mindestens einer Realschule gefordert, Lehrgegenstände sind außer Landwirtschaftslehre auch Naturwissenschaften, Nationalökonomie, Finanzwissenschaften, Landwirtschaftsrecht.

Landwirtschaftsschulen. Die Landwirtschaftsschulen sind nach dem Regl. v. 10. Aug. 1875 und v. 15. Nov. 1892 vom Staate subventionierte, städtische, Vereins- oder Provinzial-Institute. Sie ressortieren zugleich vom Unterrichtsministerium, der erfolgreiche Besuch derselben berechtigt zum

Einjährigen Dienste. Für die Ausbildung der Lehrer ergingen Regl. v. 9. Mai 1877 (M.=B., S. 151), v. 17. Nov. und 12. Dez. 1877 (C. B. 1878, S. 28 ff) und 14. Nov. 1882 (C. B. 1883, S. 142). Die Schulen müssen inkl. des Direktors mindestens 4 mit fac. doc. versehene ordentliche, fest angestellte, pensionsberechtigte Lehrer besitzen. Die übrigen Lehrkräfte können mit Seminarlehrern und Kandidaten ergänzt werden. Die Schulen sind dreiklassig mit den Lehrfächern Religion, Deutsch, einer fremden Sprache (in allen 16 Schulen Französisch, nur in Flensburg Englisch), Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften, Landwirtschaftslehre (die Schulen haben Versuchsfelder), Zeichnen, Turnen und Singen. Einzelne der Schulen haben zweiklassige Vorschulen, worin das Schulgeld 100 Mk. beträgt, in der Hauptanstalt 120 Mk.

Die Landwirtschaftsschulen in Hildesheim und Weilburg sind mit Seminaren für die Ausbildung von Landwirtschaftslehrern versehen; für die Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts erging Ordnung v. 2 Juni 1891. Auch für die Lehrer landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen bestehen in Weilburg und Hildesheim, ferner in Liegnitz Fortbildungskurse. *Seminare für Landwirtschaftslehrer.*

Im Jahre 1897/98 bestanden in Preußen 975 ländliche Fortbildungsschulen, wovon indeß nur 6 fachlichen Unterricht hatten. Von der Gesamtzahl der Schulen entfielen auf Ostpreußen 8, Westpreußen 19, Brandenburg —, Pommern 8, Posen 17, Schlesien 38, Sachsen 43, Schleswig=Holstein 78, Hannover 164, Westfalen 19, Hessen=Nassau 305, die Rheinprovinz 225; die Hohenzollernschen Lande 51. Die Zahl der Schüler betrug 14139, die der Lehrer 1323; von letztern waren Geistliche 52, Landwirtschaftslehrer 6, Volksschullehrer 1246, andere Personen (Landwirte, Tierärzte 2c.) 19. Die Baraufwendungen betrugen 102558 Mk., wovon bestritten wurden durch Schulgeld 8852, durch Private, Stiftungen, Legate, andre als landwirtschaftliche Vereine 18513, durch landwirtschaftliche Vereine 555, durch die Gemeinden 20543, die Kreise 17705, die Provinzen 553, endlich durch den Staat 35837 Mk. *Ländliche Fortbildungsschulen, Statistisches.*

Für die Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen sind nach Min.=Erl. v. 2. Febr. 1876 und v. 30. Okt. 1895 folgende Grundsätze maßgebend. Die ländliche Fortbildungsschule hat die Aufgabe, die Volksschulbildung ihrer Zöglinge zu befestigen, zu ergänzen und womöglich mit besonderer Rücksicht auf die ländlichen Gewerbe und den Betrieb der Landwirtschaft zu erweitern. Sie nimmt ihre Zöglinge bald nach dem Abgange aus der Volksschule und behält sie bis zum vollendeten 17. Jahre. Als Lehrer sollen die Volksschullehrer des Ortes und besonders für technische Gegenstände befähigte Fachmänner fungieren. Lehrgegenstände sind Deutsch mit Anwendung *Lehreinrichtung.*

eines Lesebuches, welches das landwirtschaftliche Gewerbe berücksichtigt, Rechnen, an welches kleinbäuerliche Buchführung angeschlossen werden kann, Raumlehre, Naturkunde, die insbesondere auf Bodenkunde, Ernährung und Pflege der Pflanzen und Tiere eingehen soll, Erdbeschreibung und Geschichte, auch Singen, Turnen und Zeichnen; jedoch ist unter diesen Gegenständen eine Wahl zu treffen. Unter 4 Wochenstunden soll nicht hinabgegangen werden. Die Aufsicht über die ländlichen Fortbildungsschulen steht den Regierungen zu, welche die landwirtschaftlichen Vereine heranziehen und auf die Bildung von Kuratorien Bedacht nehmen sollen.

Landwirtschaftliche Winterschulen.

Eine andere Art der niederen landwirtschaftlichen Schulen sind die sogen. Winterschulen, deren Unterricht sich gewöhnlich auf 2 Wintersemester erstreckt, und die ihre Zöglinge befähigen sollen, ihre Stellungen als selbständige Landwirte im Gemeindeleben auszufüllen. Lehrfächer sind Landwirtschaftslehre, Physik, Chemie, Obstbaumzucht, Bienenzucht, Fischzucht, Tier-Heilkunde, Feldmessen, die zum Bureaudienste der Gemeindevorsteher, Standesbeamten und Amtsvorsteher nötigen Kenntnisse und allgemeinbildende Fächer. Solche Schulen bestanden 1897/98 in Ostpreußen 6, Westpreußen 3, Posen 2, Schlesien 5, Brandenburg 3, Pommern 2, Schleswig-Holstein 6, Hannover 18, Sachsen 8, Hessen-Naussau 11, Westfalen 14 und Rheinprovinz 25.

Ackerbauschulen.

Ungefähr dieselben Ziele wie die Winterschulen verfolgen die Ackerbauschulen, welche in einem $1\frac{1}{2}$ bis 2jährigen Kurse eine angemessene Berufsbildung vermitteln wollen. Solcher Schulen gab es 1897/98 25 in der Monarchie. Ueber Organisation und Lehrplan vgl. C. B. 1867, S. 544 und 1869, S. 602 f.

Gärtnerlehranstalten.

Außer diesen giebt es eine Reihe von landwirtschaftlichen Spezialschulen, die sich zum teil bis zur landwirtschaftlichen Mittelschule erheben. So verlangt die Gärtnerlehranstalt Wildpark bei Potsdam zur Aufnahme das Freiwilligen-Zeugnis und zweijährige praktische Lehrzeit, außerdem Lateinzeugnis der absolvierten IV; das pomologische Institut zu Proskau die Vollendung des 17. Jahres und Reife für O. III, die königliche Gärtnerlehranstalt zu Geisenheim die Vollendung des 16. Jahres, Reife für O. III eines Gymnasiums und 2jährige Lehrzeit. Lehrgegenstände in diesen Schulen sind Bodenkunde, Obstkultur, Weinbau, Gemüsebau, Blumenzucht, Landschaftsgärtnerei, Feldmessen, Nivellieren, Botanik mit Hilfswissenschaften einschließlich Mikroskopie, Mineralogie, Chemie, Buchführung, Stenographie, Volkswirtschaftslehre, Gesetzkunde, Samariterdienst.

Verschiedene landwirtschaftliche Spezialschulen.

Es bestanden ferner 7 Wiesenbauschulen, deren Absolvierung zur Anstellung als Wiesenbaumeister berechtigt und 78 Obstbauschulen.

An sonstigen landwirtschaftlichen Fachschulen sind zu erwähnen die Lehrinstitute für Zuckerfabrikation, für Brennerei und für

Brauerei. Ferner 9 Molkereischulen, die Gestütschulen, deren Lehrer Staatsbeamte, 47 Lehrschmieden für Hufbeschlag und 4 Imkerschulen.

Dem landwirtschaftlichen Ministerium sind auch unterstellt die Tierärztlichen Hochschulen. Solche sind in Berlin und Hannover, ferner Tierarzneianstalten an den Universitäten zu Königsberg, Breslau, Halle und Göttingen. Maßgebend sind für diese Anstalten die Gewerbeordnung, insbesondere §§ 29, 40, 56a, 53, 54, 147; ferner Zuständigkeitsgesetz § 120. Ueber die Prüfung der Tierärzte erging eine Bekanntmachung vom 13. Juli 1889 (C. B., S. 421) und für die Kreis- und Departements-Tierärzte eine solche vom 19. Aug. 1896. Tierarzneischulen.

Es sind ferner zu erwähnen: die Forstakademien zu Eberswalde, gegründet 1830, und Münden, gegründet 1868. Das Regulativ und Statut ist vom 24. Januar 1884. Der Oberlandforstmeister ist Kurator, dem Direktor steht die Leitung zu. Aspiranten müssen unter 25 J. sein und das Reifezeugnis einer Vollanstalt besitzen, die Anmeldungen erfolgen bis 15. März oder 15. August. Das Studium ist 2jährig, grundlegende Fächer sind Mathematik und Naturwissenschaften mit forstlichem Bezug, Hauptfächer alle Zweige des Forstwesens, Nebenfächer Rechtswissenschaft, Wegebau, Jagdkunde und Fischzucht. In den zugeordneten Oberförstereien erfolgen praktische Uebungen. Es findet eine Abgangsprüfung statt. Forstschulen.

Forstschulen von Mittelschulcharakter fehlen in Preußen; hingegen giebt es niedere Försterschulen mit elementarem empirischen Lehrplan, nämlich Gr. Schönebeck (Reg.-Bez. Potsdam), gegr. 1878, und Proskau (Reg.-Bez. Oppeln), gegr. 1882. Seit 1880 sind auch bei sämtlichen Jägerbataillonen forstliche Fortbildungsschulen eingerichtet.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Technische Hochschulen, Militärbildungswesen und verschiedene Lehranstalten.

Technische Hochschulen.

Dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten sind von Fachschulen noch unterstellt die technischen Hochschulen, die Kunstakademien und das Taubstummen-, Blinden- und Idiotenwesen sowie die Zwangserziehungsanstalten in unterrichtlicher Beziehung. Es sind 3 technische Hochschulen in Preußen, Berlin, Aachen und Hannover. Die Berliner Hochschule ist hervorgegangen aus der 1699 gegründeten Königlichen Bau-Akademie und dem seit 1821 bestehenden Technischen Institut, später Gewerbeakademie genannt. Die

Vereinigung geschah 1879. Das Statut der Berliner Technischen Hochschule ist vom 28. Juli 1882 (C. B. 1883, S. 228). Die Technische Hochschule hat danach den Zweck, für den technischen Beruf im Staats- und Gemeindedienste und im industriellen Leben die höhere Ausbildung zu gewähren sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, welche zum technischen Unterrichtsgebiete gehören (§ 1). Der Unterricht ist nach Jahreskursen geordnet, die Vorträge sind mit praktischen Uebungen verbunden, deren Wahl im allgemeinen frei ist, jedoch werden Studienpläne aufgestellt (§ 3—5). Die Professoren werden vom König ernannt, die Habilitationsordnung vom 24. April 1884 (C. B. 1885, S. 603) ist ähnlich wie bei den Universitäten für die Privat-Dozenten, die Abteilungen entsprechen den Fakultäten. Die vereinigten Abteilungskollegien wählen den Rektor, der vom König bestätigt wird; die Vorsteher der Abteilungen werden vom Minister bestätigt. Dem Rektor steht für Kassen- und Rechnungssachen ein Syndikus zur Seite. Der König verlieh 1898 den technischen Hochschulen Sitz im Herrenhause. Die Diplom-Prüfung ist geregelt durch Rescr. vom 16. Januar 1878 (C. B. S. 176). Die technischen Hochschulen zählen fünf Abteilungen, nämlich für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinen-Ingenieurwesen, Chemie und Hüttenkunde, allgemeine Wissenschaften. Die Berliner Hochschule hat noch eine sechste Abteilung für Schiffsbau und Schiffsmaschinenbau, welche später an die in der Entstehung begriffene technische Hochschule zu Danzig verlegt werden sollen. Das Statut der Aachener technischen Hochschule ist vom 7. September 1880 (C. B. 1881, S. 156, 354), das Reglement für Diplom-Prüfung vom 17. Januar 1888 (C. B. S. 199); dasjenige der Hochschule zu Hannover von demselben Datum (C. B. 1881, S. 144, 351), die Diplom-Prüfung vom 31. Dezember 1887 (C. B. 1888, S. 190). Wegen Diplomprüfungen und über die Vorschriften für die Staatsprüfungen v. 1886 (C. B., S. 755 ff.) siehe M. Heilbronner, Examensbestimmungen der technischen Hochschulen Deutschlands, Karlsruhe 1898 (Otto Nemmich) und Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung f. d. Staatsdienst im Baufache. Ernst & Sohn, Berlin.

Kunst-akademien. Dem Unterrichtsministerium sind auch unterstellt die Kunst-Akademie, die Kunstschulen und die königliche Hochschule für Musik in Berlin. Die letztgenannte zählte 1896 55 Lehrkräfte und 323 Frequentanten. Kunstakademien sind in Berlin, Königsberg, Düsseldorf und Kassel mit bez. 33, 9, 14, 8 Lehrkräften und 200, 28, 98, 25 Schülern, wozu noch 37 Schülerinnen kommen. Die Kunstschule in Berlin zählte 36 Lehrkräfte, 279 Schüler und 155 Schülerinnen, für diejenigen in Breslau sind die Zahlen bez. 12, 42 und 60.

Das Statut der Kgl. Akademie der Künste in Berlin ist v.

19. Juni 1882. Sie ist dem Minister unmittelbar untergeordnet. An ihrer Spitze steht ein Präsident mit dem Senat. Sie zerfällt in eine Abteilung für die bildenden Künste und eine für Musik. Der Präsident wird jährlich vom Senat gewählt, er führt auch den Vorsitz in der Genossenschaft aller Mitglieder und hat die Verwaltungsgeschäfte. Ihm stehen 2 ständige Sekretäre zur Seite. Der Senat ist technische Kunstbehörde. Ihm gehören u. a. an gewählte Mitglieder, 6 Maler, 4 Bildhauer, 3 Architekten, ferner die Vorsteher der akademischen Meisterateliers, die Direktoren der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, der Kgl. Kunstschule, der Direktor der Nationalgalerie. Die Sektion für Musik umfaßt die akademische Hochschule für Musik, die Meisterschulen für musikalische Komposition und das akademische Institut für Kirchenmusik. Die Wahl neuer Mitglieder erfolgt durch die Sektionen. Die Aufnahme von Schülern erfolgt für 3 Jahre, es wird künstlerische Begabung und Freiwilligenzeugnis verlangt. Das Statut der Kunstakademie Düsseldorf ist v. 13. April 1863 (C. B., S. 656), von Kassel v. 4. Dez. 1885 (C. B. 1886, S. 183 f.).

Taubstummen und Blindenwesen.

Die Schuleinrichtungen für nicht vollsinnige Kinder ressortieren in der Provinzialinstanz von den Prov.-Sch.-K. Die Erhaltung der Taubstummen- und Blindenanstalten erfolgt aus Provinzialmitteln (§ 4 bis 5, Ges. v. 8. Juli 1875). Die Lehrer werden vom Provinzialausschuß angestellt, die übrigen Beamten vom Landesdirektor. Weitere Einzelheiten vergl. in Schn. u. v. Br. III, 164—212; 606—71. Eine Prüfungs-Ordnung für die Taubstummenlehrer erging unter dem 27. Juni 1878 und 11. Juni 1881 mit Nachtrag vom 16. Okt. 1895. Zu der Prüfung werden zugelassen Geistliche, Kandidaten der Theologie und der Philologie, Volksschullehrer nach der 2. Prüfung, die sich mindestens 2 Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben (§ 2), ferner nach Min. Erl. v. 23. Nov. 1886 (C. B., 1887, S. 233) auch Lehrerinnen, welche nach ihrer Prüfung sich mindestens 2 Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben. In jeder Provinz besteht eine Kommission aus dem Kommissar des Pr.-Sch.-K., einem Direktor und 2 ordentlichen Lehrern einer Taubstummenanstalt (§ 3). Die jährlichen Prüfungs-Termine werden veröffentlicht (§ 5). Nach der Meldung hat der Kandidat binnen 6 Mon. ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens zu bearbeiten (§ 8); darauf erfolgen die mündliche Prüfung vor der Kommission sowie 2 Lehrproben (§§ 9—10). Ueber die Prüfung wird Protokoll geführt. Das Prüfungs-Zeugnis enthält Zensuren über die Einzelleistungen (§ 12). Die Gebühren betragen 12 Mk. Die Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstummenanstalt wird durch Ablegung der Vorsteher-Prüfung erworben. Die Kandidaten müssen nach ihrer Prüfung als Taubstummenlehrer mindestens 5 Jahre

im Taubstummenunterricht thätig gewesen sein. Die Prüfung findet in Berlin statt. Die Kommission besteht aus dem Kommissar des Ministers, 3 von demselben ernannten Mitgliedern und dem Direktor der Taubstummenanstalt Berlin. Der Bewerber hat unter Klausur binnen 5 Stunden ein Thema zu bearbeiten, in der mündlichen Prüfung ausreichende Kenntnis der französischen und entweder der englischen oder lateinischen Sprache, sowie Bekanntschaft mit der Geschichte des Taubstummenwesens nachzuweisen, auch muß er mit dem gegenwärtigen Stande der Ohrenheilkunde, mit der Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge sowie mit allen Sprachgebrechen vertraut sein. Es ist eine Lehrprobe abzulegen. Die übrigen Bestimmungen sind wie bei der ersten Prüfung. Die Einrichtung der Taubstummenanstalten erfolgt durch Reglements. Das Reglement der Taubstummenanstalt Berlin ist vom 4. April 1878 (Min.-Bl., S. 51) mit Nachtrag v. 31. Mai 1888 (C. B., S. 548). Die Taubstummenanstalten sind Provinzialständische Anstalten und über die Aufnahme der Zöglinge beschließt der Landesdirektor. Die Regierungen erließen jedoch Verfügungen, daß bei den Schulaufnahmen Listen der taubstummen Kinder zu fertigen und im Instanzenwege der Aufnahme-Instanz der Taubstummenanstalt des Bezirks einzureichen seien. Das nach A. O. v. 27. Juli 1885 (G.-S., S. 350) den Pr. Sch.-K. zustehende Revisionsrecht an allen provinziellen Schuleinrichtungen (vergl. C. B. 1897, S. 224) ist von den Provinzial-Ausschüssen bezweifelt worden, jedoch hat das Oberverwaltungsgericht das Aufsichtsrecht der Pr.-Sch.-K. anerkannt. Provinzial-Taubstummen- und Blinden-Anstalten fallen nicht unter die Bestimmung des Abänderungs-Ges. zum Pensions-Ges. v. 25. April 1896, im übrigen gilt für die Lehrer der Taubstummenanstalten das Pensions-Ges. für Volksschullehrer. — Statistisches. Es gab im J. 1891 15 Blindenanstalten mit 397 Knaben und 238 Mädchen, die je in 1 bis 5 Klassen unterrichtet wurden; ferner 45 (1898: 46) Taubstummenanstalten, in denen, abgesehen von den übrigen, 4080 schulpflichtige Zöglinge unterrichtet wurden in 381 Klassen von 390 Lehrern und 86 Lehrerinnen. In der Provinz Schleswig-Holstein ist der Besuch obligatorisch laut Allerh. Patent des Königs Christian VII. vom 8. Nov. 1805. In den übrigen Provinzen ist der Besuch der Anstalten nicht obligatorisch.

Am 25. Mai 1891 bestanden in Preußen 34 Idiotenanstalten mit 108 Klassen und 144 Lehrkräften, die einen Besuch von 1898 Kindern aufwiesen.

Am 25. Mai 1891 hatten nur 172 von den öffentlichen Waisenhäusern der Monarchie eigene Schuleinrichtungen, in denen 3127 Knaben und 1959 Mädchen unterrichtet wurden und 166 Lehrkräfte wirkten.

In den 141 Rettungsanstalten, welche mit Schulen verbunden sind, befanden sich am 25. Mai 1891 5170 Knaben und 1728 Mädchen, von welchen 6898 Kindern 2942 in gemischten Klassen unterrichtet wurden von 240 Lehrkräften.

Die Lehrer und Beamten der Waisen- und Rettungshäuser sind an die Provinzial-Pensions-Witwen- und Waisenkassen angeschlossen (C. B. 1896, S. 708).

Dem Ressort des Justizministeriums gehören die Gefängnisschulen zu, an welchen nach dem Lehrplan der Volksschulen unterrichtet wird. Die Lehrer, meist Volksschullehrer, sind in Besoldung und Rang nach Min.-Erl. v. 31. Jan. 1898 den Subaltern-Beamten gleichgestellt. Gefängnisschulen.

Dem Kriegsministerium ist das militärische Bildungswesen unterstellt. Vom Ministerium ressortiert zunächst: Die General-inspektion des militärischen Erziehungs- und Unterrichtswesens. Von dieser höchsten Behörde ressortieren die Ober-Militär-Studien-Kommission, die Ober-Examinations-Kommission, das Kadetten-Korps und die Kriegsschulen. Militärisches Bildungswesen.

Zur Ober-Examinations-Kommission gehören die Abteilungen für Offiziers-Prüfungen und Portepee-Fähnrichs-Prüfungen. Es sind ergangen die Allerh. Ordres v. 25. Okt. 1877 (A. V. B., S. 191) und v. 11. März 1880 (A. V. B., S. 61).

Die Aufnahme-Bestimmungen für das Kadetten-Korps sind enthalten in den Allh. Ord. v. 18. Okt. 1878 (M. B. 1879, S. 42) und v. 9. Mai 1888 (A. V. B., S. 118); die Einrichtung ist angegeben in der All O. v. 18. Jan. 1877 (M. B., S. 79); die Lehrpläne sind v. 11. Febr. 1890 (A. V. B., S. 27). Kadettenanstalten.

Die Hauptkadettenanstalt ist in Groß-Lichterfelde, Kadettenanstalten, bis zur Tertia führend, sind in Köslin, Wahlstatt, Potsdam, Plön, Oranienstein, Binsberg.

Die Bestimmungen für die Kriegsschulen, die für die Weiterbildung der Offiziere bestimmt, sind enthalten in der A. O. v. 1. Juli 1882 (A. V. B., S. 173 und 1883, S. 22), in der A. O. v. 29. März 1893 (A. V. B., S. 85), der A. O. v. 28. Jan. 1875 (A. V. B., S. 36). Kriegsschulen.

Kriegsschulen sind in Danzig, Potsdam, Anklam, Neisse, Glogau, Hannover, Kassel, Hersfeld, Engers und Metz.

Die Kriegsakademie ist in Berlin. Diese höchste militärische Bildungsanstalt untersteht zugleich dem Chef des Generalstabes der Armee. Es sind zu nennen die A. O. v. 21. Nov. 1872 (A. V. B., S. 350), 11. Nov. 1875 (A. V. B., S. 258), 26. April 1888 (A. V. B., S. 113). Im Range folgt ihr die Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin. Kriegsakademien.

Es kommen in Betracht die A. O. v. 5. Jan. 1882 (A. V. B., S. 23) und v. 20. Sept. 1885 (A. V. B., S. 199).

Unteroffizierschulen. Die Unteroffizierschulen behalten ihre Zöglinge vom 17. bis 19. Jahre. Die Aufnahme-Bestimmungen sind enthalten in der A. O. v. 8. April 1888 (A. V. B., S. 83). Unteroffizierschulen sind in Marienwerder, Potsdam, Weißenfels, Ettlingen, Bieberich und Jülich. Ihnen arbeiten vor die Unteroffizier-Vorschulen, welche ihre Zöglinge vom 15. bis 17. Jahre behalten. Es ergingen die A. O. v. 21. März 1888 (A. V. B., S. 80) und 16. Mai 1891 (A. V. B., S. 149).

Derartige Anstalten sind in Bartenstein, Greifenberg, Bohlau, Weilburg, Jülich, Neu-Breisach und Annaburg, woselbst auch eine Militär-Knaben-Erziehungsanstalt. Ferner ist das Militär-Waisenhaus in Potsdam zu nennen. Die Aufnahme-Bedingungen sind v. 16. Nov. 1887 (M. B., S. 277).

Die Unteroffizier-Schulen und Unteroffizier-Vorschulen unterstehen einer Inspektion der Infanterie-Schulen zu Berlin.

Außerdem giebt es in einer Reihe von Städten Garnison-Schulen.

Zehnter Abschnitt.

Privatschulwesen.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Privatschulen und Privaterziehung.

Allgemeine gesetzliche Grundlagen. Das preußische Privat-Schulwesen beruht auf landrechtlichen Bestimmungen, der Kab. Ord. v. 10. Juni 1834, G.-S., S. 135) und der Staatsministerial-Instruktion v. 31. Dez. 1839 (M. B. 1840, S. 94) mit Ergänzungs-Instruktion v. 12. April 1842 (M. B., S. 119). Nach Verf. Art. 22 steht Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betr. Staatsbehörden nachgewiesen hat. Damit steht im Einklang §§ 3, 4, Tit. XII, Teil 2 A. L. R.: Wer eine Privat-Erziehungs- oder sog. Pensions-Anstalt errichten will, muß bei der Ortsschulbehörde seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäft nachweisen und seinen Plan sowohl in Ansehung der Erziehung als des Unterrichts zur Genehmigung vorlegen. Auch sind solche Privatschulen und Erziehungsanstalten der Aufsicht der Ortsschulbehörde unterworfen. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Verpflegung, ebenso wie auf die physische und moralische Er-

ziehung und den Unterricht. Bei Mißbräuchen liegt der Ortsschulbehörde die Pflicht der Anzeige an die Provinzial-Aufsichtsbehörde, d. i. die Regierung, ob (§ 5). An kleineren Orten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine sog. Neben- oder Winkelschulen geduldet werden (§ 6).

Konzessionsbedingungen.

In Ausführung dieser landrechtlichen Bestimmungen bestimmt die zitierte Staatsministerial-Instruktion, welche sich nicht nur auf den Unterricht der schulpflichtigen, sondern der Jugend überhaupt bezieht (Rescr. v. 19. Okt. 1880, C. B. 1881, S. 120), daß die Konzessionserteilung für Privatschulen von dem Bedürfnis abhängig zu machen ist (Instr. § 1). Ueber die Prüfung der Bedürfnisfrage vgl. Rescr. v. 3. Sept. 1863 (M. B., S. 193) und v. 21. Okt. 1864 (M. B., S. 280). Für den Leiter sind dieselben Erfordernisse in wissenschaftlicher Beziehung zu stellen wie an der entsprechenden Kategorie öffentlicher Schulen, also insbesondere das Erfordernis der Rektorprüfung (Rescr. v. 15. März 1895, C. B., S. 372). In sittlicher Beziehung wird der Zeugnisnachweis für die letzten drei Jahre erfordert (§ 2/3). Nach der K.-O. v. 10. Juni 1834 umfaßt die sittliche Tüchtigkeit auch die Lauterkeit der Gesinnung in religiöser und politischer Hinsicht. Das Gesuch zur Konzessionserteilung mit Zeugnissen und Einrichtungsplänen der Anstalt ist bei der Ortsschulbehörde anzubringen, die Entscheidung erfolgt durch die Regierung, welche an das Votum der Schuldeputation nicht gebunden (§ 4). Wegen der Erteilung der Erlaubnis zur unterrichtlichen Thätigkeit ergingen Rescr. v. 20. Mai u. 21. Juli 1863 (M. B., S. 151, 170). Die Erlaubnis wird wiederuflich erteilt, soll eine genaue Bestimmung der Schulgattung enthalten und durch das Amtsblatt veröffentlicht werden. Eine mehr als sechsmonatliche Unterbrechung des Anstaltsbetriebes erfordert neue Konzession (§ 5). Die Konzession soll nur auf den Namen einer bestimmten Person erteilt werden und erlischt mit deren Ausscheiden. Insbesondere ist die Konzessionserteilung an einen Verein unzulässig (Min.-Erl. v. 8. April 1872). Welches Abkommen mit der konzessionierten Persönlichkeit zu treffen, unterliegt danach lediglich der gegenseitigen Vereinbarung. Zu einem etwaigen Kuratorium tritt die Aufsichtsbehörde in keine Beziehung, sondern nur zu dem konzessionierten Vorsteher. Eine Konzession zur Errichtung von Mädchenschulen kann Unverheirateten nur bei Genehmigung des Ministers erteilt werden (§ 6).

Aufsicht über Privatschulen.

Die Privatschulen unterliegen in allen Beziehungen genau denselben Aufsichtsbedingungen wie die entsprechenden öffentlichen (§ 7). Die Vorsteher sind verpflichtet, auch die allgemeinen Vorschriften über das Schulwesen zu beachten, insbesondere rücksichtlich der Anstellung der Lehrkräfte. Von jedem Wechsel ist Anzeige zu machen, eine etwaige Aufgabe der Anstalt 3 Monate vorher zu melden

(§ 9). Der Ortsschulbehörde steht das Disziplinarmittel des Verweises, der königlichen Regierung die Verhängung von Geldstrafen bis 60 Mk. und Entziehung der Konzession zu (§ 10). Die Regierungen haben Jahresberichte über die privaten Erziehungs- und Unterrichtsanstalten ihres Bezirks dem Minister einzureichen. In den Städten wird die Aufsicht von den städtischen Schuldeputationen wahrgenommen, jedoch sind auch die Lokal-Schulinspektoren kompetent zur Aufsicht (Min.-Erl. v. 30. Sept. 1871, Schn. u. v. Br. III, 112). Die Schulpflicht bedingt, daß der Vorsteher der Privatschule sich über die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs seitens der Schüler durch Führung von Versäumnislisten auszuweisen hat. Ordnungsmäßige Absentenlisten und die Anwendung der Bestimmungen wegen Schulversäumnisstrafen sind jedoch ausgeschlossen. Kann der Vorsteher einen regelmäßigen Schulbesuch nicht erzielen, so hat er das säumige Kind aus der Schule zu entlassen[1]), event. kann gegen ihn mit Disziplinarstrafen bis zur Konzessionsentziehung eingeschritten werden (Min.-Erl. v. 23. Juni 1884).

Kontrolle des Schulbesuchs.

Warteschulen.

Kleinkinderbewahranstalten oder Warteschulen sind Erziehungsanstalten und unterstehen der Aufsicht der Ortsschulbehörde, welche auch die Erlaubnis erteilt. Die Kinder sollen nur bis zum schulpflichtigen Alter zugelassen werden (§ 11). Die Konzession ist nur für den Vorsteher nötig, sie kann auch an vertrauenswürdige dritte Personen gegeben werden, die nicht selbst thätig sind (Min.-Erl. v. 10. Juli 1884, C. B., S. 839). Die Bedingung, daß nur Verheiratete oder Witwen die Konzession erhalten, ist aufgehoben durch Reskr. v. 22. Aug. 1866, (M. B., S. 211). Die Einführung von Lese- oder anderem Unterricht in Kleinkinderschulen ist untersagt (Min.-Erl. v. 17. April 1880).

Statistik der Privatschulen.

Es waren im Jahre 1891 vorhanden Privatschulen mit den Zielen der

		mit Schülern	Lehrkräfte	Hilfslehrkräfte	Klassen
1. Volksschulen	495	21678	707	—	785
2. Knabenmittelschulen	196	10923	561	265	585
3. Mädchenmittelschulen u. höh. Mädchenschul.	647	57942	2863	3261	2537
4. Gemischte Schulen	291	12003	551	721	668

Von den 2863 ordentlichen Lehrkräften an Mädchenschulen waren nur 130 männliche, alle anderen weibliche, von den 551 Lehrkräften an gemischten Schulen waren 218 männliche, 333 weibliche; an Knabenmittelschulen erscheint ein kleiner, an Privatvolksschulen ein erheblicher Prozentsatz der ordentlichen Lehrstellen mit weiblichen Kräften besetzt.

[1]) Vgl. 34. Kap.

Zur Erteilung einer Konzession für eine Privatschule mit den Zielen einer Volksschule ist ministerielle Genehmigung erforderlich (Min.-Erl. v. 18. Juli 1893). Privatschulen, die den Gesamtunterricht der Jugend bezwecken, sind ohne Religionsunterricht unzulässig (Rescr. v. 1. Juli 1870; C. B., S. 436). Arten der Privatschulen.

Die weitaus größte Mehrzahl der Privatschulen entfällt auf das höhere Mädchenschulwesen. Auch Lehrerinnen-Bildungsanstalten,[1]) sofern sie private Veranstaltungen sind, fallen unter die Vorschriften der Instruktion vom 31. Dez. 1839, jedoch soll die Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen an dergleichen Anstalten Privatpersonen hinfort nicht mehr erteilt werden (Min.-Erl. v. 30. Nov. 1895). Bereits bestehende Berechtigungen erlöschen bei einem Personenwechsel des Vorstehers (Min.-Erl. v. 18. Mai 1896).

Schulen für weibliche Handarbeiten, gleichviel ob sie von schulpflichtigen oder nicht mehr schulpflichtigen Mädchen besucht werden, unterstehen ebenfalls der Ortsschulbehörde (§ 12); nicht jedoch der sog. Schneiderinnenunterricht, in welchem junge Mädchen die Anfertigung von Kleidern erlernen (Rescr. v. 23. Sept. 1842, M. B., S. 341).

Der Privatunterricht, der nicht in Schulen erfolgt, ist nach § 8, A. L. R. gleichfalls der Ortsschulbehörde unterstellt. Diejenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, bedürfen eines Zeugnisses seitens der Ortsschulbehörde. Die Privatlehrer.

Der § 14 der Instr. fügt hinzu: „Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten zu erteilen, müssen ein wissenschaftliches Prüfungszeugnis und ein Zeugnis über ihre sittliche Tüchtigkeit beibringen; für den Privatunterricht in anderen Gegenständen als denen der öffentlichen Schulen brauchen sie indes nur ihre sittliche Tüchtigkeit nachzuweisen. Dies bezieht sich jedoch nur auf den Unterricht an jugendliche Personen, Unterricht an Erwachsene zu erteilen steht jedem frei (Min.-Rescr. v. 27. Febr. 1862, M. B., S. 114). Dies steht auch im Einklang mit Art. 20, Verf., wonach die Wissenschaft und ihre Lehre frei ist. Eine fernere Ausnahme bilden auch Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht; nach § 35 R. G. O. kann die Erteilung solchen Unterrichts nur dann untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun. Die Art, in welcher die wissenschaftliche Tüchtigkeit der Privatlehrer nachzuweisen, ist im allgemeinen dieselbe wie für die entsprechenden öffentlichen Lehrer. Die Prüfung wird sich daher nicht auf einen einzelnen Gegenstand erstreckt haben, ausgenommen

---

[1]) Vgl. 15. Kap.

bei Sprachlehrern (Reſcr. v. 30. Dez. 1870, M. B., S. 296). Es wird ein widerruflicher Erlaubnisſchein für ein Jahr unentgeltlich erteilt (§ 15), und zwar nur für den beſtimmten Ort bzgl. Bezirk (Reſcr. v. 8. März 1862); rückſichtlich des Erforderniſſes der alljährlichen Erneuerung ſind Ausnahmen unzuläſſig (C. B. 1895, S. 468). Geiſtliche und öffentliche Lehrer[1]) bedürfen keiner Erlaubnis für den Privatunterricht, ſondern nur der Anzeige bei ihren Vorgeſetzten; dasſelbe gilt von Studenten und den Primanern gelehrter Schulen bei Zeugnis ihres Rektors (§ 16). Auch Seminariſten mit Genehmigung des Seminardirektors und Kandidaten der Theologie und des höheren Schulamtes vor beſtandenem Examen können mit beſonderer Genehmigung der Regierung als Privatlehrer zugelaſſen werden (Min.-Reſcr. v. 12. April 1842, Al. 4). Die Privatlehrer unterſtehen in allen Beziehungen der Aufſicht der Ortsſchulbehörde (§ 17).

Erlaubnisſchein.

Unterſchied von Privatunterricht und Privatſchule.

Von rechtlicher Bedeutung kann ſein, ob ein Lehrer als Privatſchullehrer, Privatlehrer oder Hauslehrer anzuſehen ſei. Hierüber erging Reſcr. v. 30. Okt. 1827 (Kamptz Ann. XI, 962), deſſen Beſtimmungen indes durch Min.-Reſcr. v. 12. April 1842 sub 3 inſoweit aufgehoben, als es nunmehr lediglich dem Ermeſſen der Schulaufſichtsbehörde überlaſſen bleibt, ob die Lehrveranſtaltung eines Privatlehrers als eine konzeſſionspflichtige Schule zu betrachten iſt. Im übrigen gilt als Privatlehrer, wer Kinder aus mehreren Familien gemeinſchaftlich unterrichtet, in Gemäßheit eines Vertrags mit beſtimmten einzelnen Familien in feſtgeſetzten Lehrgegenſtänden gegen eine feſte Vergütung (Inſtr. § 18). Dieſe in der Regel nicht als Schulen geltenden ſogen. Familienſchulen können ſowohl im eigenen Hauſe des Privatlehrers als in einer Familie abgehalten werden. Iſt es jedoch eine Veranſtaltung eines Familienoberhauptes, der andere Familien herbeizieht, ſo wird in der Regel eine Schule anzunehmen ſein (Min.-Reſcr. v. 14. Sept. 1860, M. B. 1861, S. 5). Hauslehrer hingegen iſt derjenige, der als Mitglied des Hausſtandes aufgenommen iſt. Hauslehrer und Erzieher (Erzieherinnen) haben ſich mit einem Erlaubnisſchein der Kgl. Regierung zu verſehen, der für den Regierungsbezirk erteilt wird (§ 19). Der Inſtanzengang geht durch den Landrat bzgl. die ſtädtiſche Polizeibehörde (§ 20). Den Aufſichtsbehörden der Schulamts- oder Kirchenamtskandidaten iſt die Erteilung des Erlaubnisſcheins anzuzeigen (Min.-Reſcr. v. 18. Sept 1841, M. B., S. 279). Bei Beurteilung der Befähigung des Hauslehrers kann die konzeſſionierende Behörde nur verlangen, daß derſelbe die notwendige Elementarbildung beſitze, eine Befähigung für ein Lehramt iſt nicht erforderlich (Reſcr. v. 14. Mai 1860, M. B. 1861, S. 5); ihr ſteht jedoch das

Hauslehrer.

[1]) S. 28. Kap., S. 167.

Recht zu, die unterrichteten Kinder zu prüfen behufs Feststellung der Befähigung des Hauslehrers (Min.-Rescr. v. 26. Nov. 1858, M. B. 1859, S. 115). Die Ausfertigung des Befähigungsscheines ist durch das Regierungsamtsblatt bekannt zu machen (§ 21). Hauslehrer und Erzieher, soweit sie nicht schon Schul- oder geistlichen Behörden unterstehen, stehen unter allgemeiner polizeilicher Aufsicht (§§ 23—24). Gegen diejenigen, welche unbefugt Privatunterricht erteilen, ist mit Strafbefehlen und den gewöhnlichen Polizeistrafen vorzugehen (Rescr. v. 12. April 1842 Al. 6).

Erwähnt sei, daß in dem letzterwähnten Rescript Al. 7 den Regierungen eine diskretionäre Befugnis rücksichtlich der Prüfungen der Privatlehrer und Privatschulleiter insofern beigelegt ist, als sie von Zeugnissen der regelmäßigen Prüfungskommissionen ganz absehen und für den einzelnen Fall besondere Kommissionen unter einem Schulinspektor einsetzen können, nach deren Prüfung die Qualifikation erteilt wird. Auch die durch Min.-Erl. v. 30. Sept. 1870 (C. B., S. 590) gegebene besondere Prüfung für Privatlehrerinnen in Französisch und Englisch kann nach Min.-Erl. v. 13. Juli 1874 ausnahmsweise noch abgehalten werden. Doch werden solche Prüfungen kaum noch vorkommen. Extraprüfungen.

Pensionsanstalten für Schüler, die ihren Unterricht anderwärts in öffentlichen oder Privatschulen empfangen, sollen von den Vorstehern der letztern Schulen kontrolliert werden (Min.-Rescr. v. 12. April 1842 Al. 1[1]). Pensionsanstalten.

Die Grundsätze für das Privatunterrichtswesen sind gleichmäßig in den neuen Provinzen anwendbar (S. C. B. 1887, S. 396). Wie in schultechnischer Beziehung die didaktischen Normen, welche von den Schulbehörden erlassen, auch für die entsprechenden Kategorien privater Unterrichtsunternehmungen verbindlich sind, so gelten in öffentlich-rechtlicher Hinsicht, z. B. rücksichtlich der Strafgesetze, überhaupt dieselben Verhältnisse. Beim Züchtigungsrecht[2]), das an sich aus dem Zwecke der Erziehung folgt, treten an Stelle der Amtsinstruktionen die vertragsmäßigen Abmachungen mit den gesetzlichen Vertretern der Zöglinge, vorausgesetzt, daß die Abmachungen nicht gegen öffentlich-rechtliche Normen verstoßen. In vermögensrechtlicher Hinsicht gelten die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über Verträge. Verhältnisse der Privatlehrer zu ihren Zöglingen und deren Eltern.

Die Forderungen der Schulanstalten und Lehrer für Unterricht und Erziehung verjähren in 2 Jahren nach Ablauf des Fälligkeitsjahres (Ges. v. 31. März 1838, G.-S., S. 249). Auch nach B. G. B., §§ 196 [11] verjähren die Forderungen öffentlicher wie Privatanstalten, welche dem Unterricht, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen für Gewährung von Unterricht, Verpflegung oder Heilung in 2 Jahren,

---

[1]) Vgl. 20. Kap. gegen Ende. [2]) Vgl. 31.—32. Kap.

ebenso derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder Erziehung aufnehmen, sowie der öffentlichen und Privatlehrer wegen ihre Honorare (l. c. Al. 12—13).

Elfter Abschnitt.

Lehrer-Beamten-Recht.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Gemeinsame gesetzliche Bestimmungen für Staatsdiener und Lehrer verschiedener Kategorien.

Das Staatsdienerverhältnis im Allgemeinen.

Einige allgemeine Bestimmungen über die Staatsdiener enthält das A. L. R. in II 10, § 104.

Zivilbediente werden in ihren Privatangelegenheiten nach eben den Gesetzen und Rechten wie andere Bürger des Staates beurteilt. Auch die frühere Verpflichtung zur Einholung des Ehekonsenses für Staatsbeamte ist durch eine bloße Anzeigepflicht von der vollendeten Thatsache der Eheschließung ersetzt (Min.-Ver. v. 29. Dez. 1896, C. B. 1898, S. 197).

Titel und Rang, welche mit einem Amt verbunden sind, werden nebst den davon abhängenden Vorrechten schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen (A. L. R. II, 10 § 48). Die unbefugte Anmaßung des Titels wird aus § 360⁸ St. G. B. bestraft. Ueber die Bestimmung des Titels von Staatsbeamten ist ein O. V. G. E. v. 5. April 1880 (IV 52) ergangen. Die Rechte und Pflichten der Zivilbedienten in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt werden durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze und durch ihre Amtsinstruktionen bestimmt (A. L. R. II 10, § 85). Die öffentlichen Aemter sind mit Einhaltung der von der Gesetzgebung festgesetzten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich (Pr. Verf. Art. 4). Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse (Art. 12). Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu, unter einem Gesamtnamen ist seine Ausübung aber nur Behörden und Korporationen gestattet (Art. 32).

Unabkömmlichkeit im Kriegsfall.

Nach der K.-O. v. 18. Jan. 1831 und dem St. M. B. v. 22. Jan. 1831 sind die Zivilbeamten, welche im Falle einer Mobilmachung unentbehrlich sind, von dem vorgesetzten Ministerium oder Zentraldepartement schon im Frieden zu bezeichnen und dem Landsturm II. Aufgebots zuzuweisen. Nicht festangestellte Beamte sind unter allen Umständen entbehrlich. Die Zentralbehörden sollen halbjährlich

Nachträge zu den Listen der Unabkömmlichen den Generalkommandos einreichen (Zirk.-Verf. d. Min. d. Inn. u. d. Kriegs.- v. 24. Nov. 1854) Offiziere sind in diesen Listen nicht mit aufzuführen, dieselben können einberufen werden (Zirk.-Verf. v. 26. März 1867).

Wegen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen treffen Bestimmung die C. O. v. 13. Juli 1839 (G.-S., S. 235), welche nach der Ver. v. 23. Sept. 1867 auch für die neuen Landesteile gilt, und C. O. v. 25. Juli 1840 (M. B., S. 436) sowie die Pr. Allg. Gew.-Ord. v. 17. Jan. 1845. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen.

Kein unmittelbarer Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige Genehmigung derjenigen Zentralbehörden übernehmen, welcher Haupt- und Nebenamt untergeben sind. Die Uebertragung erfolgt in der Regel auf Widerruf, den jede der beiden Zentralbehörden eintreten lassen kann. Diese Bestimmungen finden auch entsprechende Anwendung, wenn das eine Amt bei einer Korporation oder Privatperson übernommen wird (C. O. v. 20. Nov. 1840, M. B. 1841, S. 2). Folgende Bestimmungen trifft die Allg. Gew.-Ord. v. 17. Jan. 1845, (G.-S., S. 41), § 19 Tit. 2: Alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde. Diese Erlaubnis muß auch zu dem Gewerbebetrieb ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.

Auch die Erteilung der Erlaubnis, Privatunterricht zu geben, an öffentlich angestellte Lehrer höherer oder niederer Schulen steht der staatlichen Dienstbehörde zu.[1]) Klauseln in der Berufungsurkunde sind rechtlich wirkungslos (Wiese-Kübler II, S. 226 ff.). Der Kollator (Magistrat u. s. w.) ist jedoch vor Erteilung der Erlaubnis zu hören (Min.-Verf. v. 5. Aug. 1887). In der Regel ist die Erlaubnis zu Privatunterricht allgemeinhin gegeben; jedoch erfolgten mehrfach einschränkende Erlasse, z. B. v. 27. Nov. 1893 (C. B. 1894, S. 272). Danach ist das Erteilen entgeltlichen Privatunterrichts in allen den Fällen an Schüler der eigenen Klasse zu untersagen, wo auch nur der Schein einer nicht objektiven Beurteilung der Leistungen derselben entstehen könnte, namentlich aber in der U. II vor der Abschlußprüfung und in der I vor den Abgangsprüfungen. Ebenso soll das Halten von Pensionären seitens der Anstaltsdirektoren und Lehrer vor Unzuträglichkeiten gewahrt werden. Auf Elementarschulen werden diese Grundsätze selten nur angewandt. Die schriftstellerische Nebenbeschäftigung ist freigestellt. Die Beteiligung eines Lehrers an der Tagespresse Erteilung von Privatunterricht. Schriftstellerische Thätigkeit.

---

[1]) Vgl. 27. Kap., S. 164.

ist nach Min.-Erl. v. 18. Mai 1892 nicht als eine nebenamtliche Beschäftigung anzusehen, welche der Erlaubnis der vorgesetzten Dienstbehörde bedarf; der Gewinn aus einer solchen unterliegt übrigens auch nicht der Gewerbe-, sondern nur der Einkommensteuer.

Andere Erwerbsbeschäftigungen.

Nach dem Gesetz vom 10. Juni 1874 (G.-S., S. 244) dürfen unmittelbare Staatsbeamte ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressortministers nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrates von Aktien- und anderen Handelsgesellschaften sein, welche Erlaubnis zu verweigern, wenn damit ein Vermögensvorteil verbunden ist. Die Funktionen eines sog. Vice-Wirtes darf ein Beamter nicht ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernehmen (Min.-B. 1884, S. 230). Der Betrieb von Auswanderungsagenturen und die Vermittelung von Verkäufen im Interesse eines Geschäfts ist nicht gestattet, auch nicht das Subskribenten-Sammeln (Reskr. v. 20. Jan. 1853, Min.-B., S. 74)[1].

Uebernahme v. öffentlichen Aemtern.

Zur Uebernahme von Gemeindeämtern, wozu auch die der Waisenräte gehören, bedarf der Beamte, soweit er wählbar, der Erlaubnis der Dienstbehörden, insbesondere gilt dies für ein Stadtverordnetenmandat (St. M. Beschl. v. 2. März 1851, J. Min.-B., S. 151), Dieselbe ist für das Amt als Schiedsmann nötig (§ 2, Schieds-O. v. 29. März 1879, (G.-S., S. 321), ebenso zur Uebernahme von Vormundschaften (§§ 22, 265, 91, V.-O. v. 5. Juli 1875, G.-S., S. 431). Keiner Genehmigung bedarf es für Kreistags-Abgeordnete (Reskr. v. 25. Mai 1893, Min.-B., S. 126) und für Aelteste im Gemeinde-Kirchenrat (Reskr. v. 15. Juli 1874, Min.-B., S. 198).

Instanzen für Urlaubserteilung.

Für die Urlaubs-Erteilung gelten folgende Grundsätze: Bei Volksschullehrern[2]) und Mittelschullehrern erteilt in der Regel bis zu 3 Tagen Rektor bez. Lokalschulinspektor den Urlaub, bis zu 7 Tagen der Kreisschulinspektor oder die Schuldeputation, einen längeren Urlaub die Regierung. Dieselbe ist befugt, ihn bis zu 6 Monaten zu erteilen (Min.-Erl. v. 23. Nov. 1892, C. B., S. 845). Die Befugnis, über 6 Monate Urlaub zu erteilen, früher dem Minister vorbehalten, ist auf die Oberpräsidenten übertragen (Min.-E. v. 9. Febr. 1895, C. B., S. 280). Für die höheren Schulen[3]) erteilt der Anstaltsleiter bis zu 7 Tagen den Urlaub, darüber hinausgehend das Provinzial-Schul-Kollegium. Es finden sinngemäße Anwendung die Bestimmungen der K.-O. v. 15. Juni 1863 (M. B., S. 137). Danach wird bei einer

Gehaltszahlung bei Urlaub.

Beurlaubung bis zu 1½ Monaten das Gehalt unverkürzt gezahlt, die darauf folgenden 4½ Monate die Hälfte, darüberhinaus nicht, jedoch bei Urlaubserteilung wegen Krankheit oder zur Her-

[1]) Vgl. auch 11. Kap. gegen Ende. [2]) Vgl. 10. Kap. [3]) Vgl. 20. Kap. am Ende.

stellung der Gesundheit findet kein Abzug statt. Dies gilt auch für städtische Schulen (Min.-Erl. v. 18. Sept. 1866), und insbesondere auch für Volksschulen (Min. Rescr. v. 21. Nov. 1888). Bei Urlaubsgesuchen wegen Krankheit ist in der Regel ein motivierendes Gutachten des behandelnden Arztes, bei Badereisen ein solches des Kreisphysikus beizufügen. Für die Mitglieder der Regierungen erteilt bis zu 6 Wochen im Inland, zu 4 Wochen im Ausland der Regierungspräsident Urlaub (Reg.-J. v. 23. Okt. 1817 § 39b), bis zu 8 bez. 6 Wochen der Oberpräsident (§ 11⁴h, Instr. v. 31. Dez. 1825, G.-S. 1826, S. 1), darüber hinaus der Minister. Wenn Kosten für die Staatskasse entstehen, ist ministerielle Genehmigung stets erforderlich (Rescr. v. 12. Aug. 1857, M. B., S. 141). Die Bürgermeister, auch wenn sie Vorsitzende der Schuldeputationen, können sich bis zu 3 Tagen ohne weiteres beurlauben, bis zu 8 Tagen besteht Anzeigepflicht beim Regierungspräsidenten, über 8 Tage ist Urlaub bei demselben erforderlich (Rescr. v. 5. Dez. 1867). Beamte, die Freiheitsstrafen verbüßen; tragen die Kosten ihrer Stellvertretung und empfangen bei über 4 Wochen nur das halbe Gehalt, Rescr. v. 16. Dez. 1846, M. B. 1847, S. 2). Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind, bedürfen zu Zeugenaussagen über ihnen amtlich bekannt gewordene Dinge der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten. (C. P. O., §§ 341, 373, 376**, 408**, St. P. O. §§ 53, 76). Dementsprechend haben dieselben bei gerichtlicher Vorladung vorher ihrer Dienstbehörde Anzeige zu machen (Min.-Erl. v. 6. April 1883).

Urlaub für Regierungs- und Kommunalbeamte.

Zum Eintritt in den Land- und Reichstag ist kein Urlaub nötig (Pr. Verf. Art. 28, R. Verf. Art. 21). Die Kosten der Stellvertretung sind in letzterem Falle nicht von dem Beamten zu tragen, im ersteren Falle nicht von dem unmittelbaren Staatsbeamten (St. M. B. v. J. 1869). Für Lehrer an städtischen Schulen ist kein fester Rechtsboden für den Anspruch auf kostenlose Vertretung vorhanden. Auch bei Kontrollversammlungen bedarf der Militärpflichtige keines Urlaubes, er hat jedoch Anzeigepflicht an die vorgesetzte Behörde (E. O. V. G. XVI, 399). Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen (§ 92 Tit. 10 T. II, A. L. R.). Wohnort ist für Lehrer der Ort, an welchem die Schule sich befindet.

Fälle, wo kein Urlaub nötig.

Die Erlaubnis, an einem anderen Ort als dem Schulort zu wohnen, erteilt bei Volksschullehrern die Regierung, sofern sie nicht den Schulinspektor damit betraut, der den Schulverband zu hören hat (Min. Erl. v. 22. Febr. 1889). Auch bei Lehrern höherer Lehranstalten wird das Pr.-Sch.-K. bzl. der Direktor zunächst den Kollator zu hören haben.

Ein Beamter, welcher ohne Urlaub seinem Amte fern bleibt, ist bei

Unerlaubte Entfernung vom Amte. nicht genügenden Entschuldigungsgründen für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig (§ 8 Disz.-Ges.). Dies gilt auch bei Weigerung eines versetzten Beamten, die neue Stelle anzutreten (C. B. 1868, S. 266). Bei einer unerlaubten Entfernung von mehr als 8 Wochen oder wenn der Beamte zur Rückkehr aufgefordert worden, von 4 Wochen, ist Dienstentlassung verwirkt (§ 9). Das förmliche Disziplinar-Verfahren muß vorher stattfinden (§ 11 und E. O. V. G. XII, 429). Dasselbe findet auch statt, wenn Widerspruch gegen die Entziehung des Diensteinkommens, die der Urlaub erteilenden Behörde zusteht, erfolgt (§ 10). Die Aufforderung zur Rückkehr in das Amt erfolgt wie alle anderen im Disziplinarverfahren erfolgenden Zustellungen.[1])

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Disziplinarrecht.

Fälle des Eintritts des Disziplinarverfahrens. Die allgemeine Bestimmung über die Dienstvergehen der Beamten, auf welche das Disziplinargesetz Anwendung findet, lautet in § 2: „Ein Beamter, welcher 1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt oder 2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes." Verschiedene gesetzliche Bestimmungen, Kab.-Ordres und Minist.-Verf. haben eine Reihe von Fällen umgrenzt, in welchen die Amtspflichten insbesondere als verletzt zu erachten sind. — § 38 der Reg.-Instr. v. 1817 enthält folgenden Passus: Gegen Beamte, welche lau in der Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie vernachlässigen oder gar absichtlich verletzen, oder ihr Amt dazu mißbrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privatleidenschaften und Nebenrücksichten zu befriedigen, muß ohne die geringste Nachsicht, ohne den mindesten Unterschied, wes Standes und Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und ebensowenig müssen Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich sonst durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört . . . .

Auf diesen Passus nimmt Bezug Kab.-Ordre v. 31. Dez. 1825 sub X. Zu den in der Instr. v. J. 1817 § 38 bemerkten Handlungen der Beamten, welche ohne Nachsicht gerügt werden sollen, gehören auch Verschwendung, leichtsinnige Verschuldung und verletzte Amtsverschwiegenheit. Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntnis kommt, an dritte Personen

[1]) S. 174.

Mitteilung oder gar etwas öffentlich bekannt machen. Thut er dies, so begeht er eine Pflichtverletzung, die nach der Größe derselben mit verhältnismäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disziplinarwege geahndet werden soll.

Die Kab.-O. vom 12. Mai 1841 (Min. B., S. 202 und 262) bezeichnet unverhältnismäßigen Aufwand und liederliches Schuldenmachen als ausreichenden Grund zur Kassation, desgl. die Kab.-O. v. 24. Dez. 1836 (Kamptz Ann. 1837, S. 13) das Laster der Trunkenheit. Zu diesen privaten Vergehungen kommen solche mehr politischer Natur. Die Beteiligung an öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung enthält eine Pflichtverletzung (Just. M. B. 1863, S. 243). Auch eine unzulässige Wahl-Agitation ist ein Vergehen im Sinne des Disziplinargesetzes (E. O. V. G. 11. Jan. 1888, M. B., S. 33). Hierüber sprach sich aus eine königliche Kab.-O.: „. . . für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung meiner Regierungsakte betraut sind und deshalb ihres Dienstes nach dem Disziplinargesetze enthoben werden können, erstreckt sich die durch den Diensteid beschworene Pflicht auf Vertretung der Politik meiner Regierung auch bei den Wahlen. Die treue Erfüllung dieser Pflicht werde ich mit Dank anerkennen und von allen Beamten erwarten, daß sie sich im Hinblick auf ihren Eid der Treue von jeder Agitation gegen meine Regierung auch bei den Wahlen fernhalten." (Deutscher Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger v. 7. Jan. 1882, abgedr. bei Kübler I, 100.) Den Charakter eines Dienstvergehens trägt auch die Beteiligung an Vereinen, die eine der Staatsregierung feindliche Tendenz haben, oder systematische Opposition machen (M. B. 1850, S. 122). Diesem Grundsatz entspricht es, daß Personen, welche zu einem Disziplinarverfahren in dieser Richtung Veranlassung geben könnten, im vorhinein die Anstellung beispielsweise auch in Schulbehörden versagt wird. Die Wahl von Personen, welche der sozialdemokratischen Partei angehören oder sich als Anhänger und Förderer derselben bethätigen, zu Mitgliedern von Schulvorständen oder städtischen Schuldeputationen ist von Aufsichtswegen die Bestätigung zur versagen. (Min.-Erl. v. 29. Aug. 1898, C. B., S. 725). Im Disziplinarwege ist ferner ein Beamter zu bestrafen bei Nichtbeachtung der Stempel-Gesetze im dienstlichen Verkehr oder bei Postkontraventionen (Kab.-O. v. 18. Okt. 1836, Ges.-S., S. 308 und Rescr. v. 16. Jan. 1854, M. B., S. 22). Unberührt bleibt dadurch die Verfolgung auf Grund späterer Strafgesetze [1]).

Ein weiterer Spezialfall für disziplinares Einschreiten ist unzulässige Ausnutzung der durch das Amt geschlossenen Beziehungen. Dem Lehrer ist es nicht gestattet, die Zeit und die

[1]) Vgl. jedoch S. 173 u. E. O. V. G. XIV, 409.

Kräfte der Schulkinder, sei es während oder außer der Unterrichtszeit, in seinem Interesse in Anspruch zu nehmen (Reskr. v. 21. Aug. 1889, C. B., S. 692). Dienstleistungen oder Gefälligkeiten von den Kindern anzunehmen wird nur dann statthaft sein, wenn damit ein pädagogisches Interesse verfolgt wird, oder aber die Leistungen aus einer anderweiten statthaften Beziehung entspringen, wie Familienbekanntschaft oder Lohnvertrag. Eine speziellere Vorschrift über die Amtsverschwiegenheit (Kab.-O. v. 21. Nov. 1835) ist die sowohl für die Lehrer niederer als höherer Unterrichtsanstalten geltende Einschärfung, daß Anfragen über preußische Schulverhältnisse aus anderen Staaten nicht direkt zu beantworten sind, es ist vielmehr dem Minister zu berichten (M. E. v. 25. Okt. 1886, U. III. 2933). Inwieweit die Versagung des Gehorsams gegenüber Forderungen der direkten Dienst-Vorgesetzten ein Disziplinarvergehen enthält, richtet sich nach den besonderen Umständen. Eine den Gesetzen zuwiderlaufende Handlung hat ein Beamter auch auf Geheiß des Dienstvorgesetzten selbstverständlich nicht auszuführen. Aber auch die Nichtbefolgung eines dienstlich gegebenen Auftrages ist nicht strafbar, wenn derselbe außerhalb des Geschäftskreises des Beamten liegt und er in angemessener Weise auf diesen Umstand aufmerksam gemacht hat (E. O. V. G. XXVI, 412; XXVIII, 406).

Wer dem Disziplinargesetz unterworfen.

Dem Disziplinargesetz unterstehen alle mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten, insbesondere auch die Beamten von Korporationen, welche in Beziehung zu Aufgaben des Staates stehen: die Magistratsmitglieder und insbesondere die Schuldeputationsmitglieder, die Gemeindevorsteher und Schulvorstände auf dem Lande, sonstige Beamte der Gemeinden, Kreise und Provinzen, welche mit dem Schulwesen zu thun haben, ferner die Elementarlehrer (Reskr. v. 9. Dez. 1870, C. B. 1871, S. 27) und ebenso die Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, deren Disziplinarbehörde das Pr.-Sch.-K.[1]) (Erl. v. 2. Mai 1893, C. B., S. 488). Für die Elementarlehrer sind die Regierungen Disziplinarbehörde[2]), für die Gemeindebeamten der Regierungspräsident. Entscheidende Instanz ist für letztere, nachdem der Regierungspräsident das Verfahren eingeleitet, der Bezirksausschuß, in zweiter Instanz das Oberverwaltungsgericht (§ 20 Z. G.). Nicht unter dem Disziplinargesetz stehen die Vorsteher und Lehrer von Privatschulen[3]) (Reskr. v. 11. März 1863, M. B., S. 68) ebensowenig die Privatdozenten[4]) (St. Ber. Ab. H. v. 29. April 1851, S. 1148), wohl aber die Universitätsprofessoren[4]), die disziplinar dem Minister unterstehen (Reskr. v. 11. Juli 1863, M. B., S. 153). Bei Lehrern, die zugleich ein Kirchenamt verwalten, soll ein vorheriges Benehmen mit dem Konsistorium ge-

[1]) Vgl. 4., 18. u. 20. Kap. [2]) Vgl. 3., 10. Kap. [3]) Vgl. jedoch 27. Kap., S. 162 oben. [4]) Vgl. 12. Kap., S. 138—139.

pflogen werden (M. B. 1850, S. 203 u. 241). Auch auf Geistliche und Superintendenten, die etwa ein Schulaufsichtsamt bekleiden, findet nach § 7[6] Gen. Syn. Ord. v. 20. Jan. 1876 (G.-S., S. 133) das Disziplinar-Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß statt des Disziplinarhofes und der Provinzialbehörde das Konsistorium, an Stelle des Staatsministeriums der Evang. Oberkirchenrat eintritt. Die Disziplinarbefugnisse der vorgesetzten Dienstbehörden sind nicht übertragbar, insbesondere können dieselben nicht seitens der Schulaufsichtsbehörde an Gemeindeorgane übertragen werden (vgl. C. B. 1888, S. 569 und M. B. 1843, S. 23).[1])

Voraussetzungen, zeitlicher Umfang u. Konkurrenz mit gerichtlichem Verfahren.

Ob Handlungen, die vor dem Dienstantritt begangen worden, Gegenstand eines selbständigen Disziplinarverfahrens bilden können, ist strittig. Im allgemeinen wohl nur dann, wenn sie bei der Anstellung in doloser Weise verschwiegen wurden. Die disziplinare Bestrafung wird durch Ablauf der strafrechtlichen Verjährungsfrist nicht ausgeschlossen (E. O. V. G. v. 17. Dez. 1890, I. 1297), auch nicht, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellt (E. O. V. G. v. 4. Juni 1890). Ist eine als Dienstvergehen zu qualifizierende Handlung zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so sind die gewöhnlichen Strafgerichte zuständig[2]). Die angedrohten Strafen können nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens ausgesprochen werden (§ 3, Diszpl.-Ges.). Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung ist wegen der nämlichen Thatsache ein Disziplinarverfahren unzulässig, ev. ist das bereits begonnene Verfahren auszusetzen (§ 4). Staatsanwaltschaften (M. B. 1879, S. 221) haben den vorgesetzen Dienstbehörden von Untersuchungssachen Mitteilung zu machen, das Gleiche gilt bei Privatklagen (M. B. 1882, S. 81) und für Militärbehörden (M. B. 1846, S. 134). Einem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand kann während der strafrechtlichen Untersuchung nicht entsprochen werden (M. B., 1884, S. 194), wohl aber vorher oder nachher und vor Einleitung des Disziplinarverfahrens. Wenn das Strafgericht auf Freisprechung erkannte, so findet wegen der Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch in sofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande des strafrechtlichen Vergehens ein Dienstvergehen enthalten (§ 5[1]). Ist in der gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hatte, so steht es im Ermessen der Disziplinarbehörde, ob sie ihrerseits ein Verfahren betreiben will (§ 5[2]). Daß der Thatbestand des Straffalles dem Disziplinarverfahren als feststehend zu Grunde zu legen, ist zwar vom Kaiserlichen Disziplinarhof zu Leipzig

[1]) Vgl. auch S. 61—63. [2]) Vergl. 32. Kapitel.

unterm 1. April 1874 (C. B. f. D. R., S. 143) entschieden und derselbe Standpunkt vom Oberverw.-Ger. (E. O. V. G. XXII, 429) vertreten worden, jedoch für Preußen durch St. M. Beschluß v. 23. März 1891 verneint worden. Danach soll das Disziplinargericht, abgesehen vom Falle des § 5[1], nochmals völlig selbständig den Thatbestand beurteilen (Rescr. v. 22. April 1891, M. B., S. 134). Wo das Gesetz die Verpflichtung zu Schaden-Ersatz ausspricht, gehört die Klage der Beteiligten vor das Zivilgericht (§ 6), unbeschadet der Befugnis der Aufsichtsbehörde, den Beamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr, auf schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntnis den Verlust des Amtes ohne weiteres nach sich (§ 7, vgl. § 31 ff. R. St. G. B.). Alle Zustellungen im Disziplinarverfahren erfolgen in den für gerichtliche Zustellungen vorgeschriebenen Formen, maßgebend sind also § 152 ff. (166** ff.) C. P. O. und § 37 St. P. O. Vereidete Verwaltungsbeamte stehen den Gerichtsboten gleich (§ 13).

Schaden-ersatzpflicht.

Verlust des Amtes kraft Gesetzes.

Disziplinarstrafen.

Disziplinarstrafen sind Ordnungsstrafen, nämlich Warnung, Verweis, Geldbuße, sodann Entfernung aus dem Amte (§ 14 bis 15). Für untere Beamte, wie Kastellane, Schuldiener, kann auch Arreststrafe bis zu 8 Tagen festgesetzt werden; dieselbe ist jedoch nicht in den gewöhnlichen Gefängnissen, sondern in besonderen Lokalen zu verbüßen (Rescr. v. 31. Jan. 1831). — Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt (§ 18). Rücksichtlich der Warnungen und Verweise enthält eine Bestimmung der § 38 der Reg. Instr. von 1817. Jeder Vorgesetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen, es zu wecken und zu beleben wissen, und nur dann Strafe anwenden, wenn das erste Mittel fruchtlos versucht worden oder böser Wille klar ist.

Die Instruktionen für die unteren Dienstvorgesetzten enthalten meist die formale Bestimmung, daß dem Verweis eine disziplinarische Vernehmung des Beschuldigten vorausgehen muß. Der Dienstvorgesetzte ist nicht zu einem Verweise berechtigt, wenn eine spezielle Bestimmung eine höhere Strafe festsetzt. — Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch vermindertem Diensteinkommen und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder in Dienstentlassung. Die erstere Strafe ist nur bei unmittelbaren Staatsdienern gegeben (§ 16), nicht bei Elementarlehrern (St. M. Besch. v. 2. Jan. 1869, C. B., S. 226), ausgenommen in Posen und Westpreußen (vgl. Kap. 37). Die Strafe der Dienstentlassung zieht den Verlust des

Titels, auch der Bezeichnung Lehrer (M. B. 1860, S. 27), und des Pensionsanspruches nach sich. Hierauf wird nicht besonders erkannt, ausgenommen wenn vor Beendigung des Disziplinarverfahrens eine freiwillige Amtsniederlegung stattgefunden hat. Bei mildernden Umständen, namentlich wenn ein Mangel ehrliebender Gesinnung nicht vorliegt, sowie bei Hilfsbedürftigkeit kann einem pensionsberechtigten Beamten ein Teil der Pension auf Zeit oder Lebenszeit von der Disziplinarbehörde als Unterstützung zugebilligt werden (§ 16[2]).

Ueber die Grundsätze für Anwendung dieser Vorschrift, sowie über das Verfahren bei Einlegung der Berufung für Disziplinarsachen seitens der Staatsanwaltschaft ergingen Min.-E. v. 18. Nov. u. 13. Dez. 1898 (C. B. 1899, S. 204).

Geldbußen insbesondere.

Geldbußen können bis zu 3 Thalern die Vorsteher der Behörden verfügen, welche unter den Provinzialbehörden stehen. Diese Bestimmung ist indes nur für die unteren Beamten wie Boten und Schuldiener anwendbar. Die Provinzialbehörden, also für Elementarlehrer die Regierungen und für die höheren Lehrer die Pr.-Sch.-K., können Geldstrafen bis zu 30 Thaler verhängen, jedoch nicht über das einmonatliche Diensteinkommen hinaus; die Minister bis zum monatlichen Diensteinkommen und unbesoldete Beamte bis zu 30 Thaler. Gegen Ordnungsstrafen ist nur Beschwerde im Instanzenzuge gegeben, welche fristlos ist (§ 21 und C. B. 1871, S. 4).

Das förmliche Disziplinarverfahren.

Das förmliche Disziplinarverfahren wird nur eingeleitet bei beabsichtigter Entfernung aus dem Amte (M. B. 1869, S. 72). Es ist eine von einem Kommissar zu führende schriftliche Voruntersuchung ein notwendiger Bestandteil dieses Verfahrens, der der mündlichen Verhandlung vorausgehen muß (§ 22); die Vorschriften für die Ablehnung von Gerichtspersonen sind dieselben wie im Zivilprozeß (E. O. V. G. XVI 396 und XII 430). Die Einleitung des Verfahrens und die Ernennung des Kommissars erfolgt für den Disziplinarhof durch den Minister, sonst durch den Vorsteher der zuständigen Disziplinarbehörde, d. i. bei Elementarlehrern der Vorsteher der Regierung (§ 23 und Rescr. v. 22. Febr. 1854, M. B., S. 42). Zuständige Disziplinarbehörde I. Instanz ist für die vom König oder dem Minister ernannten oder bestätigten Beamten der Disziplinarhof zu Berlin; für alle übrigen Beamten die vorgesetzte Provinzialbehörde (§ 24). Die Pr.-Sch.-K. insbesondere sind entscheidende Disziplinarbehörden I. Instanz für alle Oberlehrer der höheren Unterrichtsanstalten, einschließlich der Professoren der IV. Rangklasse (§ 24[2] u. Rescr. v. 2. Mai 1874, C. B., S. 488). Wenn bei der zuständigen Disziplinarbehörde nicht die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern vorhanden ist, oder die Unbefangenheit der Disziplinarbehörde bezweifelt wird, so bestimmt das Staatsministerium die zu substituierende Disziplinarbehörde (§ 27). Bei einem Ablehnungs-

gesuch muß die Behandlung der Sache unterbleiben, bis durch den Disziplinarhof über dasselbe entschieden ist (Beschl. d. Disz.-Hofes v. 30. Juni 1888). Bei einem Kompetenz-Konflikt verschiedener Disziplinarbehörden entscheidet nach Gutachten des Disziplinarhofes das Staatsministerium (§ 28).

Der Disziplinarhof. Der **Disziplinarhof** besteht aus 1 Präsidenten und 10 Mitgliedern, wovon 4 dem Kammergericht angehören müssen. Er ist beschlußfähig bei 7 Mitgliedern, wobei 2 Mitglieder des Kammergerichts. Die Mitglieder werden vom König auf je 3 Jahre ernannt und können wieder ernannt werden (§§ 29/30). Bei den Provinzialbehörden findet die Erledigung der Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen statt, an welchen mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen müssen. Bei den Regierungen gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Stimmrecht im Plenum, die schultechnischen Mitglieder sind im Disziplinarverfahren gegen Lehrer stimmberechtigt (§ 31).

Voruntersuchung. In der **Voruntersuchung** findet eine Ladung des Angeschuldigten unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte statt. Der Angeschuldigte muß gehört werden, die Zeugen sind eidlich zu vernehmen gemäß den Vorschriften in §§ 58 ff. und 72 ff. St. P. O. Auch für das Disziplinarverfahren besteht Zeugniszwang (C. B. 1882, S. 331 und Min. B. 1895, S. 110). Der Untersuchungs-Kommissar hat auch die Strafbestimmungen der St. P. O. im Zeugniszwangsverfahren selbst zu handhaben. Die Ernennung des Untersuchungs-Kommissars erfolgt ebenso wie der Ernennung des Beamten der Staatsanwaltschaft durch die das Verfahren einleitende Diziplinarbehörde, also insbes. Regierung bez. Provinzialschulkollegium. Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhör der Zeugen ist ein vereideter Beamter als Protokollführer zuzuziehen (§ 32). Nach Ausfall der Voruntersuchung kann der Ressortminister das Verfahren einstellen oder eine Ordnungsstrafe verhängen. Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des motivierten Beschlusses (§ 33). Im Fortgang des Verfahrens wird dem Angeschuldigten Abschrift einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden **Anschuldigungsschrift** mit Ladung zur **mündlichen Verhandlung** zugestellt.

Mündliche Verhandlung. Die Bestimmung des Termins ist in das Ermessen des Vorsitzenden der Disziplinarbehörde gestellt (§ 34). In der nicht öffentlichen mündlichen Verhandlung folgt auf das Résumé des Referenten die Vernehmung des Angeschuldigten, der Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft, endlich die Verteidigung des Angeschuldigten, welchem das letzte Wort zusteht (§ 35). Auf seinen Antrag oder den der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen können Beweisbeschlüsse gefaßt werden und die Verhandlung vertagt (§ 36). Die Vernehmungen von Zeugen u. s. w. können auch im Requisitionswege durch die ordentlichen Gerichte geschehen (J. M. B. 1862, S. 234). Der Angeschuldigte kann, wenn die Disziplinarbehörde nicht sein per-

sönliches Erscheinen anordnet, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, oder mit diesem erscheinen (§ 37). Bei der Entscheidung ist die Disziplinarbehörde an positive Beweisregeln nicht gebunden, sondern urteilt nach freier Ueberzeugung; die Entscheidung, die auch auf bloße Ordnungsstrafe lauten kann, muß mit Gründen versehen und verkündigt werden. Sie ist alsdann binnen acht Tagen schriftlich abzufassen (M. B. 1853, S. 74), und ist auf Verlangen dem Angeschuldigten eine Abschrift zu erteilen (§ 38). Das Protokoll der mündlichen Verhandlung muß die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten, auch vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet sein (§ 39). Gegen die Entscheidung steht das Rechtsmittel der Berufung an das Staatsministerium offen (§ 41), sie ist bei der Behörde, deren Entscheidung angegriffen wird, binnen 4 Wochen nach verkündigter Entscheidung, bei Abwesenheit des Angeschuldigten nach Zustellung, anzubringen (§ 42). Das Disziplinargericht I. Instanz entscheidet über die Rechtzeitigkeit der Berufung, wogegen binnen einwöchentlicher Frist Beschwerde an das Staatsministerium gegeben ist. Bei Fristversäumung findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur in den in § 44 Str. P. O. angegebenen Fällen statt (C. B. 1870, S. 4). Die Begründung der Berufung muß danach innerhalb vierzehntägiger Frist folgen, die indes auf Antrag verlängert werden kann. Auf neue Beschuldigungen bezügliche Thatsachen dürfen in II. Instanz nicht vorgebracht werden (§ 43). Innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Appellation kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen (§ 44). Danach gehen die Akten an das Staatsministerium durch den vorgesetzten Departementschef. Das Staatsministerium beschließt auf Vortrag eines Referenten; wenn in I. Instanz der Disziplinarhof geurteilt hat, sind 2 Referenten, wovon einer aus dem Justizministerium, erforderlich. Bei Berufungen von der Entscheidung einer Provinzialbehörde ist vorher Gutachten des Disziplinarhofes vorgeschrieben, der Verfügungen zur Aufklärung der Sache erlassen und mündliche Verhandlung mit dem Angeschuldigten anberaumen kann (§ 45). Lautet Entscheidung oder Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung, Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium nicht die Strafe der Dienstentlassung verhängen, sondern nur eine geringere, oder einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen (§ 46). Rechtskräftige Urteile auf Dienstentlassung von Beamten, die der König ernennt, bedürfen der Bestätigung des letzteren (§ 47). Ueber Begnadigungsgesuche erging Rescr. v. 13. Mai 1862 (M. B., S. 305).

Rechtsmittel der Berufung.

Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft Gesetzes ein, wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder ein noch nicht rechtskräftiges Urteil ergangen ist, welches

Suspendierung vom Amte.

den Verlust des Amtes bewirkt, ferner wenn eine noch nicht rechtskräftige Disziplinarentscheidung auf Dienstentlassung lautet (§ 48). Die Suspendierung dauert bis zum Ablauf des 10. Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft eines milderen Urteils höherer Instanz. Bei einem Urteil auf Freiheitsstrafe dauert die Dienstenthebung bis nach der Vollstreckung. Beim Disziplinarverfahren dauert die Suspension bis zur Rechtskraft des Disziplinar-Urteils (§ 49). Abgesehen von diesen Fällen kann die Disziplinarbehörde die Suspension im Laufe jedes gerichtlichen Strafverfahrens und jeder Disziplinar-Untersuchung verfügen (§ 50). Die Hälfte des Diensteinkommens wird vom 1. Tage des auf die Dienstenthebung folgenden Monats ab einbehalten. Der innebehaltene Teil ist zu den Kosten der Stellvertretung, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Betrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten ist der Beamte nicht verpflichtet (§ 51). Ein etwaiges Manko für Stellvertretungskosten haben die Schulunterhaltungspflichtigen zu tragen (Min. B. 1864, S. 269). Dem Beamten ist auf Verlangen eine Nachweisung über die Verwendung des einbehaltenen Diensteinkommens zu erteilen (§ 52). Bei Freisprechung ist der innebehaltene Teil vollständig nachzuzahlen, ebenso bei einem Urteil auf Ordnungsstrafe, jedoch nach Abzug der Kosten des Disziplinarverfahrens (§ 53). Die Suspendierung kann in der Regel nur durch die Disziplinarbehörde verfügt werden; ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann jeder Dienstvorgesetzte die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, muß aber sofort an die höhere Behörde berichten (§ 54).

Versetzung in ein anderes Amt, einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

Gewisse disziplinare Maßregeln sind nicht an die Formen des Disziplinarverfahrens gebunden. Es sind dies die im Interesse des Dienstes erfolgende Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, wobei der Wegfall von Nebenämtern nicht berücksichtigt wird; ferner die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld, endlich in gewissen Fällen die Zwangsemeritierung (§ 87). Auch auf Elementarlehrer findet die Zwangsversetzung (Min. B. 1862, S. 59 und C. B. 1869, S. 551) und die Zwangsemeritierung Anwendung (Zirk. Erl. v. 5. Sept. 1880, C. B., S. 765).

Zwangsemeritierung.

Das Verfahren der Zwangsemeritierung ist folgendes: Sucht ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner geistigen und körperlichen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm von seiner Dienstbehörde unter Angabe der Gründe der Pensionierung und der zu gewährenden Pension eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den

Ruhestand vorliege (§ 88—89). In geeigneten Fällen soll das Amtsgericht angegangen werden, dem Beamten einen Pfleger, Kurator, zu bestellen, ein Entmündigungsverfahren soll wegen Zwangsemeritierung nicht eingeleitet werden (Min.=Verordn. v. 4. Juni 1889). Innerhalb 6 Wochen nach der Eröffnung kann der Beamte seine Einwendungen bei seiner Dienstbehörde anbringen, die Akten gehen alsdann an den Minister, welcher über die Pensionierung entscheidet. Binnen 4 Wochen nach Empfang der Entscheidung ist der Rekurs an das Staatsministerium zulässig, welches endgültig entscheidet, ausgenommen bei vom König ernannten Beamten, in welchem Falle der König Bestimmung trifft (§ 90). Bei Beamten, denen gekündigt werden kann, erfolgt die Zwangspensionierung lediglich durch Kündigung (Min. B. 1874, S. 23). Das volle Gehalt wird bis zum Ablauf des Vierteljahres bezahlt, welches auf den Monat der Versetzung in den Ruhestand folgt (§ 91). Bei Beamten, die gegen die Eröffnung der Zwangsemeritierung keine Einwendungen erheben, wird so verfügt, als wenn sie ihre Pensionierung selbst nachgesucht hätten (§ 92). Noch nicht pensionsberechtigte Beamte können gegen ihren Willen nur unter Beobachtung der für die Disziplinaruntersuchung vorgeschriebenen Formen in den Ruhestand versetzt werden, ausgenommen, es wird ihnen die Minimalpension bewilligt (§ 93). Bei Kommunalbeamten und den Beamten anderer Korporationen ist das angegebene Verfahren nicht zulässig, denselben ist bei einstweiliger Versetzung in den Ruhestand ihr volles Gehalt zu lassen. (§ 94 und Min. B. 1873, S. 3.) Auch auf mittelbare Staatsdiener, die vor Eintritt der Pensionsberechtigung dienstunfähig geworden, finden die für Beamte im unmittelbaren Staatsdienst in § 93 vorgeschriebenen Formen der Zwangsemeritierung Anwendung (§ 95); wegen der Lehrer an Volksschulen erging Min. Rescr. v. 5. Sept. 1888 (C. B., S. 765).

Dreißigstes Kapitel.

Die materielle Fürsorge für die Staatsbeamten.

Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung aus der Staatskasse vierteljährlich im voraus (§ 1. d. Ges. v. 6. Febr. 1881, G. S., S. 17), auch die auf Kündigung angestellten Beamten (M. Bl. 1881, S. 164). Vorschüsse dürfen von keinem Rendanten ohne Ermächtigung der ihm vorgesetzten Behörde geleistet werden (§ 23 Instr. f. d. Ob. R. K. v. 18. Dez. 1824). Giebt ein Beamter vor Ablauf des Quartals sein Amt auf, so muß er den entsprechenden Betrag zurückzahlen (Min. Bl. 1888, S. 148). Die Hinterbliebenen erhalten für das auf den Sterbe- Grundsätze über den Gehaltsbezug.

monat folgende Quartal die volle Besoldung nach Maßgabe der Kab.=O. v. 15. Nov. 1819 (G. S. 1820, S. 45). Die definitive Wiederbesetzung einer Stelle soll daher thunlichst erst nach Ablauf der Gnadenzeit erfolgen (Min. B. 1881, S. 77). Die Bestimmungen cit. Gesetzes finden auch auf zur Disposition gestellte Beamte Anwendung (l. c. § 4). Die Bestimmungen der cit. Kab.=O. auch auf Lehrer (C. B. 1882, S. 428). Direkte Staatsbeamte auf Wartegeld haben in der Regel nur Anspruch auf die Hälfte des Gehaltes (A. Erl. v. 14. Juni und 24. Okt. 1848, G. S., S. 158 u. 338). An Beamte städtischer Kollatur ist jedoch, wenn dieselben nicht weiter verwendet werden können, das volle Gehalt zu zahlen (C. B. 1872, S. 746). Besoldungsteile verjähren nach Ablauf von 4 Kalenderjahren (Ges. v. 11. März 1838). Die Beschlagnahme, Pfändung und Uebertragbarkeit von Gehaltsbezügen unterliegen Beschränkungen, die in der Kab.=O. v. 29. März 1834 (G. S., S. 70), der Verordn. v. 7. Sept. 1879 (G. S., S. 591), C. P. O. §§ 715, 749 (811**, 850**), St. P. O. § 495, geregelt sind. Die in § 715 (811**) C. P. O. erwähnten Gegenstände sind auch im Verwaltungszwangsverfahren nicht der Pfändung unterworfen, ebenso gilt für dieses Verfahren auch die Bestimmung § 749 [8] C. P. O. (§§ 31 u. 51 [7] Kgl. Ver. betr. Verwaltungszwangsverfahren v. 7. Sept. 1879, G. S., S. 591.)

Zulässigkeit des Rechtswegs.

Seit dem Gesetz vom 24. Mai 1861 (G. S., S. 241), welches durch die Verordn. v. 16. Sept. 1867 (G. S., S. 1515) auch in den neuen Provinzen eingeführt, steht auch den unmittelbaren Staatsbeamten — bei den mittelbaren war dies schon früher der Fall — über vermögensrechtliche Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnis insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension oder Wartegeld der ordentliche Rechtsweg offen (§ 1), vorher muß jedoch der administrative Instanzenzug erschöpft sein, auch die Klage innerhalb 6 Monaten nach Entscheidung des Verwaltungschefs angebracht werden (§ 2). Die Klage der Lehrer, welche mittelbare Staatsbeamte, ist nicht an diese Frist gebunden. Sie ist gegen die Provinzialbehörde des Ressorts zu richten (§ 3)[1]). Die Entscheidung der disziplinaren Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilen oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspendieren sei, über die Verhängung von Ordnungsstrafen, sowie darüber, ob und wie weit eine geforderte Vergütigung in Ermangelung eines vorher bestimmten Betrages oder Maßstabes derselben mit der betreffenden Leistung im Verhältnis stehe, sind für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend (§ 5). Ingleichen sind bei

[1]) Vgl. jedoch für Volksschullehrer S. 66.

der richterlichen Beurteilung nächst den den Beamten besonders erteilten Zusicherungen und den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze die zur Zeit der Entstehung des streitigen Anspruchs in Kraft gewesenen königlichen Anordnungen, sowie die seitens der Centralbehörden ergangenen, den Provinzialbehörden mitgeteilten und die mit Genehmigung der Centralbehörden von den Provinzialbehörden erlassenen allgemeinen Verfügungen, soweit solche nicht den Gesetzen und den königlichen Anordnungen zuwiderlaufen, zu Grunde zu legen (§ 6).

Ueber die Dienstwohnungen der Staatsbeamten erging das Regulativ v. 26. Juli 1880 (Min. B., S. 264) mit Ausf.-Reskr. v. 27. Oktober 1880 (Min. B., S. 263), 14. Dez. 1880 (J. M. B., S. 330) und Nachtrag vom 20. April 1890 (C. B., S. 561). Das Regulativ findet Anwendung auf alle Dienstwohnungen der Staatsbeamten, der Beamten und Lehrer staatlicher Unterrichtsanstalten, sowie der Schullehrer, welchen der Staat Dienstwohnungen überläßt, unbeschadet ihrer Befreiung von Kommunallasten (§ 1). Auf die Dienstwohnungen, welche Lehrern und Beamten von Kommunen oder Privatpersonen überlassen, findet dasselbe keine Anwendung (§ 2). Dienstwohnungen.

Für jede Dienstwohnung müssen zwei Inventarien gehalten werden, vom Wohnungsinhaber und von der Aufsichtsbehörde (§ 4). Aenderungen im Inventar verfügt die letztere (§ 6). Die Annahme einer Dienstwohnung kann nicht verweigert werden (§ 7), auf Verlangen muß sie in einer angemessenen Frist wieder geräumt werden (§ 9). Sie darf weder ganz noch teilweise ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde vermietet werden (§ 8). Die Uebergabe erfolgt durch einen Kommissar (§ 10/11). Dem Wohnungsinhaber liegen folgende Leistungen ob: Reinigung und Lüftung, Erhaltung der Verglasung, Fegen der Schornsteine etc., Unterhaltung der Oefen, der Thür- und Fensterbeschläge und Glockenzüge, der Anstrich der Holzteile, das Bohnen und Frottieren der Dielen, das Unterhalten der Wände und Decken, die Unterhaltung der Wasser- und Gasleitungen, einschließlich der Bestreitung der Kosten und für den Verbrauch, die Wiederherstellung des früheren Zustandes bei Beschädigungen durch den Inhaber, die Uebernahme etwaiger Kommunallasten, (Dienstwohnungen sind nicht steuerfrei, § 24² K. A. G.)[1]); die Unterhaltung von Luxusgegenständen sowie der etwaigen Gärten (§ 14). Die übrigen Lasten fallen der Staatskasse zu. Sofern die Dienstwohnung nicht eine freie ist, sind als Entschädigung für die Benutzung an die Staatskasse zu zahlen an Orten der Servisklasse A und I 10%, II und III $7\frac{1}{2}$%, IV und V 5% (§§ 18/19). Gegen Tagegelder beschäftigte außeretatsmäßige Beamten haben keine Vergütung zu zahlen (§ 22), ebensowenig ist eine solche

---

[1]) Vgl. übrigens C. B. 1899, S. 251.

zu entrichten für Benutzung von Gärten (§ 23 u. 28). Veränderungen an der Dienstwohnung sind nur unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde und Berichtigung des Inventars statthaft (§ 29). In zweifelhaften Fällen entscheidet über Anwendung des Regulativs der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister (§ 34). Ueber die Verrechnung der Kosten für die Unterhaltung der Dienstgebäude erging St. Min. B. v. 13. Mai 1884 (Min. B. S. 119).

Tagegelder. Ueber die den Staatsbeamten bei Dienstreisen zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergingen Ges. v. 24. März 1873 (G. S., S. 122) Ges. v. 28. Juni 1875 (G. S., S. 370) Verordn. v. 15. April 1876 (G. S. S. 107) St. Min. B. v. 13. Mai 1884 (C. B., S. 396) und v. 30. Okt. 1895 (C. B., S. 795), ferner Ges. v. 21. Juni 1897 (G. S., S. 193) mit Ausführungs-Best. v. 1. Sept. 1897 (C. B., S. 753).

Danach erhalten die Staatsbeamten Tagegelder nach den in § 1 angeführten Sätzen, welche für Beamte der IV. und V. Rangklasse 15 Mark, wenn die Dienstreise vor Anbruch des anderen Tages beendet, betragen. Bei außergewöhnlichem Kostenaufwand kann der Satz vom Verwaltungschef erhöht werden. Etatsmäßig angestellte Beamte erhalten für die Dauer auswärtiger Beschäftigung Tagegelder, nicht etatsmäßige nur für die Reisedauer. Die vorgesetzte Behörde bestimmt die etwa für die Dauer der Beschäftigung zu gewährenden Tagegelder. Die bei Versetzungen zustehenden Tagegelder und Reisekosten werden nach dem Rang der Stelle, in welche die Versetzung erfolgt, liquidiert. Für Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, erhalten die Beamten der IV. und V. Rangklasse 9 Pfg. pro km und jeden Zu- und Abgang 3 Mk., für andere Dienstreisen 60 Pfg. pro km. Es entscheidet der Amtsrang, nicht der persönliche Rang des Beamten für den Satz. Bei Personen, die nicht unmittelbar Staatsbeamte, bleibt die Vergütung besonderer Vereinbarung vorbehalten, falls nicht spezielle Vorschriften existieren. Die Behörde, welche die Dienstreise veranlaßte, hat für die Kosten aufzukommen (Resc. v. 17. Juli 1839, K. Ann. S. 636). Werden Staatsbeamte als Sachverständige oder Zeugen vor Gericht geladen, so haben sie nur Anspruch auf Gebühren nach Maßgabe der Geb. O. v. 30. Juni 1878 (R. G. B., S. 173). Nach § 14 l. c. haben dieselben jedoch dann Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, wenn sie als Zeugen oder Sachverständige über Dinge auszusagen haben, die zu den Pflichten ihres Amtes gehören. Die Kosten sind auf die Stellvertretungskosten des betreffenden Ressorts zu übernehmen (Resc. v. 5. Juni 1888, Min. Bl., S. 109).

Umzugskosten. Ueber die Umzugskosten der Staatsbeamten erging Ges. v. 24. Febr. 1877 (G. S., S. 15), (vergl. auch C. B. 1877 S. 129

und 1878 S. 342). Die Staatsbeamten erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten, die in einer Pauschalsumme allgemeiner Kosten und einem Transportsatz für je 10 km bestehen. Für Beamte der IV. und V. Rangklasse betragen die Sätze 500 Mk. und 10 Mk. bezw. 300 Mk. und 8 Mk. Voraussetzung für die Zahlung ist, daß die Orte zu verschiedenen Gemeindebezirken gehören. Es ist die kürzeste Fahrbahnstraßen-Verbindung zu Grunde zu legen. Die nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten nur Tagegelder und Reisekosten bei Versetzungen, die etatsmäßig angestellten außer diesen die Umzugskosten und hierüber eine Vergütung für den Mietszins, den sie bis zur Auflösung des Mietsverhältnisses faktisch zu zahlen haben, vorausgesetzt, daß der Zeitraum nicht mehr als neun Monate beträgt. Leerstehen der Wohnung und Zahlung der Miete muß obrigkeitlich bescheinigt werden. Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der gesetzlichen Umzugskosten, jedoch ist unter Familie jeder Hausstand mit irgend welchen Angehörigen zu verstehen. Personen, welche erst in den Staatsdienst übernommen werden, können durch den Verwaltungschef im Einverständnis mit dem Finanzminister Umzugskosten gewährt werden.

Für die Kommunalbesteuerung der Lehrer und Beamten überhaupt, soweit sie nicht als Volksschullehrer ganz steuerfrei, kamen in Betracht zunächst die §§ 1—6 des Ges. v. 11. Juli 1822 (G. S., S. 184) und für die neuen Landesteile die §§ 2—5 der Verordnung v. 23. Sept. 1867 (G. S., S. 1867, S. 1648), seit dem Kommunalabgabengesetz v. 1893, § 41, ist die letztere Verordnung allgemein giltig mit der Maßgabe, daß das notwendige Domizil außer Berücksichtigung bleibt. Danach kann das Einkommen der Beamten nur dann besteuert werden, wenn auch die Steuer von den übrigen Einwohnern des Ortes in Form einer Einkommensteuer erhoben wird, es ist aber nur die Hälfte des Diensteinkommens in Ansatz zu bringen, auch dürfen bei Gehältern von 750 bis zu 1500 Mark nicht mehr als $1^1/_2$%, bei höheren, nicht mehr als 2% des gesamten Diensteinkommens gefordert werden (Ver. § 5). Von besonderem Vermögen und anderem Einkommen ist die volle Kommunalsteuer zu entrichten (§ 7 d. Ges., § 9 der Ver.[1]). Den Kommunallasten sind gleich zu achten die Kreis-,

Kommunalsteuerprivilegien.

[1]) Das Diensteinkommen wird halbiert und danach, eventl. unter Anrechnung des außerdienstlichen Einkommens, das gemeindesteuerpflichtige Einkommen (welches ein anderes ist als das staatssteuerpflichtige) berechnet, von diesem der Prinzipalsteuersatz der Staatssteuer und von ihm der Zuschlag bestimmt. Es wird also nicht einfach der Prinzipalsteuersatz der Staatssteuer halbiert (K. A. G. § 36 Al. 2; Ver. v. 23. Sept. 1867, § 4. Vergl. auch Abg. H., Kom.-Ver. zum K. A. G., S. 49, Herrenhaus, Kom.-Ver. zum K. A. G., S. 56). Falls der Kommunalsteuersatz entsprechend hoch, ist dann noch weiter zu ermitteln, welcher Steuerbetrag verhältnismäßig auf das Diensteinkommen entfällt, übersteigt dieser die in § 5

Provinzial- und die Steuern ähnlicher Verbände (§ 4 d. Ges., § 1 d. Ver.), nicht aber die Schulbeiträge dort, wo die Schullast noch von den Schulsozietäten getragen wird (E. O. V. G., II, 197). Auf das Steuerjahr, in welchem der Lehrer erst Beamter wird, findet die Erleichterung von der Kommunallast nicht statt (E. O. V. G., XII, 70). Ob der Lehrer mittelbarer oder unmittelbarer Staatsbeamter, ist gleichgiltig (Kab.-O. v. 14. Mai 1832, G. S., S. 145). Das Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 verheißt in § 41 ein besonderes Gesetz für die Heranziehung der Staatsbeamten u. s. w. zu den Kommunallasten, bis dahin bewende es bei den eben angeführten älteren Bestimmungen, insbes. der Ver. v. 23. Sept. 1867.

Pensionsgesetz für unmittelbare Staatsbeamte und höhere Lehrer.

Ueber die Pensionierung der Lehrer und Beamten an höheren Unterrichtsanstalten, einschließlich der Schullehrer-Seminare, Taubstummen- und Blindenanstalten und Kunstschulen finden sich die Vorschriften in dem Ges. betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten v. 27. März 1872 (G. S., S. 268) nebst den Gesetzen v. 31. März 1882 (G. S., S. 133) v. 1. März 1891 (G. S., S. 19) und v. 25. April 1896 (G. S., S. 87) mit Ausf. Best. v. 1. Juni 1896 (C. B., S. 448). Der Staatsbeamte erhält

Voraussetzungen der Pensionsfähigkeit.

eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen und körperlichen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist; auch schon nach einer geringeren Dienstzeit, wenn die Dienstunfähigkeit ohne eigenes Verschulden im Dienste zugezogen ist. Beamte über 65 Jahre können die Pensionierung auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit verlangen, dies Recht jedoch nur im Beschwerdewege, nicht im Prozeßwege verfolgen (§ 1). Auf Widerruf oder Kündigung angestellte Beamte haben Pensionsanspruch nur, wenn sie in etatsmäßigen Stellen (§ 2). Beamte, deren Zeit und Kräfte nur nebenbei in Anspruch genommen, über welche Thatsache mit Ausschluß des Rechtsweges die Dienstbehörde entscheidet, haben keinen Pensionsanspruch (§ 5). Bei vorhandener Bedürftigkeit kann mit königlicher Genehmigung auch vor Vollendung des 10. Dienstjahres eine Pension bewilligt werden (§ 7).

Pensionsbetrag.

Die Pension beträgt

d. Ver. v. 23. Sept. 1867 höchsten zulässigen Sätze, so ist der Mehrbetrag in Abzug zu bringen und dann erst der wahre Steuersaldo ermittelt.

Schematisch: Diensteinkommen = a, zulässige Abzüge b, außerdienstliches Einkommen c. Dann bestimmt $a + c - b$ die Staatssteuerklasse, deren Satz sei d; und $\frac{a}{2} + c - b$ die fingierte Steuerklasse für die Kommunalsteuer, deren Satz sei d′ ($<$ d). Ist e der in Prozenten der Staatssteuer ausgedrückte Kommunalsteuerzuschlag, so beträgt der Steuersaldo der Kommunalsteuer d′e, das zulässige Maximum würde sein d′e $\gtrless$ a. 0,02 für Einkommen über, $\gtrless$ a. 0,15 für Einkommen unter 1500 Mk.

nach vollendetem 11. Dienstjahr $^{15}/_{60}$ und steigt mit jedem Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ bis zum Höchstbetrage von $^{45}/_{60}$ (§ 8). Zu Grunde zu legen ist das zuletzt bezogene Gesamtdiensteinkommen (§ 10). Hat ein Beamter jedoch wenigstens 1 Jahr ein höheres Diensteinkommen bezogen und dasselbe nicht durch eigene Schuld verloren, so ist nach Maßgabe des höheren Diensteinkommens eine Pension zu berechnen, die jedoch nicht das zuletzt bezogene Diensteinkommen übersteigen darf (§ 11). Das Einkommen aus Nebenämtern ist nur dann in Rechnung zu ziehen, wenn eine etatsmäßige Stelle bleibend als Nebenamt verliehen ist (§ 12). Die Dienstzeit wird vom Tage des Diensteides event. des nachgewiesenen faktischen Diensteintrittes gerechnet (§ 13 und R. G. E. Civ. 18, 197). Auch die Dienstzeit kommt in Anrechnung des einstweiligen Ruhestands unter Bezug von Wartegeld; des Reichsdienstes; ferner die Zeit, wo sich ein Lehrer der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung unterzogen hat, wobei ein vorschriftsmäßig zurückgelegtes Ausbildungsjahr zu 12 vollen Monaten gerechnet wird (§ 14 und Art. II, Ges. v. 25. April 1896). Die aktive Militärdienstzeit wird angerechnet (§ 15), die Dienstzeit vor Beginn des 21. Lebensjahres bleibt außer Berechnung (§ 16). Für jeden Feldzug, in welchem der Beamte vor den Feind gekommen, wird ihm 1 Jahr zu seiner wirklichen Dienstzeit zugerechnet (§ 17). Die Zeit eines Festungsarrestes von mehr als 1 Jahr sowie die Kriegsgefangenschaft kann mit königlicher Genehmigung angerechnet werde (§ 18), ebenso auch die Zeit, die im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst des In- oder Auslandes oder im Dienste eines fremden Staates verbracht wurde (Ges. v. 10. März 1890, G. S., S. 43). Bei der Berechnung eines in den Ruhestand zu versetzenden Lehrers muß die gesamte Zeit angerechnet werden, während welcher er im preußischen öffentlichen Schuldienst gestanden hat (ebenda § 19 a). Seminar- und Probejahr sowie die gesamte im inländischen (auch Volks-) Schuldienst zugebrachte Zeit sind auch für die nichtstaatlichen Lehrer unbedingt anzurechnen (Art. II und III des Ges. v. 25. April 1896). Für die Anrechnung von Privatschuldienstzeit besteht keine Verpflichtung.

Anzurechnende Dienstzeit.

Zum Beweise der Dienstunfähigkeit ist die Erklärung der vorgesetzten staatlichen Dienstbehörde erforderlich, daß sie den Beamten zur ferneren Erfüllung seiner Amtspflichten für unfähig halte (§ 20 [1]). Ein Physikatsattest ist also in der Regel nicht nötig (M. B. 1873, S. 2), jedoch kann die über die Pensionierung entscheidende Behörde andere Beweismittel der Dienstunfähigkeit fordern (§ 20 [2]). Der Rechtsweg über die Vorfrage der Dienstunfähigkeit ist ausgeschlossen.

Nachweis der Dienstunfähigkeit.

Die Bestimmung, wann dem Antrage der Pensionierung stattzugeben, erfolgt durch den Departementschef (§ 21), bei vom König ernannten Beamten unter dessen Genehmigung; die Entscheidung über den Pensionsbezug durch den Departementschef in Gemeinschaft mit

Verfahren u. Rechtsmittel.

dem Finanzminister (Ges. v. 30. April 1884). Die Beschreitung des Rechtsweges darüber, ob und welche Pension zu gewähren, steht den Beamten innerhalb 6 Monaten offen (ebenda § 23). In der Regel tritt die Versetzung in den Ruhestand mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung zugestellt ist (§ 24). Die Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt (§ 25). Die Pension kann nicht abgetreten und verpfändet werden; über die Beschlagnahme siehe oben[1]) (§ 26). Das Recht auf Pension ruht, wenn der Pensionär das deutsche Indigenat verliert oder im Reichs- oder Staatsdienste ein neues Diensteinkommen bezieht, soweit dieses mit der Pension das bezogene aktive Diensteinkommen übersteigt (§ 27). Ein wieder in den unmittelbaren Staatsdienst getretener Pensionär von mindestens einjähriger neuer Dienstzeit erwirbt einen Anspruch auf Pension nach der nunmehr verlängerten Dienstzeit und dem neubezogenen Diensteinkommen (§ 28). Bei vorübergehender Neubeschäftigung im Staatsdienste wird die Pension für die ersten 6 Monate unverkürzt, danach mit der in § 27 angegebenen Beschränkung gezahlt (§ 29).

Pensionszahlung.

Neuanstellung.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf pensionierte Lehrer, deren Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, nur Anwendung, wenn sie im Dienste der zur Pensionszahlung verpflichteten Gemeinde usw. wieder angestellt oder beschäftigt werden. Ist ein solcher Pensionär an einer Unterrichtsanstalt anderen Patronats wieder angestellt worden, so wird ihm bei dem Zurücktreten in den Ruhestand die Dienstzeit vor seiner ersten Pensionierung nicht angerechnet (Ges. v. 25. April 1895 Art. V, G. S., S. 87). Beamte über 65 Jahre können zwangsweise pensioniert werden unter Beobachtung der Formen des Disziplinargesetzes. Die Bestimmungen §§ 88—93 dieses Gesetzes finden auch auf Lehrer und Beamte höherer Unterrichtsanstalten Anwendung, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind (Art. VI, Ges. v. 25. April 1895, G. S., S. 87). Der Witwe und den ehelichen Nachkommen steht ein Gnadenmonat zu; an wen die Zahlung erfolgt bestimmt die zahlende Provinzialbehörde (§ 31). Der Betrag des Gnadenmonats kann nicht beschlagnahmt werden (ebenda).

Voraussetzungen und Betrag der Reliktenfürsorge.

Ueber die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten trifft Bestimmung das Gesetz v. 20 Mai 1882 (G. S., S. 298) mit den Ges. v. 28. März 1888 (G. S., S. 48) und v. 1. Juni 1897 (G. S., S. 169). Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen Kinder erhalten aus der Staatskasse Witwen- und Waisengeld. Das Witwengeld beträgt 40 % der Pension, welche dem Verstorbenen am Todestage zugestanden haben würde, muß aber

[1]) S. 180.

zwischen 216 und 2000 Mk. liegen (§ 8, Ges. v. 1897). Das Waisengeld beträgt, wenn die Mutter lebt, 1/5, wenn die Mutter verstorben, 1/3 des Witwengeldes für jedes Kind (§ 9). Witwen- und Waisengeld zusammen dürfen die Pension des Verstorbenen nicht übersteigen (§ 10). War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld für jedes Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschl. 25 Jahre um 1/20 verkürzt, ohne daß die Kürzung auf das Waisengeld Einfluß hat (§ 12). Erfolgte die Eheschließung innerhalb 3 Monaten vor dem Tode des Beamten zum Zwecke, der Witwe das Witwengeld zu verschaffen, so wird ein solches nicht gezahlt. Witwe und Kinder aus einer Ehe, die nach der Pensionierung geschlossen, haben keinen Anspruch (§ 13). Stirbt ein Beamter, dem fakultativ Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Departementschef mit dem Finanzminister auch Witwen- und Waisengeld entsprechend bewilligen (§ 14). Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals bez. Monats. Es kann weder abgetreten noch verpfändet werden (§ 17 und C. P. O. § 749 [7], [850**]). Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt, nicht abgehobene Beträge verjähren binnen 4 Jahren (§ 16). Der Bezug des Waisengeldes hört auf mit dem 18. Lebensjahr und bei Verheiratung, der des Witwengeldes bei Wiederverheiratung; außerdem bei Todesfall (§ 18). Bei Verlust des deutschen Indigenats ruht der Bezug (§ 19). Die Bewilligung erfolgt durch den Departementschef bez. die Provinzialbehörde (vergl. Reskr. v. 10. April 1883, Min.-B., S. 54). Der Rechtsweg steht dem Beteiligten offen innerhalb 6 Monaten nach Entscheidung des Departementschefs. Witwen von Beamten sind von allen Kommunalsteuern befreit.

Zahlung der Relikten-beträge.

Die landesgesetzlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten aus dem Amts- und Dienstverhältnis, mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen, bleiben auch nach Inkrafttreten des B. G. B bestehen, unbeschadet der §§ 197, 411, 839, 841, 394 (Art. 80, Ausf.-Ges. z. B. G. B.). Ebenso bleiben die Beschränkungen der Uebertragbarkeit der Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld bestehen (Art. 81 l. c.).

Zwölfter Abschnitt.

Das Züchtigungsrecht, straf- und civilrechtliche Haftbarkeit der Beamten und die gesetzlichen Schutzbestimmungen.

Einunddreißigstes Kapitel.

Die strafgesetzlichen Normen.

Vergehen bei Ausübung des Schulstrafrechts.

Diejenigen **Vergehen**, welche für die Schulpraxis des Lehrers vorzugsweise in Betracht kommen, sind: Körperverletzung ev. mit tötlichem Ausgang, ferner Beleidigung und in selteneren Fällen Nötigung, Anwendung von Zwangsmitteln und Freiheitsentziehung.

Körperverletzung.

Die bei der Ausübung des Züchtigungsrechtes stattfindende **Körperverletzung** wurde früher als leichte, schwere und solche mit tötlichem Ausgang unterschieden; bei jeder dieser Arten ist wieder die vorsätzliche und fahrlässige zu unterscheiden. Das Reichsstrafgesetzbuch geht von dem Thatbestand der Körperverletzung an sich aus; die einfache Körperverletzung ist in §§ 223, 230 ¹ kodifiziert als vorsätzliche bez. fahrlässige. Das R. St. G. B. kennt 3 erschwerende Umstände: in der Art der Ausführung, nämlich der Gefährlichkeit der Handlung (§ 223a); im Amte des Thäters (§ 230 ², 340); endlich in dem eingetretenen Erfolg, wonach die qualifizierte Körperverletzung (340 ², 224), sowie die Körperverletzung mit tötlichem Ausgang zu unterscheiden ist (§ 222, 226).

Vorsätzliche Körperverletzung.

Wer **vorsätzlich** einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird wegen **Körperverletzung** mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft (§ 223 ¹). Diese sogenannte leichte vorsätzliche Körperverletzung umfaßt danach 2 **Delikte**, die **Mißhandlung** und die **Gesundheitsschädigung**. Die Mißhandlung, welche nur körperlich sein kann, verlangt zur Erfüllung des Thatbestandes keine Schmerzerregung (R. G. E. II, 16. April 1889). Jede unangemessene Behandlung kann eine Mißhandlung sein. Für den Lehrer kommt dieselbe wenig in Betracht, da bei demselben in der Regel die Widerrechtlichkeit fehlt, indem er ein Recht zur körperlichen Mißhandlung hat, nicht aber zur Gesundheitsschädigung,[1]) dem zweiten Thatbestand des § 223. O. V. G. E. v. 7. Februar 1883 lautet: „Der Lehrer ist zur Vornahme empfindlicher, körperlicher Züchtigung berechtigt. Merkliche Verletzungen sind nur solche, durch welche Gesundheit und Leben des Schülers gefährdet erscheint. Blutunterlaufungen, blaue Flecke, Striemen für sich allein

---

[1]) Vgl. 32. Kap.

gehören nicht hierzu, denn jede empfindliche körperliche Züchtigung läßt derartige Erscheinungen zurück." R. G. E. III v. 3. Juni 1889 sagt: „Ist das Züchtigungsrecht nachgewiesen, so ist die Handlung nicht strafbar, selbst wenn die Wirkung in der Zufügung einer Körperverletzung im Sinne des § 223 besteht, also namentlich, dem Zwecke der Züchtigung entsprechend, in Erregung von körperlichen Schmerzen oder sonstigen geringfügigen mit Gesundheitsgefährdung nicht verbundenen Störungen der körperlichen Integrität". Danach wird man die Frage, was Gesundheitsverletzung sei und was zulässige Züchtigung, dahin beantworten können, daß die letztere den Normalzustand des Kindes derart aufhebt, daß ein örtlich-pathologischer Zustand, bestehend in Anschwellungen, Rötungen, Schmerzgefühlen u. s. w., geschaffen wird, dem nach Verlauf einiger Tage von selbst die restitutio in integrum folgt. Ein ganzes System, etwa das Nervensystem, darf nicht gestört werden. Die Gesundheitsschädigung umfaßt auch die geistige Gesundheit.

Körperverletzung im Amte.

In der Regel wird gegen den Lehrer nicht § 223, sondern § 340 zur Anwendung kommen: Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft; sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf 1 Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu 900 Mk. erkannt werden. Die leichte Körperverletzung kann in Ideal-Konkurrenz mit Beleidigung kommen, der Beleidigung durch leichte Thätlichkeiten.[1] Beleidigung im Sinne dieses § ist jede vorsätzliche, die Kränkung der Ehre eines anderen enthaltende Kundgebung; Voraussetzung ist die Rechtswidrigkeit der letzteren. Die letztere wird bei dem Lehrer ausgeschlossen sein, soweit er mit der Kundgebung erziehliche Zwecke verfolgt und er wirklich ein Züchtigungsrecht hatte.

Thätliche Beleidigung.

Gefährliche Körperverletzung.

Die gefährliche Körperverletzung ist die Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, beispielsweise eines zu Züchtigungszwecken nicht geeigneten Gegenstandes, oder eine solche, die von mehreren gemeinschaftlich oder mittelst einer das Leben gefährdenden Behandlung ergangen ist. Es tritt eine Gefängnisstrafe nicht unter 2 Monaten ein (§ 223 a); ein Antrag ist nicht erforderlich, ebensowenig bei der schweren Körperverletzung aus § 224. Die letztere umfaßt 9 Fälle: Wenn die Körperverletzung zur Folge hat den Verlust eines wichtigen Gliedes des Körpers; des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen; des Gehörs; der Sprache; der Zeugungsfähigkeit; wenn der Verletzte in erheblicher Weise dauernd entstellt wird; wenn er in Siechtum; Lähmung; Geisteskrankheit verfällt. Es ist dann auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder auf Gefängnis nicht

Schwere Körperverletzung.

---

[1]) Vgl. weiter unten.

unter 1 Jahr zu erkennen. Ist der Thäter ein Beamter, der in Ausübung seines Berufs handelte, so tritt Zuchthaus nicht unter 2 Jahren und bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 3 Monaten ein (§ 340 [2]). Der Verlust von 2 Gliedern eines Fingers, ja selbst des rechten Zeigefingers, wurde in concreto nicht als ausreichend zur Erfüllung des Thatbestandes des § 224 erachtet (R. G. II, 9. Juni 1882, III, 4. Juni 1883); ebenso nicht der Verlust des Gehörs auf einem Ohr, der Verlust einiger Backenzähne, wohl aber der Verlust von 6 Vorderzähnen. Eine partielle Lähmung der Hand, etwa eines Fingers, wurde nicht als Verfallen in Lähmung erachtet. Das Verfallen in Siechtum bedingt nicht die Unheilbarkeit; vorübergehende Geistesstörung ist kein Verfallen in Geisteskrankheit.

Körperverletzung mit tödlichem Ausgang.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so wird der Thäter mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren oder Gefängnis nicht unter 3 Jahren bestraft (§ 226). In den Fällen des § 223 a ist bei mildernden Umständen auf Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 1000 Mk., in den Fällen des § 224 auf Gefängnis nicht unter 1 Monat und in denen des § 226 auf Gefängnis nicht unter 3 Monaten zu erkennen (§ 228). In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine bei demselben zu

Buße.

erlegende Buße bis zum Betrage von 6000 Mk. erkannt werden, was alsdann die Geltendmachung weiterer Entschädigungsansprüche ausschließt (§ 231).

Fahrlässige Körperverletzung.

Die fahrlässige Körperverletzung ist nichts anderes als der durch die Fahrlässigkeit des Thäters verursachte Effekt. Dieselbe wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft; und wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, mit Gefängnis bis zu 3 Jahren (§ 230).

Fahrlässige Tötung.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft, und wenn er von Berufswegen zur Aufmerksamkeit verpflichtet war, mit Gefängnis bis zu 5 Jahren (§ 222). Die Verfolgung leichter vorsätzlicher sowie aller fahrlässigen Körperverletzungen tritt zwar nur auf Antrag ein, jedoch wird bei dem Lehrer derselbe in der Regel nicht erforderlich sein, sondern eine bloße Anzeige genügen, weil die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht begangen und ein Antrag alsdann nicht erforderlich ist (§ 232).

Thatbestandsmerkmale der Fahrlässigkeit.

Findet bei Ausübung des Züchtigungsrechtes eine Gesundheitsschädigung des Schülers statt, so kann zwar eine Fahrlässigkeit stattgefunden haben, es folgt dieselbe aber nicht etwa aus dem bloßen Effekt der Gesundheitsschädigung, wenn die Züchtigung an sich eine berechtigte war. Eine dem Lehrer unbekannte krankhafte Disposition des Schülers, eine bei gewöhnlicher

Aufmerksamkeit nicht voraussehbare Wendung desselben schließt die Strafbarkeit aus. Auch ist nicht jede nicht erfüllte Amtspflicht ausreichend, um eine strafbare Fahrlässigkeit zu begründen, bei einer Kollision der Pflichten beispielsweise kann der Lehrer nicht für die Vernachlässigung der einen haftbar gemacht werden. Wie weit alsdann eine strafbare Verantwortlichkeit des Vorgesetzten besteht, ist Thatfrage. In selteneren Fällen kann für den Lehrer von Bedeutung werden der sogenannte Folter-Paragraph. § 343: Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Es darf danach ein Schüler, um denselben zum Eingeständnis seines vermeintlichen Vergehens zu bringen, keinesfalls gezüchtigt werden oder in anderer Weise gezwungen. Anders jedoch liegt der Fall, wenn der Lehrer den Charakter der Handlung anderweit objektiv festgestellt und er dann das Leugnen als selbständiges Vergehen an sich straft. Wohl aber sind Zwangsmittel gestattet, zwar nicht den Schuldigen zum Geständnis, wohl aber die Zeugen zum Zeugnis zu bringen. Ferner kommt in Betracht § 339: Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar. Fordert beispielsweise ein Lehrer zu Dienstleistungen in seinem Interesse auf, wozu er nicht berechtigt[1]), und giebt bei Widerwilligkeit des Schülers seinen Befehlen durch Zwangsmittel oder Drohungen Nachdruck, so ist der Thatbestand des § 339 vorhanden. Nicht jedoch ist derselbe vorhanden, wenn der Lehrer zu erziehlichen Zwecken den Schüler zur Leistung von Gefälligkeiten anhält. Für Schulleiter und Schulaufsichtsbeamte kann der § 357 von Bedeutung werden. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt. Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines Anderen übertragen ist, sofern die von diesem letzteren begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft. Außerdem kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren erkannt werden (§ 358), was den dauernden Verlust des bekleideten Amtes von Rechts wegen zur Folge hat (§ 35). Unter Beamten im Sinne des Strafgesetzes sind sowohl unmittelbare als

Zwangsmittel zur Erpressung von Geständnissen.

Amtliche Verleitungen zu strafbaren Handlungen.

[1]) Vgl. S. 172 oben.

mittelbare Staatsbeamte zu verstehen, also insbesondere alle öffentlichen Lehrer, auch die vorläufig angestellten, gleichviel, ob sie einen Diensteid geleistet oder nicht (§ 359).

Anstiftung. Auch die Bestimmung des § 48 kann von Bedeutung werden für den Amtsvorgesetzten sowohl als dritte Personen: Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat. Freiheitsberaubung. Bei der Verhängung der Strafe des Nachsitzens bez. der Einsperrung kann, wenn dieselbe rechtswidrig erfolgt, unter Umständen § 239 Anwendung finden: Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängnis bestraft. Erregung öffentlichen Aergernisses. Schließlich kann bei körperlichen Züchtigungen, bei denen eine Entblößung stattfindet, in manchen Fällen der § 183 in Frage kommen, welcher die Erregung öffentlichen Aergernisses mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. bestraft. Das Aergernis muß öffentlich gegeben sein, die Oeffentlichkeit wurde verneint in einer nur Lehrer und Schülern zugänglichen Schulklasse. (R. G. IV. 23. Sept. 1887. R. 9. 464.)

Strafgesetzliche Bestimmungen zum Schutze des Lehrers. Für die Bestimmungen, welche zum Schutze des Lehrers im Str. G. B. enthalten sind, kommen in Frage die §§ 185, 186 über die Beleidigung, § 123 über den Hausfriedensbruch, § 240/241 über Nötigung und Bedrohung, endlich § 164 über die falsche Anschuldigung.

Beleidigung. Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und die thätliche Beleidigung insbesondere mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft (§ 185). Wer ferner in Beziehung auf einen anderen eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften begangen ist, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft (§ 186). Wer solche Thatsachen wider besseres Wissen behauptet, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, und wenn die Verleumdung öffentlich geschah, mit Gefängnis nicht unter 1 Monat bestraft (§ 187). Außerdem kann in den Fällen § 186—187 auf Buße an den Geschädigten bis zu 6000 Mk. erkannt werden (§ 188). Die Beleidigung der Lehrer, welche in der Regel durch die Angehörigen der Kinder erfolgt, kann sowohl im Wege

der Privatklage verfolgt werden (Str. P. O. § 414, G. V. G. § 122 ³), in welchem Falle ein Antrag nötig ist, dessen Zurücknahme zulässig (§ 194), als auch im Wege der öffentlichen Klage verfolgt werden, in welchem letzteren Falle, vorausgesetzt, daß die Beleidigung während der Ausübung des Berufes erfolgt ist, oder in Beziehung auf diesen Beruf, auch die amtlichen Vorgesetzten das Recht haben, den Strafantrag zu stellen (§ 196). In letzterem Falle genießt der Beleidigte den Vorteil, daß einmal das vorgängige Sühneverfahren nicht nötig ist (§ 420 St. P. O.) und sodann er als Zeuge vernommen werden kann. Für den Erfolg der Beleidungsklage ist die vorgängige Erwägung wichtig, ob der Beleidiger zur Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat, da in diesen Fällen eine Strafbarkeit nur insofern eintritt, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht (§ 193). Den Angehörigen der Kinder wird die Wahrnehmung berechtigter Interessen in der Regel zugebilligt werden, ohne nähere Prüfung der Frage, ob sie in normaler Weise ihre elterlichen Rechte ausübten oder etwa durch Abschreckung den Lehrer an der Ausübung der körperlichen Züchtigung überhaupt[1]) hindern wollten. Erfolgt seitens der Angehörigen oder anderer Personen ein Eindringen in die Schulräumlichkeiten wider den Willen des Lehrers, so findet der § 123 Anwendung. Wer in die Wohnung eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche dem öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruch mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft. Ein Antrag ist erforderlich. Bei Personen geringen Bildungsgrades kann der Fall eintreten, daß dieselben durch Drohungen mit strafbaren Handlungen ihr Ziel zu erreichen trachten. § 240 droht alsdann Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu 600 Mk. demjenigen an, welcher einen anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Der Versuch ist strafbar. Und § 241 setzt Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Mk. fest, wenn auch nicht die Nötigung zu einer bestimmten Handlung, etwa der Unterlassung künftiger Züchtigung, beabsichtigt wird, aber mit der Begehung eines Verbrechens gedroht wird. Die Bedrohung mit einem bloßen Vergehen genügt in diesem Falle also nicht. Von besonderer Wichtigkeit ist ferner die falsche Anschuldigung, die sowohl bei dem Gericht als bei jeder anderen Behörde geschehen

Berechtigte Interessen.

Hausfriedensbruch.

Bedrohung u. Nötigung.

Falsche Anschuldigung.

[1]) Vergl. jedoch unten über Nötigung.

sein kann. Wer eine Anzeige macht, durch welche er jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängnis nicht unter 1 Monat bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (§ 164). Solange ein Ermittelungsverfahren wegen der Anzeige schwebt, kann das Verfahren wegen falscher Anschuldigung nicht betrieben werden (§ 164 ²); ebenso kann eine Beleidigungsklage während dieser Zeit nicht betrieben werden (§ 191).

Zweiunddreißigstes Kapitel.

Die landesrechtlichen Bestimmungen, der Nachweis des Dolus und die Erhebung des Konflikts.

Landesrechtliche Grundlagen des Züchtigungsrechtes.

Die Grundlagen der Schulzucht bilden die §§ 50—53 Tit. XII Teil II, A. L. R., deren Bestimmungen auch in den übrigen Teilen der Monarchie durch die Allerh. Kab.-O. vom 14. Mai 1825 (G.-S., S. 149) gelten. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich sein könnten, ausgedehnt werden (A. L. R. § 50, Kab.-O. sub 4). Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen (§ 51). An die Stelle des Letztgenannten ist natürlich der staatliche Schulinspektor getreten. Diese müssen alsdann mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder die Sache näher prüfen und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen (§ 52). Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden[1]) (§ 53). Die letzten §§ 51—53 begründen also im Gegensatz zu der ordentlichen Schulzucht des § 50 eine außerordentliche Schulzucht, die sich in der Praxis so entwickelt hat, daß die Ortsobrigkeit nur in den Fällen des Antrags auf Zwangserziehung teilzunehmen pflegt, und so weit diese nicht für nötig erachtet wird, der Lokalschulinspektor die Anwendung strenger Zuchtmittel doch wieder den regelmäßigen Schulorganen überträgt. Die cit. Kab.-O. bestimmte sub 5: Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden, und sub 6: Wird das Maß der Züchtigung ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten

---

[1]) Vgl. 33. Kap.

Provinzialbehörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden (vergl. Kap. 29). Auf Grund der erwähnten Bestimmungen, sowie § 85. II. 10. A. L. R. erließen die Schulbehörden, Regierungen und Provinzialschulkollegien genaue Dienstanweisungen für die Ausübung des Züchtigungsrechtes. So sollte nach einer Verf. der Regierung zu Arnsberg v. 17. Aug. 1885 körperliche Züchtigung nur angewendet werden bei Widersetzlichkeit, frechen Lügen, Rohheit und Unsittlichkeit, Sachbeschädigung, Diebstahl, Verhöhnung älterer Personen, sowie beharrlicher Trägheit und Gleichgültigkeit. Eine Verf. der Regierung zu Breslau vom Jahre 1882 verbot die Körperstrafen bei ungenügenden Leistungen, Trägheit und Unaufmerksamkeit, gestattete sie nur bei sittlicher Rohheit. Ueber die äußere Anwendung bestimmte z. B. eine Verf. der Regierung zu Köslin vom 24. Febr. 1868, daß die Körperstrafe nicht zwischen Tischen und Bänken, sondern im freien Raum des Lehrzimmers nach Beendigung der Unterrichtsstunde zu vollziehen sei, daß nur Rute aus dünnen Reisern oder biegsames Stöckchen von der Dicke eines kleinen Fingers anzuwenden sei; daß das Schlagen mit Linealen, Händen, Fäusten oder Büchern, das Reißen an Haaren, Ohren und anderen Körperteilen, sowie das Stoßen auf Brust, Rücken und Kopf untersagt sei; daß die Züchtigungen bei Knaben auf Gesäß und Rücken, bei Mädchen nur auf den letzteren erfolgen sollten. Eine Verordnung der städtischen Schuldeputation Berlin vom 17. Oktober 1885 untersagte die körperliche Züchtigung in Mädchenschulen ganz und gestattete sie in Knabenschulen in der Regel nur in Gegenwart des Rektors. Die Praxis war bei Uebertretung dieser Vorschriften die, daß im Disziplinarwege Strafen festgesetzt wurden. Amtsinstruktionen für Ausübung des Züchtigungsrechts.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts veranlaßte hierin einen Wandel. Nach R. G. E. v. 18. Dez. 1883 ist durch §§ 6/7 des Einf. Ges. zur St. P. O. und § 11 Einf. Ges. zum G. V. G. die Bestimmung sub 6 der Allerh. Kab. O. v. 14. Mai 1825 aufgehoben. Es unterliegt jederzeit richterlicher Beurteilung, ob eine strafrechtliche Verfolgung auf Grund der §§ 223, 340 St. G. B. einzutreten hat. Wenn nach einer landesrechtlichen Bestimmung eine strafrechtliche Verfolgung eines Lehrers nur dann eintreten soll, wenn eine Gesundheitsschädigung des gezüchtigten Kindes vorliege, so verletzt dies die Bestimmungen der §§ 223, 340. Nun folgt das Züchtigungsrecht zwar aus dem Erziehungsrecht an sich, und es sind landesrechtliche Normen entbehrlich (R. G. III. Senat, 3. März 1887); wo solche aber bestehen, begrenzen dieselben, soweit sie nicht mit reichsgesetzlichen Normen im Widerspruch stehen, rechtswirksam das Züchtigungsrecht des Lehrers. Dasselbe ist kein subjektives Recht desselben im Sinne des Zivilrechtes, sondern ein Attribut seines Amtes, und die Amtsinstruktionen[1]) sind Der Zusammenstoß von Reichs- und Landesrecht, das Auskunftsmittel der Verwaltung.

[1]) Vgl. auch oben S. 166.

für die Ausübung desselben maßgebend (R. G. E. v. 29. März 1887, E. XV, S. 376). **Demnach ist jede bewußte Ueberschreitung der Amtsinstruktionen, wenn sie objektiv sich als Körperverletzung darstellt, nicht nur disziplinarisch, sondern als Körperverletzung im Amte aus § 340 zu bestrafen.** Ist insbesondere einem Lehrer von der vorgesetzten Dienstbehörde innerhalb deren Befugnisse das Züchtigungsrecht ganz oder teilweise entzogen, so handelt er, wenn er trotzdem körperlich züchtigt, widerrechtlich und ist kriminell zu bestrafen, selbst wenn keine Gesundheitsschädigung vorliegt (R. G. E. v. 17. April 1887, E. Band XVI Nr. 7). Dieser Rechtsprechung des Reichsgerichts schloß sich das Oberverwaltungsgericht an, z. B. in seinem Erkenntnis v. 16. Nov. 1887. Nach § 85, Tit. X, T. II, A. L. R. werden Rechte und Pflichten der Zivilbediensteten auch durch Amtsinstruktionen bestimmt. Nach Min.-Resc. v. 8. Febr. 1879 folgt aus dem Rechte der Dienstaufsicht, daß dem Vorgesetzten des Lehrers die Befugnis zusteht, ihm wegen Ausübung der Schulzucht allgemeine und einzelne Anweisungen zu erteilen und demgemäß auch in der Anwendung der Körperstrafen bestimmte Grenzen zu setzen. Wenn daher die Schulaufsichtsbehörde in präskriptiver Form die Anwendung gewisser Strafarten und Mittel untersagt, so sei damit das Züchtigungsrecht des Lehrers in engere Grenzen gelegt. Infolge dieses Konflikts der Rechtsprechung der Gerichte mit der Praxis der Verwaltungsbehörden wies der Minister in dem Min.-Erl. v. 3. April 1888 (C. B., S. 679) sämtliche Regierungen an, „alle ihre allgemeinen Verfügungen, welche den dem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechte hinsichtlich des Maßes oder der Art seiner Ausübung engere Grenzen setzen, als es die bestehenden Gesetze thun, ausdrücklich wiederaufzuheben“. Der Verfügung ist jedoch unter dem 22. Oktober 1888 eine zweite gefolgt, in welcher gesagt wird, daß durch die erstere Verfügung keine Aenderung in den maßgebend gewesenen pädagogischen Grundsätzen beabsichtigt sei; es sei den Regierungen unbenommen, ihren Willen bezüglich der Art und Weise der Handhabung des Züchtigungsrechtes den Lehrpersonen in geeigneter Weise zu erkennen zu geben; es sei nur zu vermeiden, den bez. Vorschriften eine unmittelbar befehlende Form zu geben. Dementsprechend sind auch die Verfügungen verschiedener Regierungen, in welchen dieselben ihre ersten Anweisungen aufheben, zum Teil mit Klauseln versehen, die einzelne Gerichte als eine Aufhebung der ersten Aufhebung gedeutet haben. Dies war z. B. der Fall bei dem Erlaß der Regierung zu Kassel v. 27. April 1888 (vgl. „Rechtsschutz“ 1898, S. 1181). Nachdem noch im Frühjahr 1899 (C. B., S. 325) der Minister eine Veröffentlichung gemäß den 1888er Erlassen im C. B. gemacht, bereits vorher aber einzelne Schulbehörden wieder

Die Aufhebungsanweisung des Ministers und ihre Klausel.

Bestimmungen in unzweifelhaft präskriptiver Form getroffen, z. B. in § 13 der Dienstanweisung für die Rektoren der Berliner Gemeindeschulen v. 29. April 1895, die Potsdamer Regierung 1898, gab der Minister selbst Normen mittelst des Erl. v. 1. Mai 1899 U. III, C. 1463 (C. B., S. 507) betr. Verhütung von Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes in den Schulen, dessen präskriptiver Teil lautet: Die Befugnis der Lehrer, erforderlichen Falls auch körperliche Strafen anzuwenden, soll nicht bestritten werden. Aber es wird aufs neue nachdrücklich einzuschärfen sein, daß Züchtigungen nur im äußersten Falle, wenn andre Disziplinarmittel nicht gefruchtet haben oder bei besonders schweren Vergehungen, erfolgen dürfen, und daß sie auch dann selbstverständlich niemals irgendwie in Mißhandlungen ausarten oder der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden dürfen, sondern stets in maßvoller Weise auszuführen sind. Es ist weiter aufs neue ernstlich daran zu mahnen, daß, wenn auch ein dünnes Stöckchen oder eine Rute beim Züchtigen benutzt werden dürfen, die Verwendung andrer Werkzeuge, wie z. B. eines Lineals oder eines Zeigestockes, ferner das Schlagen mit Büchern, das Schlagen mit der Hand ins Gesicht oder an den Kopf, das Stoßen auf Brust oder Rücken oder andere Körperteile, das Zausen an den Haaren oder Ohren, das gewaltsame Zerren und Schütteln der Kinder und ähnliches die Lehrer straffällig macht, und daß eben so die unbegründete, leichtfertige oder gar gewohnheitsmäßige Ausübung von Züchtigungen sowie die Anwendung körperlicher Strafen bei schwachen Leistungen, geringer Begabung oder nicht erheblichen Vergehungen der Kinder unbedingt zu ahnden ist. Um Verfehlungen bei Züchtigungen thunlichst zu verhüten, sind in Schulen, welche unter einem Rektor oder Hauptlehrer stehen, körperliche Strafen nur unter Zustimmung des Leiters der Schule anzuwenden; in den andern Schulen ist die Zustimmung des Schulinspektors einzuholen; wo dies durch die örtlichen Verhältnisse erschwert oder verhindert wird, ist alsbald nach Anwendung der Strafe über Grund und Art der Züchtigung dem Schulinspektor Anzeige zu erstatten. Junge, noch provisorisch beschäftigte Lehrer sind, gemäß der hierüber erlassenen Anordnung, thunlichst nicht als alleinstehende Lehrer einzustellen; jedenfalls ist ihnen die selbständige Anwendung körperlicher Züchtigungen nicht zu gestatten. Der Erlaß, an die Regierungen und das Pr.-Sch.-K. Berlin gerichtet zur weiteren Veranlassung, bezieht sich nur auf die Elementarschulen. Die Pr.-Sch.-K. erhielten Abschrift behufs entsprechender Maßnahmen bei der Ausbildung der Seminaristen. Wenn danach Anweisungen der Dienstvorgesetzten erfolgen, so wird das Gericht in jedem konkreten Fall den Umfang des Züchtigungsrechts des Lehrers zu

prüfen haben (R. G. E. II v. 14. Juni 1892), insbesondere auch das Recht des Dienstvorgesetzten zu bindenden Anordnungen, die Absicht der Behörde auf Festlegung der bindenden Norm, endlich die Wahrung der für den Erlaß vorgeschriebenen Form (E. R. G. III v. 3. Juni 1889).

Besondere Grundsätze wegen Anwendung des Züchtigungsrechts.

Wichtige landesrechtliche Grundsätze über das Züchtigungsrecht sind: daß dasselbe an mehrklassigen Schulen ein gemeinsames Recht des ganzen Lehrerpersonals ist (E. O. V. G. v. 19. Nov. 1884, C. B. 1885, S. 375); daß eine Uebertragung der Züchtigung an den Schuldiener statthaft ist (E. O. V. G. v. 10. Juni 1884, C. B. 1885, S. 223); daß Schülern anderer Schulen gegenüber der Lehrer nur das Züchtigungsrecht hat, welches jedem Erwachsenen zusteht (vgl. unten); daß das Züchtigungsrecht auch besteht für Vergehungen der Kinder außerhalb der Schule (R. G. E. v. 20. Nov. 1894, C. B. 1895, S. 294). Ueber den letzgenannten Grundsatz äußert sich der Min.-Erl. v. 28. März 1872, U 31 947. „Die außerhalb der Schule von den Kindern begangenen und straflos gebliebenen Unarten soll die Schule nach der ihr zustehenden Disziplinargewalt ahnden, und die Leiter der Schulen werden dabei nicht vor Konflikten mit den Eltern zurückzuschrecken haben.“[1]) Einzelne Regierungen erließen in dieser Beziehung Verfügungen, die gewissermaßen als Ausführungsverordnungen zu §§ 50/53 A. L. R. anzusehen sind, z. B. Köslin unter dem 12. Dez. 1874. Es sei der Thatbestand durch die Schuldeputationen unter Zuziehung der Lehrer festzustellen, die Eltern seien in Kenntnis zu setzen und zu ermitteln, ob sie strafen wollen, dann sei zu entscheiden, ob noch Schuldisziplin anzuwenden, und die körperliche Züchtigung sei event. unter Vorladung der Eltern in Gegenwart des Lokalschulinspektors zu vollstrecken.

Züchtigung aus Selbsthilfe.

Wenn der Lehrer in solchen Fällen in staatspädagogischer[2]) oder staatspolizeilicher Funktion handelt, so sind andererseits Fälle denkbar, in denen er das Züchtigungsrecht ausübt kraft des jedem Erwachsenen Kindern gegenüber zustehenden Erziehungsrechtes, wenn der Erwachsene durch die Unart des Kindes verletzt wird. Nach A. L. R. Einl. § 78 ist Selbsthilfe dann erlaubt, wenn die Hilfe des Staates zur Anwendung eines unwiderbringlichen Schadens zu spät kommen würde, und nach § 229 B. G. B. kann der Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet, beseitigt werden, wenn die Verwirklichung des Anspruchs sonst vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist. (§ 231 B. G. B.)

Es kommen weiter in Betracht die §§ 53 und 52 St. G. B. und § 227

---

[1])[2]) Vergl. 34. Kapitel.

B. G. B. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch *Notwehr* geboten war. Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Die Ueberschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist (§ 53). Die Art der Verteidigung kann auch die Form eines Angriffs haben. Der rechtswidrige Angriff, gegen welchen Notwehr geübt wird, braucht keineswegs gegen Leib und Leben gerichtet zu sein, er kann auch auf die Ehre, das Eigentum und sonstige Rechte gehen, z. B. auch auf die Amtsrechte. Eine gewaltsame Störung des Unterrichts abzuwenden oder einen Angriff irgend welcher Art auf einen Schutzbefohlenen zu verhindern, diese Ereignisse können Fälle darstellen, wo dem Lehrer die Notwehr zusteht. Ob die zur Abwehr des Angriffs erforderliche Verteidigung mit dem zu verteidigenden Gut in einem gewissen Verhältnis stehe, ist gleichgültig, nur wenn ein geringeres Mittel zu Gebote stand, muß dieses angewendet werden an Stelle des stärkeren. Eine strafbare Handlung ist ferner nicht vorhanden, wenn der Thäter durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben verbunden war, zu der Handlung genötigt ist (§ 52). Diese Bestimmung wird nur in schweren Fällen Anwendung finden können.

Notwehr.

Für die Feststellung des *Dolus* sind zu unterscheiden die Fälle eines *Ausschlusses* des Züchtigungsrechtes, (weil der Thäter es nicht besaß, wie etwa ein Lehrer an einer Fortbildungsschule, und sich dessen bewußt war, oder weil das Züchtigungsrecht nur ein Vorwand war,) und einer *Ueberschreitung* desselben, (weil der Thäter die Voraussetzungen nicht inne hielt, z. B. die Einholung einer Erlaubnis, oder weil er in der Art der Vollziehung fehlte, etwa bei Anwendung eines unzulässigen Instruments, oder weil er das zulässige Maß überschritt). Im ganzen sind zum Nachweis der Strafbarkeit einer *vorsätzlichen* Körperverletzung *folgende Punkte* erforderlich: in objektiver Beziehung, daß eine Körperverletzung vorhanden, daß dieselbe verursacht worden durch die inkriminierte Handlung, daß der Thäter zu der Handlung nicht berechtigt war; in subjektiver Beziehung, daß die verursachende Behandlung als eine vorsätzliche nachgewiesen ist, daß der Thäter das Bewußtsein hatte, die Handlung müsse oder könne eine Körperverletzung hervorbringen, daß er das Bewußtsein hatte, er sei zu einer solchen Handlung nicht berechtigt.

Der Dolus.

Synopsis der Thatbestandsmerkmale der vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung.

Bei der *fahrlässigen* Körperverletzung tritt an Stelle der letztgenannten drei subjektiven Erfordernisse der Nachweis, daß der Thäter bei Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt und Vorsicht die eingetretene Folge als eintretbar habe voraussehen können. Einer besonderen

Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bei Fehlen gegen Amtsinstruktionen.

Obacht bedarf die Feststellung des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit hinsichtlich der Kenntnis der landesrechtlichen Vorschriften über die Züchtigung. Es folgt nicht von selbst, daß, weil ein Angeklagter die ihn verpflichtenden Vorschriften als Lehrer kennen müsse, sofort schon erhelle, daß derselbe die bestimmten Züchtigungen wissentlich unberechtigt vorgenommen habe (R. G. E. III v. 14. April 1880). Ein Irrtum über die amtlichen Befugnisse schließt die Strafbarkeit aus (R. G. E. v. 9. April 1881 IV, Nr. 36). Bei Amtsdelikten ist ein Irrtum über Rechtsbestimmung rücksichtlich des Amtes gleich einem thatsächlichen Irrtum zu betrachten, und das daraus entspringende Fehlen des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit der Amtshandlung hebt die Strafbarkeit auf (E. R. G. v. 15. Febr. 1883 V, S. 104). Ein starker gerechter Affekt wird in der Regel kein Strafausschließungsgrund, sondern nur ein mildernder Umstand sein.

Mangelnder Thatbestand der Fahrlässigkeit bei Unkenntnis objektiver Thatsachen.

Für den Nachweis des Dolus bei Fahrlässigkeit kommt in Betracht § 59 St. G. B. Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung ohne sein Verschulden das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen. Ein solcher Thatumstand kann beispielsweise eine krankhafte Disposition des Schülers sein. Die Voraussehbarkeit des eingetretenen rechtswidrigen Erfolges von Seiten des Thäters ist nach dessen Individualität und den besonderen Umständen des Falles zu beurteilen. Das „Kennen" im Sinne des § 59 ist indes nicht gleichbedeutend mit Wissen, sondern bedeutet ein Sichvorstellen und Fürmöglichhalten. Die Straflosigkeit tritt also erst dann ein, wenn der Thäter keinen Zweifel am Nichtvorliegen solcher Thatumstände hegte.

Dolus eventualis.

Hielt er das Vorhandensein von solchen für möglich und handelte trotzdem auf diese Gefahr hin, so liegt dolus eventualis vor, und er ist strafbar.

Fälle, wo disziplinares Einschreiten gegeben.

Die Grenzen der strafrechtlichen und der disziplinarrechtlichen Verfolgung wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes sind infolge des vorerwähnten Konflikts zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden keine durchaus deutlichen, jedoch spricht sich O. V. G. E. vom 17. Dez. 1890 (C. B. 1891, S. 302) folgendermaßen aus: „Auch innerhalb der Grenzen der Schulzucht steht dem Lehrer nicht das Recht zu, nach seinem Belieben zu züchtigen; er macht sich vielmehr strafrechtlich verantwortlich durch wissentliche Züchtigung eines Unschuldigen, absichtliche Zufügung unverhältnismäßiger Strafen und durch Züchtigung wegen Nichtbefolgung von Anordnungen, zu welchen er nicht befugt war. Wenn der Lehrer lediglich infolge einer irrigen Beurteilung derjenigen thatsächlichen Verhältnisse, nach denen sich die Handhabung der Schulzucht bestimmt, eine objektiv nicht ge-

rechtfertigte Züchtigung vorgenommen, z. B. einen Unschuldigen bestraft oder das der Verfehlung entsprechende Maß der Züchtigung nicht inne gehalten hat, so stellt die unzulässige Züchtigung keine strafrechtlich zu ahndende Ueberschreitung der Amtsbefugnisse dar". Die Richtigkeit der Anwendung der die Züchtigung zulassenden Schulvorschriften auf den einzelnen Fall der Verfehlung ist nicht vom Strafrichter zu prüfen (R. G. E. I v. 24. Nov. 1881 u. III v. 14. April 1880). Danach wird man als das eigentliche Gebiet des disziplinaren Einschreitens diejenigen pädagogischen Mißgriffe bezeichnen müssen, welche bei sorgfältigerer Amtswahrnehmung hätten vermieden werden können. Im übrigen ist eine disziplinare Bestrafung sowohl bei einer als ohne kriminelle Strafbarkeit möglich (R. G. E. III v. 9. Juni 1889). Ueber die prozeßrechtlichen Vorschriften im Disziplinarverfahren vergl. 29. Kap.

Bei strafrechtlichen Klagen gegen Beamte wegen Ueberschreitung oder Nichterfüllung ihrer Amtsbefugnisse sind die Verwaltungsbehörden zur Erhebung des Kompetenz-Konfliktes befugt. Nach § 11, Einf.-Ges. z. G. V. G. und dem Pr. Ges. v. 23. Febr. 1854 steht in Preußen die Entscheidung über Konflikte dem Oberverwaltungsgerichte[1]) zu. Wenn gegen einen Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Zentral-Behörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben keine Amtsüberschreitung zur Last fällt, die Befugnis zu, den Konflikt zu erheben (§ 1). Zu den Provinzialbehörden gehören die Regierungen, ferner die Provinzialschul-Kollegien, nicht aber der Landesdirektor (Min. Bl. 1880, S. 162). Das Oberverwaltungsgericht kann durch die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden vor seiner Entscheidung Ermittelungen vornehmen lassen; es entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der Behörden und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung unter entsprechender Anwendung des Verwaltungsstreitverfahrens (§ 2 und G. V. G. § 11² und L. V. G. §§ 113, 114). Befindet das Oberverwaltungsgericht, daß eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer Amtshandlung dem Beamten nicht zur Last fällt, so entscheidet es, daß der Rechtsweg unzulässig sei, im entgegengesetzten Fall, daß er zulässig sei. Die Entscheidung geht lediglich darauf, ob objektiv eine Amtsüberschreitung vorliegt, besagt aber in subjektiver Beziehung nichts und präjudiziert in keiner Weise dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache (§ 3). Durch Gesetz verbotene Handlungen rechtfertigen

Kompetenzkonflikt bei Strafverfolgung eines Beamten.

[1]) Vgl. 6. Kapitel.

nie eine Amtshandlung, auch wenn sie gemäß der Instruktion eines Vorgesetzten erfolgt ist (E. O. V. G. v. 10. Januar 1883 Pr. Verw. Bl. IV 192). Ist der Fall zweifelhaft, ob objektiv eine Amtsüberschreitung vorliegt, so soll der Rechtsweg zugelassen werden (E. O. V. G. v. 5. Nov. 1890, Pr. Verw. Bl. XII 176). Auch wenn gegen Beamte, die aus dem Dienste geschieden, eine gerichtliche Verfolgung stattfindet, ist der Konflikt statthaft (§ 4). Ebenso bei mittelbaren Staatsbeamten (§ 5).

Kompetenzkonflikt bei Civilklagen gegen Beamte. Findet gegen einen Beamten eine gerichtliche Klage im Zivilprozeß wegen vermögensrechtlicher Ansprüche statt, so kann der Konflikt ebenfalls erhoben werden und zwar nach den Vorschriften der Verordn. v. 1. August 1879 (G. S., S. 573), die erlassen ist auf Grund von § 17² Einf.=Ges. zum G. V. G. Der § 17 Einf.=Ges. zum G. V. G. v. 27. Januar 1877 lautet: Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges, die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder den Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges besonderen Behörden übertragen mit der Bestimmung, daß die Mitglieder jener Behörde für die Dauer ihres Hauptamtes oder auf Lebenszeit ernannt werden und ihres Amtes nur unter denselben Voraussetzungen enthoben werden können wie die Mitglieder des Reichsgerichts; daß die Hälfte der Mitglieder einem obersten Landesgerichte angehören und die Zahl mindestens 5 betragen muß, daß das Verfahren öffentlich und gesetzlich geregelt und endlich, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges durch den Konflikt nicht mehr angefochten werden kann, wenn sie durch rechtskräftiges Urteil des ordentlichen Gerichtes bereits feststeht. Durch die cit. Verordnung ist in

Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. Preußen der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte eingesetzt, welcher aus elf Mitgliedern besteht, von welchen sechs dem Oberlandesgericht zu Berlin angehören, während fünf einschließlich des Vorsitzenden vom König auf Vorschlag des Staatsministeriums ernannt werden (§ 2). Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern (§ 3), wenn die Zentral= oder Provinzialverwaltungsbehörden den Rechtsweg in einem bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite für unzulässig erachten (§ 4—5). Auch wenn die Sache für das Verwaltungsstreitverfahren in Anspruch genommen wird, ist der Konflikt zulässig (§ 113 L. V. G.), die Bezirks=Regierungen können den Konflikt erheben (Pr. V. Bl. IV 205). Die Erhebung erfolgt bei dem Gericht durch motivierte schriftliche Erklärung der Verwaltungsbehörde (§ 6), was das Prozeßverfahren unterbricht (§ 7 vergl. § 226 C. P. O.). Die Parteien sind von Gerichtswegen hiervon zu benachrichtigen und können einen von einem Rechtsanwalt zu unterzeichnenden Schriftsatz über den Konflikt einreichen innerhalb

eines Monats (§ 9). Nach Ablauf dieser Frist sendet das Gericht die Akten samt seinem Gutachten durch das Oberlandesgericht an den Justizminister, welcher dieselben mit den Gutachten der Gerichte an den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte weitergiebt (§ 10). Der betr. Verwaltungschef kann hierzu eine schriftliche Erklärung abgeben oder auch den Konflikt zurücknehmen (§ 11). Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung unter amtlicher Ladung der Parteien, die sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen können, aber nicht zu erscheinen brauchen (§ 12). Eine Ausfertigung des Urteils ist dem Verwaltungschef, eine andere dem Justizminister mitzuteilen, von dem dieselbe durch das Gericht an die Parteien geht (§ 17). Ist der Rechtsweg für unzulässig erkannt, so werden Gerichtskosten nicht erhoben (§ 18); ist der Rechtsweg für zulässig erkannt, so kann nichtsdestoweniger vom ordentlichen Gericht über die Einrede der Unzulässigkeit befunden werden (R. G. E. Civ. XI 392). Das Kompetenz-Konflikts-Verfahren ist gebühren- und stempelfrei (§ 20). Auch wenn sowohl die Gerichte, als andererseits die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte sich endgültig für unzuständig erklärt haben, entscheidet der Gerichtshof über den Kompetenz-Konflikt auf Antrag einer Partei (§ 21). Die Instanz, an welche die Sache verwiesen, hat alsdann ihre Zuständigkeit anzuerkennen.

Besonderer Fall der Zulässigkeit des Kompetenzkonflikts.

Für die civilrechtliche Haftbarkeit des Lehrers wegen schuldhafter Amtshandlungen kommen in Betracht: A. L. R. I 6, §§ 111 bis 129 und 89—90, sowie von 1900 ab §§ 842 fg., 823, 832, 829 B. G. B.

Materielle civilrechtliche Haftbarkeit des Beamten.

Für Gesundheitsschädigungen, worunter schon eine teilweise Störung in den zum Leben erforderlichen gewöhnlichen Verrichtungen des Organismus (R. G. E. Civ. XX, 255) zu verstehen ist, sind zu zahlen die Kurkosten und ferner bei Vorsatz, grobem oder mäßigem Versehen ein Schadenersatz für die Nachteile in der Erwerbsfähigkeit, auch wenn solche erst später eintreten werden (R. G. E. XXX, 270). Bei Personen des Bauern- oder gemeinen Bürgerstandes kann auch Schmerzensgeld gefordert werden (l. c. §§ 112 ff. und R. G. E. VIII, 117). Wer auf Befehl eines Vorgesetzten handelt, ist nicht für den Schaden verantwortlich, falls nicht die befohlene Handlung gesetzlich verboten ist. Der Machtgeber haftet subsidiär, wenn er aus grobem oder mäßigem Versehen einen untüchtigen Bevollmächtigten gewählt und dieser Schaden angerichtet hat (§ 53).

Wer wissentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Person anvertraut, muß dem Staat und den einzelnen Bürgern desselben für allen durch die Unwissenheit und Untauglichkeit eines solchen Beamten entstandenen Nachteil gerecht werden (A. L. R. II 10, S. 75).

Auch die Bestimmung im A. L. R. I 6, § 123, besteht noch zu

Recht, wonach eine unverheiratete Frauensperson, die durch körperliche Verletzung verunstaltet worden, sodaß ihr dadurch die Gelegenheit sich zu verheiraten erschwert, von dem Beschädiger eine Ausstattung fordern kann.

Das mit dem 1. Jan. 1900 in Kraft tretende B. G. B. stellt in § 823 den allgemeinen Grundsatz auf: Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum, oder ein sonstiges Recht eines andern widerrechtlich verletzt, ist dem andern zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines andern bezweckendes Gesetz mit Verschulden verstößt. Die Aufsichtspflicht und die aus ihrer Vernachlässigung entspringende Haftbarkeit regelt § 832: Wer kraft Gesetzes oder Vertrags zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder ihres sonstigen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt, oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde. Die Amtspflicht insbesondere behandelt § 839: Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Ueber den Umfang der Ersatzpflicht bestimmt § 842: Die Verpflichtung zum Schadenersatze wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung erstreckt sich auf die Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt. Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadenersatz zu leisten (§ 843[1]). Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. (l. c. Al. 3). Im Falle der Tötung hat der Ersatzpflichtige die Beerdigungskosten zu tragen und die Pflichten des Getöteten zur Unterhaltungsgewährung an Dritte zu übernehmen (§ 844), in demselben Falle sowie bei Körperverletzung und Gesundheitsschädigung auch Ersatz für die Dienste, welche der Geschädigte kraft Gesetzes einem Dritten in dessen Hauswesen oder Gewerbe zu leisten verpflichtet war (§ 845). Ueber den immateriellen Schaden bestimmt § 847[1], daß im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung der Geschädigte eine billige Entschädigung in Geld verlangen kann.

Die Klage wegen zivilrechtlicher Ansprüche auf Schadenersatz ist sowohl nach A. L. R. I, 6, § 54 als § 852 B. G. B. innerhalb 3 Jahren anzubringen von dem Zeitpunkte, an welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangte, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung an.

Auch der Staat ist haftbar für schuldhafte Handlungen und Unterlassungen seiner Vertreter auch außerkontraktlich und in demselben Maße wie natürliche Personen für eigenes Verschulden (R. G. E. v. 5. Mai 1893, XXXI, 246). Nach Art. 77 Einf.-Ges. z. B. G. B. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderen Kommunalverbände für die von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden auch ferner unberührt. Wegen der in Ausübung der privatrechtlichen Vertretung begangenen Handlungen ist nach § 89 B. G. B. die Haftpflicht des Fiskus, der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts dieselbe wie die von Vereinen. Diese sind für den Schaden verantwortlich, den ihre Vertreter durch eine in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügen (§ 31 B. G. B). Die Handlung braucht übrigens keine unerlaubte zu sein, wenn z. B. jemand eine Handlung der Selbsthilfe in der irrigen Annahme vornimmt, daß die für den Ausschluß der Widerrechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ist er dem andern Teil zum Schadenersatz verpflichtet, auch wenn der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht (§ 231, B. G. B). Eine strafrechtliche Freisprechung schließt daher eine zivilrechtliche Haftpflicht keineswegs aus. Haftpflicht des Staates.

Dreizehnter Abschnitt.

Kinder- und Jugendrecht.

Dreiunddreißigstes Kapitel.

Die allgemeine Rechtsstellung des Kindes und der Jugend.

In civilrechtlicher Hinsicht sind für das Kind von Bedeutung die Vollendung des 4., des 7., des 14. und des 21. Lebensjahres; in strafrechtlicher Hinsicht die Vollendung des 6., des 12. und des 18. Lebensjahres. Rücksichtlich der Schulpflicht ist noch von Bedeutung die Vollendung des 5. oder 6. bez. des 13. oder 14. Lebensjahres. Juristisch bedeutsame Altersstufen.

Bis zur Vollendung des 4. Jahres kann das Kind der Mutter gegen ihren Willen auch vom Vater nicht genommen werden, nur in dringenden Fällen durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts (A. L. R. II², § 70). Bis zum 7. Jahre einschließlich sind die Personen Kinder, bis zum 14. Jahre Unmündige (I¹, § 25), bis zum 21. Jahre einschließlich Minderjährige (R. G. v. 17. Februar 1875, R. G. B., S. 71). Kinder sind nicht geschäftsfähig (§ 1 des Ges. v. 12. Juli 1875, G. S., S. 518 u. § 104 B. G. B.). Unmündige und Minderjährige können Rechtsgeschäfte nur insoweit abschließen, daß sie dadurch Vorteile erlangen (l. c., § 2 u. § 107 B. G. B.), sonst bedürfen sie der Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters. Erteilt derselbe die Genehmigung allgemein zu einem Erwerbsgeschäft, so ist der Minderjährige insoweit geschäftsfähig (§ 5 u. § 112 B. G. B.); ebenso wenn der gesetzliche Vertreter die Genehmigung zu Dienst und Arbeit erteilt, in welchem Falle der Minderjährige solche Verhältnisse eingehen und lösen kann (§ 6 u. § 113 B. G. B.). Nach § 3 B. G. B. können Minderjährige über 18 Jahre durch das Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt werden. Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die mit Erlaubnis des Vertreters zu seiner Verfügung stehen (§ 110, B. G. B). Sonst bedarf es einer schriftlichen Einwilligung des Vertreters (§ 111). Eine solche kann auch nachträglich beigebracht werden, erfolgt sie nicht, ist das Rechtsgeschäft unwirksam (§ 108).

Geschäftsfähigkeit.

Strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit und Verfolgbarkeit.

Kinder unter 6 Jahren sind wegen Strafthaten und anderer Schädlichkeiten nicht belangbar, auch nicht durch die Maßregel der Zwangserziehung (§ 1 Zwangs-Erz.-Ges.). Unmündige unter 12 Jahren sind strafrechtlich nicht verfolgbar, wohl aber event. der Zwangserziehung unterworfen (Str. G. B., § 55). Jugendliche Personen zwischen 12 und 18 Jahren sind bedingt strafmündig (Str. G. B., § 56); die Jugend ist in dem Sinne Strafmilderungsgrund, daß für Handlungen, die mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, auf Gefängnis von 3 bis 5 Jahren zu erkennen ist, ebenso bei Festungshaft, und für Handlungen, die mit Zuchthaus oder einer anderen Strafart bedroht, die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage und der Hälfte des Höchstbetrages zu bestimmen mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zuchthauses Gefängnis tritt und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie Zulässigkeit der Polizeiaufsicht nicht zu erkennen ist, auch die Verbüßung der Freiheitsstrafe in besonderen für jugendliche Personen bestimmten Räumen zu vollziehen ist; bei Vergehen und Uebertretungen kann in leichten Fällen auf Verweis erkannt werden (§ 57 Str. G. B.). Vor-

aussetzung ist, daß der Angeschuldigte bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß. Die letztere ist nicht die aus der Prüfung des Gesundheitszustandes sich ergebende Zurechnungsfähigkeit, sondern die aus der Prüfung des Bildungsganges sich ergebende Verantwortlichkeit. Angeklagte unter 16 Jahren müssen vor dem Landgericht von Amts wegen einen Verteidiger bekommen (Str. P. O., § 140). Gegen bedingt strafmündige Personen ist ein Haftbefehl zulässig, nicht aber gegen strafunmündige. Bei irrtümlicher Verurteilung eines Strafunmündigen ist Remedur nur im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens möglich (R. G. E. IV, 273; XX, 47). Angeschuldigte zwischen 12 und 18 Jahren können, wenn sie die erforderliche Einsicht nicht besaßen, nach richterlichem Urteil in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden, in welcher sie so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Behörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Jahr (Str. G. B., § 56 [2]). Diese Verbringung ist keine Strafe, die Vollstreckung steht nicht der Staatsanwaltschaft, sondern der Landespolizeibehörde zu, die Ueberweisung hat an die Polizeibehörde des Gerichtsortes zu erfolgen (Min. Bl. 1893, S. 4. Vgl. ferner J. Min. Bl. 1879, S. 251). Statt der in § 56 Str. G. B. ausgesprochenen Unterbringung Jugendlicher in einer Besserungsanstalt kann eine Ueberweisung an private Anstalten, Vereine oder Personen erfolgen (A. O. v. 23. Juni 1882, Min. Bl., S. 209). Die Kosten trägt der Staat (Circ. v. 11. Dez. 1888, Min. Bl. 1889, S. 6).

Polizeistrafen gegen Jugendliche.

Auch der Polizeibehörde steht nach dem Gesetz betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen vom 23. April 1883 (G. S., S. 65) das Recht zu, Strafen gegen Beschuldigte zwischen 12 und 18 Jahren festzusetzen bis zum Höchstbetrage von 30 Mk. oder Haft bis zu 3 Tagen (§ 1). Hiergegen kann innerhalb 1 Woche richterliche Entscheidung beantragt werden (§ 3 l. c. und § 453 ff. Str. P. O.). Wenn beim Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller Bescheinigung hierüber auszustellen (§ 9). Nach Verf. des Min. d. Inn. v. 14. Jan. 1898 und des Kultus-Min. v. 16. Febr. 1898 (C. B., S. 267) haben die Polizeibehörden von allen Strafverfügungen gegen Schüler oder Schülerinnen einer öffentlichen Lehranstalt, bei höheren den Direktoren, bei niederen den Lokal- und Kreisschulinspektoren Anzeige zu machen. Nach Just. Min. Erl. v. 17. Okt. 1881 sollen die Staatsanwaltschaften bei Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen schulpflichtige Kinder auf die Wünsche der Schuldeputationen (Schulvorstände) Rücksicht nehmen.

Civilrechtliche Haftbarkeit für Schadenverursachung durch Kinder.

Für den Schaden, der aus Verbrechen u. s. w. des Kindes entsteht, brauchen Vater bzgl. Mutter nur zu haften, wenn sie ihn veranlaßt oder nicht verhütet hatten, obwohl sie konnten, oder den Unter-

richt, die Erziehung und Aufsicht des Kindes gröblich vernachlässigt haben. Bei eigenem Vermögen des Kindes ist dieses zum Schadenersatz heranziehbar (A. L. R., II [2], § 139 ff.).[1]) Das B. G. B. § 828 läßt Kinder unter 7 Jahren zivilrechtlich haftlos, solche über 7 Jahre sind nur verantwortlich, wenn sie die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besaßen. Die Beweislast fällt dem Anspruchnehmer zu. Die gleiche Rechtsstellung haben Taubstumme. Nach § 829 muß das Kind den Schaden indes gleichwohl ersetzen, wenn der Ersatz nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten zu erlangen, insoweit als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren es zu standesgemäßem Unterhalt bedarf.

Rechtsverhältnis zwischen Kind und Eltern.

Die Stellung des Kindes zu den Eltern ist geregelt im A. L. R., II [2]. Das Kind ist beiden Eltern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig (§ 61), vorzüglich aber steht es unter väterlicher Gewalt (§ 62). Beide Eltern sind verpflichtet, dem Kinde standesgemäßen Unterhalt und Erziehung zu gewähren (§ 64), hauptsächlich hat aber der Vater die Kosten zu zahlen. Die Art, wie das Kind erzogen werden soll, bestimmt der Vater (§ 74). Er hat vorzüglich zu sorgen, daß das Kind in Religion und nützlichen Kenntnissen den nötigen Unterricht nach seinem Stande und den Umständen erhalte (§ 75). Eltern sind berechtigt, zur Bildung des Kindes alle der Gesundheit desselben unschädlichen Zwangsmittel zu gebrauchen (§ 86)[2]), event. muß auf Antrag das Vormundschaftsgericht ihnen Hilfe leisten, insbesondere durch Verfügung der Zwangserziehung (§ 87). Ueber die Zurückführung entlaufener minderjähriger Kinder vgl. Min. Bl. 1853, S. 13.

Das Kind ist verbunden, die Eltern in Unglück und Dürftigkeit nach Kräften und Vermögen zu unterstützen und besonders in Krankheit Pflege und Wartung zu übernehmen (§ 63). Es muß in Wirtschaft und Gewerbe nach seinen Kräften hilfreiche Hand leisten (§ 121), es darf ihm aber dadurch die zu Unterricht und Ausbildung nötige Zeit nicht entzogen werden (§ 122).

Das Kind kann außerhalb des Gewerbes des Vaters für sich selbst ohne den Beitritt des Vaters erwerben (§ 124), wenn aber damit Lasten verbunden, so ist die Einwilligung des Vaters erforderlich (§ 125). Zum freien Vermögen des Kindes, welches dem väterlichen Nießbrauch nicht unterworfen, gehört alles, was dasselbe außerhalb des väterlichen Geschäfts erwirbt, Belohnungen seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit, Geschenke und Vermächtnisse, die ihm aus Erkenntlichkeit für geleistete Dienste oder Gefälligkeiten zufließen, eigene

---

[1]) Vgl. auch 32. Kapitel gegen Ende. [2]) Vgl. S. 194 fg.

Ersparnisse und diejenigen Zuwendungen, die von anderen mit der Bestimmung gemacht werden, daß dieselben nicht dem väterlichen Nießbrauch unterliegen sollen (§§ 147—154). Wesentlich dieselben Bestimmungen über das freie Vermögen des Kindes treffen die §§ 1650, 1651, 1638 B. G. B. Auch die Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger (§§ 104, 107, 108, 112, 113) stimmen mit dem A. L. R. wesentlich überein.[1]) Die Bestimmung des Berufs des Kindes hängt zunächst von dem Ermessen des Vaters ab (A. L. R. II [2], § 109). Dessen Genehmigung ist aber nicht erforderlich für das Weiterdienen beim Militär (Allerh. K. O. v. 10. Febr. 1825, G. S. 1867, S. 519). Der Vater muß aber auf Neigung, Fähigkeit und körperliche Umstände des Sohnes Rücksicht nehmen (§ 110). Bis zum 14. Jahre muß der Sohn sich schlechterdings der Bestimmung des Vaters unterwerfen (§ 111); bei fortdauernder gänzlicher Abneigung des Sohnes soll das Vormundschaftsgericht mit Zuziehung von Verwandten und Lehrern die beiderseitigen Gründe prüfen, und wenn die Berufswahl des Vaters zu einem erheblichen und dauernden Nachteil für den Sohn ausschlagen möchte, anders verfügen (§ 112 bis 114). Zum Studieren kann indes nach keiner von beiden Seiten ein Zwang ausgeübt werden (§ 115). Berufswahl.

Die wichtigsten Bestimmungen über die elterliche Gewalt nach dem B. G. B. sind die folgenden: Die elterliche Gewalt nach dem B. G. B.

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren (B. G. B., § 1601); der Unterhalt umfaßt bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe (B. G. B., § 1610).

Das minderjährige Kind steht unter elterlicher Gewalt (B. G. B., § 1626); dieselbe umfaßt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen (§ 1627), insbesondere das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1631). Der Vater kann Kraft des Erziehungsrechts geeignete Zuchtmittel gegen das Kind anwenden; auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen (B. G. B., § 1631 Al. 2). Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält (B. G. B., § 1632).

Neben dem Vater hat während der Dauer der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen (B. G. B., § 1634). Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu in den Fällen, wo die des Vaters nicht vorhanden oder nicht wirksam ist (B.

[1]) Vgl. zu Anfang dieses Kapitels.

G. B., § 1684, 1685), und zwar in derselben Weise wie diesem (§ 1686), ausgenommen es wird dieselbe vom Vormundschaftsgericht durch Bestellung eines Beistandes beschränkt (§ 1687 ff.).

Die Mutter hat das Recht und die Pflicht, für die Person ihres unehelichen Kindes zu sorgen; vertreten wird dasselbe durch den Vormund (B. G. B., § 1707), wenn die Mutter nicht selbst Vormund ist.

Aufhebung d. väterlichen Gewalt.

Die väterliche Gewalt wird für immer aufgehoben bei einer Verurteilung des Vaters zu Zuchthaus oder längerem als 10jährigem Gefängnis, bei einer Erklärung desselben zum Verschwender und falls er das Kind vorsätzlich hilflos verläßt (A. L. R. II², §§ 255—258). Die väterliche Gewalt ruht, wenn der Vater zu 2 bis 10jährigem Gefängnis oder Festung verurteilt (§ 262) oder für geisteskrank erklärt worden (§ 261). Die väterliche Gewalt wird beschränkt, ihm die Erziehung entzogen und auf seine Kosten anderen Personen anvertraut, wenn der Vater die Erziehung des Kindes vernachlässigt, dasselbe grausam mißhandelt, es zum Bösen verleitet oder ihm den nötigen Unterhalt versagt (§§ 90 ff., 266, 269).

Beschränkung d. väterlichen Gewalt nach dem B. G. B.

Die entsprechenden Bestimmungen des B. G. B. lauten: Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird (B. G. B., § 1666).

Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß das Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht wird (B. G. B., § 1838).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 St. G. B., nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 nur dann erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nötig ist. Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat (Art. 135 Einf.-Ges. z. B. G. B.).

Nach Art. 136 Einf.-Ges. z. B. G. B. bleiben die landesgesetz-

lichen Vorschriften (§§ 13, 26[4], 39, 41 Preuß. Vorm.-O.) unberührt, wonach Vorstand oder Beamte einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormunds für die minderjährigen Anstalts- oder Aufsichtsbefohlenen ausüben können.

Das Vormundschaftsgericht soll vor einer Entscheidung, durch welche die Sorge für die Person .... des Kindes ... dem Vater entzogen oder beschränkt wird, den Vater hören, es sei denn, daß die Anhörung unthunlich ist. Vor der Entscheidung sollen auch Verwandte, insbesondere die Mutter oder Verschwägerte des Kindes, gehört werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann (B. G. B., § 1673).

Der Gemeindewaisenrat hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist (B. G. B., § 1675).

Die väterliche Gewalt ruht, wenn der Vater geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder wenn er wegen Gebrechlichkeit einen Pfleger erhalten hat (B. G. B., § 1676); ferner, wenn vom Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der väterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist (§ 1677).

Der Vater verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens 6 Monaten verurteilt wird. Die Verwirkung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein (B. G. B., § 1680).

Staatsangehörigkeit der Kinder.

Die Kinder teilen die Staatsangehörigkeit des Vaters. Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an diesen erstreckt sich auch auf die minderjährigen Kinder, ebenso die Aufgabe derselben. Allein für ihre Person können unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Kinder die Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts aufgeben (Art. 41, Einf. Ges. z. B. G. B.).

Vierunddreißigstes Kapitel.

Der Schulzwang.

Schulpflicht.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nach Verfassung Art. 21[2] nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentliche Volksschule[1]) vorgeschrieben ist. Darunter ist zu verstehen die Elementarschule[1]) (E. O. V. G. v. 11. März 1885, XII, 97 und v. 15. Febr. 1889, XVII, 160).

[1])[1]) Vgl. 8. Kapitel im Anfang.

Beginn. Jeder Einwohner, welcher den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem 5. Jahre zur Schule zu schicken (A. L. R. II, 12, § 43).

Der Schulpflicht ist auf einer preußischen Schule zu genügen (K. G. E. v. 12. Okt. 1882, C. B. 1883, S. 152); bei Aufenthalt des Kindes in einem anderen deutschen Bundesstaat jedoch auch in diesem (Min. Bl. 1876, S. 272). Die Kinder eines Nichtpreußen sind dem Schulzwang auch dann nicht unterworfen, wenn derselbe seit längerer Zeit in Preußen Aufenthalt genommen hat (K. G. E. v. 12. Okt. 1891, Bd. XII, S. 255).

Dieselbe Bestimmung über den Beginn der Schulpflicht für die übrigen Provinzen der Monarchie enthält sub 1 A. K. O. betr. die Schulzucht v. 14. Mai 1825 (G. S., S. 149). Nur unter Genehmigung des Schulinspektors kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse für einige Zeit ausgesetzt werden (§ 44 und K. O. sub 3). Der Schulbesuch muß solange fortgesetzt werden, bis das Kind nach dem Befunde des Schulinspektors die einem vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat (§ 46, Kab.-O., sub 2). Lediglich wegen mangelnder Kenntnisse in der Religion können Dissidentenkinder nicht über das sonst vorgeschriebene Alter in der Schule zurückgehalten werden. Min.-Verordn. v. 24. März 1897 (C. B., S. 631). Die Bestimmung des Endes der Schulpflicht, welche früher dem Seelsorger zustand, ist durch das Schulaufsichtsgesetz den staatlichen Aufsichtsorganen übertragen worden, und auf Grund der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817 sind auch die königlichen Regierungen befugt, bestimmte Entlassungs-Termine festzusetzen und die Entlassung der Schulkinder von bestimmten Formalitäten und Voraussetzungen abhängig zu machen, soweit nicht provinzialrechtliche Normen die Sache regeln (E. K. G., 31. Dez. 1894, C. B. 1895, S. 469 ff.). Danach ist gemäß den verschiedenen Regierungsverordnungen zumeist als Aufnahme-Termin Ostern, als Entlassungs-Termin Ostern und Michaelis festgesetzt, die Verpflichtung zum Schulbesuch auf den Aufnahme-Termin nach Vollendung des 6. Lebensjahres, die Entlassung auf den Entlassungs-Termin nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Es ist überall eine Zuführungspflicht der Eltern festgelegt, eine Kontrollpflicht der Lokalschulinspektoren, wobei die Ortsbehörden durch Aufstellung von Listen Hilfe zu leisten haben. Bei dem Uebertritt in eine andere Schule ist ein Abmelde- und ein Anmelde- bez. Schulüberweisungsdienst eingerichtet. Die formelle Beendigung der Schulpflicht ist in der Regel an die Uebergabe des vorgeschriebenen Abgangszeugnisses geknüpft. Bei unreifen Kindern kann sowohl die Auf-

Ende der Schulpflicht.

Regierungsverordnungen über die Schulpflicht.

nahme als die Entlassung von dem Lokalschulinspektor hinausgeschoben werden, und umgekehrt kann in geeigneten Fällen eine Entlassung vor Vollendung des 14. Lebensjahres bewilligt werden. Schulbesuch- bez. Schulversäumnislisten sind allgemein vorgeschrieben. Die Versäumnis des Schulbesuchs wird als entschuldigt erachtet durch Krankheit des Schulkindes, von welcher die Eltern oder deren Stellvertreter in der Regel sofort Mitteilung zu machen haben; durch unabwendbare Hindernisse, wie Unwetter u. dergl., sowie durch Dispensation. In der Regel erteilt solche bis zu einigen Tagen der Klassenlehrer, bis zu 1 Woche der Rektor bez. Lokalschulinspektor, bis zu einem Monat der Kreisschulinspektor, darüber hinaus die höhere Aufsichtsbehörde. Gemachte Versäumnisse haben die Eltern in der Regel durch schriftliche Mitteilung zu entschuldigen. Die von den Eltern schulpflichtiger Kinder ausgestellten Schriftstücke, durch welche die Schulversäumnisse der Kinder entschuldigt werden, sind Urkunden im Sinne des § 267 Str. G. B. (R. G. E., IV. Sen., 28. Nov. 1890, E. XXI, 187). Die Schulversäumnislisten sind nach Erkenntnis des Obertribunals v. 7. Febr. 1867 öffentliche Urkunden auch rücksichtlich der darin bemerkten Entschuldigungsgründe. *Schulversäumnisse.*

Falsche Eintragungen in die Schulbesuchsliste sind Fälschung einer öffentlichen Urkunde (Erk. R. G. IV. Sen. v. 4. Nov. 1887, C. B. 1888, S. 421). Es kommen danach für Entschuldigungszettel und Versäumnislisten in Betracht die §§ 267 ff. Str. G. B. Wer in rechtswidriger Absicht eine öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft (§ 267). Diese Strafbestimmung kann unter Umständen auch Anwendung finden, wenn ein strafmündiger Schüler mit der erforderlichen Einsicht einen Entschuldigungszettel fälscht. Ist eine Urkundenfälschung zum Zwecke der Schaffung eines Vermögensvorteils geschehen, so tritt Zuchthaus ein und bei mildernden Umständen Gefängnisstrafe nicht unter 1 Woche bei Privaturkunden, nicht unter 3 Monaten bei öffentlichen Urkunden (§ 268). Wer ferner vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft (§ 271), und wenn ein Vermögensvorteil dadurch verschafft wurde mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis mit *Strafgesetzliche Bestimmungen über Urkunden.*

nebenhergehender Geldstrafe bestraft (§ 272). Wer wissentlich von einer falschen Beurkundung zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird in gleicher Weise bestraft wie der Thäter (§ 273). Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Ort befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, beiseite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängnis bestraft. Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (§ 133). Die Schule hat das Recht, die von Seiten der Eltern geltend gemachten Entschuldigungsgründe zu prüfen. Nach Kab.-O. v. 14. Mai 1820 und 20. Juni 1835 soll die Schule die Einforderung von ärztlichen Attesten thunlichst beschränken, wenn indes begründete Zweifel entstehen, so ist sie zur Einforderung solcher berechtigt. Vom Turnunterricht kann generell auf Grund ärztlichen Attestes dispensiert werden (C. B. 1873, S. 559).

Strafen wegen Schulversäumnis, Verfahren. Der Erlaß von Strafandrohungen gegen Schulversäumnisse ist nicht, wie früher angenommen wurde (Schn. und v. Br. III, S. 49), Sache der Polizei, sondern der Schulbehörde, also der Regierung, wie seit Kammergerichtsurteil v. 19. Okt. 1894 und Min.-Erl. v. 11. Juli 1895 feststeht. Die Strafbestimmungen drohen Geldstrafen von 1 bis 30 Mk., im Unvermögensfalle entsprechende Haft an, auch wird ein Betrag für jeden versäumten Tag in den Verordnungen festgestellt. Die Entscheidung, ob die Entschuldigungsgründe ausreichend, steht dem Schulinspektor zu (Min.-Erl. v. 25. Jan. 1872). Die Listen der strafbaren Versäumnisse werden vom Lokalschulinspektor der zuständigen Ortspolizeibehörde übergeben, welche die Strafanträge prüft und von ihren Entschlüssen dem Schulinspektor Nachricht zu geben hat, in der Regel innerhalb eines Monats. Der Lokalschulinspektor kann Beschwerde einlegen (Min.-Erl. v. 17. Juli 1873). Für das Verfahren der Polizeibehörde ist maßgebend das Gesetz v. 23. April 1883 (vgl. Kap. 33). Der Lokalschulinspektor kann übrigens auch seinen Strafantrag direkt an den Amtsanwalt richten, sodaß das Gericht ohne vorhergehende polizeiliche Strafverfügung in die Lage kommt, zu entscheiden. Außer der Bestrafung der Eltern muß die Ortspolizei namentlich dann, wenn die Eltern kein Verschulden trifft, das schulpflichtige Kind zwangsweise zur Schule sistieren (Min.-Erl. v. 24. Sept. 1873). Die richterliche Entscheidung wegen strafbarer Schulversäumnisse ist in thatsächlicher Beziehung an die Feststellungen der Schulorgane gebunden. Die von einer Regierung im Schulaufsichtswege getroffene Bestimmung, nach welcher allein der Lokalschulinspektor über die Entschuldigungsgründe bei Schulversäumnis zu befinden hat, schließt richter-

liche Nachprüfung dieser Gründe aus (K. G. E. v. 14. Febr. 1890, Johow X, 254). Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde, daß der einem schulpflichtigen Kinde erteilte Privatunterricht nicht geeignet, den Unterricht in der Volksschule zu ersetzen, ist für den Strafrichter bindend. K. G. E. v. 14. April 1892 (Johow's Jahrb. Bd. XIII, S. 381).

Die Strafgelder für Schulversäumnisse sollen unverkürzt den Schulkassen zufließen. (Min.-Erl. v. 25. Febr. 1893). Eine Einschränkung bestimmt indes Erl. d. Min. d. Inn. v. 5. März 1895, und Erl. v. 25. Jan. 1896 (Min.-B. f. d. i. Verw., 1896, S. 21) bestimmt, daß die Kosten der Strafvollstreckung der wegen Schulversäumnis festgesetzten Haftstrafen an Orten mit kommunaler Schulpolizei der Gemeinde zur Last fallen.

Die Versäumung einer Schulprüfung ist einer Schulversäumnis gleichzuachten (Min.-B. 1842, S. 372), dasselbe gilt von einem Schulausflug. Der Nichtbesuch von Schulfeiern ist strafbare Schulversäumnis (K. G. E. v. 16. April 1896, Pr.-Ver.-Bl. XVIII, 123). Jüdischen Kindern ist eine Befreiuung vom Unterricht an hohen Feiertagen und auf Antrag am Sonnabend eine solche vom Schreiben, Zeichnen und Handarbeitsunterricht zu gewähren (Min.-Resc. v. 18. Jan. 1894, C. B., S. 360).

Was die religiöse Erziehung betrifft, deren landesrechtliche Vorschriften auch nach 1900 unberührt bleiben (Art. 134 Einf. Ges. z. B. G. B.), so steht es vom 14. Jahre ab lediglich jedem Kinde selbst zu, zu bestimmen, welcher Religion es sich anschließen will (A. L. R. II, 2, §§ 83, 84). Vorher ist die Bestimmung der Religion den Eltern überlassen, wenn diese einig sind (l. c. §§ 75, 77, 78). Andernfalls folgen eheliche Kinder der Religion des Vaters, wobei dem etwa entgegenstehende ehekontraktliche Bestimmungen ungiltig sind (Allerh. Decl. v. 21. Nov. 1803 und 17. Aug. 1825), uneheliche Kinder der Religion der Mutter (§ 642). Nach dem Tode der Eltern erfolgt die Forterziehung in gleicher Weise. Bei gemischten Ehen müssen, wenn das Kind in einer andern Religion erzogen werden soll als den sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht, die Eltern eine diesbezügliche Erklärung vor dem Landrat (auch Richter oder Notar) abgeben. (Min.-Erl. v. 6. Aug. 1886.) Bei unter Vormundschaft stehenden Kindern hat das Vormundschaftsgericht zu entscheiden, in welcher Religion das Kind erzogen werden soll. Kein Kind kann gezwungen werden, an dem Religionsunterricht einer anderen Religion teilzunehmen (vgl. Kap. 1, S. 3), jedoch der Ersatzunterricht in Religion ist wie jeder Privatunterricht von der Schulaufsichtsbehörde zu beaufsichtigen (Min.-Erl. v. 16. Jan. 1892, U. III a., 3055). Religiöse Erziehung.

Von dem Religionsunterricht, der ein Teil der Jugenderziehung, ist zu unterscheiden der einen Teil des Kultus bildende Religionsunter-

richt. Nicht jede Art der Unterweisung in religiösen Dingen wird zugleich von der öffentlichen Ordnung des Unterrichtswesens mit umfaßt . . . Ein Unterricht in der Religion ist ein begriffsmäßig unerläßlicher und deshalb selbstverständlicher Bestandteil der gemeinsamen Religionsübung. Und soweit er dies ist, bildet dessen Regelung nicht einen Teil der staatlichen Ordnung des Unterrichtswesens. . . . Als Bestandteil der Religionsübung unterliegt der Religionsunterricht nicht Art. 20, 22 Verf. und der nach Art. 112 aufrechterhaltene A. O. v. 10. Juni 1834, sondern lediglich der Vorschrift in Art. 12 d. Verf. (E. O. V. G. v. 21. Nov. 1891, Bd. XXII, S. 396 ff.) Auch diejenigen Religionsgesellschaften, welche Korporationsrechte nicht besitzen und nach § 2[3] des Vereinsges. v. 11. März 1850 (G.-S., S. 277) als Vereine mit dem Zwecke der Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten gelten, können über die in diesem Gesetz gezogene Schranke hinaus nicht präventiv behindert werden, in ihren Versammlungen und als Teil der gemeinsamen Religionsübung durch ihre Vorsteher, Redner, Prediger u. s. w. auch die Belehrung, den Unterricht über religiöse Lehre oder Meinungen an Erwachsene wie an Kinder jeden Alters erteilen zu lassen (Ebd.). Am Religionsunterricht in der Volksschule müssen auch die Kinder von Dissidenten teilnehmen, der Grundsatz wird ausgesprochen in der Min.-Verf. v. 16. Jan. 1892 (C. B., S. 435), gebilligt in einem Urteil des Komp.-Konfl.-Gerichtsh. v. 17. April 1893 (C. B., S. 662).

Beschaffung von Lehrmitteln.

Der Schulzwang schließt auch die Verpflichtung der Eltern ein, ihren Kindern die von der Schule für nötig erachteten Lehrmittel zu beschaffen. Nach Min.-Erl. v. 23. Juni 1880 können Eltern dazu zwangsweise von den Verwaltungsbehörden angehalten werden. Es ist von den verpflichteten Eltern ein angemessener Vorschuß einzuziehen, und die Bücher sind davon für das Kind zu kaufen. Auch auf Arbeitsmaterial für den Industrieunterricht findet dieser Zwang Anwendung (Min.-Verf. v. 10. Sept. 1889, C. B., S. 693).

Verhältnis von Eltern- und Staatserziehungsrecht.

Die Abgrenzung der Rechte der elterlichen Erziehung und der durch die Staatsbehörde mittelst der Organe der öffentlichen Schulen ausgeübten ist eine undeutliche. Je nachdem es sich um Volksschulen handelt, zu deren Besuch ein gesetzlicher Zwang besteht, oder um Schulen höherer Gattungen, wird zudem eine verschiedene Auffassung Platz greifen. Schulversäumnisstrafen werden bei Frequentanten aller Schulen, die nicht Volksschulen sind, auch soweit sie im schulpflichtigen Alter sind, nicht anwendbar sein. Es kann lediglich die Ausschließung der Schüler vom Besuch der höheren Schulgattung als äußerstes Zwangsmittel angewandt werden, auch wie weit die Disziplinarordnungen solcher Schulen für das Elternhaus verbindlich sind, findet schwankende Beurteilung. Min.-Zirk. v. 29. Mai 1880 (Wiese-Kübler I, 342) erklärt es als

außerhalb des Rechtes und der Pflicht der Schule, selbst bei auswärtigen Schülern, weiter als durch Rat, Mahnung und Warnung in die Zucht des Elternhauses einzugreifen. Damit steht im Einklang, daß das Min.-Resc. v. 12. April 1842 sub 1 gegenüber Pensionsanstalten für Schüler keine Strafbestimmungen kennt. Hingegen wird an manchen Schulen seitens der Eltern die Unterzeichnung eines Formulars verlangt, daß die Mitteilung der Schulgesetze erfolgt und die Verpflichtung zu deren Beobachtung übernommen sei (Wiese-Kübler I, 329). So will die Verfügung des Pr.-Sch.-K. Magdeburg v. 11. Febr. 1875 das tägliche Leben der Schüler auch im Hause durch Lehrer kontrollieren lassen. Die Min.-Verf. v. 30. Okt. 1865 (Wiese-Kübler I, 329) erklärt eine Disziplinarordnung für kein Gesetz, das der Publikation bedürfe, sie sei vielmehr eine Zusammenstellung der allgemeinen Bedingungen, unter denen die höhere Lehranstalt die ihr anzuvertrauenden Kinder übernehme. Nach der Min.-Verf. v. 29. Nov. 1876 wird mit Rücksicht auf solche Fragen wie die Pension, die Entfernung des Schülers während der Nacht, den Besuch von Bällen, das Erteilen und Nehmen von Privatunterricht der Satz ausgesprochen, daß die Abgrenzung zwischen den väterlichen Rechten und denen der Schulzucht nach § 56, Tit. XII, Teil II, A. L. R., der Entscheidung durch die Schulaufsichtsbehörde unterliege.

Staatserziehliche Maßnahmen.

Ueber das Verhalten von Schulkindern bzgl. die Verpflichtung der Eltern, für ein bestimmtes Verhalten ihrer Kinder zu sorgen, sind von den Regierungen auf Grund § 137, L. V. G. und für die neueren Landesteile §§ 6, 12, 13 Kgl. Ver. v. 20. Sept. 1867 Polizeiverordnungen erlassen worden, die sich namentlich auf Lustbarkeiten beziehen, Wirtshausbesuch und Erwerb. Häufig wiederkehrend ist die Bestimmung, daß die Schuljugend nicht an öffentlichen Tanzlustbarkeiten teilnehmen soll, doch ist die Zulassung von Ausnahmen für Volksfeste häufig, ebenso die Ermächtigung der Ortsschulinspektoren, eine Erlaubnis schriftlich zu erteilen. Auch wurde untersagt die Verwendung von Schulkindern zu theatralischen Aufführungen, Konzerten u. dgl. (z. B. Merseburg, v. 5. Juli 1871). Ferner ist meistenorts das Kegelaufsetzen von Kindern unter 12 Jahren sowie die Verwendung von Schulkindern bei Treibjagden verboten. Polizeiverordnungen, nach welchen schulpflichtige Kinder in der Zeit von 7 Uhr nachmittags bis 7 Uhr vormittags zum Austragen von Backwaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, zum Kegelaufsetzen oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirtschaften, zum Aufwarten oder zum Handel mit Blumen oder andern Gegenständen nicht verwandt werden dürfen, haben Rechtsgiltigkeit[1]) (K. G. E. v. 7. Nov. 1898, C. B. 1898, S. 377).

---

[1]) Vgl. S. 144.

Die meisten Regierungen verbieten die Verabreichung geistiger Getränke an Kinder und den Besuch von Schankwirtschaften durch dieselben ohne Begleitung der Eltern und bedrohen Zuwiderhandlungen seitens der Gast- und Schankwirte mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. ev. 14 Tage Haft, z. B. die Kösliner Verf. v. 27. Okt. 1897 (Amtsbl. S. 266).

Für die Veranstaltung von Schulfesten erließen einzelne Regierungen ebenfalls Bestimmungen, die namentlich gegen Tanzfestlichkeiten und die Nachahmung anderer Gebräuche der Erwachsenen gerichtet sind. Schulfeste unter freiem Himmel, öffentliche Aufzüge sind als öffentliche Versammlungen im Sinne des Vereinsgesetzes anzusehen und bedürfen polizeilicher Genehmigung, ausgenommen sie sind von der vorgesetzten Schulbehörde zu pädagogischen Zwecken angeordnet (K. G. E., Bd. II, S. 248). Doch ist auch im letztern Falle der Ortspolizei von einer größeren Veranstaltung Kenntnis zu geben (Erl. d. Kult.-, Justiz- und Min. d. Inn. v. 12. Febr. 1896).

Für die Bekanntmachung und Einschärfung gesetzlicher Bestimmungen wird mehrfach durch Verfügungen der Unterrichtsbehörden die Schule in Anspruch genommen, namentlich rücksichtlich des Tierschutzes, des Feldfrevels, der Brandstiftung, Sachbeschädigung, Gefährdung von Eisenbahnzügen.

Ziehkinder. Sog. „Ziehkinder“ sind bis zu ihrem 6. Lebensjahr durch Polizeiverordnungen unter polizeiliche Ueberwachung gestellt, sofern sie die Schule nicht besuchen, auch noch weiterhin. Sonst geht die Ueberwachung derselben mit diesem Zeitpunkt auf die Lehrer über, die bei Uebelständen sowohl zu persönlicher Einwirkung auf die Pflegeeltern berechtigt als auch im Nichterfolgsfalle zur Anzeige der Vernachlässigung an Vormund, Waisenrat oder Polizeibehörde verpflichtet sind. (Erl. d. Min. d. geistl. ꝛc. A. und d. Min. d. Inn. v. 20. März 1896).

Hütekinder. Das sog. Hütekinder- oder Dienstkinderwesen wird gegründet auf § 45 A. L. R. II, 12. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinären Schulstunden zu gewissen notwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage in den Feierstunden zwischen der Arbeit und zu anderen schicklichen Zeiten besonderer Unterricht gegeben werden. Ueber das Hütekinderwesen erging Resc. v. 17. Juli 1840 (Min.-B., S. 375). Die Schulaufsichtsbehörde hat die Pflicht und das Recht, bei nachgesuchten Dispensationen, wie sie auch der Besuch von Sommerschuleinrichtungen in sich begreift, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen die gänzliche oder teilweise Befreiung von der sonst regelmäßigen Zahl der Schulstunden stattfinden darf (Sch. und v. Br. III, 777). Die Regierungsverordnungen bestimmen zumeist, daß die Schüler der Ober- und Mittelstufe in der Sommerschulein-

Sommerschuleinrichtungen.

richtung von 6—8½ Uhr morgens, die Schüler der Unterstufe vormittags von 9—12 unterrichtet werden sollen, und daß die schulpflichtigen Kinder ein Dienstverhältnis nur von Mai bis Oktober eingehen dürfen. Dieser Dienst soll nach K. A. X, 116, kein eigentlicher Gesindedienst sein, die Herrschaft muß für den Schul- und Konfirmandenunterricht sorgen. Dem Kinde steht übrigens gegen die Vermietung ein Widerspruchsrecht zu, in welchem Falle nach A. L. R. II 2, § 112 der Vormundsschaftsrichter zu entscheiden hat. Auch sind minderjährige Personen, die sich als Gesinde vermietet, prozeßfähig für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (E. O. V. G. I. v. 16. Nov. 1894. Pr. V. Bl. XVI. 247). Selbstverständlich dürfen Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, selbst wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind, sich nicht ohne Einwilligung des Vaters, Minderjährige nicht ohne Genehmigung des Vormundes vermieten (Pr. Ger. O. v. 8. Nov. 1810, G.-S., S. 102)[1]). Außerdem bedarf es eines speziellen Erlaubnisscheines des Lokalschulinspektors, dessen Erteilung nach Anhörung des Lehrers, in Städten nach Zustimmung der Schuldeputation, widerruflich erfolgt. Der Schein soll nur Kindern über 10 Jahre, deren sittliche Führung tadellos und die der Ober- oder Mittelstufe angehören, sofern ihre Armut nachgewiesen ist, erteilt werden. Auch muß Verpflichtung des Dienstherrn zur Beschaffung der Lehrmittel vorangehen sowie dessen Leumund ein guter sein. Kindern über 13 Jahre, die noch nicht der Oberstufe angehören, soll der Schein nicht erteilt werden. Der Schein soll durch den Dienstherrn dem Lehrer des Dienstortes übergeben werden, welcher letztere dem ausstellenden Lokalschulinspektor von der Aufnahme sofort Mitteilung machen muß. Die Erlaubnis an Hütekinder kann jederzeit zurückgenommen werden. Ueber Beschwerden wegen Versagung des Erlaubnisscheines entscheidet der Kreisschulinspektor bez. die höhere Instanz. Verschiedene Regierungen versagen die Erteilung von Hütescheinen über ihren Bezirk hinaus.

Erteilung des Hütescheins.

Fünfunddreißigstes Kapitel.

Staatsfürsorge für verlassene und verwahrloste Kinder.

Die Fürsorge des Staates, der sich im allgemeinen daran genügen läßt, ein Mindestmaß von Unterricht jedem Kinde zu gewährleisten, tritt in 2 Fällen auch für Erziehung und Verpflegung ein: wenn nämlich die zur Gewährung derselben Verpflichteten, in der Regel die Eltern, dem Kinde gegenüber ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen oder die von ihnen gebotene Erziehung derart ist, daß das Kind ver-

[1]) Vgl. S. 206.

wahrlost. Es fällt alsdann der Armenpflege oder der Zwangserziehung anheim.

Verlassene Kinder.

Entbehrt ein Kind des Unterhalts oder der Pflege, so ist nach A. L. R. II 19, § 15, und II 17, § 10 (vgl. auch Min.-B. 1840, S. 453), zunächst die Polizei verpflichtet, vorläufige Hilfe angedeihen zu lassen, jedoch nur in dem Sinne, daß der zunächst verpflichtete Ortsarmenverband herangezogen wird. Der Ortsarmenverband, in dessen Bezirk sich das Kind bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet, ist vorläufig zu Unterstützung verpflichtet (§ 28 R. Ges. über d. Unterst.-Wohns. v. 6. Juni 1870, B. G. B., S. 360). Dies gilt auch insbesondere für den Fall des Verlassens oder der Vernachlässigung des Kindes durch die Eltern (W. XXIV 73). Wenn eine Person, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsort erkranken, so hat der Ortsarmenverband dieses Ortes die Verpflichtung, dem Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren (Art. 1 II, Ges. v. 12. März 1894). Im übrigen hat das Kind unter 18 Jahren den Unterstützungswohnsitz des Vaters (§ 18 l. c.), nach dessen Tode den der Mutter (§ 19). Bei der Rückerstattung seitens des endgiltig verpflichteten Armenverbandes kann auf Rückerstattung von Unterrichtskosten und Lernmittelkosten nicht geklagt werden (W. X, 1 I; W. XI, 48).

Die Zwangserziehung ist in der Regel erst nach Begehung einer strafbaren Handlung gegeben.

Die Unterbringung verwahrloster Kinder.

Nach § 55 ² St. G. B. können gegen Kinder, die bei Begehung einer strafbaren Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben, nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

Als Ausführungsgesetz dieser reichsgesetzlichen Norm ist in Preußen erlassen das Gesetz betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder v. 31. März 1878 (G.-S., S. 132) mit Ausführungsbestimmungen v. 14. Juni 1878 (Min.-B., S. 120), v. 8. Febr. 1879 (Min.-B., S. 55) und v. 7. März 1884 (Min.-B., S. 114). Wer nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist. Die Vollendung

Voraussetzungen der Zwangserziehung.

des 6. Lebensjahres bez. die Vollendung des 12. Lebensjahres ist so zu verstehen, daß der 6. bez. 12. Geburtstag vollständig abgelaufen bez. noch nicht abgelaufen sein muß. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Vollendung der That. Die Feststellung wird in der Regel durch Geburtsurkunde, nötigenfalls auf anderem Wege erfolgen. Die strafbare Handlung kann auch eine Uebertretung landesgesetzlicher Polizeiordnungen sein (Min.-B. 1878, S. 120). Ein Antrag braucht bei Antragsdelikten nicht vorzuliegen, auch ist die strafrechtliche Verjährung einflußlos. Ist das Kind nur wegen Bettelns betroffen worden, so ist zunächst zu prüfen, ob etwa den Eltern die unentbehrliche Armenunterstützung vorenthalten worden, in welchem Falle die Verwaltungsbehörden zu benachrichtigen sind (Min.-B. 1885, S. 187). Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt der Voraussetzungen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat (§ 2). Zuständig sind also die Amtsgerichte (Vorm. O. v. 5. Juli 1875, § 1, Pr. Ausf.-Ges. z. G. V. G. v. 24. April 1874, § 26 [1]). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den für Vormundschaftssachen geltenden Vorschriften, also ist der Wohnsitz oder der Aufenthalt des Vaters maßgebend. Der Beschluß muß die für erwiesen erachteten Thatsachen enthalten, die Beweismittel nicht. Ueber die Art der Unterbringung darf er nichts enthalten (E. K. VII 19). Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag, welchen letzteren jeder zu stellen berechtigt ist, eine Verpflichtung zur Anzeige besteht nur für die Staatsanwaltschaft (§ 3), also nicht für Gemeinde- und Polizeibehörden, obwohl denselben die Anregung empfohlen ist. Eine solche Empfehlung besteht auch für die Geistlichen (Min.-B. 1884, S. 114). Unterm 11. Febr. 1899 erließ jedoch der Minister des Innern eine Verfügung an alle Polizeibehörden, in den Fällen, wo minderjährige weibliche Personen über 12 Jahre eines unsittlichen Lebenswandels verdächtig sind, aus eigener Initiative vorzugehen und event. Anträge bei den Vormundschaftsgerichten zu stellen. Die Anträge sind als schleunige Sachen zu behandeln event. als Feriensachen (J. M. B. 1881, S. 81). Das Vormundschaftsgericht soll vor der Beschlußfassung die Eltern, oder sofern diese nicht leben, die Großeltern, den Vormund, den Pfleger, den Gemeindevorstand hören, falls leicht ausführbar, sowie unbedingt die Ortspolizeibehörde oder einen anderen durch den Minister des Innern zu ernennenden Vertreter der Staatsregierung (§ 3 [2]). Das Gericht kann zeugeneidlich vernehmen (§ 3 [3]). Der Beschluß ist in einer Schlußverhandlung zu verkünden, zu welcher, außer den genannten Beteiligten, auch Schulvorstand und Waisenrat zu laden; die letzteren sind berechtigt, über den Gegenstand der Verhandlung ihre Erklärung im Termin oder vorher schriftlich abzugeben (3 [4]). Der

Beschluß-Anträge.

Verfahren.

Ortspolizeibehörde ist auf Antrag Aussertigung des Beschlusses zu erteilen; dieselbe ist Vertreterin des öffentlichen Interesses (Min.=B. 1887, S. 181). Der Schulvorstand ist Auskunftsperson. Gegen den Beschluß steht allen in § 3 Al. 2 und 4 genannten Beschwerde zu, den Angehörigen aber nur gegen den Beschluß auf Unterbringung. Dieselbe ist form= und fristlos, bedarf insbesondere nicht der Unterzeichnung eines Rechtsanwalts und ist beim Vormundschaftsgericht einzureichen; wenn innerhalb einer Woche von Verkündung des Beschlusses eingereicht, hat sie aufschiebende Wirkung (§ 4). Schon im voraufgehenden Verfahren ist Beschwerde zulässig für jeden, der ein Interesse zur Sache nachweisen kann, insbesondere den Antragsteller auf Zwangserziehung (V. O. § 10). Dies findet auch auf den Lehrer Anwendung, wenn er Antragsteller; gegen den erfolgten Beschluß des Vormundschaftsgerichts kann er indes nur durch den Schulvorstand Beschwerde erheben. Angehörige des Kindes, die nicht gehört worden, können Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen (§ 5). Das Vormundschaftsgericht übersendet unter Beifügung der Akten (Min.=B. 1879, S. 6) seinen auf Unterbringung gerichteten Beschluß durch Vermittelung des Landrates, in Städten über 10000 Einwohner des Magistrats, bez. Gemeindevorstandes dem verpflichteten Kommunalverband (§ 6 und Z. G. § 7 und L. V. G. § 127). Die zur Unterbringung in Zwangserziehung verpflichteten Verbände sind die Provinzialverbände, in Berlin und Frankfurt a. M. die Stadtkreise. Die Verpflichtung ist eine unbedingte, die Art der Ausführung ihnen überlassen nach Maßgabe der Verwaltungsreglements. Die Verbände haben auch die Beaufsichtigung und angemessenes Unterkommen nach Beendigung der Zwangserziehung zu besorgen (§ 7 [1]). Nach Min.=Erl. v. 14./15. Juni 1878 haben alle Behörden im Ressort des Ministeriums des Innern zu Vermittelung von Pflegestellen für Zwangszöglinge mitzuwirken.

Rechtsmittel gegen den Beschluß.

Unterbringung.

Staatliche Erziehungsanstalten sind in Konradskammer b. Oliva, Wabern, St. Martin b. Boppard, Steinfeld b. Aachen; provinzielle in Tempelburg b. Danzig, Straußberg, Schubin, Cerekwice, Lublinitz, Zeitz, die übrigen sind private.

Vom 1. Okt. 1878 bis 31. März 1892 wurden 20080 Kinder den Kommunalverbänden zur Zwangserziehung überwiesen. Die Zahl der strafunmündigen Zwangszöglinge belief sich Ende März 1898 auf 10687, von denen 5145 in Familien, 4180 in Privat=, 1362 in öffentlichen Anstalten untergebracht wurden. Die Kosten betrugen 1495824 Mk., davon 746230 Mk. zu Lasten des Staates. Die Zahl der auf Grund § 56 St. G. B. Untergebrachten war März 1898 530 mit 219488 Mk. Kosten.

Die Kosten für die Letztgenannten fallen dem Staat zu, die für

die Erstgenannten prinzipiell nicht. Verpflichtet zur Unterbringung ist der Kommunalverband, in dessen Gebiet das Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat (§ 7 [2]); event. derjenige, in welchem der Wohnort des Zwangszöglings liegt (Ges. v. 27. März 1881, G. S., S. 275). Die Unterbringung darf nicht in Detentionsanstalten für die in § 362 Str. G. B. bezeichneten Personen oder in Anstalten für Kranke, Idioten, Landarme und Gebrechliche erfolgen (§ 8). Es sind die in § 362 Str. G. B. bis zu 2 Jahren der Landespolizeibehörde überweisbaren Personen Landstreicher, rückfällige Bettler u. s. w. Die Waisenräte üben über Zwangszöglinge dieselbe Aufsicht wie über Mündel nach §§ 53, 54 V. O. Ihnen ist von den Kommunalverbänden von jedem Aufenthaltswechsel eines Zöglings Kenntnis zu geben, ebenso den Vormundschaftsgerichten (§ 9). Die Waisenräte sind unbesoldete Gemeindebeamte, deren Bestallung durch die Gemeindebehörden erfolgt. Die letzteren können durch Beschluß diese Angelegenheiten besonderen Abteilungen der Gemeindeverwaltung übertragen (V. O. § 52). Der Waisenrat hat die Aufsicht über das persönliche Wohl und die Erziehung des Mündels zu führen, Mängel und Pflichtwidrigkeiten anzuzeigen, Auskunft über die Person des Mündels zu erteilen und Vormund bez. Gegenvormund vorzuschlagen (§ 53 V. O.). Das Vormundschaftsgericht hat dem Waisenrat des Bezirks, in welchem das Mündel wohnt, von Einleitung der Vormundschaft sowie Bestallung des Vormundes Kenntnis zu geben. Der Vormund hat eine Wohnungsveränderung des Mündels dem Waisenrat anzuzeigen und dieser dem Waisenrat des neuen Aufenthaltsortes Kenntnis zu geben. Das Recht der Zwangserziehung hört auf mit dem vollendeten 18. Lebensjahre des Zöglings oder mit dem Beschluß der Entlassung (§ 10 und Ges. v. 23. Juni 1884, G. S., S. 306). Die Entlassung ist zu beschließen, sobald die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweit sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Eine angebliche Bildungsunfähigkeit ist kein Entlassungsgrund (E. O. V. G. XV, 1), ebensowenig Auswanderung (E. K. X, 307). Auch Kinder nichtpreußischer Staatsangehöriger sind der Zwangserziehung unterworfen (E. K. XI, 88). Bei zweifelhaftem Erfolg der Zwangserziehung kann eine widerrufliche Entlassung verfügt werden. Der Beschluß erfolgt in allen Fällen durch den verpflichteten Kommunalverband (§ 10 [2]). Welches Organ der Provinzialverwaltung beschließt, ist Internum der Verwaltung. Die Eltern oder die nächstberechtigten Angehörigen können den Antrag auf Entlassung nur mit anderweiter Sicherstellung der Zwangserziehung begründen; alsdann entscheidet bei Widerspruch des Kommunalverbandes das Vormundschaftsgericht, gegen dessen Beschluß den Beteiligten Beschwerde zusteht, die innerhalb einer Woche beim Vormundschaftsgericht einzureichen ist und aufschiebende Wirkung

Aufsicht über Zwangszöglinge.

Beendigung der Zwangserziehung.

hat (§ 10 [3]). Gegen den Beschluß der Entlassung aus der Zwangserziehung seitens des Kommunalverbandes steht nur dem Oberpräsidenten nach § 118 Prov.-O. die Beanstandung zu, wenn die Behörde ihre Befugnis überschritten oder das Gesetz verletzt hat. Nach Min.-Reſc. v. 15. Juni 1878 ist in den meisten Reglements vor Entlassung ein Gutachten des Erziehers und Waisenrates vorgeschrieben. Von der Unterbringung und Entlassung des Zöglings ist dem Vormundschaftsgericht Kenntnis zu geben (§ 9 [3]). Ein abgewiesener Antrag auf Entlassung kann erst nach 6 Monaten erneuert werden (§ 10 [4]). Ausnahmsweise kann auf Antrag des Kommunalverbandes durch das Vormundschaftsgericht die Zwangserziehung bis zur Großjährigkeit ausgedehnt werden. Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei, die baaren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Beschwerde-verfahren. Beschwerden werden in dem Instanzenzuge der Vormundschaftssachen erledigt (§ 11). Demgemäß finden Anwendung die §§ 40, 51—57, Ausf.-Ges. z. Ger.-V.-G. Beschwerdeinstanz sind die Landgerichte, gegen deren Entscheidung findet die weitere Beschwerde statt (§ 40 l. c.). Das Oberlandesgericht in Berlin ist ausschließlich zuständig für die weitere Beschwerde (§ 51), die nur darauf gestützt werden kann, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe (C. P. O., §§ 512, 513 [550 **, 551 **]). Die weitere Beschwerde ist in der Regel bei dem unteren Gericht einzulegen, kann indes auch beim Kammergericht eingelegt werden (§ 53). Die Fristen sind wie bei den Beschwerden (§ 54), zuständig sind die Civilsenate (§ 57), das Verfahren regelt sich nach §§ 533—538 [570 ** 575 **] C. P. O. (§ 58). Kosten können dem Beschwerdeführer auch bei Unbegründetheit der Beschwerde nicht auferlegt werden (E. K. VIII, 128).

Aufbringung der Kosten, die Kommunalverbände. Die Kommunalverbände haben für die Einrichtung öffentlicher Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, soweit nicht durch Abkommen mit Familien, Vereinen und bestehenden Anstalten die Unterbringung der verwahrlosten Kinder zu bewirken. Die Kosten der Einlieferung und Ausstattung, für welche letztere die Reglements Vorschriften enthalten, sowie die Rückreise sind von dem Ortsarmenverbande zu tragen, wo der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat (§ 12). Bei landarmen Zwangszöglingen fallen die Kosten dem Landarmenverbande zur Last (Min. B. 1891, S. 168, und 1895, S. 20). Die Feststellung des Ortsarmenverbandes richtet sich nach dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 (B. G. Bl., S. 360). Unterstützungswohnsitz. Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch Aufenthalt von mindestens 2 Jahren nach vollendetem 24. Jahre (§ 10); ferner durch Verehelichung und Abstammung (§ 9). Erfolgt der Aufenthalt nicht durch freie Selbstbestimmung, so beginnt der Lauf erst, nachdem die letztere eingetreten (§ 12). Kinder haben den Unter-

stützungswohnsitz des Vaters (§ 18), uneheliche den der Mutter (§ 21). Die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Zwangszöglinge sowie der Fürsorge nach beendigter Zwangserziehung, z. B. für Lehrgeld, fallen den Provinzialverbänden zur Last, soweit nicht ein 300 Mk. übersteigendes Vermögen des Zöglings (Min. B. 1882, S. 210) vorhanden, oder Alimentationspflichtige verpflichtet sind (§ 12 [2]). Dies sind Eltern, Großeltern, voll- und halbbürtige Geschwister (A. L. R. II, Tit. II, §§ 64, 65, 251; Tit. III, §§ 14—20). Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Ersatzpflicht für den Unterhalt bleiben auch noch 1900 bestehen (Art. 103 Einf. Ges. z. B. G. B.). Ueber die Unterhaltungspflichtigen vgl. §§ 1360, 1361, 1601 ff., 1708 ff. B. G. B. Die Beitreibung erfolgt im ordentlichen Rechtswege. Die Verbände erhalten aus der Staatskasse die Hälfte der Kosten nach Feststellung durch den Minister des Innern (§ 12 [3]). Die näheren Bestimmungen über die Zwangserziehung erfolgen durch Reglements, die von den Verbänden erlassen und von den Ministeru des Innern und der geistlichen 2c. Angelegenheiten genehmigt werden (§ 13). Nach den Reglements (siehe dieselben bei Wiedemann, S. 161 ff.) trifft der Landesdirektor bei Unterbringung des Zöglings das Abkommen unter Zustimmung des Provinzial-Ausschusses. Der letztere ernennt einen Provinzialkommissar, dessen Amt ein Ehrenamt, der jedoch bei Reisen Tagegelder empfängt, zur Kontrolle der Zwangserziehung; außerdem wirken Vertrauenspersonen, die auf Vorschlag des Kreisausschusses bez. der Gemeindebehörde vom Landesdirektor bestellt werden, der nach ihren Ermittelungen über Art und Ort der Unterbringung verfügt. Die Einlieferung erfolgt event. durch die Landräte. Die Anstalten werden nach einer Hausordnung verwaltet; die mit denselben verbundene Schule verfolgt die Unterrichtsziele der Volksschule. Die Erzieherstellen können mit Nichtanstellungsberechtigten besetzt werden, die Verwaltungsstellen an derartigen Anstalten sind zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzen (Kab.-O. v. 8. Juni 1886, G. S., S. 181). Der Landesdirektor hat alljährliche Revisionen vorzunehmen. In Betreff der Privatanstalten gelten die allgemeinen bestehenden Vorschriften für Privatschulen[1]) (§ 13 [3]). Die staatliche Aufsichtsbehörde bilden die Oberpräsidenten, in höherer Instanz der Minister des Innern (§ 14). Beschwerden sind innerhalb 2 Wochen anzubringen (Prov.-O., § 114). Der Oberpräsident kann die Beschlüsse der Provinzialbehörde suspendieren, wogegen der letzteren binnen 2 Wochen Klage beim Oberverwaltungsgericht zusteht (Prov.-O., § 118). Wenn der Provinzialverband die ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen verweigert, so entscheidet auf Antrag des Oberpräsidenten das Oberver-

Provinzialreglements über Zwangserziehungswesen.

[1]) S. 27. Kapitel.

waltungsgericht (§ 15). Die bei den Zwangserziehungsanstalten befindlichen Schuleinrichtungen unterstehen überdies der Aufsicht der Regierung (Min.-Reſc. v. 29. Januar 1884, Min. B., S. 150).

Sechsunddreißigstes Kapitel.

Rechtsgarantien für den Schutz der Schuljugend in gesundheitlicher und intellektueller Hinsicht.

Rechtsgrundsätze für die staatliche Jugendgesundheitspflege.

Rücksichtlich der Art und des Maßes, in welchem die staatliche Fürsorge für die Bildung der Jugend sich auch auf die körperliche Seite zu erstrecken hat, ist Praxis wie Rechtssystem z. Zt. in einer Umbildung begriffen. Man kann den Punkt der Entwickelung, welcher erreicht ist, dahin bezeichnen, daß der schon in Uebung befindliche Rechtsgrundsatz: es besteht für Staat und Schulunterhaltungspflichtige die Verpflichtung, gesundheitliche Nachteile aus dem Schulbesuche zu verhindern! eine erweiterte und vertiefte Anwendung findet; und daß die Hinzubildung eines neuen, positiven Rechtssatzes im Werk ist: der Staat und die Schulunterhaltungspflichtigen haben die Verpflichtung, supplementär und korrektiv die leibliche Ausbildung und Gesundheitsbesserung der Schuljugend in die Hand zu nehmen!

In ersterer Hinsicht kommen die hygieinischen Vorschriften und medizinalpolizeilichen Verordnungen in Betracht, wie sie über Bau von Schulhäusern, über Schulbänke, über Lüften, Heizen, Reinigen[1]) erlassen wurden. In der Praxis von besonderer Bedeutung ist die Frage nach der vorschriftsmäßigen Temperatur des Schulzimmers. Die meisten Regierungen schreiben eine solche von 13° R. während der Unterrichtsstunden vor. Nach Reg.-Verf. Coblenz v. 2. Aug. 1870 z. B. soll die Kontrollierung, die auch den Schulvorstehern obliegt, mittelst eines Schulthermometers erfolgen, welches an einem der vom Ofen entfernten Teile des Schulzimmers 6 Fuß hoch über dem Fußboden aufzuhängen ist und beim Beginn der ersten Schulstunde bereits mindestens 9° R. zeigen muß. Ferner gehören hierher Regulierungen über Arbeitszeit und dergl., wie wenn die Zeit der Hausarbeit für Mädchenschulen (S. Kap. 14) genau vorgeschrieben ist, um eine Ueberbürdung zu verhüten. Für höhere Schulen bestimmte z. B. Min.-Zirk. v. 14. Okt. 1875 (Wiese-Kübler I, 257): „Es ist auch Pflicht der Eltern und ihrer Stellvertreter, wenn die Forderungen der Schule das zuträgliche Maß der häuslichen Arbeitszeit zu überschreiten scheinen, davon Kenntnis zu geben." Weiter kann hierher gerechnet werden die Verpflichtung der Schulleiter und Lehrer verschiedenster Kategorien mittelst

[1]) Vgl. auch S. 37, 48, 50, 84, 88, 126, 145.

Dienstinstruktionen, dem Aufkommen sog. Schulkrankheiten vorzubeugen durch Obacht auf die Haltung (Verhüten von Skoliose, von Myopie), während für innere, Nerven- und Geisteskrankheiten mangels sachlicher Vorbildung derartige Vorschriften nicht bestehen.

Vorsichtsmaßregeln u. Schließung v. Schulen bei Ansteckungsgefahr.

Wohl aber sind solche rücksichtlich der Verhütung ansteckender Krankheiten erlassen worden, namentlich in § 14 des durch Allerh. O. v. 8. Aug. 1835 genehmigten Regulativs betr. die sanitätspolizeilichen Maßregeln bei ansteckenden Krankheiten. Die gänzliche Schließung der Schule soll nicht ohne dringende Not erfolgen, der Besuch darf aber nur insoweit erfolgen, als die Beseitigung der Ansteckungsgefahr ärztlich bescheinigt ist. Unterm 26. Okt. 1866 gab die Abteilung für das Medizinalwesen ein Gutachten ab (C. B. 1867, S. 113), und die Zirk.-Verf. d. Min. d. geistl. A. u. d. Inn. v. 14. Juli 1884 (Min. Bl., S. 198) gab Ausführungsbestimmungen. Ueber die Schließung einer Schule auf dem Lande und in Städten, die unter dem Landrat stehen (unter 10000 E.), entscheidet dieser unter Zuziehung des Kreisphysikus, er hat Kreisschulinspektor und Regierung zu benachrichtigen. In Städten, welche nicht unter einem Landrat stehen, ist über die Schließung der Schule von dem Polizeiverwalter nach Anhörung des Kreisphysikus und des Vorsitzenden der Schuldeputation zu entscheiden, die Schließung durch den Ortsschulinspektor zur Ausführung zu bringen und gleichzeitig der Schulaufsichtsbehörde Mitteilung zu machen. Kinder, welche, a) an Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtheritis, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber; b) Unterleibstyphus, kontagiöser Augenentzündung, Krätze, krampfartigem Keuchhusten leiden, sind vom Schulbesuch auszuschließen, ebenso gesunde Kinder, wenn in ihrem Hausstand ein Fall der Krankheiten sub a) vorkommt, es sei denn, daß ausreichende Isolierung ärztlich bescheinigt wird. Ausgeschlossene Kinder werden erst auf ärztliches Zeugnis wieder zugelassen oder nach Ablauf der normalen Krankheitsdauer, bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Röteln vier Wochen. Vor Wiederzulassung sollen Kind und Kleider gründlich gereinigt werden. Aus Pensionaten und Alumnaten sollen die Kinder nur unter ärztlicher Verantwortung entlassen werden. Für die Beobachtung der Vorschriften ist der Leiter der Schule, bei einklassigen Schulen der Lehrer verantwortlich, der auch von jeder Ausschließung der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen hat. Erkrankt eine im Schulhause selbst befindliche Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dem Schulvorstand und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, alsdann treffen die für die Schließung der Schule kompetenten Instanzen ihre Anordnungen, ob Isolierung, ob Schließung. Bei epidemischem Auftreten sind besondere Reinigungs- und Desinfektionsvorkehrungen zu treffen, zu denen Schulkinder nicht herangezogen werden dürfen. Eine vorläufige Schließung von Klassen

oder Schulen können Schulvorstand und Ortspolizeibehörde anordnen, wenn Gefahr im Verzuge. Ueber die Wiedereröffnung bestimmen die für die Schließung kompetenten Instanzen. Diese Vorschriften finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten sowie Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten und dergl. Anwendung. — Auf Tuberkulose erstrecken sich diese oder andere Vorsichtsmaßregeln nicht, obwohl z. B. Koch sie für unbedingt nötig erachtete (Ztschr. f. Schulgesundheitspflege 1889, S. 212), auch nicht auf syphilitische Erkrankungen. Wohl aber erging ein Min.-Erl. v. 20. Mai 1898 (C. B. 1899, S. 372) zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten. Wegen des Schutzes gegen die Pocken gelten weiter die Bestimmungen des Reichsimpfgesetzes v. 8. April 1874 (R. G. Bl., S. 31. Nr. 996). Jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule ist innerhalb des Jahres zu impfen, in welchem er das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis innerhalb der letzten fünf Jahre die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist (§ 1²). Die Vorsteher der Schulanstalten haben bei Aufnahmen durch Einsenden der Impfatteste hierüber Kontrolle auszuüben, auch dafür zu sorgen, daß die die Schule Besuchenden des betr. Alters der Impfung sich unterziehen. Vier Wochen vor Schluß des Semesters haben sie der Ortspolizei ein Verzeichnis der Nichtgeimpften einzureichen (§ 13). Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 100 Mk. bestraft (§ 15). Nach Min.-Erl. v. 6. April 1886 soll im Impftermin ein Lehrer anwesend sein, der für Aufrechterhaltung der Ordnung sorgt.

Oeffentliche Körperpflege.

Rücksichtlich der positiven Maßnahmen zur Körperpflege sind zunächst die neben dem Turnen empfohlenen sportlichen Veranstaltungen, die Hergabe von Schulgärten und Schulhöfen, die Einführung von Badegelegenheiten in den Schulen zu erwähnen. Einen Rechtsanspruch auf die Feststellung des status praesens in gesundheitlicher Beziehung und die danach gebotene individuelle Rücksichtnahme im Schulbetrieb bereitet die zunächst als freiwillige Leistung von einzelnen Gemeinden übernommene Anstellung von Schulärzten vor. Deren Amtsstellung und Rechtsverhältnis zu dem Lehrkörper ist durch örtliche Verträge und Instruktionen geregelt. Was die direkte Heilung von Krankheiten im Anschluß an den Schulbesuch und die öffentliche Erziehung angeht, so stellen die Kurse für Sprachgebrechliche (Stotterer und Stammler) einen prinzipiell für die Zukunft bedeutungsvollen Anfang dar, einzelne Städte haben selbst, z. B. Posen, eine spezialärztliche Behandlung der Schulkinder vorgesehen.

Die Schülerbeurteilung.

Auf dem Gebiete der Schüler-Beurteilung rücksichtlich der Kenntnisse und Leistungen herrscht, obwohl dasselbe dem Zwecke der Schule gemäß für die Interessenten das wichtigste, eine große

Dürftigkeit rechtlicher Normen. Es beruht die Praxis fast durchgehends auf Observanz, die jedoch beliebig durch Verfügungen der Schulaufsichtsbehörden durchbrochen werden kann.

Prüfungs- u. Versetzungswesen an höhern Schulen.

Jedoch ist ein fundamentaler Unterschied zu machen zwischen dem Prüfungs- und Versetzungswesen der höheren und der niederen Schulen. Indem der didaktische Organismus der ersteren durch amtliche Lehrpläne ein fest bestimmter ist, bedingt die Schulgattung und auch die Klassenstufe materiell ziemlich fest bestimmte Anforderungen. In formaler Beziehung sind für die Abgangsprüfungen gewisse Rechtsgarantien gegeben, ohne daß allerdings den nächstbeteiligten Interessenten, den Angehörigen der Schüler, ein ausdrückliches Rechtsmittel zu Gebote stände. Die schließliche Entscheidung über die Reife oder Nichtreife eines Schülers steht bei den Provinzial-Schulkollegien, die durch ihren Kommissar bereits bei der eigentlichen Prüfung mitwirken[1]). Der Kgl. Kommissar ist befugt, Aenderungen in den den Prüfungsarbeiten erteilten Prädikaten zu verlangen und eintreten zu lassen (§ 9 der Prüfungs-O.). Für die Prüfungs-Verhandlung ist Protokollierung vorgeschrieben (§ 13). Eine Vorentscheidung steht den Lehrer-Kollegien zu und die Bestimmung, daß an Prüfungs-Konferenzen alle Lehrer teilnehmen sollen, kann auch im Sinne erweiterter Rechtsgarantien gedeutet werden. Rücksichtlich der Bestimmung des Urteils sind insofern gewisse formale Vorschriften gegeben, als gewisse Fälle ein unbedingtes Bestehen, gewisse Fälle ein unbedingtes Nichtbestehen der Prüfung bedingen und auch die Kasuistik der Kompensationen bei Lücken in einzelnen Fächern eingehender fixiert ist. Die Prüfungs-Kommission soll nach Stimmenmehrheit entscheiden, sodaß dieselbe ein Spruchkollegium darstellt. Der Einspruch, zu welchem der Kommissar berechtigt ist, entspricht einer Beanstandung aus formalrechtlichen Gründen und die Funktion des schließlich entscheidenden Provinzial-Schulkollegiums derjenigen einer Revisionsinstanz, da sie nur nach den Akten urteilt.

Bei den Versetzungen von Klasse zu Klasse und der Erteilung von Zensuren treten an Stelle der von der Ministerial-Instanz erlassenen Prüfungs-Ordnungen die Instruktionen der Pr.-Sch.-K., z. B. Magdeburg vom 20. Mai 1878 (Wiese-Kübler I, 314). Die schließliche Entscheidung ist hier in die Hand des Anstaltsleiters gelegt, die Voten der Lehrer oder auch des Lehrer-Kollegiums haben keine entscheidende Kraft. Auch die Art, wie die Prüfung und Beurteilung des Wissensstandes der Schüler erfolgen soll, ist dem diskretionären Ermessen des Direktors überlassen. Der Fall, daß ein Schüler auch in zwei Jahren das Klassenziel nicht erreicht, ist durch

[1]) Vgl. 21. Kapitel.

Min.-Verf., z. B. vom 10. Mai 1828, 4. März 1862, dahin geregelt, daß der Schüler dann aus der Anstalt zu entlassen sei.

Beurteilungsgrundsätze für Mädchenschulen.

Bei den höheren Mädchenschulen sind durch die Ordnung von 1894 gewisse Grundsätze aufgestellt worden, die von den bisherigen Observanzen der Beurteilung wesentlich abweichen.

Aussprachefehler sind bei der Beurteilung der Schüler rein orthographischen und grammatischen Fehlern in den schriftlichen Arbeiten gleichzusetzen. „Für die Beurteilung der schließlichen Leistungen einer Schülerin ist sehr viel weniger die größere und geringere Geübtheit in der Uebersetzung eines deutschen Textes in die fremde Sprache als die Sicherheit und Schnelligkeit des Verständnisses eines fremdsprachlichen Textes maßgebend" (Meth. Bem. f. d. beiden fremden Spr. in d. Lehrplan f. höh. Mädchensch. v. 31. Mai 1894). Extemporalien und Klausurarbeiten sind nicht zulässig als Maßstab der Beurteilung, insbesondere nicht bei Versetzung der Schülerinnen. (Allg. Verord. f. d. üb. d. Ziel der Volksch. hinausg. Mädchensch. v. 31. Mai 1894, sub 19). Hiergegen bestimmen z. B. die Lehrpläne für Gymnasien (C. B. 1892, S. 224, Abs. 5), daß die systematisch geordneten schriftlichen Uebersetzungen aus dem Latein in der Klasse den Prüfstein erreichter Fertigkeit zu bilden haben.

Reifebeurteilung u. Versetzungen in den Volksschulen.

Für die Volksschulen besteht nur in formaler Beziehung die landrechtliche Bestimmung, wer über die Reife zur Entlassung aus der Schulpflicht zu befinden habe, welche übrigens durch das Schulaufsichtsgesetz modifiziert worden ist. An einem festen Maßstab jedoch, an einer Fixierung des Minimums positiver Kenntnisse, fehlt es fast durchaus. Wenn auch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 einen gewissen Anhalt gewähren, so lassen dieselben doch den lokalen Verschiedenheiten einen derartigen Spielraum, daß von einer festen materiellen Grundlage nicht gesprochen werden kann. Auch steht den Interessenten kein Rechtsmittel gegen die getroffenen materiellen Entscheidungen zu Gebote. Ueber die Reife zur Entlassung des Kindes aus der Schule hat der Lokal- bzgl. Kreisschulinspektor zu befinden (Rescr. v. 5. Febr. 1874, C. B., S. 359, R. G. E. 32 VIII, XII, 226; 258; XIII, 376). Eine materielle Nachprüfung der Reife des Kindes durch die richterliche Instanz ist ausgeschlossen (R. G. E. V, 351). Die Erreichung einer bestimmten Klasse ist nicht nötig. Für die Berliner Gemeindeschulen besteht eine Statistik, wonach im Jahre 1897/98 von 18900 abgegangenen Schulkindern 11546, d. h. 61,6 %, die oberste Klasse erreichten, 7254, also 38,4 %, sie nicht erreichten, 2362 Kinder, also 12,5 %, erreichten auch nicht die zweite Klasse, aus welcher 4892 Kinder abgingen, also 25,9 %. Einzelne Schüler gelangten nur bis zur 5. und 6. Klasse. Für die Versetzungen aus einer Klasse in die andere bestehen selten (wie in Berlin) bestimmte

Normen, sodaß selbst die Art und die Grundsätze der Versetzung häufig mit der Persönlichkeit der Schulleiter wechseln. Häufig herrscht die Observanz einer Abstimmung des Lehrerkollegiums, doch ist der Lokalschulinspektor nicht an dieselbe gebunden. Ob die Erteilung der Zensuren ausschließlich dem betr. Klassen- bzgl. Fachlehrer zusteht oder von dem Schulleiter geändert werden kann, ist nicht überall gleichmäßig entschieden. Den Interessenten, sowohl den Angehörigen der Kinder als auch den Lehrern, welche sich durch nichterfolgte oder unberechtigte Versetzungen beschwert fühlen, steht kein anderes Rechtsmittel als das der Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu, ohne daß, wenn einer solchen keine Folge gegeben wird, hieraus eine weitere Konsequenz abgeleitet werden könnte. Praktisch ist aber auch diese Beschwerde kaum üblich. Von ganz besonderer Bedeutung ist bei Klassenversetzungen, ob die Schule einen festen Lehrplan hat. Sehr oft ist das nicht der Fall, und dann erfolgt nicht die Schülerbeurteilung nach den Anforderungen des Lehrplans, sondern der Lehrplan wird jeweilig so modifiziert, daß er sich der aus Opportunitätsrücksichten (wie Frequenz) beschlossenen Verteilung des Schülermaterials auf die Klassen anpaßt. Auch die Zahl der Klassen ist dann der Aenderung unterworfen. Der Umstand, daß ein bestimmtes Ziel nicht feststeht, wie bei den höheren Schulen, begründet daher den wesentlichsten Unterschied der Schülerbeurteilung in den Volksschulen von derjenigen in höheren Schulen. Ein Anspruch des Schülers, mit gleichmäßig Vorgeschrittenen zusammen unterrichtet zu werden, oder des Lehrers, eine einigermaßen homogene Klasse zu erhalten, ist durch das bestehende Recht nicht garantiert. Nur einige extreme Fälle sind stellenweise durch Regierungsverfügungen geregelt, z. B. sollen blödsinnige Kinder vom Unterricht der Volksschule überhaupt ausgeschlossen werden, wenn durch ihr Verhalten der Unterricht gehemmt wird. (Verf. d. Reg. Magdeburg v. 12. April 1883).

Vierzehnter Abschnitt.

Provinzialrecht.

Die in den vorstehenden Ausführungen gegebenen Grundzüge des preußischen Schulrechts erleiden mannigfache Modifikationen, soweit provinzielle und lokale Normen vorhanden sind. Zum Teil führen die allgemeinen Gesetze und Verordnungen die besonderen Bestimmungen ausdrücklich an, wie für Hohenzollern, wo die Provinzialinstanz in der Regel durch den Minister ersetzt wird. Zur genaueren Information

wird im Folgenden ein Verzeichnis der wichtigsten Litteratur über das Recht der einzelnen Bezirke gegeben zugleich mit einigen Abweichungen vom Allgemeingültigen.

Berlin.

Litt.: H. Steffenhagen, Handbuch der Organisation und Verwaltung der städtischen Schuldeputation. Berlin 1888.

Das gesamte städtische Schulwesen der Residenz ist dem Pr.-Sch.-K. der Provinz Brandenburg unterstellt, auch die Volksschulen. Die städtische Schulinstanz, durch welche der Verkehr mit dem Pr.-Sch.-K. geht, ist die städtische Schuldeputation, deren Einrichtung auf der Instruktion v. 20. Juni 1829 beruht (L. v. Rönne, Unterrichtswesen d. pr. Staates I, 373). Die Wahl und Anstellung der Lehrer an den städtischen Schulen steht jedoch nach Min.-Resc. v. 28. Mai 1845 und § 21 der Instr. v. 26. Juni 1811 ausschließlich dem Magistrat zu.

Die rechtliche Stellung der Berliner Schuldeputation ist mehrfach umstritten gewesen. Der § 179 der Städte-Ordnung v. 19. Nov. 1808 behielt nähere Bestimmungen über die Organisation der Schuldeputation vor. Dieselben erließ die cit. Min.-Instr. v. 26. Juni 1811 (K. Ann. XVII, 659). Dieselbe ist allgemein für die Schuldeputationen der Monarchie erlassen. Ihr Wirkungskreis umfaßte wie überall so auch in Berlin bis zum Jahre 1829 auch die Schulen nichtstädtischen Patronats. Die letzteren wurden bei Erlaß der Instr. v. 20. Juni 1829 eximiert und eine rein städtische Deputation geschaffen. Hierauf ist der Anspruch begründet worden, daß die Mitglieder der Berliner Schuldeputation nicht wie anderwärts der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörden bedürften. Dieser Anspruch ist jedoch von dem Minister mehrfach zurückgewiesen worden. Die für die einzelnen Berliner Schulbezirke ernannten Stadtschulinspektoren sind Träger des Schulaufsichtsrechtes, ihre Bestätigung durch das Pr.-Sch.-K. ist immer geübt worden.

Brandenburg.

Litt.: Wolter, Verordnungen betr. d. Schulwesen in der Provinz Brandenburg. Potsdam. Stein.

Th. Ballien, Gesetze und Verordnungen betr. das preuß. evang. Volksschulwesen für die Provinz Brandenburg. Berlin 1859.

C. C. F. v. Schmieden, das Elementar- und Bürgerschulwesen in der Provinz Brandenburg. Leipzig 1840.

R. Schumann, Verordnungen betr. das Volksschulwesen im Reg.-Bez. Frankfurt a. O. Frankfurt a. O. 1884 ff.

Amtliches Schulblatt für den Reg.-Bez. Potsdam. Jahrg. I ff. 1889 ff. Potsdam 1889 ff.

Pommern.

Litt.: J. Metz, Kurzer Abriß der Gesetze und allgemeinen Verfügungen betr. das Preuß. Volksschulwesen mit bes. Berücksichtigung des Reg.-Bez. Köslin. 2. Aufl. Breslau. Ferd. Hirt.

H. Königk, allg. Verfügungen betr. das Volksschulwesen im Reg.-Bez. Stettin. Breslau, Ferd. Hirt.

B. Maaß, Verordnungen f. d. Volksschulwesen des Reg.-Bez. Stralsund. Breslau. Ferd. Hirt.

Amtliches Schulblatt f. d. Reg.-Bez. Stettin.

Amtliches Schulblatt f. d. Reg.-Bez. Köslin.

Für den Reg.-Bez. Stralsund ist noch in Geltung das Regulativ für Neuvorpommern und Rügen" v. 29. Aug. 1831 (K. A. 1831, S. 564).

Ostpreußen und Westpreußen.

Litt.: B. Schulz, Die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinzen Ost- und Westpreußen vom 11. Dezember 1845. Danzig 1882. Nachtrag ib. 1887.

G. E. R. Grisard, Die Schulverordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845. Gumbinnen 1858.

Die Unterhaltung der Volksschule nach der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845. Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, zum Handgebrauch für den Regierungsbezirk Gumbinnen zusammengestellt und erläutert von F. Rotzoll, Ober-Regierungsrat. 344 S. Berlin 1898.

E. Kießner, Verordnungen, betr. die Volksschule im Reg.-Bez. Gumbinnen. Tilsit 1888.

Amtliches Schulblatt f. d. Reg.-Bez. Gumbinnen. Jahrg. I. Gumbinnen 1896.

Verordnungen der Kgl. Regierung in Königsberg, das Schulwesen bis zum Beginne d. J. 1871 betr. Königsberg 1871.

Verordnungen betr. das Volksschulwesen im Reg.-Bez. Königsberg. Königsberg 1883.

H. Ohlert, Sammlung der in Bezug auf das Preuß. Elementar-Schulwesen vorhandenen Gesetze und Verordnungen für den Danziger Reg.-Bez. Danzig 1839.

Es ist noch in Geltung für Preußen (Ost- und Westpreußen) die Schulordnung v. 11. Dez. 1845 (G.-S. 1846, S. 1) mit dem Abänderungsgesetz v. 6. Mai 1886 (G.-S., S. 144), für Westpreußen gilt das Ges. v. 15. Juli 1886 (vgl. Posen). Insbesondere endet im Geltungsbereich der Pr. Schulordnung die Schulpflicht mit dem Tage der Vollendung des 14. Lebensjahres ohne förmliche Entlassung. Zur Verlängerung der Schulpflicht bedarf es in jedem einzelnen Falle einer motivierten Verfügung des Ortsschulinspektors.

Posen.

Litt.: Hennig, Gesetze, Verordnungen und Erlasse, sowie Entscheidungen der Gerichte über das Elementarschulwesen der Provinz Posen.

Amtliches Schulblatt für die Provinz Posen. Jahrgang 1 bis 13 ff. Posen 1868—80.

J. Waschow, Verordnungen betr. das Schulwesen des Reg.-Bez. Bromberg. Breslau. Ferd. Hirt.

Ueber die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen der Provinzen Posen und Westpreußen erging das Gesetz v. 15. Juli 1886 (G.-S., S. 185). Danach steht die Anstellung der Lehrkräfte dem Staate zu mit der Maßgabe, daß vorher in Städten Magistrat und Schuldeputation, auf dem Lande der Gemeinde- bez. Gutsvorstand, bei Schulsozietäten der Schulvorstand darüber zu hören ist, ob Einwendungen gegen die Person des Anzustellenden vorliegen (Art. 1, § 1). Diese Bestimmungen finden indes auf Stadtkreise und auf die Landkreise Deutsch-Krone, Marienburg, Rosenberg und Elbing sowie auf die westpreußischen Städte über 10000 Einwohner auf Antrag der städtischen Vertretung keine Anwendung (§ 2). Die sonst gegen Volksschullehrer nicht zulässige Strafversetzung (§ 16 [1], D. G.) kann in diesen Provinzen verhängt werden (Art. 2). Bei Strafversetzungen oder Versetzungen im Interesse des Dienstes sind Umzugskosten aus der Staatskasse zu gewähren (Art. 3). Auch rücksichtlich der Fortbildungsschulen traf für die genannten Provinzen polnischer Bevölkerung das Ges. v. 4. Mai 1886 (G.-S., S. 143) Sonderbestimmungen. Der Minister für Handel und Gewerbe kann zur Errichtung und Erhaltung von Fortbildungsschulen den Gemeinden Staatszuschüsse gewähren oder solche Schulen selbst unterhalten (§ 1), auch für Arbeiter unter 18 Jahren den Besuch der Fortbildungsschulen an Orten dieser Provinzen obligatorisch machen (§ 2). Demgemäß besitzt Posen eine Anzahl großer staatlicher Fortbildungsschulen. (Vgl. S. 148.)

Schlesien.

Litt.: H. Simon, Das Schulrecht und die Unterrichtsverfassung von Schlesien. Breslau 1848.

M. Elsner von Gronow, Die Unterhaltung der Volksschule nach dem Schlesischen Schulreglement. Breslau 1886.

J. Seidel, Verordnungen betr. das Schulwesen des Reg.-Bez. Breslau. Breslau 1881.

E. Sperber, Verordnungen betr. das Schulwesen des Reg.-Bez. Breslau. Breslau 1898. Ferd. Hirt.

W. Stolzenburg, Beiträge zur Geschichte der Regulative und Schulverordnungen für die Geistlichen und Lehrer des Liegnitzer Reg.-Bez. 1860—1863.

Verordnungen betr. das Schulwesen des Reg.-Bez. Liegnitz. 2. Aufl. E. Altenburg. Breslau 1890.

Zusammenstellungen der in Schlesien gültigen gesetzlichen und administrativen Bestimmungen bez. der Unterhaltung der Elementarschulen. Mit besonderer Rücksicht auf den Reg.-Bez. Liegnitz. Löwenberg 1874.

Schulverordnungen der Kgl. Regierung zu Oppeln v. E. Kupfer. Breslau. Ferd. Hirt.

E. Kupfer, 1. Nachtrag zu den Schulverordnungen der Kgl. Regierung zu Oppeln. Breslau 1896. Ferd. Hirt.

Es sind noch in Geltung das Landschulreglement v. 3. Nov. 1865 (Korn, Ed. Samml. VIII, 780) und das kathol. Schulreglement v. 18. Mai 1801 (Korn, Neue Ed. Samml. VII, 266). Die Schulunterhaltungspflicht ist daher wie in keiner Provinz sonst rückständig. Für die Beendigung der Schulpflicht in den katholischen Schulen gilt wie in Preußen die Bestimmung des Ges. v. 6. Mai 1886. Im übrigen bestimmt auf Grund v. § 3[5] Ver. v. 30. April 1815 und § 1 Instr. f. d. Oberpräsid. v. 31. Dez. 1825, welche denselben hierzu Ermächtigung giebt, eine Verordnung des Oberpräsidenten v. 29. Juli 1832, daß der Schulbesuch notwendig bis zum vollendeten 14. Lebensjahre stattfinden muß. In Schlesien ist der Schulvorstand der ausschließliche gesetzliche Vertreter der Schulanstalt (E. O. V. G. v. 20. Juni 1891).

Sachsen.

Litt.: Menges und Kannegießer, Verordnungen betr. das Schulwesen des Reg.-Bez. Magdeburg. Breslau. Ferd. Hirt.

Amtliches Schulblatt für den Reg.-Bez. Magdeburg. Jahrg. I ff. Magdeburg 1889/90 ff.

Pogge, Verordnungen betr. das Volksschulwesen des Reg.-Bez. Merseburg. Breslau 1895. Ferd. Hirt.

Schulkalender des Reg.-Bez. Magdeburg, 8. Jahrgang 1898/99. Magdeburg. Faber.

Es ist noch in Geltung das Ges. v. 11. Nov. 1844 (G.-S., S. 668) betr. die Beitragspflicht der Grundbesitzer zu Schulbauten.

Westfalen.

Litt.: Hechtenberg und Vandenesch, Schulverordnungen für den Reg.-Bez. Minden (Keiser & Co.). Minden 1890.

Amtliches Schulblatt für den Reg.-Bez. Minden 1. ff. Jahrgang 1897/98 ff. Minden in Westfalen.

A. Sachse, Verordnungen betr. das Schulwesen des Reg.-Bez. Arnsberg. Breslau 1889. 2. Aufl. Arnsberg 1898.

Amtliches Schulblatt für den Reg.-Bez. Arnsberg. Jahrgang I 1891. Arnsberg 1891.

In Westfalen beginnt die Schulpflicht mit zurückgelegtem 6. Jahre, doch können einzelne Kinder, die innerhalb der letzten 3 Monate 6 Jahr geworden sind und mehr als 2 km Weg haben, vom Schulvorstand, solche ganzer Ortschaften von der Regierung bis zum nächsten Aufnahmetermin zurückgestellt werden. (Erl. v. 26. Jan. 1880, Amtsbl. Reg. Minden S. 19.)

Rheinprovinz.

Litt.: A. Liese, Schulverordnungen des Reg.-Bez. Coblenz. Neuwied. 1884.

Sammlung der für das Elementarschulwesen des Reg.-Bez. Aachen geltenden Bestimmungen. Aachen. 1859. — H. Vandenesch. Nachtrag. Ebenda. 1878.

Georg Flügel, Gesetze, amtliche Bestimmungen und Gerichtserkenntnisse über die Volks- und Mittelschulen in Preußen, insbesondere im Reg.-Bez. Trier. Saarlouis 1894. Nachtrag ib. 1898.

J. Bailer, Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Elementarschulwesen in den Hohenzollernschen Landen. Sigmaringen. 1864.

Die verschiedenen Teile der Rheinprovinz haben kein gleichmäßiges Recht. Im linksrheinischen Preußen sind die politischen Gemeinden Träger der Schullast nach dem Ges. v. 11. Frim. VII.

Nach § 56[3] der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz dürfen Volksschullehrer nicht Gemeindeverordnete sein, nach § 29[3] der Städteordnung nicht Magistratspersonen; nach der Kreisordnung v. 30. Mai 1887, § 76[2], dürfen sie nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein.

Es ist noch in Geltung das Regulativ für die reformierten Schulen der Herzogtümer Kleve und die Grafschaft Mark v. 10. Mai 1782 und die evang. Kirchenordnung v. 5. März 1835 (K. A. 1835 pg. 104).

Die den Lokalbehörden der Provinz nach Kab.-O. v. 14. Mai 1854 (G.-S., S. 149) sub 3 zustehende Befugnis, den Unterricht auszusetzen, ist durch Landtagsentscheid v. 26. März 1839, Tit. B., § 3, dahin ausgedehnt worden, daß die Regierungen generell alle Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, von der Schulpflicht entbinden dürfen.

Hannover.

C. G. C. Leverkühn, Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben in Schulsachen für den Bezirk des Königl. Konsistoriums zu Hannover. Bd. 1 bis 1877. Hannover 1878. Bd. 2. 1877 bis 1883 ib. 1885. Ergänzung und Fortsetzung bearb. v. P. Blanckenhorn ib. 1897.

P. Blanckenhorn, Gesetze etc. in Schulsachen in Hannover. (Bd. I Schulunterhaltung, Schulaufsicht; Bd. II der Lehrer, der Unterricht; Bd. III das Lehrerbesoldungsgesetz). Hannover. 1897/8.

H. Brandi, Die wichtigsten Gesetze und Verfügungen betr. das Volksschulwesen in der Provinz Hannover mit bes. Berücksichtigung des Reg.=Bez. Osnabrück. Osnabrück. 1887.

Dulheuer, Das Volksschulwesen in der Provinz Hannover, insb. im Reg.=Bez. Osnabrück. Osnabrück. 1898.

In der Provinz Hannover ist noch in Geltung das hannoversche Volksschulgesetz v. 26. Mai 1845 (Hann. G.=S., S. 465) mit der Ausf.=Instr. v. 31. Dez. 1845, ferner das Gesetz über die Schulvorstände v. 14. Okt. 1848 und die Gesetze v. 5. Nov. 1850 (Hann. G.=S., S. 203), v. 9. Okt. 1864 (Hann. G.=S., S. 439) und v. 2. Aug. 1856 (Hann. G.=S., S. 257).

Nach dem Gesetz über die Schulvorstände (Leverkühn I, 539 ff.) sind Geistliche und Lehrer kraft ihres Amtes Mitglied des Schulvorstandes. Das Amt ist ein Ehrenamt. Die Schulvorstände können ihre Beschlüsse widerrufen, sofern nicht inzwischen Rechte Dritter begründet (E. O. V. G. XXVIII, 163). In Hannover kann die Schulaufsichtsbehörde die Angehörigen einer Kirchengemeinschaft innerhalb eines Stadtbezirkes, wo Volksschulen von der politischen Gemeinde unterhalten werden, zwangsweise zu einem besonderen Schulverband vereinigen, gleichviel ob jene Angehörigen außerdem zu den Kosten der Stadtschule durch Kommunalabgaben beitragen (E. O. V. G. XIX, 210). In Hannover sind Volksschullehrer zu Bürgervorstehern wählbar (E. O. V. G. II 315, C. B. 1897, S. 406).

Schleswig=Holstein.

Litt.: G. C. Th. Kuntze, Das Volksschulwesen der Provinz Schleswig=Holstein. 2. Aufl. Schleswig. 1887/9.

In Schleswig=Holstein ist noch in Geltung die allgemeine Schulordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein v. 24. Aug. 1814, das Patent für das Herzogtum Holstein v. 16. Juli 1864, die Schulkollegien betreffend, sowie die Patente von demselben Datum, die Lehrerwahl durch die Schulkommune und die Aufbringung der persönlichen Schullasten betr., sowie die Landschulordnung für das Herzogtum Lauenburg v. 10. Okt. 1860. Es sind dazu in schulrechtlicher Beziehung verschiedene Gebiete in der Provinz zu unterscheiden, wie dies namentlich auch bei der Schulaufsicht zu Tage tritt. In Nordschleswig sind Kreisschulinspektoren im Hauptamte, in den großen Städten städtische Kreisschulinspektoren, in einer Reihe von Orten in Holstein bestehen die Schulvisitatorien, die aus dem Landrat und einem geistlichen Kreisschulinspektor im Nebenamte zusammengesetzt sind. Die örtlichen Schulkollegien bestehen aus dem Lokalschulinspektor und 3 bis 5 Mitgliedern der Schulkommune. Wahlberechtigt sind die Grundbesitzer, die Lehrerwahl erfolgt noch durch die Schulgemeinde, indem alle Mitglieder der=

selben stimmberechtigt sind. Wo die politische Gemeinde für die Schulkommune eingetreten, gelten die Bestimmungen des Patentes nicht mehr, und der Vorsitz steht den Bürgermeistern an Stelle des Lokalschulinspektors zu.

Hessen-Nassau.

Litt.: C. G. Firnhaber, Die Nassauische Simultanvolksschule. Bd. 1, 2. Wiesbaden. 1883.

H. Müller, Die Schulgesetzgebung im früheren Herzogtum Nassau in ihrer heutigen Gestalt. Langenschwalbach. 1890.

Schulverordnungsblatt Kassel. Beilage zum Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Kassel.

Es ist noch in Geltung das Edikt v. 24. Mai 1817, abgedr. im Nassauischen Verordnungsblatt (1816—23).

Anhang.

Nr. 1.

Auszug aus der preußischen Verfassung.

Vom 31. Januar 1851.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht den Gemeinden zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besondern Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des in Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Nr. 2.

Gesetz betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts und Erziehungswesens vom 11. März 1872.

§ 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schul-Inspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht sowie der Art. 24 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Januar 1850.

§ 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Nr. 3.

Allgemeines Landrecht, Theil II, Titel XII.

Von niederen und höheren Schulen.

Begriff.

§ 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§ 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet werden.

Von Privaterziehungsanstalten.

§ 3. Wer eine Erziehungs- oder sogenannte Pensionsanstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Ortes aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.

§ 4. Auch solche Privat-Schul- und Erziehungs-Anstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntnis einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

§ 5. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabei bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur näheren Prüfung und Abstellung anzeigen.

§ 6. Auf dem Lande und in kleineren Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- und sogenannte Winkelschulen ohne besondere Erlaubnis geduldet werden.

Von der häuslichen Erziehung.

§ 7. Eltern steht zwar frei, nach den im zweiten Titel enthaltenen Bestimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.

§ 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich, wegen ihrer Tüchtigkeit dazu, bei der in § 3 bezeichneten Behörde ausweisen und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen.

Von öffentlichen Schulen.

§ 9. Alle öffentliche Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staates und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

§ 10. Niemand soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.

§ 11. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, können, dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen, nicht angehalten werden.

Von gemeinen Schulen, Aufsicht und Direktion derselben.

§ 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direktion der Gerichtsobrigkeit eines

jeden Ortes, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.

§ 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeinde, auf dem Lande und in kleinen Städten, sowie in Ermangelung derselben, Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagisträte, sind schuldig, unter Direktion der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

§ 14. Alle dabei bemerkten Mängel, Versäumnisse und Unordnungen müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen zur näheren Untersuchung und Abstellung anzeigen.

§ 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate erteilten oder genehmigten Schulordnungen richten; und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen.

§ 16. Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Absicht anvertraute Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten, so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

§ 17. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine oder die andere bei der Schule zutreffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann.

Aeußere Rechte der Schulanstalten.

§ 18. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte, wie die Kirchengebäude. (Tit. 11, §§ 170 sq).

§ 19. Auch von den Grundstücken und übrigem Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist. (Ebda. §§ 193 sq. Abschn. 4).

§ 20. Doch sind Vermögen und Grundstücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

§ 21. Auch sind inländische Schulen, bei Schenkungen und Vermächtnissen, den Einschränkungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen. (T. 1, Tit. 11, § 1075.)

Bestellung der Schullehrer.

§ 22. Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.

§ 23. Durch wen diese Befugnis in Ansehung der auf Domänen- oder anderen Königlichen Gütern zu bestellenden Schulmeister ausgeübt werde, ist nach den Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt.

§ 24. Ueberall aber soll kein Schulmeister bestellt oder ange-

nommen werden, der nicht zuvor nach angestellter Prüfung ein Zeugnis der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat.

§ **25.** Es muß also jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreisinspektor oder Erzpriester angezeigt und wenn er noch mit keinem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden.

§ **26.** Gemeine Schullehrer haben keinen privilegierten Gerichtsstand, sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Ortes unterworfen.

§ **27.** Dieser gebührt, mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstehers, auch die Aufsicht über ihre Amtsführung; und sie hat, wegen Ahndung der solchen Gemeinde-Schullehrern in ihrem Amte zur Last fallenden Vergehungen, eben die Rechte, welche in Ansehung der Kirchenbedienten den geistlichen Oberen beigelegt sind.

§ **28.** Dagegen finden auch in Ansehung der Schullehrer, wenn dieselben ihres Amtes entsetzt werden sollen, die Vorschriften des vorhergehenden Titels Anwendung.

Unterhalt.

§ **29.** Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern jedes Ortes, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§ **30.** Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

§ **31.** Die Beiträge, sie bestehen nun in Geld oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen billig verteilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

§ **32.** Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Kontribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

§ **33.** Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Teil auf eine Zeit lang unvermögend sind, dabei nach Notdurft zu unterstützen.

Schulgebäude.

§ **34.** Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

§ **35.** Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen

Gemeinde zur Unterhaltung der Gebäude nur halb soviel bei, als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

§ **36.** Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magisträte in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmereieigentume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Baue notwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.

§ **37.** Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben diese Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden.

§ **38.** Doch kann kein Mitglied der Gemeinde, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

Pflicht der Schulgemeinde zur Herbeiholung neuer Schulmeister.

§ **39.** Die Gemeinden sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen.

§ **40.** Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen, und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrat und Büchern mitbringt.

§ **41.** Doch findet dabei, in Ansehung der Entfernung, eben die Einschränkung auf zwei Tagereisen, wie bei Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeinde, statt.

§ **42.** Auch findet die Vorschrift des elften Titels § 525 auf Schulmeister ebenfalls Anwendung.

Pflicht der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu schicken.

§ **43.** Jeder Einwohner, welcher den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

§ **44.** Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, für eine Zeit ausgesetzt werden.

§ **45.** Zum besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinären Schulstunden, zu gewissen, notwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit und zu andern schicklichen Zeiten, besonderer Unterricht gegeben werden.

§ **46.** Der Schulunterricht muß solange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

Pflichten der Schulaufseher.

§ **47.** Die Schulaufseher müssen darauf Acht haben, daß der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiß abwarte.

§ **48.** Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit darauf zu sehen, daß alle schulfähige Kinder nach obigen Bestimmungen (§§ 43 sqq.) erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

Pflichten des Predigers.

§ **49.** Der Prediger des Ortes ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder, zur Erreichung des Zweckes der Schulanstalten thätig mitzuwirken.

Schulzucht.

§ **50.** Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

§ **51.** Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

§ **52.** Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

§ **53.** Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden.

Von gelehrten Schulen und Gymnasien.

§ **54.** Schulen und Gymnasien, in welchen die Jugend zu höheren Wissenschaften, oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben, durch Beibringung der dabei nötigen oder nützlichen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll, haben die äußeren Rechte der Korporationen.

§ **55.** Diese Rechte werden durch die Schulkollegia, nach der eingeführten Schulordnung jedes Ortes, ausgeübt.

§ **56.** Dergleichen Schulen stehen unter der näheren Direktion der dem Schul- und Erziehungswesen vom Staate vorgesetzten Behörde, welche besonders darauf sehen muß, daß der Unterricht zweckmäßig eingerichtet und die Schule unter beständiger Aufsicht gehalten werde.

§ **57.** Von den Gebäuden, Grundstücken und Vermögen solcher Anstalten gilt alles, was in Ansehung der Kirchen und deren Vermögen im vorigen Titel verordnet ist.

§ **58.** (obsolet).

§ **59.** Wo die Bestellung der Lehrer und Schulaufseher nicht etwa gewissen Personen oder Korporationen, vermöge der Stiftung, oder eines besonderen Privilegii, zukommt, da gebührt dieselbe dem Staate.

§ **60.** Auch da, wo die unmittelbare Aufsicht über dergleichen Schulen, oder die Bestellung der Lehrer, gewissen Privatpersonen oder Korporationen überlassen ist, können dennoch, ohne Vorwissen und Genehmigung der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde, weder neue Lehrer bestellt, noch wesentliche Veränderungen in der Einrichtung des Schulwesens und der Art des Unterrichts vorgenommen werden.

§ **61.** Zu Aufsehern müssen Leute von hinlänglichen Kenntnissen, guten Sitten und richtiger Beurteilungskraft gewählt werden.

§ **62.** Diese müssen junge Leute, welche sich einer Lebensart, die gelehrte Kenntnisse erfordert, widmen, und zu dem Ende die Universität beziehen wollen, gleichwohl aber sich durch Geistesfähigkeiten und Anlagen zu einer gründlichen Gelehrsamkeit nicht auszeichnen, vom Studieren ernstlich abmahnen, und deren Eltern oder Vormünder dahin zu vermögen suchen, daß sie dergleichen mittelmäßige Subjekte zu andern nützlichen Gewerben in Zeiten anhalten.

§ **63.** Dagegen sollen junge Leute, welche vorzügliche Fähigkeiten und Anlagen zeigen, zur Fortsetzung ihrer Studien aufgemuntert und unterstützt werden.

§ **64.** Kein Landeseingeborener, welcher eine öffentliche Schule besucht hat, soll ohne ein von den Lehrern und Schulaufsehern unterschriebenes Zeugnis über die Beschaffenheit der erworbenen Kenntnisse und seines sittlichen Verhaltens, von der Schule entlassen werden.

§ **65.** Die Lehrer bei den Gymnasiis und anderen höheren Schulen werden als Beamte des Staats angesehen und genießen der Regel nach einen privilegierten Gerichtsstand.

Auf Universitäten bezüglich (Auszug).

§ **67.** Universitäten haben alle Rechte privilegierter Korporationen.

§ **68.** Die innere Verfassung derselben, die Rechte des akademischen Senats und seines jedesmaligen Vorstehers, in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sind durch Privilegien und die vom Staate genehmigten Statuten einer jeden Universität bestimmt.

§ **73.** Alle, sowohl ordentliche, als außerordentliche Professoren, Lehrer und Offizianten auf Universitäten genießen die Rechte der Kgl. Beamten.

§ **74.** Die Aufnahme der Studierenden unter die Mitglieder der Universität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

§ **75.** Wer einmal eingeschrieben worden, bleibt ein Mitglied der Universität, solange er sich am Sitze derselben aufhält und daselbst keinen besonderen Stand oder Lebensart, die ihn einer anderen Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat.

§ **76.** Wer sich Studierens halber auf eine Universität begiebt, ist schuldig, bei dem Vorsteher des akademischen Senats sich zur Einschreibung zu melden.

§ **77.** Der Einzuschreibende muß sein mitgebrachtes Schulzeugnis vorlegen.

§ **78.** Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht genossen, nicht mitgebracht hat, so ist der Rektor denselben an die zur Prüfung solcher neuen Ankömmlinge verordnete Kommission zu weisen schuldig.

§ **79.** Wer bei dieser Prüfung noch nicht reif genug, in Ansehung seiner Vorkenntnisse befunden wird, muß entweder zurückgewiesen oder mit der nötigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch Fehlenden versehen werden.

§ **80.** Der Rektor muß einem jeden ankommenden Studenten die akademischen und Polizei-Gesetze des Ortes bekannt machen, und ihn zu deren gehöriger Beobachtung anweisen.

§ **81.** Nach geschehener Immatrikulation muß der Student seine Matrikel dem Dekanus der Fakultät vorlegen.

§ **82.** Bemerkt der Dekanus an einem zu seiner Fakultät gehörenden Studenten Unfleiß oder unordentliche Lebensart, so muß er davon dem akademischen Senat Anzeige machen.

§ **83.** Dieser muß den Studierenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu bessern suchen und wenn dieselben fruchtlos sind, seinen Eltern oder Vormündern, sowie denjenigen, von welchen sie Stipendia genießen, davon Nachricht geben.

§ **84.** Alle Studierenden müssen den allgemeinen Polizeigesetzen des Landes und Ortes sowohl, als den besonderen, die akademische Zucht betreffenden Vorschriften und Anordnungen die genaueste Folge leisten.

§ **85.** Besonders müssen Schlägereien, Schwelgereien und andere zum öffentlichen Aergernisse oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichende Exzesse der Studenten nachdrücklich geahndet werden.

§ **86.** Der Rektor oder Prorektor ist vorzüglich und nach ihm der akademische Senat, für alle entstandenen Unordnungen, welche durch genauere Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten vermieden werden können, dem Staate verantwortlich.

§ **127.** Jeder Studierende muß, wenn er die Universität verlassen will, bei seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleißes und seiner Ordnung in Abwartung der Lehrstunden nachsuchen, und selbige dem Vorsteher des akademischen Senats zustellen.

§ **128.** Dieser muß die Richtigkeit derselben unter dem Siegel der Universität bekräftigen und zugleich bemerken: ob gegen das sittliche Betragen des Abgehenden, während seines Aufenthaltes auf der Akademie, etwas Nachteiliges bekannt geworden sei.

§ **129.** Jeder Landeseingeborene, welcher sich zur Uebernehmung eines Amtes, oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaft qualifizieren will, muß dergleichen Zeugnis von einer inländischen Akademie vorlegen.

Nr. 4.

Aus dem Zuständigkeits-Gesetz vom 1. Aug. 1883.

Tit. IV, §§ 18—23, Tit. V, §§ 34—35, Tit. VII, §§ 45—49[3], Tit. XXV, §§ 157, 160.

§ **18.** Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend:

1. Das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens.

2. Die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Nutzungen beziehungsweise Lasten.

Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzuverlässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ **19.** Unterläßt oder weigert eine Stadtgemeinde die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht der Gemeinde die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

Eine Feststellung des Stadtetats durch die Aufsichtsbehörde findet fortan nicht statt; auch in den Städten von Neuvorpommern und Rügen ist jedoch eine Abschrift des Etats gleich nach seiner Feststellung durch die städtischen Behörden der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ **20.** Bezüglich der Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Gegen die Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder, sowie gegen die sonstigen Gemeindebeamten kann an Stelle der Bezirks-Regierung und innerhalb des derselben bisher zustehenden Ordnungsstrafrechts der Regierungspräsident Ordnungsstrafen festsetzen.

Gegen die Strafverfügung des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. In Berlin findet gegen die Strafverfügungen des Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen findet gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

2. Gegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

3. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dem Minister des Innern verfügt und von demselben der Untersuchungskommissar ernannt; an die Stelle der Bezirksregierung bezw. des Disziplinarhofes tritt als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz der Bezirksausschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht; den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt bei dem Bezirksausschusse der Regierungspräsident, bei dem Oberverwaltungsgerichte der Minister des Innern.

In dem vorstehend bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falls auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

Gegen Mitglieder der Gemeindevertretung findet ein Disziplinarverfahren nicht statt.

Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschließt, soweit nach den Gemeindeverfassungsgesetzen die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im übrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

§ **21.** Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in diesem Titel vorgesehenen Fälle, sofern nicht im einzelnen anders bestimmt ist, der Bezirksausschuß, für den Stadtkreis Berlin in den Fällen des § 8 Abs. 2, § 9 und § 15 das Oberverwaltungsgericht. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Die Gemeindevertretung, beziehungsweise der kollegialische Gemeinde-Vorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in den Fällen des § 18 unter 2 ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ **22.** Die Bestimmungen des Abschnitts kommen zur Anwendung im Geltungsbereiche der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (G. S., S. 261) auch auf die § 1 Abs. 2 daselbst erwähnten Ortschaften (Flecken),

in der Provinz Schleswig-Holstein auch auf die §§ 94 ff. des Ges. v. 14. April 1869 (G. S., S. 589) erwähnten Flecken,

im Regierungsbezirke Kassel auch auf die Stadt Orb,

in den Hohenzollernschen Landen außer auf Hechingen auch auf die Gemeinde Sigmaringen.

Welche Gemeinde im Regierungsbezirke Wiesbaden außer der Stadt Frankfurt als Stadtgemeinden im Sinne des Abschnitts zu betrachten sind, wird in der zu erlassenden Kreis-Ordnung für Hessen-Nassau bestimmt.

§ **23.** In den zum ehemaligen Kurfürstentum Hessen gehörigen Städten ist als Gemeindevorstand der Stadtrat, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuß,

in den Stadtgemeinden des vormaligen Herzogtums Nassau (§ 22) ist als Gemeindevorstand der Gemeinderat, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß,

in der Gemeinde Homburg v. d. H. ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeindevorstand,

in der Gemeinde Hechingen ist als Gemeindevorstand der Stadtrat, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß,

in der Gemeinde Sigmaringen ist als Vorstand der Gemeinderat, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß,

zu betrachten.

V. Titel.

§ **34.** Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,

2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten,

3. die besonderen Rechte oder Verpflichtungen einzelner örtlicher Teile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu Nr. 1 und 2 erwähnten Ansprüche und Verbindlichkeiten,

beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Nutzungen beziehungsweise Lasten.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung von Grundbesitzern und Einwohnern eines Gutsbezirks zu den öffentlichen Lasten desselben.

§ **35.** Unterläßt oder verweigert eine Landgemeinde (Amt, Bürgermeisterei) oder ein Gutsbezirk die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, beziehungsweise zu erfüllen, so verfügt der Landrat, unter Anführung der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise der Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landrats steht der Gemeinde beziehungsweise dem Besitzer des Guts die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

VII. Titel. Schulangelegenheiten.

§ **45.** Ueber die Feststellung des Geldwertes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei amtlicher Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer beschließt auf Anrufen von Beteiligten der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß. Der Beschluß des Bezirks-Ausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

§ **46.** Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung zu Abgaben und sonstigen nach öffentlichem Rechte zu fordernden Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, beschließt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 47 die örtliche Behörde, welche die Abgaben und Leistungen für die Schule ausgeschrieben hat (Vorstand des Schulverbandes, der Schulgemeinde, Schulsozietät, Schulkommune 2c.).

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen.

Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß.

Die Entscheidung über streitige Abgaben und sonstige nach öffentlichem Rechte zu fordernde Leistungen für Schulen der bezeichneten Art oder für deren Beamte, sowie über streitiges Schulgeld für solche Schulen nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (G. S., S. 241) erfolgt fortan im Verwaltungsstreitverfahren.

Einsprüche gegen die Höhe von Zuschlägen für Schulzwecke zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Vorschriften dieser Paragraphen finden auf solche Abgaben und Leistungen für Schulen, welche zu den Gemeindelasten (§§ 18, 34) gehören, keine Anwendung.[1])

§ **47.** Ueber die Anordnung der Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, sowie über die Verteilung derselben auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete beschließt, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten (Abs. 1) darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren

---

[1]) Hierfür Kommunalabgabengesetz (vgl. „Litteratur“).

auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirks-Ausschuß.

§ **48.** Unterläßt oder verweigert ein Schulverband (Schulgemeinde, Schulsozietät, Schulkommune etc.) bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, in anderen als in den im § 47, Abs. 1 bezeichneten Fällen die ihm nach öffentlichem Rechte obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen beziehungsweise zu erfüllen, so verfügt der Landrat und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Regierungspräsident die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landrats steht dem Schulverband die Klage bei dem Bezirks-Ausschusse, gegen die Verfügung des Regierungs-Präsidenten die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Dabei finden die Bestimmungen des § 47, Abs. 2, Satz 2 und Abs. 4 sinngemäße Anwendung.

§ **49.** Die Vorschriften des § 47 finden auch Anwendung, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden ist.

Für die im Verwaltungsstreitverfahren nach § 47 zu treffenden Entscheidungen sind die von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten maßgebend.

Die der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Gesetzes zustehende Befugnis zur Einrichtung neuer oder Teilung vorhandener Schulsozietäten bleibt unberührt.

§ **157.** Durch den in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Beschwerdezug an einen bestimmten Minister wird die in den bestehenden Vorschriften begründete Mitwirkung anderer Minister bei Erledigung der Beschwerde nicht berührt.

§ **160.** In den Fällen der §§ 1, 18, 34, 44, 46, 47, 54 und 140 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie des § 53 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (G. S., S. 279) ist die Zuständigkeit des Kreis-(Stadt-)Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Oberverwaltungsgerichts auch insoweit begründet, als bisher durch § 79, Titel 14, Teil II, A. L. R., beziehungsweise §§ 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (G. S., S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war. Der Grundsatz,

daß die Entscheidungen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse ergehen (§ 17 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), bleibt hierbei unberührt.

Nr. 5.

Gesetz, betreffend die Feststellung der Anforderungen für die Volksschulen. Vom 26. Mai 1887.

(Ges.-Samml., S. 175.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, über die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, was folgt:

§ 1. Unter Volksschulen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen öffentlichen Schuleinrichtungen zu verstehen, welche zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen.

§ 2. Werden von den Schulaufsichtsbehörden für eine Volksschule Anforderungen gestellt, welche durch neue oder erhöhte Leistungen der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten (Gemeinden, Gutsbezirke, Schulgemeinden, Schulsozietäten, Schulkommunen usw. und dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete) zu gewähren sind, so wird in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten die zu gewährende Anforderung, soweit solche innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden zu bestimmen ist, bei Landschulen durch Beschluß des Kreisausschusses, bei Stadtschulen durch Beschluß des Bezirksausschusses, insbesondere mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule und auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten festgestellt.

§ 3. Die Einleitung des Beschlußverfahrens erfolgt auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde.

Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses beziehungsweise Bezirksausschusses ist binnen einer Frist von zwei Wochen nur die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig.

Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Beschwerde eine angemessene Nachfrist gewähren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Die Vorschrift des zweiten Absatzes findet auf die Hohenzollernschen Lande keine Anwendung. Die Beschlußfassung des Bezirksausschusses in den Hohenzollernschen Landen bezüglich der Stadtschulen ist endgültig.

§ 4. Obsolet.

§ 5. Auf Schulbausachen im Sinne des § 47 Absatz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S., S. 237) findet dies Gesetz keine Anwendung.

Auch bleiben die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G.-S., S. 298), unberührt.

§ 6. Für die Provinz Posen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 7. Der Minister des Innern und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Mai 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

Nr. 6.

Gesetz, betr. die Erleichterung der Volksschullasten v. 14. Juni 1888 (G.-S., S. 240).

§§ 1—3 obsolet. durch § 28[3] L. B. G. v. 3. März 1897.

§ 4. Die Erhebung eines Schulgeldes bei Volksschulen findet fortan nicht statt. Ausnahmen sind nur gestattet:

1. für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule nicht einheimisch sind,

2. soweit als das gegenwärtig bestehende Schulgeld durch den Staatsbeitrag (§ 1) nicht gedeckt wird, und andernfalls eine erhebliche Vermehrung der Kommunal- oder Schulabgaben eintreten müßte. Das danach einstweilen in der Schule überhaupt noch zulässige Schulgeld ist in Landschulen mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtschulen mit Genehmigung des Bezirksausschusses festzustellen. Von fünf zu fünf Jahren ist zur Weitererhebung eine erneute Genehmigung erforderlich. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Posen ist bis zu dem im § 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (G.-S., S. 195) bezeichneten Zeitpunkt für diese Genehmigung bei Landschulen der Landrat, bei Stadtschulen der Regierungs-Präsident zuständig.

§ 5. Wo seither das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes oder fallendes persönliches Dienst-Emolument des Lehrers einen Teil des Diensteinkommens desselben gebildet hat, ist dem Lehrer der durchschnittliche Betrag des Schulgeldes während der letzten drei Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, als Teil seines baren Gehalts zu gewähren.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1888 in Kraft.

Nr. 7.

Gesetz, betr. die Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschullasten v. 14. Juni 1888 (G.-S., S. 240).

Vom 31. März 1889 (G.-S., S. 64).

Artikel I. obsolet durch § 28[8], L. B. G. v. 3. März 1897.

Artikel II. Wo bei Volksschulen für Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule einheimisch sind, eine Erhebung von Schulgeld noch stattfindet, fällt dasselbe in demjenigen Betrage fort, um welchen in Folge der Einrichtung neuer Schulstellen in einem Schulverbande nach dem Inkrafttreten des Ges. v. 14. Juni 1888 oder gemäß der Vorschriften in Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes eine Erhöhung des Staatsbeitrages bereits eingetreten ist, oder fortan eintritt.

Das hiernach einstweilen v. 1. April 1889 ab noch zulässige Schulgeld ist nach § 4 Nr. 2 des Gesetzes v. 14. Juni 1888 erneut festzustellen.

Artikel III. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1889 in Kraft.

Artikel IV. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Nr. 8.

Gesetz, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen v. 6. Juli 1885.

(G.-S., S. 298.)

Artikel I.

Bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen gelten für die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an denselben folgende Bestimmungen.

§ 1. Jeder an einer zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden öffentlichen Schule (öffentlichen Volksschule) definitiv angestellte Lehrer erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Lehrer bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Lehrern, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Lehrern, welche abgesehen von dem Falle des Absatzes 2, vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in Ruhestand versetzt werden, kann bei vorhandener Bedürftigkeit von dem Unterrichtsminister eine Pension, entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 2. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre erfolgt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des im § 4 bestimmten Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigung nicht statt.

Zu dem im § 1, Abs. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des § 1, Abs. 4 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§ 3. Bei jeder Pension werden überschießende Markbrüche auf volle Mark abgerundet.

§ 4. Der Berechnung der Pension wird das von dem Lehrer zuletzt bezogene, mit der ihm verliehenen Lehrerstelle nach Festsetzung oder mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dauernd verbundene Diensteinkommen an Geld, an freier Wohnung und Feuerung, bezw. Miets- und Feuerungsentschädigung sowie an Naturalien und Ertrag von Dienstländereien zu Grunde gelegt.

Außerdem kommt die aus Staatsfonds widerruflich gewährte Dienstalterszulage, welche der Lehrer zur Zeit der Pensionierung bezieht, in Anrechnung.

Naturalien und der Ertrag von Dienstländereien kommen mit demjenigen Betrage zur Berechnung, auf welchen deren Geldwert als Teil der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Besoldung festgestellt worden ist, vorbehaltlich der Vorschrift des § 45 des Gesetzes

über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden v. 1. Aug. 1883 (G.-S., S. 237).

Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, insbesondere Einkünfte an Schulgeld, werden nach den bei Verleihung des Rechts auf diese Dienstemolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

Diese Vorschriften gelten auch für die Berechnung der Pension eines Lehrers, mit dessen Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, dergestalt, daß der Berechnung das Diensteinkommen der vereinigten Stelle, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen solches oder einzelne Teile desselben fließen, als ein einheitliches Stelleneinkommen zum Grunde zu legen ist.

§ 5. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt die gesamte Zeit in Anrechnung während welcher ein Lehrer im öffentlichen Schuldienste in Preußen sich befunden hat. Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Kann jedoch ein Lehrer nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkte an gerechnet.

§ 6. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung während welcher ein Lehrer:

1. im Dienste des preußischen Staates, des Norddeutschen Bundes oder des deutschen Reiches sich befunden hat, oder
2. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Zivildienste des preußischen Staates, des Norddeutschen Bundes oder des deutschen Reiches beschäftigt worden ist, oder
3. in den von Preußen neu erworbenen Landesteilen im öffentlichen Schuldienste oder im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft sich befunden hat.

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Lehrers durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

§ 7. Der Dienstzeit im Schulamte wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§ 8. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende, und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ **9.** Für jeden Feldzug, an welchem ein Lehrer im Preußischen oder im Reichsheere, oder in der Preußischen oder Kaiserlichen Marine derart teilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dienstzeit ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach § 23 des Reichsgesetzes v. 27. Juni 1871 (R. G. Bl, S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit verwendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ **10.** Die Zeit

a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer,

b) der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§ **11.**[1]) Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann zukünftig nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 5—9 auch die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Lehrer außerhalb Preußens im Schuldienste oder im In- und Auslande in Kirchendiensten gestanden, oder als Lehrer oder Erzieher an einer Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes oder im Dienste einer Stiftungsanstalt der bezeichneten Art sich befunden hat.

§ **12.** Hat der Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes bei der Versetzung in den Ruhestand eine Pension aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchen, so wird der Betrag derselben auf die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährende Pension angerechnet.

§ **13.** Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Lehrers auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

§ **14.** Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

§ **15.** Die Beschreitung des Rechtsweges gegen diese Entscheidung (§ 14) steht dem Lehrer sowie den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten offen; doch muß die Entscheidung des Unterrichtsministers

---

[1]) In der Fassung des Gesetzes v. 26. April 1890. (G.-S., S. 89.)

der Klage vorangehen und letztere sodann, bei Verlust des Klagerechts, innerhalb 6 Monaten, nachdem diese Entscheidung den Beschwerdeführern bekannt gemacht worden ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn von den Beteiligten gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Anspruch auf Pension nicht binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Unterrichtsminister erhoben ist.

§ **16.** Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Lehrers ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe desjenigen Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Lehrer die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist.

§ **17.** Die Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt.

§ **18.** Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ **19.** Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben,
2. wenn, und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Kirchendienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Lehrer vor der Pensionierung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt.

§ **20.** Ein pensionierter Lehrer, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung im öffentlichen Volksschuldienste wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer neuen Pension nur dann, wenn die neue Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Bei der Pensionierung aus der neuen Stelle ist dem Lehrer eine Pension von $^{1}/_{60}$ seines neuen pensionsfähigen Diensteinkommens für jedes nach der früheren Pensionierung zurückgelegte Dienstjahr zu gewähren.

Insoweit der Betrag der neuen Pension und der früher bewilligten Pension zusammen $^{45}/_{60}$ des höchsten Diensteinkommens, von welchem eine dieser Pensionen berechnet ist, übersteigen würde, fällt das Recht auf den Bezug der früher bewilligten Pension hinweg.

§ **21.** Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 19 und 20 tritt mit dem Beginn des Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Kirchendienste gegen Tagegelder oder eine anderweitige Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§ **22.** Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Lehrer hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1886 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, so wird diese Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Eine Pension nach Maßgabe der bis zum 31. März 1886 für ihn geltenden Bestimmungen ist dem Lehrer auch dann zu gewähren, wenn demselben zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand nach den früheren Bestimmungen ein Anspruch auf Pension zugestanden haben würde, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes jedoch nicht.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt und in Hohenzollern-Hechingen angestellten Lehrer sind berechtigt, zu verlangen, nach den bis dahin für sie geltenden Bestimmungen pensioniert zu werden.

§ **23.** Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Lehrer oder Kategorien von Lehrern durch den König oder einen Minister, oder durch eine Provinzialbehörde, oder mit deren Genehmigung gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

§ **24.** Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die an den in § 1 bezeichneten Schulen definitiv angestellten Lehrerinnen Anwendung.

§ **25.** Hinterläßt ein pensionierter Lehrer eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen die Pension des Verstorbenen noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin zu. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ **26.** Die Pension wird bis zur Höhe von 600 Mark aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den sonstigen bisher zur

Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten, sofern solche nicht vorhanden sind, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gezahlt. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Das Stelleneinkommen darf zur Aufbringung der nach diesem Gesetz zu zahlenden Pensionsbeiträge nur insoweit, als dies bisher bereits statthaft war, und nur soweit herangezogen werden, daß es nicht unter $^3/_4$ seiner Höhe und unter das Mindestgehalt sinkt.

Die in Gemäßheit des § 22 Abs. 3 nach den in dem vormaligen Herzogtum Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt geltenden Vorschriften berechneten Pensionen fallen der Staatskasse nur insoweit zur Last, als sie die unter Zugrundelegung dieses Gesetzes zu bemessenden Beträge nicht übersteigen.

Artikel II.

Die Pensionen der Lehrer und Lehrerinnen, welche aus einer der in Artikel I, § 1 genannten Schulstellen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt sind, werden bis zu dem Betrage von 600 Mark auf die Staatskasse übernommen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Mit dem gedachten Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, sie mögen in allgemeinen Landes- und Provinzial-Gesetzen und Verordnungen oder in besonderen Gesetzen und Verordnungen enthalten sein, außer Kraft.

Artikel IV.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Unterrichtsminister und der Finanzminister beauftragt.

Nr. 9.

Gesetz, betr. die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen v. 27. Juni 1890. (G.-S., S. 211.)

§ 1. Die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines Lehrers, welcher zur Zeit seines Todes an einer öffentlichen Volksschule definitiv angestellt oder aus dem Dienst derselben mit lebenslänglicher Pension in den Ruhestand versetzt war, erhalten aus der Staatskasse Waisengeld.

§ 2. Keinen Anspruch auf Waisengeld auf Grund dieses Gesetzes haben:

1. diejenigen Waisen, welchen ein Anspruch auf Waisengeld auf Grund des Gesetzes v. 20. Mai 1882, betr. die Fürsorge für

die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten zusteht;

2. die Kinder derjenigen Lehrer, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Versetzung in den Ruhestand nur nebenamtlich im öffentlichen Volksschuldienst angestellt waren;
3. die Kinder aus der Ehe eines pensionierten Lehrers, welche derselbe erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen hat;
4. die Kinder eines mit Belassung eines Teils der gesetzlichen Pension aus dem Dienste entlassenen Lehrers.

§ 3. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zum Bezuge von Witwengeld aus einer nach den Vorschriften der Gesetze v. 22. Dez. 1869 (G.=S. 1870, S. 1) und v. 24. Febr. 1881 (G.=S., S. 41) eingerichteten Witwen= und Waisenkasse für Elementarlehrer oder aus einer gemäß § 11 des ersteren Gesetzes an Stelle einer solchen Kasse bestehenden anderweitigen Anstalt zur Versorgung von Lehrerwitwen berechtigt ist, jährlich 50 Mk. für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zum Bezuge von Witwengeld aus einer der unter Ziffer 1 bezeichneten Versorgungsanstalten nicht berechtigt ist, jährlich 84 Mark für jedes Kind.

Auf letzteres Waisengeld werden diejenigen Bezüge bis zu einem Betrage derselben von 250 Mark jährlich angerechnet, welche den Kindern aus einer nach den Vorschriften der Gesetze v. 22. Dez. 1869 und v. 24. Febr. 1881 eingerichteten Witwen= und Waisenkasse für Elementarlehrer zustehen.

§ 4. Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der Gnadenzeit, die Zahlung des in dem § 3 Ziffer 2 bestimmten Waisengeldes nicht vor dem Beginn desjenigen Monats, welcher auf den Zeitpunkt des Eintritts der dort bezeichneten Voraussetzung folgt.

Das Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

Nicht abgehobene Teilbeträge des Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zu Gunsten der Staatskasse.

§ 5. Das Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 6. Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes erlischt:

1. mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet;

2. mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie sich verheiratet oder stirbt.

Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes ruht, wenn die Waise die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben.

§ 7. Die Entscheidung darüber, ob und welches Waisengeld den Waisen eines Lehrers zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bekannt gemacht worden, erhoben werden.

Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn von den Beteiligten gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Anspruch auf Waisengeld nicht binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erhoben ist.

§ 8. Für den Bereich der Witwen- und Waisenkasse im Regierungsbezirk Wiesbaden kann mit Königlicher Genehmigung von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordnet werden, daß die den Lehrerwaisen aus dieser Kasse zustehenden Bezüge ganz oder teilweise um den Betrag der denselben nach diesem Gesetz aus der Staatskasse zu gewährenden Waisengelder gekürzt werden.

Die Kürzung ist jedoch nur soweit zulässig, als die aus der Kasse zahlbare Witwen- und Waisenpension nicht unter den Betrag von jährlich 250 Mark herabsinkt, und nur unter der weiteren Voraussetzung der Beiträge der zur Unterhaltung der Kasse verpflichteten Volksschullehrer und Schulverbände Verwendung findet.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1890 in Kraft.

Mit dem gedachten Zeitpunkte treten die Bestimmungen der Dienstpragmatik für das vormalige Fürstentum Hohenzollern-Hechingen v. 11. Okt. 1843 über die Gewährung von Erziehungsbeiträgen an Waisen von Volksschullehrern außer Kraft.

§ 10. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Nr. 10.

Gesetz, betr. das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen v. 11. Juni 1894. (G.=S., S. 109.)

§ **1.** Mittlere Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Unterrichtsanstalten, welche allgemeinen Bildungszwecken dienen und welche weder zu den höheren Schulen noch zu den öffentlichen Volksschulen, noch zu den Fach= und Fortbildungsschulen gehören.

§ **2.** Die an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen haben einen Anspruch auf Ruhegehalt nach den für die Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen Volksschulen geltenden gesetzlichen Vorschriften. Nach denselben Bestimmungen regeln sich die Zuständigkeit und das Verfahren bei Versetzung dieser Lehrer (Lehrerinnen) in den Ruhestand und bei Festsetzung ihres Ruhegehalts. Der Artikel I § 22 des Gesetzes, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß statt des 31. März 1886 der 30. September 1894 entscheidet.

§ **3.** Die Aufbringung des Ruhegehalts erfolgt von den zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand zur Besoldung des Lehrers (der Lehrerin) Verpflichteten. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Eine Beteiligung der Staatskasse an der Aufbringung des Ruhegehalts findet auf Grund dieses Gesetzes nicht statt.

§ **4.** Den zur Aufbringung des Ruhegehalts Verpflichteten ist es freigestellt, bis zum 1. April 1895 und, sofern es sich um eine nach diesem Zeitpunkt errichtete Unterrichtsanstalt handelt, bis zum 1. April des auf die Eröffnung folgenden Jahres der für ihren Bezirk auf Grund des Ges. v. 23. Juli 1893 gebildeten Ruhegehaltskasse für die unter das vorliegende Gesetz fallenden Schulstellen mit dem Beginn des betreffenden Kassenjahres und mit der Wirkung beizutreten, daß sie ebenso angesehen werden, als wenn sie auf Grund des Ges. v. 23. Juli 1893 zum Beitritt verpflichtet gewesen wären. Der Berechnung des an die Ruhegehaltskasse zu zahlenden Beitrags ist die volle Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den der Kasse angeschlossenen mittleren Schulen zu Grunde zu legen.

§ **5.** Den Hinterbliebenen der an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen steht ein Anspruch auf das Gnadenquartal, den Witwen und Waisen der Lehrer zugleich ein Anspruch auf Witwen= und Waisengeld nach Maßgabe der jeweilig geltenden gesetzlichen Vorschriften betreffend die

Fürsorge für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten zu. Nach denselben Bestimmungen regeln sich die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Festsetzung des Gnadenquartals sowie der Witwen- und Waisengelder mit der Maßgabe, daß, soweit eine Mitwirkung der Minister vorgeschrieben ist, an die Stelle derselben der Oberpräsident, für die Hohenzollernschen Lande der Unterrichtsminister tritt.

§ 6. Die Aufbringung des Gnadenquartals und des Witwen- und Waisengeldes erfolgt durch die zur Besoldung des Lehrers (der Lehrerin) während der Dienstzeit auf der letzten Schulstelle Verpflichteten.

§ 7. Kein Lehrer (keine Lehrerin) einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule ist fortan verpflichtet, einer Ruhegehaltskasse oder einer die Fürsorge für die Hinterbliebenen bezweckenden Veranstaltung beizutreten oder, sofern er (sie) einer solchen auf Grund einer ihm (ihr) dahin auferlegten Verpflichtung beigetreten ist, in derselben zu verbleiben. Scheidet der Lehrer (die Lehrerin) auf Grund dieses Gesetzes aus, so verliert er (sie) alle Ansprüche an die Kasse oder aus der sonstigen Veranstaltung ohne Anspruch auf Entschädigung. Den gegenwärtigen Mitgliedern der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt steht frei, ihre Mitgliedschaft unter den bisherigen Bedingungen fortzusetzen. Den zur Aufbringung des Witwen- und Waisengeldes Verpflichteten ist gestattet, für die Stellen derjenigen Lehrer, welche gegenwärtig Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kassen sind, die Mitgliedschaft unter Fortzahlung der bisherigen Gemeindebeiträge und Uebernahme der etwa von den Lehrern zu entrichtenden Beiträge auf die Dauer der Besetzung mit den gegenwärtigen Mitgliedern fortzusetzen. Den Lehrern selbst steht die Befugnis nicht zu. Setzen die zur Aufbringung des Witwen- und Waisengeldes Verpflichteten die Mitgliedschaft nicht fort, so bleibt den Hinterbliebenen der seitherigen Kassenmitglieder der Anspruch auf Witwen- und Waisen-Pension gegen die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen erhalten, soweit diese Pension das auf Grund dieses Gesetzes zu zahlende Witwen- und Waisengeld übersteigt. In Zukunft ist weder den Lehrpersonen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen, noch den zur Unterhaltung derselben Verpflichteten der Beitritt zu den Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kassen oder zu der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt gestattet.

§ 8. Die zur Aufbringung des Ruhegehalts, des Gnadenquartals und des Witwen- und Waisengeldes Verpflichteten, welche für die Versorgung der in den Ruhestand versetzten Lehrer (Lehrerinnen) und deren Hinterbliebenen besondere Veranstaltungen getroffen haben oder die Mitgliedschaft bei den Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen fortsetzen (§ 7), sind berechtigt, die denselben hieraus zustehenden Bezüge auf das nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährende Ruhegehalt,

Gnadenquartal, Witwen- und Waisengeld in Anrechnung zu bringen. Eine Anrechnung findet nicht statt, soweit diese Bezüge als Entgelt für diejenigen Beiträge anzusehen sind, welche von den Lehrern (Lehrerinnen) zu diesen Veranstaltungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgeleistet werden.

Bei Streitigkeiten der Beteiligten über die Höhe der hiernach den Ruhegehaltsberechtigten und den Hinterbliebenen zustehenden Bezüge trifft die Bezirksregierung eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten binnen sechs Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen an den Unterrichtsminister, zu. Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten oder des Unterrichtsministers steht den Beteiligten innerhalb einer weiteren Ausschlußfrist von sechs Wochen die Beschreitung des Rechtsweges offen.

§ **9.** Durch dieses Gesetz werden ortsstatutarische Vorschriften oder sonstige Veranstaltungen, welche die Lehrer (Lehrerinnen) und deren Hinterbliebene günstiger stellen, als in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Weise, nicht berührt. Desgleichen bewendet es bei der Kgl. Dänischen Verordnung vom 28. März 1857 (Chronol. Samml. der Verordnungen S. 83), betreffend die Pensionierung der Schullehrerwitwen, vorbehaltlich der den Unterhaltungspflichtigen zustehenden Befugnis zur Anrechnung des von ihnen hiernach zu zahlenden Witwengeldes nach Maßgabe des § 8 dieses Gesetzes.

§ **10.** Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft. Die Einführung des Gesetzes in dem Regierungsbezirk Wiesbaden bleibt Kgl. Verordnung vorbehalten.

Folgendes mag aus den amtlichen Motiven hierhergesetzt sein:

Das Bedürfnis weiterer Kreise der Bevölkerung nach einer zwar nicht gelehrten, aber doch höheren Bildung, als die mehrklassige Volksschule zu geben vermag, hat in den verschiedensten Gegenden des Preußischen Staates, namentlich in den städtischen Gemeinden, eine Anzahl von Schuleinrichtungen geschaffen, die unter dem Namen Bürger-, Mittel-, Rektorschulen, höhere Knaben- oder Stadtschulen, selbständige Vorschulen usw. jenem Zwecke dienen.

Die Organisation derselben ist eine sehr verschiedenartige; bald treten sie selbständig neben die Volksschulen des Orts, bald bestehen sie nur aus einzelnen Klassen, welche auf die Volksschulen aufgesetzt sind.

Zu einem erheblichen Teil wurden diese unter den allgemeinen Begriff der „Elementarschulen" fallenden Unterrichtsanstalten früher in der Verwaltungspraxis auch in rechtlicher Beziehung den Volksschulen zugezählt. Seit der Begriff der letzteren aber durch die Gesetze vom 6. Juli 1885 und 14. Juni 1888 auf diejenigen Schulen begrenzt ist, welche zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen, treten neben

den sogenannten höheren Schulen und neben der allgemeinen Volksschule die vorbezeichneten Schulen als auch in rechtlicher Beziehung besonders zu behandelnde „mittlere“ Schulen klarer hervor.

Auf dem Gebiete der Erziehung der weiblichen Jugend sind diesen Schulen die höheren Mädchenschulen anzureihen, welche übrigens in ähnlicher Beziehung vielgestaltig sind.

Im Jahre 1892 gab es im Preußischen Staate an öffentlichen mittleren Schulen:

215 Mittelschulen,
191 höhere Mädchenschulen,
59 Rektorschulen, Vorschulen u. s. f.,

die weder zu den höheren Lehranstalten noch zu den öffentlichen Volksschulen gehörten.

Eine allgemeine gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse dieser Schulen ist bisher nicht erfolgt. Es war s. Z. in Aussicht genommen, dieselbe im Anschluß an die allgemeine gesetzliche Ordnung des Volksschulwesens in Angriff zu nehmen. Nachdem die letztere nicht zur Durchführung gelangt ist, erscheint es zwar notwendig, zur Zeit auch von einer allgemeinen Regelung des Mittelschulwesens abzusehen. Indessen ist es erwünscht, bezüglich der Lehrer und Lehrerinnen an mittleren Schulen wenigstens diejenigen Verhältnisse zu ordnen, welche bezüglich der Lehrer an den höheren Schulen und bezüglich derjenigen an den öffentlichen Volksschulen bereits allgemein geregelt sind. Es sind dies die Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen, die Gnadenkompetenzen und die Witwen- und Waisengelder der Hinterbliebenen der Lehrer.

Abgesehen von der teilweisen Zugehörigkeit der Lehrer an mittleren Schulen zu den Elementarlehrer-Witwenkassen entbehren die berührten Rechtsverhältnisse der gesetzlichen Regelung bei den Lehrern und Lehrerinnen an denjenigen nichtstaatlichen öffentlichen Schulen, welche weder zu den öffentlichen Volksschulen noch zu den höheren Unterrichtsanstalten gehören.

Der vorliegende Gesetzentwurf will eine gleichartige Ordnung für diese unter den Namen: „mittlere Schulen“ zusammenfassenden Unterichtsanstalten herbeiführen, soweit dieselben allgemeinen Bildungszwecken dienen.

Nr. 11.

Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 3. März 1897.

(GS. S. 25.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang

der Monarchie, bis zum Erlaß eines allgemeinen Volksschulgesetzes, was folgt:

§ 1.

Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Die an einer öffentlichen Volksschule endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen erhalten ein festes, nach den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung angemessenes Diensteinkommen.

Dasselbe besteht:

1. in einer festen, ihrem Betrage nach in einer bestimmten Geldsumme zu berechnenden Besoldung (Grundgehalt),
2. in Alterszulagen,
3. in freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung.

Auf Lehrer und Lehrerinnen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Entscheidung darüber, ob ein Lehrer oder eine Lehrerin nur nebenbei beschäftigt ist, steht lediglich der Schulaufsichtsbehörde zu.

§ 2.

Grundgehalt.

Das Grundgehalt darf für Lehrerstellen nicht weniger als 900 Mark, für Lehrerinnenstellen nicht weniger als 700 Mark jährlich betragen.

Rektoren, sowie solche erste Lehrer an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind (Hauptlehrer), erhalten nach Maßgabe der örtlichen und amtlichen Verhältnisse ein höheres Grundgehalt, als die anderen an derselben Schule angestellten Lehrer.

§ 3.

Besoldung der jüngeren Lehrer und der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

Die Besoldung der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie derjenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, beträgt ein Fünftel weniger als das Grundgehalt der betreffenden Schulstelle. Jedoch darf die Besoldung der Lehrerinnen nicht weniger als 700 Mark jährlich betragen.

Der Minderbetrag kann durch Beschluß des Schulverbandes auf einen geringeren Bruchtheil beschränkt werden.

§ 4.

Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes.

Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes soll das Grundgehalt der Stelle entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühwaltung ein höheres sein, als in den §§ 1 und 2 bestimmt ist.

In dieses Grundgehalt sind auch die Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen einschließlich der Zuschüsse aus Kirchenkassen und von Kirchengemeinden, sowie der sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienst einzurechnen. Dabei findet die Vorschrift des Artikel I § 4 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 298) sinngemäße Anwendung.

Der Mehrbetrag (Absatz 1) darf die Gesammtsumme dieser Einkünfte und Einnahmen (Absatz 2) zuzüglich des Nutzungswertes des den kirchlichen Interessenten gehörigen Anteils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergehöft nicht übersteigen. Die Feststellung des Mehrbetrages hat nach Benehmen mit der kirchlichen Behörde zu geschehen.

Im Falle der Trennung des kirchlichen Amtes von dem Schulamte hat der Lehrer, welcher zum Bezuge des mit dem vereinigt gewesenen Amte verbundenen Diensteinkommens berechtigt gewesen ist, Anspruch auf die fernere Gewährung eines Diensteinkommens in gleichem Betrage, sofern nicht seine Anstellung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erfolgt ist, daß und bis zu welchem Betrage er für diesen Fall eine Kürzung seines Diensteinkommens sich gefallen lassen müsse.

§ 5.

Alterszulagen.

Die Alterszulagen sind nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse in der Weise zu gewähren, daß der Bezug nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste (§ 10) beginnt, und daß neun gleich hohe Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt werden.

§ 6.

Höhe der Alterszulagen.

Die Alterszulage darf in keinem Falle weniger betragen als:

1. für Lehrer jährlich 100 Mark, steigend von drei zu drei Jahren um je 100 Mark bis auf jährlich 900 Mark;
2. für Lehrerinnen jährlich 80 Mark, steigend von drei zu drei Jahren um je 80 Mark bis auf jährlich 720 Mark.

§ 7.

Anspruch auf Alterszulagen.

Ein rechtlicher Anspruch auf Neugewährung einer Alterszulage steht den Lehrern und Lehrerinnen nicht zu, die Versagung ist jedoch nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig.

Die Versagung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung, in Berlin des Provinzialschulkollegiums.

Die zeitweise Vorenthaltung der Alterszulage ist ohne Einfluß auf die Berechnung der Dienstzeit bei späterer Gewährung der Zulage.

§ 8.

Alterszulagekassen.

Behufs gemeinsamer Bestreitung der Alterszulagen wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände in jedem Regierungsbezirk (ausschließlich der Stadt Berlin) eine Kasse gebildet.

Die Verwaltung der Alterszulagekasse erfolgt durch die Bezirksregierung.

Die Kassengeschäfte werden durch die Regierungshauptkasse und durch die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich besorgt.

Die Alterszulagen werden von der Kasse an die Bezugsberechtigten gezahlt. Die Kosten der Zusendung trägt die Kasse.

In städtischen Schulverbänden erfolgt die Auszahlung durch die Schulverbände für Rechnung der Alterszulagekasse. Das gleiche Verfahren kann von der Schulaufsichtsbehörde in größeren ländlichen Schulverbänden angeordnet werden.

Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande der Alterszulagen vom 1. Oktober des Vorjahres unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung oder Verminderung der Alterszulagen und unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet.

Den Maßstab für die Verteilung des Bedarfs auf die Schulverbände bildet die Anzahl der der Alterszulagekasse angeschlossenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen in Verbindung mit dem Einheitssatze der Alterszulagen der betreffenden Stellen.

Für Schulstellen, welche nach Aufstellung des Verteilungsplanes im Laufe des Jahres neu errichtet werden, ist der Beitrag zur Alterszulagekasse von dem Tage an zu zahlen, seit welchem die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird.

Für die Aufstellung des Verteilungsplanes, die Einziehung der Beiträge und die Bestellung eines Kassenanwaltes finden die §§ 3, 4 und 9 bis 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen

(Gesetz-Samml. S. 194), sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen Beträge, die nach § 11 Nr. 2 beim Uebertritt eines Lehrers oder einer Lehrerin von einer Privatschule in den öffentlichen Volksschuldienst gezahlt werden, nur soweit Verwendung finden dürfen, als der für jede Stelle zur Gewährung des Mindestsatzes erforderliche Bedarf den nach § 27 IV zu zahlenden Staatszuschuß übersteigt. Dem Kassenanwalte steht kein Einspruch gegen die Festsetzung und Anweisung der einzelnen Alterszulagen zu.

Auf die Alterszulagen der Lehrer und Lehrerinnen in Berlin findet der § 5 nur mit der Maßgabe Anwendung, daß der Bezug spätestens nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste zu beginnen hat, und daß der Höchstbetrag spätestens nach weiteren vierundzwanzig Dienstjahren erreicht sein muß.

§. 9.

Beginn der Zahlung der Alterszulagen.

Der Bezug der Alterszulagen beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Vierteljahres, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

§ 10.

Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung des vollen Grundgehalts, der Alterszulagen und der Mietsentschädigung.

Bei Berechnung der Dienstzeit der Lehrer und Lehrerinnen kommt die gesamte Zeit in Ansatz, während welcher sie im öffentlichen Schuldienste in Preußen oder in den nach ihrem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst von Preußen erworbenen Landesteilen sich befunden haben.

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Lehrers oder einer Lehrerin nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Kann ein Lehrer oder eine Lehrerin nachweisen, daß die Vereidigung erst nach dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkt an gerechnet.

Der Dienstzeit im Schulamte wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Als öffentlicher Schuldienst ist auch anzurechnen:

1. diejenige Zeit, während welcher ein Lehrer an einer Anstalt

thätig gewesen ist, welche vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat;

2. diejenige Zeit, während welcher ein Lehrer oder eine Lehrerin als Erzieher oder Erzieherin an einer öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt sich befunden hat.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann auch die im außerpreußischen öffentlichen Schuldienste zugebrachte Zeit angerechnet werden.

§ 11.

Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen.

Für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die vor ihrem Eintritt in den öffentlichen Volksschuldienst an Privatschulen, in denen nach dem Lehrplane einer öffentlichen Volksschule unterrichtet wird, voll beschäftigt waren, gelten bei Bemessung der Alterszulagen folgende Vorschriften:

1. Sofern sie sich beim Inkraftreten dieses Gesetzes bereits im öffentlichen Volksschuldienste befinden, sind ihnen die an derartigen Privatschulen zugebrachten Dienstjahre anzurechnen.
2. Sofern sie erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den öffentlichen Volksschuldienst übertreten, erlangen sie zum Höchstmaß von zehn Jahren eine Anrechnung dieser Dienstzeit oder eines Teiles derselben soweit, als ein Beitrag von jährlich 270 Mark für Lehrer und 120 Mark für Lehrerinnen für diese Zeit an die Alterszulagekasse, in Berlin an die Schulkasse, nachgezahlt wird. Für die vor dem 1. April 1897 zurückgelegene Zeit ermäßigen sich die vorstehenden Sätze auf ein Dritteil. Die Stadt Berlin ist befugt, bei der Anrechnung jener Dienstzeit über das Höchstmaß von zehn Jahren hinauszugehen und auf die Einzahlungen an die Schulkasse ganz oder teilweise zu verzichten.
3. Die Beschäftigung, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres oder vor die erlangte Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste fällt, bleibt außer Berechnung.

Der Beschäftigung an einer preußischen Privatschule im Sinne des ersten Absatzes steht gleich, wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin, sei es als Lehrer oder Lehrerin, sei es als Erzieher oder Erzieherin an einer privaten Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt beschäftigt ist.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann unter gleichen

Bedingungen auch die im außerpreußischen Privatschuldienste zugebrachte Zeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erfolgte Anrechnung ist auch für den Anspruch auf Ruhegehalt maßgebend.

§ 12.

Dienstwohnung.

Wo seither Lehrern oder Lehrerinnen freie Dienstwohnung gewährt wurde, ist die Einziehung der Wohnung nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Gemeinde sich bereit erklärt, die feststehende oder eine ausreichende Mietsentschädigung zu zahlen, und wenn genügende Mietswohnungen in der Gemeinde vorhanden sind.

§ 13.

Dienstwohnung auf dem Lande.

Auf dem Lande sollen erste und alleinstehende Lehrer in der Regel, bei vorhandenem Bedürfnis auch andere Lehrer und Lehrerinnen eine freie Dienstwohnung erhalten.

§ 14.

Größe der Dienstwohnung.

Bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen sind die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung zu berücksichtigen.

Gegen die Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde über Notwendigkeit, Umfang und Einrichtung ist das Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

§ 15.

Unterhaltung der Dienstwohnung.

Die von der Dienstwohnung zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

Denselben liegt auch, unbeschadet der Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln, die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung ob.

§ 16.

Mietsentschädigung.

Als Mietsentschädigung für die Lehrer und Lehrerinnen ist eine Geldsumme zu gewähren, die eine ausreichende Entschädigung für die nichtgewährte Dienstwohnung darstellt; sie soll aber in der Regel ein Fünftel des Grundgehalts und des für die Schulstelle von dem Schulverbande zu zahlenden Alterszulagekassenbeitrags nicht übersteigen.

Einstweilig angestellte Lehrer und unverheiratete Lehrer ohne eigenen Hausstand, sowie diejenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, erhalten in der Regel eine um ein Drittel geringere Mietsentschädigung.

§ 17.

Beschaffung von Brennmaterial.

Wo eine Wohnung auf dem Dienstgrundstücke gegeben wird, und wo es bisher üblich ist, kann die Schulaufsichtsbehörde die Beschaffung des dem Bedarfe entsprechenden Brennmaterials für die Lehrer und Lehrerinnen verlangen.

Im übrigen wird an bestehenden Verpflichtungen zur Beschaffung, Anfuhr und Zerkleinerung von Brennmaterial für die Schule oder die Schulstelle nichts geändert.

§ 18.

Gewährung von Dienstland.

Wo auf dem Lande eine Dienstwohnung gegeben wird, ist als Zubehör, ohne Anrechnung auf das Grundgehalt, sofern es nach den örtlichen Verhältnissen thunlich ist, ein Hausgarten zu gewähren.

Wo die örtlichen Verhältnisse es thunlich erscheinen lassen und wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, soll auf dem Lande für einen alleinstehenden oder ersten Lehrer in Anrechnung auf das Grundgehalt eine Landnutzung gewährt werden, welche dem durchschnittlichen Wirtschaftsbedürfnis einer Lehrerfamilie entspricht.

Zur Bewirtschaftung des Landes sind erforderlichenfalls Wirtschaftsgebäude herzustellen.

Die öffentlichen Lasten und Abgaben von dem Schullande werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

Wo mit einer Stelle bisher eine größere Landnutzung oder sonstige Berechtigungen verbunden gewesen sind, behält es dabei sein Bewenden. Eine Einschränkung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Auf Anrufen von Beteiligten beschließt der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß darüber, welcher Teil des Dienstlandes als Hausgarten anzusehen ist. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

§ 19.

Naturalleistungen.

Wo bisher die Gewährung von Naturalleistungen stattgefunden hat, behält es dabei unter Anrechnung auf das Grundgehalt bis zur Ablösung der Naturalleistungen oder bis zur Aufhebung des bisherigen

Gebrauchs sein Bewenden. Die Aufhebung bedarf der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 20.

Anrechnung auf das Grundgehalt.

Auf das Grundgehalt (§§ 1, 2, 4) oder die nach § 3 gewährte Besoldung sind anzurechnen:

1. Der Ertrag der Landnutzung (§ 18 Absatz 2 und 5).
2. Die sonstigen Diensteinkünfte an Geld oder Naturalleistungen.

   Bei amtlicher Festsetzung des Diensteinkommens beschließt auf Anrufen von Beteiligten über die Anrechnung dieser Diensteinkünfte sowie des Ertrages der Landnutzung der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

   Eine anderweite Festsetzung ist bei erheblicher Aenderung der ihr zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse zulässig.

   Die Festsetzung gilt auch für die Berechnung des Ruhegehaltes.
3. Das Brennmaterial (§ 17). Dasselbe wird mit dem nach § 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samml., S. 194), festgesetzten Betrage mit der Beschränkung angerechnet, daß das verbleibende Grundgehalt (§ 2) einschließlich der zu 1 und 2 angeführten Bezüge bei Lehrern nicht unter 840 Mark, bei Lehrerinnen nicht unter 650 Mark jährlich betragen darf. In gleicher Weise ist das Grundgehalt, von welchem die nach § 3 festzusetzende Besoldung gewährt wird, zu berechnen.

§ 21.

Zahlung des baaren Diensteinkommens.

Die Zahlung des baaren Diensteinkommens erfolgt an endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen vierteljährlich, an einstweilig angestellte monatlich, im voraus.

§ 22.

Umzugskosten.

Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen erhalten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes aus der Staatskasse eine Vergütung für Umzugskosten unter Wegfall der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden Anzugs- und Herbeiholungskosten.

Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütung werden von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister getroffen.

Im übrigen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Anzugs- und Herbeiholungskosten.

Unberührt bleibt auch die Vorschrift im Artikel III Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1886 (Gesetz-Samml., S. 185).

Bei Versetzungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung nebst Hausgarten oder die Verringerung der Mietsentschädigung nicht als Verringerung des Diensteinkommens.

§ 23.

Gnadenquartal.

Hinterläßt ein an einer öffentlichen Volksschule endgültig oder einstweilig angestellter Lehrer eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen außer dem Sterbemonate für das auf denselben folgende Vierteljahr noch das volle Diensteinkommen des Verstorbenen als Gnadenquartal.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin zu.

An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die Ortsschulbehörde.

Sind solche Personen, welchen das Gnadenquartal gebührt, nicht vorhanden, so kann die Bezirksregierung, in Berlin das Provinzialschulkollegium, nach Anhörung des Schulverbandes anordnen, daß das Diensteinkommen auf die gleiche Zeit an Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder des (der) Verstorbenen gezahlt werde, wenn er (sie) ihr Ernährer gewesen ist und sie in Bedürftigkeit hinterläßt, oder daß dasselbe an solche Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung bestritten haben, soweit gezahlt werde, als der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht.

Die Schulunterhaltungspflichtigen sind zur Gewährung der Gnadenbezüge verpflichtet.

Soweit eine Vertretung im Amte nicht zu ermöglichen ist, kann die Wiederbesetzung der Stelle auch während der Gnadenzeit erfolgen.

§ 24.

Belassung in der Dienstwohnung.

In dem Genusse der von einem verstorbenen Lehrer (einer Lehrerin) innegehabten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie, welche mit ihm (ihr) die Wohnung geteilt hat, nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterläßt der (die) Verstorbene

keine solche Familie, so ist denjenigen, auf welche der Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle muß auf Erfordern der Schulaufsichtsbehörde demjenigen, welcher mit der Verwaltung der Stelle beauftragt wird, ohne Anspruch auf Entschädigung in der Dienstwohnung ein Unterkommen gewährt werden.

§ 25.

Rechtsweg bei Streitigkeiten wegen des Diensteinkommens.

Auf die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. die Klage ist gegen die Vertreter des Schulverbandes und, soweit es sich um Zahlungen aus der Alterszulagekasse handelt, zugleich gegen die Bezirksregierung als Verwalterin der Alterszulagekasse zu richten;
2. Im Falle des § 2 a. a. O. tritt an die Stelle des Verwaltungschefs der Ober-Präsident, in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister;
3. bei der richterlichen Beurteilung sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Diensteinkommen der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts und der Dienstalterszulage, über Dienstwohnung oder Mietsentschädigung, über Dienstland, über Naturalleistungen, sowie über die Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zu Grunde zu legen.

§ 26.

Streitigkeiten bei Auseinandersetzungen.

Bei Streitigkeiten zwischen dem abgehenden Lehrer (der Lehrerin) oder den Erben des verstorbenen Lehrers (der Lehrerin) und dem anziehenden Lehrer (der Lehrerin) oder Schulverbande über die Auseinandersetzung wegen der Landnutzung, der Naturalleistungen, der Dienstwohnung einschließlich des Hausgartens oder des baaren Diensteinkommens trifft die Bezirksregierung, in Berlin das Provinzialschulkollegium, vorbehaltlich des Rechtsweges eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung.

Bei Versetzungen kann dieselbe anordnen, daß die von dem Lehrer (der Lehrerin) zuviel erhobenen Beträge für Rechnung desselben (derselben) den Schulunterhaltungspflichtigen unmittelbar aus denjenigen Bezügen erstattet werden, welche der Lehrer (die Lehrerin) in der neuen Schulstelle zu empfangen hat.

Die Bezirksregierung, in Berlin das Provinzialschulkollegium, ist befugt, die Entscheidung allgemein den ihr nachgeordneten Behörden zu übertragen.

§ 27.

Leistungen des Staates.

I. Aus der Staatskasse wird ein jährlicher Beitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen und, soweit er hierzu nicht erforderlich ist, zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse des betreffenden Schulverbandes an die Kasse desselben gezahlt.

Der Beitrag wird so berechnet, daß für die Stelle eines alleinstehenden sowie eines ersten Lehrers 500 Mark, eines anderen Lehrers 300 Mark, einer Lehrerin 150 Mark jährlich gezahlt werden. Bei der Berechnung kommen nur Stellen für vollbeschäftigte Lehrkräfte in Betracht. Darüber, ob eine Lehrkraft vollbeschäftigt ist, entscheidet ausschließlich die Schulaufsichtsbehörde.

Außer Betracht bleiben neu errichtete Stellen, bis dieselben durch eine besondere Lehrkraft versehen werden.

Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages ruht, so lange und soweit durch dessen Zahlung eine Erleichterung der nach öffentlichem Recht zur Schulunterhaltung Verpflichteten mit Rücksicht auf vorhandenes Schulvermögen oder auf Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln nicht würde bewirkt werden.

II. Der Staatsbeitrag wird bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde gewährt.

Sind für die Einwohner einer politischen Gemeinde mehr als 25 Schulstellen vorhanden, so wird der Staatsbeitrag innerhalb der Gesamtzahl von 25 Stellen für so viele erste Lehrerstellen, andere Lehrerstellen und Lehrerinnenstellen gewährt, als dem Verhältnis der Gesamtzahl dieser Stellen untereinander entspricht. Bruchtheile werden bei denjenigen Schulstellen, für welche der höhere Staatsbeitrag zu zahlen ist, ausgeglichen.

Wo die Grenzen der politischen Gemeinde sich mit denen des Schulverbandes nicht decken, dergestalt, daß der Schulverband aus mehreren politischen Gemeinden oder Teilen von solchen besteht und für die Einwohner einer dieser politischen Gemeinden mehr als 25 Stellen vorhanden sind, wird durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten mit Rücksicht auf die Zahl der Einwohner des Schulverbandes und der Schulkinder, welche den einzelnen politischen Gemeinden angehören, sowie mit Rücksicht auf die Einrichtung der Schule festgesetzt, wie viele ganze der im Schulverbande bestehenden (ersten, anderen Lehrer-, Lehrerinnen-) Stellen auf jede zum Schulverbande gehörende politische Gemeinde oder Teile von Gemeinden

zu rechnen sind, für wie viele Stellen demgemäß an den Schulverband der Staatsbeitrag zu zahlen ist. Der Beschluß ist den beteiligten Schulverbänden zuzustellen. Denselben steht binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Ober-Präsidenten (in den Hohenzollernschen Landen an den Unterrichtsminister) zu, welcher endgültig entscheidet. Bei einer erheblichen Aenderung der Verhältnisse kann eine neue Berechnung von den beteiligten Schulverbänden beantragt oder von der Schulaufsichtsbehörde von Amtswegen beschlossen werden.

Gehören die Einwohner einer politischen Gemeinde verschiedenen Schulverbänden an, so werden die für die politische Gemeinde zu berechnenden Staatsbeiträge für erste, andere Lehrer- und Lehrerinnenstellen auf die einzelnen Schulverbände durch die Schulaufsichtsbehörde nach dem Verhältnis derjenigen Staatsbeiträge verteilt, welche den Schulverbänden bei Gewährung der Staatsbeiträge für sämtliche Schulstellen zu zahlen sein würden.

Die in diesen Vorschriften angeordnete Festsetzung und Verteilung bleibt bis zum Schluß desjenigen Rechnungsjahres maßgebend, in welchem eine neue getroffen ist.

Auf Beschwerden entscheidet der Ober-Präsident, in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister, endgültig.

III. In Schulverbänden, in denen der Staatsbeitrag für alle Schulstellen gezahlt wird, ist er für einstweilig angestellte Lehrer und für Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, um 100 Mark jährlich zu kürzen.

IV. Für diejenigen Lehrerstellen, für welche der Staat den Besoldungsbeitrag (Nr. I) an den Schulverband gewährt, wird aus der Staatskasse ein jährlicher Zuschuß von 337 Mark, für die Lehrerinnenstellen dieser Art ein jährlicher Zuschuß von 184 Mark an die Alterszulagekasse des betreffenden Bezirks gezahlt und dem Schulverbande auf seinen Beitrag zur Kasse angerechnet.

In dem Falle der Nr. II Absatz 4 erfolgt die Zahlung und Anrechnung für die einzelnen Schulverbände nach dem Verhältnis der ihnen zu gewährenden Besoldungsbeiträge.

In Berlin wird der staatliche Zuschuß zu den Alterszulagen an die Schulkasse gezahlt.

V. Wenn innerhalb mehrerer Gemeinden die Grenzen geändert werden, so wird derjenige Betrag, um welchen sich nach den vorstehenden Bestimmungen der für sämtliche beteiligte Gemeinden zu gewährende Staatsbeitrag verringern würde, auch fernerhin fortgezahlt. In dem Auseinandersetzungsverfahren, welches sich an die Abänderung der Gemeindegrenzen knüpft, wird auch darüber verfügt, an wen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen diese Fortzahlung zu leisten ist.

VI. Denjenigen politischen Gemeinden, denen nach den Bestim-

mungen zu I, II und IV am 1. April 1897 geringere Zahlungen aus der Staatskasse zu leisten sind, als ihnen nach den Vorschriften der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 (Gesetz-Samml. S. 240 und 64) zustehen würden, wird der Ausfall durch Gewährung eines dauernden Zuschusses aus der Staatskasse insoweit ersetzt, wie dieser Ausfall den Betrag von zwei vom Hundert des Veranlagungssolls übersteigt, welches der Gemeindebesteuerung der Einkommen von mehr als 900 Mark jährlich für das Jahr 1. April 1897/98 bei Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) zu Grunde zu legen ist.

Gehören die Einwohner einer dieser politischen Gemeinden verschiedenen Schulverbänden an, so finden die Vorschriften des Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Staatszuschuß, welcher darnach der politischen Gemeinde zustände, wenn die öffentlichen Volksschulen in derselben als Gemeindeanstalten unterhalten würden, auf die einzelnen Schulverbände nach dem Verhältnis des für letztere entstandenen Ausfalls an bisher zahlbar gewesenen Staatsbeiträgen verteilt wird.

Zur Abrundung der nach Absatz 1 und 2 zu gewährenden festen Zuschüsse sowie zur weiteren Gewährung solcher Zuschüsse an diejenigen unter den obengedachten politischen Gemeinden und Schulverbänden, deren Steuerkraft im Vergleich mit den Volksschul- und Kommunallasten ihrer Mitglieder verhältnismäßig gering ist, wird ein Betrag von 250000 Mark verwandt.

Die Festsetzung der Staatszuschüsse für die einzelnen beteiligten politischen Gemeinden und Schulverbände erfolgt durch Königliche Verordnung.

VII. Soweit in einem Jahre der für die Gewährung des Mindestsatzes der Alterszulagen erforderliche Bedarf hinter dem Staatszuschuß zurückbleibt, ist der Staatszuschuß entsprechend zu kürzen. Der Ueberschuß ist zur Unterstützung solcher Alterszulagekassen zu verwenden, in denen der Bedarf für die Gewährung des Mindestsatzes durch den Staatszuschuß nicht gedeckt wird. Soweit der Ueberschuß nicht hierzu Verwendung zu finden hat, ist er zur Unterstützung von leistungsunfähigen Schulverbänden bei Elementarschulbauten in den Staatshaushalts-Etat einzustellen.

VIII. Die Staatsbeiträge sind vierteljährlich im voraus zu zahlen, soweit sie nicht gegen die von den Schulverbänden zu entrichtenden Alterszulage- und Ruhegehaltskassenbeiträge (§ 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, Gesetz-Samml. S. 194) aufgerechnet werden.

Die den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen aus Staatsfonds gewährten Alterszulagen kommen in Fortfall.

§ 28.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Die bestehenden Gehaltsregulative, Ordnungen und Festsetzungen sind in denjenigen Fällen, in denen dies erforderlich ist, nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu gestalten.

Für diejenigen Stellen, deren Gehaltsbezüge bereits den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 2, 4 und 6) entsprechen, sind diese Gehaltsbezüge zu leisten, ohne daß es einer Neuregelung der Besoldungsverhältnisse bedarf. Bleiben diese Gehaltsbezüge hinter den Mindestsätzen (§§ 2 und 6) zurück, so sind zunächst die Mindestsätze zu zahlen, auch ohne daß eine vorherige Beschlußfassung der Schulunterhaltungspflichtigen erfolgt ist.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind hinsichtlich der für ihre Stelle neu getroffenen Bestimmungen und Besoldungsvorschriften zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie sich diesen unterwerfen oder bei der bisherigen Ordnung verbleiben wollen. Die Erklärung ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Aufforderung schriftlich abzugeben und ist unwiderruflich. Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Unterwerfung unter die neue Ordnung angenommen.

Verbleiben hiernach eine oder mehrere Stellen in der bisherigen Ordnung, so erfolgen bis zur Erledigung der Stellen die Zahlungen aus der Alterszulagekasse nach der Maßgabe der neuen Besoldungsordnung an den betreffenden Schulverband. Der Schulverband hat die Alterszulagen, welche den Stelleninhabern nach der neuen oder der alten Besoldungsordnung zustehen, an diese zu zahlen und betreffs der in der alten Ordnung verbliebenen Stellen auch diejenigen Alterszulagen zu übernehmen, welche bisher für diese Stellen aus Staatsfonds zu gewähren waren.

Eine Verschlechterung des nach den bisherigen Ordnungen festgestellten durchschnittlichen Diensteinkommens soll in der Regel nicht stattfinden und ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Unterrichtsministers zulässig.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft. Die Gehaltsordnungen sind nach Maßgabe dieses Gesetzes derart festzustellen, daß sie von diesem Termin ab in Wirksamkeit treten. Für das Rechnungsjahr 1. April 1897/98 wird der Bedarf der Alterszulagekassen (§ 8 Absatz 6) nach dem Stande der Alterszulagen vom 1. April 1897 berechnet.

Alle entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben, insbesondere auch diejenigen, welche einen Höchstbetrag für die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen vorschreiben.

Die §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 (Gesetz-Samml. S. 240) und Artikel I des Gesetzes vom 31. März 1889 (Gesetz-Samml. S. 64) betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, treten außer Kraft.

Die Einführung dieses Gesetzes in die Stolbergschen Grafschaften bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 3. März 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher. von Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. von Marschall. Schönstedt. Frhr. von der Recke. Brefeld. von Goßler.

Nr. 12.

Gesetz, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen.

§ 1. Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines Lehrers, welcher zur Zeit seines nach dem Inkraftreten dieses Gesetzes erfolgten Todes entweder an einer öffentlichen Volksschule angestellt war und Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt im Falle der Versetzung in den Ruhestand erworben hatte, oder aus dem Dienste an einer öffentlichen Volksschule mit lebenslänglichem Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt war, erhalten Witwen- und Waisengeld.

§ 2. Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld auf Grund dieses Gesetzes haben:

1. diejenigen Witwen und Waisen, welche einen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Sammlung S. 298) zusteht;
2. die Witwen und Waisen derjenigen Lehrer, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Versetzung in den Ruhestand nur nebenamtlich im öffentlichen Volksschuldienst angestellt waren;
3. die Witwe und die hinterbliebenen Kinder aus der Ehe eines in den Ruhestand getretenen Lehrers, welche erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist;
4. die Witwe und die Kinder eines mit Belassung eines Teils des gesetzlichen Ruhegehalts aus dem Dienste entlassenen Lehrers.

§ 3. Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert desjenigen Ruhegehalts, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 5 verordneten Beschränkung, mindestens 216 Mark jährlich betragen und 2000 Mark nicht übersteigen.

§ 4. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Lehrers zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Lehrers zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 5. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 6. Bei dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- und Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 3 bis 5 gebührenden Bezüge befinden.

§ 7. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 3 und 5 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 4 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{20}$ des nach Maßgabe der §§ 3 und 5 zu berechnenden Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 8. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Lehrer innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

§ 9. Stirbt einer der im § 1 bezeichneten Lehrer, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des Artikels 1 § 1 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli

1885 (Gesetz-Samml.. S. 298) ein Ruhegehalt hätte bewilligt werden können, so kann der Witwe und den Waisen desselben vom Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt einer der im § 1 bezeichneten Lehrer, welchem nach Artikel 1 §§ 10 und 11 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Samml. 1885, S. 208, Gesetz-Samml. 1890, S. 89) im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Unterrichtsminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes anzuordnen.

§ **10.** Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der Gnadenzeit, die Zahlung des in dem § 4 Ziffer 2 bestimmten Waisengeldes nicht vor dem Beginn desjenigen Monats, welcher auf den Zeitpunkt des Eintritts der dort bezeichneten Voraussetzung folgt.

Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

§ **11.** Der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ **12.** Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- oder Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben.

§ **13.** Die Entscheidung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld den Witwen und Waisen eines Lehrers zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde. Gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Oberpräsidenten der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Oberpräsidenten bekannt gemacht worden, erhoben werden.

Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn von den Be-

teiligten gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten erhoben ist.

Für die hohenzollernschen Lande entscheidet an Stelle des Oberpräsidenten der Unterrichtsminister.

§ **14.** Das Witwengeld wird bis zur Höhe von 420 Mark, das Waisengeld für Halbwaisen (§ 4 Nr. 1) bis zur Höhe von 84 Mark, für Vollwaisen (§ 4 Nr. 2) bis zur Höhe von 140 Mark jährlich aus der Staatskasse gezahlt.

Diese Vorschrift findet auf die Hinterbliebenen derjenigen Lehrer keine Anwendung, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Versetzung in den Ruhestand an einer öffentlichen Volksschule der Stadt Berlin angestellt waren.

Zur Aufbringung des nicht durch Staatsbeitrag gedeckten Witwen- und Waisengeldes sind die zur Aufbringung des nicht durch Staatsbeitrag gedeckten Teils des Ruhegehalts des Lehrers (der Ruhegehaltskassenbeiträge), im Fürstentum Hohenzollern-Hechingen die bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit auf der letzten Schulstelle Verpflichteten verbunden.

§ **15.** Behufs gemeinsamer Bestreitung des durch den Staatsbeitrag nicht gedeckten Teils der Witwen- und Waisengelder werden die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) in jedem Regierungsbezirke zu Bezirks-Witwen- und Waisenkassen verbunden.

Sind für die Mitglieder eines Schulverbandes, welcher keine widerrufliche Staatsbeihilfe zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen bezieht, mehr als 25 Schulstellen vorhanden, so ist der Schulverband einer Bezirks-Witwen- und Waisenkasse nicht anzuschließen, wenn er dies innerhalb sechs Wochen nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei der Bezirksregierung beantragt. Wird einem hiernach der Bezirkskasse nicht angeschlossenen Schulverbande später auf seinen Antrag eine widerrufliche Staatsbeihilfe gewährt, so wird von der Bezirksregierung der Anschluß desselben an die Kasse von dem nächsten mit dem 1. April beginnenden Rechnungsjahre ab angeordnet. Der Austritt eines der Kasse angeschlossenen Schulverbandes ist unstatthaft.

Während der Dauer des auf Antrag eines Schulverbandes erfolgten Ausschlusses desselben aus der Kasse findet die Vorschrift des § 14 Absatz 1 auf die Hinterbliebenen derjenigen Lehrer keine Anwendung, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Versetzung in den Ruhestand an einer Volksschule dieses Schulverbandes angestellt waren.

Den Maßstab für die Verteilung des Kassenbedarfs auf die Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) bildet die Jahres-

summe des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der zur Kasse gehörigen Lehrerstellen am 1. Oktober des Vorjahres. Von diesem Diensteinkommen bleibt für jede Stelle ein Betrag bis 1200 Mark außer Berechnung. Bei unbesetzten Stellen sind Dienstalterszulagen nicht in Anrechnung zu bringen. Die für jeden Schulverband (Schulsozietät, Gemeinde, Gutsbezirk) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens wird im Verteilungsplane nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet. Der Verteilungsplan gilt ohne Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen jedesmal für drei Rechnungsjahre.

Im übrigen finden auf die Einrichtung und Verwaltung der Kassen die §§ 2 bis 6, 8 bis 14 und 17 des Gesetzes, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli 1893 (Gesetz-Samml., S. 194) sinngemäße Anwendung.

§ **16.** Kein Lehrer einer öffentlichen Volksschule ist fortan verpflichtet, einer die Fürsorge für die Hinterbliebenen bezweckenden Veranstaltung beizutreten, oder sofern er einer solchen auf Grund einer ihm dahin auferlegten Verpflichtung beigetreten ist, in derselben zu verbleiben.

Scheidet er auf Grund dieses Gesetzes aus der Veranstaltung aus, so verliert er alle Ansprüche an dieselbe ohne Entschädigung.

Haben einzelne Schulverbände besondere Veranstaltungen getroffen, durch welche unter Aufwendung von Mitteln der Schulverbände den Hinterbliebenen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen an Stelle der, oder neben den ihnen nach den Gesetzen vom 22. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung 1870, S. 1), 24. Februar 1881 (Gesetz-Samml., S. 41) und 27. Juni 1890 (Gesetz-Samml., S. 211) zustehenden Bezügen besondere Vorteile zugesichert sind, so sind die Schulverbände berechtigt zu verlangen, daß diese Vorteile zu Gunsten einer Ermäßigung ihrer eigenen Aufwendungen insoweit gekürzt werden, als die den Hinterbliebenen nach dem gegenwärtigen Gesetz zustehenden Witwen- und Waisengelder die ihnen nach der seitherigen Gesetzgebung zustehenden Bezüge übersteigen. Eine Kürzung findet nicht statt, soweit diese Vorteile als Entgelt für diejenigen Beiträge anzusehen sind, welche von den Lehrern zu diesen Veranstaltungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgeleistet werden. Bei Streitigkeiten der Beteiligten über die Höhe der hiernach den Hinterbliebenen zustehenden Vorteile trifft die Bezirksregierung eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten binnen sechs Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, in den hohenzollernschen Landen an den Unterrichtsminister zu.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten oder des Unterrichtsministers steht den Beteiligten innerhalb einer weiteren Ausschlußfrist von sechs Wochen die Beschreitung des Rechtsweges offen.

§ **17.** Den Mitgliedern der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen und den Mitgliedern der nach § 11 des Gesetzes vom 22. Dezbr. 1869 (Gesetz-Samml. 1870, S. 1) an deren Stelle getretenen Veranstaltungen steht frei, binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Bezirksregierung des Bezirks, in welchem sie an einer öffentlichen Volksschule angestellt sind oder angestellt waren, die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie in der Kasse oder Veranstaltung verbleiben und auf die Vorteile dieses Gesetzes für ihre künftigen Hinterbliebenen verzichten. Erfolgt die Erklärung, so behalten ihre Hinterbliebenen alle Ansprüche an die Kasse oder Veranstaltung sowie alle nach besonderer gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Gesetz vom 27. Juni 1890 (Gesetz-Samml., S. 211) ihnen zustehenden Ansprüche.

Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so scheiden sie aus der Kasse oder Veranstaltung aus und es erlischt auch der Anspruch ihrer Kinder auf Waisengeld aus dem Gesetz vom 27. Juni 1890 (Gesetz-Samml., S. 211), sowie derjenige ihrer Hinterbliebenen auf die ihnen sonst nach besonderer gesetzlicher Vorschrift zustehenden Bezüge.

§ **18.** Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen für jeden neuen Beitritt geschlossen.

Sobald sämtliche Verpflichtungen einer Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse erloschen sind, ist das etwa noch vorhandene Kapitalvermögen zur Deckung des Aufwandes der Schulverbände desjenigen Bezirks zu verwenden, für dessen Schulverbände es angesammelt ist. Die Verwendung erfolgt zur Deckung der Belastung dieser Schulverbände mit Ausgaben für Witwen- und Waisengelder der Volksschullehrer.

Die nähere Ausführung dieser Vorschrift erfolgt durch den Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister. Dieselben können auch schon vor dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte eine der dort getroffenen Vorschrift entsprechende Verwendung von Mitteln der Kassen insoweit anordnen, als dies bei voller Sicherung einer Erfüllung der Verbindlichkeiten der Kassen möglich ist.

§ **19.** Die nach § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. 1870, S. 1) und nach § 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. April 1856, betreffend die Errichtung einer allgemeinen Schullehrer-Witwenkasse für das Herzogtum Holstein (Ges. und Min.-Bl., S. 116) den Gemeinden (Gutsbezirken 2c.) obliegenden Beiträge für Lehrerstellen an öffentlichen Volksschulen werden vom 1. April 1901 ab von Jahr zu Jahr um eine Mark jährlich herabgesetzt. Bei denjenigen Kassen, welche auch bei einer weitergehenden Herabsetzung dieser Beiträge voraussichtlich eines Staatszuschusses (§ 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869, Gesetz-Samml. 1870, S. 1) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht bedürfen, kann vom Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem

Finanzminister schon der frühere Fortfall der Gemeindebeiträge genehmigt werden, sobald mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die bezeichnete Voraussetzung zutrifft.

Zur Deckung der den einzelnen Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen obliegenden Verbindlichkeiten sind vor einer Inanspruchnahme des in § 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. 1870, S. 1) bestimmten Staatszuschusses außer den sonstigen Einnahmeu der betreffenden Kasse auch die angesammelten Kapitalien zu verwenden, soweit sie nicht stiftungsmäßig besonderen Zwecken dienen. Sind die Kapitalien der Kasse vollständig verbraucht und stehen ihr auch sonstige Einnahmen nicht zu, so werden die der Kasse obliegenden Verbindlichkeiten unmittelbar aus der Staatskasse gedeckt.

§ **20.** Die Einführung des Gesetzes in die Stolbergschen Grafschaften bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

§ **21.** Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere das Gesetz vom 27. Juni 1890 (Gesetz-Samml., S. 211), insoweit dessen Bestimmungen nicht entweder ausdrücklich aufrecht erhalten sind oder die schon zahlbaren Waisengelder betreffen, werden aufgehoben.

Das Gesetz tritt am 1. April 1900 in Kraft.

Nr. I.

Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Studierenden etc. vom 29. Mai 1879 (G. S., S. 389).

§ **1.** Die Eigenschaft eines Studierenden begründet keine Ausnahme von den Bestimmungen des allgemeinen Rechts.

Jedoch darf daraus, daß ein Studierender zur Zeit der Annahme einer Vorlesung minderjährig war oder unter väterlicher Gewalt stand, ein Einwand gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars nicht entnommen werden.

Die von dem Universitätsrichter (Syndikus) über die Anerkenntnisse gestundeter Honorare aufgenommenen Verhandlungen haben die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1887 wird aufgehoben.

§ **2.** Die akademische Disziplin hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studierenden zu wahren.

§ **3.** Der Unterrichtsminister ist befugt, die bisher geltenden Vorschriften über die akademische Disziplin und deren Handhabung, nach Anhörung des Senates der betreffenden Universität (Akademie, Lyceum), abzuändern und neue Anordnungen darüber zu erlassen.

In dringenden Fällen darf der Kurator (das Kuratorium) der Universität (Akademie, Lyceum), unter Zustimmung des Senates derselben, einstweilige Anordnungen vorbehaltlich der Genehmigung des Unterrichtsministers erlassen.

Der Senat erläßt selbständig die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gebäuden und Anstalten der Universität (Akademie, Lyceum).

§ 4. Die Disziplin wird durch den Rektor (Prorektor), den Universitätsrichter (Syndikus) und den Senat ausgeübt.

§ 5. Disziplinarstrafen sind gegen Studierende auszusprechen:

1. wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, welche unter Androhung disziplinarer Strafen erlassen sind;
2. wenn sie Handlungen begehen, welche die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden, oder
3. durch welche sie ihre oder ihrer Genossen Ehre verletzen;
4. wegen leichtsinnigen Schuldenmachens und wegen eines Verhaltens, welches mit dem Zwecke des Aufenthaltes auf der Universität in Widerspruch steht.

§ 6. Disziplinarstrafen sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zu zwanzig Mark,
3. Karzerhaft bis zu zwei Wochen,
4. Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit,
5. Androhung der Entfernung von der Universität (Unterschrift des consilium abeundi),
6. Entfernung von der Universität (consilium abeundi),
7. Ausschluß von dem Universitätsstudium (Relegation).

Der Ausschluß von dem Universitätsstudium kann nur auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung ausgesprochen werden, wenn dieselbe aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

Die von den Gerichten gegen Studierende erkannte Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen kann auf Antrag der gerichtlichen Behörden auf dem akademischen Karzer verbüßt werden.

§ 7. Die Strafe der Entfernung von der Universität bewirkt zugleich, daß das Halbjahr, in welchem sie den Studierenden getroffen hat, ihm auch dann nicht auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden darf, wenn er während desselben auf einer anderen Universität Aufnahme gefunden haben sollte.

Die Strafe des Ausschlusses von dem Universitätsstudium hat zur Folge, daß der von ihr Betroffene nicht mehr an einer Universität als

Studierender aufgenommen oder zum Hören von Vorlesungen zugelassen werden darf.

Die von einer nichtpreußischen deutschen Universität über einen Studierenden verhängten Strafen der Entfernung oder des Ausschlusses von dem Universitätsstudium haben ebenfalls die vorstehend angegebenen Wirkungen.

§ **8.** Die zur Feststellung eines Disziplinarvergehens erforderlichen Ermittelungen erfolgen durch den Universitätsrichter (Syndikus) und, sofern der Rektor (Prorektor) dies verlangt, unter seiner Teilnahme.

Der Universitätsrichter (Syndikus) hat behufs dieser Ermittelungen die Befugnis zu Ladungen und zur eidlichen Vernehmung von Zeugen; auch sind die Polizei- und Gerichtsbehörden verpflichtet, ihm auf sein Ersuchen Beistand und Rechtshülfe zu leisten.

Er ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei seinen Verhandlungen gegen Studierende einen Verweis auszusprechen oder eine Karzerstrafe bis zu vierundzwanzig Stunden festzusetzen.

§ **9.** Verweise und Karzerstrafen bis zu vierundzwanzig Stunden können von dem Rektor allein, Geldstrafen und Karzerstrafen bis zu drei Tagen von dem Rektor (Prorektor) in Gemeinschaft mit dem Universitätsrichter (Syndikus), schwerere Strafen nur von dem Senate auferlegt werden.

§ **10.** Sind nach dem Ermessen des Rektors (Prorektors) oder des Universitätsrichters (Syndikus) schwerere Strafen als die, welche festzusetzen sie nach § 9 befugt sind, verwirkt, so hat der Universitätsrichter über den Disziplinarfall im Senate Vortrag zu halten und den Strafantrag zu stellen.

Auf Entfernung von der Universität oder Ausschluß vom Universitätsstudium darf nur dann erkannt werden, wenn dem Angeschuldigten, dessen Aufenthalt bekannt ist, Gelegenheit gegeben worden ist, sich vor dem Senate zu verantworten.

§ **11.** Das Urteil des Senates ist mit den Gründen dem Angeschuldigten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt, falls derselbe vor dem Senate persönlich erschienen ist, mündlich, falls dies nicht geschehen, durch Mitteilung einer schriftlichen Ausfertigung und, falls der Aufenthaltsort des Angeschuldigten nicht bekannt ist, durch öffentlichen Aushang im Universitätsgebäude auf die Dauer einer Woche.

§ **12.** Nur gegen Urteile auf Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres, auf Entfernung von der Universität oder auf Ausschluß von dem Universitätsstudium ist Berufung zulässig.

Dieselbe ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Rektor (Prorektor) binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Urteils nebst Gründen

an den Verurteilten. Der Unterrichtsminister entscheidet über die Berufung. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13. Der Unterrichtsminister ist befugt, aus besonderen Gründen nach Anhörung des Senates dem zur Entfernung von einer Universität Verurteilten die Wiederaufnahme an derselben Universität und den zum Ausschluß von dem Universitätsstudium Verurteilten den Zutritt zum Studium wieder zu gestatten.

§ 14. Das disziplinarische Einschreiten der Universitätsbehörde ist unabhängig von einer wegen derselben Handlung eingeleiteten strafgerichtlichen Verfolgung.

§ 15. Ein Studierender kann von den ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Rechten durch Entscheidung des Senates ausgeschlossen werden, so lange gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, wegen dessen auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Die rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Ausschluß von dem Universitätsstudium ohne weiteres zur Folge.

§ 16. Das Disziplinarverfahren ist gebühren- und stempelfrei.

§ 17. Unter dem Senate im Sinne dieses Gesetzes wird an der Universität zu Göttingen der Rechtspflegeausschuß, an der zu Marburg die Deputation verstanden.

§ 18. Die Bestimmungen über die Löschung im Universitätsalbum werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 19. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft. Alle ihm entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Nr. II.

Ministerial-Instruktion vom 31. März 1839.

(Min.-Bl. 1840, S. 94) zur Ausführung der Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 (G.S.S. 135).

Abschnitt I. Die Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

Wo sie zulässig sind.

§ 1. Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

Erfordernisse zur Anlegung von Privatschulen und Privat-erziehungsanstalten.

a) Wissenschaftliche Befähigung.

§ 2. Diejenigen Personen, welche eine Privatschule oder eine Privaterziehungsanstalt gründen, oder eine solche bestehende fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen durch ein genügendes Zeugnis der betreffenden Prüfungsbehörde darzuthun. Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder der Privaterziehungsanstalten, zu welchen die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenigen Anwendung leiden, die eine ähnliche Privatschule oder Privaterziehungsanstalt zu leiten beabsichtigen.

b) Sittliche Befähigung.

§ 3. Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urteil gestatten, gelebt haben, und über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo sie sich während der 3 letzten Jahre aufgehalten haben, vorteilhafte Zeugnisse beibringen können.

Wie die Erlaubnis zur Anlegung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten nachzusuchen.

§ 4. Die Gesuche um Erlaubnis zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privaterziehungsanstalt sind, unter Einreichung eines Lebenslaufes, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§§ 2 und 3) sprechenden Zeugnisse und eines Einrichtungsplanes der fraglichen Anstalt, bei der Ortsschulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die Königliche Regierung über das Gesuch zu berichten und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung eines Erlaubnisscheines in Antrag zu stellen hat.

Erteilung der Erlaubnis, Dauer und Gültigkeit derselben.

§ 5. Findet die Königliche Regierung kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie unter Berücksichtigung der in den

eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Erwerber zu eröffnen gestattet sein soll, auf den Grund des eingereichten Plans den Erlaubnisschein aus, und bringt den Inhalt desselben durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis. Jede Erlaubnis zur Anlegung einer Privatschule und Privaterziehungsanstalt ist widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privaterziehungsanstalt erteilte Erlaubnisschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

Wird eine Privatschule oder Privaterziehungsanstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnisschein erforderlich.

Nähere Bestimmungen in Betreff der zu erteilenden Erlaubnis.

§ 6. Personen, welche wegen Teilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei gestattet werden. Unverheirateten Männern soll die Erlaubnis, eine Privatschule oder eine Privaterziehungsanstalt für die weibliche Jugend zu errichten oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt, und nur in besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten erteilt werden.

Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten befugt, sie bedürfen vielmehr hierzu einer besonderen Erlaubnis, die sie auf die im § 4 vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

Beaufsichtigung der Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

§ 7. Alle Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Ortsschulbehörde, und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungsbezirks vorgesetzten Königlichen Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht bloß im allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im besonderen auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehr-

methode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Lokal der Privatschulen und Privaterziehungsanstalten erstrecken.

Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit oder Religiösität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Ortsschulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Königlichen Regierung anzutragen und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnisschein zurückzunehmen und die Privatschule und Privaterziehungsanstalt schließen zu lassen.

Jahresbericht über die Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

§ 8. Die Königliche Regierung hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privaterziehungsanstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualifikation ihrer Vorsteher und Hülfslehrer, und die Zahl der diesen Privatanstalten anvertrauten Jugend an das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu berichten.

Verpflichtung der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

§ 9. Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen erteilten Erlaubnisscheines, sondern auch der für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Orts insbesondere ergangenen Vorschriften auf das genaueste zu achten.

Sie dürfen nur solche Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die in § 2 und 3 und, wenn von Ausländern die Rede ist, auf die in § 6 vorgeschriebene Weise erkannt ist, wählen, und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen, oder neue annehmen, der ihnen vorgesetzten Schulbehörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Ortsschulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privaterziehungsanstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches 3 Monate vorher unter Zurückgabe ihres Erlaubnisscheines der Ortsschulbehörde schriftlich zu melden.

Bestrafung etwaiger Unregelmäßigkeiten.

§ 10. Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten, sowie ihre Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnisschein hervorgehenden Ob-

liegenheiten nicht nachkommen, von der Ortsschulbehörde durch Verweise und von der Königlichen Regierung durch Geldstrafen bis zur Höhe von zwanzig Thalern, und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnisscheines bestraft werden.

Warteschulen.

§ **11.** Warteschulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut werden, sind als Erziehungsanstalten zu betrachten, und stehen als solche unter Aufsicht der Ortsschulbehörde. Die Anlegung solcher Warteschulen ist nur verheirateten Personen oder ehrbaren Witwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten nnd zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind.

Die Ortsschulbehörde erteilt die Erlaubnis zur Errichtung der Warteschulen und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger als bis zum gesetzlichen schulpflichtigen Alter verbleiben.

Schulen für weibliche Handarbeiten.

§ **12.** Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde, welche die Erlaubnis zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen, zu erteilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Teilnahme an der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorschriftsmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

Transitorische Verfügungen wegen der bereits bestehenden Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

§ **13.** Personen, welche bereits Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubnis noch nicht auf die in gegenwärtiger Instruktion vorgeschriebene Art erlangt haben, müssen sich einer von der Ortsschulbehörde zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehranstalten und nach Befinden der Umstände, einer noch mit ihnen selbst vorzunehmenden Prüfung unterwerfen, und haben hiernächst zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubnis zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird erteilt werden können oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb vier Monaten nach Bekanntmachung dieser Instruktion bei ihrer Ortsschulbehörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Ortspolizeibehörde ohne weiteres aufgelöst werden. Die Ortsschulbehörden haben innerhalb der gedachten Frist Verzeichnisse aller noch nicht genehmigten Privatschulen und Privaterziehungsanstalten an die vorgesetzte Königliche Regierung mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu

einer Prüfung vorzuladen sein möchten, und welchen sie in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anstalt erlassen werden könnte.

Abschnitt II. Privatlehrer.

Wie sich Privatlehrer über ihre wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit auszuweisen haben.

§ **14.** Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten zu erteilen, sollen ihr Vorhaben bei der Ortsschulbehörde anzeigen, und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugnis der betreffenden Prüfungsbehörde, und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §§ 2 und 3 in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten vorgeschrieben ist.

Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privatunterricht erteilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die in § 3 verordnete Art bei der Ortsschulbehörde näher darzuthun.

Erlaubnisschein für Privatlehrer.

§ **15.** Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Ortsschulbehörde ein, jedesmal für ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnisschein zur Erteilung von Privatunterricht, sowohl in Familien als in Privatschulen und Privaterziehungsanstalten unentgeltlich erteilt werden, bei Ausländern ist hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Ministerium des Innern (und der Polizei) erforderlich, die Ortsschulbehörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten Königlichen Regierung in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Teilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht zu versagen.

Ausnahmen.

§ **16.** Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer sind für befähigt und befugt zu erachten, Privatunterricht in Familien und Privatschulen zu erteilen; sie bedürfen hierzu keines besonderen Erlaubnisscheines und haben ihr Vorhaben bloß bei der Ortsschulbehörde anzuzeigen. Den Studierenden bei den Landesuniversitäten und den Schülern der obersten Klasse der gelehrten Schulen soll gestattet sein,

ohne einen besonderen Erlaubnisschein Privatunterricht in Familien und in Privatanstalten zu erteilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugnis resp. des Rektors der Universität oder des Direktors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Ortsschulbehörde zuvor ausgewiesen haben.

Beaufsichtigung der Privatlehrer.

§ **17.** Die Ortsschulbehörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, so wie, wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Ortspolizeibehörde in Mitteilung zu setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des in § 15 gedachten Erlaubnisscheines versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrstande bei der vorgesetzten Königlichen Regierung in Antrag bringen.

Inwiefern Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, als Privatlehrer zu betrachten sind.

§ **18.** Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerin zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütung unterrichten.

Abschnitt III.

Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen, Befähigungsschein für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§ **19.** Um das Eindringen unfähiger oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diejenigen, welche in das Verhältnis eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnisschein der Königlichen Regierung versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen.

Erfordernisse zur Erlangung eines Befähigungsscheines.

§ **20.** Behufs der Erlangung eines solchen Erlaubnisscheines haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels, genügende Zeugnisse mittelst des Kreislandrates oder der Stadtpolizeibehörde an die Königliche Regierung einzureichen.

Ausfertigung des Befähigungsscheines.

§ 21. Die Königliche Regierung hat die Zeugnisse, besonders diejenigen, welche sich auf die bisherige sittliche Führung beziehen, näher zu prüfen, und den Personen, gegen welche in sittlicher und politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnisschein dahin auszufertigen, daß ihrer Aufnahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegenstehe. Die Namen der Personen, welche einen solchen Erlaubnisschein erhalten haben, sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

Verfügung des Erlaubnisscheins.

§ 22. Die Königliche Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwiesener Teilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulassung zu Staatsämtern ausgeschlossen sind, oder sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweisen können, sowie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei fehlte, so lange bis die etwaigen Bedenken vollständig beseitigt sind, den zur Annahme einer Hauslehrerstelle erforderlichen Erlaubnisschein zu versagen.

Beaufsichtigung der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§ 23. Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder des Schulamtes sind, bleiben, wie bisher, der Aufsicht der geistlichen Oberen, oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen, stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

§ 24. Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht besuchen, sind in der Folge der landesrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Ortsschul- und Polizeibehörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist.

Nr. III.

Reskr. vom 12. April 1842 (Min.-Bl., S. 119), betr. die Ergänzung der Instruktion vom 31. Dezember 1839.

1. Wegen der Pensionsanstalten für Schüler, die den Unterricht außer diesen Anstalten in öffentlichen oder Privatschulen empfangen, bedarf es besonderer Bestimmungen nicht, da die Vorsteher der Unterrichtsanstalten verpflichtet sind, falls sie den Pensionsanstalten einen

nachteiligen Einfluß auf Sittlichkeit und Fleiß der Zöglinge beizumessen Ursache finden, die betreffenden Eltern darauf aufmerksam zu machen.

2. Privatlehrer, welche Kinder in ihren Wohnungen in einzelnen Gegenständen unterrichten wollen, sind wie alle anderen Privatlehrer anzuhalten, die Erlaubnis dazu nach § 14 der Instruktion nachzusuchen.

3. Hinsichtlich der in § 18 erwähnten Privatlehrer, welche Kinder mehrerer Familien gemeinschaftlich unterrichten wollen, kann es lediglich nur der städtischen Schulbehörde resp. der Königlichen Regierung überlassen bleiben, zu beurteilen, ob die von dem Lehrer beabsichtigte Schule in Beziehung auf Ausdehnung und Leitung derselben von der Art ist, daß sie in die Kategorie der Privatschulen und Privaterziehungsanstalten gehört und deshalb bei der Konzession derselben die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4 der Instruktion zur Anwendung kommen müssen.

4. Die Erteilung des Privatunterrichts kann den noch nicht entlassenen Seminaristen nur mit spezieller Genehmigung des Seminardirektors gestattet werden. Kandidaten der Theologie und des höheren Schulamtes, die ihr Examen noch nicht gemacht haben, dürfen nur während des ersten Jahres nach ihrem Abgange von der Universität mit besonderer Genehmigung der Königlichen Regierung zur Erteilung des Unterrichts als Privatlehrer zugelassen werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie ihre pädagogische Qualifikation in den vorschriftsmäßigen Prüfungen dargethan haben.

5. Durch die öffentliche Bekanntmachung der Instruktion mittelst der Amtsblätter ist das Publikum vollständig unterrichtet, unter welchen Bedingungen die Erlaubnisscheine für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen erteilt werden. Es genügt daher auch die im § 21 vorgeschriebene einfache Bekanntmachung der Namen derer, welche einen solchen Erlaubnisschein erhalten haben.

6. Einer besonderen Strafbestimmung für diejenigen, welche unbefugt Privatunterricht erteilen, bedarf es nicht, da gegen solche, welche nach erhaltenen Warnungen den Erlaubnisschein nicht nachsuchen oder welchen er verweigert werden muß, neben dem Verbote der Fortsetzung des Unterrichts, welchem nötigenfalls durch den Erlaß von Strafbefehlen Geltung zu verschaffen ist, die gewöhnliche Polizeistrafe in Anwendung kommen wird.

7. Was die Prüfung der Privat-Schulvorsteher und -Lehrer betrifft, so wird, falls dieselbe bei den bestehenden Prüfungskommissionen Schwierigkeiten finden sollte, der Königlichen Regierung gestattet, mit derselben in einzelnen Fällen die Schulinspektoren unter Zuziehung eines geeigneten Rektors oder Lehrers einer höheren Lehranstalt zu beauftragen und nach dem günstigen Resultate der Prüfung die Qualifikation anzuerkennen.

Nr. IV.

Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.

v. 12. September 1898.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Prüfung ist die Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen.

§ 2.

Prüfungsbehörde.

Die Prüfung wird bei einer der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen abgelegt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmt den Sitz und den Prüfungsbezirk dieser Kommissionen und ernennt ihre Mitglieder.

Die Kommissionen werden vorwiegend zusammengesetzt aus Universitätslehrern und Schulmännern; der Vorsitz wird einem Schulmann übertragen.

Die Amtsperiode der Kommission ist einjährig.

§ 3.

Prüfungsausschüsse.

Für die Prüfung der einzelnen Kandidaten beruft der Vorsitzende aus den Mitgliedern der Kommission einen Prüfungsausschuß, dessen Leitung er entweder selbst übernimmt oder einem anderen Mitgliede überträgt.

Die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen durch Mehrheitsbeschluß; bei Stimmengleichheit giebt der Leiter den Ausschlag.

§ 4.

Zuständigkeit der Kommission.

1. Zuständig für die Prüfung ist jede Kommission, in deren Prüfungsbezirk

a) die Universität liegt, an welcher der Kandidat das letzte und mindestens noch ein früheres Halbjahr seiner Studienzeit zugebracht hat, oder

b) die Verwendung des Kandidaten im öffentlichen Schuldienst in Aussicht genommen ist oder bereits stattfindet.

2. Dem Minister bleibt vorbehalten, die Erledigung von Meldungen, welche bei einer Kommission eingegangen sind, im Falle zeitweiliger Ueberlastung oder aus sonstigen Gründen einer anderen Kommission zu überweisen.

3. Zur Meldung bei einer nicht zuständigen Kommission hat der Kandidat die Genehmigung des Ministers unter Darlegung der Gründe nachzusuchen.

4. Dem Deutschen Reiche nicht angehörige Kandidaten haben in jedem Falle zu ihrer Meldung die Genehmigung des Ministers einzuholen.

§ 5.

Bedingungen der Zulassung.

1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat das Reifezeugnis an einem deutschen Gymnasium erworben und darauf mindestens 6 Halbjahre an einer deutschen Staatsuniversität seinem Berufsstudium ordnungsmäßig obgelegen hat (§ 7, 2). Wegen des anderthalbjährigen Besuches einer preußischen Universität wird auf die Kabinetsordre vom 30. Juni 1841 verwiesen.

2. Dem Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums steht für die Zulassung zur Prüfung das Reifezeugnis eines deutschen Realgymnasiums gleich, wenn der Kandidat die Lehrbefähigung hauptsächlich in der Mathematik, den Naturwissenschaften, der Erdkunde oder in beiden neueren fremden Sprachen (Französisch und Englisch) nachzuweisen beabsichtigt.

Dasselbe gilt von dem Reifezeugnis einer preußischen oder in dieser Hinsicht ausdrücklich als gleichstehend anerkannten*) außerpreußischen Ober-Realschule für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer.

3. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung in der Mathematik, der Physik und der Chemie wird das ordnungsmäßige Studium an einer deutschen technischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmungen unter 1 bis zu drei Halbjahren gleich gerechnet.

4. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen kann einem Kandidaten, welcher eine Zeit lang an einer ausländischen Hochschule mit französischer oder englicher Vortragssprache studiert oder in Ländern dieser Sprachgebiete nachweislich neben wissenschaftlicher Beschäftigung seiner sprachlichen Ausbildung obgelegen hat, diese Zeit mit Genehmigung des Ministers bis zu zwei Halbjahren auf die vorgeschriebene Studiendauer angerechnet werden.

---

*) Vgl. die Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1894 und 29. Januar 1898 (Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1894 S. 764 und 1898 S. 209).

§ 6.
Meldung zur Prüfung.

1. Die Meldung zur Prüfung hat der Kandidat schriftlich an den Vorsitzenden der Kommission zu richten.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 9, 1. B.) und für welche Unterrichtsstufe (§ 11) der Kandidat die Lehrbefähigung nachzuweisen beabsichtigt, und aus welchen Gebieten er die Aufgaben für die schriftlichen Hausarbeiten der Allgemeinen und der Fachprüfung (§ 28) zu erhalten wünscht.

2. der Meldung sind beizufügen:

a) ein von dem Kandidaten eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der vollständige Name des Kandidaten, der Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und die Konfession (bezw. Religion) anzugeben, die von ihm genossene Schulbildung zu bezeichnen und der Gang und Umfang der akademischen Studien eingehend darzulegen ist;

b) die Urschriften der Zeugnisse, welche die Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung (§ 5) erweisen;

c) ein Ausweis über die Militärverhältnisse; ferner

d) falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgange von der Universität erfolgt, ein amtliches Zeugnis über den Lebenswandel;

e) falls der Kandidat bereits die philosophische Doktorwürde erworben hat, ein Abdruck der Doktordissertation und des Doktordiploms;

f) falls der Kandidat sonstige Schriften oder Abhandlungen veröffentlicht hat, ein Abdruck dieser.

3. Bei der Meldung zu einer Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung (§§ 37 und 38) ist über sämmtliche frühere Meldungen zur Prüfung und deren Erfolg vollständig Rechenschaft zu geben. Sollte sich nachträglich herausstellen, daß der Kandidat in dieser Beziehung Wesentliches verschwiegen hat, so ist der Vorsitzende der Kommission ermächtigt, nach Benehmen mit dem Prüfungsausschuß die bereits erfolgte Annahme der Meldung zurückzuziehen.

§ 7.
Zulassung zur Prüfung.

1) Auf Grund der Meldung entscheidet der Vorsitzende der Kommission, ob der Kandidat zur Prüfung zuzulassen ist oder nicht.

2. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 5 bezeichneten Bedingungen nicht erfüllt sind, insbesondere auch dann, wenn der Kandidat nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium so wenig metho-

disch eingerichtet hat, daß es als eine ordnungsmäßige Vorbereitung auf seinen Beruf nicht angesehen werden kann. Bei der Prüfung dieser Frage ist davon auszugehen, daß der Kandidat in der Regel und abgesehen von besonderen Entschuldigungsgründen an den für sein Fachstudium wesentlichsten Vorlesungen und Uebungen theilgenommen und außerdem mehrere Vorlesungen von allgemein bildendem Charakter gehört haben muß.*)

Die Zulassung ist ferner zu versagen wenn begründete Zweifel hinsichtlich der sittlichen Unbescholtenheit des Kandidaten obwalten.

Gegen die Versagung der Zulassung kann der Kandidat die Entscheidung des Ministers binnen vierzehn Tagen anrufen.

Ist die Zulassung endgültig versagt worden, so hat der Vorsitzende der Kommission dies auf den akademischen Abgangszeugnissen zu vermerken.

3. Ist der Kandidat zuzulassen, so erfolgt seine Ueberweisung an den Prüfungsausschuß. Der Vorsitzende hat den Kandidaten hiervon zu benachrichtigen und ihm zugleich unter Zustellung der Aufgaben für die häuslichen Prüfungsarbeiten das nach § 28, 3 und 6 und § 40, 1 Erforderliche mitzuteilen.

§ 8.

Umfang und Form der Prüfung.

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, der Allgemeinen und der Fachprüfung. Beide sind schriftlich und mündlich; die schriftlichen Hausarbeiten sind vor der mündlichen Prüfung zu erledigen.

Sowohl in der Allgemeinen als auch in der Fachprüfung ist dem Unterrichtsbedürfnisse der höheren Schulen Rechnung zu tragen.

§ 9.

Prüfungsgegenstände.

1. Prüfungsgegenstände sind
   A. in der Allgemeinen Prüfung für jeden Kandidaten: Philosophie, Pädagogik und deutsche Litteratur; ferner für die Kandidaten, welche einer der christlichen Kirchen angehören: Religionslehre;
   B. in der Fachprüfung nach Wahl des Kandidaten: 1. Christliche Religionslehre, 2. Philosophische Propädeutik, 3. Deutsch, 4. Lateinisch, 5. Griechisch, 6. Hebräisch, 7. Französisch, 8. Englisch, 9. Geschichte, 10. Erdkunde, 11. Reine Mathematik, 12. Angewandte Mathematik, 13. Physik, 14. Chemie nebst Mineralogie, 15. Botanik und Zoologie. Dazu kommen

*) Der Erlaß von Studienplänen bleibt vorbehalten.

für diejenigen Kommissionen, bei denen Examinatoren dafür bestellt sind, 16. Polnisch, 17. Dänisch.

Die unter 14 und 15 genannten Verbindungen von Prüfungsgegenständen bilden jede nur ein Prüfungsfach.

2. Die dem Kandidaten nach 1 B zustehende Wahl unterliegt der Beschränkung, daß sich unter den von ihm bezeichneten Fächern stets eine der folgenden Verbindungen finden muß:

Lateinisch und Griechisch,
Französisch und Englisch,
Geschichte und Erdkunde,
Religion und Hebräisch,
Reine Mathematik und Physik,
Chemie nebst Mineralogie und Physik oder anstatt der letzteren Botanik und Zoologie,

mit der Maßgabe jedoch, daß an die Stelle jedes in den drei ersten Verbindungen genannten Prüfungsgegenstandes, sowie an die Stelle von Hebräisch in der vierten Verbindung Deutsch treten kann.

3. Es ist dem Kandidaten unbenommen, eine größere Anzahl von Fächern zu wählen, als nach § 34, 1 für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist.

4. Angewandte Mathematik kann nur im Anschluß an Reine Mathematik gewählt werden.

§ 10.

Maß der in der Allgemeinen Prüfung zu stellenden Anforderungen.

Bei der Allgemeinen Prüfung kommt es nicht auf die Darlegung fachmännischer Kenntnisse an, sondern auf den Nachweis der von Lehrern höherer Schulen zu fordernden allgemeinen Bildung auf den betreffenden Gebieten.

Demnach hat der Kandidat in der ihm nach § 28, 1 obliegenden Hausarbeit nicht bloß ausreichendes Wissen und ein verständnisvolles Urteil über den behandelten Gegenstand zu bekunden, sondern auch zu zeigen, daß er einer sprachrichtigen, logisch geordneten, klaren und hinlänglich gewandten Darstellung fähig ist.

Für die mündliche Prüfung ist zu fordern, daß der Kandidat

1. in der Religionslehre sich mit Inhalt und Zusammenhang der Heiligen Schrift bekannt zeigt, einen allgemeinen Ueberblick über die Geschichte der christlichen Kirche hat und die Hauptlehren seiner Konfession kennt;

2. in der Philosophie mit den wichtigsten Thatsachen ihrer Geschichte sowie mit den Hauptlehren der Logik und der Psychologie be-

kannt ist, auch eine bedeutendere philosophische Schrift mit Verständnis gelesen hat;

3. in der Pädagogik nachweist, daß er ihre philosophischen Grundlagen sowie die wichtigsten Erscheinungen in ihrer Entwickelung seit dem 16. Jahrhundert kennt und bereits einiges Verständnis für die Aufgaben seines künftigen Berufs gewonnen hat;

4. in der deutschen Litteratur darthut, daß ihm deren allgemeiner Entwickelungsgang namentlich seit dem Beginne ihrer Blüteperiode im 18. Jahrhundert bekannt ist, und daß er auch nach dem Abgange von der Schule zu seiner weiteren Fortbildung bedeutendere Werke dieser Zeit mit Verständnis gelesen hat.

Bei den Kandidaten, welche eine Lehrbefähigung in der Religionslehre, der Philosophischen Propädeutik oder im Deutschen nachweisen, ist von der Allgemeinen Prüfung in dem betreffenden Fache abzusehen.

§ 11 bis § 27.

Maß der in der Fachprüfung zu stellenden Anforderungen.

Vorbemerkung: Auf jedem Prüfungsgebiete ist von den Kandidaten Bekanntschaft mit den wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmitteln zu fordern.

§ 11.

Abstufung der Lehrbefähigung.

1. Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern hat zwei Stufen: die eine, für die unteren und mittleren Klassen (zweite Stufe), reicht bis Unter-Sekunda einschließlich, die andere (erste Stufe) umfaßt auch die oberen Klassen bis Ober-Prima einschließlich.

2. In der Philosophischen Propädeutik, im Hebräischen und in der Angewandten Mathematik wird mit Rücksicht auf ihre Stellung im Lehrplane die Lehrbefähigung nur für die erste Stufe erteilt.

Für Botanik und Zoologie, die einen besonderen Unterrichtsgegenstand in den oberen Klassen nicht bilden, hat die erste Stufe die Bedeutung, daß der Kanditat in diesem Prüfungsfache (vgl. § 9, 1. B) eingehendere wissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen hat.

3. Bei der Erwerbung der Lehrbefähigung für die erste Stufe ist in jedem Falle Voraussetzung, daß den für die zweite Stufe in dem betreffenden Fache zu stellenden Forderungen entsprochen ist.

§ 12.

Religion.

A. Von den Kandidaten, welche die Befähigung für den evangelischen Religionsunterricht nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Vertrautheit mit der biblischen Geschichte des Alten und namentlich des Neuen Testaments auf Grund eingehender Beschäftigung mit der Heiligen Schrift; neben allgemeiner Bibelkunde auch Bekanntschaft mit den biblischen Altertümern; Kenntnis der Geschichte der alten Kirche in den ersten Jahrhunderten und der Reformationsgeschichte; sicheres Verständnis der Einrichtungen der evangelischen Kirche und ihrer Lehren nach den grundlegenden Bekenntnisschriften, besonders dem Lutherischen bezw. Heidelberger Katechismus und der Augsburgischen Konfession, namentlich auch Vertrautheit mit den Unterscheidungslehren; Bekanntschaft mit der Ordnung des Kirchenjahres sowie mit dem evangelischen Kirchenliede und der Liturgie;

b) für die erste Stufe überdies: Die durch das Studium der Einleitungswissenschaft, der biblischen Theologie und der wissenschaftlichen Exegese erworbene Befähigung, die Heilige Schrift, und zwar das Neue Testament in der Ursprache, zu erklären; eine auf der Uebersicht der kirchengeschichtlichen Entwickelung beruhende Bekanntschaft mit der gegenwärtigen evangelischen Kirche nach Bekenntnis und Verfassung in ihrem Unterschiede von anderen Kirchen- und Religionsgemeinschaften; Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre, insbesondere auch nach ihrer geschichtlichen Entwickelung, und die Fähigkeit, sie biblisch zu begründen und einfach und klar darzulegen.

B. Von den Kandidaten, welche die Befähigung für den katholischen Religionsunterricht nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Vertrautheit mit der biblischen Geschichte des Alten und namentlich des Neuen Testaments; Bibelkunde und Bekanntschaft mit den heiligen Altertümern des Volkes Israel; eingehendere Kenntnis der wichtigsten Abschnitte der Kirchengeschichte; Vertrautheit mit der Begründung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, wie sie der römische Katechismus bietet; tieferes Verständnis des Kirchenjahres, welches für die Einführung der Schüler in den Geist der einzelnen Festkreise befähigt;

b) für die erste Stufe überdies: Die durch das Studium der Einleitungswissenschaft sowie der biblischen Geschichte und Theologie erworbene Befähigung, vorgelegte Stellen des Neuen Testaments nach dem Urtexte zu erklären; Fähigkeit, Aufgaben aus der Glaubens- und Sittenlehre unter Rücksicht auf die positive und apologetische Begründung der katholischen Lehre einfach und klar zu behandeln; Kenntnis der Geschichte der katholischen Kirche und der Entwickelung ihrer Lehre im Unterschiede von anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften und die Fähigkeit, die Bedeutung der maßgebenden Thatsachen und Persönlichkeiten für die Gesamtentwickelung der christlichen Kirche darzulegen.

§ 13.

Philosophische Propädeutik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Philosophischen Propädeutik nachweisen wollen, ist zunächst zu fordern, daß sie den in der Allgemeinen Prüfung zu stellenden Anforderungen an die philosophische Vorbildung (§ 10), namentlich auch in der Hausarbeit, deren Aufgabe für diese Kandidaten aus dem Gebiete der Philosophie zu entnehmen ist, in durchaus befriedigender Weise genügen, und ferner, daß sie bei einer allgemeinen Uebersicht über die Geschichte der Philosophie und über die Aufgaben ihrer Hauptgebiete eingehende Kenntnis wenigstens eines von diesen oder eines der wichtigsten philosophischen Systeme besitzen und die Fähigkeit zu klarer und bestimmter Auffassung philosophischer Fragen darthun.

§ 14.

Deutsch.

Von Kandidaten, welche die Befähigung für den deutschen Unterricht nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Elementargrammatik und Bekanntschaft mit der Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache; eingehendere Beschäftigung mit klassischen Werken der neueren Litteratur, insbesondere aus ihren für die Jugendbildung verwendbaren Gebieten, und Uebersicht über den Entwickelungsgang der neuhochdeutschen Litteratur. Außerdem ist Bekanntschaft mit den Grundzügen der Rhetorik, Poetik und Metrik sowie mit den für die Schule wichtigen antiken und germanischen Sagen darzuthun;

b) für die erste Stufe überdies: Eine Beherrschung des Mittelhochdeutschen, welche befähigt, leichtere Werke ohne Schwierigkeit zu lesen und mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu erklären; eine, wenigstens für die mittelhochdeutsche und neuere Zeit, auf ausgedehnterer Lektüre beruhende Kenntnis des Entwickelungsganges der gesamten deutschen Litteratur; Vertrautheit mit der Poetik und deutschen Metrik sowie mit denjenigen Lehren der Rhetorik, deren Kenntnis für die Anleitung zur Anfertigung deutscher Aufsätze in den oberen Klassen erforderlich ist; dazu nach Wahl des Kandidaten entweder Bekanntschaft mit den Hauptergebnissen der historischen Grammatik und Kenntnis der Elemente des Gothischen und Althochdeutschen, oder die Lehrbefähigung in der Philosophischen Propädeutik (§ 13).

§ 15.

Lateinisch und Griechisch.

Von Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Lateinischen und Griechischen nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Sichere Kenntnis der lateinischen und griechischen Grammatik und Uebung im schriftlichen Gebrauche beider Sprachen bis zur Fertigkeit, angemessene Vorlagen grammatisch richtig und, wenigstens soweit es sich um das Lateinische handelt, auch ohne erhebliche stilistische Mängel zu übertragen; die auf planmäßiger und gründlicher Lektüre der Klassiker beruhende Fähigkeit, Abschnitte aus den Werken der für die Sekunda der Gymnasien geeigneten Schriftsteller mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen und, von Stellen besonderer Schwierigkeit abgesehen, geläufig zu übersetzen. Mit der römischen und griechischen Geschichte, einschließlich der Litteraturgeschichte, mit den Altertümern, der Mythologie und der Metrik müssen die Kandidaten soweit bekannt sein, daß sie zur Erklärung der auf der Mittelstufe zu lesenden Schulschriftsteller auch nach diesen Seiten hin das Wesentliche beizubringen und für die Vorbereitung auf den Unterricht gute Hilfsmittel mit Verständnis zu benutzen im stande sind;

b) für die erste Stufe überdies: Zusammenhängende und wissenschaftlich begründete Kenntnisse in der lateinischen und griechischen Grammatik; Fertigkeit im freien schriftlichen Gebrauche der lateinischen, grammatische Sicherheit in schriftlicher Anwendung der griechischen Sprache, auch Uebung im Lateinsprechen; Belesenheit in den römischen und griechischen Klassikern, besonders den zum Bereiche der Gymnasiallektüre gehörigen, bei wissenschaftlicher Schulung in der Methode der Erklärung; Vertrautheit mit der Metrik, soweit sie die auf den Gymnasien zu lesenden Dichter angeht, nebst Uebung im angemessenen Vortrage der Verse; Kenntnis der allgemeinen Entwickelung der griechischen und römischen Litteratur, namentlich ihrer Blütezeiten; eine zu wissenschaftlicher Fortbildung befähigende Bekanntschaft mit den Hauptperioden der griechischen und römischen Geschichte, den Staatseinrichtungen, dem privaten Leben, der Religion und Sage, sowie der Philosophie der Griechen und Römer; Vertrautheit mit der Archäologie, soweit sie erforderlich ist, um durch sachkundige Behandlung zweckmäßig ausgewählter Anschauungsmittel den Unterricht wirksam zu unterstützen. Auch haben die Kandidaten darzuthun, daß sie einen Ueberblick über den Entwickelungsgang der Philologie gewonnen haben.

§ 16.

Hebräisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Hebräischen nachweisen wollen, ist zu fordern, daß sie eine sichere, wissenschaftlich zusammenhängende Kenntnis der hebräischen Formenlehre und Syntax besitzen, und daß ihre Lektüre geschichtlicher, poetischer und prophetischer Schriften des Alten Testaments einigen Umfang gewonnen hat. Sie

müssen im stande sein, eine nicht zu schwierige Stelle des Alten Testaments in punktiertem Texte mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen und richtig zu übersetzen, sich auch mit den Hauptpunkten der Geschichte des Volkes Israel und der alttestamentlichen Einleitungswissenschaft bekannt zeigen. Auf richtige Form und Deutlichkeit der hebräischen Handschrift (vgl. § 29) ist gebührend Wert zu legen.

§ 17.

Französisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Französischen nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Kenntnis der Elemente der Phonetik, richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; Vertrautheit mit der Formenlehre und Syntax sowie der elementaren Synonymik; Besitz eines ausreichenden Schatzes an Worten und Wendungen und einige Uebung im mündlichen Gebrauche der Sprache; Einsicht in den neufranzösischen Versbau und Uebersicht über den Entwickelungsgang der französischen Litteratur seit dem 17. Jahrhundert, aus welcher einige Werke der hervorragendsten Dichter und Prosaiker, auch der neuesten Zeit, mit Verständnis gelesen sein müssen; Fähigkeit zu sicherer Uebersetzung der gewöhnlicher Schriftsteller ins Deutsche und zu einer von gröberen sprachlich-stilistischen Verstößen freien schriftlichen Darstellung in der fremden Sprache;

b) für die erste Stufe: Für den schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache nicht bloß volle grammatische Sicherheit bei wissenschaftlicher Begründung der grammatischen Kenntnisse, sondern auch umfassendere Vertrautheit mit dem Sprachschatz und der Eigentümlichkeit des Ausdrucks, sowie eine für alle Unterrichtszwecke ausreichende Gewandtheit in dessen Handhabung; übersichtliche Kenntnis der geschichtlichen Entwickelung der Sprache seit ihrem Hervorgehen aus dem Lateinischen, für welches Kenntnis der Elementargrammatik nachzuweisen ist nebst der Fähigkeit, einfache Schulschriftsteller, wie Caesar, wenigstens in leichteren Stellen richtig aufzufassen und zu übersetzen, ferner Kenntnis der allgemeinen Entwickelung der französischen Litteratur, verbunden mit eingehender Lektüre einiger hervorragender Schriftwerke aus früheren Perioden wie aus der Gegenwart; Einsicht in die Gesetze des französischen Versbaues älterer und neuerer Zeit; Bekanntschaft mit der Geschichte Frankreichs, soweit sie für die sachliche Erläuterung der gebräuchlichen Schulschriftsteller erforderlich ist.

Bemerkung. Für minder eingehende Kenntnisse auf dem Gebiete der geschichtlichen Entwickelung der Sprache kann eine besonders tüchtige

Kenntnis der neueren Litteratur nebst hervorragender Beherrschung der gegenwärtigen Sprache ausgleichend eintreten.

§ 18.
Englisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Englischen nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Kenntnis der Elemente der Phonetik, richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; Vertrautheit mit der Formenlehre und Syntax sowie der elementaren Synonymik; Besitz eines ausreichenden Schatzes an Worten und Wendungen und einige Uebung im mündlichen Gebrauche der Sprache; Uebersicht über den Entwickelungsgang der englischen Litteratur seit Shakespeare, aus welcher einige Werke der hervorragendsten Dichter und Prosaiker, auch der neuesten Zeit, mit Verständnis gelesen sein müssen; Fähigkeit zu sicherer Uebersetzung der gewöhnlichen Schriftsteller ins Deutsche und zu einer von gröberen sprachlich-stilistischen Verstößen freien schriftlichen Darstellung in der fremden Sprache;

b) für die erste Stufe: Für den schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache nicht bloß volle grammatische Sicherheit bei wissenschaftlicher Begründung der grammatischen Kenntnisse, sondern auch umfassendere Vertrautheit mit dem Sprachschatz und der Eigentümlichkeit des Ausdrucks, sowie eine für alle Unterrichtszwecke ausreichende Gewandtheit in dessen Handhabung; übersichtliche Kenntnis der geschichtlichen Entwickelung der Sprache von der altenglischen Periode an; Kenntnis der allgemeinen Entwickelung der Litteratur, verbunden mit eingehender Lektüre einiger hervorragender Schriftwerke aus früheren Perioden wie aus der Gegenwart; Einsicht in die Gesetze des englischen Versbaues älterer und neuerer Zeit; Bekanntschaft mit der Geschichte Englands, soweit sie für die sachliche Erläuterung der gebräuchlichen Schulschriftsteller erforderlich ist.

Bemerkung: Für minder eingehende Kenntnisse auf dem Gebiete der geschichtlichen Entwickelung der Sprache kann eine besonders tüchtige Kenntnis der neueren Litteratur nebst hervorragender Beherrschung der gegenwärtigen Sprache ausgleichend eintreten.

§ 19.
Geschichte.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Geschichte nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Eine auf geordneten geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende sichere Uebersicht der welt-

geschichtlichen Begebenheiten, besonders der griechisch-römischen, der deutschen und der preußischen Geschichte; Bekanntschaft mit der Entwickelung der Verfassungsverhältnisse in Sparta, Athen und Rom, namentlich aber in Deutschland und Preußen; übersichtliche Kenntnis der preußischen Staats- und der deutschen Reichsverfassung; Bekanntschaft mit einigen der bedeutendsten neueren vaterländischen Geschichtswerke;

b) für die erste Stufe überdies: Genauere Bekanntschaft mit dem Entwickelungsgange der Weltgeschichte und Verständnis für Zusammenhang und innere Beziehungen der Ereignisse; Darlegung eingehenderer, auch auf Verfassungs- und Kulturgeschichte sich erstreckender Kenntnisse bezüglich des Altertums in der griechisch-römischen, bezüglich des Mittelalters und der Neuzeit hauptsächlich in der vaterländischen Geschichte; Kenntnis und Verständnis der wichtigsten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges; Bekanntschaft mit den für die Hauptgebiete wichtigsten Geschichtsquellen und den Grundsätzen für ihre Verwertung sowie mit den litterarischen Hilfsmitteln der Geschichtswissenschaft und hervorragenden Werken neuerer Geschichtsdarstellung.

§ 20.

Erdkunde.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Erdkunde nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Sicherheit in den grundlegenden Kenntnissen auf dem Gebiete der mathematischen, der physischen und der politischen Erdkunde, sowie in der Topik der Erdoberfläche; übersichtliche Kenntnis der Geschichte der Entdeckungen und der wichtigsten Richtungen des Welthandels in den verschiedenen Zeitabschnitten, insbesondere auch der Entwickelung der deutschen Kolonien; Vertrautheit mit dem Gebrauche des Globus, des Reliefs und der Karten; Fähigkeit, die Grundthatsachen der mathematischen Erdkunde an einfachen Lehrmitteln zur Anschauung zu bringen, und einige Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen;

b) für die erste Stufe überdies: Vertrautheit mit den Lehren der mathematischen Erdkunde und, soweit diese sich mit Hilfe der Elementarmathematik begründen lassen, auch mit deren Beweisen; Kenntnis der physikalischen und der wichtigsten geologischen Verhältnisse der Erdoberfläche; zusammenhängendes Wissen in der politischen Erdkunde der Gegenwart; Uebersicht über die räumliche Entwickelung der Kulturstaaten und Bekanntschaft mit den Hauptthatsachen der Völkerkunde.

§ 21.

Reine Mathematik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Reinen Mathematik nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Sichere Kenntnis der Elementarmathematik und Bekanntschaft mit der analytischen Geometrie der Ebene, besonders mit den Haupteigenschaften der Kegelschnitte, sowie mit den Grundlehren der Differential- und Integralrechnung;

b. für die erste Stufe überdies: Eine solche Bekanntschaft mit den Lehren der höheren Geometrie, Arithmetik und Algebra, der höheren Analysis und der analytischen Mechanik, daß der Kandidat eine nicht zu schwierige Aufgabe aus einem dieser Gebiete selbständig zu bearbeiten im stande ist.

§ 22.

Angewandte Mathematik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Angewandten Mathematik nachweisen wollen, ist außer einer Lehrbefähigung in der Reinen Mathematik zu fordern: Kenntnis der darstellenden Geometrie bis zur Lehre von der Zentralprojektion einschließlich und entsprechende Fertigkeit im Zeichnen; Bekanntschaft mit den mathematischen Methoden der technischen Mechanik, insbesondere der graphischen Statik, mit der niederen Geodäsie und den Elementen der höheren Geodäsie nebst Theorie der Ausgleichung der Beobachtungsfehler.

§ 23.

Physik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Physik nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Kenntnis der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete dieser Wissenschaft sowie die Befähigung, diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es ohne Anwendung der höheren Mathematik möglich ist; Bekanntschaft mit den für den Schulunterricht erforderlichen physikalischen Instrumenten und Uebung in ihrer Handhabung;

b) für die erste Stufe überdies: Genauere Kenntnis der Experimentalphysik und ihrer Anwendungen; Bekanntschaft mit den grundlegenden Untersuchungen auf einem der wichtigeren Gebiete der theoretischen Physik und eine allgemeine Uebersicht über deren Gesamtgebiet.

§ 24.

Chemie nebst Mineralogie.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Chemie nebst Mineralogie nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Kenntnis der Gesetze der chemischen Verbindungen und der wichtigsten Theorien über ihre Konstitution; Bekanntschaft mit Darstellung, Eigenschaften und anorganischen Verbindungen der wichtigeren Elemente, mit ihrer Bedeutung im Haushalte der Natur und mit dem Wichtigsten aus der chemischen Technologie; Uebung im Experimentieren; dazu Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien hinsichtlich ihrer Krystallform, ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften und ihrer praktischen Verwertung, sowie mit den wichtigsten Gebirgsarten und geologischen Formationen, besonders Deutschlands;

b) für die erste Stufe überdies: Eingehendere Bekanntschaft mit der anorganischen Chemie und mit denjenigen Verbindungen auf dem Gebiete der organischen Chemie, welche für die Physiologie oder für die Technik von hervorragender Bedeutung sind, sowie Kenntnis der wichtigsten chemischen Theorien und Methoden, Fertigkeit in der qualitativen und genügende Uebung in der quantitativen Analyse mit Einschluß der organischen Elementaranalyse.

§ 25.

Botanik und Zoologie.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Botanik und Zoologie nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Eine auf eigener Anschauung beruhende Kenntnis der häufiger vorkommenden Pflanzen und Tiere aus der Heimat und besonders charakteristischer Formen aus fremden Ländern; Bekanntschaft mit der Anatomie und den Grundlehren der Physiologie des menschlichen Körpers unter Berücksichtigung der Gesundheitspflege; Ueberblick über die Systematik des Pflanzen- und Tierreichs; Kenntnis der wichtigsten natürlichen Familien, auch einiger Vertreter der niederen Pflanzenwelt, sowie der wichtigsten Ordnungen der Wirbel- und Gliedertiere, auch einzelner Vertreter der übrigen Tierwelt, und ihrer geographischen Verbreitung; Bekanntschaft mit den Grundlehren der Anatomie, Physiologie und Biologie der Pflanzen und Einblick in den Bau und das Leben der Tiere; dazu einige Uebung im Zeichnen von Pflanzen und Tierformen;

b) für die erste Stufe überdies: Eingehendere Bekanntschaft mit den Lehren der Anatomie, Physiologie und Biologie der Pflanzen und

Tiere, sowie mit der Systematik des Pflanzen- und Tierreichs; umfassendere Kenntnis der Anatomie und Physiologie des Menschen.

Bemerkung. Die Lehrbefähigung in Botanik und Zoologie ist schon dann für die erste Stufe (im Sinne des § 34, 1) zuzuerkennen, wenn der Kandidat nur auf einem der beiden Gebiete die Lehrbefähigung für die erste Stufe, auf dem anderen aber für die zweite Stufe nachgewiesen hat.

§ 26.

Polnisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Polnischen nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Sicherheit in der Grammatik der heutigen polnischen Sprache; Kenntnis des Entwickelungsganges der polnischen Litteratur und eine auf Grund eigener Lektüre erworbene Bekanntschaft mit den hervorragendsten Werken, namentlich des 16. Jahrhunderts und von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an; Fähigkeit, sich in der polnischen Sprache schriftlich fehlerlos auszudrücken und die für die Leitung der Sprechübungen erforderliche Fertigkeit im mündlichen Gebrauche derselben;

b) für die erste Stufe überdies: Außer einer ausgedehnteren Belesenheit die auf Bekanntschaft mit den wichtigsten Thatsachen der altslovenischen Laut- und Formenlehre begründete Einsicht in den Gang der Laut- und Formenentwickelung der polnischen Sprache und Vertrautheit mit ihren Wortbildungen und Wortbedeutungen in der Gegenwart.

§ 27.

Dänisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Dänischen nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Kenntnis und grammatisches Verständnis derjenigen Form der dänischen Sprache, deren die gebildeten Dänen sich gegenwärtig in Rede und Schrift bedienen; Fähigkeit, in dieser Sprache schriftlich und mündlich sich im wesentlichen richtig auszudrücken; eingehendere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis der dänischen Litteratur seit Holberg und Bekanntschaft mit den sogenannten Provindslove und Kaempeviser (Folkeviser) aus der älteren Zeit;

b) für die erste Stufe überdies: Diejenige Bekanntschaft mit dem Verhältnis der dänischen Sprache zur deutschen (hoch- und niederdeutschen), welche erforderlich ist, um das Verständnis der gegenwärtigen Form der dänischen Sprache wissenschaftlich zu vertiefen.

§ 28.

Schriftliche Hausarbeiten.

1. Zur häuslichen Bearbeitung erhält der Kandidat zwei Aufgaben, die eine für die allgemeine Prüfung aus deren Gebieten (§ 10), die andere für die Fachprüfung aus einem der Fächer, in welchem er die Lehrbefähigung für die erste Stufe nachweisen will. Wünsche des Kandidaten bezüglich der Auswahl der Aufgaben (§ 6, 1) sind thunlichst zu berücksichtigen.

2. Prüfungsarbeiten aus dem Gebiete der klassischen Philologie sind in lateinischer, aus dem der neueren Sprachen in der betreffenden Sprache, alle übrigen aber in deutscher Sprache abzufassen.

3. Für die Fertigstellung der beiden Hausarbeiten wird eine Frist von insgesamt sechzehn Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufgaben ab gerechnet, gewährt. Spätestens beim Ablauf dieser Frist sind die Arbeiten an den Leiter des Prüfungsausschusses in Reinschrift einzureichen. Auf ein mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Frist eingereichtes begründetes Gesuch ist dieser ermächtigt, eine Fristerstreckung bis zur Dauer von sechzehn Wochen zu gewähren. Etwaige weitere Fristerstreckung ist rechtzeitig bei dem Leiter des Ausschusses nachzusuchen und bedarf der Genehmigung des Ministers.

Versäumt der Kandidat die Frist, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Werden jedoch dem Leiter des Ausschusses nachträglich triftige Gründe der Verhinderung nachgewiesen, so tritt diese Folge nicht ein und dem Kandidaten sind neue Aufgaben zu stellen.

4. Am Schlusse jeder Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er sie selbständig angefertigt und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt habe. Eine solche Versicherung ist auch bezüglich der gelieferten Zeichnungen (§ 30, 2) abzugeben. Wenn sich zeigt, daß diese Versicherung unwahr ist, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären; wird erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses entdeckt, daß die Versicherung nicht wahrheitsgemäß abgegeben worden ist, so tritt disziplinarische Verfolgung ein.

5. Der Leiter des Prüfungsausschusses bestimmt die Mitglieder, denen die Beurteilung der einzelnen Prüfungsarbeiten obliegt. Er ist befugt, zu dem abgegebenen Urteil sich gutachtlich zu äußern, auch ein zweites Mitglied des Prüfungsausschusses zur Beurteilung zuzuziehen.

6. Auf den Antrag des Kandidaten kann eine von ihm verfaßte Druckschrift (§ 6, 2e und f), auf welche alsdann die Bestimmungen unter 4 anzuwenden sind, als Ersatz für eine der beiden Hausarbeiten angenommen werden. Ueber einen derartigen Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission nach Anhörung des in dem betreffenden

Fache Prüfenden, wobei auch die unter 2 getroffenen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

Ist die vorgelegte Druckschrift von einer preußischen philosophischen Fakultät als ausreichend zur Verleihung der Doktorwürde anerkannt worden, so kommt bei dieser Entscheidung (außer den Bestimmungen unter 2 und 4) nur in Frage, ob die vorgelegte Abhandlung nach ihrem Gegenstande als Ersatz einer Prüfungsarbeit angesehen werden kann.

7. Eine schriftliche Prüfungsarbeit darf anderweit, z. B. zur Erwerbung der Doktorwürde oder zur Veröffentlichung, nicht verwandt werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Prüfungszeugnis ausgestellt worden ist. Alle Prüfungsarbeiten bleiben bei den Akten der Kommission, jedoch dürfen den Verfassern auf ihre Kosten Abschriften gegeben werden.

§ 29.

Klausurarbeiten.

Der Prüfungsausschuß ist befugt, in allen Gegenständen der Fachprüfung von den Kandidaten eine Klausurarbeit von mäßiger Zeitdauer (höchstens drei Stunden) anfertigen zu lassen. Für die fremden Sprachen gilt die Anfertigung derartiger Arbeiten als Regel.

§ 30.

Nachweis praktischer Fertigkeiten.

1. Die Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung (§ 23) ist durch die Ausführung einiger leichterer Versuche, die Uebung in chemischen Arbeiten (§ 24) durch die Ausführung einer Analyse nachzuweisen, sofern nicht durch amtliche Zeugnisse der ausreichende Nachweis hierüber beigebracht ist. In entsprechender Weise ist die praktische Uebung in der Benutzung erdkundlicher Anschauungsmittel (§ 20) darzuthun.

2. Behufs Feststellung der Uebung im Entwerfen von Kartenskizzen (§ 20), im geometrischen Zeichnen (§ 22) und in einfacher bildlicher Darstellung von Pflanzen- und Tierformen (§ 25) haben die Kandidaten, welche eine Lehrbefähigung in den betreffenden Fächern nachweisen wollen, bei Ablieferung der Hausarbeiten auch selbständig gefertigte Zeichnungen vorzulegen (vgl. § 28, 4).

§ 31.

Zurückweisung von der mündlichen Prüfung.

1. Wenn durch die schriftlichen Arbeiten (§§ 28, 29) eines Kandidaten bereits unzweifelhaft festgestellt ist, daß er auch bei günstigem Ergebnis der mündlichen Prüfung nicht einmal zu einer Ergänzungs-

prüfung (§ 34, 2) berechtigt sein würde, so steht dem Prüfungsausschusse zu, ihn von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Unter der bezeichneten Voraussetzung bleibt diese Befugnis auch dann bestehen, wenn der Kandidat erklärt, von der Prüfung zurücktreten zu wollen.

2. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn hinsichtlich der sittlichen Unbescholtenheit des Kandidaten sich nachträglich begründete Zweifel ergeben haben (vgl. § 7, 2). Zuständig hierzu ist der Vorsitzende der Kommission.

§ 32.
Einberufung zur mündlichen Prüfung.

1. Die Einberufung des Kandidaten zur mündlichen Prüfung und zu den mit ihr verbundenen Ermittelungen (§§ 29, 30) erfolgt schriftlich durch den Leiter des Prüfungsausschusses.

2. Läßt der Kandidat den ihm gestellten Termin verfallen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Werden jedoch dem Leiter des Ausschusses nachträglich triftige Gründe des Ausbleibens nachgewiesen, so tritt diese Folge nicht ein und dem Kandidaten ist ein neuer Termin für die mündliche Prüfung zu bestimmen.

§ 33.
Ausführung der mündlichen Prüfung.

1. Die Reihenfolge der einzelnen Teile der mündlichen Prüfung, einschließlich der mit ihr verbundenen Ermittelungen (§§ 29, 30), bestimmt der Leiter des Prüfungsausschusses.

2. Sowohl bei der allgemeinen Prüfung als auch bei jeder Fachprüfung sollen in der Regel mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich des Leiters, zugegen sein. Etwaige unvermeidliche Ausnahmefälle sind im Protokolle besonders zu vermerken; unbedingt notwendig ist jedoch die Anwesenheit von zwei Mitgliedern.

3. Zu der allgemeinen Prüfung dürfen höchstens vier, zu jeder Fachprüfung in der Regel nicht mehr als zwei Kandidaten vereinigt werden.

4. Die verschiedenen Gebiete eines Prüfungsfaches auf mehrere Prüfende zu verteilen ist nicht gestattet; dagegen wird empfohlen, die Prüfung in nahe verwandten Fächern (vgl. § 9, 2) womöglich in eine Hand zu legen.

5. Die Fachprüfung im Französischen, Englischen, Polnischen oder Dänischen ist insoweit in der betreffenden Sprache selbst zu führen, daß dadurch die Fertigkeit des Kandidaten im mündlichen Gebrauche derselben ermittelt wird.

6. Sowohl über die allgemeine Prüfung als auch über die Prüfung in den einzelnen Fächern ist während der Prüfung selbst ein Protokoll aufzunehmen, welches die dabei anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen haben. Die Protokolle bleiben bei den Akten der Kommission.

7. Das Ergebnis der allgemeinen Prüfung ist für jeden Kandidaten auf Grund der Hausarbeit und der mündlichen Leistungen, erforderlichenfalls durch Mehrheitsbeschluß der bei dieser Prüfung beteiligten Mitglieder des Ausschusses, festzustellen, wobei leichtere Mängel in einem Teile der Prüfung durch gute Leistungen in einem andern als ausgeglichen angesehen werden können, auch der Gesamteindruck der Leistungsfähigkeit des Kandidaten zu berücksichtigen ist; bei Stimmengleichheit giebt der Leiter den Ausschlag. Am Schlusse des Protokolls über die allgemeine Prüfung ist bestimmt anzugeben, ob sie bestanden oder nicht bestanden ist. Gehen die Leistungen eines Kandidaten über die in der allgemeinen Prüfung zu stellenden Anforderungen erheblich hinaus, so ist der Prüfungsausschuß befugt, ihm in dem betreffenden Fache eine Lehrbefähigung zuzuerkennen.

Unmittelbar nach jeder einzelnen Fachprüfung hat der Prüfende auf Grund aller in Betracht kommenden Leistungen des Kandidaten sein Urteil darüber zu Protokoll zu geben, ob und für welche der beiden Stufen (§ 11) ihm die Lehrbefähigung in dem betreffenden Fache zuzuerkennen ist. Es steht dem Prüfenden dabei frei, sein Urteil näher zu begründen, wie andererseits jedes der übrigen, bei der Prüfung anwesenden Mitglieder des Ausschusses berechtigt ist, ein abweichendes Urteil in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Nicht ausgeschlossen ist, dem Kandidaten die Lehrbefähigung für die erste Stufe auch dann zuzusprechen, wenn er nach seiner Meldung sie nur für die zweite Stufe nachweisen wollte.

Tritt der Kandidat während der mündlichen Prüfung zurück, so bleibt es dem Ermessen des Ausschusses überlassen, ob die Prüfung für nicht bestanden zu erklären oder dem Kandidaten ein neuer Termin für die mündliche Prüfung zu bestimmen ist.

§ 34.

Gesamtergebnis der Prüfung.

Nach dem Abschluß der gesamten Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Grund der in den Protokollen über das Ergebnis der allgemeinen Prüfung und der Fachprüfungen niedergelegten Urteile, ob der Kandidat die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

1. Bestanden hat der Kandidat, wenn er in der allgemeinen Prüfung genügt und die Lehrbefähigung mindestens in einem der in § 9, 1. B 1—15 genannten Fächer für die erste Stufe und noch in

zwei Fächern für die zweite Stufe nachgewiesen hat; über die dabei erforderliche Verbindung von Fächern vgl. § 9, 2.

Ist die Prüfung bestanden, so hat der Prüfungsausschuß zu erwägen, ob nach dem gesamten Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung das Zeugnis „Genügend bestanden", „Gut bestanden" oder „Mit Auszeichnung bestanden" zu erteilen ist. Vorbedingung für die Erteilung des Zeugnisses „Gut bestanden" und „Mit Auszeichnung bestanden" ist, daß der Kandidat mindestens in zwei der im § 9, 1. B 1 — 15 genannten Fächer die Lehrbefähigung für die erste Stufe nachgewiesen hat, wobei jedoch die philosophische Propädeutik, falls sie bei dem Nachweis der Lehrbefähigung im Deutschen für die erste Stufe mit Erfolg gedient hat (vgl. § 14, b), nicht noch besonders gerechnet werden darf.

2. Ist die Prüfung nicht bestanden oder einer nichtbestandenen gleichgesetzt worden, so hat der Prüfungsausschuß, sofern eine nochmalige Prüfung überhaupt zulässig ist (vgl. § 37), darüber zu entscheiden, ob eine Wiederholung der gesamten Prüfung (Wiederholungsprüfung) oder nur die Ergänzung einzelner Teile in einer nochmaligen Prüfung (Ergänzungsprüfung) zu fordern ist.

Der Prüfungsausschuß ist befugt, die Zeit zu bestimmen, vor deren Ablauf die Wiederholungs- bezw. Ergänzungsprüfung nicht stattfinden darf.

§ 35.

Zeugnis.

Ueber das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten in jedem Fall, sie mag bestanden oder nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt sein, ein Zeugnis auszustellen.

In dem Zeugnis (vgl. den Vordruck in der Anlage) muß der vollständige Name des Kandidaten, Stand und Wohnort des Vaters, Tag und Ort der Geburt, die Konfession (oder Religion) und der Bildungsgang angegeben werden, wobei namentlich ersichtlich zu machen ist, wann und wo der Kandidat die Reifeprüfung bestanden, auf welchen Universitäten und wie lange er auf jeder von ihnen studiert, wann er sich zur Prüfung gemeldet und wann er sie vollendet hat, gegebenen Falles auch, wann und wo der Kandidat seiner militärischen Dienstpflicht genügt hat.

Daran schließt sich die Angabe der dem Kandidaten für die schriftlichen Hausarbeiten gestellten Aufgaben, auch der etwa als Ersatz für eine derselben angenommenen Druckschrift (§ 28, 6) und

1. wenn die Prüfung bestanden ist, die bezügliche Erklärung nach Maßgabe von § 34, 1 ohne Begründung des Ergebnisses, aber mit

genauer Bezeichnung der Fächer und der Stufe, für welche der Kandidat die Lehrbefähigung nachgewiesen hat;

2. wenn die Prüfung nicht bestanden ist, die bezügliche Erklärung mit Angabe des nach Maßgabe von § 34, 2 gefaßten Beschlusses, wobei die Zeit, innerhalb welcher die Anmeldung zur Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung zu erfolgen hat, und für eine Ergänzungsprüfung einerseits die Teile der Prüfung, in welchen der Kandidat den Anforderungen genügt hat, wie bei 1, andererseits die Teile der Prüfung, für welche die Ergänzungsprüfung abzulegen ist, genau zu bezeichnen sind;

3. wenn die Prüfung einer nicht bestandenen gleichgesetzt worden ist, außerdem die Angabe des Grundes nach Maßgabe von § 28, 3 und 4, § 31, 1, § 32, 2, § 33, 8.

§ 36.

Vermerk auf den akademischen Zeugnissen.

Bei Rückgabe der eingereichten akademischen Zeugnisse (§ 6, 2b) an den Kandidaten hat der Vorsitzende der Kommission auf ihnen das Ergebnis der Meldung und des weiteren Prüfungsverfahrens kurz zu vermerken.

§ 37.

Wiederholungs- und Ergänzungsprüfung.

1. Sowohl für die Wiederholungs- als auch für die Ergänzungsprüfung (vgl. § 34, 2) ist diejenige Kommission zuständig, bei welcher die erste Prüfung abgelegt wurde. Die Zulassung zu einer dieser Prüfungen vor einer anderen Kommission kann nur ausnahmsweise gestattet werden und bedarf der Genehmigung des Ministers.

2. Die Meldung zu einer Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung muß in längstens zwei Jahren nach der Ausstellung des Zeugnisses über die vorangegangene Prüfung erfolgen. Wird die Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt, so ist eine nochmalige Prüfung des Kandidaten nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

3. Ueber das Ergebnis der Wiederholungs- oder der Ergänzungsprüfung ist in allen Fällen ein Zeugnis auszustellen, in welchem auf das bereits erworbene Prüfungszeugnis des Kandidaten Bezug genommen und der zusammenfassende Schlußsatz daraus wiederholt wird. Wird die Prüfung bestanden, so finden betreffs der nachgewiesenen Lehrbefähigung die Bestimmungen unter § 35, 1 Anwendung.

§ 38.

Erweiterungsprüfung.

1. Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, ist befugt, innerhalb der sechs darauffolgenden Jahre, sei es um noch für andere Fächer die Lehrbefähigung nachzuweisen, sei es um eine bereits zuerkannte Lehrbefähigung zu vervollständigen und so das Gesamturteil des Zeugnisses zu erhöhen, sich einer Erweiterungsprüfung in einzelnen Fächern zu unterziehen, sofern das Königliche Provinzial-Schulkollegium, in dessen Bezirk der Betreffende im Schuldienste bereits beschäftigt ist oder demnächst Verwendung finden soll, die Zulassung zu einer solchen Prüfung befürwortet.

2. Zuständig für die Erweiterungsprüfung ist sowohl die Kommission, vor welcher der Kandidat seiner Zeit die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, als auch die Kommission im Bezirke des befürwortenden Provinzial-Schulkollegiums.

3. Eine Erweiterungsprüfung kann in jedem der unter 1 genannten beiden Fälle nur einmal abgelegt werden.

4. Bezüglich des auszustellenden Zeugnisses finden die Bestimmungen unter § 37, 3 und § 34, 1 sinnentsprechende Anwendung.

§ 39.

Besondere Bestimmungen für Kandidaten des geistlichen Amts und Geistliche.

Kandidaten des geistlichen Amts und Geistliche einer der christlichen Kirchen, welche die zur Bekleidung eines geistlichen Amts erforderlichen Prüfungen bestanden haben, erwerben ein Zeugnis für das Lehramt an höheren Schulen, wenn sie in einer nur mündlich abzuhaltenden, die Bedürfnisse der Schule betreffenden Prüfung ihre Befähigung für den Religionsunterricht auf der ersten Stufe, ferner durch eine schriftliche Klausurarbeit und mündliche Prüfung die Lehrbefähigung im Hebräischen (§ 16) und endlich eine Lehrbefähigung noch in einem der in § 9, 1 B unter 2 bis 5, 7 bis 11 und 13 bis 15 aufgeführten Fächer nachweisen. Handelt es sich dabei neben der Lehrbefähigung in der Religion und im Hebräischen um den Nachweis einer weiteren Lehrbefähigung für die erste Stufe, so ist eine schriftliche Hausarbeit für das betreffende Fach zu fordern (vgl. § 28).

Bezüglich des aufzustellenden Zeugnisses finden die Bestimmungen in § 35 sinnentsprechende Anwendung.

§ 40.

Gebühren.

1. Die Gebühren sind sofort nach der Zulassung zur Prüfung an die von dem Vorsitzenden der Kommission bezeichnete Kasse zu zahlen.

Wenn ein Kandidat durch gültige Zeugnisse nachweist, daß er durch Krankheit oder anderweitige außerordentliche Hindernisse genötigt ist, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so werden die eingezahlten Gebühren zurückerstattet. In allen übrigen Fällen bleiben sie der Gebührenkasse verfallen, gleichviel ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht.

2. Die Gebühren betragen mit Ausschluß der Kosten des für das Zeugnis anzuwendenden Stempels für die vollständige Prüfung 50 Mark, für eine Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung sowie für die in § 39 vorgesehene Prüfung je 25 Mark.

§ 41.

Inkraftsetzung der Prüfungsordnung.

Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt unter Aufhebung der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 5. Februar 1887 sowie der zu ihrer Ergänzung und Abänderung ergangenen Verfügungen mit dem 1. April 1899 in Kraft.

§ 42.

Uebergangsbestimmungen.

Die bis zum 1. April 1889 eingehenden Meldungen sind nach der alten Prüfungsordnung zu erledigen, sofern in ihnen nicht die Anwendung der neuen Prüfungsordnung ausdrücklich beantragt wird.

Die Ergänzung eines nach der alten Prüfungsordnung bedingt ausgestellten Zeugnisses hat nach den Bestimmungen derselben Ordnung zu erfolgen. Ist das Zeugnis vor dem 1. April 1899 ausgestellt, so muß die Meldung zur Ergänzungsprüfung bis zum 1. April 1901 eingereicht werden; ist es nach dem 1. April 1899 ausgestellt, so erstreckt sich die Frist für die Meldung auf zwei Jahre vom Tage der Ausstellung des Zeugnisses ab.

Die Erweiterung eines nach der alten Prüfungsordnung erworbenen unbedingten Oberlehrer- oder Lehrerzeugnisses hat vom 1. April 1899 ab in Gemäßheit der neuen Prüfungsordnung zu erfolgen. Ist das Zeugnis vor dem 1. April 1899 ausgestellt, so ist die Meldung zur Erweiterungsprüfung bis zum 1. April 1905 zulässig; ist es nach dem 1. April 1899 ausgestellt, so erstreckt sich die Frist für die Meldung auf sechs Jahre vom Tage der Ausstellung des Zeugnisses ab.

Berlin, den 12. September 1898.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Bosse.

Anlage: Vordrucke für die bei den Akten bleibenden Entwürfe zu den Zeugnissen. (Die Zeugnisse selbst sind ohne Zwischendrucke ganz zu schreiben.)

Herr (bei mehreren Vornamen ist der Rufnahme zu unterstreichen, gegebenen Falles Doktortitel) . . . ., Sohn des (Stand, Name, Wohnort des Vaters) . . . ., geboren den . . ten . . . . 18 . . zu (bei einem kleineren Orte auch Angabe des Kreises) . . . ., (Angabe der Konfession bezw. Religion) . . . ., bestand die Reifeprüfung zu (Ostern oder Michaelis) . . . . 18 . . auf de . (Bezeichnung der Anstalt) . . . . in . . . . und studierte (Studienfach) . . . . von . . . . bis . . . . in (Angabe der Universitäten bezw. Hochschulen und der Aufenthaltsdauer bei jeder einzelnen, gegebenen Falles auch des Ortes und der Zeit der Promotion) . . . .

[Seiner militärischen Dienstpflicht genügte er von . . . . 18 . . bis . . . . 18 . . in (Ort) . . . .]

Auf die Meldung vom . . ten . . . . . 18 . . zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen zugelassen, erhielt er zu schriftlicher Bearbeitung die Aufgabe . . . .

[Als Ersatz für die zweite Hausarbeit wurde eine von ihm verfaßte Druckschrift angenommen, betitelt: . . . .]

Der mündlichen Prüfung unterzog er sich am (Angabe der Prüfungstage) . . . .

Herr (Name des Kandidaten) . . . . hat die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen * bestanden, und zwar ist ihm nach dem gesamten Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung das Zeugnis

(Genügend, Gut oder Mit Auszeichnung) bestanden

zuerkannt worden; er besitzt die Lehrbefähigung in (Angabe der Lehrfächer) . . . . für die erste Stufe und in (Angabe der Lehrfächer) . . . . für die zweite Stufe.

Bezüglich der Meldung zur Ableistung des Seminarjahres wird auf die Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. März 1890 verwiesen.

(Sitz der Prüfungskommission) . ., den . . ten . . . . 18 . .

Königliche Wissenschaftliche Prüfungskommission.

(Siegel.) . (Unterschriften des Vorsitzenden der Kommission und der Mitglieder des betr. Prüfungsausschusses.) .

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist der vorstehende Vordruck von * an nach Maßgabe von § 35, 2 abzuändern, z. B.

. . nicht bestanden und muß, wenn er sich ihr nochmals unterziehen will, die gesamte Prüfung wiederholen. Diese Wieder-

holungsprüfung ist in längstens zwei Jahren abzulegen [die Meldung zu derselben darf aber nicht vor dem . . ten . . . . 1 . . . erfolgen].

Oder:

. . nicht bestanden. Er hat zwar in . . . . den Anforderungen genügt, auch die Lehrbefähigung in (Angabe der Lehrfächer und der in ihnen erlangten Stufen) . . . . dargethan, muß sich aber in . . . . einer Ergänzungsprüfung unterziehen, welche in längstens zwei Jahren abzulegen ist.

Ist die Prüfung einer nicht bestandenen gleich gesetzt worden, so sind nach Maßgabe von § 35, 3 noch weitere Angaben erforderlich, von denen es abhängt, wie weit der Vordruck benutzt werden kann.

Für die Zeugnisse über eine Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung wird empfohlen, nach Angabe des Personenstandes etwa fortzufahren:

Dem Herrn . . . . . war von der unterzeichneten Prüfungskommission unter dem . . ten . . . . 18 . . eine Wiederholungsprüfung auferlegt worden [mit der Maßgabe, daß die Meldung u. s. w.]

Auf die Meldung vom . . ten . . . . 18 . . zur Wiederholungsprüfung zugelassen, erhielt er u. s. w. (s. oben), bezw. z. B.:

Dem Herrn . . . . ., welcher nach Ausweis des Prüfungszeugnisses vom . . ten . . . . 18 . . in der allgemeinen Prüfung genügt, auch die Lehrbefähigung in (Angabe der Lehrfächer) . . . . für die zweite Stufe dargethan hat, war von der unterzeichneten Prüfungskommission behufs Nachweises der Lehrbefähigung in u. s. w. eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden.

Auf die Meldung vom . . ten . . . . 18 . . zur Ergänzungsprüfung zugelassen, u. s. w. (s. oben).

A.

Gesetz, betr. Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 23. Juli 1893.

(Ges. Samml. S. 194).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Die Vorschriften des Artikels I §§ 4, 15, 26 des Gesetzes betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffent-

lichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Ges. Samml. S. 298) werden durch nachstehende Bestimmungen ergänzt:

§ 1. Behufs gemeinsamer Bestreitung des durch den Staatsbeitrag nicht gedeckten Teils der Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 1. Juli 1893 ab wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) in jedem Regierungsbezirk eine Ruhegehaltskasse gebildet.

§ 2. Die Verwaltung der Kasse erfolgt durch die Bezirksregierung. Die Kassengeschäfte werden durch die Regierungs-Hauptkasse und durch die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich besorgt.

§ 3. Die Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen an der Kasse sind von einem am Sitze der Bezirksregierung wohnenden Kassenanwalt nach Vorschrift dieses Gesetzes wahrzunehmen. Der Kassenanwalt wird von dem Provinzialausschuß, in der Provinz Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen von dem Landesausschuß, für je sechs Rechnungsjahre gewählt.

§ 4. Der Kassenanwalt erhält eine angemessene Entschädigung, deren Betrag von dem Provinzialausschuß, in der Provinz Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen von dem Landesausschuß, festgesetzt und aus der Kasse bestritten wird.

§ 5. Die den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) zur Last fallenden Ruhegehälter werden von der Kasse an die Bezugsberechtigten gezahlt.

§ 6. Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stand der im § 5 gedachten Ruhegehälter am 1. Oktober des Vorjahres unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet.

§ 7. Den Maßstab für die Verteilung des Bedarfs auf die Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) bildet die Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks am 1. Oktober des Vorjahres. Von diesem Diensteinkommen bleibt für jede Stelle ein Betrag bis zu achthundert Mark außer Berechnung. Bei unbesetzten Stellen sind Dienstalterszulagen nicht in Anrechnung zu bringen.

Die für jeden Schulverband (Schulsozietät, Gemeinde, Gutsbezirk) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens wird im Verteilungsplane nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet.

§ 8. Für die Berechnung des Wertes der freien Wohnung und Feuerung, sowie der ihrer Natur nach steigenden und fallenden Dienstbezüge ist die Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisausschusses beziehungsweise in Stadtkreisen des Gemeindevorstandes maßgebend. Diese Festsetzung gilt bezüglich des Wertes der freien Wohnung und Feuerung auch für die Berechnung des Ruhegehalts.

§ 9. Der Verteilungsplan wird von der Bezirksregierung entworfen und mit den der Aufstellung zu Grunde gelegten Unterlagen dem Kassenanwalt mitgeteilt. Der letztere kann innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Bezirksregierung Erinnerungen gegen den Verteilungsplan geltend machen und, soweit er damit nicht durchdringt, binnen weiteren zwei Wochen, vom Tage des Empfangs der ablehnenden Entscheidung an gerechnet, durch Beschwerde bei dem Ober-Präsidenten verfolgen.

§ 10. Der solchergestalt festgestellte Verteilungsplan ist von der Bezirksregierung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 11. Die in dem Verteilungsplane festgestellten Beiträge werden von den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) in vierteljährlichen Vorauszahlungen eingezogen oder bei der Zahlung der nach den Gesetzen vom 14. Juni 1888 — 31. März 1889, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten (Ges. Samml. S. 240, 64), an die Verbände zu zahlenden Staatsbeiträge in Abrechnung gebracht.

§ 12. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Verteilungsplanes (§ 10) steht den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans gegen die Bezirksregierung zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zuständig für die Entscheidung in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

§ 13. Nachträgliche Aenderungen des Verteilungsplans werden bei der nächsten Verteilung berücksichtigt.

§ 14. Ueberschüsse oder Fehlbeträge eines Rechnungsjahres sind bei der Bemessung des Bedarfs für das auf den Jahresabschluß der Kasse folgende Jahr in Abgang oder Zugang zu bringen.

§ 15. Für die Aufbringung des Beitrags der Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) finden die Bestimmungen des Artikels I § 26 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Ges. Samml. S. 298) über die Aufbringung des Ruhegehalts Anwendung; jedoch darf das Stelleneinkommen zur Aufbringung des Ruhegehalts oder des Beitrags vom 1. Juli 1893 ab nicht herangezogen werden.

§ 16. Der Stadtkreis Berlin und das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen werden einer Ruhegehaltskasse nicht angeschlossen.

§ 17. Von jeder Ruhegehaltsfestsetzung ist dem Kassenanwalt Kenntnis zu geben. Auf sein Verlangen ist ihm behufs Prüfung der Festsetzung Einsicht in die der letzteren zu Grunde gelegten Rechnungsunterlagen zu gewähren.

Der durch Artikel I § 15 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung

der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Ges. Samml. S. 298) den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten gegebene Beschwerde- und Rechtsweg gegen die Festsetzung des Ruhegehalts steht auch dem Kassenanwalt offen.

In den Fällen des § 15 a. a. O. steht die Entscheidung an Stelle des Unterrichts-Ministers dem Ober-Präsidenten zu.

Bis zur endgültigen Erledigung der Beschwerden oder Klagen werden die Ruhegehälter nach Maßgabe der Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde vorschußweise an die Bezugsberechtigten gezahlt.

§ **18.** Königlicher Verordnung bleibt vorbehalten der Erlaß von Vorschriften über:

1. die Einrichtung besonderer Ruhegehaltskassen für die Stolbergschen Grafschaften oder über den Anschluß der letzteren an die Kasse eines anderen Bezirks,
2. die Umgestaltung der für die Lehrer des ehemaligen Herzogthums Nassau auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1851 (V.-Bl. S. 41) bestehenden Pensionskasse,
3. den Anschluß der übrigen zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörigen Gebietsteile an die unter 2 bezeichnete Pensionskasse.

Bis zum Erlasse der unter 2 vorgesehenen Königlichen Verordnung bleibt die Einrichtung einer Ruhegehaltskasse für den Regierungsbezirk Wiesbaden ausgesetzt.

§ **19.** Der Unterrichts-Minister und der Finanz-Minister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Saßnitz, den 23. Juli 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf zu Eulenburg. von Boetticher. von Schelling. Freiherr von Berlepsch. Graf von Caprivi. Miquel. von Kaltenborn. von Heyden. Thielen. Bosse.

B.

Kabinets-Ordre v. 14. Mai 1825 (G. S. S. 149), betr. die Schulpflichtigkeit und Schulzucht in den Provinzen, wo das A. L. R. noch nicht eingeführt ist.

Damit im ganzen Umfang der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgends der Schulbesuch vernachlässigt werde, setze Ich, auf den Antrag des Staatsministerii, auch für diejenigen Landesteile, in welche das A. L. R. bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben, hierdurch fest:

1. Eltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nötigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem 5. Jahre zur Schule zu schicken;

2. der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hat;

3. nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden;

4. die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungeu ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernteste Art schädlich werden können;

5. Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;

6. wird das Maß der Züchtigung ohne wirkliche Verletzung des des Kindes überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege bestraft werden.

C.

Auszug aus dem Allgemeinen Landrecht, das Staatsdienerverhältnis betr. Teil II, Tit. X.

§ **70.** Es soll Niemandem ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualificiert, und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat.

§ **71.** Wem die Besetzung der verschiedenen Arten von Zivilbedienungen zukomme, wer zu dergleichen Bedienungen gelangen könne, und was für Vorbereitungen und Prüfungen dazu vorhergehen müssen, ist, nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen solcher Bedienungen, durch spezielle Gesetze und Instruktionen bestimmt.

§ **84.** Titel und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden, nebst den davon abhängenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen.

§ **85.** Die Rechte und Pflichten der Zivilbedienten, in Beziehung

auf das ihnen anvertraute Amt, werden, durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze, und durch ihre Amtsinstruktionen bestimmt.

§ **87.** Was ein Beamter vermöge seines Amtes und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden.

§ **88.** Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden.

§ **89.** Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit, und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten.

§ **90.** Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden, sowohl dem Staat als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet.

§ **91.** Doch findet in beiden Fällen (§ 89, 90) die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachteiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.

§ **92.** Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

§ **93.** In wie fern, zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang die Erlaubnis der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach den einer jeden Klasse von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amtsinstruktionen zu bestimmen.

Anhang Nr. 124. Königliche Offizianten, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, müssen durch ein medizinisches Attest bescheinigen lassen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit notwendig, auch kein einheimisches eben so geschickt dazu sei.

§ **94.** Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amtes abhängt, muß auch die Entlassung davon gesucht werden.

§ **95.** Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden.

§ **96.** Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen.

§ **97.** In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

§ **98.** Kein Vorgesetzter oder Departements-Chef kann einen Zivilbedienten wider seinen Willen einseitig entsetzen oder verabschieden.

§ **102.** **Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäftes, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt, auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst** (§ 97).

Nachträge und Ergänzungen.

Zu S. 23, Z. 11, v. unten:

Der § 36 der Ver. v. 26. Dez. 1808, Beilage zur Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817 (G. S. S. 282) lautet:

Es findet der Rechtsweg weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen, A. L. R. Einl., § 70, Tl. I, Tit. 11, §§ 4—10, Tl. II, Tit. 13, §§ 5—16, noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben, nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, A. L. R. Tl. II, Tit. 14, § 78, statt, und ebensowenig in den besonderen Fällen statt, wo die Gesetze ihn ausdrücklich ausgeschlossen haben, wie z. B. 1. Anh. z. A. L. R., § 61, A. Ger. O., Tl. I, Tit. 43, § 6.

Zu S. 24, Z. 9 v. oben:

Wenn über einen an sich zum Rechtswege geeigneten Gegenstand ein Prozeßverfahren gegen eine Verwaltungsbehörde eingeleitet ist und in demselben Einwendungen erhoben werden, über welche der Verwaltungsbehörde die Kognition zusteht, so ist das Gericht dennoch befugt, über dergleichen Einreden und die Folgen derselben in Bezug auf den Gegenstand des Prozesses Entscheidung zu treffen. Namentlich kann, wenn der Gegenstand eines an sich zur Kognition des Gerichts gehörenden Privatstreits nach den Behauptungen der Parteien der Einwirkung einer Verwaltungsbehörde unterlegen hat, dem Gerichte nicht verwehrt werden, über die gesetzliche Berechtigung der Verwaltungsbehörde zu dieser Einwirkung und über die rechtlichen Folgen derselben für das streitige Privatverhältnis zu urteilen und zu entscheiden. (Erk. Komp. G. H. 14. Dez. 1867, M.-Bl. 1868, S. 84).

Zu S. 33, Z. 12 von unten:

Die Vorschriften über Kürzung des Grundgehalts und Staatsbeitrags für einstweilig angestellte und Lehrer mit weniger als

4 Jahren öffentlicher Schuldienstzeit finden auch auf Rektoren Anwendung. (Min.=Erl. v. 25. März 1899, C. B., S. 552).

Zu S. 33, Z. 17 von unten:

Für die Bemessung der Staatsbeiträge ist der Charakter der Stelle als Lehrer= oder Lehrerinnenstelle, nicht die zeitweise Verwaltung, entscheidend. (Min.=Erl. v. 25. März 1899, S. 453).

Zu S. 34, Z. 16:

Im Verteilungsplan der Ruhegehaltskassen sind auch die einstweilig und weniger als seit 4 Jahren angestellten Lehrpersonen mit vollem Stelleneinkommen plus Mietsentschädigung einzusetzen. (Min.=Erl. v. 10. Febr. 1899, C. B., S. 383).

Zu S. 35, Z. 17:

Für Lehrer derselben Kategorien in ein und demselben Schulverbande müssen die Alterszulagen in gleicher Höhe festgesetzt werden. (Min.=Erl. v. 25. März 1899, C. B., S. 452).

Zu S. 35, Z. 25:

Auch das im höhern Schuldienst zurückgelegte Probejahr, während dessen der Kandidat voll beschäftigt war, ist demselben für die Alterszulagen im Volksschuldienst in Anrechung zu bringen. (Min.=Erl. v. 19. Jan. 1899, C. B., S. 377).

Zu S. 35, Z. 2 von unten:

Den Gemeinden liegt die Pflicht zur Herbeiholung berufener Lehrer ob. (A. L. R., Tl. II, Tit. 12, §§ 39—42, Tit. 11, § 525). Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf provisorische Lehrer (Schn. u. v. B. I, 797). Die Gemeinden können die Herbeiholung selbst unternehmen oder Entschädigung zahlen. Die Pflicht ist dann auf 2 Tagereisen = 75,3 km beschränkt, wenn der Lehrer nicht von der Gemeinde selbst gewählt ist (A. L. R., II, 12, § 41, 11, § 410). Diese und die provinziellen Sonderbestimmungen sind nach § 22[3] L. B. G. aufrecht erhalten. Auch in den Landesteilen, wo das A. L. R. nicht gilt, besteht zumeist die Observanz, daß die Gemeinden die Anzugskosten unter der Bedingung vergüten, daß der Lehrer mindestens 3—5 Jahre auf der Stelle verbleibe.

Zu S. 36, Z. 8:

Die folgenden Vorschriften gelten auch nach 1900 (Art. 132, Einf.=Ges. z. B. G. B.).

Zu S. 69, Z. 15, von unten:

Bei Abschluß des Nachtrags (5. Aug. 1899) war das Lehrerreliktengesetz noch nicht in der Gesetzsammlung publiziert, im Gesetzsammlungs=Amt auch der Termin nicht bekannt.

Zu S. 80, unten:

Es ist zulässig, daß von den auswärtigen Schülern der

städtischen höhern Schulen ein höheres Schulgeld erhoben werde als von den einheimischen (Min.=Erl. v. 4. Febr. 1896, C. B. S. 252).

Zu S. 90, Z. 5:

Die Prüfungen der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen sind regelmäßig von diesen in der Provinz ihres Wohnsitzes abzulegen. Bei Nichtbestehen ist eine Wiedermeldung erst nach Ablauf von sechs Monaten zulässig. (Min.=Erl. v. 18. Mai 1899, C. B., S. 547.)

Zu S. 93, letzter Absatz:

Die Bestimmungen v. 15. Mai 1894 (C. B., S. 437 und 513) betr. die Aufnahme in die Turnlehrerinnenbildungskurse zu Berlin sind ersetzt durch neue v. 3. März 1899 (C. B., S. 501 fg.). Die Bewerberinnen, zwischen 19 und 35 Jahren (§ 2), haben ihre Zeugnisse durch ihre Dienstvorgesetzten, Nichtangestellte durch die Regierungen an den Minister zu senden (§ 3), können aber auf ihre körperliche Tüchtigkeit nochmals untersucht, auch in Allgemeinbildung geprüft werden (§ 4). Der Unterricht der alljährlich drei Monate umfassenden Kurse ist unentgeltlich, Unterstützungen bis 90 Mk. monatlich können gewährt werden.

Zu S. 104, Z. 7 von unten:

Auch für die Anstellung als Zeichenlehrer an höheren Mädchenschulen ist künftig die Qualifikation als Zeichenlehrer für höhere Lehranstalten zu erbringen. (Min.=Erl. v. 9. Juni 1899, C. B., S. 551).

Zu S. 109, Z. 14 von unten:

Der Nachtrag zum Normaletat v. $\frac{\text{4. Mai 1892}}{\text{16. Juni 1897}}$ (C. B., 1892, S. 635 u. 1897, S. 658), datiert v. 5. April 1899, wurde mit ministeriellen Ausführungsbestimmungen v. 19. April 1899 veröffentlicht (C. B., 1899, S. 425 fg.). Es wird darauf hingewiesen, daß dieser zweite Nachtrag die Bestimmungen des ersten Nachtrags v. 16. Juni 1897 auf die vom Staate und von andern gemeinschaftlich zu unterhaltenden und auf die vom Staate unterstützten nichtstaatlichen Anstalten ausdehnt, die Durchführung des zweiten Nachtrags ist Bedingung für weitere staatliche Bedürfniszuschüsse; daß er ferner die Bestimmung beseitigt, wonach die F. Z. nur $1/2$ bzgl. $1/4$ der Zahl der Oberlehrer an Voll= bzgl. Nichtvollanstalten gewährt wurde. Den Patronaten ohne Zuschüsse ist die Durchführung des Nachtrages anheimgestellt. Solche Anstalten sind 151, Zuschüsse erhalten 175, 5 werden von andern und dem Staate gemeinschaftlich, 217 ausschließlich vom Staate erhalten. Bei Schluß des Werkes besoldeten nur noch 7

Anstalten nach dem Etat von 1892 ohne Nachträge, die anderen hatten mindenstens den von 1897.

Zu S. 114, Z. 19:

Vorbedingung für die Zulassung anstellungsfähiger Kandidaten zur Lehrthätigkeit an höheren Schulen ist die ordnungsmäßige Aufnahme in die Kandidatenliste der Provinz (C. B., 1899, S. 535). In der Wahl bereits angestellter Oberlehrer sind auch die Patronate der staatlich unterstützten Anstalten nicht beschränkt (C. B., 1898, S. 357; 1899, S. 424).

Zu S. 115, Z. 22:

Auch den noch nicht anstellungsfähigen, im Vorbereitungsdienst befindlichen Kandidaten des höheren Schulamtes sind bei Verwendung an anderen Anstalten Tagegelder und Reisekosten wie den Beamten der Kl. VI nach §§ 1, 4, Ges. v. 21. Juni 1897 zu gewähren, jedoch ohne Rechtsanspruch (Min.-Erl. v. 27. Febr. 1899).

Zu S. 122 fg.:

Durch die Ausf.-Best. sub III, 2 zu den amtlichen Lehrplänen von 1892 sind die Pr.-Sch.-K. ermächtigt, in sprachlich gemischten Bezirken Deutsch in VI und V um je 1 St. zu verstärken; die Stellung des Französisch und Englisch zu vertauschen; Mathematik und Naturwissenschaften, an gymnasialen Anstalten auch Latein und Griechisch, um je 1 St. zu verstärken unter entsprechender Minderung eines andern Fachs derselben Gruppe; an Realgymnasien in den Sekunden Latein auf Kosten der Mathematik um 1 St. zu verstärken. Nach Min.-Erl. v. 13. Okt. 1895 sind die Pr.-Sch.-K. auch befugt, auf Antrag der Direktoren der Gymnasien und Realgymnasien in O. II—O. I eine 7. Lateinstunde anzusetzen.

Die Pr.-Sch.-K. sind allgemein zuständig, den gymnasialen Unterbau bis U. II einschließlich mit nicht obligatorischem Griechisch und dessen Ersatz durch Englisch bei daran anschließendem Oberbau des Gymnasiums oder der Oberrealschule; ferner das sog. Altonaer System für Verbindung von Realgymnasium und Realschule selbständig zuzulassen.

Zu S. 124, Z. 15 von unten:

Ueber Direktorenkonferenzen erging Min.-Erl. v. 4. Juni 1897, wonach dieselben alle 4 J. stattfinden sollen. Die zu veröffentlichenden Verhandlungsprotokolle können vor der Drucklegung von den Pr.-Sch.-K. gekürzt und geändert werden.

Zu S. 128, S. 3:

Ueber die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse bei der Extraneer-

prüfung für Primareife behufs Meldung zur Portepeefähnrichsprüfung erging Min.-Erl. v. 22. Nov. 1898.

Zu S. 130, Z. 13:

Die Pr.-Sch.-K. sind ermächtigt, die Direktoren der Vollanstalten generell ohne jeweilige besondere Benachrichtigung mit der Leitung der Abschlußprüfung zu beauftragen (Min.-Erl. v. 22. Febr. 1899).

Zu S. 132, sub VIII, 2:

Junge Leute, welche sich dem Staats-Maschinenbaufache widmen wollen, müssen 1 Jahr praktisch als Eleven unter Leitung eines Eisenbahn-Direktionspräsidenten durchmachen, ehe sie die Hochschule beziehen. (§§ 3, 6, 7, 13 Pr.-Ord. v. 15. April 1895). Hiervon ist den Abiturienten von den Direktoren der Vollanstalten Kenntnis zu geben. (Min.-Erl. v. 26. Okt. 1898).

Zu S. 132, sub VIII, 4:

Nach den Vorschriften über die Prüfung f. d. höh. Staatsdienst in der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung v. 18. Nov. 1897 ist erforderlich Abiturientenzeugnis, 1-jährige praktische Lehrzeit, 3-jähriges akademisches Studium. Nach der Staatsprüfung hat der Bergreferendar eine weitere 3-jährige technische und geschäftliche Ausbildung durchzumachen, worauf die Prüfung als Bergassessor erfolgt.

Zu S. 133, sub IX, 3:

Nach den „Vorschriften f. d. Ergänzung des Seeoffizierkorps“ 1899 (E. S. Mittler, Berlin) ist auch das Zeugnis der Reife für Prima ausreichend, wenn darin Englisch mindestens das Prädikat „gut“ aufweist und die Seekadetteneintrittsprüfung bestanden wird.

Zu S. 140, unten:

Preußische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erwerben, bedürfen zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Ministers der geistl. 2c. Angelegenheiten. Auf die vor dem 15. April 1897 erworbenen Grade erleidet dies keine Anwendung. (Kgl. Ver. v. 7. April 1897).

Zu S. 140, Z. 15 von unten:

Nach Min.-Erl. v. 10. März 1899 (C. B., S. 420) soll in Abänderung des Erlasses v. 16. Juli 1896 (C. B., S. 567) die Erlaubnis zum Vorlesungsbesuche an Frauen seitens der Universitätsrektoren vorbehaltlich der Einwilligung der beteiligten Universitätslehrer selbständig und in gleicher Weise erteilt werden, wie bei männlichen Hospitanten.

Zu S. 141, Z. 10:

Ein Nachtrag zum Regulativ v. 3. Nov. 1890 erging unterm 6. April 1899 (C. B., S. 491).

Zu S. 174, Z. 17 von unten:

Keine Behörde darf sich ihrer gesetzlichen Zuständigkeit entäußern und sie andern Behörden oder Beamten abtreten, vielmehr nur mit der Wahrnehmung derselben — vorbehaltlich anderweiter Regelung durch die Aufsichtsbehörde — nachgeordnete Amtsstellen als ihre Organe beauftragen, bezw. nebengeordnete darum ersuchen. (E. O. V. G. XXX, S. 412, 288/93; XIX, S. 371, X, S. 207). Die Uebertragung der Strafbefugnis eines Dienstvorgesetzten auf andere Behörden oder Beamte ist nicht zulässig. (Min.-Rescr. v. 21. Jan. 1843, M. Bl., S. 23).

Zu S. 180, Z. 19 fg.:

Die landesgesetzlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten, der Geistlichen und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten aus dem Amts- oder Dienstverhältnis, mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen, bleiben auch nach 1900 bestehen, abgesehen von den §§ 197, 411, 839, 841, 394 B. G. B. (Art. 80 Einf.-Ges.). Ebenso bleiben unberührt die Beschränkungen der Uebertragbarkeit der Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld. (Art. 81 Einf.-Ges. z. B. G. B.).

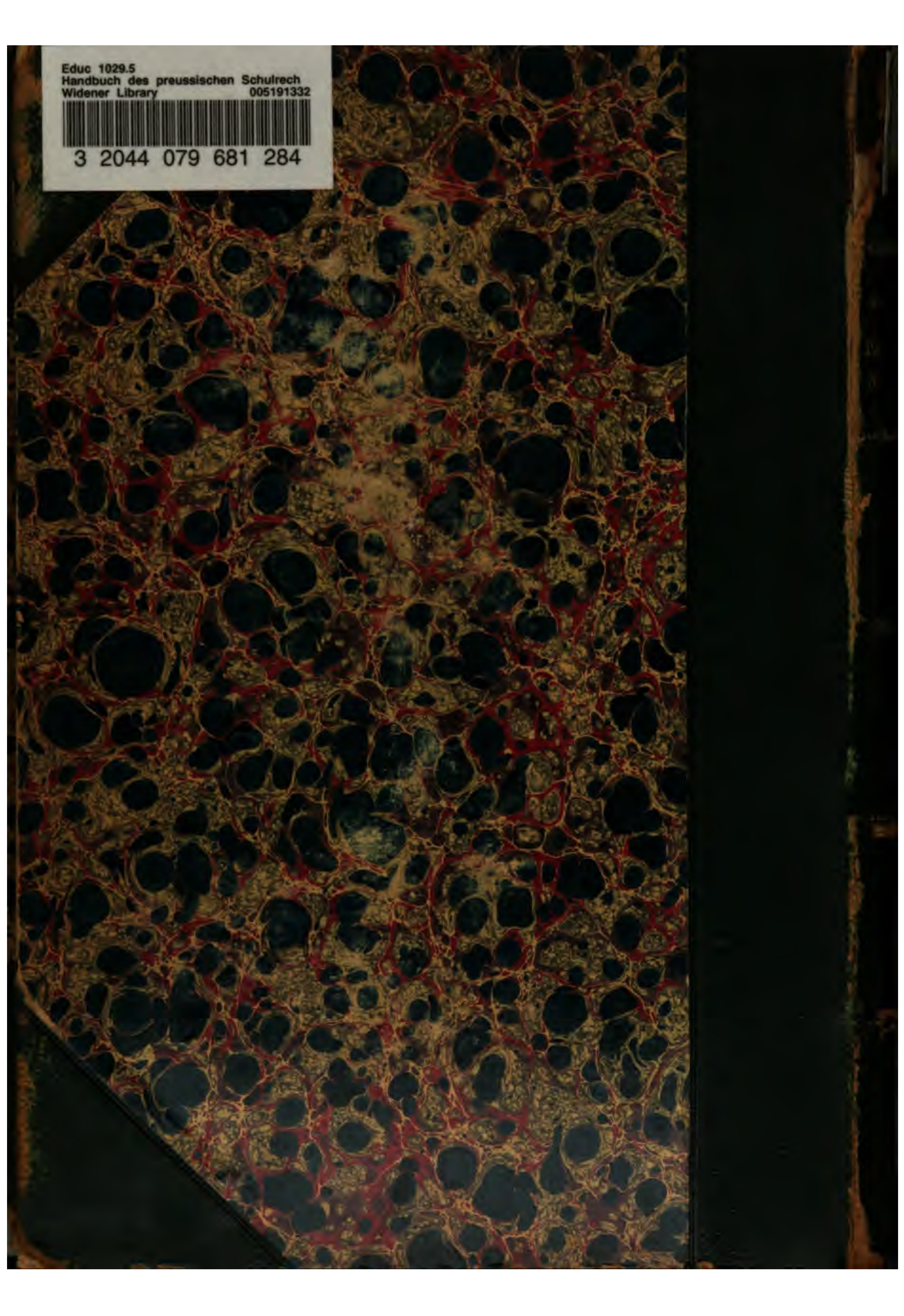
Zu S. 197, Z. 6 von unten:

Zum Ministerialerlaß v. 1. Mai über das Züchtigungsrecht erging ein zweiter mit Erläuterungen bzgl. Abänderungen v. 27. Juli 1899, dessen dispositive Stellen lauten: 1. Es liegt durchaus im Rahmen der Bestimmung (sc. daß der Lehrer sich der vorherigen Zustimmung des Rektors oder Schulinspektors zur Anwendung einer Züchtigung versichern soll), wenn ein Lehrer, um entarteten Schülern gegenüber zu den von ihm für nötig erachteten Züchtigungen sofort schreiten zu können, bei Besprechung der Verhältnisse seiner Klasse sich mit dem Rektor oder Schulinspektor allgemein darüber verständigt, daß gewissen unbotmäßigen Schülern gegenüber eine ernste Züchtigung bei neuen Fällen von Roheit, Trotz oder Faulheit zu verhängen sei. Im allgemeinen und als Regel aber soll daran festgehalten werden, daß die bei ernsteren Vergehen notwendigen Züchtigungen nur nach beendeter Unterrichtsstunde und, sofern irgend ausführbar, nach Besprechung mit dem Hauptlehrer, Rektor oder Schulinspektor vorgenommen werden. [Der von Prov.-Regierungen erhobene Haupteinwand gegen die ministerielle Vorschrift war der Hinweis auf §§ 50, 51 A L. R. II. 12, welche §§ ein selbständiges leichteres (§ 50)

und unselbständiges schwereres Züchtigungsrecht (§ 51) gesetzlich festlegen; die Dienstinstruktion stehe aber hiermit in Widerspruch.] 2. Bei einer ernsten Gefährdung der Schuldisziplin (gemeint der Fall, wo Eltern ihre Kinder in autoritätsschädigender Weise mit dem Erlasse bekannt gemacht) sollen sich die Lehrer als befreit von der Schranke der vorherigen Besprechung einer zu verhängenden Züchtigung ansehen. [Vgl. hierzu S. 198/99 dieses Werkes, „Züchtigung aus Selbsthilfe“ und „Notwehr“.] 3. Rücksichtlich der einstweilig angestellten jungen Lehrer wird bestimmt, daß dieselben möglichst nicht in alleinstehende Stellen gesetzt werden sollen, ausgenommen, wo dies unvermeidbar, und dann nur solche von gewährbietender Persönlichkeit; diese seien dann den andern Lehrern gleich zu behandeln betreffs des Züchtigungsrechts.

Zu S. 227, Zeile 7 von oben:

Die All. K. O. v. 8. Aug. 1835 ist publiziert G. S. 1835, S. 240.


Educ 1029.5
Handbuch des preussischen Schulrech
Widener Library 005191332
3 2044 079 681 284